



NLSStBV
*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Errichtung und den Betrieb der
380-kV-Leitung Wehrendorf – Gütersloh
(EnLAG 16), Planfeststellungsabschnitt GA 4,
UA Wehrendorf – Pkt. Stockumer Berg -
Lüstringen**

Ein Vorhaben der Amprion GmbH

18. September 2024
Az.: 4128-05020-152



Niedersachsen



1	Verfügender Teil	10
1.1	Planfeststellung	10
1.1.1	Feststellung des Plans	10
1.1.2	Planunterlagen	10
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	11
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	20
1.1.3	Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen	25
1.1.3.1	Vorbehalte	25
1.1.3.1.1	Allgemeine Vorbehalte	25
1.1.3.1.2	Vorbehalt zu CEF-Maßnahmen	25
1.1.3.2	Auflagen und weitere Nebenbestimmungen	25
1.1.3.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	25
1.1.3.2.2	Anlagensicherheit	26
1.1.3.2.3	Denkmalschutz	26
1.1.3.2.4	Verkehr	27
1.1.3.2.5	Wasserwirtschaft	27
1.1.3.2.6	Wasserstraßen	29
1.1.3.2.7	Immissionsschutz	30
1.1.3.2.8	Naturschutz/Landschaftspflege	30
1.1.3.2.9	Klima und Luft	31
1.1.3.2.10	Ersatzgeld	31
1.1.3.2.11	Altlasten/Bodenschutz	31
1.1.3.2.12	Landwirtschaft	32
1.1.3.2.13	Belange der Leitungsträger	33
1.1.3.2.14	Forstwirtschaft	33
1.1.3.2.15	Kampfmittel	33
1.1.3.2.16	Sonstige Auflagen zur Unterhaltung	33
1.2	Zusagen der Vorhabenträgerin	33
1.2.1	Einwender Nr. 10	33
1.2.2	Einwender Nr. 15	34
1.2.3	Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Hannover	34
1.2.4	EWE Netz GmbH	34
1.2.5	Deutsche Telekom Technik GmbH	34
1.2.6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Geschäftsbereich Osnabrück	34
1.2.7	Stadt Osnabrück	35
1.2.8	Westnetz GmbH	35
1.2.9	PLEDoc GmbH	35



1.2.10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	35
1.2.11	Zusagen für mehrere Betroffene	35
1.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse	35
1.4	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	43
1.5	Kostenentscheidung	43
2	Begründender Teil	43
2.1	Sachverhalt	43
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	43
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	54
2.2	Rechtliche Bewertung	57
2.2.1	Verfahrensrechtliche Fragen	57
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	57
2.2.1.2	Zuständigkeit der NLStBV	58
2.2.1.3	Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	59
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	60
2.2.2.1	Allgemeines	60
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 24 UVPG	61
2.2.2.2.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Untersuchungsmethodik	62
2.2.2.2.1.1	Beschreibung der Schutzgüter	62
2.2.2.2.1.1.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	62
2.2.2.2.1.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	63
2.2.2.2.1.1.3	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	66
2.2.2.2.1.1.4	Schutzgut Fläche	67
2.2.2.2.1.1.5	Schutzgut Boden	68
2.2.2.2.1.1.6	Schutzgut Wasser	68
2.2.2.2.1.1.7	Schutzgüter Luft und Klima	70
2.2.2.2.1.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	71
2.2.2.2.1.2	Beschreibungen der Umweltauswirkungen	71
2.2.2.2.1.2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	71
2.2.2.2.1.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	75
2.2.2.2.1.2.3	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	79
2.2.2.2.1.2.4	Schutzgut Fläche	80
2.2.2.2.1.2.5	Schutzgut Boden	83
2.2.2.2.1.2.6	Schutzgut Wasser	84
2.2.2.2.1.2.7	Schutzgüter Luft und Klima	90
2.2.2.2.1.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	92
2.2.2.2.1.2.9	Wechselwirkungen	93



2.2.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 1 UVPG	94
2.2.2.3.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	96
2.2.2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	97
2.2.2.3.3	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	102
2.2.2.3.4	Schutzgut Fläche	102
2.2.2.3.5	Schutzgut Boden	103
2.2.2.3.6	Schutzgut Wasser	103
2.2.2.3.7	Schutzgüter Luft und Klima	104
2.2.2.3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	108
2.2.2.3.9	Medienübergreifende Gesamtbewertung	108
2.2.2.4	Nullvariante	109
2.2.3	Materiell-rechtliche Bewertung	109
2.2.3.1	Planrechtfertigung	110
2.2.3.2	Abschnittsbildung	111
2.2.3.3	Variantenprüfung	112
2.2.3.3.1	Struktur der Variantenprüfung für den Genehmigungsabschnitt 4	115
2.2.3.3.2	Großräumige Varianten	116
2.2.3.3.3	Kleinräumige Varianten im Bereich Hengstbrink/Krevinghausen	118
2.2.3.3.3.1	Standort der Kabelübergangsstation	118
2.2.3.3.3.2	Ermittlung geeigneter Freileitungs- und Erdkabeltrassen	119
2.2.3.3.3.3	Vergleich von Freileitungsvariante und Erdkabelvariante	122
2.2.3.3.4	Verknüpfungspunkt mit dem Genehmigungsabschnitt 3, weitere Erdkabelabschnitte	125
2.2.3.3.5	Technische und bauliche Alternativen	126
2.2.3.4	Äußere Planungsgrenzen	126
2.2.3.4.1	Ziele der Raumordnung	126
2.2.3.4.2	Anpassungspflicht nach § 7 BauGB	128
2.2.3.4.3	Bauordnungsrecht	129
2.2.3.4.4	Denkmalschutz	130
2.2.3.4.5	Straßenverkehr	133
2.2.3.4.6	Luftverkehr	136
2.2.3.4.7	Schiffsverkehr	136
2.2.3.4.8	Gewässer- und Grundwasserschutz	138
2.2.3.4.8.1	Gewässerbewirtschaftungsziele	139
2.2.3.4.8.1.1	Oberirdische Gewässer	139
2.2.3.4.8.1.2	Grundwasser	141
2.2.3.4.8.2	Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern und Grundwasser	144
2.2.3.4.8.3	Gewässerrandstreifen	145
2.2.3.4.8.4	Wasserschutzgebiete	146
2.2.3.4.8.4.1	WSG Stockumer Berg	146
2.2.3.4.8.4.2	WSG Jeggen	147



2.2.3.4.8.4.3	WSG Düstrup	148
2.2.3.4.8.4.4	WSG Schledehausen	150
2.2.3.4.8.4.5	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten	152
2.2.3.4.8.5	Überschwemmungsgebiete	152
2.2.3.4.8.5.1	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Hase sowie vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Hase	152
2.2.3.4.8.5.2	Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Wierau	154
2.2.3.4.9	Anlagensicherheit	155
2.2.3.4.10	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts	156
2.2.3.4.10.1	Immissionen durch elektrische und magnetische Felder	156
2.2.3.4.10.2	Schallimmissionen	160
2.2.3.4.10.2.1	Betriebsbedingte Schallimmissionen	161
2.2.3.4.10.2.2	Baubedingte Schallimmissionen	163
2.2.3.4.10.3	Luftschadstoffe	169
2.2.3.4.11	Naturschutz und Landschaftspflege	170
2.2.3.4.11.1	Natura 2000-Gebiete	170
2.2.3.4.11.2	Nationale Schutzgebiete und -objekte	174
2.2.3.4.11.2.1	Landschaftsschutzgebiete	174
2.2.3.4.11.2.2	Naturparke	179
2.2.3.4.11.2.3	Naturdenkmale	179
2.2.3.4.11.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	180
2.2.3.4.11.3	Gesetzlicher Biotopschutz	181
2.2.3.4.11.4	Besonderer Artenschutz	186
2.2.3.4.11.4.1	Auswirkungen des Vorhabens	187
2.2.3.4.11.4.2	Verwirklichung von Verbotstatbeständen	189
2.2.3.4.11.4.3	Festlegung von Schutzmaßnahmen	197
2.2.3.5	Sonstige konzentrierte Entscheidungen	198
2.2.3.5.1	Gewässerkreuzungen und -überspannungen	198
2.2.3.5.2	Gewässerausbau	199
2.2.3.5.3	Forstwirtschaft	204
2.2.3.6	Abwägung	206
2.2.3.6.1	Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	208
2.2.3.6.2	Gewässer- und Grundwasserschutz	214
2.2.3.6.3	Immissionsschutz	216
2.2.3.6.3.1	Trennungsgrundsatz	216
2.2.3.6.3.2	Allgemeine Abwägung von Immissionsbelangen	217
2.2.3.6.4	Denkmalschutz	218
2.2.3.6.5	Straßen, Wege und sonstige Infrastrukturen	218
2.2.3.6.6	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	218
2.2.3.6.6.1	Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft	219
2.2.3.6.6.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	219
2.2.3.6.6.2.1	Vermeidung	220
2.2.3.6.6.2.2	Ausgleich und Ersatz	227



2.2.3.6.6.2.3	Ersatzgeld	231
2.2.3.6.7	Bodenschutz	234
2.2.3.6.8	Landwirtschaft	235
2.2.3.6.8.1	Flächeninanspruchnahme	236
2.2.3.6.8.1.1	Allgemeine Forderungen hinsichtlich Flächeninanspruchnahme	236
2.2.3.6.8.1.2	Wege und Wegnutzung	238
2.2.3.6.8.1.3	Leitungshöhe	240
2.2.3.6.8.2	Beschädigung von Drainagen	240
2.2.3.6.8.3	Auswirkungen auf GPS-Technik und sonstige magnetische und elektrische Wirkung	240
2.2.3.6.8.4	Pachtverlust	241
2.2.3.6.8.5	Bewirtschaftungerschwernisse	241
2.2.3.6.8.6	Existenzgefährdungen	242
2.2.3.6.8.7	Umwege	243
2.2.3.6.8.8	Auswirkungen Erdkabel auf Bodentemperaturen	244
2.2.3.6.8.9	Auswirkungen Bodeneingriffe auf Landwirtschaft	244
2.2.3.6.8.10	Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern auf Menschen in der Landwirtschaft	245
2.2.3.6.8.11	Entschädigung für Beeinträchtigungen der Landwirtschaft	246
2.2.3.6.9	Forstwirtschaft	246
2.2.3.6.10	Jagd	247
2.2.3.6.11	Kommunale Belange	248
2.2.3.6.12	Klima und Luft	248
2.2.3.6.13	Private Belange	250
2.2.3.6.13.1	Gesundheit	250
2.2.3.6.13.2	Eigentum	250
2.2.3.6.14	Gesamtabwägung	251
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse	252
2.3.1	Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG	253
2.3.1.1	Zulässigkeit der beantragten Grundwasserentnahmen gemäß § 47 WHG	253
2.3.1.2	Zulässigkeit der beantragten Einleitungen gemäß §§ 27 ff. WHG	254
2.3.2	Ausübung des Bewirtschaftungsermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG	255
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	256
2.4.1	Stellungnahmen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange	256
2.4.1.1	DB AG – DB Immobilien Baurecht II	256
2.4.1.2	DB Energie GmbH	258
2.4.1.3	Deutsche Telekom Technik GmbH	260
2.4.1.4	Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Hannover	260
2.4.1.5	Ericsson	261
2.4.1.6	EWE Netz GmbH	261
2.4.1.7	Fernstraßen-Bundesamt	262
2.4.1.8	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	262



2.4.1.9	Gemeinde Bissendorf	263
2.4.1.10	Gemeinde Ostercappeln	266
2.4.1.11	Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes (HOL) – Kreisbauernverband	268
2.4.1.12	IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim	272
2.4.1.13	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	272
2.4.1.14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	272
2.4.1.15	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)	275
2.4.1.16	Landkreis Celle	276
2.4.1.17	Landkreis Osnabrück	277
2.4.1.18	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Osnabrück	288
2.4.1.19	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum	300
2.4.1.20	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Geschäftsbereich Osnabrück	301
2.4.1.21	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie	302
2.4.1.22	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg, Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)	303
2.4.1.23	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	306
2.4.1.24	Nowega GmbH	306
2.4.1.25	PLEdoc GmbH	307
2.4.1.26	Stadt Osnabrück	308
2.4.1.27	Wasserbeschaffungsverband Jeggen	310
2.4.1.28	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	311
2.4.1.29	Westnetz GmbH	313
2.4.1.30	1&1 Versatel Deutschland GmbH	313
2.4.1.31	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Autobahn GmbH des Bundes (AdB) Niederlassung Westfalen - Außenstelle Bochum, BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, Deutsche Flugsicherung, ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, GASCADE Gastransport, GasLINE GmbH, Gemeinde Bad Essen, Gemeinde Bohmte, Gemeinde Wietmarschen, Landkreis Grafschaft Bentheim, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, NEL Gastransport GmbH, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) - Luftfahrtbehörde - Standort Oldenburg, Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG., Polizeiinspektion Osnabrück (PI), Tennet TSO GmbH, Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Westnetz GmbH, WINGAS GmbH, Wintershall Dea Deutschland GmbH	314



2.4.2	Einwendungen	315
2.4.2.1	Unzulässige Einwendungen	315
2.4.2.2	Erledigte und zurückgenommene Einwendungen	317
2.4.2.3	Allgemeines zu den Einwendungen	317
2.4.2.4	Einwender Nr. 1	317
2.4.2.5	Einwender Nr. 2, 7 und 13	318
2.4.2.6	Einwender Nr. 4	322
2.4.2.7	Einwender Nr. 5	323
2.4.2.8	Einwender Nr. 6	325
2.4.2.9	Einwender Nr. 8	325
2.4.2.10	Einwender Nr. 9	330
2.4.2.11	Einwender Nr. 10	332
2.4.2.12	Einwender Nr. 11	332
2.4.2.13	Einwender Nr. 14	334
2.4.2.14	Einwender Nr. 15	335
2.4.2.15	Einwender Nr. 16 und 17	335
2.4.2.16	Einwender Nr. 18	336
2.4.2.17	Einwender Nr. 20, 21 und 22	337
2.4.2.18	Einwender Nr. 25 und 26	340
2.4.2.19	Einwender Nr. 28	340
2.4.2.20	Einwender Nr. 29 und 30	340
2.4.2.21	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabÜN)	342
2.4.2.22	Umweltforum Onsabrücker Land e.V.	343
3	Weitere Entscheidungen	345
3.1	Überwachung	345
3.2	Gebührenfestsetzung	346
4	Rechtsbehelfsbelehrung	346
5	Hinweise	346
5.1	Einkonzentrierte Entscheidungen	346
5.1.1	Verkehr	346
5.1.2	Denkmalrechtliche Genehmigungen	347
5.1.3	Forstrechtliche Genehmigungen	347
5.1.3.1	Waldumwandlung	347
5.1.3.2	Erstaufforstung	347
5.1.4	Naturschutzrechtliche Genehmigungen	347
5.1.4.1	Landschaftsschutzgebiete	347
5.1.4.2	Geschützte Landschaftsbestandteile	348
5.1.4.3	Gesetzlich geschützte Biotope	348
5.1.5	Wasserwirtschaftliche Gestattungen	348



5.1.6	Wasserstraßenrechtliche Gestattungen	348
5.2	Entschädigung	348
5.3	Bauausführung	349
5.4	Berichtigungen	350
5.5	Auslegung des Plans	350
5.6	Bekanntgabefiktion	350
5.7	Außerkräfttreten	351
5.8	Fundstellen mit Abkürzungsverzeichnis	351
	Abkürzungsverzeichnis	352



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Für das o.g. Bauvorhaben der Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) wird gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG der aus den unter Ziff. 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.1.2 bis 1.2 festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist:

- der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4211 von UA Wehrendorf– KÜS Krevinghausen
- der Neubau der KÜS Krevinghausen, Stations-Nr. 01233
- der Neubau des 380-kV-Höchstspannungserdkabels, Bl. 4252 KÜS Krevinghausen – Pkt. Stockumer Berg
- der Teilrückbau/Teilneubau der 110-kV-Freileitung, Bl. 0088, Pkt. Krevinghausen – UA Wehrendorf
- die Teiländerung/Teilrückbau/Teilneubau der 110-/220-kV-Freileitung, Bl. 2432 Pkt. Schledehausen – UA Wehrendorf (Folgemaßnahme)
- der Teilrückbau der 220-kV-Freileitung, Bl. 2312 UA Lüstringen – Pkt. Schledehausen (Folgemaßnahme).

Daneben wurden im Rahmen der Planfeststellung sämtliche, für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen erteilt (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG).

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziff. 1.1.2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen sowie der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter den Ziff. 1.1.3 und Ziff. 1.3 genannten Nebenbestimmungen und die unter Ziff. 1.2 genannten Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Vorhabenträgerin auch aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange teilweise überarbeitet und durch die 1. bis 4. Änderung geändert bzw. berichtigt. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet (geänderte Passagen sind in grüner Schrift aufgeführt). Ursprüngliche, geänderte Planunterlagen gelten in der Form ihrer letzten Änderung. Querverweise im Textteil dieses Beschlusses beziehen sich auf die jeweils letzte Fassung der einzelnen Planunterlage, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes aufgeführt wird.



1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaueträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten/Pläne	Maßstab
2.1	Übersichtsplan (Gesamtvorhaben) in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	1	1:25.000
2.1	Übersichtsplan (Gesamtvorhaben) in der Fassung der 2. Planänderung vom 06.11.2023	1	1:25.000
2.2	Übersichtsplan mit Blattsnitten (Freileitung Neubau) in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	1	1:25.000
2.3	Übersichtsplan mit Blattsnitten (Provisorium) vom 11.11.2022	1	1:25.000
2.4	Übersichtsplan mit Blattsnitten (nur Rückbau) vom 11.11.2022	1	1:25.000
2.5	Übersichtsplan mit Blattsnitten (Kabel Neubau) in der Fassung der 2. Planänderung vom 29.09.2023	1	1:25.000
	Übersichtsplan mit Blattsnitten (Kabel Neubau – Flurbereinigungsverfahren vom 11.11.2022	1	1:25.000
2.6	Übersichtsplan mit Blattsnitten (EMF-Pläne) vom 11.11.2022	1	1:25.000
3.2	Masttabellen		
3.2.1	Masttabelle Bl. 4211 in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	3	
3.2.2	Masttabelle Bl. 2432 in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	3	
3.2.3	Masttabelle Bl. 0088 in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	2	
3.2.4	Masttabelle Bl. 2432 Zwischenausbau vom 07.11.2022	1	
3.4	Fundamenttabellen		
3.4.1	Fundamenttabelle Bl. 4211 in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	2	
3.4.2	Fundamenttabelle Bl. 2432 in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	2	



3.4.3	Fundamenttabelle Bl. 0088 in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	1	
3.5	Lagepläne		
3.5.1	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4211		1:2.000
3.5.1.1	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4211 Gemarkung Wehrendorf vom 08.11.2022 Blatt 1.1 Blatt 1.1a Blatt 2.2 Blatt 3.1 Blatt 3.1a	5	1:2.000
3.5.1.2	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4211 Gemarkung Stirpe-Oelingen vom 08.11.2022 Blatt 1.2 Blatt 2.1 Blatt 3.2	3	1:2.000
3.5.1.3	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4211 Gemarkung Hitz-Jöstinghausen vom 08.11.2022 Blatt 3.3 Blatt 3.3a Blatt 3.3b Blatt 4 in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	4	1:2.000
3.5.1.4	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4211 Gemarkung Krevinghausen in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023 Blatt 5 Blatt 5a	2	1:2000
3.5.2	Lagepläne Neubau Änderung Freileitung Bl. 2432		1:2.000
3.5.2.1	Lagepläne Neubau Änderung Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Astrup vom 08.11.2022 Blatt 1001.2	1	1:2.000
3.5.2.2	Lagepläne Neubau Änderung Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Grambergen vom 08.11.2022 Blatt 1001.1	1	1:2.000
3.5.2.3	Lagepläne Neubau Änderung Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Krevinghausen vom 08.11.2022	3	1:2.000



	Blatt 2 Blatt 2a Blatt 1001.3		
3.5.2.4	Lagepläne Neubau Änderung Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Hitz-Jöstinghausen vom 08.11.2022 Blatt 4.1 Blatt 4.1a Blatt 4.1b Blatt 1003	4	1:2.000
3.5.2.5	Lagepläne Neubau Änderung Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Stirpe-Oelingen vom 08.11.2022 Blatt 4.3 Blatt 6 Blatt 7.1	3	1:2.000
3.5.2.6	Lagepläne Neubau Änderung Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Wehrendorf vom 08.11.2022 Blatt 4.2 in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023 Blatt 4.2b Blatt 7.2 Blatt 8 in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	4	1:2.000
3.5.3	Lagepläne Neubau Änderung Freileitung Bl. 0088		1:2.000
3.5.3.1	Lagepläne Neubau Änderung Freileitung Bl. 0088 Gemarkung Krevinghausen in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023 Blatt 1010.1	1	1:2.000
3.5.3.2	Lagepläne Neubau Änderung Freileitung Bl. 0088 Gemarkung Hitz-Jöstinghausen vom 11.11.2022 Blatt 11 Blatt 12.1 Blatt 12.1a Blatt. 12.1b Blatt 1010.2	5	1:2.000
3.5.3.3	Lagepläne Neubau Änderung Freileitung Bl. 0088 Gemarkung Stirpe-Oelingen vom 11.11.2022 Blatt 12.3	1	1:2.000
3.5.3.4	Lagepläne Neubau Änderung Freileitung Bl. 0088 Gemarkung Wehrendorf vom 11.11.2022 Blatt 12.2 Blatt 12.2b	3	1:2.000



	Blatt 13 in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023		
3.5.4	Lagepläne Zwischenausbau Freileitung Bl. 2432		1:2.000
3.5.4.1	Lagepläne Zwischenausbau Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Wehrendorf vom 08.11.2022 Blatt 3	1	1:2.000
3.5.5	Lagepläne Provisorien Freileitung Bl. 2432		1:2.000
3.5.5.1	Lagepläne Provisorien Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Krevinghausen vom 11.11.2022 Blatt 1.1	1	1:2.000
3.5.5.2	Lagepläne Provisorien Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Hitz-Jöstinghausen vom 11.11.2022 Blatt 1.2	1	1:2.000
3.5.5.3	Lagepläne Provisorien Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Wehrendorf vom 11.11.2022 Blatt 2 Blatt 3	2	1:2.000
3.6	Übersichtspläne Demontage Freileitung Bl. 2312 vom 07.11.2022 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3 Blatt 4 Blatt 5	5	1:5.000
4.3	Kreuzungsprofile vom Juni 2022 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3 Blatt 4 Blatt 5 in der Fassung der 2. Planänderung vom Oktober 2023 Blatt 6 in der Fassung der 2. Planänderung vom Oktober 2023	6	1:2.000, 1:500, 1:100 1:2.000, 1:500, 1:100 1:2.000, 1:500, 1:100 1:2.000, 1:500, 1:100 1:2.000, 1:500, 1:100
4.5	Technische Lagepläne vom Juni 2022 Blatt 1 in der Fassung der 2. Planänderung vom Oktober 2023	13	1:2.000, 1:1.000, 1:100



	Blatt 2 Blatt 3 Blatt 4 Blatt 5 Blatt 6 Blatt 7 Blatt 8 Blatt 9 in der Fassung der 2. Planänderung vom Oktober .2023 Blatt 9 in der Fassung der 4. Planänderung vom Februar 2024 Blatt 10 in der Fassung der 2. Planänderung vom Oktober 2023 Blatt 11 Blatt 12		
4.6	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252		
4.6.1	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Natbergen vom 11.11.2022 Blatt 111.3a	1	1:2.000
4.6.2	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Stockum-Gut in der Fassung der 2. Planänderung vom 29.09.2023 Blatt 110.2 Blatt 111.2 Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Stockum-Gut vom 29.09.2022, Darstellung der Verhältnisse nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Blatt 110.2	2 1	1:2.000 1:2.000
4.6.3	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Bissendorf vom 11.11.2022 Blatt 109.2 Blatt 110.1 in der Fassung der 2. Planänderung vom 29.09.2023 Blatt 111.1 in der Fassung der 2. Planänderung vom 29.09.2023 Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Bissendorf vom 29.09.2022, Darstellung der Verhältnisse nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Blatt 109.2 Blatt 110.1	3 2	1:2.000 1:2.000
4.6.4	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Jeggen vom 11.11.2022	6	1:2.000



	Blatt 104.2 Blatt 105 Blatt 106 Blatt 107 Blatt 108 Blatt 109.1 Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Jeggen vom 29.09.2022, Darstellung der Verhältnisse nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Blatt 108 Blatt 109.1	2	1:2.000
4.6.5	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Schelenburg vom 11.11.2022 Blatt 102.3 Blatt 103 in der Fassung der 2. Planänderung vom 29.09.2023 Blatt 103 in der Fassung der 4. Planänderung vom 12.02.2024 Blatt 104.1 in der Fassung der 2. Planänderung vom 29.09.2023	4	1:2.000
4.6.6	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Schleddehausen vom 11.11.2022 Blatt 102.2	1	1:2.000
4.6.7	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Krevinghausen vom 11.11.2022 Blatt 101 Blatt 102.1	2	1:2.000
5.7	Lageplan Neubau KÜS Krevinghausen vom 08.11.2022 Blatt 1	1	1:1.000
5.8.1	Bauantrag Betriebsgebäude T1, T2, T3, T4, T5.1, T5.2, T6, T7, T8, T9, T10	46	
5.8.2	Bauantrag Drosselstände T1, T2, T3, T4, T5.1, T5.2	21	
5.8.3	Bauantrag Notstromanlage T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7, T8.1, T8.2, T8.3, T8.4, T9.1, T9.2, T10, T11	194	1:100
5.8.4	Bauantrag Raumzelle T1, T2, T3, T4, T5, T6	17	1:100
5.8.5	Bauantrag Löschwasserbehälter T1, T2, T3, T4, T5, T6	22	1:75
5.8.6	Bauantrag Zaun T1, T2	5	
5.8.7	Bauantrag Geländeregulierung T1, T2	5	1:250



5.8.8	Genehmigungspläne T1, T2, T3	3	1:5.000; 1:250; 1:1.000
5.8.9	Brandschutzkonzept	23	
5.8.10	Ergänzende Unterlagen Drosselspulen T1, T2, T3, T4	41	
6.1.1	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4211 Gemarkung Wehrendorf vom 10.11.2022	8	
6.1.2	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4211 Gemarkung Stirpe-Oelingen vom 10.11.2022	6	
6.1.3	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4211 Gemarkung Hitz-Jöstinghausen vom 10.11.2022	16	
6.1.4	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4211 Gemarkung Krevinghausen in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	11	
6.2.1	Leitungsrechtsregister Änderung/Demontage/Umbeseilung Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Astrup vom 10.11.2022	7	
6.2.2	Leitungsrechtsregister Änderung/Demontage/Umbeseilung Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Grambergen vom 10.11.2022	6	
6.2.3	Leitungsrechtsregister Änderung/Demontage/Umbeseilung Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Krevinghausen vom 10.11.2022	11	
6.2.4	Leitungsrechtsregister Änderung/Demontage/Umbeseilung Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Hitz-Jöstinghausen vom 10.11.2022	18	
6.2.5	Leitungsrechtsregister Änderung/Demontage/Umbeseilung Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Stirpe-Oelingen vom 10.11.2022	8	
6.2.6	Leitungsrechtsregister Änderung/Demontage/Umbeseilung Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Wehrendorf in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	14	
6.3.1	Leitungsrechtsregister Änderung/Demontage Freileitung Bl. 0088 Gemarkung	7	



	Krevinghausen in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023		
6.3.2	Leitungsrechtsregister Änderung/Demontage Freileitung Bl. 0088 Gemarkung Hitz-Jöstinghausen vom 10.11.2022	14	
6.3.3	Leitungsrechtsregister Änderung/Demontage Freileitung Bl. 0088 Gemarkung Stirpe-Oelingen vom 10.11.2022	2	
6.3.4	Leitungsrechtsregister Änderung/Demontage Freileitung Bl. 0088 Gemarkung Wehrendorf in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	12	
6.4.1	Leitungsrechtsregister Zwischenausbau Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Wehrendorf vom 10.11.2022	5	
6.5.1	Leitungsrechtsregister Provisorium Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Krevinghausen vom 10.11.2022	2	
6.5.2	Leitungsrechtsregister Provisorium Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Hitz-Jöstinghausen vom 10.11.2022	3	
6.5.3	Leitungsrechtsregister Provisorium Freileitung Bl. 2432 Gemarkung Wehrendorf vom 10.11.2022	6	
6.6.1	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Natbergen vom 10.11.2022	2	
6.6.2	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Stockum-Gut in der Fassung der 2. Planänderung vom 29.09.2023	4	
	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Stockum-Gut im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens vom 10.11.2022	4	
6.6.3	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Bissendorf in der Fassung der 2. Planänderung vom 29.09.2023	6	
	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Bissendorf im Gebiet des	9	



	Flurbereinigungsverfahren vom 10.11.2022		
6.6.4	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Jeggen vom 10.11.2022	17	
	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Jeggen im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens vom 10.11.2022	18	
6.6.5	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Schelenburg in der Fassung der 2. Planänderung vom 29.09.2023	7	
6.6.5	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Schelenburg in der Fassung der 4. Planänderung vom 12.02.2024	7	
6.6.6	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Schleddehausen vom 10.11.2022	4	
6.6.7	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Krevinghausen vom 10.11.2022	5	
6.7.1	Rechtserwerbsregister Neubau KÜS Krevinghausen Gemarkung Krevinghausen vom 10.11.2022	3	
9.6	Bodenschutzkonzept vom 02.08.2022 – Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	59 - 78	
9.9	Bericht wasserrechtliche Erlaubnis-anträge vom Oktober 2022 (T1)	61	
	- Antrag § 10 WHG vom 28.10.2022 (T2)	17	
	- Anhang 2: § 8 WHG ÜP Blatt 1 (T3.1)	1	1:6.000
	- Anhang 2 § 8 WHG ÜP Blatt 2 (T3.2)	1	1:6.000
	- Anhang 3 § 10 WHG ÜP (T4):	7	
	-		
	- Bericht § 57 NWG vom Oktober 2022 (T5)	30	1:25.000;
	- Antrag § 57 NWG vom 28.10.2022 (T6)	6	1:2.500;
			30
			6
9.10	Prognose zu erwartender Geräuschmissionen nach AVV vom 22.02.2024,	S. 37 – 45, Tab. 5 S. 51 – 52; Ziff. 10.3	



	Handlungskonzept Baulärm Februar 2024	S. 13, S. 14 – 16 (Tab. 4.2)	
11.2	Umweltstudie in der Fassung der 3. Planänderung vom 15.02.2024		
	- Anhang 02: Maßnahmenblätter in der Fassung der 3. Planänderung vom 15.02.2024	70	
	Anhang 13a: Maßnahmen SG Tiere in der Fassung der 3. Planänderung vom 15.02.2024	11	1:2.500
	Anhang 13b: Maßnahmen SG Pflanzen in der Fassung der 3. Planänderung vom 15.02.2024	12	1:2.500
	Anhang 14: Ersatzmaßnahmen vom 03.11.2022	2	1:175.000
	Anhang 15: Maßnahmen Suchräume in der Fassung der 3. Planänderung vom 15.02.2024	2	1:15.000

Tab. 1

Aufgrund der Detailschärfe gelten im Zweifel die Lagepläne.

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das bei der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel 83 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten/Pläne	Maßstab
0	Kurzanleitung zur Handhabung der Planfeststellungsunterlagen	6	
1.1	Erläuterungsbericht vom 17.11.2022	157	
	nebst Erläuterungsbericht zur 1. Deckblattänderung vom 06.11.2023	29	
	nebst Erläuterungsbericht zur 2. Deckblattänderung vom 06.11.2023	20	
	nebst Erläuterungsbericht zur 3. Deckblattänderung vom 22.02.2024	8	
	nebst Erläuterungsbericht zur 4. Deckblattänderung vom 23.02.2024	10	



1.2	Variantevergleich vom 11.11.2022	181	
3.1	Schemazeichnung der Masten vom 07.11.2022	18	
3.3	Prinzipzeichnungen der Fundamente vom 02.11.2022	4	
4.1	Regelpläne vom Juni 2022 Blatt 1 Blatt 2	2	1:100
4.2	Kreuzungsregelprofile vom Juni 2022 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3 Blatt 4	4	1:100
4.4	Darstellung Muffen/Cross- Bonding-Station vom Oktober 2022 Blatt 1 Blatt 2 in der Fassung der 2. Planänderung vom Oktober 2023 Blatt 3 in der Fassung der 4. Planänderung vom Februar 2024	3	1:100 1:500 1:500
5.1	Schemazeichnung KÜS vom 17.11.2022	1	
5.2	Schemazeichnung Portal vom 17.11.2022	1	
5.3	Schemazeichnung Drossel vom 17.11.2022	3	
5.4	Schemazeichnung Notstromanlage vom 17.11.2022	2	
5.5	Schemazeichnung Betriebsgebäude vom 17.11.2022	3	
5.6	Schemazeichnung Anlagenzaun vom 17.11.2022	1	
7.1	Kreuzungsverzeichnis Neubau Freileitung Bl. 4211 in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	21	
7.2	Kreuzungsverzeichnis Neubau Freileitung Bl. 2432 in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	20	
7.3	Kreuzungsverzeichnis Neubau Freileitung Bl. 0088 in der Fassung der 1. Planänderung vom 29.09.2023	18	
7.4	Kreuzungsverzeichnis Provisorien Freileitung Bl.2432 vom 08.11.2022	16	
7.5	Kreuzungsverzeichnis Neubau Erdkabel Bl. 4252 in der Fassung	39	



	der 2. Planänderung vom 29.09.2023		
8.1 und 8.2	Immissionsschutzbericht in der Fassung der 3. Planänderung vom 19.02.2024 8.2.1 Immissionsbetrachtung 1 Bl. 2432 in der Fassung der 3. Planänderung vom 19.02.2024 8.2.2 Immissionsbetrachtung 2 Bl. 4211 vom 15.06.2022 8.2.3 Immissionsbetrachtung 3 Bl. 4211 in der Fassung der 3. Planänderung vom 19.02.2024 8.2.4 Immissionsbetrachtung 4 Bl. 2432 vom 15.06.2022 8.2.5 Immissionsbetrachtung 5 Bl. 0088 in der Fassung der 3. Planänderung vom 19.02.2024	53 6 6 6 4 4	
8.3	Karten – EMF Übersichtsplan in der Fassung der 3. Planänderung vom 09.02.2024 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3 Blatt 4 Blatt 5 Blatt 6 Blatt 7 Blatt 8	8	1:5.000
8.4	Hochfrequenzsummation in der Fassung der 3. Planänderung vom 19.02.2024	1	
8.5	Winfield Zertifikat in der Fassung der 3. Planänderung vom 01.01.2023	1	
9.1	Geräuschgutachten vom 10.10.2022	42	
9.2	Waldfunktionenkartierung	163	
9.3	Fachbeitrag Denkmalschutz Schelenburg vom Mai 2021	42	
9.4	Archäologischer Fachbeitrag vom Juli 2022 (T1) - Anhänge(T2) - Karten (T3) nebst Archäologischem Fachbeitrag für 1. Planänderung in der Fassung vom September 2023 Nebst Archäologischem Fachbeitrag für 2. Planänderung vom September 2023	64 14 18 5 4	1:25.000; 1:5.000



	Nebst Archäologischem Fachbeitrag für 4. Planänderung vom Februar 2024	2	
9.5	Fachbeitrag Ökologische Auswirkungen nebst Fachgutachterliche Stellungnahme zur 2. Planänderung vom 31.10.2023	79 3	
9.6	Bodenschutzkonzept vom 02.08.2022 - Anhang 1: Lagepläne - Anhang 2: Bodenkundliche Aufnahme - Anhang 3: Laborarbeiten - Anhang 4: Bodenschutzpläne nebst Stellungnahme zu der 2. Planänderung vom 13.10.2023 Nebst Stellungnahme zu der 4. Planänderung vom 12.02.2024	1 – 58, 79 9 78 80 6 4 3	1:20.000; 1:5.000; 1:2.000; 1:10.000 1:5.000;
9.7	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 05.04.2022 - Anlagen nebst Stellungnahme zu der 1. Planänderung Freileitung vom 23.10.2023 nebst Stellungnahme zu der 2. Planänderung vom 24.10.2023 Nebst Stellungnahme zu der 4. Planänderung vom 07.02.2024	33 15 3 3 2	1:7.500; 1:15.000
9.8	Hydrologischer Fachbeitrag vom 05.04.2022 - Anlagen nebst Stellungnahme zu der 1. Planänderung vom 23.10.2023 nebst Stellungnahme zu der 2. Planänderung vom 24.10.2023 nebst	61 9 3 3 2	1:7.500; 1:15.000



	Stellungnahme zu der 4. Planänderung vom 07.02.2024		
10	Erklärung zu technischen Anforderungen vom 07.10.2022	1	
11.1	AVZ UVP-Bericht in der Fassung der 3. Planänderung vom 15.12.2023	70	
11.2	UVP-Bericht mit LPB in der Fassung der 3. Planänderung vom 15.02.2024	512	
	Anhang 01: Materialband vom 25.11.2022	219	
	Anhang 03a: SG Mensch vom 04.11.2022		
	Anhang 03b: SG Mensch vom 04.11.2022	6	1:5.000
	Anhang 04: SG Tiere vom 01.11.2022	2	
	Anhang 05: SG Pflanzen vom 01.11.2022	7	1:25.000; 1:30.000
	Anhang 06: Schutzgebiete vom 01.11.2022	12	1:5.000 1:2.500
	Anhang 07a: SG Boden vom 04.11.2022	2	1:10.000
	Anhang 07b: SG Boden vom 04.11.2022	5	1:5.000
	Anhang 8: SG Wasser vom 04.11.2022	1	1:25.000
	Anhang 09: SG Klima/Luft vom 04.11.2022	5	1:5.000
	Anhang 10a: SG Landschaft vom 04.11.2022	4	1:10.000
	Anhang 10b: SG Landschaft vom 04.11.2022	3	1:10.000
	Anhang 11: SG Kulturelles Erbe vom 04.11.2022	1	1:30.000
	Anhang 12: Konfliktkarte in der Fassung der 3. Planänderung vom 15.02.2024	2	1:10.000
		11	1:2.500
	nebst Stellungnahme Umweltstudie in der Fassung der 1. Planänderung vom 07.12.2023		
	nebst Stellungnahme Umweltstudie in der Fassung der 2. Planänderung vom 07.12.2023	15	
	nebst Stellungnahme Umweltstudie in der Fassung der 4. Planänderung vom 15.02.2024	15	
		10	
11.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung der 3. Planänderung vom 15.02.2024	356	



11.4	Natura 2000-Vorprüfung vom 03.11.2022	83	
11.5	Raumordnungsverfahren Ermittlung Vorzugskorridor vom 28.11.2019	169	

Tab. 2

1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

1.1.3.1 Vorbehalte

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.1 Allgemeine Vorbehalte

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

1.1.3.1.2 Vorbehalt zu CEF-Maßnahmen

Die Planfeststellungsbehörde behält sich eine abschließende Entscheidung über die Maßnahmen A_{CEF1} und A4 vor. Solange und soweit die Planfeststellungsbehörde noch keine abschließende Entscheidung getroffen hat und die jeweiligen Maßnahmen nicht so weit umgesetzt sind, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten bleibt, darf mit der Beseitigung von Gehölzen mit Habitatpotenzial nicht begonnen werden, außer es wird der Nachweis fehlender Besiedlung durch Fledermäuse oder Brutvögel erbracht.

1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- a) Der Baubeginn ist den Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Osnabrück und der Stadt Osnabrück sowie der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Baubeginn im Sinne dieser Nebenbestimmung ist der erstmalige bauliche Beginn der Ausführung des Vorhabens.
- b) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme anzuzeigen.
- c) Die Vorhabenträgerin hat die unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Osnabrück und der Stadt Osnabrück sowie die Planfeststellungsbehörde über den



Beginn und die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- d) Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer rechtlichen Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.
- e) Soweit im Nachfolgenden oder durch Rechtsvorschriften keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- f) Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

1.1.3.2.2 Anlagensicherheit

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit des Anlagenbetriebes bleiben der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsstelle, derzeit das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Nr. 11.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten¹) die erforderlichen Anordnungen vorbehalten (§ 49 Abs. 5 EnWG). Zur Standsicherheit der Masten einschließlich ihrer Gründung ist der zuständigen Aufsichtsstelle auf deren Verlangen eine Prüfstatik vorzulegen.

1.1.3.2.3 Denkmalschutz

- a) Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der örtlich zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- b) Auf Flächen, die vom Oberbodenabtrag betroffen sind, sowie Fahr- und Aufstellflächen sind die Arbeiten von archäologischem Fachpersonal unter Einsatz von Metalldetektoren zu begleiten, um evtl. vorhandene archäologische Funde zu schützen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit eine Untersuchung zur Auffindung archäologischer Funde („harte Prospektion“) bereits stattgefunden hat.

¹ Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) v. 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Verordnung v. 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618).



1.1.3.2.4 Verkehr

- a) Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insb. Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insb. im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.
- b) Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn, hat die Vorhabenträgerin den Zustand derjenigen öffentlichen Straßen und Wege, die baubedingt über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden müssen, zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung und auf Verlangen des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.
- c) Temporäre Zuwegungen sind rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor dem Baubeginn mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen und nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.
- d) Bauarbeiten an bestehenden Straßen sowie für die Errichtung von Masten und Schutzgerüsten in Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen von Landes- und Kreisstraßen nach § 24 Abs. 1 und 2 NStrG bzw. Bundesfernstraßen nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzustimmen. Hierfür sind detaillierte Planunterlagen mit Aussagen zu Verkehrssicherungs- und Beweissicherungsmaßnahmen sowie Umleitungen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße vorzulegen. Lässt sich kein Einvernehmen erzielen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.
- e) Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, Leergerüste, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.
- f) Anfallendes Bodenmaterial ist so zu lagern, dass es nicht auf Straßen gelangen kann.

1.1.3.2.5 Wasserwirtschaft

- a) Erdaufschlüsse sind nach Abschluss der Bauphase schichtengleich und fachgerecht zu verfüllen. Schadstoffbelasteter oder sonst verunreinigter Boden ist zu entsorgen und durch sauberes Bodenmaterial zu ersetzen.
- b) Im Rahmen der Bauphase dürfen keine wassergefährdenden Baustoffe oder Materialien eingesetzt werden.
- c) Innerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete dürfen während der Bauphase keine wassergefährdenden Hydrauliköle oder Schmiermittel eingesetzt werden.



- d) während der Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten sind Geräte und Baufahrzeuge zuvor zu reinigen und von wassergefährdenden Anhaftungen zu befreien.
- e) Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insb. das Lagern und Betanken von bzw. mit Betriebsstoffen, darf ausschließlich außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete erfolgen.
- f) Arbeits- und Wegeflächen dürfen ausschließlich mit nicht auswaschbaren bzw. nicht wassergefährdenden Materialien oder Materialien mit entsprechenden Beimengungen hergestellt werden.
- g) Im Rahmen des Rückbaus von Mastfundamenten ist das Handlungskonzept „Teerölimprägnierte Holzschwellenfundamente bei Höchstspannungs-Freileitungsmasten“ zu befolgen.
- h) Baubedingt anfallender Bodenaushub ist außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten zu lagern, sofern die Bodenmieten nicht parallel zur Hauptströmungsrichtung der Gewässer angelegt werden können.
- i) Wassergefährdende Bau- und Betriebsstoffe dürfen nicht innerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete gelagert werden.
- j) Gegenstände, Baumaterialien oder Baufahrzeuge, die den Hochwasserabfluss behindern, dürfen nicht innerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete gelagert werden.
- k) im Rahmen einer bauzeitlichen Gewässerverlegung sind
 - Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Gewässerorganismen vor einem Pumpensog zu treffen
 - bei Nutzung einer Rohrleitung die Dimensionierung sowie Verlegetiefe an die hydrologischen Gegebenheiten vor Ort anzupassen.
 - geschützte Arten mit eingeschränkter Mobilität vor Beginn der Gewässerverlegung umzusetzen
 - die ursprünglichen Gewässerverläufe nach Abschluss der Arbeiten in den ursprünglichen morphologischen Verhältnissen wiederherzustellen.
- l) Temporäre Baustraßen sind zum Schutz vor Bodenverdichtungen mit Baggermatratzen bzw. Lastverteilungsplatten oder anderen geeigneten Maßnahmen auszulegen bzw. zu sichern.
- m) Dauerhaft angelegte Wartungs- und Betriebswege sind offenporig und ohne Entwässerungssystem herzustellen.
- n) Der Einsatz löslicher Taumittel, insb. im Rahmen des Winterdienstes, auf dauerhaft erforderlichen Wartungs- und Betriebswegen ist mit Ausnahme von Gefahrensituationen untersagt.
- o) Im Rahmen einer bauzeitlichen Gewässerverlegung mittels Rohrleitung oder Druckleitung sind die Rohrdimensionierung und Verlegetiefe an die hydrologischen Randbedingungen des Ausgangsgewässers anzupassen.
- p) Bei den im Zuge der Errichtung der Erdkabeltrasse erforderlichen temporären Verlegungen von oberirdischen Gewässern ist der temporäre Gewässerverlauf hydraulisch so auszugestalten, dass dessen hydraulische Leistungsfähigkeit auch im Hochwasserfall der des Ursprungsgewässers entspricht.
- q) Wenn die Detailplanung ergibt, dass für das Vorhaben weitere, bislang nicht beantragte Wasserhaltungen erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin die Bauausführungsunterlagen zur Grundwasserhaltung sowie die diesbezüglichen



Berechnungen und Abschätzungen vor Baubeginn zu erstellen und die entsprechenden Erlaubnisse bei der Planfeststellungsbehörde einzuholen.

1.1.3.2.6 Wasserstraßen

- a) Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebs oder der Benutzung ist rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen zuvor, dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.
- b) Die Anlage ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes in wiederkehrenden Abständen gemäß den einschlägigen technischen Regeln auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Hierzu gehört auch die Messung zum Feststellen der Höhenlage des untersten Leiterseiles. Der Zeitpunkt ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Außenbezirk Bad Essen, Essener Straße 17A, 49152 Bad Essen, Tel.: +49 5472 94991-0 zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Ergebnisse dieser wiederkehrenden Prüfungen sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt auf deren Anforderung vorzulegen.
- c) Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Außenbezirk Bad Essen, Essener Straße 17A, 49152 Bad Essen, Tel.: +49 5472 94991-0 eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Vermessungspunkte, Hektometerzeichen oder Schifffahrtszeichen sind zu sichern. Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Kabelschutzanweisung als Teil der Technischen Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung an Kommunikationsnetz-Anlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (TR Kom-Netz WSV) herausgegeben von der Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken, die dem Außenbezirk Bad Essen vorliegt, von der für die Erstellung und den Betrieb der Anlagen verantwortlichen Person zu unterzeichnen.
- d) Die Anlagen im Betroffenheitsbereich der WSV dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Bad Essen, Essener Straße 17A, 49152 Bad Essen, Tel.: +49 5472 94991-0 zu beantragen.
- e) Die das Kreuzungsfeld über der Bundeswasserstraße begrenzenden Masten sind nach Maßgabe des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes einzumessen. Die Koordinaten sind in den Bestandsplan einzutragen und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt in Papierform und digital vorzulegen.
- f) Es dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen.
- g) Die Mindestlichthöhe zwischen dem oberen Bemessungswasserstand = NHN DHHN2016 + 50,40 m und dem untersten Leiterseil darf bei größtem Durchhang das Maß von 15,30 m (bezogen auf die 380 kV-Leitung) nicht unterschreiten. Das Sicherheitsmaß von 4,80 m gemäß DIN EN 50341 (VDE 0210) ist darin enthalten. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der Planung und der Abnahme zu erbringen und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt spätestens zusammen mit den Einmessungsunterlagen vorzulegen.
- h) Im Zuge der weiter konkretisierenden Planung der Anlagen ist ein individuelles radartechnisches Gutachten einzuholen. Die Erstellung des radartechnischen Gutachtens erfolgt durch das Amt für Binnen-Verkehrstechnik, welches durch das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt beauftragt wird. Dem Wasserstraßen-



und Schifffahrtsamt sind dazu mindestens acht Wochen vor Baubeginn alle relevanten Unterlagen vorzulegen. Sich aus dem Gutachten ggf. ergebende Forderungen (z.B. die Anbringung von Radarreflektoren) sind vom Antragsteller zu beachten und umzusetzen.

- i) Spätestens drei Monate vor Durchführung der Bauarbeiten ist ein detaillierter Ablaufplan für die Arbeiten über dem Mittellandkanal vorzulegen. Hierzu sind die Arbeiten, die zu verkehrsrechtlichen Einschränkungen führen können, im Detail darzulegen. Daraus resultierende Anforderungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sind umzusetzen.
- j) Vor Bauausführung sind zwischen dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal und der Vorhabenträgerin für die kreuzenden Freileitungen privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen.

1.1.3.2.7 Immissionsschutz

- a) Die in Planunterlage 9.10 (Gutachten zur Prognose der zu erwartenden Baulärmimmissionen) unter Ziff. 10.3 aufgeführten Maßnahmen zur Lärminderung sind umzusetzen. Nachtarbeit (20.00 bis 7.00 Uhr) ist auf den Baustellen nur zulässig, wenn sie technisch notwendig ist und nicht zur Tageszeit durchgeführt werden kann. Die Vorhabenträgerin hat einen Ansprechpartner für Lärmbeschwerden zu benennen und diesen in den von Baulärm betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise bekanntzumachen; der Ansprechpartner muss während der Betriebszeit der Baustellen zur Tageszeit erreichbar sein. Weitergehende Auflagen im Zuge der Baumaßnahmen bleiben vorbehalten.
- b) Die Eigentümer der Grundstücke, die in der in Unterlage 9.10. in Tab. 5 aufgeführt sind und auf deren Grundstücken die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, haben für jeden Tag, an dem die Immissionsrichtwerte überschritten werden, einen Anspruch auf Entschädigung. Als entschädigungspflichtig gilt dabei jeder Tag, an dem das in der Tab. 5 genannte und für die Überschreitung verantwortliche Bauereignis stattfindet, ohne dass es eines messtechnischen Nachweises bedarf. Die gleichen Ansprüche auf Entschädigung haben unter den vorgenannten Voraussetzungen die Eigentümer der Grundstücke, welche in der Planunterlage 9.10 (Handlungskonzept) in Tab. 4.2 benannt werden.

1.1.3.2.8 Naturschutz/Landschaftspflege

- a) Mit der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist, sofern nicht in den Maßnahmenblättern Abweichendes vorgesehen ist, spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Neubauleitung zu beginnen.
- b) Die Fledermaus- und Vogelnistkästen der Maßnahme A_{CEF}1 (Anhang 2 zur Unterlage 11.2) sind für eine Dauer von mindestens zehn Jahren jährlich darauf zu prüfen, ob sie funktionsfähig sind und im Bedarfsfall zu säubern. Für die Fledermauskästen gilt dies im Zeitraum vom 1.10 bis 28./29.02. und für die Vogelnistkästen im Zeitraum vom 1.11. bis 28./29.02.
- c) Nachdem vorhandene Nester und Horste der Masten im Umbeseilungsabschnitt sowie der Rückbauleitungen im Winter gemäß der Maßnahme V17 (Anhang 2 zur Unterlage 11.2) entfernt wurden, werden die Leitungen spätestens eine Woche vor geplanten Baubeginn nochmals auf neu angelegte Nester überprüft. Sofern dabei Nester bzw. Horste festgestellt wurden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen



Naturschutzbehörde unter Einbeziehung der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

1.1.3.2.9 Klima und Luft

Bei der Umsetzung aller Baumaßnahmen sind im Hinblick auf den Schutz von Luft und Klima dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Bautechniken und -technologien zu verwenden, um eine möglichst schadstoffemissionsarme Bauausführung zu gewährleisten.

1.1.3.2.10 Ersatzgeld

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG vor Umsetzung des Vorhabens eine Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Höhe von 84.337,03 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an den Landkreis Osnabrück spätestens mit Abschluss der Bauarbeiten auf ein vom Zahlungsempfänger genanntes inländisches Bankkonto zu leisten.

1.1.3.2.11 Altlasten/Bodenschutz

- a) Sollten bei Mastgründungen oder Erdarbeiten Altablagerungen bzw. Altlasten, insb. Abfälle, Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen oder sonstige augenscheinlich bzw. hinsichtlich ihres Geruchs auffällige (kontaminierte) Materialien angetroffen werden, hat die Vorhabenträgerin den Boden bzw. die entsprechenden Materialien in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde, die umgehend zu benachrichtigen ist, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen.
- b) Den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn das Ing.-Büro anzuzeigen, welches durch die Vorhabenträgerin mit der BBB bzw. im Freileitungsabschnitt und für den Bereich der KÜS mit der ÖBB beauftragt wurde. Baubeginn im Sinne dieser Nebenbestimmung ist der erstmalige bauliche Beginn der Ausführung des Vorhabens.
- c) Die gesamten Erdbaumaßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Fläche den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen.
- d) Der Beginn der Erdarbeiten ist den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörde zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
- e) Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur mit dem Wiederaufbringen des Bodenmaterials weitestgehend wiederherzustellen. Dies hat unter Hinzuziehung der BBB bzw. im Freileitungsbereich unter Hinzuziehung der ÖBB zu erfolgen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.
- f) Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z.B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o.Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Im Zuge der Baumaßnahme verdichtete Bodenflächen, die nicht dauerhaft versiegelt werden, sind nach Beendigung der Maßnahme durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen (Rekultivierung). Das Tiefpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher



Verdichtungsempfindlichkeit ist mit der örtlich zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Eine Verdichtung des wieder aufgebrauchten Füllmaterials durch Baugeräte ist zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. In Bereichen, in denen es nach Einschätzung der BBB in der Folge zu Sackungen kommen kann, ist im Einzelfall eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Bei Wiederverfüllung ist nach Möglichkeit standorttypisches Material zu verwenden. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

- g) Der Oberboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Werthaltigkeit der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Oberboden ist 1:1 wiedereinzubauen.
- h) Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge von Abrieb/Alterung ausschließen.
- i) Beim Umgang mit ausgehobenen Böden sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutzverordnung einzuhalten. Über Wiedereinbau/ Reinigung und/oder Entsorgung von belastetem oder verunreinigtem Bodenmaterial ist in Abstimmung mit der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde zu entscheiden.
- j) Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten weitere Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde des betroffenen Landkreises zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten auftreten.
- k) Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushubmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- l) Auf den Mastbaustellen sind bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z.B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.
- m) Im Freileitungsbereich hat die ÖBB die Rolle der BBB zu übernehmen. Hier ist das Bodenschutzkonzept im Freileitungsbereich der Vorhabenträgerin zu beachten und die ÖBB hat die Einhaltung sicherzustellen und muss den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden einen Ansprechpartner nennen.
- n) Sowohl das Bodenschutzkonzept für den Erdkabelbereich als auch das Bodenschutzkonzept für den Freileitungsbereich sind den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen und mit ihnen abzustimmen. Lässt sich kein Einvernehmen erzielen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.

1.1.3.2.12 Landwirtschaft

Die betroffenen Grundstückseigentümer und davon abweichende Bewirtschafter (soweit bekannt) sind von der Vorhabenträgern mindestens zwei Wochen vor Baubeginn über die anstehenden Baumaßnahmen und die Dauer der Baumaßnahmen in schriftlicher oder



elektronischer Form zu informieren. Davon abweichende individuelle Vereinbarungen von Grundstückseigentümern/Bewirtschaftern mit der Vorhabenträgerin bleiben unberührt.

1.1.3.2.13 Belange der Leitungsträger

- a) Die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen haben vorbehaltlich individueller Vereinbarungen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.
- b) Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht mit baulichen Anlagen überbaut werden und sind von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.
- c) Ein Einsatz von Baumaschinen innerhalb der Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Absprache mit den jeweiligen Leitungsträgern zulässig.

1.1.3.2.14 Forstwirtschaft

Die von temporärer Waldumwandlung für die Anlage von Baustellen- bzw. Arbeitsflächen außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens betroffenen Flächen im Umfang von 1.833 m² sind innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten des planfestgestellten Vorhabens in Abstimmung mit der zuständigen Waldbehörde entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V20 wiederaufzuforsten (Anhang 02 zur Unterlage 11.2).

1.1.3.2.15 Kampfmittel

Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.1.3.2.16 Sonstige Auflagen zur Unterhaltung

Zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen hat die Vorhabenträgerin den zuständigen Fachbehörden eine Planung zur Pflege des Trassenbewuchses im Freileitungsbereich vorzulegen, die die Entwicklung eines gestuften Waldrandes umfasst.

1.2 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieses Beschlusses einzuhalten. Sie sind nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag im Beschluss selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben.

1.2.1 Einwender Nr. 10

Die Vorhabenträgerin sichert die Durchführung eines gemeinsamen Ortstermins mit und auf Wunsch des Einwenders vor Baubeginn zur Abstimmung der konkreten Bauausführungspläne zu.



1.2.2 Einwender Nr. 15

Die Vorhabenträgerin sichert zu, bei dem Rückbau der Bestandsfreileitung (Maste Nr. 25 und 26) anfallende schadstoffbelastete Böden, sofern durch die Freileitung verursacht, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.

1.2.3 Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Hannover

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass mit der Bauausführung im Kreuzungsbereich von Bahnanlagen erst begonnen wird, nachdem ein Kreuzungsvertrag mit der DB AG abgeschlossen wurde.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, ein Beweissicherungsverfahren im Bereich der Querung der Eisenbahnstrecke 2992 durchzuführen.

1.2.4 EWE Netz GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass im Vorfeld der Ausführung von Baumaßnahmen, welche die EWE Netz GmbH betreffen, eine bilaterale Abstimmung zur Berücksichtigung der Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH sowie zu ggf. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt wird.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, auf Wunsch der EWE Netz GmbH eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Bestimmungen der anerkannten Regeln der Technik gem. DIN-Normen vorzulegen.

1.2.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert zu, im Vorfeld der Ausführung von Baumaßnahmen, welche die Deutsche Telekom Technik GmbH betreffen, eine bilaterale Abstimmung durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Bestimmungen nach DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105-1 einzuhalten.

1.2.6 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Geschäftsbereich Osnabrück

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Vermeidungsmaßnahme V7 (Schutz von Bäumen und Gehölzen) vorzusehen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Funktion der Maßnahme „A1 Baumpflanzungen“ zum Projekt „L85_RW Wissingen-Schledehausen_L85.03.00“ erforderlich ist.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, vor Baubeginn abzufragen, ob im Suchraum für das Projekt L85_RW Wissingen-Schledehausen_L85.03.00 noch weitere Kompensationsflächen eingetragen wurden und falls dies der Fall ist, in Absprache mit dem Betroffenen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Ergebnisse der NLStBV – Geschäftsbereich Osnabrück zur Verfügung zu stellen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, vor Baubeginn, Kreuzungsverträge mit den zuständigen Baulastträgern hinsichtlich der betroffenen Landesstraßen abzuschließen.



1.2.7 Stadt Osnabrück

Die Vorhabenträgerin sichert zu, das Bodenschutzkonzept mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und ihr die Dokumentation der ökologischen Baubegleitung im Hinblick auf den Bodenschutz zur Verfügung zu stellen.

1.2.8 Westnetz GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert zu, sich mit der Westnetz GmbH vor Beginn der Bauarbeiten in Verbindung zu setzen, damit evtl. erforderlich werdende Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen an ihren Versorgungseinrichtungen termingerecht durchgeführt werden können.

1.2.9 PLEDoc GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert zu, der PLEdoc GmbH die endgültigen Ausführungsunterlagen für die sie betreffenden Baumaßnahmen zur Prüfung vorzulegen.

1.2.10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die ökologische Baubegleitung gem. DIN 19639 Anhang C die notwendigen Fachkenntnisse für den baubegleitenden Bodenschutz vorweisen kann.

1.2.11 Zusagen für mehrere Betroffene

Die fachgerechte Wiederherstellung der Drainageanlagen wird zugesagt.

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück vom 18.01.2024 sowie dessen Klarstellung mit E-Mail vom 23.07.2024 werden der Antragstellerin auf Antrag vom 28.10.2022 folgende wasserrechtliche Erlaubnisse befristet für den Zeitraum bis zum Abschluss der Bauphase gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 WHG i.V.m. §§ 12, 13 WHG erteilt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gewässerbenutzung	Art der Gewässerbenutzung	Maß der Gewässerbenutzung in m ³	Zweck der Gewässerbenutzung	Örtliche Lage der Gewässerbenutzung auf der Trassenachse der Erdkabeltrasse
1	Teilstrecke 1 im Muffenabschnitt 11.1.2-11.2.1, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 1	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	119.901	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 64 Tagen	TP_11.07 bis TP_11.09 auf einer Länge 520 m
2	Einleitung der	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer	119.901	Fließgewässer-Einleitung gefassten	Einleiteort E1 auf dem Flurstück



	Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 1	gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG		Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 64 Tage	148/113, Flur 3 Gemeinde Bissendorf in die Stockumer Alte Hase, Unterlage 9.9 T4, Anhang 03
3	Teilstrecke 2 im Muffenabschnitt 11.2.1-11.2.2, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 1	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	5.421	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 11 Tagen	TP_11.09 bis Baugrubenwand an TP_11-13 auf einer Länge von 103 m
4	Einleitung der Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 2	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	5.421	Fließgewässer-Einleitung gefassten Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 11 Tage	Einleiteort E1 auf dem Flurstück 148/113, Flur 3 Gemeinde Bissendorf in die Stockumer Alte Hase, Unterlage 9.9 T4, Anhang 03
5	Teilstrecke 3 im Muffenabschnitt 11.2.1-11.2.2, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 1	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	32.319	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 31 Tagen	Baugrubenwand an TP_11.15 bis Baugrubenwand an TP_11.16 auf einer Länge von 181 m
6	Einleitung der Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 3	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	32.319	Fließgewässer-Einleitung gefassten Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 31 Tage	Einleiteort E2 auf dem Flurstück 133/1, Flur 7, Gemeinde Jeggen in den Johannesbach, Unterlage 9.9 T4, Anhang 03
7	Teilstrecke 4 im Muffenabschnitt 11.2.1-	Entnehmen von Grundwasser gemäß	66.781	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 34 Tagen	Baugrubenwand an TP_11.17 bis TP_11.18



	11.2.2, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG			auf einer Länge von 341 m
8	Einleitung der Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 4	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	66.781	Fließgewässer-Einleitung gefassten Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 34 Tagen	Einleiteort E3 auf dem Flurstück 128/2, Flur 7, Gemeinde Jeggen in einen Entwässerungsgruben, Unterlage 9.9 T4, Anhang 03
9	Teilstrecke 5 im Muffenabschnitt 11.2.2-11.2.3, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 1	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	4.974	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 18 Tagen	TP_11.18 bis TP_11.19 auf einer Länge von 115 m
10	Einleitung der Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 5	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	4.974	Fließgewässer-Einleitung gefassten Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max.18 Tage	Einleiteort E3 auf dem Flurstück 128/2, Flur 7, Gemeinde Jeggen in einen Entwässerungsgruben, Unterlage 9.9 T4, Anhang 03
11	Teilstrecke 6 im Muffenabschnitt 11.2.2-11.2.3, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 1	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	25.135	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 52 Tagen	TP_11.19 bis TP_11.20 auf einer Länge 403 m
12	Einleitung der Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 6	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	25.135	Fließgewässer-Einleitung gefassten Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 52 Tage	Einleiteort E4 auf dem Flurstück 461/192, Flur 4, Gemeinde Jeggen in einen Entwässerungsgruben, Unterlage 9.9 T 4, Anhang 03



13	Teilstrecke 7 im Muffenabschnitt 11.2.2-11.2.3, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 1	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	10.679	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 25 Tagen	TP_11.20 bis TP_11.25 auf einer Länge von 254 m
14	Einleitung der Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 7	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	10.679	Fließgewässer-Einleitung gefassten Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 25 Tage	Einleiteort E4 auf dem Flurstück 461/192, Flur 4, Gemeinde Jeggen in einen Entwässerungsgraben, Unterlage 9.9 T 4, Anhang 03
15	Teilstrecke 8 im Muffenabschnitt 11.2.3-11.3.1, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 1	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	9.777	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 26 Tagen	TP_11.25 bis TP_11.28 auf einer Länge von 261 m
16	Einleitung der Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 8	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	9.777	Fließgewässer-Einleitung gefassten Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 26 Tage	Einleiteort E4 auf dem Flurstück 461/192, Flur 4, Gemeinde Jeggen in einen Entwässerungsgraben, Unterlage 9.9 T 4, Anhang 03
17	Teilstrecke 9 im Muffenabschnitt 11.2.3-11.3.1, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 1	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	11.066	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 29 Tagen	TP_11.28 bis TP_11.30 auf einer Länge von 227 m
18	Einleitung der Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 9	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	11.066	Fließgewässer-Einleitung gefassten Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 29 Tage	Einleiteort E4 auf dem Flurstück 461/192, Flur 4, Gemeinde Jeggen in einen Entwässerun



					gsgraben, Unterlage 9.9 T 4, Anhang 03
19	Teilstrecke 10 im Muffenabschnitt 11.2.3-11.3.1, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 1	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	6.773	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 24 Tagen	TP_11.30 bis TP_11.32 auf einer Länge von 235 m
20	Einleitung der Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 10	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	6.773	Fließgewässer-Einleitung gefassten Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 24 Tage	Einleiteort E4 auf dem Flurstück 461/192, Flur 4, Gemeinde Jeggen in einen Entwässerungsgsgraben, Unterlage 9.9 T 4, Anhang 03
21	Teilstrecke 11 im Muffenabschnitt 11.4.1-11.4.2, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 2	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	7.574	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 30 Tagen	Baugrubenwand an TP_11.46 bis TP_11.49 auf einer Länge von 210 m
22	Einleitung der Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 11	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	7.574	Fließgewässer-Einleitung gefassten Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 30 Tage	Einleiteort E5 auf dem Flurstück 99, Flur 3, Gemeinde Schelenburg in den Westermoorbach. Unterlage 9.9 T4, Anhang 03
23	Teilstrecke 12 im Muffenabschnitt 11.4.2-11.4.3 Anlage 9.9 Übersicht Blatt 2	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	8.853	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 26 Tagen	TP_11.49 bis TP_11.50 auf einer Länge von 256 m
24	Einleitung der Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 12	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9	8.853	Fließgewässer-Einleitung gefassten Grubenwassers	Einleiteort E6 auf dem Flurstück 98/7, Flur 3,



		Abs. 1 Nr. 4 WHG		aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 26 Tage	Gemeinde Schelenburg in die Wierau, Unterlage 9.9 T4, Anhang 03
25	Teilstrecke 13 im Muffenabschnitt 11.4.2-11.4.3, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 2	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	6.038	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 19 Tagen	TP_11.50 bis Baugrubenwand TP_11.52 auf einer Länge von 189 m
26	Einleitung der Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 13	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	6.038	Fließgewässer-Einleitung gefassten Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 19 Tage	Einleiteort E6 auf dem Flurstück 98/7, Flur 3, Gemeinde Schelenburg in die Wierau, Unterlage 9.9 T4, Anhang 03
27	Teilstrecke 14 im Muffenabschnitt 11.4.2-11.4.3, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 2	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	7.023	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 25 Tagen	Baugrubenwand TP_11.53 bis TP_11.55 auf einer Länge von 195 m
28	Einleitung der Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 14	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	7.023	Fließgewässer-Einleitung gefassten Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 25 Tage	Einleiteort E7 auf dem Flurstück 34, Flur 6, Gemeinde Schleddehausen in die Wierau, Unterlage 9.9 T4, Anhang 03
29	Teilstrecke 15 im Muffenabschnitt 11.4.3-11.5.1, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 2	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	13.875	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 38 Tagen	TP_11.55 bis TP_11.56 auf einer Länge von 380 m
30	Einleitung der Grundwasserentnahme	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer	13.875	Fließgewässer-Einleitung gefassten	Einleiteort E7 auf dem Flurstück 34,



	entnahme aus Teilstrecke 15	gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG		Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 38 Tage	Flur 6, Gem. Schleddehausen in die Wierau, Unterlage 9.9 T4, Anhang 03
31	Teilstrecke 16 im Muffenabschnitt 11.4.3-11.5.1, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 2	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	21.622	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 44 Tagen	TP_11.56 bis TP_11.59 auf einer Länge von 410 m
32	Einleitung der Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 16	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	21.622	Fließgewässer-Einleitung gefassten Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 44 Tage	Einleiteort E7 auf dem Flurstück 34, Flur 6, Gemeinde Schleddehausen in die Wierau, Unterlage 9.9 T4, Anhang 03
33	Teilstrecke 17 im Muffenabschnitt 11.5.2-KÜS, Anlage 9.9 Übersicht Blatt 2	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	9.345	Bauzeitliche Wasserhaltung von max. 31 Tagen	TP_11.65 bis TP_11.67 auf einer Länge von 314 m
34	Einleitung der Grundwasserentnahme aus Teilstrecke 17	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	9.345	Fließgewässereinleitung gefassten Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung für max. 31 Tage	Einleiteort E8 auf dem Flurstück 20/3, Flur 6, Gemeinde Krevinghausen in den Galbrinksbach, Unterlage 9.9 T4, Anhang 03.

Tab. 3

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse der laufenden Nummer 1 bis laufende Nummer 34 werden unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt:

Nebenbestimmungen

- 1) Die Ausführung der Maßnahmen hat gemäß den geprüften Antragsunterlagen zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung bedarf vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück.



- 2) Die Wasserhaltungen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten.
- 3) Soweit die Gewässerbenutzung zu Unterhaltungserschwernissen am Gewässer führt, ist die Vorhabenträgerin zur Erstattung von Mehrunterhaltungskosten (§ 75 NWG) verpflichtet.
- 4) Einer stofflichen Belastung der Gewässer durch Sedimenteinträge ist mittels einer geeigneten Vorrichtung (z.B. Filtration im Entwässerungscontainer, Sedimentation im Absetzcontainer) vor dem Auslauf ins Gewässer vorzubeugen. Die Anlage ist ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten. Sand, Schlamm- und Schadstoffe, die bei der Reinigung der Anlagen anfallen, dürfen dem Gewässer nicht zugeführt werden, sondern sind aufzufangen und schadlos zu beseitigen.
- 5) Die Einleitstelle am Vorfluter ist so anzulegen, dass keine Ab- bzw. Ausspülungen erfolgen können. Sämtliche, durch die Wasserhaltung in Mitleidenschaft gezogene Gewässerteile sind nach Abschluss der Grundwasserhaltung ordnungsgemäß wiederherzustellen. Eine Verunreinigung des Gewässers infolge der Wasserhaltung muss ausgeschlossen sein.
- 6) Während der Bauarbeiten muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Gewässern jederzeit gewährleistet sein.
- 7) Es ist sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Maßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Öl, Schmierstoffe, Chemikalien etc.) in das Grundwasser, den Untergrund oder oberirdische Gewässer eingeleitet, abgeleitet, versickert oder versenkt werden.
- 8) Die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der erheblichen Beeinträchtigungen an der Vegetation (vgl. hydrogeologischer Fachbeitrag zur Wasserhaltung) sind vollumfänglich umzusetzen. Dies hat unabhängig von der Witterung zu erfolgen.
- 9) Bei Herstellung der unter Flur liegenden Bauelemente dürfen wassergefährdende Stoffe nicht verwendet werden.
- 10) Es sind Wassermengenmessenrichtungen zu installieren und zu unterhalten, die die geförderten Wassermengen registrieren. Die Zählerstände sind wöchentlich – nach Datum und Uhrzeit geordnet – in ein Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch ist über die Baumaßnahme hinaus aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 11) Der Beginn der Grundwasserhaltung ist mindestens 48 Stunden vor Beginn der unteren Wasserbehörde (E-Mail: wasserwirtschaft@lkos.de) anzuzeigen.
- 12) Der Beginn der Grundwasserhaltung ist dem Unterhaltungsverband 96 und der Gemeinde Bissendorf vorher anzuzeigen.
- 13) Rohre, Bauteile und Baustoffe, die zur Verwendung gelangen, müssen den Anforderungen der entsprechenden DIN-Normen und DVGW-Regelwerken entsprechen.
- 14) Das im Gutachten (TABERG Ingenieure, Lünen, 17.10.2023) empfohlene Monitoring für die Brunnen PB 3 und TB 2 ist umzusetzen.
- 15) Die im Gutachten (TABERG Ingenieure, Lünen, 17.10.2023) empfohlene Beweissicherungsmaßnahme für das historische Bauwerk SCHELENBURG ist durchzuführen.
- 16) Das einzuleitende Baugrubenwasser darf folgende Überwachungswerte nicht überschreiten:
 - pH-Wert: 6,0 bis 8,5
 - Eisen gesamt: 2,0mg/l



- 17) Die Überwachungswerte sind mit Beginn der Gewässerbenutzung an allen Einleitstellen zu ermitteln und bei Bedarf (Verfärbung, Geruch, etc.), mindestens jedoch wöchentlich zu kontrollieren. Die Verpflichtung besteht nur für die Dauer der Nutzung der jeweiligen Einleitstelle. Hierzu ist ein anerkanntes Labor zu beauftragen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landkreis Osnabrück (untere Wasserbehörde) vorzulegen. Die Kosten für Probenahme und Labor trägt der Antragsteller.
- 18) Bei Überschreitung des Eisengrenzwertes ist eine Maßnahme zur Fällung und Sedimentation von einem Fachplaner zu konzipieren.

Hinweise:

- 1) Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche Maßnahmen für die Gewässerbenutzung angeordnet werden können.
- 2) Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich (§ 18 WHG) und steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Forderungen gestellt oder Maßnahmen angeordnet werden können (§ 13 WHG), wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.
- 3) Die Vorhabenträgerin hat eine behördliche Überwachung zu dulden sowie zu diesem Zweck das Betreten von Grundstücken zu gestatten und die Anlagen zugänglich zu machen (§ 101 WHG). Etwaige durch die Überwachung der Benutzung entstehende Kosten hat die Vorhabenträgerin zu tragen (§ 126 NWG).
- 4) Hinsichtlich der gemäß §§ 21 ff. NWG ggf. bestehenden Gebührenpflicht für die Wasserentnahme werden der Vorhabenträgerin die notwendigen Erklärungsvordrucke jeweils am Anfang des Kalenderjahres übersandt.
- 5) die Vorhabenträgerin haftet nach Maßgabe des BGB für alle Schäden, die einem Dritten unmittelbar oder mittelbar aus der Gewässerbenutzung, der Erstellung oder dem Betrieb der ihr dienenden Anlagen bzw. der Erstellung der genehmigten Anlagen entstehen.
- 6) Etwa sonst erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden durch diese Erlaubnis nicht ersetzt.

1.4 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.5 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Baus des Teilabschnitts 4 der 380-kV-Höchstspannungs- und -erdkabelleitung Wehrendorf-Gütersloh



(EnLAG, Vorhaben Nr. 16) zwischen dem Pkt. Stockumer Berg – Lüstringen und UA Wehrendorf einschließlich der KÜS Krevinghausen, sowie den damit verbundenen Anpassungen im 110-kV-Netz, Rückbauten und den insgesamt für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien (siehe 1.1.1).

Aufgrund der Umgestaltung, respektive der Änderung des Übertragungsnetzes umfasst das planfestgestellte Vorhaben insgesamt den Neubau bzw. Änderung von Leitungen auf einer Länge von 16,8 km mit 43 neu errichteten Masten (an mehreren Leitungen), einem Erdkabel, einer KÜS mit einem Portal sowie den Rückbau von Bestandsleitungen auf einer Länge von 12,2 km mit 47 Masten. Hiervon wird erfasst:

- die 380-kV-Höchstspannungsleitung mit zwei Stromkreisen auf einer Länge von ca. 10,4 km als Erdkabel Bl. 4252,
- der Neubau der KÜS Krevinghausen (Stations-Nr. 01233),
- der Neubau einer 6,3 km langen 380-kV-Höchstspannungsleitung Bl. 4211 mit 20 Masten zwischen der KÜS Krevinghausen und der UA Wehrendorf sowie
- der Teilrückbau der 110-/220-kV-Hochspannungsleitung Bl. 2312 von der UA Lüstringen bis zum Pkt. Schleddehausen auf einer Länge von 12,2 km (Endausbauzustand 0,4 km) von 47 Masten (Ersatz der beiden 220-kV-Stromkreise Bl. 2312 durch zwei 380-kV-Stromkreise Bl. 4211 und Bl. 4252), mit Ausnahme der Maste 1 und 2 kurz vor der UA Lüstringen, die zur Einführung von zwei 110-kV-Stromkreisen der Leitung Bl. 2476 in die UA Lüstringen bestehen bleiben,
- die Teiländerung an Beseilung und Betrieb der vom Pkt. Schleddehausen abgehenden ersten fünf Spannfelder der 110-/220-kV-Hochspannungsleitung Bl. 2432 auf einer Länge von 1,8 km mit Demontage der 220-kV-Stromkreise in den ersten fünf Spannfeldern der Bl. 2432 vom Pkt. Schleddehausen bis zum (Neubau-) Mast 1005 (Bestand der Maste 1 bis 4 (Bl. 2432) aber unverändert) und Änderung der Anbindung der Bl. 2432 an Mast 49 der Bl. 2312 und Ersatz Einfachleiterseil der 110-kV-Freileitung durch Zweierbündel im Bereich Mast 50 der Bl. 2312 bis Bestandsmast 1 der Bl. 2432,
- der Teilrückbau und Teilneubau der 110-kV-Hochspannungsleitung Bl. 0088 zwischen Pkt. Krevinghausen und der UA Wehrendorf auf einer Länge von 5,5 km (Endausbauzustand der Trasse 13,2 km), Maste 43 und 44 (Bl. 0088) entfallen, Rückbau Maste 43 bis 60; sowie Teilneubau von zwei 110-kV-Masten (Mast 1043 und 1044) am Pkt. Krevinghausen für Weiterführung der beiden 110-kV-Hochspannungsleitungen der Bl. 0088 auf Leitungsgestänge der Bl. 2432 und Arbeiten am Spannfeld von Mast 1026 (Bl. 2432) auf Mast 61 (Bl. 0088),
- Rückbau der Bestandsmaste 5 bis 11 der 110-/220-kV-Hochspannungsleitung Bl. 2432 und Ersatz durch Neubaumasten 1005 bis 1011, Parallelisierung von Teilabschnitten der 110-/220-kV-Hochspannungsleitung Bl. 2432 mit der Bl. 4211 (hierfür Rückbau Mast 11 bis 15, 19 bis 25/25A der Bl. 2432 zwischen Pkt. Krevinghausen und UA Wehrendorf, Ersatz in Bündelung zur Bl. 4211, zu errichtende Neubaumasten 1011 bis 1015 sowie 1019 bis 1027) und Aufnahme der zwei 110-kV-Stromkreise der zurückzubauenden Bl. 0088 durch Bl. 2432 im Abschnitt Pkt. Krevinghausen bis UA Wehrendorf.

Die 380-kV-Höchstspannungsleitung ist in zwei Teilabschnitte untergliedert, nämlich in den Teilabschnitt Pkt. Stockumer Berg – KÜS Krevinghausen und den Teilabschnitt KÜS Krevinghausen – UA Wehrendorf. Der erste Teilabschnitt wird als Erdkabel ausgeführt, wohingegen der zweite Teilabschnitt als Freileitung umgesetzt wird.

Der Teilabschnitt Pkt. Stockumer Berg – KÜS Krevinghausen schließt mit der Erdkabelleitung Bl. 4252 an die in einem separaten Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss v. 17.07.2024) zugelassene Teilerdverkabelungsverbindung des GA 3 (UA Lüstringen – KÜS



Steingraben, ebenfalls Bl. 4252) an und erstreckt sich auf einer Länge von ca. 10,4 km bis zur KÜS Krevinghausen.

Der GA 3 (Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS) – UA Lüstringen) besitzt zwei von der KÜS Steingraben nach Norden führende 380-kV-Höchstspannungssysteme mit je sechs Kabeln. Der GA 4 (Pkt. Stockumer Berg – UA Wehrendorf) verfügt über zwei von der KÜS Krevinghausen nach Westen führende 380-kV-Höchstspannungssysteme mit ebenfalls 6 Kabeln. Die Kabelsysteme des GA 3 und des GA 4 werden im Endausbau am Pkt. Stockumer Berg miteinander verknüpft (Darstellung in Anlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 6.2, S. 42 ff.). Hierfür werden die Kabelstränge in die Systeme A, B und C geteilt. Die Kabeltrasse, welche Gegenstand des planfestgestellten GA 3 ist, stellt das System A dar. Am Pkt. Stockumer Berg schließt das System B, welches der Verbindung der KÜS Krevinghausen mit der UA Lüstringen dient, ca. 180 m östlich der Straßenkreuzung Rosenheide/Rosenbruchweg/Am Reitplatz (Punkt 1) an den GA 3 an. Das System C, welches der Verbindung der KÜS Krevinghausen mit der KÜS Steingraben dient, schließt am Punkt 2, welcher ca. 270 m östlich der Straßenkreuzung Rosenheide/Rosenbruchweg/Am Reitplatz sowie 150 m südöstlich des Punktes 1 liegt, an den GA 3 an.

Beginnend am Pkt. Stockumer Berg verlaufen die Systeme B und C zunächst in östliche Richtung entlang von Landwirtschaftsflächen und parallel zu einer Gasfernleitung der Open Grid Europe (OGE) in Richtung Karlstraße. Ca. 100 m westlich vor Querung der Karlstraße befindet sich der erste Muffenstandort. Im Anschluss verläuft die Trasse im unteren Hangbereiche des Stockumer Berges bzw. parallel zur Straße Stockumer Feld weiter in Richtung Osten. Während der Parallelführung zur Straße Stockumer Feld und mit einem Abstand von ca. 220 m zur östlich gelegenen Straßenkreuzung Stockumer Feld/Heenkamp befindet sich der zweite Muffenstandort. In ungefähre Höhe der Straßenkreuzung Heenkamp/Stockumer Feld verschwenkt die Trasse in Richtung Nord-Nordost. Nach offener Querung des Gewässers Alte Hase folgt ca. 130 m südlich der Hase der dritte Muffenstandort und sodann eine Querung der Hase und der Bahntrasse Löhne-Rheine auf einer Länge von ca. 100 m in durchgehend geschlossener Bauweise. Die Trasse verläuft im Weiteren über landwirtschaftlich genutzte Fläche und quert nach ca. 120 m den Johannesbach in offener Bauweise. Im Anschluss an die Querung des Johannesbachs erfolgt eine erneute etwa 45 m lange geschlossene Querung der Mindener Straße in nördliche Richtung. Die Erdkabeltrasse verläuft weiter zwischen den Ortsteilen Jeggen-West und Hengstbrink. Der vierte Muffenstandort liegt ca. 120 m südlich des Wüstenwegs. Der Wüstenweg wird einschließlich eines Grabens in offener Bauweise gequert. Nördlich des Wüstenwegs verschwenkt die Leitungsverbindung zunächst in nordöstliche und unmittelbar vor der Querung der Brinkstraße in östliche Richtung. Ca. 250 m östlich der Brinkstraße folgt der fünfte Muffenstandort. Anschließend verschwenkt die Trasse erneut in nordöstliche Richtung. Nach Querung des Niederfeldwegs folgt der sechste Muffenstandort in einem Abstand von ca. 250 m. 650 m nordöstlich des Niederfeldwegs ändert sich der Leitungsverlauf in nördliche Richtung, um den Siedlungsbereich und den hochwertigen Waldbereich „Am Eichholz“ zu umgehen. Ca. 200 m südlich der Schledehausener Straße liegt der siebte Muffenstandort. Die Querung der Schledehausener Straße erfolgt auf einer Länge von ca. 50 m in geschlossener Bauweise. Ca. 200 m nördlich der Schledehausener Straße verschwenkt die Trasse wieder in östliche Richtung. Nördlich des Siedlungsbereichs „Am Eichholz“ ist der achte Muffenstandort verortet. Nach offener Querung des Ossenbrocker Wegs erfolgt wegen dem Bestand einer Gasleitung der OGE die nächste 40 m lange geschlossene Querung. Im unmittelbaren Anschluss an diese Querung befindet sich der neunte Muffenstandort. Der Bereich des Westermoorbachs nördlich der Schelenburg wird anschließend auf ca. 250 m Länge in nordöstliche Richtung in geschlossener Bauweise, aufgrund von umwelttechnischen Randbedingungen gequert. Danach folgt eine Querung der Alt-Schledehausener-Straße von Nord nach Süd in offener Bauweise mit dem direkt anschließenden zehnten Muffenstandort, bevor die Trasse südlich der Alt-Schledehausener-Straße bis zur Wulftener Straße in östlicher Richtung weiter verläuft und sodann die Wulftener Straße sowie die Kleine Wierau in einer etwa 60 m langen



geschlossenen Bauweise auf Höhe der Kläranlage Schledehausen quert. Nach erfolgter Querung der Wulftener Straße schließt sich mit einem Abstand von ca. 250 m in östlicher Richtung der elfte Muffenstandort an. Die Leitungsführung verläuft weiter Richtung Nordosten zwischen den Gewässern Kleine Wierau und Wierau bis zum Teichhausweg in offener Bauweise und quert sodann – nach dem zwölften Muffenstandort – den Teichhausweg. Im Anschluss verläuft die Trasse ca. 270 m in nördliche Richtung ehe sie in Richtung des östlich gelegenen Hauptwegs verschwenkt, wobei sie hierdurch eine ehemalige Bodenabbaufäche umgeht. Nordöstlich der ehemaligen Bodenabbaufäche bzw. unmittelbar westlich des Hauptwegs befindet sich der 13. und letzte Muffenstandort. Anschließend verläuft die Trasse parallel zur Straße Hauptweg in südöstlicher Richtung. Hierbei wird der Zufahrtsweg zur Bodenabbaufäche sowie eine südlich gelegene Waldfläche und der Galbrinksbach offen gequert, bevor die Trasse abermals in Richtung des Hauptwegs verschwenkt, diesen quert und nach ca. 350 m an der KÜS Krevinghausen endet.

Der Teilabschnitt KÜS Krevinghausen – UA Wehrendorf umfasst die Freileitung Bl. 4211 mit zwei 380-kV-Stromkreisen und 20 Neubaumasten. Er erstreckt sich über eine Länge von rund 6,3 km beginnend an der KÜS Krevinghausen in nordöstliche Richtung und verläuft vorwiegend im Trassenraum der Bestandsleitungen Bl. 0088 und der Bl. 2432. Zwischen der KÜS Krevinghausen und dem Pkt. Krevinghausen wird der Trassenraum der Bl. 2432 genutzt, die parallel zum Neubau der Bl. 4211 ebenfalls neu errichtet wird. Vom Pkt. Krevinghausen bis zur UA Wehrendorf verläuft die Neubautrasse der Bl. 4211 überwiegend im Trassenraum der demontierten Bl. 0088, in Parallellage zur Bl. 2432. Von den Portalen P003 und P004 der KÜS Krevinghausen verlaufen die Freileitungsseile der Bl. 4211 direkt zum Mast 20. Zwischen Mast 20 und Mast 18 überspannt die Freileitung überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Ausnahme der Querung des Galbrinksbachs sowie einer Gehölzreihe südlich des Mastes 19 und kreuzen die zu demontierende Bestandstrasse der Bl. 2432 zwischen Mast 19 und Mast 18. Zwischen Mast 18 und Mast 16 verläuft die Bl. 4211 östlich der Bestandstrasse der demontierten Bl. 2432 bis zum Pkt. Krevinghausen, überspannt dabei die Straßen „Auf d. Hage“, Heggenweg und Heerweg und kreuzt die weggefallene Bl. 2432 auf Höhe des Heerwegs erneut. Der Heerweg stellt an dieser Stelle ebenfalls die Gemeindegrenze zwischen Bissendorf und Ostercappeln dar. Zwischen Mast 16 und Mast 14 verläuft die Bl. 4211 im freiwerdenden Trassenraum der Bl. 0088, um die Neubeeinträchtigung von Gehölzen (Im Ossenbrink) zu minimieren. Zwischen den Masten 14 und 12 verschwenkt die Trasse geringfügig nach Osten, um einen Siedlungsbereich zu entlasten. Das Waldstück südlich der Mönkehöfener Straße wird hierbei zwischen Mast 14 und 13 zur Schonung eines hochwertigen Erlenbruchwalds überspannt. Die Spannfelder zwischen den Masten 12 und 7 verlaufen geradlinig im Schutzstreifen der zurückzubauenden Bl. 0088. Neben Gehölzbereichen, landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie der Straße „Zum Österreich“ wird auch das Wiehengebirge in diesem Trassenabschnitt gequert. Im Mastabschnitt 7 bis 5 schwenkt die Freileitung Richtung Norden aus der Bestandstrasse heraus, und ermöglicht somit im Bereich der Kreuzung mit der Mindener Straße die Einhaltung der Abstände zum Wohnumfeldschutz. Mit Mast 5 schwenkt die Freileitung wieder Richtung Nordosten, wobei der Mittellandkanal, dessen randliche Gehölzstrukturen, sowie Feldgehölze gequert werden. Zwischen den Masten 3 und 1 wird ein Waldbereich gequert, bevor von Mast 1 die Leiterseile die Portale P001 und P002 in der UA Wehrendorf ansteuern.

Der verbleibende Teil des Vorhabens resultiert vor allem aus der Notwendigkeit, die vormals auf der 110-/220-kV-Hochspannungsleitung Bl. 2312 und 2432 geführten 110-kV-Stromkreise weiterzuführen.

Das betrifft den Teilabschnitt Pkt. Schledehausen – UA Wehrendorf der Hochspannungsleitung Bl. 2432, auf welchem im Bestand zwischen dem Pkt. Schledehausen und dem Pkt. Krevinghausen zwei 110-kV-Stromkreise und zwei 220-kV-Stromkreise geführt werden.



Diese Leitung verläuft zunächst vom Pkt. Schledehausen östlich des Ortes Schledehausen von den Bestandsmasten 50 (Bl. 2312 (Westnetz)) bis 4 (Bl. 2432) sowie Neubaumasten 1005 in nord-nordwestliche Richtung bis über die Bad Essener Straße. Durch den Wegfall der 220-kV-Spannungsebene erfolgt hier lediglich eine Änderung der Beseilung. Die beiden verbleibenden 110-kV-Stromkreise werden auf die frei werdende obere Traversenebene der Masten 1 bis 4 der Freileitung Bl. 2432 gehängt, während die untere Traversenebene dann frei bleibt. Der bisherige Mast 5 wird sodann durch den Neubaumast 1005 an leicht versetzter Stelle, aber in der bisherigen Trassenachse, ersetzt.

Hinter der Bad Essener Straße schwenkt die Bl. 2432 sodann abweichend von der bisherigen Trassierung von Neubaumast 1006 in nördliche Richtung mit dem Neubaumast 1007 in Parallellage mit der Bl. 4211 und folgt dieser mit den Neubaumasten 1008 bis 1010 bis zum Pkt. Krevinghausen. Hierbei überspannt sie die Straßen „Auf d. Hage“, Heggenweg und Heerweg. Der Heerweg stellt an dieser Stelle ebenfalls die Gemeindegrenze zwischen Bissendorf und Ostercappeln dar. Am Neubaumast 1011 nimmt die Bl. 2432 die 110-kV-Stromkreise der Bl. 0088 mit auf und führt sie bis zum Neubaumast 1026 vor der UA Wehrendorf mit. Somit wird die Bl. 2432 zwischen dem Pkt. Krevinghausen und der UA Wehrendorf künftig vier 110-kV-Stromkreise tragen. Vom Neubaumast 1011 bis zum Neubaumast 1020 verläuft die Bl. 2432 im bestehenden Trassenraum, wobei die Trasse zwischen den Neubaumasten 1013 und 1015 parallel zur Bl. 4211 geringfügig nach Osten verschwenkt, um einen Siedlungsbereich zu entlasten. Das Waldstück südlich der Mönkehöfener Straße wird hierbei zwischen Neubaumast 1013 und 1014 zur Schonung eines hochwertigen Erlenbruchwalds überspannt. Die Spannfelder zwischen den Neubaumasten 1015 und 1020 verlaufen geradlinig im Bestandsschutzstreifen der Bl. 2432, wobei die Bestandsmasten 16, 17 und 18 weitergenutzt, also nicht durch Neubaumasten ersetzt werden. Neben Gehölzbereichen, landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie der Straße „Zum Österreich“ wird auch das Wiehengebirge in diesem Trassenabschnitt gequert. Im Neubaumastabschnitt 1020 bis 1022 schwenkt die Freileitung Richtung Norden aus der Bestandstrasse heraus, um mit der Bl. 4211 in Parallellage zu verbleiben die im Bereich der Kreuzung mit der Mindener Straße zur Einhaltung der Abstände zum Wohnumfeldschutz verschwenkt. Mit Neubaumast 1022 schwenkt die Freileitung wieder Richtung Nordosten, wobei der Mittellandkanal, dessen randliche Gehölzstrukturen, sowie Feldgehölze gequert werden. Zwischen den Neubaumasten 1024 und 1025 wird ein Waldbereich gequert, bevor mit Neubaumast 1026 wieder in die Bestandstrasse zurückgekehrt wird. Am Neubaumast 1026 werden die Stromkreise der Bl. 0088 an den Bestandsmast 61 der Bl. 0088 übergeben und die Leiterseile der Bl. 2432 weiter über den Neubaumast 1027 in die UA Wehrendorf eingeführt. Zwischen dem Pkt. Schledehausen und der UA Wehrendorf werden 20 Masten der Bl. 2432 demontiert und anschließend so neu gebaut, dass eine weitestgehende Parallelführung mit der Bl. 4211 ermöglicht wird und somit der umweltfachliche Eingriff durch den Bau der Bl. 4211 möglichst geringgehalten wird.

In dem Teilabschnitt Pkt. Krevinghausen – UA Wehrendorf verläuft die 110-kV-Freileitung Bl. 0088 (Westnetz) im Bestand von der UA Lüstringen in Richtung Nordost zum Pkt. Krevinghausen und weiter in nördliche Richtung bis in die UA Wehrendorf. Die Bestandsmasten 43 bis 60 der Bl. 0088 werden zwischen dem Pkt. Krevinghausen und der UA Wehrendorf zurückgebaut, in diesem Trassenraum wird künftig zum Teil die 380-kV-Freileitung Bl. 4211 verlaufen. Die beiden 110-kV-Stromkreise der Bl. 0088 werden in diesem Bereich künftig von der geänderten Bl. 2432 geführt (s.o.). Zum Anschluss der Bl. 088 aus Richtung Westen an die Bl. 2432 ab dem Pkt. Krevinghausen in östlicher Richtung werden die Neubaumaste 1043 und 1044 errichtet. Hierbei kreuzt die Trasse den Heggenweg. Zwischen dem Neubaumast 1044 und dem in der Bestandstrasse neu zu errichtenden Mast 1011 der Bl. 2432 kreuzt die Trasse den Heerweg. Der Heerweg stellt an dieser Stelle ebenfalls die Gemeindegrenze zwischen Bissendorf und Ostercappeln dar. Der Neubaubereich zwischen den Masten 1043 und dem Mast 1011 der Bl. 2432 beträgt ca. 400 m. Das Spannfeld zwischen



dem Bestandsmast 42 der Bl. 0088 und dem Neubaumast 1043 der Bl. 0088 liegt in vorhandener Trasse.

Zur Befestigung der Freileitungen sind Masten geplant. Hierfür werden Fundamente errichtet, ein Mastgestänge und Zubehör (z.B. Isolatoren) montiert und Beseilung aufgelegt. Zur Umsetzung ist die Einrichtung von temporär benötigten Zuwegungen und Arbeitsflächen erforderlich. Je nach Masttyp sowie Baugrund-, Grundwasser- und Platzverhältnissen können unterschiedliche Mastgründungen erforderlich sein. Zu den gängigen Fundamenttypen gehören Bohrpfahl-, Mikrobohrpfahl-, Platten- und Stufenfundamente. Von der Vorhabenträgerin sind grundsätzlich Bohrpfahlfundamente als Einzel-, Zwilling- oder Drillingsbohrpfähle vorgesehen. Mikrobohrpfähle, Plattenfundamente oder Stufenfundamente sind vorgesehen, wenn Eingriffe in Wasserschutzgebieten minimiert werden sollen, stark bewegtes Gelände dies erfordert oder bei kleineren Masten Bohrpfahlfundamente unwirtschaftlich werden. Die Masten der Leitung dienen als Stützpunkte für die Leiterseilaufhängung. Sie bestehen aus dem Mastschaft, der Erdseilstütze, den Querträgern (Traversen) und dem Fundament. Die in das Fundament eingelassenen, konisch auslaufenden Streben an den vier Mastecken werden als Eckstiele bezeichnet und der Bereich der untersten Traverse bis zur Erdseilspitze bildet den sog. Mastkopf. An den Traversen werden Isolatorketten und daran die Leiterseile befestigt. Auf der Erdseilstütze bzw. den Erdseilhörnern liegen die sog. Erdseile und Lichtwellenleiter auf. Für den Bau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Bl. 4211 zwischen der UA Wehrendorf und der KÜS Krevinghausen werden Stahlgittermaste des Masttypen D32 aus verzinkten Normprofilen verwendet. Es handelt sich dabei um einen 380-kV-Stahlgittermast mit drei Traversenebenen, bei denen die mittlere Ebene die größte Ausladung hat. Die 380-kV-Spannungsebene wird als Tonnenmast ausgeführt und ist für die Belegung mit zwei 380-kV-Drehstromkreisen ausgelegt.

Neben den Tragmasten werden Winkel-/Abspannmasten eingesetzt, wo die geradlinige Linienführung der Freileitung verlassen wird. Weiterhin kommen Winkelendmasten zum Einsatz, welche dem äußeren Mastbild eines Winkel-/Abspannmastes entsprechen, jedoch statisch so bemessen und verstärkt sind, dass sie Differenzzüge aufnehmen können. Dieser Masttyp kommt bei den Masten 1, 20, 44, 1011, 1026 und 1027 zum Einsatz, wobei der Mast 1026 (Bl. 2432) als reines 110-kV-Mastgestänge für vier 110-kV-Stromkreise und der Mast 1027 als reines 110-kV-Gestänge für zwei 110-kV-Stromkreise ausgeführt werden. Die Höhe der Masten wird im Wesentlichen durch den Masttyp, die Länge der Isolatorkette, dem Abstand der Masten untereinander, die mit dem Betrieb der Leitung verbundene Erwärmung und damit Längenänderung der Leiterseile und den nach DIN VDE 0210 einzuhaltenen Mindestabständen zwischen Leiterseilen und Gelände oder sonstigen Objekten (z.B. Straßen, Freileitungen, Bauwerke und Bäume) bestimmt. Die Masten haben eine Höhe zwischen 26,2 m und 78 m über der Erdoberkante. Der geplante 380-kV-Freileitungsmasttyp D32 wird statisch und geometrisch für die Belegung für zwei 380-kV-Drehstromkreise ausgelegt. In der 110-kV-Spannungsebene sind zum einen die Maste vom Typ A63, A74, A76, A78, mit der Möglichkeit je zwei 110-kV-Drehstromkreisen aufzunehmen, eingeplant. Zum anderen kommen in der 110-kV-Spannungsebene die Maste vom Typ AA61 und AA63 zum Einsatz, die jeweils für vier 110-kV-Drehstromsysteme ausgelegt sind. Bei einem 380-kV-Stromkreis besteht jeder der drei elektrischen Leiter aus vier durch Abstandshalter miteinander verbundenen Einzelseilen (sog. Viererbündel). Für die Übertragung des Stroms der zwei 380-kV-Drehstromkreise sind somit sechs Viererbündel erforderlich. Bei den miteinander verbundenen vier Leiterseilen eines Viererbündels der 380-kV-Stromkreise handelt es sich um Verbundleiter, die in der Regel aus Stahl- (St) bzw. Stalumdrähten (ACS) und Aluminiumdrähten (Al) bestehen. Die hier eingesetzten Aluminium-/Stalum-Leiterseile haben einen Durchmesser von ca. 3,3 cm und werden unter der Bezeichnung Al/ACS 550/70 geführt.

Der 110-kV-Leiter besteht je nach benötigter Übertragungsleistung aus einem Einzelseil oder Zweierbündel (zwei miteinander verbundene Einzelseile). Für die Übertragung des Stroms der beiden 110-kV-Stromkreise werden somit sechs bzw. zwölf Einzelseile aufgelegt. Das hierfür vorgesehene Aluminium-Stahlseil hat einen Seildurchmesser von ca. 2,3 cm (Bezeichnung Al/St



265/35). Jeder (Bündel-)Leiter ist mittels zweier Isolatorstränge an den Traversen der Maste befestigt, wobei jeder der beiden Isolatorstränge geeignet ist alleine die vollen Gewichts- und Zugbelastungen zu übernehmen.

Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit während der Bauphase sind Provisorien erforderlich, welche 110-kV-Freileitungsprovisorien und 110-kV-Baueinsatzkabel beinhalten. Baueinsatzkabel werden im Zuge von befristeten Baumaßnahmen zur provisorischen Verbindung von Netzteilen eingesetzt. Für den zeitlich befristeten Umbau von Leitungstrassen werden VPE-isolierte Kabel mit Kupferdrahtschirm und robustem HDPE-Mantel eingesetzt. Zur Gewährleistung einer schnellen und einfachen Verfügbarkeit werden die Baueinsatzkabel mit werkseitig vormontierten Freiluftendverschlüssen auf Spezialspulen aus verzinktem Stahl an die Baustelle angeliefert. Die Baueinsatzkabel werden auf dem Boden verlegt und durch mobile Bauzäune in einem bis zu 10 m breiten Trassenstreifen gesichert. Aufgrund der begrenzten Kabellänge (200 bis 500 m) müssen zur Überbrückung größerer Strecken mehrere Baueinsatzkabel mittels Kabelüberführungsgerüsten miteinander verbunden werden

Zur Errichtung der Freileitungsmasten ist es erforderlich, die neuen Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten anzufahren. Hierfür werden soweit dies möglich ist bestehende Straßen und Wege genutzt. Bislang unbefestigte oder nur teilweise befestigte Wege werden hierfür befestigt. Für Maststandorte, die sich nicht unmittelbar neben Straßen oder Wegen befinden, müssen temporäre Zufahrten mit einer Breite von ca. 3,5 bis 5 m eingerichtet werden. Je nach Boden- und Witterungsverhältnissen werden hierfür zum Beispiel Stahlplatten ausgelegt oder in besonderen Fällen temporäre Schotterwege erstellt, z.B. bei großer Hangneigung oder aus platztechnischen Gründen. Die für die Zufahrten in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut bzw. wiederhergestellt, sodass in der Regel keine dauerhafte befestigte Fläche verbleibt.

Daneben werden Baustelleneinrichtungsflächen für die Zwischenlagerung des Erdaushubs, für die Vormontage und Ablage von Mastteilen, für die Aufstellung von Geräten oder Fahrzeugen zur Errichtung des jeweiligen Mastes und für den späteren Seilzug benötigt. Die Größe der Arbeitsfläche, einschließlich des Maststandortes, beträgt pro Mast im Durchschnitt ca. 3.600 m² (ca. 60 m x 60 m). Bei den Abspannmasten kommen für die Platzierung der Seilzugmaschinen zwei jeweils ca. 20 m x 30 m große, nicht verschiebbare Bereiche hinzu. Die Seilzugmaschinen werden in einer Entfernung der mindestens zweifachen Masthöhe aufgestellt. Nach der Baumaßnahme werden sämtliche Baustelleneinrichtungsflächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Bauzeit beträgt im Regelfall nur wenige Wochen.

Zur Herstellung der Fundamente werden je nach Art und Dimension der eingesetzten Gründungen entsprechende Baugruben hergestellt. Der anfallende Mutterboden wird zur späteren Wiederverwendung in Mieten getrennt, gelagert und gesichert. Muss hierfür Oberflächen- oder Grundwasser aus den Baugruben gepumpt werden oder werden Grundwasserhaltungsmaßnahmen notwendig, wird dieses entweder im direkten Umfeld versickert oder in nahegelegene Vorfluter ggf. unter Vorschaltung eines Absetzbeckens in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eingeleitet. Die Bemessung des Fundaments erfolgt auf Grundlage der vorgefundenen örtlichen Bodenkenngößen. Für die Fundamente wird ausschließlich Transportbeton verwendet. Bei Bohrpfahlfundamenten erhält jeder Mastestkiel ein eigenes Bohrfundament. Hierbei wird ein Stahlrohr mittels eines speziellen Bohrgerätes mit dem Trockendrehbohrverfahren in den Boden gedreht und leergeäumt. Nach Einbringen einer Bewehrung in die Baugrube bzw. in das Bohrloch erfolgt die Verfüllung mit Beton. Die vier einzelnen Bohrpfähle der Bohrpfahlfundamente haben in der Regel eine Tiefe von bis zu 20 m unter Erdoberkante. Das Bohrfundament hat einen Durchmesser von ca. 2,1 m. Bei Stufen- und Plattenfundamenten erfolgt die Herstellung der Mastgründung durch Ausheben von Baugruben mittels Bagger. In Abhängigkeit vom Grundwasserstand können dabei Wasserhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Baugruben während der Bauphase erforderlich sein. Nachdem die Baugrube erstellt wurde, wird bei diesen Fundamentarten eine Sauberkeitsschicht betoniert und nachfolgend der Mastfuß ausgerichtet sowie die



Fundamentbewehrung eingebracht. Die Errichtung eines Fundamentes dauert ohne die Aushärtezeit des Betons ca. zwei Wochen. Nach Abschluss des Betonierens wird die Baustelle von sämtlichen Rückständen geräumt, die auch ordnungsgemäß entsorgt werden. Die nachfolgende Aushärtung des Betons dauert ohne Sonderbehandlung des Betons mindestens vier Wochen. Nach dem Aushärten wird die Baugrube mit ortsüblichem Boden bis zur Erdoberkante aufgefüllt, sodass an der Oberfläche nur der Fundamentkopf sichtbar bleibt.

Die Methode, mit der die Stahlgittermasten errichtet werden, hängt von Bauart, Gewicht und Abmessungen der Masten, von der Erreichbarkeit des Standorts und der nach der Örtlichkeit tatsächlich möglichen Arbeitsfläche ab. Die Stahlgittermasten werden stab-, wand-, schussweise oder vollständig am Boden vormontiert und errichtet. Die Montage erfolgt im Regelfall mit einem Kran. Dies geschieht frühestens vier Wochen nachdem mit dem Betonieren begonnen wurde. Die Vormontage dauert ca. zwei Wochen und das darauffolgende Stocken einen bis drei Tage pro Mast.

Das Verlegen der Leiterseile erfolgt abschnittsweise, jeweils zwischen zwei Winkelabspannmasten und dauert ca. zwei bis drei Wochen je Abspannabschnitt. Zunächst werden hierfür an allen Tragmasten die Isolatorketten mit den Seillaufrollern montiert. Vor Beginn der Seilzugarbeiten werden sofern dies benötigt wird Schutzgerüste aufgestellt. Zwischen Winden- und Trommelplatz wird sodann zunächst ein leichtes Vorseil ausgezogen. Anschließend werden die Leiterseile mit dem Vorseil verbunden und von den Seiltrommeln mittels Winde zum Windenplatz gezogen. Danach werden die Seile einreguliert, sodass die Durchhänge den kalkulierten Werten entsprechen. Danach werden die Isolatorketten montiert und die Seillaufrollern entfernt. Abschließend erfolgt bei Bündelleitern die Montage von Feldbündelabstandshaltern zwischen den einzelnen Teilleitern. Hierzu werden die Bündelleiter mit einem Fahrwagen befahren.

Bei den Rückbaumaßnahmen werden die abzubauenen Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten über die für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der bestehenden Leitung bisher in Anspruch genommenen Wege angefahren, die im Leitungsbereich über die bestehenden Leitungsrechte dinglich gesichert sind. Hierfür werden ggf. auch Fahrbohlen ausgelegt. Für die Demontage werden zunächst die Leiterseile abgelassen und das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird vor Ort in transportfähige Teile zerlegt und sodann abgefahren. Die Fundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter Erdoberkante rückgebaut. Ist das Restfundament für die Nutzung des Grundstücks störend, wird eine vollständige Entfernung angestrebt. Hierüber werden privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern getroffen. Bei bleihaltigen Beschichtungsstoffen werden entsprechende Sicherungsmaßnahmen eingehalten und ggf. ein Bodenaustausch vorgenommen. Die entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend der vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt.

Der Neubau der Teilerdverkabelung umfasst die Herstellung einer Kabelanlage, in die die Stromkabel in die Erde eingezogen werden. Zur Umsetzung einer solchen Anlage sind zusätzlich die Einrichtung von temporär benötigten Zuwegungen und Arbeitsflächen erforderlich. Für den Betrieb der beiden 380-kV-Drehstromkreise als Erdkabel werden insgesamt zwölf Kabelstränge (zwei Systeme mit je sechs Kabeln) benötigt. Anders als bei der Freileitung wird bei dem Erdkabel das sog. Dielektrikum als Isolierung genutzt. Hierfür wird vernetztes Polyethylen genutzt. Zu Messzwecken können im Schirmbereich eines jeden Kabels zusätzliche Lichtwellenleiter mitgeführt werden. Des Weiteren sind im jeweiligen Kabelgraben zusätzliche Schutzrohre für weitere Lichtwellenleiter vorgesehen. Auf der ca. 10,4 km langen Erdkabeltrasse werden 13 Kabelverbindungsmuffen verlegt. Hierbei gibt es Verbindungsmuffen, die als rein elektrische Verbindung zwischen zwei Kabelstücken dienen und Muffen, die mit zusätzlichen Auskrenzungen der Kabelschirme dem sog. Cross-Bonding als Cross-Bonding-Muffe dienen. Das Auskreuzen der Kabelschirme dient der Begrenzung der Schirmspannungen sowie der daraus resultierenden Schirmströme. Die Muffen sind nach der Fertigstellung unterirdisch angeordnet. Für die Schirmauskrenzungen bei Cross-Bonding-Muffen werden an jedem Muffenstandort pro



Kabelsystem zwei sog. „Link-Boxen“ installiert. Das erfolgt in Form von oberirdischen Schränken in unmittelbarer Nähe zum Muffenstandort, in die die „Link-Boxen“ installiert werden. Für Wartung und Service müssen die Schaltschränke von oben stets zugänglich sein, die Errichtung wird im Detail mit den betroffenen Grundstückseigentümern abgestimmt. Es werden 13 Cross-Bonding-Muffen geplant. Am Anfang und Ende der Kabelanlage werden zudem Kabelendverschlüsse montiert. Sie dienen dazu, das elektrische Feld zwischen Leiter und Schirm zu steuern und ermöglichen es, den Leiter eines jeden Kabels mit Hilfe des Anschlussbolzens zu kontaktieren. Die hier zur Anwendung kommenden Freiluftendverschlüsse werden im Bereich des Übergangs von Kabel auf Freileitung auf Stahlgerüsten aufgeständert. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt im Wesentlichen in Kabelschutzrohranlagen. Lediglich im Bereich der Muffen erfolgt die Verlegung ohne Kabelschutzrohranlage. Im Bereich der offenen Bauweise wird die Kabelschutzrohranlage mit hochtemperaturbeständigen Schutzrohren aus Polypropylen und/oder Polyethylen hergestellt. Der Achsabstand der einzelnen Kabelschutzrohre für eine 380-kV-Anlage beträgt in der Regel ca. 0,8 m. Der Abstand der beiden Anlagen innerhalb eines 380-kV-Systems in der Regel rund 1,7 m. Die Mindestüberdeckung für die Schutzrohroberkante der 380-kV-Leitung beträgt rund 1,4 m und kann bei Querung bestehender Infrastrukturen variieren. Die Kabelschutzrohre werden in einen zeitweise fließfähigen selbstverdichtenden Verfüllbaustoff (ZFSV) eingebettet. Zusätzlicher Schutz wird durch ein Trassenwarnband und Abdeckplatten gewährleistet. Der Leitungsschutzstreifen hat bei Regelbauweise in offener Bauweise eine Breite von ca. 30 m. Bei geschlossener Bauweise ergeben sich größere Achsabstände. Aufgrund der resultierenden Tiefenlagen kann aus elektrotechnischen Gründen eine Aufweitung der Kabelanordnung bis zu einem Achsabstand von 4 m erfolgen. Die offene Bauweise ist das Standardverfahren und das grabenlose Verfahren wird bei der Kreuzung klassifizierter Straßen, größerer Gewässer oder zur Eingriffsminimierung genutzt.

Für den Neubau der Teilerdverkabelung sind ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen notwendig. In der Regel befinden sich hier z.B. das Rohr- und Materiallager, Gerätepark, Tagesunterkünfte, Bürocontainer und Sanitäranlagen. Bei den Vortriebsgruben werden darüber hinaus Flächen für Vortriebstechnik und Baulogistik benötigt. In Abhängigkeit der einzusetzenden Vortriebstechnik sind hier die Platzbedarfe für Baucontainer, Material- und Maschinenlagerflächen, Separationsanlagen und Bodenlagerflächen zu berücksichtigen. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach dem Abtragen des Oberbodens durch den Einbau einer ungebundenen mineralischen Schottertragschicht hergestellt, die mit geotextilen Vliesstoffen von dem anstehenden Boden getrennt werden. Die Höhe des Aufbaus der Tragschicht richtet sich nach dem Zustand des Unterbodens und der notwendigen baulichen Nutzung. Mit Abschluss der Bautätigkeiten werden die eingesetzten Stoffe und Hilfsmittel zurückgebaut. Bei der offenen Bauweise erfolgt die Verlegung der beiden Kabelsysteme der 380-kV-Leitung in zwei Kabelgräben. Die Grabenabmessungen ergeben sich in Abhängigkeit der angetroffenen Topographie und der Anzahl der unterschiedlichen Bodenhorizonte. Wesentliche Bereiche der erforderlichen Arbeitsstreifenbreite bestehen aus dem Platzbedarf für die temporäre Bodenlagerung und die Baustraße. In Ausnahmefällen muss ggf. von der Regelarbeitsstreifenbreite abgewichen werden. Dies kann der Fall sein, wenn aufgrund von Engstellen abschnittsweise die Regelarbeitsstreifenbreite nicht zur Verfügung steht. In dem 15 m bis 25 m langen Übergangsbereich von offenen zu geschlossenen Bauabschnitten erfolgt eine sukzessive Anpassung von Tiefenlage und Achsabstand der Schutzrohre, da geschlossene Bauabschnitte in größeren Tiefenlagen hergestellt werden und dadurch aus elektrotechnischen Gründen größere Achsabstände einzuhalten sind. Zum Ausführungsbeginn der offenen Bauweise wird zunächst die temporäre Zuwegung in die jeweiligen Baustellenbereiche sichergestellt. In den ausgewiesenen Baubedarfsflächen wird der Oberboden abgetragen und bis zur späteren Wiederherstellung in Mieten gelagert. Bei Querungen von Gewässern und Straßen sowie an Engstellen ist stellenweise vorgesehen, mit einem senkrechten Verbau die Arbeitsstreifenbreite zu minimieren. Sofern keine besonderen Restriktionen zur Beschränkung der Baugrubenbreite vorliegen, wie z.B. das Sichern von Versorgungsleitungen, wird auch bei diesen Querungen eine geböschte Bauweise umgesetzt. Die bauzeitliche Überleitung von Gewässern erfolgt je nach



Abflussverhältnissen und ökologischem Zustand über eine provisorische offene oder geschlossene Verlegung oder ein Überpumpen des Gewässerabflusses. Für das Einrichten des Verlegungsabschnitts, das eventuelle Erstellen eines Pumpensumpfes sowie eines Einleitungsbereiches werden jeweils zusätzliche Flächen über den Regelarbeitsstreifen hinaus benötigt. Falls für die Aushubarbeiten erforderlich, erfolgt eine zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung längs der Kabeltrasse. Muss Oberflächen- oder Grundwasser aus den Baugruben gepumpt werden oder werden Grundwasserhaltungsmaßnahmen notwendig, wird dieses entweder im direkten Umfeld versickert oder in nahegelegene Vorfluter ggf. unter Vorschaltung eines Absetzbeckens in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eingeleitet. Bei der offenen Bauweise wird zunächst der Rohrgraben eines Systems getrennt nach den jeweiligen Bodenhorizonten ausgehoben, profiliert und aufgemietet. Nach Herrichten der Baugrubensohle erfolgt der Einbau und das Verdichten der ersten Lage des Bettungskörpers für das Planum zur Verlegung der Kabelschutzrohre. Sodann werden die Kabelschutzrohre lage- und höhengerecht verlegt und mit einer Auftriebssicherung versehen. Anschließend wird die Leitungszone mit einem zeitweise fließfähigen selbstverdichtenden Verfüllbaustoff verfüllt, um eine hohlraumfreie Verfüllung ohne Verdichtungsenergie, welche den Anforderungen des Bodenschutzes genügt, zu gewährleisten. Anschließend werden darauf die Schutzplatten mit Trassenwarnbändern verlegt. Um die Auswirkungen der Witterung auf den zwischengelagerten Boden zu minimieren, erfolgt die Bauausführung in ca. 300 m lange Abschnitten oder alternativ zwischen zwei Trassenfixpunkten (z.B. zu querende Straßen). Im Anschluss an die Fertigstellung der Kabelschutzrohranlagen werden die Kabelverbindungs-muffen und Kabelendverschlüsse vorbereitet. Hierfür sind entsprechende Baugruben erforderlich, welche bei den Muffen eine Länge von 20 m und eine Breite von 8 m haben. Da die Verbindung der Kabel trocken, staubfrei und klimatisiert erfolgen muss, wird hierfür eine Zeltkonstruktion errichtet. Die Kabelschutzrohre enden an den Böschungen der Muffengruben. Zwischen den Kabelschutzrohren und der Einhausung werden die Kabel mit einem nach unten verlaufenden Bremsbogen zur Längenkompensation verlegt. Des Weiteren werden vor den Kabelendverschlüssen im Bereich der KÜS unmittelbar vor dem Kabelzug sog. Kopflöcher geschachtet, damit in diesem Bereich die Kabel direkt im Erdreich ohne ummantelndes Kabelschutzrohr verlegt werden können. Nach den Kabelzugarbeiten und Fertigstellung der Muffen- und Endverschlussmontagen werden die Gräben verfüllt. Die Muffen und Kabel im Bereich der Muffengruben werden wie die Schutzrohrsysteme in zeitweise fließfähigem selbstverdichtenden Verfüllbaustoff eingebettet. Über dieser Schicht erfolgt die Verfüllung mit den vor Ort vorgefundenen Bodenschichten. Die Muffen sind sodann nicht mehr sichtbar. Lediglich die Cross-Bonding-Schränke sind für Wartungszwecke zugänglich und somit auch sichtbar. Wird die Kabelschutzrohranlage in geschlossener Bauweise verlegt, kommen drei Arten des Vortriebs in Betracht: Pilotrohrvortriebsverfahren, Horizontalspülbohrverfahren (HDD-Verfahren) und Microtunneling mit Stahlmantelrohr. Aufgrund der unterschiedlichen Bautechnik, verbunden mit spezifischem Maschineneinsatz, werden diese Teilstrecken als jeweils separater Bauabschnitt hergestellt. Bei einem Pilotrohrvortriebsverfahren handelt es sich um ein unbemannt arbeitendes Vortriebsverfahren. Grundsätzliche Voraussetzung hierfür ist die Errichtung einer Start- und Zielgrube. In einem ersten Schritt wird eine bodenverdrängende Pilotbohrung durchgeführt. Lage und Position des Steuerkopfs werden dabei permanent, mittels eines Theodolits mit elektronischer Kamera überwacht. Bei Bedarf sind Richtungskorrekturen möglich. In einem zweiten Verfahrensschritt erfolgt eine Aufweitungsbohrung, die dem Pilotrohrstrang exakt folgt. Der dabei gewonnene Boden wird über innenliegende Förderschnecken zur Startgrube transportiert. Der Außendurchmesser des resultierenden Bohrkanals beträgt, entsprechend des erforderlichen Vortriebsrohrdurchmessers von DN 400, etwa 650 mm. Nach Erreichen der Zielgrube erfolgt der Nachschub des Produktrohrs in einem dritten Verfahrensschritt. Hierbei wird der gelöste Boden per gegenläufiger Drehung der Förderschnecken in die Zielgrube befördert. Dabei erfolgt parallel der Direktvortrieb der Vortriebsrohre. Die Kabelschutzrohre werden später in die Vortriebsrohre eingebaut. Bei dem planfestgestellten Vorhaben werden zwölf Vortriebsrohre benötigt. Die Start- und Zielgruben für den Rohrvortrieb nehmen maschinenbedingt eine Länge von ca. 3,5 m in Anspruch. Aufgrund der Tiefe ist regelmäßig eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung notwendig. Bei allen benannten Pilotrohrvortriebsteilstrecken ergeben



sich aufgrund der Lage von Hindernissen Tiefenlagen für die Vortriebsrohre zwischen ca. 2,8 m und ca. 5,5 m, aus denen Achsabstände der Einzelrohrstränge von ca. 2,4 m resultieren. Dies führt in diesen Teilbereichen zu einer Gesamtbreite der geschlossenen Kabeltrasse von ca. 35 m (einschließlich Leitungsschutzstreifen im Bereich der geschlossenen Bauabschnitte). Diese Bauweise ist bei der Kreuzung der Mindener Straße, der Schleddehausener Straße, der Wulfener Straße und Kleine Wierau und der Gasleitung vorgesehen. Bei dem HDD-Verfahren oder auch Spülbohrverfahren genannt, wird mittels einer Pilotbohrung inklusive eines Ortungssystems die Einzelstrecke zielgenau aufgeföhren und durch entsprechende Räumwerkzeuge in einem oder mehreren Räumvorgängen aufgeweitet. Daneben wird eine Bentonitsuspension, bestehend aus einem Wasser-Ton-Gemisch, genutzt welche während des gesamten Bohrvorgangs durch das Bohrgestänge in den Bohrkanal gefördert wird und maßgeblich zur Stützung und Schmierung des Bohrlochs dient. Nachdem die Bohrung nach den Räumungsvorgängen den erforderlichen Querschnitt erreicht hat, wird der Rohrstrang durch Rückzug des Bohrgestänges von der Zielseite zur Startseite in den Bohrkanal eingezogen. Für jedes Kabelschutzrohr erfolgt eine separate Bohrung. Für jede Vortriebsstrasse im Bereich der Startgrube ist die Aufstellung eines Press-Ziehgerätes erforderlich. Zusätzlich sind Baugruben zur Aufnahme der überschüssigen Spülsuspension im Zielbereich herzustellen. Im Baustellenbereich wird zusätzlich eine Separationsanlage installiert. Der Einsatz dieser Verlegetechnik ist bei der Kreuzung der Wulfener Straße und der Kleine Wierau sowie der Querung des Westermoorbachs vorgesehen. Schließlich ist das Microtunnelingverfahren ein ferngesteuertes Rohrvortriebsverfahren, bei dem ein Vollschnittbohrgerät zum Einsatz kommt. Von einer Startbaugrube aus wird der Bohrkopf in Richtung der Zielbaugrube vorgetrieben. Die hierbei erforderlichen Vortriebskräfte werden durch hydraulische Pressen aufgebracht, die in der Startgrube installiert werden. Mit dem Bohrfortschritt werden die jeweils nächsten Vortriebsrohre in die Startgrube hinabgelassen und in den Pressenrahmen eingespannt. Der Vortrieb an der Ortsbrust wird somit durch einen linearen Kraftfluss durch die Vortriebsrohre bis zum Bohrkopf sichergestellt. Das an der Ortsbrust durch den rotierenden Bohrkopf abgebaute Material wird in förderbare Gesteinsgrößen zerkleinert, zurück zur Startgrube transportiert und dort an die Oberfläche gebracht. Nach Fertigstellung des Vortriebsabschnitts werden die Schutzrohre für den späteren Kabelzug eingezogen. In Abhängigkeit des angetroffenen Baugrunds kann eine Verfüllung des Ringraumes, dem Spalt zwischen der Oberfläche der Vortriebsrohre und dem Baugrund, mit einer Bentonitsuspension erfolgen, sodass der Ringraum dauerhaft gestützt bleibt und Setzungen des Bodens vermieden werden. Das System kommt bei der Unterquerung der Hase und des Bahndammkörpers der Bahnstrecke Löhne-Rheine zum Einsatz. Nach Herstellung der Kabelschutzrohre, der Muffengruben und der Kopflöcher vor den Endverschlussgerüsten in den KÜS beginnt der Kabelzug der 380-kV-Einzelkabel. Auf speziellen Tiefladern werden die Kabelspulen über geeignete und vorab mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde festgelegte Verkehrswege zu den Muffenstandorten bzw. zu der KÜS transportiert. Vor dem Einziehen der Kabel, werden die Schutzrohre nochmals kalibriert und gemolcht, um einen reibungslosen Kabelzug zu gewährleisten. Zum Ziehen der Kabel wird zwischen Zugwinde und Spulenplatz ein leichtes Vorseil eingeblasen bzw. eingezogen, mit welchem ein stabileres Hilfsseil eingezogen wird. Anschließend wird das Kabel mittels Kabelziehstrumpf an dem Zugseil befestigt und Richtung Windenplatz gezogen. Vor der KÜS werden die Kabel direkt ins Erdreich mit Reserveschlaufe gelegt. Nachdem die ersten Kabellängen eingezogen sind, kann mit der Muffen- bzw. Endverschlussmontage begonnen werden. Die Kabelendverschlussgerüste werden vor Beginn der Endverschlussmontage mit einem Montagehilfsgerüst inklusive einer Zeltplane eingehaust, damit die Montage sauber und witterungsunabhängig erfolgen kann. Auch die Muffenbereiche werden vor Montagebeginn witterungsbeständig eingehaust.

Vor den Erdkabelarbeiten erfolgt eine Kampfmittelsondierung sowie archäologische Untersuchung, um Baufreiheit zu gewährleisten. Für die im Vorfeld der Planungen festgestellten Verdachtsflächen und -punkte werden im Vorfeld der Arbeiten weitere Untersuchungen in Abstimmung mit den zuständigen Ordnungsämtern durchgeführt. Die weiteren erforderlichen Untersuchungen können u.a. Oberflächendetektionen bei Verdachtsfällen bzw. Tiefendetektionen



in Sondierungsbohrungen mit vorgegebenem Raster bei konkreten Verdachtspunkten beinhalten. Bei Arbeiten im Bereich Anlagen Dritter erfolgt eine Beweissicherung vor und nach der Baumaßnahme. Für die öffentlichen Straßen werden bei den Straßenbaulastträgern etwaige erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen beantragt. Darüber hinaus werden die Baustellenzufahrten so gestaltet, dass die für die jeweilige Andienung erforderlichen Radien zum Ein- und Ausfahren gegeben sind. Die zuständige Behörde legt zudem fest, welche Art der Befestigung der Baustellenzufahrt im Übergangsbereich zum öffentlichen Straßenraum zu erfolgen hat und ob in Abhängigkeit von den Sichtverhältnissen eine Anpassung der zulässigen Geschwindigkeit im Umfeld der Zufahrt erforderlich wird. Sofern Gehölzfäll- oder Baumschnittarbeiten im Bereich der planfestgestellten Flächen notwendig sind, werden diese im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

Schließlich wird für die Verbindung der Freileitung und des Erdkabels eine KÜS errichtet. Eine KÜS wird in der Regel mit zwei Portalen als Stahlgitterkonstruktion ähnlich den Freileitungsmasten geplant. An diese schließen zwei Drosselspulen an, die der Blindleistungskompensation dienen. Eine dritte Drosselspule muss aus Redundanzgründen vorgehalten werden. Neben den Drosselspulen sind für die KÜS eine Sammelschiene und Gebäude für Technikräume und Lager erforderlich. Zur Sicherstellung der Stromversorgung ist eine Notstromanlage erforderlich. Die 16.000 m² große Fläche wird mit einem Stabgitterzaun eingefriedet. Von dieser Fläche sind ca. 5.000 m² versiegelt. Die einzelnen Betriebsmittel der KÜS werden auf Fundamenten errichtet. Die Portale werden mit Blockfundamenten gegründet. Weitere Fundamente werden für die Geräte- und die Sammelschienträger benötigt. Die Portale innerhalb einer KÜS stehen auf der Seite, die dem Freileitungsabschnitt zugewendet ist. Somit dienen die Portale den 380-kV-Leiterseilen, die von einem Freileitungsmast in die KÜS führen, als Anknüpfungspunkt. Der Ansprungswinkel für die Leiterseile der Freileitungstrasse auf das Portal unterliegt dabei entsprechenden Randbedingungen. Die Höhe des Portals beträgt rund 20 m. Eine ca. 5 m hohe Blitzschutzantenne auf dem Portal schützt die stromführenden Leiterseile vor Blitzeinschlägen. Die Portale entsprechen einer Stahlgitterkonstruktion und sind dem Erscheinungsbild eines Freileitungsmastes nachempfunden. Das Portal ist 108 m lang. Die Sammelschienen innerhalb der KÜS dienen der Weiterleitung der elektrischen Energie, die von einem Freileitungsleiterseil auf ein Erdkabel übertragen wird. Diese werden in 8 m Höhe auf einen Sammelschienträger montiert und die Gesamthöhe liegt somit bei ca. 14 m. Die Drosselspulen sind elektrische Großgeräte und dienen der Blindleistungskompensation. Je mehr Blindleistung entsteht umso weniger Wirkleistung und letztlich Strom kann übertragen werden. Insb. auf den Kabelstrecken des Wechselstromnetzes entsteht Blindleistung, die mit Hilfe der Drosselspulen in den KÜS kompensiert werden muss. In der KÜS Krevinghausen werden zwei Drosselspulen im Betrieb zum Einsatz kommen, eine Drosselspule muss als Reserve zum schnellen Austausch im Schadensfall vorgehalten werden. Alle drei Drosselspulen werden auf entsprechend dafür ausgelegten Fundamenten aufgestellt, die einen Auffangraum für im Havariefall austretendes Öl besitzen. Aus Lärmschutzgründen werden die Drosselspulen eingehaust. Daneben wird auf dem Gelände ein Betriebsgebäude mit Lager für den Betrieb und die Wartung errichtet. Das Betriebsgebäude hat eine Grundfläche von 275 m² und das Lager hat eine Fläche von 50 m². Diese dienen der Aufnahme von Steuerungs- und Nachrichtentechnik für die KÜS. Der 2 m hohe Zaun wird mit einer Sichtschutzbepflanzung bepflanzt.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens wurde für den GA 4 vom Pkt. Stockumer Berg – Lüstringen bis UA Wehrendorf ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt, welches mit dem Antrag der Vorhabenträgerin v. 03.05.2019 eingeleitet wurde. Das ROV wurde mit der



Landesplanerischen Feststellung v. 28.05.2020 abgeschlossen². Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Korridor B mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht. Weiterhin wurden 14 Maßgaben formuliert.

Im Anschluss wurde für das Vorhaben ein Vorschlag für die Inhalte der umweltbezogenen Antragsbestandteile erarbeitet. Der Untersuchungsumfang wurde im Rahmen des Scoping-Verfahrens nach § 15 UVPG festgelegt und nach Beteiligung zuständiger Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sowie Durchführung eines Scopingtermins als Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG, für die die Scoping-Unterlage den Teilnehmereberechtigten vom 09.09.2020 bis 02.10.2020 zugänglich gemacht wurde und diese bis zum 02.10.2020 Gelegenheit hatten sich zu äußern, durch die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für die UVP gemäß § 15 Abs. 1 und 3 UVPG vom 25.03.2021 durch die NLStBV ergänzt und bestätigt.

Gem. §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG beantragte die Vorhabenträgerin mit Schreiben v. 20.12.2022 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau des 380-kV-Höchstspannungserdkabels, Bl. 4252, sowie der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4211, den Teilrückbau der 110/220-kV-Freileitung Bl. 2312, die Teiländerung der 110/220-kV-Freileitung Bl. 2432, den Teilrückbau und -neubau der Bl. 0088 sowie die Errichtung der KÜS Krevinghausen.

Nach Prüfung der Unterlagen hat die NLStBV als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 30.01.2023 bis (einschließlich) zum 28.02.2023 nach § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) über die Internetseite der NLStBV (<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>). Darüber hinaus lagen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei den Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln, Bissendorf und in der Stadt Osnabrück zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung wie auch die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme wurden vorher ortsüblich bzw. entsprechend § 2 Abs. 1 S. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>) unter dem Titel „Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Wehrendorf – Gütersloh, Abschnitt 4 Lüstringen – Wehrendorf“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden.

Im Anhörungsverfahren sind 50 Stellungnahmen und 30 Einwendungen eingegangen. Die Einwendungen beziehen sich vornehmlich auf Entschädigungsleistungen für die Einschränkung der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen sowie auf eine gewünschte Erdverkabelung statt Freileitung von der KÜS Krevinghausen weiter in Richtung Wehrendorf. Parallel zur Auslegung der Planunterlagen beteiligte die Anhörungs- und Planungsbehörde die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.01.2023. Zudem wurden insb. Entwässerungsverbände sowie Betreiber diverser Leitungsnetze und Infrastrukturanlagen als sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Die möglicherweise durch das Vorhaben berührten Träger öffentlicher Belange hatten die Möglichkeit bis zum 31.03.2023 eine Stellungnahme abzugeben. Die Neptune Energy Deutschland, die DB Energie GmbH sowie die inxio GmbH wurden nachträglich beteiligt. Von den nachbeteiligten Trägern öffentlicher Belange haben die DB Energie GmbH und die Inxio GmbH eine Stellungnahme angegeben. Während des Anhörungsverfahrens bat der Landkreis

² Abrufbar unter: https://www.arl-we.niedersachsen.de/startseite/strategie_planung/raumordnung/raumordnungsverfahren/archiv_raumordnungsverfahren/380_kv_leitungen_wehrendorf_gutersloh/uw_wehrendorf_uw_lustringen/www-380kv-osna-niedersachsen-de-134870.html.



Osnabrück mit E-Mail vom 23.03.2023 um eine zweiwöchige Fristverlängerung. Die Fristverlängerung wurde am selbigen Tage gewährt, sodass der Landkreis Osnabrück bis einschließlich 14.04.2023 eine Stellungnahme abgeben konnte. Insgesamt wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens 50 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange abgegeben.

Der Vorhabenträgerin wurden die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen jeweils per E-Mail über einen Zeitraum vom 09.02.2023 bis 12.07.2023 übersandt. Die Vorhabenträgerin hat zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen jeweils eine entsprechende Gegenäußerung erstellt und diese am 07.12.2023 an die NLStBV übersandt.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 30.01.2024 in der OsnabrückHalle in Osnabrück erörtert.

Im Laufe des Verfahrens hat sich die ursprüngliche Planung aufgrund der zur damaligen Auslegung vorgetragenen Äußerungen geändert bzw. ist ergänzt und aktualisiert worden. Die Vorhabenträgerin hatte aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen die Planänderungen 1 (Freileitung), 2 (Erdkabel) und 4 (Erdkabel) als Deckblattänderungen bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Es handelte sich bei den Planänderungen um geringfügige Masterhöhungen, Mastverschiebungen, Anpassungen von Fundamenten bzw. deren Konkretisierung, den Wechsel von Mastarten sowie im Erdkabelbereich um eine punktuelle Änderung des Trassenverlaufs und die Änderung von Bauweisen. Zu diesen drei genannten Planänderungen erfolgte eine Beteiligung Betroffener gemäß § 43b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde im Zeitraum vom 19.12.2023 bis 12.01.2024 (Planänderung 1 und 2) sowie vom 12.03.2024 bis 29.03.2024 (Planänderung 4).

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung sind 5 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen sowie 7 Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange und eine Einwendung privater bei der 2. Deckblattänderung. Bei der 4. Deckblattänderung liegen 4 Stellungnahmen von Träger öffentlicher Belange und eine Einwendung privater vor. Eine Gegenäußerung zu der in der 4. Deckblattänderung eingegangenen Äußerungen war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Gegenäußerungen zu den aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erforderlichen Äußerungen aus der 1. und 2. Deckblattänderung wurde von der Vorhabenträgerin am 28.02.2024 übersendet.

Die Planunterlagen der 3. Deckblattänderung wurden in der Zeit vom 28.03.2024 bis zum 27.04.2024 (einschließlich) auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde³ zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wurde gemäß § 43a EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt. Auf den jeweiligen Internetseiten der zur Auslegung verpflichteten Gemeinden wurde mittels Verlinkung auf die Seite der Planfeststellungsbehörde verwiesen. Die Bekanntmachung der auszulegenden Planunterlagen erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 73 Abs. 5 VwVfG. Zudem ist der geänderte Plan auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen⁴ unter dem Titel „Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Wehrendorf – Gütersloh, Abschnitt 4 Lüstringen – Wehrendorf“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Bei der Vorbereitung zur Auslegung des 3. Deckblattes wurde festgestellt, dass die ursprünglichen Planunterlagen in den Gemeinden Wietmarschen und Wagenfeld nicht

³ Abrufbar unter: <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>.

⁴ Abrufbar unter: <https://uvp.niedersachsen.de/trefferanzeige?docuuid=5dd5712f-7ae1-4e2d-8db7-18c39d0464f3>.



ausgelegt wurden. Aus diesem Grund wurde die Auslegung der ursprünglichen Unterlagen im Rahmen der Auslegung des 3. Deckblattes nachgeholt. Die Betroffenen aus den beiden Gemeindegebieten konnten sich somit sowohl zu der ursprünglichen Planung als auch zu der 3. Deckblattänderung äußern. Die beiden Gemeinden, der Landkreis Diepholz sowie der Landkreis Grafschaft Bentheim wurden hierbei zusätzlich als TÖB beteiligt. Die Unterlagen wurden ebenfalls in dem Zeitraum vom 28.03.2024 bis zum 27.04.2024 (einschließlich) auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde⁵ zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Auf die Einsichtnahmemöglichkeit im UVP-Portal wurde hingewiesen. Eine ordnungsgemäße Auslegung der Unterlagen in allen durch das Vorhaben betroffenen Gemeinden ist somit erfolgt.

Im Anhörungsverfahren sind 25 Stellungnahmen und eine Einwendung eingegangen. Überwiegend beinhalten die Äußerungen das Thema Baulärm sowie jagdrechtliche Belange.

Am 26.02.2024 hat die Vorhabenträgerin für das Planfeststellungsverfahren den Opt-Out-Antrag auf Nichtanwendung des § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 6 EnWG nach § 118 Abs. 49 EnWG und den Opt-Out-Antrag auf Nichtanwendung des § 43 Abs. 3a, 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG nach § 118 Abs. 50 EnWG gestellt.

Mit Datum vom 22.08.2024 hat die Vorhabenträgerin den wasserrechtlichen Antrag für die Muffe 11.5.2 – KÜS (Unterlage 9.9 T2) zurückgezogen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde war eine Beteiligung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück und anderer Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich, da es sich hierbei um eine Verringerung von Beeinträchtigungen handelt.

2.2 Rechtliche Bewertung

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziff. 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedürfen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Dies schließt den Rückbau einer vorhandenen Leitung nebst Bestandsmasten ein. Für die Leitung Wehrendorf-Gütersloh kann gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnLAG darüber hinaus ergänzend zu § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe des Teils 5 des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt werden, welches hier durch die Vorhabenträgerin auch beantragt wurde.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, hier insb. den §§ 43a bis 44b EnWG. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren – wie in § 1 Abs. 1, § 5, § 6 NVwVfG – landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist (vgl. § 43 Abs. 5 EnWG).

⁵ War abrufbar unter: <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>.



2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) i.V.m. Ziff. 11.1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist die NLStBV für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41, Planfeststellung (vormals Stabsstelle Planfeststellung).

Auch erstreckt sich die Kompetenz der Planfeststellung zugleich auf die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Provisorien, da jene als temporäre Maßnahmen der Bauausführung der Verwirklichung des Vorhabens und damit einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen⁶.

Hingegen handelt es sich bei dem Teiltrückbau sowie Teilneubau der 110-kV-Freileitung Bl. 0088 zwischen Pkt. Krevinghausen und UA Wehrendorf sowie dem Teiltrückbau, Teilneubau und der Teiländerung der 110-kV/220-kV-Freileitung Bl. 2432 zwischen Pkt. Schleddehausen und UA Wehrendorf um eine notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs.1 VwVfG, welche die Planfeststellungsbehörde im Zuge dieses Verfahrens mit erledigen kann und muss. Als notwendige Folgemaßnahmen sind sämtliche Maßnahmen anzusehen, die aus Anlass der Durchführung des eigentlichen Vorhabens unumgänglich sind, um dem Grundsatz der Problembewältigung hinreichend Rechnung zu tragen⁷. Das ist insb. dann der Fall, wenn die Maßnahmen in Folge der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens Funktionsbeeinträchtigungen anderer Anlagen kompensieren sollen; sie demnach der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen dienen⁸. Sie dürfen jedoch in räumlicher und sachlicher Hinsicht nicht über den Anschluss und die Anpassung hinausgehen oder gleichsam ein eigenes Planungskonzept eines anderen Planungsträgers erforderlich machen⁹. Ob die einzelnen Maßnahmen ein eigenes Planungskonzept erfordern, hängt maßgebend von deren Quantität und Qualität ab¹⁰. Entscheidend sind die Ausgestaltungen und Auswirkungen im Einzelfall, wobei vor allem die Komplexität der Maßnahmen, die damit einhergehenden Probleme, das Vorliegen einer nachhaltigen städtebaulichen Veränderung bezogen auf das Straßen- und Wohnumfeld zu berücksichtigen sind¹¹. Maßgebend kommt es mithin darauf an, wie sich der bisherige Zustand im Vergleich zu der geplanten Maßnahme darstellt¹².

Gemessen daran sind die eben genannten Maßnahmen als notwendige Folgemaßnahmen zu qualifizieren. Zunächst ist der Teiltrückbau und Teilneubau der 110-kV-Hochspannungsleitung Bl. 0088 zwischen Pkt. Krevinghausen und UA Wehrendorf erforderlich, da die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsleitung die Trasse dieser Leitung nutzt. Die Masten 43 und 44 entfallen und die Maste 1043 und 1044 werden neu errichtet. Der Teiltrückbau,

⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 32-34); BVerwG, Urt. v. 23.09.2014 – 7 C 14.13, NVwZ 2015, 445 (Rn. 13); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8.10, BVerwGE 139, 150 (Rn. 57).

⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.03.1979 – IV C 41.75, BVerwGE 57, 297 (299 f.); *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 14. Aufl. 2013, § 75 Rn. 10.

⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.02.1988 – 4 C 54.84, NVwZ 1989, 153 (154); *Deutsch*, in: *Mann/Sennekamp/Uechtritz*, VwVfG (2014), § 75 Rn. 43.

⁹ BVerwG, Urt. v. 12.02.1988 – 4 C 54.84, NVwZ 1989, 153 (154).

¹⁰ BVerwG, Beschl. v. 13.07.2010, NVwZ 2010, 1244 (1246), OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 23.04.2015 – OVG 12 A 1.14, Rn. 37.

¹¹ NdsOVG, Beschl. v. 21.12.2016 – 7 LB 70/14, juris, Rn. 75; OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 23.04.2015, OVG 12 A 1.14, Rn. 37.

¹² Vgl. OVG NRW, Urt. v. 02.09.2009 – 11 D 32/08.AK, juris, Rn. 28.



Teilneubau und die Teiländerung der Bl. 2432 ist ebenfalls zwingend erforderlich und somit eine Folgemaßnahme. Zwischen Mast 5 und 11 muss die Leitung geändert werden, um den betrieblich notwendigen Abstand zur KÜS Krevinghausen herzustellen und zwischen KÜS Krevinghausen und Pkt. Krevinghausen ist eine Änderung notwendig um eine Kreuzung mit der Bl. 4211 zu vermeiden. Hierfür werden die Bestandsmasten 5 bis 11 zurückgebaut und durch die Neubaumasten 1005 bis 1011 ersetzt. Zwischen dem Pkt. Krevinghausen und der UA Wehrendorf muss zur Vermeidung von Trassenkreuzungen eine Bündelung bzw. Parallellage der Bl. 2432 mit der Bl. 4211 hergestellt werden. Hierzu müssen die Bestandsmasten 11 bis 15 und 19 bis 25/25A zurückgebaut werden. Diese Masten werden durch die Bündelung zur Bl. 4211 und der hier zu errichtenden Neubaumasten 1011 bis 1015 und 1019 bis 1027 ersetzt. Daneben muss die Bl. 2342 zwischen dem Pkt. Krevinghausen und der UA Wehrendorf die beiden 110-kV-Stromkreise der zurückzubauenden 110-kV-Leitung Bl. 0088 aufnehmen. Hierfür werden die obsolet werdenden 220-kV-Stromkreise durch die 110-kV-Stromkreise ersetzt. Die Bl. 2432 wird folglich zwischen Pkt. Krevinghausen und UA Wehrendorf (Mast 1011 bis 1026) vier 110-kV-Stromkreise führen.

Die Maßnahmen dienen mithin der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlagen, ohne in räumlicher und sachlicher Hinsicht über den Anschluss und die Anpassung hinauszugehen.

2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren.

Bei der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung und den Leitungsmitnahmen einschließlich der daraus resultierenden Anpassungen an den Bestandsanlagen handelt es sich um mehrere selbstständige Verfahren, für die ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen war. Hintergrund ist § 78 Abs. 1 VwVfG, wonach für mehrere selbstständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind und mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt ist, nur ein Planfeststellungsverfahren stattfindet, wenn jene derart zusammentreffen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist (sog. Verfahrenskonzentration). Gefordert wird insoweit ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang, der einen erhöhten – über das Normalmaß hinausgehenden – planerischen Koordinierungsbedarf auslöst¹³. Dies ist hier der Fall. Die jeweils nach Bundesrecht planfeststellungsbedürftigen Vorhaben werden im jeweiligen Mitnahmeabschnitt auf dem gemeinsamen Gestänge der neu zu errichtenden 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh zwischen der UA Wehrendorf und Pkt. Stockumer Berg geführt. Insoweit gelangen die Vorhaben in einen engen zeitlichen und räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Ausführung, der mit Blick auf die Inanspruchnahme derselben Trasse¹⁴ wie auch der notwendigen einheitlichen technologischen Umsetzung einen gesteigerten Koordinierungsbedarf auslöst. Denn die Vorhaben müssen im Wesentlichen gleichzeitig realisiert werden, da teilweise dieselben Grundstücke, bauzeitlich wie endgültig, in Anspruch genommen werden. Die Vorhaben können in rechtlicher Hinsicht mithin nur durch eine gemeinsame Planfeststellung bewältigt werden. In diesem Zusammenhang ist die Verfahrenskonzentration nicht auf den sich durch die Mitführung ergebenden Überschneidungsbereich begrenzt, sondern erfasst die Gesamtplanung der einzelnen mitgeführten Leitungen¹⁵. Soweit die Leitungen einen von der Vorhabenträgerin der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zu differenzierenden Leitungsbetreiber aufweisen, haben jene

¹³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 31; BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12, BVerwGE 147, 184, Rn. 21.

¹⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.11.1996 – 11 A 99.95, LKV 1997, 213.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 09.02.2005 – 9 A 62.03, NVwZ 2005, 813 (815).



der gemeinsamen Planung und Beantragung der Planfeststellung zugestimmt.

Demgegenüber dient der Teilrückbau der 110-/220-kV-Freileitung Bl. 2312 von Mast 3 bis Pkt. Schledehausen sowie die Teiländerung der 110-/220-kV-Freileitung Bl. 2432 zwischen Pkt. Schledehausen und Bestandsmast 5 der Bl. 2432 der Umgestaltung, respektive der Änderung des Übertragungsnetzes zwischen Wehrendorf und Gütersloh, hier in Form des Baus einer 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung sowie dem Rückbau bzw. der Änderung der eben genannten, im Zuge des Netzausbaus nicht mehr benötigten 110-/220-kV-Freileitungen. Insoweit handelt es sich bei der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung sowie dem Rückbau bzw. der Änderung der 110-/220-kV-Freileitungen um ein einheitliches Vorhaben, welche dasselbe Ziel verfolgen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 EnLAG i.V.m. Nr. 16 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG, da die Vorschrift für das planfestgestellte Vorhaben als Teil der im Bedarfsplan aufgenommenen 380-kV-Höchstspannungsleitung lediglich einen Ausbaubedarf für die Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh fest schreibt. Bei der Umsetzung ihrer – auch in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG allgemein hin niedergelegten – Verpflichtung eines bedarfsgerechten Ausbaus kommt der Vorhabenträgerin letztlich jedoch ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der es ihr ermöglicht, in diesem Zusammenhang verzichtbare Leitungen zurückzubauen, zumal wenn diese – wie hier – insb. dazu dienen, die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu minimieren. Selbst wenn jedoch davon auszugehen wäre, dass es sich beim Rückbau bzw. der Änderung der 110-/220-kV-Freileitungen um selbständige Vorhaben handelt, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gegen die Durchführung eines einheitlichen Verfahrens zusammen mit der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung nichts zu erinnern. Denn sowohl die 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung als auch der Rückbau bzw. die Änderung der o.g. 110-/220-kV-Freileitungen bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) i.V.m. Ziff. 11.1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz der Planfeststellung durch die hiesige Planfeststellungsbehörde, sodass die einheitliche Durchführung und Entscheidung hierüber im Verfahrensermessen der Planfeststellungsbehörde liegt, § 72 Abs. 1, § 10 VwVfG¹⁶. Ausgehend davon hatte die Planfeststellungsbehörde insb. zu berücksichtigen, dass die Vorhaben räumlich zusammenhängen und sich in ihren Auswirkungen überlagern, indessen Nachteile, hier vor allem eine Erschwerung des Rechtsschutzes, nicht ersichtlich sind.

Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden.

Die in § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Für das planfestgestellte Vorhaben war nach § 1, § 6 Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG Spalte 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es handelt sich um ein Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV und einer Länge von mehr als 15 km. Hinsichtlich des Erdkabelabschnitts hat die Vorhabenträgerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt, sodass auch für diesen Abschnitt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

¹⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1.15, juris, Rn. 52.



Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach § 2 Abs. 1, § 3 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insb. die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie,
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Daran schließt sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens an. Auf der Basis dessen erstellt der Vorhabenträger einen UVP-Bericht (Unterlage 11.2) und reicht diesen zusammen mit den übrigen Planunterlagen ein. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen richten sich nach § 16 und Anlage 4 UVPG. Danach waren gemäß §§ 17 und 18 UVPG die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen, wobei sich hieraus keine gegenüber den Beteiligungsvorschriften des § 43a EnWG weitergehenden Anforderungen ergeben. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens war schließlich gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG zu erarbeiten.

Die Bewertung findet bei der – im Anschluss an die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgenden – Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung, vgl. § 25 Abs. 2 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 24 UVPG

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird eine zusammenfassende Darstellung erarbeitet. Diese umfasst sowohl die Umweltauswirkungen als auch die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, ebenso die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen. Auf Grundlage der Unterlagen gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist entsprechend § 24 Abs. 2 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden.

Welche Umweltauswirkungen ein Vorhaben hat, ist durch Vergleich des Ist-Zustands (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens) mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund werden für die Zwecke der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nachfolgend schutzgutbezogen die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen aufgezeigt, wobei die Beschreibung des Ist-Zustands des maßgeblichen Untersuchungsraums inkorporiert wird.

Der Untersuchungsraum als solcher ist schutzgutabhängig. Er reicht von 200 m bis zu 1.500 m beidseits der Neubau- bzw. der Bestandstrasse. Für kollisionsgefährdete Vogelarten der Kategorie A, B oder C gemäß (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a) erfolgt je nach Art(engruppe) eine Aufweitung des Untersuchungsgebiet auf 1.000 m bzw. 3.000 m, im Falle des Schwarzstorches auf bis zu 6.000 m. In diesem Bereich wurde vom Vorhabenträger der



Bestand erfasst und bewertet. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erfolgte dies methodengerecht und sind die aus der Untersuchung gewonnenen Daten ausreichend aktuell, um die Umweltverträglichkeit des Neubau- und Rückbauvorhabens prüfen zu können.

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen des Leitungsvorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wird unterschieden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die jeweils hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials mit den Schutzgütern und unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben werden. In Bezug auf die vorbeschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

2.2.2.2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Untersuchungsmethodik

Das Untersuchungsgebiet wurde mittels der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen abgegrenzt. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen zu erwartenden Auswirkungsbereiche des planfestgestellten Vorhabens auf die einzelnen vom UVPG erfassten Schutzgüter variiert der Untersuchungsraum von Schutzgut zu Schutzgut. Der konkrete Untersuchungsraum wird daher bei den einzelnen Schutzgütern dargestellt.

Methodisch basiert die Umweltverträglichkeitsprüfung im Wesentlichen auf der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltstudie vom 25.11.2022, welche mit der 3. Deckblattänderung vom 15.02.2024 aktualisiert wurde. Diese wiederum greift auf zahlreiche vorhandene Bestandsdaten und – soweit erforderlich – auf projektspezifische Datenerhebungen wie bspw. Fachgutachten, Messungen, Kartierungen und Geländebegehungen zurück. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lagen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, auf Basis derer eine Entscheidung ergehen konnte. Ein fachlicher Überarbeitungsbedarf bestand nicht.

2.2.2.2.1.1 Beschreibung der Schutzgüter

Im jeweils dargestellten Untersuchungsraum stellt sich der Ist-Zustand der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter wie folgt dar:

2.2.2.2.1.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Maßgebend für die Beschreibung des Zustands des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum, soweit er von dem Vorhaben betroffen ist. Ausgehend davon wird der Untersuchungsraum zunächst auf seine Nutzungen und sodann auf die bestehenden Belastungen hin betrachtet. Hierbei ist es sachgerecht, einen Bereich von 400 m beidseits der Leitungstrasse im Innenbereich und 200 m beidseits der Leitungstrasse im Außenbereich zugrunde zu legen. Dies entspricht den Abstandsvorgaben aus Kap. 4.2 Ziff. 07 des LROP.

Ausgehend davon ist zunächst festzustellen, dass der Untersuchungsraum beidseitig der Freileitung und der Kabeltrasse vor allem durch Wohnbebauung in Form von Außenbereichsbebauung betroffen ist.

Die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4211 verläuft durch den Außenbereich, wo sechs Wohngebäude innerhalb eines Abstands von 200 m zur Trasse liegen,



jedoch kein Gebäude näher als 100 m. Der betroffene Freiraum wird überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung, aber auch durch sonstige Grünflächen und zum Teil durch Waldflächen geprägt.

Zu dem vom Vorhaben betroffenen Untersuchungsraum gehören auch die Bereiche, in denen Freileitungen zurückgebaut werden. Das betrifft die 110-/220-kV-Freileitung Bl. 2312 zwischen Mast 3 (von UA Lüstringen) und Mast 49 (vor Pkt. Schledehausen). Der Rückbau der 110-kV-Freileitung Bl. 0088 zwischen Pkt. Krevinghausen und der UA Wehrendorf spielt insofern hingegen keine eigenständige Rolle, weil in diesem Trassenraum die neue 380-kV-Freileitung Bl. 4211 errichtet wird.

Weiterhin gehört zum Untersuchungsraum der von einer Teiländerung betroffene Bereich der bisherigen 110-/220-kV-Freileitung Bl. 2432 zwischen Pkt. Schledehausen und der KÜS Krevinghausen. Hier erfolgen Änderungen von Beseilung und Betrieb mit der Folge, dass dort nur 110-kV-Stromkreise bestehen bleiben, ohne dass die Maststandorte geändert werden.

Schließlich gehört zum Untersuchungsraum der Bereich der 110-/220-kV-Bestandsleitung Bl. 2432 ab Höhe der KÜS Krevinghausen bis zur UA Wehrendorf. In diesem Bereich entfallen die 220-kV-Stromkreise, da diese durch die neue 380-kV-Freileitung Bl. 4211 ersetzt werden. Stattdessen übernimmt die Bestandsleitung die 110-kV-Stromkreise der bisherigen Bl. 0088 in diesem Bereich. Die Leitung bleibt allerdings zum Teil im bisherigen Trassenverlauf, sodass sich hier der Untersuchungsraum teilweise mit dem der neuen Freileitung Bl. 4211 deckt.

Der Untersuchungsraum der zurückzubauenden Leitungen ist durch diese entsprechend belastet, dort liegen auch vielfach Annäherungen an Wohngebäude und Siedlungen vor. So nähert sich bspw. die 110-/220-kV-Freileitung (Bl. 2312) mehrfach auf weniger als 400 m dem Innenbereich an, so etwa südlich von Lüstringen, zwischen den Ortslagen Hengstbrink und Wissingen und südlich von Schledehausen. Die zurückzubauende 110-kV-Freileitung Bl. 0088 verläuft in Höhe von Wehrendorf in einem Abstand von weniger als 400 m zum Innenbereich.

Bei den zu ändernden Freileitungen nähert sich die bestehende 110-/220-kV-Freileitung zwischen Krevinghausen und Wehrendorf mehrfach auf weniger als 400 m dem Innenbereich an, teilweise bis auf 290 m, der geringste Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich beträgt für diesen Abschnitt der Bestandsleitung 140 m.

In unmittelbarer Nähe zu den Bestandsleitungen gibt es eine entsprechende Immissionsbelastung. Demgegenüber ist der Untersuchungsraum weitgehend unbelastet von Verkehrslärm und anderen (gewerblichen) Immissionen.

Ein Großteil des Untersuchungsraums, vor allem im Bereich der neu zu errichtenden Freileitung, hat eine hohe Eignung als Erholungsraum.

2.2.2.2.1.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bestand an Tieren und Pflanzen ist im Untersuchungsgebiet aufgrund zahlreicher Untersuchungen sehr gut bekannt. Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Daher wird durch die Betrachtung der Tiere und Pflanzen das Schutzgut der biologischen Vielfalt mit abgedeckt.

Für die Erfassung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde als Untersuchungsgebiet im Ausgangspunkt ein Korridor von 400 m bzw. 600 m gewählt (200 m bzw. 300 m jeweils beidseits der geplanten oder bestehenden Trassenachse, der Baustelleneinrichtungsflächen und Baueinsatzkabel; vgl. Tab. 2 in Kap. 1.3.3 des UVP-Berichts). Für die Abschnitte mit voraussichtlicher Beantragung als Erdkabel beträgt der Untersuchungskorridor 600 m (300 m beidseits der Trassenachse) und im Bereich von geplanten Zuwegungen für das Schutzgut Pflanzen 10 m (beidseitig je 5 m). Für kollisionsgefährdete



Vogelarten erfolgte je nach Art bzw. Artengruppe eine Aufweitung des Untersuchungsgebiets auf 1.000 m bzw. 3.000 m und für den Schwarzstorch auf bis zu 6.000 m.

Gemäß UVP-Bericht konnten durch Kotbefunde und Tritts Spuren im südlichen Untersuchungsgebiet nahe der Hase Vorkommen des Fischotters nachgewiesen werden. Die Hase, die Wierau und der Natberger See bieten geeignete Lebensräume, sodass ihnen eine hohe lokale Bedeutung zukommt. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zusätzlich auf den Biber und den Wolf eingegangen. Hinsichtlich des Bibers gibt es Hinweise auf Vorkommen am Mittellandkanal. Aufgrund dessen Strukturarmut und seiner teilweise ungeschützten und mit Wirtschaftswegen versehenen Ufer eignet er sich indes nicht als Habitat. Hinsichtlich des Wolfs sind weder Reproduktionsvorkommen noch Wolfsterritorien bekannt.

Im untersuchten Korridor wurden insgesamt 104 Brutvogelarten nachgewiesen. Die flächendeckende Erfassung der wertgebenden Brutvogelarten, d.h. der Arten der Roten Liste und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie alle sonstigen Greif- und Großvögel, erfolgte in Form einer Revierkartierung. Alle übrigen, häufigen und mittelhäufigen Arten wurden bezogen auf einzelne Funktionsräume qualitativ oder halbquantitativ erfasst. In den potenziell vom Eingriff betroffenen Bereichen wurden Habitatbäume (Höhlenbäume) festgestellt. Dabei wurden auch Horstbäume von Großvogelarten berücksichtigt. Der Untersuchungsraum ist vor allem durch Ackerflächen, Offengrünland und Mischwälder mit vorwiegend Eichen, Buchen, Erlen und Fichten geprägt. Zudem wird der Korridor von mehreren Bächen (Hase, Wierau, Galbrinksbach und Westermoorbach), Stillgewässern (hauptsächlich Weiher und Tümpel), aber auch zahlreichen Siedlungsbereichen strukturiert, sodass es sich um ein diverses Untersuchungsgebiet handelt, das Lebensraum für eine Vielzahl an Brutvögeln bietet. Eine Vorbelastung stellen die vorhandenen Freileitungen dar. Sie können für bestimmte Arten des Offenlandes die Eignung als Brutplatz beeinträchtigen. Durch die technischen Einrichtungen besteht für einige Vogelarten zudem bereits ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Leiterseilen.

Weiterhin konnten im untersuchten Korridor 39 Gastvogelarten nachgewiesen werden, wobei die Untersuchungsfläche 1.000 m zu beiden Seiten des Trassierungsbereichs inkl. Baustellenflächen und Zuwegungen in ausgewählten Offenlandbereichen mit dem größten Potenzial sowie im Bereich der größeren Gewässer des Untersuchungsgebiets entspricht. Zugvogelarten sind nach Art. 4 Abs. 2 VRL insb. dann zu betrachten, wenn aus den Kartierungsergebnissen und unter Berücksichtigung der Geländetopografie sog. Verdichtungszonen des Vogelzugs ersichtlich sind und dies zu einer erhöhten Anfluggefahr für überfliegende Arten führen könnte. Derartige Verdichtungszonen sind im unmittelbaren Trassenbereich nicht gegeben. Folglich beschränkte sich die Betrachtung auf Rastvogelarten. Im Untersuchungsgebiet weisen vor allem die Offenlandschaft und die Gewässer die notwendigen Habitatstrukturen auf. Die Bäche Hase und Wierau sowie der Natberger See dienen als potenzielles Rastgebiet für Wasservögel (Enten, Reiher). Die Acker- und Wiesenflächen beinhalten potenzielle Nahrungshabitate.

Im Zuge der Erfassung der Fledermäuse konnten insgesamt zwölf Arten durch den Einsatz von Horchboxen nachgewiesen werden. Dazu zählen die Arten Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Zusätzlich gibt es Hinweise auf Vorkommen von drei weiteren Arten (Teichfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus).

Für die baumbewohnenden Fledermausarten bieten die vereinzelt Waldbereiche innerhalb des Untersuchungsgebiets notwendige Habitatstrukturen. Gebäudebewohnende Fledermausarten finden in den nahegelegenen Siedlungen und Städten geeignete Quartiere. Zudem gibt es wertvolle Waldbereiche mit höherer Bedeutung im Untersuchungsgebiet, insb. dem alten, strukturreichen Wald nördlich von Krevinghausen, der eine hohe lokale Bedeutung besitzt. Die restlichen Waldbereiche weisen eine mäßige Bedeutung für die Fledermausarten auf. Ein Kollisionsrisiko mit Freileitungen ist für Fledermäuse generell nicht gegeben, da sie diese sehr gut



orten können. Eine Vorbelastung durch bewegliche Hindernisse wie z.B. Rotoren von Windkraftanlagen besteht im Untersuchungsgebiet nicht.

Im Hinblick auf das Vorkommen von Reptilienarten besitzt das Untersuchungsgebiet eine geringe Bedeutung. Hinweise auf ein Vorkommen der Waldeidechse, die insb. im Bereich von Waldrändern und Gehölzen vorkommt, konnten gemäß UVP-Bericht in den für Reptilien geeigneten Habitaten ermittelt werden. Außerdem gab es ausweislich des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ältere Hinweise auf Vorkommen der Zauneidechse; aktuelle Vorkommen konnten indes nicht ermittelt werden.

Im UVP-Bericht wird dargestellt, dass im Rahmen der Kartierung fünf Amphibienarten insb. in Biotoptypen wie naturnahen nährstoffreichen Stauteichen und -seen sowie sonstigen Tümpel nachgewiesen werden konnten. Dazu zählen die Arten Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag heißt es, dass durch die Daten- und Literaturrecherche Hinweise auf Vorkommen der Arten Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch und Moorfrosch ermittelt werden konnten. Aktuelle Hinweise auf Vorkommen zu den letztgenannten Arten gibt es hingegen nicht.

Es konnten darüber hinaus zehn Libellenarten im Untersuchungsgebiet gemäß UVP-Bericht an Fließ- und Stillgewässern vor allem im Süden des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden. Das Untersuchungsgebiet ist stark landwirtschaftlich geprägt. Bei den Fließgewässern Hase, Westermoorbach, Stockumer Alte Hase, Galbrinksbach und Wierau handelt es sich um potenzielle Habitate. Zu den nachgewiesenen Arten zählen die Blaue Federlibelle, Blauflügel-Prachtlibelle, Blaugrüne Mosaikjungfer, Blutrote Heidelibelle, Falkenlibelle, Frühe Adonislibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Gemeine Binsenjungfer, Große Königslibelle, Große Pechlibelle, der Großer Blaupfeil, das Große Granatauge, die Helm-Azurjungfer, Herbst-Mosaikjungfer, Hufeisen-Azurjungfer, der Plattbauch sowie der Vierfleck. Zudem gibt es aus der Literaturrecherche Hinweise auf ein Vorkommen der Vogel-Azurjungfer. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde darüber hinaus das Vorkommen der Großen Moosjungfer geprüft. Nachweise von Vorkommen der beiden Arten konnten aber nicht erbracht werden.

Weiterhin konnten gemäß UVP-Bericht 14 Tagfalter-/Widderchenarten nachgewiesen werden (Admiral, Distelfalter, Großer Kohlweißling, Großes Ochsenauge, Grünader-Weißling, Hauhechel-Bläuling, Kleiner Feuerfalter, Kleiner Kohl-Weißling, Kleines Wiesenvögelchen, Schornsteinfeger, Schwalbenschwanz, Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter, Silbriger Perlmutterfalter, Tagpfauenauge). Geeignete Habitate wie bspw. Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden und Gärten finden sich speziell für den in Niedersachsen stark gefährdeten Schwalbenschwanz im gesamten Untersuchungsgebiet. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zudem dargestellt, dass kein Nachweis von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erbracht werden konnte.

Xylobionte Käfer konnten gemäß UVP-Bericht im Untersuchungsgebiet aufgrund der stark landwirtschaftlich geprägten Landschaft nicht nachgewiesen werden. Hinweise durch Datenrecherche ergaben, dass im Untersuchungsgebiet der Hirschkäfer vorkommen könnte. Auf Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gibt es laut Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag keine Hinweise.

Es konnten neun Heuschreckenarten (Gemeine Dornschncke, Gemeiner Grashüpfer, Grünes Heupferd, Nachtigall-Grashüpfer, Roesels Beißschrecke, Säbel-Dornschncke, Sumpfschncke, Weißrandiger Grashüpfer, Wiesen-Grashüpfer) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, wobei keine in Deutschland vorkommende Heuschreckenart im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist.

Weitere Tierartengruppen, speziell die zusätzlich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Fische und Rundmäuler sowie die Weichtierarten Bachmuschel und Zierliche Tellerschnecke, konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.



Die überwiegend flachwellig bis hügelig bewegte Landschaft des Untersuchungsgebiets weist eine große Anzahl unterschiedlicher Biotoptypen und Nutzungsformen auf. Die einzelnen Biotoptypen sind in Tab. 58 des UVP-Berichts aufgelistet und in der Kartenanlage 05 (Biotoptypen) dargestellt. Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet zahlreiche Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen kartiert, die in Tab. 59 des UVP-Berichts aufgezählt werden. Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung listet Tab. 61 des UVP-Berichts auf. Detailbeschreibungen zu den Biotoptypen finden sich in Kap. 4 des Materialbands zum UVP-Bericht (Anhang 1 zur Unterlage 11.2).

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG werden in Kartenanlage 05 dargestellt und in Tab. 70 des UVP-Berichts aufgeführt. Bei einer Gesamtfläche des Untersuchungsgebiets von ca. 1.563,6 ha unterliegen ca. 68,5 ha dem Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG. Hiervon sind ca. 10,6 ha aufgrund ihrer Lage in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern nach § 30 BNatSchG geschützt.

Im Bereich der Wälder sind insgesamt 13 verschiedene Biotoptypen gesetzlich geschützt, bei den Gebüsch- und Gehölzbeständen sind es 16 gesetzlich geschützte Biotoptypen. Von den gesetzlich geschützten Biotoptypen der Binnengewässer kommen im Untersuchungsgebiet 15 vor, bei den gehölzfreien Biotopen der Sümpfe und Moore sind es 13 verschiedene. Zudem finden sich drei gesetzlich geschützte Biotoptypen der Heiden und Magerrasen, sieben gesetzlich geschützte Biotoptypen des Grünlands und zwei gesetzlich geschützte Biotoptypen der Trocken- bis feuchten Stauden- und Ruderalfluren.

Insb. im Bereich der Wälder sowie in den Bachauen weist das Gebiet zahlreiche Biotoptypen von besonderer Bedeutung (Wertstufe V) auf. Der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen gegenwärtig zahlreiche naturnahe Buchen-, Eichen- und Hainbuchenwälder, Au- und Quellwälder sowie naturnahe Fließ- und Stillgewässer und Ausprägungen der Sumpfvvegetation. Daneben existieren auch einige Biotoptypen anthropogener Entstehung, die von besonderer Bedeutung sind. Zu der Wertstufe V (sehr hohe Bedeutung) zählt auch das gut erhaltene sauergrasreiche Nassgrünland in einigen der kleinen Bachauen und in der Haseaue in Ost-Lüstringen sowie artenreiche Ausprägungen mesophilen Grünlands und die oft nur lückenhaft erhaltenen alten Streuobstbestände. Lebensräume von herausgehobener Bedeutung und dementsprechend geringer Vorbelastung konzentrieren sich damit im Wesentlichen auf Wälder und Fließgewässerniederungen. Außerhalb dieser Räume dominieren oft großflächig intensive landwirtschaftliche Nutzungsformen, die als Lebensraum für Pflanzen nahezu ohne Bedeutung sind. Nur an Wegrändern und Flurgrenzen stellen die dort wachsenden Gehölzbestände Rückzugsorte für Pflanzen dar, die aber regelmäßig Belastungen durch Nährstoffeintrag und Pflanzenbehandlungsmitteln ausgesetzt sind.

Im Untersuchungsgebiet und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen befinden sich die FFH-Gebiete DE-3614-335 „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ und DE-3615-331 „Hunte bei Bohmte“ sowie das LSG „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS 050) und der Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“ (NP NDS 004). Des Weiteren befinden sich im Untersuchungsgebiet die zwei Naturdenkmale „Teufelssteine, Großsteingrab und Umgebung (ND OS-S 00028) nahe der Umspannanlage Lüstringen und „Erdfall“ (NS OS 00195) östlich von Schleddehausen. Auch geschützte Landschaftsbestandteile in Form von Baum-Wallhecke sind kleinflächig und vereinzelt im Untersuchungsgebiet zu finden. Zuletzt gibt es im Untersuchungsgebiet mehrere bereits bestehende Kompensationsflächen. Die Schutzgebiete sind in der Kartenanlage 06 (Schutzgebiete) des UVP-Berichts dargestellt.

2.2.2.2.1.1.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild



Die Beschreibung der Landschaft und des Landschaftsbildes als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt innerhalb eines Untersuchungsraums von 1.500 m beidseits der Neubautrasse und der Rückbau- bzw. Teilrückbautrasse.

Naturräumlich befindet sich das Gebiet im Osnabrücker Hügelland, Nördlichen Osnabrücker Hügelland und Schleddehauser Hügelland. Das Untersuchungsgebiet liegt sowohl im Stadtgebiet Osnabrück, wie auch im Landkreis Osnabrück. Im Stadtgebiet Osnabrück befinden sich im Untersuchungsraum vier der acht nach Dense & Lorenz definierten Teilräume (Teilraum 1 – Voxtrup, Teilraum 2 – Nahne, Teilraum 7 – Schinkel Ost und Teilraum 8 – Lüstringen/Darum). Im Landkreis Osnabrück befinden sich im Untersuchungsraum fünf Landschaftsbildräume (Landschaftsbildraum Nr. 8 – Osnabrücker Hügelland, Landschaftsbildraum Nr. 9 – Niederungen von Hase, Else und Hunte, Landschaftsbildraum Nr. 10 – Ravensberger Hügelland, Landschaftsbildraum Nr. 7 – Wiehengebirge, Landschaftsbildraum Nr. 6 – Lübbecker Lössvorland, Landschaftsbildraum Nr. 5 – Bramscher und Bohmter Sandgebiet).

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich drei Landschaftsschutzgebiete. Das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS-S023), das LSG „Hünnefeld“ (LSG OS 042) und das LSG „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS 050). Betroffen ist jedoch lediglich das LSG „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS 050). Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung zum Erhalt und Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind u. a. folgende Schutzzwecke definiert: a) Nachhaltiges Sichern der Wälder und der historisch alten Waldstandorte; b) Dauerhaftes Erhalten von Quellbereichen, naturnahen Gewässerläufen und ihren Uferzonen; c) Erhalten und schützen von Lebensräumen gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten (insb. in der Kernzone); d) Sichern von linearen und punktuellen Vernetzungselementen als Ausbreitungs- und Wanderachsen für die Tier- und Pflanzenwelt; e) Nachhaltiges Sichern der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Im gesamten Schutzgebiet gelten u. a. Verbotstatbestände gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 6 der Schutzgebietsverordnung: Nr.1: Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Nr.4: Waldbestände in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Nr.6: Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder Beunruhigung zu stören. In der Kernzone ist es gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 der Schutzgebietsverordnung zudem verboten, Freileitungen zu errichten. Schließlich steht in der Pufferzone gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung die Errichtung von Freileitungen unter Erlaubnisvorbehalt.

2.2.2.2.1.1.4 Schutzgut Fläche

Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche wurde als Untersuchungsgebiet ein Korridor von 400 m bzw. 600 m gewählt (200 m jeweils beidseits der Trassenachse der Neubau-, Rückbau- bzw. Teilrückbautrasse und 300 m jeweils beidseitig des beantragten Erdkabelteilabschnitts). Im Bereich von geplanten Zuwegungen beträgt der Untersuchungskorridor 10 m (beidseitig je 5 m) (vgl. Tabelle 2 in Kap. 1.3.3 des UVP-Berichts).

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Flächennutzungstypen sind mit ihrer jeweiligen Fläche und dem Flächenanteil in Tabelle 74 des UVP-Berichts dargestellt. Innerhalb des Untersuchungsgebiets nehmen Acker- und Gartenbauflächen den höchsten Flächenanteil ein mit 40,61 %, gefolgt von Grünlandflächen mit einem Flächenanteil von 24,14 %. Der Waldanteil von 14,06 % im Untersuchungsgebiet ist vergleichsweise klein. Nur in geringem Umfang sind anderweitig genutzte Flächen zu finden, u.a. Verkehrs- oder Siedlungsflächen.

Eine abschnittsweise Darstellung der vorhandenen Flächen sowie der Vorbelastung im Bereich des Erdkabelneubaus von Pkt. Stockumer Berg bis zur KÜS Krevinghausen, der Neu-, Rück- und Umbaufreileitung von der KÜS Krevinghausen bis zur UA Wehrendorf und der Um- bzw. Rückbaufreileitung von der UA Lüstringen bis zur KÜS Krevinghausen findet sich in Kap. 6.3.2 des UVP-Berichts.



Die unversiegelten Flächen nehmen insgesamt einen sehr hohen Flächenanteil von 93,33 % ein. Eine Vorbelastung liegt in Form von Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie weiteren versiegelten Flächen vor, die lediglich einen Flächenanteil von insgesamt 6,67 % im gesamten Untersuchungsgebiet einnehmen.

2.2.2.2.1.1.5 Schutzgut Boden

Die Beschreibung des Bodens als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt innerhalb eines Untersuchungsraums von 300 m beidseits der Neubautrasse, der Rückbauleitungen sowie der Baustelleneinrichtungsf lächen und Zuwegungen.

Die Böden sind in diesem Untersuchungsgebiet gemäß der Bodenübersichtskarte des Landes Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 einschließlich der Auswertungskarten zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2017a) beschrieben. Daneben stammen die Daten zur Vorbelastung vom Landkreis bzw. der Stadt Osnabrück. Ebenso wurden die Landschaftsrahmenpläne des Landkreises Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück, das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück sowie das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm überprüft.

Im Untersuchungsraum kommen Pelosol-Pseudogley, Braunerden, Braunerde, Braunerde-Podsol, Podsolierte Braunerde, Plaggenesch unterlagert Braunerde, Plaggenesch unterlagert von Podsol, Plaggenesch unterlagert von Podsol-Braunerde, Brauner Plaggenesch unterlagert von Braunerde, Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde, Brauner Plaggenesch unterlagert von Podsol-Braunerde, Brauner Plaggenesch unterlagert von Pseudogley, Brauner Plaggenesch unterlagert von Pseudogley-Parabraunerde, Kolluvisol unterlagert von Gley, Tiefumbruchboden aus Vega, Parabraunerde, Rendzina, Regosol, Pararendzina, Podsol, Podsol-Braunerde, Podsol-Gley, Pseudogley, Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Parabraunerde, Pseudogley-Podsol, Gley, Gley-Podsol, Erdniedermoor, Erdniedermoor unterlagert von Pseudogley, Gley mit Erd-Niedermoorauflage vor. Hervorzuheben ist, dass Gley und Gley-Podsol auf über 30% der Flächen des Untersuchungsgebietes anzutreffen sind. Daneben ist Plaggenesch mit über 22 % der Bodentyp, der am häufigsten anzutreffen ist. Die grundwasserbeeinflussten Böden machen 30,7 % der Fläche des Untersuchungsgebietes aus. Zu den stauwasserbeeinflussten Böden gehört die auf Geschiebedecksand und Geschiebelehm entstandene Pseudogley-Braunerde. Sie ist auf 4,81 % und eher in den tieferen Lagen des Untersuchungsgebietes verbreitet. Zusammen mit Pseudogley, Pseudogley-Parabraunerde und Pseudogley-Podsol sind die stauwasserbeeinflussten Böden auf 11,87 % der Flächen im Untersuchungsgebiet verbreitet. Auf Sandlöss und Lösslehm aus der letzten Eiszeit bildeten sich auf 6,18 % des Untersuchungsgebietes Parabraunerden.

2.2.2.2.1.1.6 Schutzgut Wasser

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird der Umweltverträglichkeitsprüfung ein Untersuchungsraum von 300 m beidseits der geplanten Trassenachsen von Erdkabel- und Freileitungsabschnitt sowie der Rückbau-Trassenachse zu Grunde gelegt. In der Beschreibung des Schutzguts Wasser wird zwischen Grundwasser und Oberflächengewässer unterschieden.

Der überwiegende Teil des Vorhabengebiets befindet sich hydrogeologisch im Hasetal sowie in den Höhenzügen des Osnabrücker Hügellandes bzw. des Wiehengebirges. Im Hasetal finden sich vorrangig Lockergesteinsgrundwasserleiter mit geringen Grundwasserflurabständen, während sich das Grundwasser in den Höhenzügen im Festgestein bewegt.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes liegen die vier Grundwasserkörper Hunte Festgestein links (DENI_4_2504), Hunte Lockergestein links (DENI_4_2505) sowie Hase rechts Festgestein (DENI_36_02) und Hase links Festgestein (DENI_36_03). Der mengenmäßige Zustand der



Grundwasserkörper ist durchgehend mit gut bewertet, der chemische Zustand ist – ausgenommen des Grundwasserkörpers Hunte Lockergestein links – ebenfalls gut. Die Einstufung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers Hunte Lockergestein links, DENI_4-2505, als schlecht geht auf eine Überschreitung des Schwellenwertes für Nitrat, insb. durch diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft, zurück.

Zudem befinden sich im Untersuchungsgebiet vier Trinkwasserschutzgebiete. Der geplante Erdkabelneubau quert die Schutzgebiete Stockumer Berg sowie Jeggen. Im Bereich der zurückzubauenden Trasse der Bestandsfreileitung sind die WSG Düstrup und Schledehausen betroffen. Diese liegen jeweils mit sämtlichen Schutzzonen I, II und III im Untersuchungsgebiet.

Darüber hinaus sieht das Regionale Raumordnungsprogramm ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung südlich und östlich der Gemeinde Jeggen und damit innerhalb des Untersuchungsgebiets vor. Das Vorranggebiet ist als Wasserschutzgebiet Jeggen unter Schutz gestellt.

Das Schutzpotential der grundwasserschützenden Deckschicht ist im Untersuchungsraum überwiegend gering bis mittel. Lediglich nördlich der KÜS Krevinghausen verläuft die Freileitungstrasse über eine Strecke von rund 2,5 km in einem Bereich mit hohem Schutzpotential. Zudem weist das Untersuchungsgebiet überwiegend geringe Grundwasserneubildungsraten von 50 bis 150 mm/a und lediglich im Bereich östlich von Osnabrück zwischen 300 und 400 mm/a auf.

Altlasten finden sich im Untersuchungsgebiet östlich der A 33 sowie nördlich der Bauernschaft Düstrup. Südlich davon findet sich ferner eine Altlastenverdachtsfläche.

Insb. die Grundwasserkörper Hase links Festgestein und Hase rechts Festgestein mit ihren jeweils zwei Wasserschutzgebieten weisen einen sehr hohen Wert auf, da ihr Zustand in hohem Maße den Zielvorstellungen der Gewässerbewirtschaftung entspricht. Anders ist dies beim Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links. Dieser weist einen schlechten chemischen Zustand auf und entspricht damit nur in sehr geringem Maße den Zielvorstellungen und in seinem guten mengenmäßigen Zustand nur einer mittleren Wertigkeit. Auch der Grundwasserkörper Hunte Festgestein links weist nur eine mittlere Wertstufe auf.

Im Untersuchungsraum liegen insgesamt neun Oberflächenwasserkörper, die entweder zur Flussgebietseinheit Weser oder zur Flussgebietseinheit Ems gehören. Der Mittellandkanal und die Hase stellen die größten Fließgewässer dar. Insb. die Hase nimmt entlang ihres Verlaufs einen Großteil der vom Vorhaben betroffenen und gequerten oberirdischen Gewässer auf. Bis auf den Lecker Mühlenbach Oberlauf handelt es sich dabei um erheblich veränderte oder künstliche Oberflächenwasserkörper.

Der chemische Zustand der Oberflächenwasserkörper ist durchgehend nicht gut, was auf eine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota sowie eine Überschreitung für Bromierte Diphenylether (BDE) zurückzuführen ist. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potential der Gewässer ist unbefriedigend bzw. schlecht und lediglich für die Oberflächenwasserkörper Wierau, Hiddinghauser Bach, Westermoorbach als mäßig eingestuft (s. Unterlage 11.2, S. 312 f.).

Entlang der Oberflächengewässer sind im Untersuchungsraum vier Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Dies betrifft die Wierau im Bereich der Erdkabeltrasse sowie die Hunte im Bereich des Freileitungsneubaus. Dazu kommt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Hase außerhalb der Stadt Osnabrück, welches sowohl durch den Rückbau der Bestandstrasse als auch den Erdkabelabschnitt betroffen ist. Seit dem 7. Februar 2023 ist zudem das Überschwemmungsgebiet Belmer Bach in den Gemeinden Stadt Osnabrück sowie Stadt Belm festgesetzt. Dieses Überschwemmungsgebiet liegt im Bereich der rückzubauenden Bestandstrasse.

Darüber hinaus finden sich im Untersuchungsraum das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Hase innerhalb des Stadtgebiets Osnabrück.



Zusätzlich zu den Überschwemmungsgebieten finden sich Risikogebiete gemäß § 78b WHG entlang der Hase bei Osnabrück sowie bei Wehrendorf.

Insb. die Überschwemmungsgebiete begründen aufgrund der hohen Bedeutung des Hochwasserschutzes sowie der Bedeutung von Flüssen als Retentionsraum eine hohe bis sehr hohe Wertigkeitsstufe. Aufgrund des beeinträchtigten ökologischen Zustands bzw. Potentials der Oberflächenwasserkörper ist deren Wertigkeit als weit überwiegend gering bis sehr gering anzusehen. Angesichts des schlechten chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper aufgrund zweier Parameter ist die Wertigkeit insoweit als mittel einzustufen.

Neben den Fließgewässern finden sich im Untersuchungsraum kleinere naturnahe und naturferne Stillgewässer und Fischteiche. Bei keinem dieser Stillgewässer handelt es sich um ein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie. Relevanz entfalten diese Gewässer daher weniger für das Schutzgut Wasser, sondern als Biotope für das Schutzgut Pflanzen. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

2.2.2.2.1.1.7 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Bewertung der Schutzgüter Luft und Klima werden Daten zu Klimaschutzwäldern und kohlenstoffreichen Böden mit Relevanz für den Klimaschutz herangezogen. Darüber hinaus werden Informationen für sonstige klimarelevante Biotoptypen herangezogen. Datengrundlage sind die Waldfunktionenkarte der Niedersächsischen Landesforsten 2021, die Bodentypen der BK 50 (Moore und die kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, LBEG 2017a und LBEG 2018e), darüber hinaus die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sowie die Landschaftsrahmenpläne des Landkreises Osnabrück und der Stadt Osnabrück sowie schließlich das Landes-Raumordnungsprogramm vom 26.09.2017 in der Fassung vom 9.9.2022. Zu den sonstigen klimarelevanten Biotoptypen werden auch die Informationen der Schutzgüter Pflanzen und Wald zu Wald- und Grünflächen laut ALKIS/ATKIS herangezogen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Ausdehnung von je 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse von Erdkabel und Freileitung inkl. Baustellenflächen und Zuwegungen sowie der Rückbau-Trassenachse und der Umbeseilungsmaßnahmen inkl. der Baustellenflächen und Zuwegungen. Eine Übersicht zu Neubau, Rückbau und Umbeseilung enthält Unterlage 11.2, Anhang 09 des UVP-Berichts. Eine Untergliederung des Untersuchungsgebiets in die Teil-Untersuchungsgebiete „Neubau Erdkabel“ und „Neu-/Rück-/Umbau Freileitung“ erfolgt angesichts des engen räumlichen Zusammenhangs nicht.

Für das Schutzgut Klima/Luft sind Flächen mit Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung sowie Kohlenstoffspeicher und -senken relevant. Klimaschutzwälder sind Waldgebiete mit besonderen Schutzfunktionen für die lokalklimatischen Verhältnisse. Sie schützen Wohnstätten, Erholungsanlagen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluft und Wind. Darüber hinaus wird das Mikroklima benachbarter Siedlungsgebiete und Freiflächen durch Luftaustausch verbessert. Schließlich fungieren Wälder, Gehölze und andere relevante Grünlandbiotope als natürliche Treibhausgasspeicher, da in deren Biomasse und im Boden Kohlenstoff enthalten ist; diese haben somit auch Auswirkungen auf das Globalklima.

Kalt-/Frischluftentstehungsgebiete sind im Untersuchungsgebiet die Waldflächen und die landwirtschaftlichen Flächen mit Grünlandnutzung (Stadt und Landkreis Osnabrück). Gebiete entlang des Erdkabels und südliche Bereiche des Untersuchungsgebiets sind als Vorranggebiet Freiraumfunktion für Klimaschutz und -verbesserung relevant.

Einzelne Waldflächen befinden sich verstreut im Untersuchungsgebiet. Größere zusammenhängende Waldflächen sind insb. im südlichen Bereich des Erdkabelabschnitts, südlich von Schleddehausen sowie westlich von Mönkehöfen und westlich von Wehrendorf gelegen. Klimaschutzwälder mit Bedeutung für die lokalklimatische Situation sind insb. die kleinen Waldflächen zwischen der UA Lüstringen und Wissingen sowie im Bereich des Erdkabels. Des



Weiteren sind große Teile der Wälder südlich und westlich von Schledehausen sowie südwestlich von Wehrendorf als Klimaschutzwälder ausgewiesen. Die Lage der Klimaschutzwälder ist in Anhang 09 des UVP-Berichts dargestellt.

Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz sind Böden mit torfhaltigem Horizont bis in 2,0 m Tiefe. Sie weisen ein mittleres bis hohes Potenzial zur Verminderung von Treibhausgasemissionen auf. Es handelt sich um die Bodentypen Hochmoor, Niedermoor, Moorgley, Organomarsch, Sanddeckkultur und flach überdecktes Moor.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets treten wenige und kleinflächige Böden mit Bedeutung für das Schutzgut Klima auf. Diese sind im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets um die UA Lüstringen und den Beginn des Erdkabels am Pkt. Stockumer Berg sowie im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets westlich der UA Wehrendorf gelegen. Kleinflächig ragen nördlich bzw. nordwestlich von Schledehausen kohlenstoffreiche Böden in das Untersuchungsgebiet hinein. Eine genaue Lokalisierung ist wiederum in Anhang 09 des UVP-Berichts zu finden. Es handelt sich hauptsächlich um Niedermoorböden, westlich der UA Wehrendorf befindet sich Moorgley.

2.2.2.2.1.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für Kulturgüter und sonstige Sachgüter umfasst das Untersuchungsgebiet einen 3.000 m Korridor für Baudenkmale und historische Kulturlandschaften bzw. 1.000 m Korridor für Bodendenkmale und 600 m für sonstige Sachgüter zur Neu- und Rückbautrasse bzw. Baustellenflächen und Zuwegungen.

Im Untersuchungsraum befinden sich – archäologische Baudenkmale ausgenommen – insgesamt 73 Baudenkmale. Daneben sind 16 Baudenkmale mit (auch) archäologischer Bedeutung und 74 archäologische Fundstellen vorhanden.

Schließlich befindet sich das Vorhaben im Kulturlandschaftsraum Osnabrücker Hügelland, welches sich aus den Landschaftseinheiten Wiehengebirge, Ravensberger Hügelland und dem Osnabrücker Osning zusammensetzt.

Schließlich befinden sich vier Bodenabbauf Flächen, vier Vorranggebiete für Rohstoffe (Ton und Tonsteine) und eine Lagerstätte 2. Ordnung für Sand.

2.2.2.2.1.2 Beschreibungen der Umweltauswirkungen

In Bezug auf die vorbeschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

2.2.2.2.1.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Anlagebedingt bewirkt der Raumanpruch der 20 neuen Masten für die 380-kV-Freileitung Bl. 4211 mit einer Masthöhe zwischen 42 m und 78 m (durchschnittlich 60 m), den Leiterseilen und der KÜS visuelle Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die siedlungsnahen Freiräume bzw. Erholungsbereiche. Gegenüber der zurückzubauenden 110-kV-Freileitung Bl. 0088, in deren Trassenraum die neue 380-kV-Freileitung verlaufen wird, beträgt die Erhöhung der Masten durchschnittlich 27 m; allerdings sinkt die Zahl der Masten. Hiermit geht eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes einher. Soweit Veränderungen an der Bestandsleitung Bl. 2432 erfolgen, sind die Auswirkungen hinsichtlich des Raumanpruches hingegen gering.

Zudem werden durch das planfestgestellte Vorhaben Flächen in Anspruch genommen und gequert, denen ein erhöhter Erholungswert zukommt. Die mit dem Vorhaben neu zu errichtende



Freileitung bzw. die zu ändernden Freileitungen verlaufen mit Ausnahme des Bereichs zwischen der B 65 und der nördlich davon gelegenen UA Wehrendorf in weiten Teilen durch vom Landkreis Osnabrück durch das regionale Raumordnungsprogramm als Vorsorgegebiet für Erholung oder sogar als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesene Bereiche. Im Kabelabschnitt spielt dieser Aspekt naturgemäß keine Rolle.

Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes ergeben sich überall dort, wo die 380-kV-Freileitung mehr als 200 m an Wohngebäude im Außenbereich heranrückt. Für Wohnbebauung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich spielt dies hingegen keine Rolle, weil dort ein Abstand von mindestens 400 m eingehalten wird. Die nachfolgende Tabelle fasst die betroffenen Wohngrundstücke zusammen:

Wohngebäude	Vorhaben (Entfernung und Lage)	Vorbelastung (Entfernung und Höhe)	Sichtverschattung
Heggenweg 3, 49143 Bissendorf	Trassenmittelachse (TMA): 136 m Mast Nr. 17: 149 m Verlauf: östlich	Keine (auch zur vorhandenen Leitung Bl. 2432 besteht Sichtverschattung aufgrund von Gehölzen)	Verschattung durch Gehölze: Wohnbereich und Garten sind hauptsächlich Richtung Südosten und Süden ausgerichtet. Zusätzlich befindet sich eine kleine Terrasse in Richtung Osten. Sechs Fenster in Westrichtung. In Richtung der geplanten Trasse (Bl. 4211) ist das Grundstück vollständig von Waldstrukturen eingefasst. Demnach ist in der belaubten Jahreszeit keine Sichtbeziehung gegeben. Für die unbelaubten Jahreszeiten besteht jedenfalls eine Einschränkung der Sichtbeziehung.
Heerweg 5, 49143 Ostercappeln	TMA: 124 m Mast Nr. 16: 160 m Verlauf: westlich	Keine (auch zur vorhandenen Leitung besteht Sichtverschattung aufgrund von Gehölzen)	Keine Sichtbeziehung von Wohngebäude und Vorhaben; Verschattung durch Gehölze: Wohnbereich und Garten Richtung Osten, Süden und teilweise auch Westen (großes Fenster) ausgerichtet. Eine mögliche Sichtbeziehung wird durch ein Waldstück, das sich zwischen dem Grundstück und der geplanten Trasse (Bl. 4211) befindet, vollständig unterbunden. Dies gilt auch für den unbelaubten Winterzustand. Auch eine Sichtbeziehung zur geänderten Bl. 2432 kann aufgrund des vorhandenen Waldbereiches ausgeschlossen werden.
Mönkehöfener Straße 23B, 49143 Ostercappeln (mittiges Wohngebäude)	TMA: 166 m Mast Nr. 13: 222 m Verlauf: süd-östlich	110-kV-Freileitung (Bl. 0088), 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) TMA: nicht angegeben; geringer als TMA des Vorhabens Mast Nr. 14 der Bl. 2432: befindet sich in Abständen zwischen ca. 110–145 m zu den betroffenen Wohngebäuden Höhe: 66 m; neuer Mast ist ca. 12 m höher	Wohnbereich und Garten sind Richtung Osten und Südosten ausgerichtet. In Richtung Osten ist eine freie Sicht von dem Wohngebäude auf die geplante Trasse (Bl. 4211) gegeben. In Richtung Süden und Südosten wird die Sichtbeziehung durch vorgelagerte Wohngebäude sowie ein Wirtschaftsgebäude auf dem Grundstück minimiert. Die Sichtbeziehung wird jedoch durch das ansteigende Gelände in Richtung der geplanten Trasse (Bl. 4211) wiederum begünstigt. Es ist daher von einer weitgehenden Sichtbeziehung auszugehen. Die verlegte Leitung Bl. 2432 verläuft dahinter und spielt



Wohngebäude	Vorhaben (Entfernung und Lage)	Vorbelastung (Entfernung und Höhe)	Sichtverschattung
			deshalb keine eigenständige Rolle.
Mönkehöfener Straße 23, 49143 Ostercappeln (südwestliches Wohngebäude)	TMA: 166 m Mast Nr. 13: 209 m Verlauf: süd-östlich	110-kV-Freileitung (Bl. 0088), 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) TMA: nicht angegeben; geringer als TMA des Vorhabens Mast Nr. 14 der Bl. 2432: befindet sich in Abständen zwischen ca. 110–145 m zu den betroffenen Wohngebäuden Höhe: 66 m; neuer Mast ist ca. 12 m höher	Wohnbereich und Garten sind nach Nordwesten bzw. Südosten (Balkon und Terrasse) ausgerichtet. Eine mögliche Sichtbeziehung zur geplanten Trasse (Bl. 4211) ist durch mittelhohe und hohe Gehölze weitgehend unterbunden. Es ist daher eine geringfügige Sichtbeziehung anzunehmen.
Mönkehöfener Straße 23A, 49143 Ostercappeln (nördliches Wohngebäude)	TMA: 169 m Mast Nr. 13: 233 m Verlauf: süd-östlich	110-kV-Freileitung (Bl. 0088), 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) TMA: nicht angegeben; geringer als TMA des Vorhabens Mast Nr. 14 der Bl. 2432: befindet sich in Abständen zwischen ca. 110–145 m zu den betroffenen Wohngebäuden Höhe: 66 m; neuer Mast ist ca. 12 m höher	Wohnbereich und Garten sind in Richtung Nordosten und Osten ausgerichtet. In Richtung Osten und Nordosten ist eine freie Sicht von dem Wohngebäude auf die geplante Trasse (Bl. 4211) gegeben. In Richtung Süden wird die Sichtbeziehung durch vorgelagerte Wohngebäude sowie ein Wirtschaftsgebäude auf dem Grundstück minimiert. Die Sichtbeziehung wird jedoch durch das ansteigende Gelände in Richtung der geplanten Trasse (Bl. 4211) wiederum begünstigt. Der Gehölzstreifen, der sich östlich zwischen dem Grundstück und der geplanten Trasse (Bl. 4211) befindet, bietet aufgrund des Geländeanstiegs keinen bis geringfügigen Sichtschutz. Es ist daher von einer weitgehenden Sichtbeziehung auszugehen. Die verlegte Leitung Bl. 2432 verläuft dahinter und spielt deshalb keine eigenständige Rolle.
Mönkehöfener Straße 23B, 49143 Ostercappeln (südliches Wohngebäude)	TMA: 150 m Mast Nr. 13: 203 m Verlauf: süd-östlich	110-kV-Freileitung (Bl. 0088), 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) TMA: nicht angegeben; geringer als TMA des Vorhabens Mast Nr. 14 der Bl. 2432: befindet sich in Abständen zwischen ca. 110–145 m zu den betroffenen Wohngebäuden Höhe: 66 m; neuer Mast ist ca. 12 m höher	Wohnbereich und Garten sind Richtung Südosten und Osten ausgerichtet. In Richtung Süden und Südosten wird die Sichtbeziehung durch ein vorgelagertes Wirtschaftsgebäude auf dem Grundstück minimiert. Jedoch wird die Sichtbeziehung durch das ansteigende Gelände in Richtung der geplanten Trasse (Bl. 4211) begünstigt. In Richtung Osten besteht eine Sichtbeziehung zur Trassenachse (Bl. 4211). Insgesamt ist daher von einer weitgehenden Sichtbeziehung auszugehen. Die verlegte Leitung Bl. 2432 verläuft dahinter und spielt deshalb keine eigenständige Rolle.

Tab. 4

Die Tabelle zeigt auf, dass die Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die neue 380-kV-Freileitung im Bereich Mönkehöfener Straße nicht unerheblich ist, während im Bereich Krevinghausen (Heerweg 5 und Heggenweg 3) durch die örtlichen Verhältnisse und Bewuchs eine Abschirmungswirkung gegeben ist.



Ungeachtet der Tatsache, dass die Abstände aus Abschnitt 4.2 Ziff. 7 des LROP für die Änderung bestehender Freileitungen nicht gelten, wird er von der Planfeststellungsbehörde gleichwohl als allgemeine Konkretisierung für die Reichweite des Wohnumfeldschutzes auch hinsichtlich der durch das Vorhaben zu ändernden bereits vorhandenen Freileitungen herangezogen. Ausgehend davon kann die künftige 110-kV-Freileitung Bl. 2432 im Bereich Wehrendorf zwischen den Masten 1024 und 1027 den 400 m-Abstand zum Innenbereich nicht gänzlich einhalten. Eine nennenswerte Beeinträchtigung des Wohnumfeldes ist damit gleichwohl nicht verbunden, zumal durch den Rückbau der Bl. 0088 und die Änderung der Bl. 2432 eine Verbesserung eintritt, die Abstände zum Innenbereich vergrößern sich. Im Bereich des Mastes 1022 verläuft die geänderte Freileitung Bl. 2432 zwar mit einem Abstand von etwas unter 200 m an einem Wohngebäude im Außenbereich an der Osnabrücker Straße (B 65) vorbei. Auch hier kommt es aber vorhabenbedingt zu einer deutlichen Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation mit den dort vorhandenen Leitungen.

Weitere geringfügige Unterschreitungen des 200 m-Abstandes im Außenbereich treten durch die künftige 110-kV-Freileitung Bl. 2432 im Bereich des Mastes 1014 (Wohnhaus Mönkehöfener Straße 8, Ostercappeln), zwischen Mast 1007 und Mast 1008 (Wohnhaus Heggenweg 1, Bissendorf) und zwischen Mast 1006 und 1005 (Hofanlage Bad Essener Straße 68, sowie Bad Essener Straße 66, beide Bissendorf) auf. Allerdings werden die Abstände nur knapp unterschritten. Die betroffenen Grundstücke sind zudem durch die vorhandenen Freileitungen, die teilweise näher an den Wohnhäusern verlaufen, entsprechend vorbelastet.

Durch den Rückbau der bestehenden 110-kV-/220-kV-Freileitung Bl. 2312 zwischen deren Mast 3 und Mast 49 tritt eine erhebliche Entlastung ein, von der vor allem die Bereiche Lüstringen, Hengstbrink/Wissingen und Schleddehausen profitieren.

Betriebsbedingt treten elektrische und magnetische Felder sowie infolge von Corona-Entladungen Lärmimmissionen auf. Diese Auswirkungen sind jedoch unterschiedlicher Natur und unterscheiden sich je nachdem, ob ein Erdkabel oder eine Freileitung realisiert wird und wie bspw. bei Freileitungen die Leiterseile angeordnet werden. So können beim Erdkabel Lärmimmissionsbelastungen infolge von Corona-Entladungen sowie elektrische Felder ausgeschlossen werden, Letzteres bedingt durch die gute Abschirmung durch das Erdreich und die metallische Kabelumhüllung.

Hierzu liegt der Planfeststellungsbehörde der Immissionsbericht der Vorhabenträgerin (Anlage 8) vor, der zu dem Ergebnis kommt, dass sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens schon keine maßgeblichen Immissionsorte befinden. Die gleichwohl errechneten Werte liegen an den betrachteten, nächstgelegenen Immissionsorten unter den Grenzwerten der 26. BImSchV von 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte. So wurde der höchste an einem auch zum Wohnen genutzten Grundstück berechnete Wert für das elektrische Feld der Freileitung mit 0,1 kV/m und für die magnetische Flussdichte mit 3,5 μ T ermittelt. Beim Erdkabel beträgt der höchste Wert 5 μ T auf einem auch zum Wohnen genutzten Grundstück.

Zudem hat die Vorhabenträgerin auch die in Betracht kommenden Minimierungspotenziale ausgeschöpft. Die Belastung durch elektrische und magnetische Felder nimmt sodann mit zunehmendem Abstand zur Freileitung schnell ab; beim Erdkabel ist dieser Effekt hinsichtlich des Magnetfelds noch ausgeprägter.

Soweit es infolge ungünstiger Wetterbedingungen (Regen, hohe Luftfeuchte durch Nebel) an der Oberfläche der Leiterseile zu Corona-Entladungen und damit zu Geräuschen (Knistern, Prasseln, Rauschen, Brummen) kommt, ist das Belastungsniveau vergleichsweise gering. Die ermittelte Zusatzbelastung liegt – je nach Immissionsort – zwischen 27 dB(A) und maximal 33 dB(A) und wird sich deshalb in der Regel nicht von der allgemeinen Hintergrundbelastung abheben. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die höchste Lärmbelastung nur bei Niederschlagsereignissen auftritt, bei denen indes die Niederschlagsgeräusche in der Regel die Immissionen der Freileitung vollständig überdecken.



Weitere Lärmimmissionen sind während der Bauphase zu erwarten. Diese betreffen vor allem den Rückbau der vorhandenen Freileitungen, da dies siedlungsnah erfolgt. Hier ist mit erheblichen Immissionen zu rechnen, die allerdings die Schwelle von 70 dB(A) tags nicht überschreiten. An den vom Rückbau betroffenen Immissionsorten tritt die Belastung zudem nur während der Tageszeit auf. Die Vorhabenträgerin hat jedoch bereits ein Handlungskonzept vorgelegt, um die baubedingten Immissionen soweit wie möglich zu beschränken.

So beträgt die Bauzeit im Freileitungsabschnitt je Maststandort ca. zehn Wochen, wobei für die Herstellung der Mastfundamente ca. vier bis fünf Wochen benötigt werden. Für die Fundamentarbeiten ist dabei täglich mit ca. 60 Fahrzeugbewegungen pro Mast zu rechnen, die nach Möglichkeit an einem Tag erfolgen; für die restliche Bauzeit sind nur wenige Fahrbewegungen erforderlich. Die Lärmpegel je Maststandort sind mithin vergleichbar mit denjenigen Geräuschimmissionen, die durch die Errichtung eines Einfamilienhauses erreicht werden.

Der Bau des Erdkabelabschnitts erfolgt in Form einer Wanderbaustelle. Die Errichtung der KÜS dauert ca. zwölf Monate. Die daraus resultierenden Immissionen sind jedoch deutlich geringer als die Immissionen beim Mastrückbau. Allerdings kommt es durch den Erdkabelbau an einigen Baustellen nicht nur tags, sondern auch zur Nachtzeit zu Immissionen, vor allem durch eingesetzte Aggregate zur Wasserhaltung. Auch dabei handelt es sich jedoch um vorübergehende Auswirkungen.

2.2.2.2.1.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen, deren Umfang und die einschlägigen Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt im nachfolgenden Abschnitt. Eine detaillierte Beschreibung der Umweltauswirkungen ist den Unterlagen in Kap. 6.2 des UVP-Berichts sowie in Kap. 3 des Materialienbands (Anhang 1 zum UVP-Bericht) zu entnehmen. Der Prüfung der Planfeststellungsbehörde liegen Kap. 6 und 11 des UVP-Berichts mitsamt dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in Kap. 10 des UVP-Berichts (Unterlage 11.2), der Materialband (Anhang 1 des UVP-Berichts), die Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang 2 zum UVP-Bericht), die Kartenanlagen (Anhang 3a bis 15 zum UVP-Bericht), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 11.3) sowie die Natura 2000-Vorprüfungen (Unterlage 11.4) zugrunde.

Schutzgut Tiere

Fischotter

Bei der Einrichtung von Zuwegungen und Arbeitsflächen im Bereich des Rückbaumastes Nr. 3 (Bl. 2312) kann es baubedingt zu einer Beschädigung oder einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu Individuenverlusten des Fischotters kommen. Die dort befindlichen Arbeits- und Seilzugflächen liegen jedoch hauptsächlich in einem Bereich mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Das Ufer ist zudem ca. 40 m von der L 85 entfernt; dazwischen gibt es keine Deckung bietenden Strukturen. Mithin ist nicht davon auszugehen, dass sich in diesem Bereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters befinden.

Bei den Maststandorten innerhalb der Wirkweite von 100 m Entfernung zur Hase (Masten Nr. 2 bis 6, 10, 11, 20 bis 23 (Bl. 2312)), zur Wierau (Mast Nr. 36 (Bl. 2312)) und zum Natberger See (Masten Nr. 14 bis 16 (Bl. 2312)) können einzelne Individuen in offene Baugruben fallen. Außerdem verläuft die Hase im Bereich zwischen Jeggen-West und Wissingen und die Wierau im Bereich von Schleddehausen in der Nähe des Erdkabels, sodass auch in diesen Bereichen Fallenwirkungen eintreten können. Während des Baustellenbetriebs können zudem vorübergehende Störungen in der Zeit der Jungenaufzucht durch Emissionen (Schall, Staub, Abgase, stoffliche Emissionen) eintreten. Durch die Sicherung von offenstehenden Baugruben



in der Nähe von Fließ- und Stillgewässern und Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahme V15) können Beeinträchtigungen des Fischotters allerdings ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Baubedingt kommt es im Bereich der Maststandorte, Cross-Bonding-Schränke, Cross-Bonding-Schächte, Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste sowie im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens insb. durch die Gehölz- und Einzelbaumentnahmen zur temporären Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen. Gleiches gilt für die betriebsbedingten Begrenzungen der Wuchshöhe durch das Auf-den-Stock-Setzen oder den Rückschnitt von Vegetation. Ferner können baubedingt Vibrationen bei erschütterungsintensiven Gründungsarbeiten auftreten, wodurch Fluchtreaktionen von Fledermäusen möglich sind. Zudem kommt es teilweise zur dauerhaften Beseitigung von Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen sowie im Bereich des Schutzstreifens mit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Speziell der mitteldimensionierte, aber strukturreiche Mischwald nördlich der geplanten KÜS beim Pkt. Krevinghausen hat für die Artengruppe eine besondere Bedeutung. Der Verlust dieses Waldbereichs durch die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens beträgt 1,34 ha. Insgesamt entstehen für 7,76 ha Waldbereich und für 77 geeignete Habitatbäume nachteilige Umweltauswirkungen. Durch die Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen der Freileitung (Vermeidungsmaßnahmen V5) und die Baumhöhlenkontrollen vor Fällung (Vermeidungsmaßnahme V9) sowie die CEF-Maßnahmen A_{CEF1} (Anbringen von Fledermauskästen) und A4 (Natürliche Waldentwicklung durch Prozessschutz) kann die Verletzung oder Tötung von Tieren vermieden sowie die ökologische Funktion vorhabenbedingt verloren gehenden Lebensraums (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden.

Brutvögel

Durch den Baustellenbetrieb kommt es zu vorübergehenden Störungen durch Emissionen (Schall, Staub, Abgase, stoffliche Emissionen). In Abhängigkeit von artspezifischen Fluchtdistanzen und ggf. vorhandenen abschirmenden Gehölzbeständen besteht bei störungsempfindlichen Arten ein Störungsrisiko während der Brut- und Aufzuchtzeit durch Bauaktivitäten.

Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag können zudem baubedingte starke Absenkungen des Grundwasserspiegels im Falle von sensiblen, grundwasserbeeinflussten Habitaten zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts führen. Insb. der Kiebitz ist in feuchten bzw. nassen Grünlandbereichen (z.B. Nasswiesen und Mooren) zu finden, welche durch die Absenkung des Grundwasserspiegels potenziell beeinträchtigt werden könnten. Es konnten insgesamt drei Reviere der Art innerhalb der Wirkweite der Grundwasserabsenkung ermittelt werden. Die Reviere befinden sich auf Ackerstandorten, es handelt sich hierbei somit nicht um grundwasserabhängige Habitate. Des Weiteren liegen gemäß Habitatpotenzialanalyse keine potenziellen Bruthabitate des Kiebitzes innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors. Eine Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Habitaten des Kiebitzes kann somit ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt kann es außerdem für ein Vorkommen der Feldlerche zur Veränderung der Habitatstruktur kommen mit der Folge, dass diese Art infolge Kulissenwirkung den Nahbereich der Freileitung meidet. Durch das Vorhaben werden insgesamt 11,86 ha von den geeigneten Habitaten der Feldlerche durch die Kulissenwirkung neu belastet. Durch den Rückbau der Leitung, der im räumlich funktionalen Zusammenhang mit dem Leitungsneubau steht, kommt es jedoch gleichermaßen und in verhältnismäßig größerem Umfang (39,25 ha) zu einem Entfall der Kulissenwirkung in geeigneten Habitaten der Feldlerche.

Durch die Rauminanspruchnahme infolge der Errichtung der Masten und der Leiterseile in neuer Trassenlage kommt es zudem zu einer Betroffenheit von Arten mit erhöhtem



Kollisionsrisiko (Kiebitz, Schwarzstorch, Weißstorch, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Stockente und Zwergtaucher) auf insgesamt ca. 2.180 m. Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos sind Erdseilmarkierungen (Maßnahme V11) vorgesehen.

Durch den Baustellenbetrieb gehen Lebensräume (insb. Offenland bzw. Halboffenland und gehölzgeprägte Lebensräume) durch die temporäre Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen vorübergehend verloren. Auch betriebsbedingt kommt es zu Lebensraumverlusten durch Flächeninanspruchnahme. Fernerhin verändern sich die Lebensräume dauerhaft durch die Beschränkung des Gehölzaufwuchses in den neu auszuweisenden Schutzstreifen. Konkret betroffen sind 31,08 ha Habitatbäume in Laub- und Nadelbaumbeständen, Baumhecken und Grünland im Bereich der Betonköpfe, der Mastestiele, der Cross-Bonding-Schränke, der KÜS und der dauerhaften Zuwegungen; betroffen sind weitere 11,27 ha Habitatbäume in Laub- und Nadelbaumbeständen durch die Trasse inklusive Schutzstreifen sowie weitere bis zu 57 Habitatbäume.

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren im Zuge der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie zur Erhaltung der ökologischen Funktion vorhabenbedingt verlorengelenden Lebensraums (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im räumlichen Zusammenhang werden die Maßnahmen V4, V5, V6, V10, V16, V17, V18 und die CEF-Maßnahmen A_{CEF1} und A4 vorgesehen.

Gastvögel

Es werden vorübergehende Störungen durch Emissionen (Schall, Staub, Abgase, stoffliche Emissionen) aufgrund des Baustellenbetriebs auftreten. Innerhalb der Wirkweite der Störung konnten jedoch nur Ansammlungen von Rastvögeln mit geringen Individuenzahlen festgestellt werden.

Anlagebedingt kann es grundsätzlich infolge der Kulissenwirkung für den Kiebitz zur Meidung des Nahbereichs der Freileitung kommen. Rastansammlungen des Kiebitzes innerhalb Wirkungsbereichs des Vorhabens konnten indes nicht nachgewiesen werden.

Durch die Rauminanspruchnahme infolge der Errichtung der Masten und Leiterseile kommt es zudem zu einer Betroffenheit von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Kiebitz, Weißstorch, Blässhuhn, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Kranich, Krickente, Reiherente, Schnatterente, Silberreiher und Stockente) auf insgesamt ca. 2.180 m.

Reptilien

Es kommt baubedingt zu einer temporären Inanspruchnahme von Lebensräumen. Anlagebedingt gehen Lebensräume durch die Flächeninanspruchnahme zudem dauerhaft verloren. Durch die Vergrämung der im Eingriffsbereichen nachgewiesenen Waldeidechse aus dem Eingriffsbereich (Maßnahme V13) wird eine Beeinträchtigung potenziell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen vermieden.

Amphibien

Baubedingt erfolgt eine temporäre Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Winterquartieren. Zudem kann es durch das Erdkabel zur dauerhaften Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Winterquartieren kommen. Wanderungsbeziehungen werden durch den Baustellenbetrieb zerschnitten. Dies kann jeweils eine Verletzung oder Tötung von Tieren zur Folge haben. Durch das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen (Maßnahmen V12) kann verhindert werden, dass die Individuen in den Arbeitsbereich einwandern und es so zu Verletzung oder Tötung kommt. Zudem erfolgt in Bereichen mit potenziellen Winterquartieren ein vorgezogener Gehölzrückschnitt zur Vergrämung und zur Vermeidung von Verlusten von überwinternden Individuen (Maßnahme V12).



Bauzeitliche Wasserhaltungen im Erdkabelabschnitt und im Bereich möglicher Baugruben können zu einer Beschädigung oder einem Verlust von grundwasserbeeinflussten Gewässern führen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Baugruben wird die erforderliche Wasserhaltung auf die unbedingt erforderliche Dauer und das erforderliche Maß begrenzt und dieses Wasser großflächig auf nahegelegenen Flächen versickert (Maßnahmen V14).

Libellen

Durch den Baustellenbetrieb erfolgt eine temporäre Inanspruchnahme von Libellengewässern. Speziell bauzeitliche Wasserhaltungen im Erdkabelabschnitt und im Bereich möglicher Baugruben können zu einer Beschädigung oder einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Anlagebedingt kann es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Libellengewässern kommen. Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie zur Erhaltung der ökologischen Funktion vorhabenbedingt verlorengehenden Lebensraums (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im räumlichen Zusammenhang erfolgt der Schutz wertvoller Fließgewässeruferzonen durch Schutzzäune oder Absperrungen (Maßnahme V8) sowie die Wiederherstellung und Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Gewässer und Uferzonen (Maßnahmen V19 und V20) nach Abschluss der Bauarbeiten.

Tagfalter/Widderchen

Bau- und anlagebedingt kommt es zur Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Cross-Bonding-Schränke und -Schächte, Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Zuwegungen und der KÜS und damit zur temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Lebensräumen. Die Eingriffsfläche ist in Bezug auf den Gesamtlebensraum der betroffenen Individuen, die sich auf das gesamte Untersuchungsgebiet verteilen, gering. Dies gilt insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Alle temporär in Anspruch genommene Flächen werden nach Bauende rekultiviert oder renaturiert (Maßnahme V20) und stehen dann wieder als Lebensraum zur Verfügung.

Sonstige Artengruppen

Nachweise planungsrelevanter Arten der Artengruppen xylobionte Käfer, Heuschrecken, Fische, Rundmäuler sowie Weichtiere konnten nicht erbracht werden oder es werden keine für sie geeigneten Habitate in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen der allgemeinen Lebensraumfunktionen von betroffenen Habitaten nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Schutzgutes Pflanzen (Biotope) mitbetrachtet.

Schutzgut Pflanzen

Baubedingt erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen, Provisorien und Zuwegungen. Ferner ist eine temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Beeinträchtigungen von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkung erforderlich. Insgesamt sind 16,7581 ha Biotoptypen mit Wertstufen größer II betroffen (davon 11,9570 ha für Baustellen und Zuwegungen und 4,8011 ha infolge von Grundwasserabsenkungen). Darüber hinaus sind insgesamt 25 Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen von der temporären Flächeninanspruchnahme betroffen.

Des Weiteren kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Mastfundamente, der Muffenstandorte, der dauerhaft auszubauenden Zuwegungen und der KÜS. Überdies geht mit der Einrichtung eines Schutzstreifens die Beseitigung und Beschränkung von Gehölzen einher. Davon sind 6,8466 ha Biotoptypen einer Wertstufe größer II (0,1276 ha im Bereich der Mastfundamente, Cross-Bonding-Schränke, der dauerhaften Zuwegungen und der KÜS sowie 6,7190 ha für Einrichtung des Schutzstreifens) betroffen. Durch die Einrichtung des Schutzstreifens sind außerdem insgesamt 20 Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen betroffen.



Für das Schutzgut Pflanzen werden die Vermeidungsmaßnahmen V4, V5, V7, V8, V14, V20 und V22 durchgeführt sowie die Ausgleichsmaßnahmen A2, A4, A5 und A6 getroffen. Über die Rekultivierung hinaus müssen der Verlust von Biotopen durch Flächeninanspruchnahme sowie die Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen durch die Ersatzmaßnahmen E1, E2, E3, E4, E5 und E6 kompensiert werden.

Im Übrigen beeinträchtigt das Vorhaben zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope. Insoweit wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt (siehe unter 2.2.3.4.11.3).

Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete

Geprüft wurden die FFH-Gebiete DE-3614-335 „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ und DE-3615-331 „Hunte bei Bohmte“.

Die FFH-Gebiete befinden sich zwar innerhalb der maximalen Wirkweiten, sodass eine FFH-Vorprüfung notwendig war. Allerdings hat sich im Rahmen dieser Prüfung ergeben, dass die FFH-Gebiete noch in ausreichendem Abstand zum Vorhaben liegen, sodass Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Auswirkungen tatsächlich nicht eintreten werden und die Gebiete daher letztendlich außerhalb der vorhabenbedingten Auswirkungen liegen (siehe auch unter Ziff. 2.2.3.4.11.1).

Nationale Schutzgebiete

In dem LSG „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS 050) kommt es baubedingt zwar zu geringfügigen Beeinträchtigungen, diesbezüglich liegen aber die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 5 LSG-VO sowie einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vor (siehe unter 2.2.3.4.11.2.1). Erhöhte Voraussetzungen werden hieran nicht gestellt.

Das Gleiche gilt für den Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“ (NP NDS 004).

Was schließlich die zwei Naturdenkmale „Teufelssteine, Großsteingrab und Umgebung“ (ND OS-S 00028) nahe der Umspannanlage Lüstringen und „Erdfall“ (NS OS 00195) östlich von Schleddehausen sowie den im Untersuchungsgebiet kleinflächig und vereinzelt vorkommenden geschützten Landschaftsbestandteil „Baum-Wallhecke“ betrifft, so kommt es diesbezüglich ebenfalls nicht zu Beeinträchtigungen.

2.2.2.2.1.2.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau bzw. die Änderung von Leitungen auf einer Länge von 15,8 km mit der Errichtung von 36 Stahlgittermasten in den Freileitungsabschnitten, eines Erdkabelabschnittes auf 10,4 km Länge und einer KÜS mit Portal geplant. Daneben werden Bestandsleitungen mit insgesamt 66 Masten auf einer Länge von 24,3 km zurückgebaut.

In den Bereichen der Baustelleinrichtungsflächen, Zuwegungen und Schutzstreifen (Freileitungsabschnitte und Erdkabelabschnitt) werden landschaftsbildprägende Gehölze, Waldbestände und Einzelbäume entfernt oder regelmäßig im Aufwuchs beschränkt. Durch die Errichtung der Neubaumasten ergeben sich baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausschließlich durch die temporäre Flächeninanspruchnahme. Die Errichtung der Masten sowie das Spannen der Leiterseile nehmen jeweils nur kurze Zeitfenster in Anspruch. Es ist nur im Falle einer temporär ausgebauten Zuwegung zu Mast 9 der Bl. 4211 die Entfernung von Gehölzen erforderlich. Unterhalb von Freileitungen ist der Aufwuchs von Gehölzen nur bis zu einer bestimmten Höhe möglich, sodass innerhalb von Waldbereichen eine deutliche Schneise erkennbar bleibt. Im Freileitungsneubau-Abschnitt betrifft dies ca. 7,0 ha. Im Bereich der Rückbauleitung werden temporär Flächen für Arbeitsflächen, Schutzgerüste und Zuwegungen benötigt. Durch den Bau des Erdkabels werden Baumgruppen, Einzelbäume und kleinere



Feldgehölze/-gebüsche im Bereich der Arbeitsflächen und späterem Schutzstreifen entfernt. Von den Maßnahmen sind insgesamt 10,03 ha und 45 Einzelbäume betroffen.

Daneben kommt es zu einer anlagenbedingten Rauminanspruchnahme durch die Masten, Leiterseile und die Kabelübergabestation. Dies betrifft eine Fläche von 2.527,06 ha, wovon 1.548,87 ha von hoher bis sehr hoher Eigenart sind. Eine visuelle Beeinträchtigung der Landschaft durch die Muffenstandorte mit je zwei Cross-Bonding-Schränken liegt aufgrund der geringen Höhe der Schränke von lediglich ca. 1,70 m nicht vor.

Indes kommt es zu einer Entlastung der Landschaft aufgrund des Rückbaus von Leitungen. Hierbei werden 66 Maststandorte rückgebaut. Somit entfallen Landschaftsbildbeeinträchtigungen auf rund 1.673,29 ha.

Schließlich ist das „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS 050) durch die Errichtung der Freileitung in der Pufferzone betroffen und es ist die Erteilung einer Erlaubnis notwendig. Die Pufferzone umfasst die durch Siedlung beeinflusste, aber überwiegend landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft der Vorländer und die zwischen den Kernzonen liegende freie Landschaft. Verstreut liegende Wälder sowie verschiedene Landschaftselemente und Kleinstrukturen stellen ein mehr oder weniger geschlossenes Verbundsystem dar. Es besteht ein deutlicher naturraumspezifischer Bezug zum Wiehengebirge beziehungsweise seinen vorgelagerten Höhen. Die Pufferzone umschließt die Kernzonenbereiche weitgehend und bildet zwischen ihnen und den stark besiedelten und nutzungsgeprägten Gebieten einen Puffer.

Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden durch die Vermeidungsmaßnahme V5 – Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen der Freileitung mit Beschränkung der Wuchshöhe – sowie die Vermeidungsmaßnahme V20 – Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen – abgemildert. Im Übrigen wird Ersatzgeld gezahlt.

2.2.2.2.1.2.4 Schutzgut Fläche

Durch temporäre Flächeninanspruchnahmen, die dauerhafte Flächeninanspruchnahme samt dem notwendigen Schutzstreifen sowie Rauminanspruchnahme und Gründungsmaßnahmen kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche kommen.

Durch folgende Wirkfaktoren kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche kommen:

- Flächeninanspruchnahme (baubedingt und temporär)
- Gründungsmaßnahmen (baubedingt)
- Rauminanspruchnahme (anlagenbedingte)
- Trasse inklusive Schneise (Schutzstreifen) (anlagenbedingte)
- Flächeninanspruchnahme (anlagenbedingte und dauerhaft)

Baubedingt kommt es zu temporären Flächeninanspruchnahmen für Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen im Umfang von 94,57 ha. Davon entfallen 78,08 ha auf die baubedingten Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen zur Mastmontage, Seilzugflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste, Arbeitsflächen inkl. Kabelgraben und Baugruben sowie Zuwegungen. 16,49 ha entfallen auf rückbaubedingten Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen zur Mastdemontage, Seilzugflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste und Zuwegungen. In den Abschnitten zum Neu-, Rück- und Umbau der Freileitungen werden im Vergleich zum Erdkabelteilabschnitt weniger Flächen temporär durch das Vorhaben beansprucht. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:



Art der temporären Flächeninanspruchnahme (baubedingt)	Flächengröße
Freileitung, Erdkabel, KÜS - temporäre Arbeitsflächen Mastmontage - temporäre Seilzugflächen - temporäre Aufstellflächen Schutzgerüste - temporäre Arbeitsflächen inkl. Kabelgraben und Baugruben - temporäre Zuwegungen	78,08 ha
Art der temporären Flächeninanspruchnahme (rückbaubedingt)	Flächengröße
Rückbau Freileitung - temporäre Arbeitsflächen Mastmontage - temporäre Seilzugflächen - temporäre Abstellflächen Schutzgerüste - temporäre Zuwegungen	16,49 ha
Temporäre Flächeninanspruchnahme Gesamt	94,57 ha

Tab. 5

Baubedingt kommt es außerdem zu Gründungsmaßnahmen mit Teilversiegelung und in der Folge zu einer anlagenbedingten, dauerhaften Rauminanspruchnahme auf einer Fläche von 22,89 ha im gesamten Trassenverlauf. Grund hierfür ist der Verbleib des Erdkabels im Boden, die Bettung sowie die Errichtung von Mastfundamenten, wodurch es zu einer Unterflurversiegelung kommt. Hinsichtlich der dauerhaften Rauminanspruchnahme durch die Mastfundamente handelt es sich um eine worst-case-Betrachtung, die für alle Mastfundamente Plattenfundamente vorsieht. Da nicht alle Mastfundamente als Plattenfundamente ausgestaltet werden, ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Inanspruchnahme geringer sein wird. Von der gesamten Flächeninanspruchnahme im Trassenverlauf entfallen 21,65 ha Fläche auf den Bau des Kabelgrabens.

Indes steht dem der Rückbau der Schwellenfundamente von 37 Masten der Bl. 2312 gegenüber, wodurch 0,03 ha unterflurversiegelt werden und somit Flächen wiederhergestellt werden. Folgende Übersicht stellt dies nochmals im Überblick dar:

Unterirdische Rauminanspruchnahme (Unterflurversiegelung)	Flächengröße
Freileitung, Erdkabel - Plattenfundamente - Muffenstandorte, Kabelgraben	22,89 ha
Unterirdische Raumfreigabe (Unterflurversiegelung)	
Rückbau - Schwellenfundamente von 37 Masten	0,03 ha
Dauerhafte Rauminanspruchnahme Gesamt	22,86 ha

Tab. 6

Anlagebedingt kommt es durch den Schutzstreifen sowohl bei der Freileitung als auch im Erdkabelabschnitt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Auf den in Anspruch genommenen Flächen kommt es zu Einschränkungen der Bewirtschaftung durch Land- und



Forstwirtschaft und der Bebaubarkeit. Für die Neubaufreileitung betrifft dies eine Fläche von ca. 36,68 ha, wovon 10,61 ha Waldflächen sind. Durch das Neubauerdkabel werden Flächen im Umfang von rund 31,19 ha in Anspruch genommen, davon 0,12 ha Waldfläche.

Dem gegenüber steht der Rückbau der Bestandsfreileitung, wodurch 73,03 ha Schutzstreifenfläche – davon 4,05 ha Waldfläche - wieder freigegeben werden können. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Fläche des Schutzstreifens mit beschränkt persönlicher Dienstbarkeit	Flächengröße
Freileitung Gesamtfläche	36,68 ha
- davon im Wald	10,61 ha
Erdkabel Gesamtfläche	31,19 ha
- davon im Wald	0,12 ha
Rückbau Freileitung Gesamtfläche	73,03 ha
- davon im Wald	4,05 ha
Dauerhafte Inanspruchnahme durch Schutzstreifen Gesamt	- 11,84 ha
- davon im Wald	6,68 ha

Tab. 7

Darüber hinaus kommt es anlagebedingt zu einer dauerhaften Versiegelung von Flächen im Bereich des Neubaus der Freileitung, des Erdkabels und der KÜS auf einer Fläche von insgesamt 1,67 ha. Dies resultiert zum einen aus der Beanspruchung von Flächen durch die Eckstiele der Mastfundamente sowie den dauerhaften Zuwegungen, wobei die konkrete Flächeninanspruchnahme für jeden Masten abhängig ist von der Art des Fundaments, dem Masttyp und dessen Höhe sowie dem Erdaustrittsmaß der Fundamentsteckstiele. Zum anderen werden dauerhaft Flächen benötigt für die Cross-Bonding-Schränke an 13 Muffenstandorten des Erdkabels und die KÜS Krevinghausen nebst den erforderlichen Betriebsflächen, Zuwegungen und den aus Betonfundamenten ruhenden Anlagenteilen der KÜS.

Der Ansatz für die Cross-Bonding-Schränke ist allerdings aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu korrigieren: Die Vorhabenträgerin hat in der Unterlage 11.2 für die Cross-Bonding-Schränke mit Einfassung eine Fläche von ca. 30 m² angegeben bei einer Unterflurversiegelung von ca. 80 m². Es ist jedoch zu beachten, dass je Standort zwei Cross-Bonding-Schränke (insgesamt 13) nebeneinander mit einem praktisch kaum nutzbaren Zwischenraum von ca. 14 m² errichtet werden. Dies stellt zwar keine Versiegelung dar, aufgrund der nicht nutzbaren Restfläche zwischen den beiden Befestigungsflächen der Cross-Bonding-Schränke ist die tatsächlich dauerhaft beanspruchte Fläche aber um 14 m² pro Muffenstandort zu erhöhen, d.h. insgesamt um 182 m² (vgl. zur optischen Darstellung auch die Unterlage 4.4, Blatt 2).

Durch den Rückbau von Masten der Bestandsleitungen Bl. 2312, Bl. 2432 und Bl. 0088 werden allerdings Eckstiele von 40 Masten und Blockfundamente von acht Masten entfernt, sodass es zu einer Flächenentsiegelung im Umfang von 0,08 ha kommt. Dabei werden die Betonfundamente grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter der Erdoberflächenkante entfernt, sodass eine zukünftige ordnungsgemäße Nutzung wieder uneingeschränkt möglich wird. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Art der dauerhaften Flächeninanspruchnahme (Versiegelung)	Flächengröße
Freileitung, Erdkabel, KÜS	1,67 ha



- Betonköpfe der Eckstiele von Masten - Schaltschränke an Muffenstandorten - Betriebsgelände KÜS - Zuwegungen und Betriebswege - Betriebsgebäude - Fundament - nicht mehr nutzbare Restflächen zwischen den Befestigungsflächen der Cross-Bonding-Schränke	0,0182 ha
Art der dauerhaften Flächenfreigabe (Entsiegelung)	
Rückbau Freileitung - Rückbau Eckstiele von 40 Masten - Rückbau Blockfundamente von 8 Masten	0,08 ha
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Gesamt	1,6028 ha

Tab. 8

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden durch die Kompensationsmaßnahmen die Schutzgüter Pflanzen und Boden betreffend kompensiert.

2.2.2.2.1.2.5 Schutzgut Boden

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich vor allem durch die temporäre Flächeninanspruchnahme mit Beeinträchtigung von verdichtungsempfindlichen Böden im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen, die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente, Muffenstandorte und die Kabelübergabestation sowie Veränderung der Bodenstruktur im Bereich des Erdkabels. Daneben ergeben sich Auswirkungen aufgrund des Rückbaus durch die temporäre Flächeninanspruchnahme mit Beeinträchtigungen von verdichtungsempfindlichen Böden im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sowie durch den Rückbau der Masten mit Entsiegelung des Bodens.

Baubedingt kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen durch Befahren, Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauphase zu einer mechanischen Belastung nicht verdichtungsempfindlicher und verdichtungsempfindlicher Böden (vor allem Gley, Brauner Plaggenesch unterlagert von Braunerde und Pseudogley-Braunerde) auf einer Fläche von rund 29,65 ha. Hiervon sind 27,65 ha Böden mit sehr hoher bis hoher Bedeutung und 2 ha Böden mit mittlerer Bedeutung betroffen. Daneben kommt es baubedingt zu einer Veränderung der Bodenstruktur im Bereich des Kabelgrabens, da hier Boden zunächst entnommen wird und zum Abschluss der Bauarbeiten wieder in der Reihenfolge der vorgefundenen Bodenhorizonte eingebracht wird. In der Rohrbettungszone wird der Boden hierbei zu zeitweise fließfähigem selbstverdichtendem Verfüllbaustoff aufbereitet und wieder eingebaut. Von den Arbeiten im Bereich des Kabelgrabens und der Baugrube sind Böden auf einer Fläche von rund 21,65 ha betroffen. Hierbei handelt es sich überwiegend – auf rund 17 ha – um schutzwürdige Böden, vor allem Gley und (Brauner) Plaggenesch. Daneben sind 5 ha Böden mit mittlerer Bedeutung betroffen. Baubedingt kommt es daneben zu einer temporären Grundwasserhaltung mit einer Veränderung des Bodenwasserhaushaltes. Ein recht hoher Anteil der Böden im Abschnitt des Kabelgrabens und auch die Hälfte der Rückbau-Trasse ist vom Bodentyp Gley oder anderer grundwasserbeeinflusster Böden geprägt. Schließlich kommt es bau- und betriebsbedingt zu Emissionen und Stoffeintrag durch Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Der



Baubetrieb und der Baustellenverkehr aller Teilabschnitte können zu einer stofflichen Beeinträchtigung des Bodens führen, wobei jedoch die einschlägigen Vorgaben eingehalten werden, um derartige Beeinträchtigungen soweit möglich auszuschließen.

Anlagebedingt kommt es auf einer Fläche von 1,6745 ha zu einer vollständigen Versiegelung. Dies betrifft auf 1,17 ha schutzwürdige Böden, hauptsächlich von Braunerde unterlagerter Plaggenesch und ca. 0,5 ha andere Böden. Daneben kommt es auf einer Fläche von 1,1351 ha zu einer Unterflur-/Teilversiegelung von Boden durch die Mastfundamente, Kabelmuffen und die KÜS. Es handelt sich bei 1,0252 ha um schutzwürdige Böden.

Betriebsbedingt führt das Erdkabel zu Wärmeemissionen. Diese konzentrieren sich kleinräumig auf den Bereich unmittelbar oberhalb des zentralen Leiters des Kabelstranges und wirken sich vornehmlich im unmittelbaren Nahbereich des Erdkabels aus. An der Bodenoberfläche, welche bodenökologisch von übergeordneter Bedeutung ist, fällt die Wärmeemission hingegen deutlich geringer aus, sodass die in den oberflächennahen Bodenschichten auftretende Erwärmung im Vergleich zu den jahreszeitlichen Schwankungen gering ist. Vergleichbares gilt bezogen auf den Bodenwasserhaushalt; denn auch hier beschränken sich die Wärmeemissionen auf die unmittelbare Kontaktzone zur Wärmequelle und führen damit nicht zu ökologisch relevanten Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes. Soweit sich hingegen durch die Wärmeemission die Nitrifikation und die Nitratwaschung erhöht, wirken die Faktoren, die den Nitratkreislauf auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche maßgeblich beeinflussen, hauptsächlich im Oberboden und somit nicht in der Nähe des Erdkabels. Zudem sind die Auswirkungen durch die zusätzliche Nitrifikation bzw. Nitratverlagerung/-auswaschung sehr gering.

Indes kommt es zu einer Entsiegelung durch den Rückbau der Fundamente von insgesamt 40 Maststandorten mit anschließender Wiederherstellung einer bewirtschaftbaren/bewuchsfähigen Bodenoberfläche. Vereinzelt müssen Fundamenteile im Boden verbleiben, die tiefer als 1,2 m unter der Geländeoberkante liegen. Oberirdische Fundamenteile, die bei einzelnen Standorten vorhanden sind, führen aufgrund des Rückbaus zu einer vollständigen Entsiegelung auf einer Fläche von 0,01 ha und zu einer Unterflurentsiegelung von ca. 0,03 ha

Durch die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Bodens (V1) und die bodenkundliche Baubegleitung (V21) wird die Einhaltung der aus Sicht des Bodenschutzes notwendigen Maßnahmen überwacht und eine den einschlägigen DIN Vorschriften (DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731) entsprechende Umsetzung des Vorhabens sichergestellt. Daneben werden die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert (V20) und werden Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenauf- und -abtrag umgesetzt (V22). Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Böden werden in jedem Fall durch die Maßnahmen A3, A4, A5, A6, E1, E2, E3, E4 und E5 kompensiert.

2.2.2.2.1.2.6 Schutzgut Wasser

Potenzielle Wirkfaktoren auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt gegeben. Baubedingte Wirkfaktoren sind dabei die baubedingten Gründungsmaßnahmen sowie der bauzeitlich erforderliche Bodenaushub bzw. -wiedereinbau und etwaige Bodenverdichtungen. Darüber hinaus sind zur Anlegung der offenen Verlegegräben der Erdkabeltrasse, aber auch des Neu- bzw. Rückbaus der Freileitungstrasse temporäre Wasserhaltungen erforderlich. Ferner besteht ein Wirkpfad zwischen dem Schutzgut Wasser und temporären Inanspruchnahmen von Gewässer- und Uferflächen sowie zwischen baubedingten Stoffeintrag in Grund- oder Oberflächengewässer. Anlagenbedingt treten Wirkpfade durch den Verlust von Versickerungsfläche sowie die Einbringung von Baukörpern hinzu. Betriebsbedingt bestehen Wirkpfade zu Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie den Wärmeemissionen, die von der Erdkabeltrasse ausgehen.



Gründungsmaßnahmen

Baubedingte Wirkfaktoren auf das Grundwasser bei der Neuerrichtung der Freileitungstrasse können die Gründungsmaßnahmen für die Maststandorte sowie die Fundamentierungen für die KÜS darstellen. Insb. erfordert die Herstellung der Fundamente einen bauzeitlichen Bodenaushub, was zu einer Verminderung der grundwasserschützenden Deckschichten führt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Gruben schichtengleich und fachgerecht wiederverfüllt und dadurch sowie durch die eingebrachten wasserundurchlässigen Fundamentkörper die Schutzwirkung vollständig wiederhergestellt.

Zum anderen ist insoweit eine potenzielle Auswirkung denkbar, als dass durch die Herstellung der Fundamente ggf. mit Schadstoffen belastete Baustoffe in das Grundwasser eingetragen werden.

Hinsichtlich der temporären Baustraßen sowie der bauzeitlichen Setzung von Erdankern für die Beseilung sind hingegen keine Auswirkungen auf Grund- oder Oberflächengewässer zu erwarten.

Bodenaushub, -abtrag, -einbau und -verdichtung

Zudem besteht ein bauzeitlicher Wirkpfade mit potentiellen Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer durch den baubedingten Bodenaushub, -lagerung sowie -wiedereinbau. Die bauzeitliche Entnahme von Boden ist sowohl für die Verlegung der Erdkabeltrasse in offener Bauweise als auch für die Anlegung bzw. Entfernung von Mastfundamenten der Freileitungstrasse erforderlich.

Zudem besteht das Risiko, von Bodenverdichtung im Rahmen des Wiedereinbaus oder auch durch den Einsatz von Baufahrzeugen. Dies hat potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, da die Durchlässigkeit des Bodens nicht mehr in gleicher Weise gegeben ist. Durch den Einsatz von Baggermatratzen bzw. Lastverteilungsplatten werden diese Auswirkungen erheblich reduziert.

Für die Entnahme und den Wiedereinbau ist sowohl im Bereich der Verlegegräben der Erdkabeltrasse als auch für den Neu- bzw. Rückbau eine schichtgerechte Entnahme, Lagerung und ein Wiedereinbau von Bodenaushub vorgesehen, sodass nach Abschluss der Bauarbeiten nicht nur die Schutzwirkung der Deckschichten, sondern auch die Durchlässigkeit des Bodens im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt ist.

Insb. im Bereich der Haseaue ist potenziell sulfatsaurer Boden nachgewiesen. Die Lagerung in Bodenmieten kann durch den unvermeidlichen Zutritt von Sauerstoff zur Bildung von Sulfat und Mobilisierung von Schwermetallen führen. Entsprechendes Bodenmaterial wird nicht gelagert, sondern unmittelbar nach der Entnahme entsorgt und durch sauberes Bodenmaterial ersetzt, sodass keine baubedingten Schadstoffeinträge oder Schadstoffmobilisierungen zu erwarten sind.

Wasserhaltung

Ebenfalls bauzeitliche Wirkpfade bestehen zwischen dem Schutzgut Wasser und temporären Maßnahmen zur Grundwasserhaltung. Diese sind im Bereich der Erdkabeltrasse einerseits in den offenen Verlegegräben erforderlich und andererseits in den Start- und Zielgruben bei geschlossenen Querungen von Gewässern und Straßen.

Im Bereich der Freileitungstrasse sind Maßnahmen der Wasserhaltung an Stellen mit geringen Grundwasserflurabständen zur Errichtung und Entfernung von Mastfundamenten an voraussichtlich 41 Standorten erforderlich.

Die Grundwasserhaltung beschränkt sich dabei auf die Bauzeit von rund sechs Wochen bei den Verlegegräben bzw. vier Wochen bei den Mastfundamenten und mehreren Monaten bei den Start- und Zielgruben und ist auf das unbedingt erforderliche Minimum reduziert. Die Start-



und Zielgruben für geschlossene Querungen werden als dichte Baugrube ausgeführt, sodass allenfalls geringfügige Grundwasserhaltungen erforderlich werden.

Nach Abschluss der Arbeiten wird die Wasserhaltung vollständig eingestellt und werden die Verlegegräben bzw. Baugruben schichtengleich wiederverfüllt. Die Grubenwände der geschlossenen Baugruben werden nach Abschluss der Bauphase teilgeöffnet und dadurch eine Unterströmung wieder ermöglicht.

Veränderungen der Grundwasserströmung sind mit der Wasserhaltung angesichts dessen nicht verbunden. Die ursprünglichen Grundwasserstände stellen sich nach Aufgabe der Wasserhaltung wieder ein. Insb. während der Absenckphase sind Auswirkungen auf grundwasserbeeinflusste Biotope und Landökosysteme denkbar. Diese potenziellen Wirkpfade werden in der Auswirkungsbetrachtung zum Schutzgut Tiere und Pflanzen berücksichtigt.

Flächeninanspruchnahme

Ferner sind bauzeitliche Wirkbeziehungen zum Schutzgut Wasser insoweit denkbar, als dass es zur temporären Inanspruchnahme von Gewässer- oder Uferflächen bzw. Flächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt. Dies betrifft einerseits die Veränderung von Gewässerläufen durch bauzeitliche Gewässerverlegungen und andererseits bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen für Baugruben oder Bodenmieten in Überschwemmungsgebieten.

Für die temporäre Querung von Oberflächengewässern mit Baufahrzeugen werden Stahlplatten verlegt oder die Gräben verrohrt, sodass Durchgängigkeit und Abflussfunktion bestehen bleiben. Nach Abschluss der Arbeiten werden diese Maßnahmen innerhalb weniger Tage zurückgebaut und die Ausgangsverhältnisse stellen sich wieder ein.

Erdkabel und Freileitungstrasse verlaufen unterhalb bzw. oberhalb der Gewässerflächen und führen nicht zu dauerhaften Veränderungen der Gewässer. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme als Arbeits- und Aufstellfläche sowie die Entfernung von Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen beschränkt sich auf ein Minimum.

Dort, wo die Erdkabeltrasse ein Gewässer in offener Bauweise quert (siehe 2.2.3.5.2), ist eine temporäre Gewässerverlegung erforderlich. Die Verlegung dauert wenige Wochen, beschränkt sich auf eine geringe Länge und nach Fertigstellung der Erdkabeltrasse wird das Gewässer in seinem ursprünglichen Gewässerprofil in seinen alten Lauf zurückverlegt. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Bodenaushub schichtengleich wiedereingebaut und damit auch die Gewässermorphologie im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Nach Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerverlaufs wird der Gewässerabschnitt aus den angrenzenden Gewässerbereichen von Wasserorganismen wiederbesiedelt.

Die geschlossenen Gewässerquerungen der Erdkabeltrasse erfolgen ohne Flächeninanspruchnahme von Gewässern oder Gewässerrandstreifen.

Im Freileitungsabschnitt quert die Trasse als weitere Gewässer den Mittellandkanal und den Westerbach. Als Folge der Überspannung kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Oberflächengewässern oder Gewässerrandstreifen. Wirkpfade zwischen dem Schutzgut Wasser und der Freileitungsquerung von Gewässerflächen bestehen nicht.

Eine Flächeninanspruchnahme in Überschwemmungsgebieten begründet Wirkbeziehungen zum ordnungsgemäßen Hochwasserabfluss und zur Hochwasserrückhaltung.

Im Bereich der Hase verläuft die Erdkabeltrasse rund 900 m im Überschwemmungsgebiet. Der anfallende Bodenaushub aus den offenen Verlegegräben ist außerhalb des Überschwemmungsgebiets zu lagern, damit im Hochwasserfall keine Abflusshindernisse bestehen. Darüber hinaus führt die Hochwassersicherung der Start- und Zielgruben durch Spundwände oder Verwallung zu einer Minderung des Retentionsvolumens von rund 100 m³



und zu Strömungshindernissen. Angesichts der Weitläufigkeit der potenziellen Überschwemmungsflächen sind Auswirkungen auf die Hochwasserstände gering. Dazu ist der Verlust von rund 10 m² Strömungsquerschnitt durch diese Hochwassersicherung angesichts der mehr als 500 m breiten Strömungsfläche im Überschwemmungsgebiet unerheblich.

In gleicher Weise quert die Erdkabeltrasse über eine Strecke von rund 600 m das Überschwemmungsgebiet der Wierau. Auch hier ist von einer Lagerung von anfallendem Bodenaushub außerhalb des Überschwemmungsgebiets auszugehen, sodass eine Einschränkung des Hochwasserabflusses nicht erfolgt. Da im Überschwemmungsgebiet der Wierau keine geschlossenen Gewässerquerungen vorgesehen und daher auch keine Start- und Zielgruben mit Spundwänden gegen Hochwasser zu sichern sind, bestehen keine weiteren Beschränkungen des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung.

Für die Errichtung der Freileitungstrasse ist kein Maststandort in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorgesehen, sodass insoweit keine Wirkbeziehungen bestehen.

Stoffliche Emissionen

Darüber hinaus ist durch das beantragte Vorhaben potenziell ein Stoffeintrag in Grund- und Oberflächengewässer möglich.

Eine Verunreinigung von Oberflächengewässer droht insb. im Zusammenhang mit der Ableitung gefassten Grubenwassers aus bauzeitlicher Wasserhaltung. Solche Ableitungen sind bei der Erdkabel-trasse in offener Verlegeweise erforderlich sowie im Rahmen der Einrichtung von Start- und Zielgruben bei geschlossenen Querungen der Erdkabeltrasse.

Vor der Einleitung des gefassten Grundwassers erfolgt eine Enteisenung, sodass die Eisenkonzentration der Einleitung auf einen ökologisch verträglichen Wert abgesenkt wird. In Bezug auf Nährstofffrachten im Grundwasserabstrom wie etwa Stickstoff oder Phosphor sind keine nachteiligen Veränderungen infolge einer Einleitung in die Hase oder Wierau zu erwarten. Diese Oberflächengewässer stellen die Vorfluter der Grundwasserkörper dar und sind daher schon vorab in ähnlicher Weise von den Nährstofffrachten betroffen.

Sonstige Schadstoffbelastungen oder Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind im Grundwassereinzugsbereich nicht zu erwarten, sodass ein Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer durch Einleitung des gefassten Grundwassers nicht besteht.

Die Einleitung erfolgt bauzeitlich begrenzt und ausschließlich in hydrologisch leistungsfähige oberirdische Gewässer. Dadurch ist sichergestellt, dass eine ausreichende Durchmischung und Temperaturangleichung erfolgt.

Soweit im Rahmen des Mastrückbaus an der Bestandsleitung Wasserhaltungen erforderlich werden sollten, ist eine Kontamination des gefassten Grundwassers durch teerölimprägnierte Schwellenfundamente möglich. Zur Verhinderung von Schadstoffverfrachtung bzw. Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer ist die Einhaltung eines Rückbaukonzepts mit Schutz- und Minderungsmaßnahmen angeordnet.

Ein weiterer Wirkpfad besteht im potenziellen Stoffeintrag in Oberflächengewässer bzw. der Möglichkeit eines Schadstoffeintrags in das Grundwasser. Da keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt werden, ist insb. ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch Kontakt mit nicht ausgehärtetem Beton aus Mastfundamenten oder Baugrubenwänden nicht zu erwarten. Im Zuge des Rückbaus der Bestandstrasse ist das Handlungskonzept zu teerölimprägnierten Schwellenfundamenten mit den dort enthaltenen Schutz- und Minderungsmaßnahmen anzuwenden. Ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser im Zuge der Mastrückbauten kann damit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Erdkabeltrassierung kommt es teilweise zu geschlossenen Querungen von Gewässern und Straßen. Die in diesem Zuge eingesetzten Spülflüssigkeiten enthalten keine



wassergefährdenden Zusätze, sodass auch insoweit kein Wirkungspfad gegeben ist. Ebenfalls ist kein Stoffaustrag aus den Kabelschutzrohren der Erdkabeltrasse zu erwarten.

Soweit die Anlegung von Mastfundamenten der Freileitungstrasse oder die Verlegegräben der Erdkabeltrasse eine bauzeitliche Wasserhaltung erfordern, besteht die Gefahr, dass es im Bereich von Grundwasserbelastungen zur Fassung von kontaminiertem Grundwasser kommt. In diesen Fällen ist eine Fassung, Reinigung und Ableitung des verunreinigten Grundwassers vorgesehen. Dadurch ist eine Verfrachtung oder ein Eintrag von Schadstoffen in andere Wasserkörper nicht zu erwarten.

Ein besonderes Gefährdungspotential des Grundwassers gegenüber bauzeitlichen Schadstoffeintrag oder sonstigen Emissionen besteht innerhalb der vier betroffenen Wasserschutzgebiete. So verläuft die Erdkabeltrasse durch das Wasserschutzgebiet Stockumer Berg und Jeggen und erfolgt der geplante Mastrückbau der Bestandstrasse u.a. innerhalb der WSG Düstrup und Schleddehausen.

Die Erdkabeltrasse verläuft ausweislich der 2. Planänderung mit dem Teilsystem C auf einer Strecke von rund 45 m durch die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Stockumer Berg (s. Unterlage 9.8 zur 2. Planänderung, S. 1).

Ein Konflikt mit den Verboten und Genehmigungspflichten des Wasserschutzgebiets besteht nicht. So sind die Verbotsvorschriften § 5 Abs. 3 Nr. 28, 34 und 50 WSG-VO angesichts rechtsverbindlicher Nebenbestimmungen oder der konkreten Vorhabenausführung durch das Vorhaben nicht verletzt. Hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit für Bodeneingriffe mit mehr als 3 m Tiefe aus § 5 Abs. 3 Nr. 49 lit. b) WSG-VO und Bohrungen mit mehr als 3 m Tiefe aus § 5 Abs. 3 Nr. 53 WSG-VO liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor. Auch insoweit besteht daher kein Konflikt zwischen dem Vorhaben und dem Grundwasserschutz innerhalb der Wasserschutzgebiete.

Neben dem Wasserschutzgebiet Stockumer Berg verläuft die Erdkabeltrasse über eine Strecke von 2.400 m zudem durch die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Jeggen.

Mit den Verbotsvorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 26, 31, 38 und 39 sowie Nr. 48 lit. b) WSG-VO besteht kein Konfliktpotential. Durch entsprechende Nebenbestimmungen oder die Ausführung des Vorhabens ist eine Beachtung der Verbotsvorschriften sichergestellt. Soweit gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 47 WSG-VO für Bodeneingriffe mit mehr als 3 m Tiefe und gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 52 WSG-VO für Bohrungen mit mehr als 3 m Tiefe eine Genehmigung erforderlich ist, liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung vor.

Neben der Verlegung der Erdkabeltrasse berührt das beantragte Vorhaben zudem durch den Rückbau von drei Maststandorten der Bestandsleitung das Wasserschutzgebiet Düstrup. Zwei Maststandorte weisen belastete Schwellenfundamente auf. Durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung ist sichergestellt, dass beim Rückbau die Vorgaben des erstellten Handlungskonzepts zu befolgen sind und dadurch Schadstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser ausgeschlossen werden können.

Auch darüber hinaus besteht im Zuge des geplanten Rückbaus kein Konflikt mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung. Die Verbotsvorgaben des § 5 Abs. 3 Nr. 25 lit. c), Nr. 28, 36 sowie Nr. 47 lit. a) bzw. b) WSG-VO werden eingehalten. Durch Nebenbestimmungen ist jeweils sichergestellt, dass die Vorhabenausführung nicht im Widerspruch zu diesen Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung steht. Hinsichtlich der Genehmigungsverbehalte in § 5 Abs. 3 Nr. 46 WSG-VO für bauzeitliche Erdaufschlüsse von mehr als 2 m Tiefe und in § 5 Abs. 3 Nr. 50 WSG-VO für vorhabenbezogene Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung vor. Auch insoweit besteht daher kein Konflikt des Vorhabens mit dem Schutzgut Grundwasser im Bereich des Wasserschutzgebiets Düstrup.



Darüber hinaus berührt das Vorhaben mit dem geplanten Rückbau der Bestandsleitung auch das Wasserschutzgebiet Schleddehausen. Dieses ist durch den Rückbau von fünf Masten in der Schutzzone III und von zwei Masten in der Schutzzone II betroffen. Auch hierbei weisen vier Masten belastete Schwellenfundamente auf, sodass im Rahmen des Rückbaus ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser droht. Durch Einhaltung des rechtsverbindlich angeordneten Rückbau- und Handlungskonzepts werden die Anforderungen des Boden- und Grundwasserschutzes eingehalten. Ein Konflikt besteht insoweit nicht.

Auch darüber hinaus werden die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung eingehalten. Die Verbotsvorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 21 lit. a) und b), Nr. 23 sowie Nr. 26 und 34 sowie Nr. 44 lit. a) und b) WSG-VO werden unter Beachtung der beauftragten Nebenbestimmungen eingehalten. Ein Widerspruch des Vorhabens zu den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung besteht insoweit nicht. Hinsichtlich der Genehmigungs- bzw. Befreiungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung in § 5 Abs. 3 Nr. 47 lit. a) bzw. b) WSG-VO für Bohrungen bis zu 3 m Tiefe bzw. zwischen 3 und 10 m Tiefe liegen die erforderlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung für die Schutzzone III bzw. einer Befreiung für die Schutzzone II vor. Ein Konflikt besteht insoweit nicht.

Dies deckt sich mit dem Genehmigungs- bzw. Befreiungsvorbehalt in § 5 Abs. 3 Nr. 43 lit. a) WSG. Demnach besteht in der Schutzzone III ein Genehmigungsvorbehalt und in der Schutzzone II ein Verbot für Bodeneingriffe zwischen 3 und 10 m und mehr als 10 m Tiefe. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung bzw. der erforderlichen Befreiung liegen vor; ein Konflikt mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung besteht insoweit nicht.

Auch soweit für den Mastrückbau die Rodung einer Fläche von 0,43 ha erforderlich ist, stellt dies keinen Verstoß gegen die Vorgaben der allgemeinen Schutzverordnung Niedersachsens dar. Ein Genehmigungsvorbehalt besteht gemäß § 2 Abs. 1 SchuVO i.V.m. Anlage 1 Nr. 5 lit. b) bei einem Kahlschlag ab einer Flächengröße von 0,5 ha. Mangels Überschreitung des Schwellenwertes besteht hier schon kein relevanter Wirkpfad.

Rauminanspruchnahme/Veränderung der Bodenstruktur

Anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insb. durch vorhabenbedingte Flächenversiegelungen denkbar. Dies umfasst einerseits die Maststandorte, die Betriebswege sowie die Anlagenteile der Kabelübergabestation. Die versiegelte Fläche beträgt dabei insgesamt 1,7 ha und teilt sich in viele kleinflächige und lokale Versiegelungen auf. Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin ungehindert im unmittelbaren Nahbereich versickern, sodass Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die Grundwassermenge mit dem Vorhaben nicht verbunden sind.

Auch ist von den Mastfundamenten der Freileitungstrasse keine Auswirkung auf die Grundwasserströmung zu erwarten. Sofern insb. die Pfahlfundamente in grundwasserführende Schichten vordringen, können diese Baukörper angesichts des geringen Querschnitts der Baukörper seitlich umströmt werden. Auch die Betonsohlen der Muffenbauwerke oder im Baugrund verbleibende Baugrubenwände, die im Zuge der bauzeitlichen Wasserhaltung errichtet worden sind, führen nicht zu einer relevanten Reduktion der Strömungsquerschnitte und sind daher keine Wirkpfade für die Grundwasserstände.

Dies gilt auch für die Erdkabeltrasse und das zu verwendende Bettungsmaterial. Grundsätzlich kann der Einbau von Verfüll- und Bettungsmaterial in die Verlegegräben nach Abschluss des Erdkabeleinbaus zu Veränderungen in der Strömungsrichtung oder zur Beeinflussung des mengenmäßigen Zustands führen. Zur Verhinderung solcher Auswirkungen wird das Verfüllmaterial entsprechend der hydrogeologischen Eigenschaften des Ursprungszustands hergestellt. Auf diese Weise entsprechen die Bodenverhältnisse auch nach Verlegung des Erdkabels denjenigen, die vor Beginn der Vorhabenrealisierung bestanden. Insb. weist das eingebrachte Bettungsmaterial eine vergleichbare Durchlässigkeit auf und führt daher nicht zu Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung oder Stauwasserbildung. Fernerhin ist ein



seitliches Abströmen von Niederschlagswasser um die Kabelschutzrohre möglich, sodass auch auf diese Weise anfallendes Niederschlagswasser versickern und dem Grundwasserkörper zufließen kann.

Angesichts der konkreten Ausgestaltung der Anlage sind auch insoweit keine Auswirkungen bzw. potenziellen Wirkpfade auf das Schutzgut Wasser gegeben.

Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Betriebsbedingt erfordert das Vorhaben eine regelmäßige Wartung und unter Umständen Instandsetzung von Erdkabel- und Freileitungstrasse. Dabei sind keine relevanten Wirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer gegeben. Zum einen sind die Anlagen auf viele Jahre wartungsfrei ausgestaltet und zum anderen ist auch bei Wartungsmaßnahmen auf eine schonende und schadstoffemissionsarme Durchführung zu achten.

Wärmeemissionen

Darüber hinaus ist im Bereich der Erdkabeltrasse die betriebsbedingte Wärmeemission und die damit einhergehende Erwärmung des Untergrundes und des Grundwassers als Wirkpfad zu betrachten. Insb. die mögliche Erwärmung des Grundwassers kann potenzielle Auswirkungen auf die chemischen und biologischen Prozesse im Grundwasser haben und damit die Grundwasserqualität beeinflussen und Auswirkungen auf die Mikroorganismeneigenschaften haben.

Allerdings sind relevante Auswirkungen nur im unmittelbaren Nahbereich der Kabelschutzrohre zu erwarten, da die Temperaturerhöhung im Umfeld des Kabels schnell abnimmt. Ausweislich des erstellten Bodenwärmegutachten (Unterlage 9.5) sowie ausweislich der Ausführungen in der Unterlage 9.8 sind bereits in einigen Metern Entfernung von den Kabelschutzrohren keine relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser mehr gegeben.

Biologische Prozesse, ausgelöst oder gefördert durch die Erwärmung des Grundwassers, sind möglicherweise biologische Stickstoffmineralisationen, wobei Nitrat entstehen kann. Dieses würde entweder als Nährstoff von den Pflanzen aufgenommen werden oder in grundwassergesättigten und damit sauerstoffarmen Bereichen denitrifizieren. Dabei handelt es sich um den auf natürlicher Weise vorkommenden Abbau von Nitrat zu elementarem Stickstoff oder Lachgas. Betriebsbedingte Wirkpfade oder Auswirkungen auf das Grundwasser ausgelöst durch das beantragte Vorhaben sind daher auch insoweit nicht gegeben.

2.2.2.2.1.2.7 Schutzgüter Luft und Klima

Das Vorhaben hat Bedeutung für die im betroffenen Gebiet vorkommenden Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete, die kohlenstoffreichen Böden sowie für andere klimarelevante Biotypen (Wälder und Gehölze, Grünland). Als relevante Faktoren sind zu untersuchen der Bodenaushub, Bodenabtrag, Bodeneinbau und die Bodenverdichtung (baubedingt), die (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme (anlagenbedingt), die Rauminanspruchnahme (anlagenbedingt) und die Trasse inkl. Schutzstreifen (anlagenbedingt).

Relevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich einerseits bei der Errichtung der 110-/380-kV-Leitung (Freileitung und Erdkabel), zum Teil auch beim Rückbau der 110-/220-kV-Freileitungen und beim Teilrückbau der 110-/220-kV-Freileitungen durch die bau- und anlagenbedingte Beseitigung von Klimaschutzwäldern sowie sonstigen klimarelevanten Biotypen. Die Verluste resultieren aus der Flächeninanspruchnahme infolge der Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen sowie der Etablierung eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkungen. Andererseits ergeben sich relevante Umweltauswirkungen aus der Errichtung der 380-kV-Erdkabelleitung und der damit einhergehenden Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden im Kabelgraben.



Durch die Errichtung der Freileitung werden infolge der Maßnahmen im Schutzstreifen der Freileitung sowie durch neue Freileitungsmasten, Arbeitsflächen und Zuwegungen Klimaschutzwälder auf einer Fläche von ca. 1,5958 ha in Anspruch genommen. Ferner sind kohlenstoffreiche Böden auf einer Fläche von 0,7217 ha betroffen. Zusätzlich sind sonstige Wälder und Gehölze sowie Grünflächen auf einer Fläche von 14,2108 ha betroffen. Die Änderung der Vegetation im Schutzstreifen ermöglicht eine punktuelle Änderung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten. Eine lokale Beeinträchtigung von Luftaustauschfunktionen kann nicht ausgeschlossen werden.

Beim Bodenaushub (Umlagerung des Bodens infolge von Gründungsmaßnahmen) können Umsetzungsprozesse in Gang gesetzt werden, die zur Freisetzung von Kohlenstoff aus dem Boden führen. Die Anlage des Kabelgrabens inkl. Arbeitsflächen und Zuwegungen betrifft eine Fläche von 0,0216 ha. Hinzu kommt eine temporäre Beeinträchtigung kohlenstoffreicher Böden durch den Rück- bzw. Umbau bestehender Masten auf einer Fläche von 1,1 ha. Dies kann auch Standortbedingungen für Pflanzen verändern, was potenziell Auswirkungen auf Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete haben kann.

Zusammenfassend sind Wälder und Gehölze sowie Grünflächen auf einer Fläche von 15,8066 ha betroffen. Davon entfallen 1,5958 ha auf Klimaschutzwälder und 14,2108 ha auf sonstige Wälder und Gehölze sowie Grünflächen. Hinzu kommt die Inanspruchnahme von 0,7433 ha kohlenstoffreicher Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, sodass auf insgesamt 17,6499 ha klimaschutzrelevante Funktionsbeeinträchtigungen zu besorgen sind. Davon sind allerdings 1,1 ha nicht erhebliche Beeinträchtigungen (Rückbau/Umbau bestehender Masten), sodass diese im Weiteren nicht berücksichtigt werden. Es verbleiben relevante Beeinträchtigungen auf einer Fläche von 16,5499 ha.

Klimarelevante Biotoptypen	Flächeninanspruchnahme durch			
	Maßnahmen im Schutzstreifen der Freileitung, neue Freileitungsmasten, Arbeitsflächen und Zuwegungen	Anlage des Kabelgrabens (inkl. Arbeitsflächen und Zuwegungen)	Rückbau/Umbau bestehender Masten	Gesamt
Klimaschutzwald	1,5958 ha			1,5958 ha
Sonstige Wälder und Gehölze sowie Grünflächen				14,2108 ha
Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	0,7217 ha	0,0216 ha	1,1 ha (nicht relevant)	1,8433 ha (davon relevant 0,7433 ha)
Gesamtfläche				17,6499 ha
Relevante Fläche				16,5499 ha

Tab. 9

Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme und die damit verbundene Beseitigung von Vegetation sowie Verdichtung und Versiegelung von Böden führt dazu, dass Vegetation und Böden ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher nicht mehr erfüllen können. Diese Landnutzungsänderung führt wie die Entwässerung organischer Böden (Drainagewirkung) zu



einer erhöhten Freisetzung von Treibhausgasemissionen. Lokalklimatisch können dadurch Luftaustauschfunktionen beeinträchtigt werden.

Die Herstellung der Bauwerke selbst, insb. der Masten, verlangt einen entsprechenden Ressourcen- und Energieeinsatz, der mit Treibhausgasemissionen verbunden ist. Zudem werden in der Bauphase von Fahrzeugen und Baumaschinen Abgasemissionen und stoffliche Emissionen sowie witterungsbedingt auch Staubemissionen verursacht. Baubedingt entstehen somit CO₂-Emissionen mit Auswirkungen auf das Globalklima. Die jeweiligen Beeinträchtigungen für das Lokalklima beschränken sich auf vergleichsweise kleine Flächen und sind zeitlich begrenzt. Der Rückbau der vorhandenen Freileitung ist vorteilhaft, da sich dort Vegetation ohne Wuchshöhenbeschränkung entwickeln kann. Es wird zudem auf eine schadstoffemissionsarme Bauausführung geachtet (s. Nebenbestimmung 1.1.3.2.9). Durch das Vorhaben verursachte erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene oder die lokalklimatischen Verhältnisse können ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt können in sehr geringen Mengen Luftschadstoffe entstehen (Ozon, Stickoxide). Die Mengen sind allerdings so gering, dass sie selbst in unmittelbarer Nähe der Leiterseile unter der Nachweisgrenze liegen. Beim Erdkabel kann es aufgrund der erhöhten Temperaturen im Boden zu einer erhöhten Stoffabgabe an die Luft kommen (s. Bodenwärmegutachten, Anlage 9.5). Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.1.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch den temporären Grundwasseraufschluss/-haltung, die Rauminanspruchnahme, die Trasse inkl. Schutzstreifen, Gründungsmaßnahmen, Bodenaushub, -abtrag, -einbau und -verdichtung sowie temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme kann es zum Verlust von oder zu nachteiligen Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter kommen.

Infolge der Erstellung der Baugruben sind Grundwasserhaltungen erforderlich. Bei Baudenkmalen mit Holzpfahlgründungen kann dies zu Schäden durch Trockenlaufen führen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich acht Denkmale bei denen eine Holzpfahlgründung nicht auszuschließen ist (Anlage Nr. 11.2 UVP-Bericht, S. 376). Keines dieser Baudenkmale befindet sich jedoch innerhalb der prognostizierten Grundwasserabsenkbereiche. Die Schelenburg, welche westlich vor dem Ortsteil Schledehausen der Gemeinde Bissendorf liegt, befindet sich zwar nur knapp außerhalb des prognostizierten Grundwasserabsenkbereichs, jedoch kann eine Absenkung bis zur Schelenburg nach der Untersuchung im Fachbeitrag Hydrologie ausgeschlossen werden. Zwar kann eine Absenkung bis zum Bereich der ebenfalls denkmalgeschützten Scheune nördlich der Schelenburg nicht sicher ausgeschlossen werden, diese Scheune hat jedoch ein klassisches Fundament.

Anlagebedingt kommt es aufgrund der Errichtung des Vorhabens zu einer visuellen Änderung bezüglich der Erlebbarkeit und räumlichen Wirkung der Denkmale sowie der historischen Kulturlandschaften. Dies kann bei zwölf Baudenkmalen bereits mangels Sichtbeziehung ausgeschlossen werden. Für die Denkmale Haupthaus Hof Brandt und die Wieraubrücke ist eine Betroffenheit durch die Errichtung der KÜS in der Nähe nicht auszuschließen. Aufgrund der Entfernung von 320 m bzw. 400 m ist die Betroffenheit jedoch geringfügig.

Infolge des Trassenbaus ist die teilweise oder vollständige Zerstörung archäologischer Denkmalsubstanz durch Erdarbeiten zu befürchten, da Bodendenkmale grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit aufweisen. Im Untersuchungsbereich befinden sich 74 bekannte archäologische Fundstellen. Ein hohes Konfliktpotenzial besteht vor allem bei Plaggeneschböden, da diese die unter ihnen befindlichen archäologischen Spuren konservieren und die Überdeckung mit Plaggenesch die Vorhersage potenzieller Fundstellen verhindert. Daneben befinden sich 16 archäologische Baudenkmale im Untersuchungsgebiet, von denen sich zehn im Bereich des Erdkabels befinden und somit keine Beeinträchtigung der Umgebung zu befürchten ist. Bei



weiteren zwei archäologischen Baudenkmalen kann eine Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung oder der geschützten Lage im Wald ausgeschlossen werden. Somit liegt lediglich eine nachteilige visuelle Auswirkung für die archäologischen Baudenkmale Lues-53, Lues-266, Lues-267 und Lues-343 vor. Eine Beeinträchtigung der vorgenannten archäologischen Baudenkmale kann jedoch aufgrund der fehlenden Sichtbeziehung, der bestehenden Vorbelastung und der Verbesserung der aktuellen Situation aufgrund des Rückbaus ausgeschlossen werden.

Daneben befinden sich im Untersuchungsraum die vier Kulturlandschaften Osnabrücker Hügelland und Wierautal. Baubedingt werden ca. 10,8 ha innerhalb der historischen Kulturlandschaft durch Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Aufgrund der Baustellentätigkeit ist eine temporäre Beeinträchtigung der Erlebbarkeit der historischen Kulturlandschaft möglich. Da sich die historischen Kulturlandschaften im Bereich des Erdkabels befinden, werden lediglich 130 m² dauerhaft in Anspruch genommen.

Schließlich ist die Bodenabbaufäche nördlich von Schledehausen geringfügig (240 m²) betroffen. Da der Bodenabbau bereits abgeschlossen ist, ist keine nachteilige Auswirkung zu befürchten. Im Bereich des Neu-/Rück- und Umbaus der Freileitungen zwischen der KÜS Krevinghausen und der UA Wehrendorf ergeben sich jedoch Überschneidungen des Vorhabens mit den beiden dortigen Vorranggebieten für Rohstoffe. Insgesamt werden 6 Masten innerhalb der Vorranggebiete neu gebaut, 5 rückgebaut und 2 der Bestandsmasten bleiben bestehen. Hierbei steht der Flächeninanspruchnahme von 9,58 ha einer Rückbaufläche von 3,97 ha gegenüber. Die baubedingt temporär in Anspruch genommenen Flächen durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen (ca. 3 ha) in Vorranggebieten, werden nach Umsetzung des Vorhabens wieder anderen Nutzungen zur Verfügung stehen. Die anlagebedingt dauerhaft durch Zuwegungen und Neubaumasten in Anspruch genommenen Flächen umfassen lediglich ca. 0,2 ha. Sollte ein Tonabbau während der Betriebsdauer der Leitung innerhalb der Gebiete angestrebt werden, ist dies zwar möglich, jedoch muss die Standsicherheit der Masten gewährleistet bleiben, weshalb bestimmte Abstände der Abgrabungen zu den Maststandorten einzuhalten wären.

Zum Ausschluss und zur Minderung der Beeinträchtigung ist in den eben genannten Bereichen eine archäologische Baubegleitung (V3) vorgesehen. Ein weiterer Minderungseffekt wird durch die Optimierung der Arbeitsflächen und geeignete Schutzmaßnahmen wie das Auslegen von Fahrbohlen erreicht.

2.2.2.2.1.2.9 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind Wechselwirkungen insb. über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden.

In Betracht kamen hierbei – grün dargestellt – folgende Wechselwirkungen:

Schutzgut	Mensch	Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	Land-schaft	Fläche, Boden	Wasser	Luft, Klima	Kultur-güter, sonstige Sachgüter
Mensch							
Tiere, Pflanzen, biol.							



Schutzgut	Mensch	Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	Land-schaft	Fläche, Boden	Wasser	Luft, Klima	Kultur-güter, sonstige Sachgüter
Vielfalt							
Land-schaft							
Fläche, Boden							
Wasser							
Luft, Klima							
Kultur-güter, sonstige Sachgüter							

Tab. 10

Insgesamt waren jedoch keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen hinausgehen.

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 1 UVPG

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren¹⁷. Sie findet als selbstständiger Verfahrensschritt getrennt von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben statt. Die Umweltbelange sollen der eigentlichen Entscheidungsfindung vorgelagert gebündelt einer eigenständigen Bewertung zugeführt werden, um auf diese Weise zu verhindern, dass die Umweltbelange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, dass ihnen objektiv bei einer Gesamtschau gebührt¹⁸. Während es bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen um die Frage geht, ob das Vorhaben zugelassen werden kann, betrifft die Bewertung nach § 25 UVPG die Frage, ob das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führt. Die beiden Fragestellungen sind nicht identisch. Insb. implizieren erhebliche Umweltauswirkungen nicht die Unzulässigkeit des Vorhabens. So ist etwa die erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets zweifelsfrei eine erhebliche Umweltauswirkung, das Vorhaben kann aber über § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG dennoch zugelassen werden.

Die Bewertung erfolgt nach § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Bewertungsmaßstab sind dementsprechend die rechtlich vermittelten Maßstäbe¹⁹. Fehlt es an hinreichend operationalen rechtlich vermittelten Vorgaben, müssen diese so weit wie möglich

¹⁷ Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 7.

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03, BVerwGE 122, 207 (211).

¹⁹ Kümper, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, München 2018, UVPG, § 25 Rn. 13.



im Wege der Gesetzesauslegung unter Heranziehung fachlicher Erkenntnisse gewonnen werden²⁰.

Mangels entsprechender normativer Vorgaben wird die Bewertung grundsätzlich verbalargumentativ als bewertende Darstellung der Umwelt(-gesamt-)belastungen durchgeführt. Dies ist sachgerecht und entspricht ständiger Verwaltungspraxis²¹. Zur Veranschaulichung der Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen lehnt sich die Planfeststellungsbehörde im Übrigen an das von *Kaiser*²² vorgeschlagene Vorgehen an. Ausgehend davon wird die Bewertung im Weiteren nach folgendem Schema vorgenommen:

Bewertungsstufe, Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise (etwa aus überwiegenden Allgemeinwohlgründen).
II Belastungsbereich	Das betroffene Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt, sodass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Im Übrigen ist die Beeinträchtigung jedoch auch ohne Vorliegen besonderer Ausnahmegründe bzw. anderer Abwägungen zulässig.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Schutzguts erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, wobei nicht zwingend geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen sind.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Schutzgut, bspw. durch eine Verminderung bereits bestehender Umweltbelastungen.

Tab. 11

Es wird zunächst schutzgutbezogen bewertet. Sofern sich das Vorhaben auf ein und dasselbe Schutzgut unterschiedlich auswirkt, sodass seine Auswirkungen in unterschiedliche Bewertungsstufen der obigen Rahmenskala einzuordnen wären, gilt jeweils die höchste Stufe, also diejenige mit der größten Zulassungshürde²³. Damit wird dem Grundsatz der Vorsorge

²⁰ *Peters/Balla/Hesselbarth*, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 11.

²¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4.94, BVerwGE 98, 339 (364).

²² *Kaiser*, NuL 2013, 89 ff.

²³ *Kaiser*, NuL 2013, 89 (92).



gemäß § 3 Satz 2 UVPG Rechnung getragen. Der Systematik nach entspricht dieses Vorgehen u.a. der Bewertung des ökologischen Zustands bei Gewässern (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1 OGewV).

Ob es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt, wird sodann nicht nur schutzgutbezogen, sondern auch schutzgutübergreifend bewertet. Diese Gesamtbewertung erfolgt verbalargumentativ. Dabei genügt es für die Annahme erheblicher Umweltauswirkungen, wenn bereits hinsichtlich eines Schutzguts der Unzulässigkeitsbereich (IV) eröffnet ist. Das Gleiche gilt bei Einstufung in den Zulässigkeitsgrenzbereich (III), außer die Ausnahme oder Befreiung von dem berührten strikten Verbot kommt gerade aus (anderen) Umweltbelangen in Betracht²⁴. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Vorhaben wegen maßgeblich günstiger Umweltauswirkungen gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG trotz erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets zulässig ist oder eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus Gründen des Schutzes der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gewährt wird.

Beim Belastungsbereich (II) ist zu differenzieren: Aus den Kriterien für die UVP-Vorprüfung (Anlage 3 UVPG) können auch Rückschlüsse auf die UVP selbst gezogen werden. Demnach ist anhand der Bedeutsamkeit des betroffenen Schutzguts im Einzelfall, anhand von Intensität, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter sowie anhand der Anzahl der belasteten Schutzgüter wertend zu entscheiden, ob erhebliche Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend zu erwarten sind oder nicht. Lässt sich bspw. eine dem Belastungsbereich zuzuordnende Beeinträchtigung entgegen der einschlägigen gesetzlichen Vorgabe (z.B. § 15 Abs. 2 BNatSchG) aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ausgleichen oder ersetzen, ist dies ein gewichtiges Indiz für erhebliche Umweltauswirkungen, zumal wenn mehrere Schutzgüter betroffen sind.

Der Vorsorgebereich (I) indiziert grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, seine Betroffenheit kann aber in der Zusammenschau mit der Beeinträchtigung anderer Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen begründen. Das ist bspw. der Fall, wenn die Gesamtbewertung aus den übrigen Schutzgütern auf der Kippe steht, sodass eine auch nur geringfügige negative Betroffenheit der noch verbleibenden Schutzgüter für die Annahme erheblicher Umweltauswirkungen ausreicht. Der belastungsfreie Bereich (0) verhält sich hingegen neutral und der Förderbereich (+) vermag Beeinträchtigungen an anderer Stelle gleichsam zu kompensieren.

Dies vorweggeschickt, sind die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen vorliegend wie folgt zu bewerten:

2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

Dort, wo bestehende Hochspannungsleitungen zurückgebaut werden und diese sehr siedlungsnah verlaufen, wie z.B. im Bereich Lüstringen, Hengstbrink/Wissingen und Schleddehausen, kommt es zu positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, weil Immissionen durch Lärm, elektrische und magnetische Felder vollständig entfallen und das planfestgestellte Neubauvorhaben einen deutlich größeren Abstand zum Siedlungsbereich wahrt als die vorhandene Leitung. Insoweit ist das Vorhaben dem Förderbereich (+) zuzuordnen. Im Bereich Wehrendorf (Auf d. Masch), südlich der Bebauung entlang der Mönkehöfener Straße in Ostercappeln und für die Außenbereichsbebauung bei

²⁴ Vgl. *Peters/Balla/Hesselbarth*, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 15.



Krevinghausen tritt jedenfalls keine Verschlechterung ein, weil dort die neue Freileitung Bl. 4211 und die geänderte Freileitung Bl. 2432 von bestehender Bebauung abrückt.

Dort, wo die planfestgestellte Hochspannungsfreileitung durch den Außenbereich ohne Annäherung an Siedlungsbereiche oder einzelne Wohnhäuser verläuft, ist das Vorhaben hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder dem belastungsfreien Bereich zuzuordnen (0). Das ist überall der Fall, wo die Hochspannungsfreileitung außerhalb des für die Minimierungsprüfung nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV maßgeblichen Abstandes von 400 m verläuft; beim Erdkabel beträgt dieser Abstand 100 m, ebenso bei der KÜS.

Innerhalb der vorgenannten Abstände erreicht die Beeinträchtigung durch elektrische und magnetische Felder nicht das Maß der Erheblichkeit nach der dafür einschlägigen 26. BImSchV, da die dort vorgesehenen Grenzwerte deutlich unterschritten werden, die Belastung aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich ist. Gleiches gilt für betriebsbedingte Lärmimmissionen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind daher insoweit dem Vorsorgebereich (I) zuzuordnen.

Gleiches gilt für den Schutz des Wohnumfeldes. Für diesen gibt es keine aus Rechtsvorschriften ableitbaren Erheblichkeitsschwellen; aus den Vorgaben in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG und dem Grundsatz im LROP 2022 in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6, der ebenfalls als Grundsatz einen Abstand von 200 m benennt, kann aber abgeleitet werden, dass außerhalb dieses Abstandes unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes keine Erheblichkeit gegeben ist. Bei den Wohngrundstücken hingegen, die den Abstand von 200 m nicht einhalten, ist oftmals ein gewisser Schutz durch die Abschirmungswirkung von Bewuchs gegeben. Dabei ist noch zu beachten, dass die Unterschreitung des Abstandes die Leitung betrifft. Die Masten, von denen eine größere Beeinträchtigungswirkung ausgeht, sind in der Regel noch weiter entfernt. In der Gesamtschau sind die Beeinträchtigungen daher dem Vorsorgebereich (I) zuzuordnen.

Hinsichtlich der baubedingten Lärmimmissionen werden die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften, hier § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der AVV Baulärm, geltenden Immissionsrichtwerte teilweise deutlich überschritten. Diese Überschreitungen sind jedoch unvermeidbar und insoweit unter Berücksichtigung der für das Vorhaben streitenden Belange ausnahmsweise zulässig, sodass hier eine Zuordnung der Umweltauswirkungen zum Zulässigkeitsgrenzbereich (III) erfolgt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch infolge der Inanspruchnahme von Erholungsraum sind demgegenüber allenfalls dem Vorsorgebereich zuzuordnen, weil es keine aus Rechtsvorschriften ableitbare Erheblichkeitsschwelle gibt, die im vorliegenden Fall überschritten wäre. Gleichwohl sind die Auswirkungen bei der Entscheidungsfindung nicht gänzlich unbeachtlich, weshalb die Zuordnung zum Vorsorgebereich (I) gerechtfertigt ist.

Da für die Gesamtbewertung der Auswirkungen auf ein und dasselbe Schutzgut bei unterschiedlichen Auswirkungen die Auswirkungen in der höchsten Bewertungsstufe maßgeblich sind, erfolgt für das Schutzgut Mensch auch insgesamt die Zuordnung zum Zulässigkeitsgrenzbereich (III); es ist mithin von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen. Dabei ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hervorzuheben, dass diese Einordnung allein auf die temporären Baulärmimmissionen zurückzuführen ist. Ohne diese müsste eine Zuordnung zum Vorsorgebereich erfolgen und es lägen keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

2.2.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bewertung der Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt liegen Kap. 6 und 11 des UVP-Berichts mitsamt dem



Landschaftspflegerischen Begleitplan in Kap. 10 des UVP-Berichts (Unterlage 11.2), der Materialband (Anhang 1 des UVP-Berichts), die Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang 2 zum UVP-Bericht), die Kartenanlagen 3a bis 15 zum UVP-Bericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 11.3) sowie die Natura 2000-Vorprüfungen (Unterlage 11.4) zugrunde.

Schutzgut Tiere

Fischotter

Aufgrund der intensiven Nutzung des Untersuchungsgebiets durch den Menschen ist nicht davon auszugehen, dass es zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters oder der Tötung bzw. Verletzung von Individuen kommt. Durch die artbezogene Vermeidungsmaßnahme V15 ist weder der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der sensiblen Phase der Jungenaufzucht noch eine sturzbedingte Verletzung von Individuen durch offene Baugruben zu erwarten.

Fledermäuse

Die baubedingte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen führen durch die artbezogenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Ein Kollisionsrisiko mit den Seilen der Leitung besteht nicht, weil die Tiere die Hindernisse gut orten und umfliegen können. Ein nächtlicher Betrieb, insb. eine nächtliche Beleuchtung, findet baubedingt nicht statt, sodass Störungen von Fledermäusen nicht zu erwarten sind.

Brutvögel

Für die Arten Blässhuhn, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kanadagans, Schwarzspecht, Stockente, Weißstorch und Zwergtaucher kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Mauersegler, da in entsprechende Bruthabitate (Gebäude) nicht direkt eingegriffen wird. Darüber hinaus werden Kleinvogelarten nicht als störungsempfindlich eingestuft, da sie nicht auf große Distanz auf den Menschen reagieren.

Die wertvollen Habitatstrukturen wie die Habitatbäume, Gebüsche und Grünland, die bauzeitlich, anlage- und betriebsbedingt in Anspruch genommen werden, können mittels Rekultivierung (Maßnahme V20) nach dem Eingriff wiederhergestellt werden. Durch die zeitlichen Beschränkungen der Maßnahmen an Gehölzen (Maßnahmen V6 und V10), die Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (dies betrifft die Arten Fitis, Jagdfasan, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze, Zaunkönig und Zilpzalp) in Offenlandhabitaten (Maßnahme V16), der Schutz von Horsten und Nestern an und auf Masten (Maßnahme V17) sowie die Kontrolle der Fichtenbestände auf Brutvorkommen des Fichtenkreuzschnabels (Maßnahme V18) wird hinreichend gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Durch die Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen der Freileitung mit Beschränkung der Wuchshöhe (Maßnahme V5) können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Trassenraum (inkl. Schutzstreifen) für Brutvögel weitgehend vermieden werden. Zudem wird durch die Erdseilmarkierung (Maßnahme V11) gewährleistet, dass das konstellationsspezifische Risiko für den Schwarzstorch an den Spannfeldern zwischen den Masten Nr. 1007 bis 1010 (Bl. 2432) und 20 bis 17 (Bl. 4211) hinreichend gesenkt wird.

Da sich Habitatbäume nur sehr langsam entwickeln und darüber hinaus nur begrenzt zur Verfügung stehen, kann Lebensraumfunktion verloren gehen, deren Verlust auszugleichen ist. Dafür sind Nistkästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen anzubringen (Maßnahme ACEF1). Für jeden zu beseitigenden Höhlenbaum mit potenzieller Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind zudem jeweils vier Vogelnistkästen aufzuhängen. Darüber hinaus soll der



Prozessschutz im Sinne der Förderung einer natürlichen Waldentwicklung (Maßnahme A4) zur Erhaltung und Entwicklung von Misch- bzw. Laubwaldbeständen mit lichtem Unterwuchs und einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik beitragen. Der zusätzliche Verlust von 3,21 ha wertvoller Waldbereiche für die Avifauna wird ausgeglichen.

Der Raum ist zudem vorbelastet, da die geplante 110-/380-kV-Freileitung mehrfach den Trassenraum der Bestandsleitung in Anspruch nimmt. Die nachgewiesenen Brutvogelarten nutzen teilweise das Untersuchungsgebiet unter den Bedingungen der Vorbelastung.

Durch das Vorhaben werden zwar insgesamt 11,82 ha von geeigneten Habitaten der Feldlerche durch die Kulissenwirkung neu belastet, allerdings erfolgt durch den Rückbau der Bestandsleitungen eine erhebliche Entlastung von 39,25 ha. Nach dem geplanten Rückbau der Bestandfreileitungen stehen damit für die Feldlerche insgesamt 27,43 ha mehr Fläche zur Verfügung. Aufgrund dieser nur geringfügigen Neubelastung ist davon auszugehen, dass ggf. betroffene Brutpaare ihr Revier kleinräumig verschieben und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Gastvögel

Im Hinblick auf Gastvogelarten gilt bzgl. des Tötungs- und Verletzungsrisikos, dass entweder regelmäßige Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht bekannt sind oder dass im Falle von regelmäßigen Vorkommen diese hauptsächlich in Teilgebieten anzunehmen sind, die außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens liegen. Für Teilgebiete innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens wird die Relevanzschwelle bei keiner betroffenen Art erreicht, sodass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos insgesamt ausgeschlossen werden kann. Nur hinsichtlich der Stockente besteht im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 1006 bis 1008 (Bl. 2432) und 20 bis 18 (Bl. 4211) die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen. Durch die Maßnahme V11 wird allerdings gewährleistet, dass das konstellationsspezifische Risiko so weit gesenkt wird, dass der Ersatzneubau zu keinem signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko führt.

Eine Kulissenwirkung speziell für den Kiebitz ist nicht anzunehmen, da Rastansammlungen innerhalb der Wirkweite nicht nachgewiesen werden konnten.

Da die Gastvögel auch nur kurzzeitig und nur mit geringen Individuenzahlen anwesend sind, kommt es nicht zu baubedingten Störungen, u.a. durch Emissionen. Außerdem bestehen im räumlichen Zusammenhang ausreichend gleichwertige Ausweichflächen.

Reptilien

Durch die Vergrämung der Waldeidechse aus dem Eingriffsbereich (Maßnahme V13) kann eine Beeinträchtigung potenziell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen vermieden werden.

Dauerhaft entstehen durch die Maststandorte keine nachteiligen Auswirkungen, weil ausschließlich kleinflächige Bereiche für die Masten und das Erdkabel in Anspruch genommen werden. In umliegenden Bereichen gibt es ausreichend Ausweichhabitate für die Waldeidechse.

Amphibien

Durch das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen und den vorgezogener Gehölzrückschnitt zur Vergrämung von überwinterten Individuen (Maßnahme V12) können Verletzungen oder Tötungen von Individuen vermieden werden. Ohne Relevanz ist auch die temporäre Grundwassererhaltung bzw. der Grundwasseraufschluss. Durch die Maßnahme V14 wird die erforderliche Wasserhaltung auf die unbedingt erforderliche Dauer und das erforderliche Maß begrenzt und das Wasser großflächig auf nahegelegenen Flächen versickert.



Dauerhaft entstehen ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen, weil ausschließlich kleinflächige Bereiche für die Masten und das Erdkabel in Anspruch genommen werden. In umliegenden Bereichen gibt es ausreichend Ausweichhabitate insb. für den Grasfrosch.

Libellen

Durch die Abgrenzung der naturschutzfachlich hochwertigen Fließgewässeruferzonen (Maßnahmen V8) wird verhindert, dass es zu einer Beeinträchtigung potenziell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Die Bereiche um die Gewässer Stockumer Alte, Hase und Galbrinksbach, in denen Eingriffe nicht vermeidbar sind, werden nach der Bauphase wiederhergestellt bzw. wieder rekultiviert (Maßnahmen V19 und V20), sodass diese wieder als Lebensraum für Libellen zur Verfügung stehen. Da es sich ausschließlich um kleinflächige Eingriffe handelt, gibt es entlang der Bäche ausreichend Ausweichhabitate während der Bauphase und es kommt zu keinen erheblich negativen Auswirkungen.

Tagfalter/Widderchen

Weder durch die temporäre noch durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme entstehen erhebliche Nachteile für die Tagfalter- und Widderchenarten, insb. da es sich bei den temporär in Anspruch genommenen Flächen um kleinflächige Bereiche handelt, die hier vorkommenden Arten nicht auf einzelne Nahrungspflanzen spezialisiert sind und es überdies ausreichend Ausweichmöglichkeiten in näherer Entfernung gibt. Im Verhältnis zum Gesamtlebensraum ist die Eingriffsfläche gering.

Sonstige Arten

Sonstige Arten sind nicht betroffen bzw. nur in dem Rahmen berührt wie es zu Biotopbeeinträchtigungen kommt. Konflikte mit Biotopen werden im nachfolgenden Abschnitt (Schutzgut Pflanzen) behandelt.

Schutzgut Pflanzen

Im Rahmen der temporären Flächeninanspruchnahme ist bei kurzfristig nicht regenerierbaren Biotopen mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu rechnen. Niedrigere Regenerationsfähigkeiten können bei einzelnen Biotoptypen auch nach der Rekultivierung zu lang andauernden Funktionsverlusten führen.

Die vorhabenbedingten Grundwasserabsenkungen sind auf die Bauzeit beschränkt und betreffen maßgeblich die Erdkabeltrasse. Darüber hinaus sind an zwölf Neubaumaststandorten und an 29 Rückbaumaststandorten bauzeitliche Grundwasserabsenkungen erforderlich. Alle Absenkungen werden nach Abschluss der Bauphase vollständig aufgehoben. Für empfindliche Biotoptypen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter besteht grundsätzlich ein Risiko, dass baubedingte Trockenheitsschäden auftreten. Von den Wasserhaltungsmaßnahmen sind Binnengewässer und terrestrische Biotoptypen mit hoher und sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen betroffen. Es handelt sich in erster Linie um Flächen entlang der Fließgewässer Hase, Wierau, Kleine Wierau und Galbrinksbach sowie im Bereich kleinerer Binnengewässer und des Wehrendorfer Masch. Durch die Maßnahme V4 werden Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Biotope jedoch vermieden.

Die verbleibende Beeinträchtigung von Biotopen wird kompensiert bzw. der Ausgangszustand vor Baubeginn wird wiederhergestellt. Die teilweise Wiederherstellung erfolgt durch Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (95,17 ha – Maßnahme V20).

Der überwiegende Anteil des dauerhaften Biotopverlusts umfasst geringwertige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wertstufe I oder II). Hierzu gehören vor allem Ackerflächen. Höherwertige Biotoptypen sind kaum durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme betroffen. Dies betrifft lediglich sehr kleinflächige, im Bereich der



Mastfundamente sowie der dauerhaften Zuwegung befindliche Flächen des Biotoptyps „Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands“.

Die planfestgestellten Leitungen sind von einem Schutzstreifen umgeben. Durch dessen Einrichtung bzw. Aufweitung wird vor allem allgemein bis geringwertiger sonstiger Laub- und Nadelforst in Anspruch genommen. Die Flächen höherwertiger Biotoptypen setzen sich überwiegend aus dem Biotoptyp „Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands“ zusammen. Auf Flächen, die mit diesem Zweck neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil bestehender Schutzstreifen sind, kommt es zu einer Beeinträchtigung von Gehölzbiotopen; eine Beeinträchtigung gehölzfreier Biotoptypen ist ausgeschlossen.

Im Schutzstreifen der Erdverkabelung werden bei der Einrichtung der Baustelle Gehölze vollständig gerodet, sodass es zu einem vollständigen Verlust der Biotopfunktion kommt. Auf den Flächen im Schutzstreifen der Freileitung mit Wuchshöhenbeschränkung können weiterhin niedrige Gehölze wachsen. Ein vollständiger Verlust der Biotopfunktion ist nicht zu erwarten, jedoch sind alle Funktionen, die an ältere Sukzessionsstufen gebunden sind, beeinträchtigt.

Der Verlust von Biotopen durch Flächeninanspruchnahme erfordert über die Rekultivierung hinaus eine Kompensation an anderer Stelle (Ausgleichsmaßnahmen A2, A3, A4, A5 und A6 sowie Ersatzmaßnahmen E1, E4, E5 und E6). Für die Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen wird von einer dauerhaften Waldumwandlung ausgegangen, die (auch) nach Waldrecht durch Neuaufforstung zu kompensieren ist (rd. 0,89 ha – Ersatzmaßnahme E2 und rd. 0,0189 ha – Ersatzmaßnahme E3). Zum Kompensationsbedarf insgesamt sei auf Tab. 132 des Landschaftspflegerischen Begleitplans verwiesen.

Ergebnis

Damit bestehen zahlreiche Betroffenheiten hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Eine Reihe von Konflikten lässt sich durch entsprechende Maßnahmen vermeiden. Viele Auswirkungen sind jedoch nicht vermeidbar. Sie werden lediglich ausgeglichen oder ersetzt. Zu nachhaltigen Schädigungen kommt es vorhabenbedingt indes nicht. Weder werden Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt noch kommt es zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es bedarf jedoch hinsichtlich einiger Verbote in einer Schutzgebietsverordnung entsprechender Erlaubnisse bzw. der Erteilung einer Befreiung (hierzu im Einzelnen noch unter 2.2.3.4.11.2.1). Auch ist hinsichtlich einiger Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG notwendig (hierzu im Einzelnen noch unter 2.2.3.4.11.3).

Die Erforderlichkeit von Erlaubnissen und Befreiungen für nationale Schutzgebiete sowie von Befreiungen für gesetzlich geschützte Biotope spricht zunächst für eine Einstufung in den Zulässigkeitsgrenzbereich. Dies wird aber dadurch relativiert, dass hinsichtlich der Erlaubnisse im Hinblick auf die Verletzung von Verboten von Schutzgebietsverordnungen keine besonderen Voraussetzungen zu erfüllen sind, sondern hierfür lediglich eine Interessenabwägung erforderlich ist und es nicht zur Konterkarierung des Schutzzwecks des jeweiligen Gebiets kommen darf. Die wegen der Verwirklichung von Schutzgebietsvorschriften und wegen der nicht ausgleichbar betroffenen gesetzlich geschützten Biotope notwendige Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ändert daran ebenfalls nichts. Die Befreiung ist ein Instrument zur Gewährleistung der Einzelfallgerechtigkeit. Sie setzt das Vorliegen eines atypischen Falls voraus. Ihre Notwendigkeit impliziert damit nicht bereits automatisch ein gesetzgeberisches Unwerturteil, aus dem im Rahmen der Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen geschlossen werden könnte.

Da jedoch insb. eine Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen beeinträchtigt wird, sind die Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gleichwohl in den Zulässigkeitsgrenzbereich (III) einzustufen.



2.2.2.3.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Die Gittermasten der Höchstspannungsfreileitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild stark. Vergleichbares – wenn auch in geringerem Maße – gilt für die Portale der KÜS. Im Falle des Baus einer Freileitung im Schutzstreifen einer rückzubauenden Leitung ist der Neubau nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hingegen weniger beeinträchtigend, falls die neu zu bauende Leitung die Höhe der rückzubauenden Leitung um weniger als 20 % überschreitet. Falls jedoch – wie hier vielfach – die 20 %-Marke überschritten wird, oder ein Bau in neuer Trasse erfolgt, so muss in Anlehnung auf den NLT-Leitfaden von einer Beeinträchtigung der Landschaft und einer erheblichen nachteiligen Auswirkung innerhalb eines Korridors von 1.500 m beidseits der Trasse ausgegangen werden.

Soweit darüber hinaus landschaftsbildprägende Vegetationselemente bau- bzw. betriebsbedingt verloren gehen, so werden diese Einbußen kompensiert, was aber zunächst nichts an der Verletzung der Integrität der Landschaft ändert. Hinzu kommt der Umstand, dass das Vorhaben in Konflikt mit einem Landschaftsschutzgebiet steht.

Nach alledem ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Schutzguts Landschaft und Landschaftsbild vor allem wegen der starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Freileitungsmasten, die nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können, und wegen der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes dem Zulässigkeitsgrenzbereich (III) zu, sodass diesbezüglich erhebliche Umweltauswirkungen anzunehmen sind.

2.2.2.3.4 Schutzgut Fläche

Bei Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche geht die Planfeststellungsbehörde zunächst davon aus, dass die nur temporären Flächennutzungen im Umfang von ca. 94,57 ha unerheblich sind, da nach Beendigung der Baumaßnahme das Schutzgut als solches wieder unbeeinträchtigt ist. Etwaige nachteilige Auswirkungen durch die Nutzung für Bauzwecke sind anderen Schutzgütern, wie bspw. dem Schutzgut Boden zuzuordnen.

Maßgeblich sind demnach vor allem die Auswirkungen, welche durch die dauerhafte Änderung von Flächen entstehen, die bisher „unverbraucht“ sind, also für landwirtschaftliche Zwecke, als Wald oder sonstige Grünfläche genutzt werden oder bestehen. Dementsprechend sind auch die Auswirkungen auf Flächen oberhalb des Erdkabels oder unterhalb der Freileitungen gering, denn eine Nutzung und Bewirtschaftung dieser Flächen bleibt grundsätzlich mit Einschränkungen möglich. Freilich ist zu beachten, dass die Flächen über dem Erdkabel nicht mehr überbaut und nicht mehr mit tiefwurzelnenden Pflanzen versehen werden können; ebenso können die Flächen unter der Freileitung nur eingeschränkt genutzt werden, soweit es um Waldgehölze geht, weil hier kein uneingeschränkter Aufwuchs mehr möglich ist. Zudem sind im Freileitungsteil die Mastflächen künftig einer anderen Nutzung entzogen, im Erdkabelbereich sind dies die Flächen der Cross-Bonding-Schränke.

Unter Berücksichtigung der durch den Freileitungsrückbau frei werdenden Flächen ergibt sich demnach in etwa folgende bilanzierende Betrachtung: Durch den Neubau von Maststandorten und – fundamenten im Freileitungsabschnitt und von Muffen und der KÜS zuzüglich der Zuwegungen und Betriebswege im Erdkabelteilabschnitt kommt es aufgrund der damit einhergehenden Versiegelung zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit von 1,67 ha Fläche zzgl. der zwar nicht versiegelten, aber faktisch nicht mehr nutzbaren Restflächen insgesamt 0,0182 m² zwischen den Befestigungsflächen der Cross-Bonding-Schränke. Durch den Rückbau werden lediglich 0,08 ha Fläche entsiegelt, sodass ein Defizit von 1,6082 ha verbleibt.

Durch die Freileitung und die Erdverkabelung werden ca. 67,87 ha künftig eingeschränkt nutzbar sein, wovon rund 10,73 ha auf Waldflächen entfallen. Durch den Rückbau werden ca. 73,03 ha



frei, davon ca. 4,05 ha im Wald. Außerhalb von Waldflächen verkleinert sich der Schutzstreifen um ca. 11,84 ha im Vergleich zum Ist-Zustand. Allerdings ist die Beanspruchung von Waldflächen für den Neubau im Vergleich mehr als doppelt so groß wie die durch den Rückbau freiwerdenden Flächen. Hinsichtlich der in Anspruch genommenen Waldflächen verbleibt ein Defizit von 6,68 ha.

Im Rahmen der unterirdischen Rauminanspruchnahme kommt es zu Teilversiegelungen auf eine Fläche von ca. 22,89 ha, wobei durch den Rückbau von Schwellenfundamenten von 37 Masten ca. 0,03 ha unterflurentsiegelt werden. Es verbleibt allerdings ein Defizit von 22,86 ha. Da die Flächen weiterhin (eingeschränkt) nutzbar bleiben werden, sind die nachteiligen Auswirkungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gering und damit nicht erheblich.

In Ermangelung fachgesetzlicher Regelungen über den Zulässigkeitsmaßstab von Einwirkungen auf das Schutzgut Fläche ist gleichwohl von einer Zuordnung zum Belastungsbereich (II) auszugehen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes ist mithin beachtlich, aber gleichwohl nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung zu werten.

2.2.2.3.5 Schutzgut Boden

Im Bereich der Mastfundamente gehen die Bodenfunktionen weitgehend verloren und es kommt baubedingt zu einer jedenfalls temporären Beeinträchtigung einzelner Bodenfunktionen. Die mit dem Erdkabel verbundenen Wärmeemissionen stellen ebenfalls eine gewisse Beeinträchtigung dar, beschränken sich jedoch auf den unmittelbaren Nahbereich zum Erdkabel und sind nach aktuellem Kenntnisstand zu vernachlässigen.

Infolge der zum Schutz des Bodens vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zwar abgemildert, insb. aber die Neuversiegelung auf einer Fläche von insgesamt 1,6745 ha stellt eine nicht unerhebliche Verletzung der Integrität des Schutzguts Bodens dar, der keine entsprechende Entsieglung gegenübersteht. Dieser Eingriff erfolgt aber nicht flächig, sondern punktuell, verteilt auf eine mehrere Kilometer umfassende Strecke. Der Eingriff durch das Erdkabel erfolgt jedoch auf einer Länge von 10,4 km flächig.

Vor diesem Hintergrund ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden zwar dem Belastungsbereich (II) zu, geht insoweit aber wegen des jeweils nur punktuellen Verlusts der Bodenfunktionen und trotz der Länge des Erdkabelabschnitts von noch nicht erheblichen Umweltauswirkungen aus.

2.2.2.3.6 Schutzgut Wasser

Die Bewertung der Umweltauswirkungen orientiert sich an den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, insb. die allgemeinen Bewirtschaftungsvorgaben aus § 6 Abs. 1 WHG sowie den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie aus den §§ 27 ff WHG, und den Schutzgebietsverordnungen der Wasserschutzgebiete sowie den Verordnungen über die Festsetzungen der Überschwemmungsgebiete.

Die Bewertung hängt zugleich von der tatsächlichen Empfindlichkeit und Wertigkeit des betroffenen Schutzguts ab sowie vom Maß der zeitlichen und räumlichen Betroffenheit der Schutzgüter und die Intensität der Betroffenheit. Hinsichtlich des letzteren Punktes sind auch die Maßnahmen V1, V2 sowie V19 des landschaftspflegerischen Begleitplans zu beachten, die die Eingriffsintensität absenken.

Die Inanspruchnahme oberirdischer Gewässer im Zuge des Vorhabens wird als nicht erheblich bewertet. Gewässerverlegungen erfolgen temporär und lediglich für sehr kurze Gewässerabschnitte. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Gewässer in der ursprünglichen Gestalt und Funktion wiederhergestellt. Auch die Flächeninanspruchnahme in



Überschwemmungsgebieten erfolgt lediglich bauzeitlich, wobei durch Nebenbestimmungen (siehe 1.1.3.2.5) sichergestellt ist, dass insb. Bodenaushub außerhalb der Überschwemmungsgebiete zu lagern ist und daher kein Verlust von Hochwasserrückhaltung oder Gefährdung des Hochwasserabflusses zu befürchten ist.

Angesichts der getroffenen Minderungsmaßnahmen ebenfalls als unerheblich wird der Wirkpfad des Schadstoffeintrags in Grund- und Oberflächengewässer angesehen. Die Minderungsmaßnahmen umfassen insb. die Beachtung des erstellten Handlungskonzepts für den Rückbau belasteter Schwellenfundamente sowie die Entsorgung verunreinigten Bodenmaterials. Zudem ist der Einsatz wassergefährdender Bau- und Betriebsstoffe ausgeschlossen.

Ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser wird insb. für die Arbeiten in den betroffenen Wasserschutzgebieten durch entsprechende Nebenbestimmungen (siehe 1.1.3.2.5) und Handlungsvorgaben ausgeschlossen. Die Verbotsvorschriften der Schutzgebietsverordnungen werden eingehalten. Sofern erforderlich, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen vor (siehe unter 2.2.3.4.8.4).

Die beantragte Wasserhaltung im Bereich der Erdkabeltrasse erfordert die Erteilung gesonderter Erlaubnisse. Erhebliche Auswirkungen sind dabei angesichts der angeordneten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Dazu kommt, dass es sich um kurze bauzeitliche Wasserhaltungen handelt und sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse nach Abschluss der Arbeiten wieder einstellen.

Auch die mit dem Vorhaben einhergehende Versiegelung von Fläche ist als unerheblich einzustufen. Es handelt sich um kleinflächige Versiegelungen, die eine Versickerung von Niederschlägen weiterhin zulassen. Neben der Grundwasserneubildung bleibt auch die Grundwasserströmung vom Vorhaben unbeeinträchtigt. Pfahlfundamente und Kabelgräben können aufgrund ihrer geringen Durchmesser seitlich umströmt werden.

Ausweislich des erstellten Bodenwärmegutachtens, Unterlage 9.5, ist auch die betriebsbedingte Erwärmung der Erdkabelstränge unerheblich. Großflächige Erwärmungen von Boden und Grundwasser sind damit nicht verbunden. Vielmehr nimmt die Temperatur lediglich in unmittelbarer Nähe zum Kabel zu.

Ferner steht das Vorhaben im Einklang mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und lässt keine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potentials bei Oberflächenwasserkörpern sowie des chemischen und mengenmäßigen Zustands bei Grundwasserkörpern erwarten.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser unter Berücksichtigung der angeordneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich dar. Sie lassen sich allenfalls dem Belastungsbereich (II) zuordnen.

2.2.2.3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Das Schutzgut Klima vereinigt nach aktueller Rechtslage zwei unterschiedliche Aspekte: Zum einen adressiert dieses Schutzgut das lokale Klima und steht damit in enger Verbindung zu dem Schutzgut Luft; zum anderen umfasst das Schutzgut Klima das globale Klima sowie die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels. Da das lokale Klima nur bedingt im Zusammenhang zu dem globalen Klima steht und die Auswirkungen jeweils unterschiedliche Räume betreffen, hat die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich eine jeweils eigene Bewertung vorgenommen, die auch im Rahmen der Gesamtbewertung jeweils gesondert berücksichtigt wurde.



Dies vorweggeschickt werden die Beeinträchtigungen des lokalen Klimas und der Luft insb. anhand der gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG beurteilt. Demnach sind

„Natur und Landschaft ... auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen ... so zu schützen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ... auf Dauer gesichert sind“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

und

„zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insb. ... (2.) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, ... (4.) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insb. für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen ...“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 2, 4 BNatSchG).

Vorhabenbedingt kommt es zum Verlust von 15,8066 ha Wald und sonstigen Gehölzen sowie Grünland, davon 1,5958 ha Klimaschutzwald. Wald ist für das lokale Klima von besonderer Bedeutung. Daher ist dieser Verlust abwägungserheblich. Andererseits verstößt dies nicht gegen zwingende Vorgaben des Umweltrechts und es erfolgt teilweise eine Kompensation. Die Beeinträchtigungen für das lokale Klima und die Luft werden daher dem Belastungsbereich (II) zugeordnet. Diesbezüglich treten mithin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Darüber hinaus ist indes gemäß § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 Nr. 4 lit. b) UVPG auch die Betroffenheit des globalen Klimas relevant. Bei der Bewertung der diesbezüglichen Auswirkungen kann sich an den Zielen und Vorgaben des KSG orientiert werden, insb. an den §§ 1, 3, 3a, 4 und 13 KSG.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind außerdem hinsichtlich des Globalklimas anhand von § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu bewerten. Das Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen gibt vor, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt wird. Zur Erreichung dieses Ziels regelt § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 KSG soll dazu dienen, die Belange des Klimaschutzes auch bei solchen Vorhaben zu berücksichtigen, in denen dies nicht bereits im jeweiligen Fachrecht verankert ist²⁵. Dies bedeutet eine umfassende Berücksichtigungspflicht überall dort, wo der Gesetzgeber der Verwaltung Entscheidungsspielräume eingeräumt hat, wie dies bei der fachplanerischen Abwägung der Fall ist²⁶. Eine gesteigerte Beachtungspflicht oder ein Optimierungsgebot ist damit jedoch nicht gemeint. Ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen, wie dies z.B. § 2 Satz 2 EEG regelt, lässt sich aktuell weder Art. 20a GG noch § 13 KSG entnehmen²⁷.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind hinsichtlich der Zielsetzungen des KSG zu betrachten und auch in Bezug zu dessen Sektoren zu setzen. Auch die Gesetzesänderung von 2024²⁸, nach der die Sektorenziele zu Gunsten einer Gesamtverrechnung aufgegeben werden, ändert nicht das Gesamtziel der Treibhausgasreduktion, auch die Beiträge der einzelnen Sektoren

²⁵ BT-Drs. 19/14337, S. 36.

²⁶ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, BVerwGE 175, 312 = juris, Ls. 2.

²⁷ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, BVerwGE 175, 312 = juris, Ls. 6.

²⁸ BT-Drs. 20/8290; 20/11183.



bleiben weiterhin transparent²⁹. Hinzu kommt, dass auf EU-Ebene weiterhin auf einzelne Sektoren abgestellt wird³⁰. Das KSG 2024 verweist zudem weiterhin auf die unionsrechtlichen Vorgaben³¹. Insofern bietet sich eine Betrachtung des Vorhabens im Verhältnis zu den verschiedenen Sektoren auch nach der Novelle des KSG an. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Sektoren, die das KSG vorsieht, kann der Bau von Leitungen folgende Auswirkungen haben, die für die Erreichung der Klimaziele besonders relevant sind:

Es sind positive Auswirkungen auf den Sektor Energiewirtschaft zu erwarten, die für die Erreichung der Klimaziele relevant sind. Der Ausbau des Übertragungsnetzes dient wesentlich der Anbindung der erneuerbaren Energiequellen in Norddeutschland und der Weiterleitung des Stroms in den Süden Deutschlands. Das trägt dazu bei, den Anteil fossiler Energieträger am Strommix zu verringern und somit Treibhausgasemissionen einzusparen, was sich positiv auf die Klimaziele auswirkt.

Im Sektor Industrie sind negative Auswirkungen durch die Herstellung der Baumaterialien für die im Vorhaben eingesetzten Energieleitungen zu erwarten. Positiv ist, dass das Vorhaben eine Voraussetzung für die Dekarbonisierung solcher und anderer Industrieprozesse ist. Auch dem Industriesektor zugerechnet werden die sog. Lebenszyklusemissionen aus Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Masten und Leitungen; diese Emissionen wirken sich negativ aus.

Der Transport der Baumaterialien und sonstige durch das Vorhaben verursachte Verkehrsbewegungen führen zu Emissionen im Verkehrssektor. Hier ergeben sich auch Abgrenzungsprobleme zum Industriesektor, der die Bauwirtschaft umfasst.

Es sind Auswirkungen auf klimaschutzrelevante Böden sowie Vegetations- und Grünlandbestände, insb. Moore und sonstige kohlenstoffreiche Böden mit ihrer Treibhausgasspeicher- und -senkenfunktion (Landnutzungs- und Forstwirtschaftssektor), zu erwarten. Für diesen Sektor gilt das Ziel des § 3a Abs. 1 KSG. Nach § 3a Abs. 1 Satz 1 KSG soll der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz gestärkt werden. Nach § 3a Abs. 1 Satz 2 KSG soll der Mittelwert der jährlichen Emissionsbilanzen des jeweiligen Zieljahres und der drei vorhergehenden Kalenderjahre des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft verbessert werden

1. auf mindestens minus 25 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2030,
2. auf mindestens minus 35 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2040,
3. auf mindestens minus 40 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2045.

Anders als im Rahmen der Jahresemissionsmengen und -minderungsziele in § 4 KSG werden für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft keine jährlichen Ziele vorgegeben. Für die nach § 3 Abs. 2 KSG vorgegebene Netto-Treibhausgasneutralität in 2045 müssen jedoch die dann noch verbleibenden Emissionen kompensiert werden. Dazu dient § 3a KSG, da in dessen Sektor Treibhausgasspeicher bzw. -senken betroffen sind³². Die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Klimasenken ist im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu berücksichtigen³³. Im Weiteren ist daher zu untersuchen, inwieweit der Neubau der Leitungen mit Blick auf diese Auswirkungen die Erreichung der Klimaschutzziele beeinflusst.

Angesichts dessen ergeben sich aus dem dauerhaften Verlust von Klimaschutzwäldern auf einer Fläche von 1,5958 ha und dem Verlust klimarelevanter Böden auf einer Fläche von 0,7433 ha jeweils Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima (Lokal- und Globalklima) und

²⁹ Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 KSG 2024, BT-Drs. 20/8290, S. 9.

³⁰ Vgl. VO (EU) 525/2013; VO (EU) 749/2014; VO (EU) 2018/842; VO (EU) 2018/1999.

³¹ Vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 KSG 2024, BT-Drs. 20/8290, S. 10.

³² v. *Weschpfennig*, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, § 3a KSG Rn. 4.

³³ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, BVerwGE 175, 312 = juris, Rn. 83.



Luft. Darüber hinaus ergeben sich Beeinträchtigungen des Globalklimas durch die Inanspruchnahme klimarelevanter Biotoptypen auf einer Gesamtfläche von 16,5499 ha.

Dafür, ob diese Beeinträchtigungen bereits als erheblich einzustufen sind, fehlt es am gesetzlichen Maßstab ebenso wie an fachlichen Standards. Die durch den Rückbau der Bestandsleitung betroffene Bodenfläche von 1,1 ha hat allerdings derart geringe Auswirkungen, dass diese mangels Erheblichkeit nicht in die weitere Betrachtung einfließen. Insgesamt führt das Vorhaben zu relevanten Treibhausgasemissionen, die sich auf die Ziele des Klimaschutzes auswirken; hinsichtlich des betroffenen Sektors hindern diese die Minderungsziele des § 3a Abs. 1 KSG, da bei Freisetzung von Treibhausgasen aus Kohlenstoffsenken der positive Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz erschwert bzw. verringert wird.

Allerdings erfolgt für die Landnutzungsänderungen jedenfalls teilweise eine Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen A4 und A6 sowie Ersatzmaßnahme E5), die sich auch positiv auf die Treibhausgasbilanz des Vorhabens auswirkt und somit die negativen Auswirkungen im Landnutzungssektor mindert.

Erhebliche Eingriffe in klimaschutzrelevante Böden erfolgen auf einer Fläche von 0,7433 ha. Diese teilen sich auf in 0,5534 ha im Naturraum 4 und 0,1900 ha in Naturraum 8.1. Die Eingriffe werden vollständig kompensiert. Dies erfolgt in Naturraum 4 über die Ausgleichsmaßnahme A4 (Prozessschutz – natürliche Waldentwicklung) auf mind. 0,0422 ha und der Ersatzmaßnahme E5 (Anlage von Extensivgrünland) auf einer Fläche von 0,5112 ha. In Naturraum 8.1 wird der Eingriff über die Ausgleichsmaßnahme A6 (Entwicklung von Flutrasen) auf einer Fläche von 0,81 ha kompensiert.

Für die Eingriffe in die 1,5958 ha Klimaschutzwälder findet keine gesonderte Kompensation statt. Es werden Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 NWaldG durchgeführt, sodass nach § 8 Abs. 6 NWaldG daneben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht entfallen. Somit werden die in der Waldfunktionenkartierung nach NWaldG ermittelten Eingriffe in die Waldbestände und die entsprechenden Maßnahmen in der Bilanz im LBP berücksichtigt.

Für die Eingriffe in 14,2108 ha sonstige klimarelevante Biotoptypen (sonstige Wälder und Gehölze sowie Grünflächen) erfolgt eine Kompensation durch die Ausgleichsmaßnahme A4 (Prozessschutz – natürliche Waldentwicklung) auf mind. 0,0821 ha sowie durch die Ersatzmaßnahmen E5 (Anlage von Extensivgrünland) auf 0,5112 ha und E6 (Pflanzung eines Baumes). Bei den Flächen, die nach Forstrecht beurteilt werden, erfolgt eine Kompensation durch die Ersatzmaßnahme E2 (Erstaufforstungen im Landkreis Celle) auf 0,89 ha, außerdem erfolgt die Rückführung von Waldflächen (Kompensationswaldfläche Rückbau) auf 13,2797 ha (siehe hierzu auch die Waldfunktionenkartierung in Unterlage 9.2).

Abgesehen von den Kompensationsmaßnahmen leistet das Vorhaben einen maßgeblichen Beitrag zur Umstellung der Energieversorgung in Deutschland auf erneuerbare Energien. Dies wiegt die im Vergleich dazu geringfügigen vorhabenbedingten Treibhausgasemissionen auf. Im Ergebnis ist das Vorhaben daher aufgrund der nur geringfügigen Auswirkungen auf das Lokalklima und dieses Beitrags zum Klimaschutz dem Förderbereich (+) zuzuordnen.

Was schließlich die Anpassung an die Folgen des Klimawandels angeht, so regelt § 8 Abs. 1 Satz 1 des am 01.07.2024 in Kraft getretenen Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (BGBl. I Nr. 393), dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Dies betrifft nach Satz 2 der Vorschrift sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels. Beispielhaft genannt werden Überflutungen oder Überschwemmungen bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser, Absinken des Grundwasserspiegels oder die Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser, Bodenerosion sowie die Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KAnG sollen Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen so weit



wie möglich erhalten werden. Hinsichtlich all dieser Auswirkungen weist das Vorhaben keine besondere Verletzlichkeit bzw. Relevanz auf. Das Gleiche gilt in Bezug auf Sturmereignisse. Hinsichtlich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels erweist sich das Vorhaben damit als belastungsfrei (0).

2.2.2.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben bewirkt keine Beseitigung oder Beschädigung von Baudenkmalen. Aufgrund der relativen Nähe zu einige Baudenkmalen berührt es jedoch den Umgebungsschutz von Baudenkmalen. Eine rechtlich relevante Betroffenheit besteht jedoch wegen des dann doch zu großen Abstands und der vorhandenen Vorbelastung der Denkmale überwiegend nicht. Eine geringfügige Beeinträchtigung erfahren lediglich das Haupthaus des Hof Brandt und die Wieraubrücke. Diesbezüglich tritt der Umgebungsschutz denkmalschutzrechtlich aufgrund einer für das Vorhaben sprechenden Interessenabwägung zurück.

Soweit archäologische Funde gefährdet sein könnten, besteht diesbezüglich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insb. dem NDSchG, kein Schutzanspruch. Schließlich sind zwei Kulturlandschaften betroffen.

Wegen der Beeinträchtigung der o.g. Kulturdenkmale ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter dem Belastungsbereich (II) zu.

Was die sonstigen Sachgüter betrifft, so werden vorliegend Vorranggebiete für Rohstoffe auf einer Fläche von ca. 3 ha temporär und ca. 0,2 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Daneben werden Wälder und sonstige Gehölze im Umfang von 112.459 m² dauerhaft und temporär 1.833 m² in Anspruch genommen. Diesbezüglich kommt es jedoch nicht zu nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubten Verbotsauslösungen. Auch bewegt sich der Umfang der Gehölzanspruchnahme insgesamt noch in einem Bereich unterhalb von 10 ha, der in Anlehnung an die in Nr. 17.2.1 Anlage 1 UVPG zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung die Grenze zum Zulässigkeitsgrenzbereich indiziert. Daher ist die Betroffenheit der sonstigen Sachgüter aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nur dem Belastungsbereich (II) zuzuordnen.

2.2.2.3.9 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lässt sich die Bewertung der zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG
Menschen/menschliche Gesundheit	III
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	III
Landschaft	III
Fläche	II
Boden	II
Wasser	II
Klima, Luft	+
lokales Klima, Luft	II



Schutzgüter		Bewertung der Auswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG	
	globales Klima		+
	Klimafolgenanpassung		0
Kulturgüter und sonstige Sachgüter		II	

Tab. 12

Das planfestgestellte Vorhaben führt damit im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zunächst zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Maßgeblich für diese Gesamtbewertung ist der Umstand, dass das Vorhaben baubedingt hinsichtlich des Schutzguts Menschen, insb. menschliche Gesundheit zu Auswirkungen führt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Auch hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist das Vorhaben vor allem bau- und anlagebedingt mit Auswirkungen verbunden, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Gleiches gilt für die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Hinzu kommen Belastungen der weiteren Schutzgüter (Fläche, Boden, Wasser, lokales Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter).

Allerdings liegt das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse gerade wegen seiner Bedeutung für die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien in Deutschland. Es leistet damit einen maßgeblichen positiven Beitrag für das globale Klima. Der Schutz des globalen Klimas aber ist vordringlichstes Anliegen nicht nur für den Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit, sondern insb. auch für den Erhalt der biologischen Vielfalt einschließlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser sowie das lokale Klima und die Luft. Damit wiegen die positiven Effekte des Vorhabens für das globale Klima die übrigen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, sodass das Vorhaben insgesamt einen positiven Beitrag zum Umweltschutz leistet und in der Gesamtbilanz nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

2.2.2.4 Nullvariante

Schließlich ist die voraussichtliche Entwicklung des aktuellen Umweltzustands bei Nichtdurchführung des planfestgestellten Vorhabens in die Betrachtung einzustellen. Hierbei kann mangels anderer Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass jene prognostisch dem Ist-Zustand entspricht, sodass die Entwicklung des aktuellen Umweltzustands hinreichend durch die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (siehe 2.2.2.2.1.1) abgebildet wird. Demnach würden die beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Umweltgüter (siehe 2.2.2.2.1.2) bei der Nichtdurchführung des planfestgestellten Vorhabens entfallen. Zugleich würde aber auch der positive Beitrag des Vorhabens zum Schutz des globalen Klimas entfallen. Dies wäre insgesamt eine Schlechterstellung im Vergleich zum Ist-Zustand. Die Nullvariante ist daher auch allein aus Sicht des Umweltschutzes keine vorzugswürdige Option.

2.2.3 Materiell-rechtliche Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dem materiellen Recht im Einklang steht und stellt den Plan nach entsprechender Abwägung fest.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick



auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VwVfG), ist neben dem Energiewirtschaftsgesetz das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestaltung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen. Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen wurden deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft und ggf. erteilt. Denn der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG).

Ausgehend davon hält sich das Vorhaben in den vom materiellen Recht gezogenen Rahmen. Das einschlägige zwingende und in der Abwägung unüberwindbare Recht inklusive der zwingend einzuhaltenden höherstufigen Planungen sind beachtet worden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte.

Die nach § 43 Abs. 3 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

Aufgrund des Opt-Out-Antrags nach § 119 Abs. 49 EnWG wird § 43 Abs. 3 S. 2 bis 6 EnWG und aufgrund des Opt-Out-Antrags nach § 119 Abs. 50 EnWG wird § 43 Abs. 3a, 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG nicht angewendet.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden³⁴. Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftiger Weise geboten erscheint³⁵. Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden³⁶.

Dies zugrunde gelegt ist das Vorhaben im öffentlichen Interesse geboten. Als Teil der im Bedarfsplan aufgenommenen 380-kV-Höchstspannungsleitungen entspricht das Vorhaben von Rechts wegen den Zielsetzungen des § 1 EnWG, sodass gesetzlich sowohl die energiewirtschaftliche Notwendigkeit als auch der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellung feststehen, § 1 Abs. 2 EnLAG i.V.m. Nr. 16 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG. Im Übrigen besteht für das Vorhaben eine Planrechtfertigung auch ungeachtet der gesetzlichen Bedarfsfestlegung, weil das Vorhaben nach der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG vernünftiger Weise geboten ist. Der Bedarf resultiert zum einen aus dem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien, der insb. mit Blick auf das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien³⁷ zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich macht³⁸. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem EnLAG-Vorhaben 2 (Ganderkesee-Wehrendorf). Über die Leitung Ganderkesee-Wehrendorf wird die in Norddeutschland

³⁴ NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

³⁵ St. Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.

³⁶ BVerwG, Beschl. v. 25.02.201 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

³⁷ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 08.05.2014 (BGBl. I 2024 S. 151).

³⁸ Vgl. BT-Drs. 17/11871, S. 1; dena-Netzstudie, Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020 der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. 24.02.2005, S. 105.



erzeugte Windenergie in Richtung Wehrendorf transportiert. Das Vorhaben wurde im Jahr 2023 in Betrieb genommen. Das EnLAG-Vorhaben 16 transportiert diesen Strom sodann von Wehrendorf über Lüstringen nach Gütersloh für den weiterführenden Transport der Energie über das Ruhrgebiet in die Ballungsräume Rhein/Main und Rhein/Neckar³⁹. Mit der Leitung wird folglich eine leistungsstarke Verbindung zwischen den Regionen Osnabrück und Ostwestfalen geschaffen. Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben als Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

In der ständigen Rechtsprechung⁴⁰ und der daran anschließenden Planungspraxis ist es üblich, im Rahmen der Planfeststellung einzelner Abschnitte von gesamthaft konzipierten Vorhaben auf Überlegungen zurückzugreifen, die unter dem Stichwort der sog. abschnittsweisen Planfeststellung geläufig sind: Ein als geboten erachtetes Gesamtvorhaben setzt sich aus mehreren Teilen zusammen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass angesichts vielfältiger – mit einer detaillierten Streckenplanung verbundenen – Schwierigkeiten, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann⁴¹, sodass es Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann, die Einzelteile des Vorhabens getrennt zu genehmigen bzw. zunächst nur einen bestimmten Streckenabschnitt planfestzustellen und zu realisieren⁴². Ausgehend davon besteht für Dritte kein Anspruch auf eine das Gesamtvorhaben umfassende, vollständige und abschließende Entscheidung über die Zulassung in einem einzigen Bescheid⁴³.

Allerdings muss verhindert werden, dass bei einem bezogen auf das Zulassungsverfahren so in Teilabschnitte aufgespaltenen Gesamtvorhaben für sich nutzlose Teilvorhaben genehmigt und damit öffentliche Fehlinvestitionen realisiert werden. Des Weiteren darf die Zulassung eines Gesamtvorhabens in Teilabschnitten nicht dazu führen, dass die Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung unzulässig verkürzt werden, etwa dadurch, dass durch die Zulassung und ggf. Realisierung von Teilabschnitten nur schwer rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen werden, die ihrerseits als Basis dafür dienen, weitere Teile eines Gesamtvorhabens ganz oder jedenfalls in der konkreten Gestalt zu rechtfertigen, z.B. über die bei der Zusammenfügung des Gesamtvorhabens im Rahmen der fortschreitenden Planung und Realisierung sodann fachgesetzlich zu beachtenden „Zwangspunkte“. Die Rechtsprechung hat deshalb eine Reihe von Anforderungen entwickelt, deren Einhaltung als jeweils notwendig und zusammengenommen hinreichend angesehen wird, um die Planfeststellung eines derartigen Gesamtvorhabens in Teilabschnitten zu rechtfertigen:

Zunächst muss sich der Streckenabschnitt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung selbst sachlich rechtfertigen lassen. Als sachliche Rechtfertigung können insofern insb. die Vorgaben des Bedarfsplans des EnLAG genügen⁴⁴; selbst wenn in planerischer Hinsicht die Zusammenfassung von getrennten Abschnitten vertretbar oder sogar nahe liegend erscheint, verbietet dies jedenfalls dann keine Abschnittsbildung, wenn die dadurch entstehenden Rückwirkungen und Abhängigkeiten der getrennten Abschnitte durch eingehende Ermittlung und Bewertung bewältigt werden können und die Abwägung nicht vor praktisch unlösbare

³⁹ BT-Drs. 17/11871, S. 25.

⁴⁰ St. Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 31.

⁴¹ BVerwG, BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708 (Rn.26).

⁴² BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97, BVerwGE 107, 1 (14).

⁴³ BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 31.

⁴⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.016 – 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708 (711).



Probleme gestellt ist⁴⁵. Insoweit muss die vorgenommene Abschnittsbildung auch dem Grundsatz der umfassenden Problembewältigung gerecht werden⁴⁶. Schließlich darf – wegen des Bezugs zur Gesamtplanung – das Vorhaben nicht in einem der nachfolgenden Streckenabschnitte vor unüberwindbaren objektiven Hindernissen stehen⁴⁷. Dies gilt es bei der abschnittswisen Planfeststellung summarisch zu prüfen⁴⁸. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine Vorausschau auf die nachfolgenden Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils⁴⁹. Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Planungsabschnitte, wie das Vorliegen einer selbstständigen Verkehrsfunktion, sind hingegen im Energieleitungsrecht nicht zu stellen⁵⁰.

Die erwähnten Vorgaben sind für die abschnittsweise Planfeststellung des Vorhabens erfüllt.

Unter Berücksichtigung der in etwa 70 km langen 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh, ist es mit Blick auf die Komplexität des Gesamtvorhabens und der effektiven Verfahrensgestaltung sachgerecht die Planung in räumlicher und sachlicher Hinsicht auf Teilabschnitte, insb. auf das planfestgestellte Vorhaben, welches sich an der UA Wehrendorf sowie dem Pkt. Stockumer Berg zu begrenzen. Der Pkt. Stockumer Berg ergibt sich, da sich hier ein Korridor gemeinsamer landesplanerisch festgestellter Korridor für GA 3 und GA 4 befindet.

Die eigene sachliche Rechtfertigung ergibt sich in diesem Zusammenhang bereits aus der Aufnahme des Gesamtvorhabens in den Bedarfsplan nach Nr. 16 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG, sodass für die Verwirklichung des Gesamtvorhabens und damit für dessen Teilabschnitte gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 EnLAG ein vordringlicher Bedarf besteht⁵¹.

Überdies fällt das vorläufige Gesamturteil bezogen auf das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh positiv aus. Denn für die übrigen Teilabschnitte, hier Teilabschnitt 1, Teilabschnitt 2 und Teilabschnitt 3 sind die Planfeststellungsbeschlüsse durch die Bezirksregierung Detmold (GA 1 und GA 2) bzw. die NLStBV (GA 3) bereits ergangen.

2.2.3.3 Variantenprüfung

Die Trassierung und Gestaltung des Vorhabens stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bei der gebotenen Abwägung der zu berücksichtigenden privaten und öffentlichen Belange die beste Variante dar.

Die Auswahl unter verschiedenen Trassenvarianten ist, ungeachtet rechtlich zwingender Vorgaben, welche die Variantenauswahl beschränken, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG⁵². Danach sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das hier normierte Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet und alle Belange in die Abwägung eingestellt werden, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden müssen, und dass ferner weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner

⁴⁵ So BVerwG, Urt. v. 24.11.2010 – 9 A 13.09, juris, Rn. 70.

⁴⁶ BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 31.

⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 31.

⁴⁸ BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486 (Rn. 27).

⁴⁹ St. Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 34.

⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 33.

⁵¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10.16, juris, Rn. 33.

⁵² Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.



Belange außer Verhältnis steht⁵³. Die Anforderungen des Abwägungsgebots richten sich auch und gerade auf eine Berücksichtigung planerischer Alternativen⁵⁴.

Insofern darf sich die Planfeststellungsbehörde nicht auf die Prüfung beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Dies ist vielmehr der Maßstab ausschließlich der gerichtlichen Kontrolle der Variantenprüfung⁵⁵. Als Handlungsmaßstab für die Planfeststellungsbehörde ist das Abwägungsgebot hingegen auf Identifizierung der bestmöglichen Option gerichtet⁵⁶, weshalb sie selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen untersuchen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen muss⁵⁷. Andererseits ist sie freilich nicht gehalten, jede nur denkbare oder theoretisch mögliche Variante zu ermitteln und vergleichend zu überprüfen⁵⁸. Die Planfeststellungsbehörde ist überdies nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden. Stellt sich im Rahmen einer solchen Vorprüfung heraus, dass das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept bei Verwirklichung der Alternativtrasse nicht erreicht werden kann und daher die Variante in Wirklichkeit auf ein anderes Projekt hinausliefere, so kann die Planfeststellungsbehörde diese Variante ohne weitere Untersuchungen als ungeeignet ausscheiden. Über die Fälle der fehlenden Eignung zur Zielverwirklichung hinaus ist die Planfeststellungsbehörde befugt, Alternativen bereits in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden, die sich nach den in diesem Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange als weniger geeignet erweisen als andere Trassenvarianten. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Planfeststellungsbehörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und in ihre Überlegungen ebenso einbeziehen wie die von ihr favorisierte Trasse. Insofern ist die Ermittlung des Sachverhalts und der berührten öffentlichen und privaten Belange relativ zur jeweiligen Problemstellung und der erreichten Planungsphase⁵⁹.

Dieser von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelte Maßstab wurde allerdings mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche

⁵³ BVerwG, Urt. v. 13.10.2011 – 4 A 4001.10, BVerwGE 141, 1 (13); Urt. v. 14.02.1975 – IV C 21.74, BVerwGE 48, 56 (63 f.); Urt. v. 05.07.1974 – IV C 50.72, BVerwGE 45, 309 (314).

⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (128); Urt. v. 14.11.2002 – 4 A 15.02, BVerwGE 117, 149 (160).

⁵⁵ So zuletzt deutlich BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (129 f.).

⁵⁶ *Friedrichsen*, Umweltbelastende Vorhaben und Alternativen in der Planfeststellung, Frankfurt a.M. 2005, S. 80 f. m.w.N.

⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (129).

⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (131) m.w.N.

⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris (Rn. 109); BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (131); BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986; BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95, BVerwGE 100, 238 (249 f.).



Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023⁶⁰ (BGBl. I Nr. 405) modifiziert. § 43 Abs. 3 EnWG wurden folgende Sätze angefügt:

Soweit bei einem Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, ein Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder ein Parallelneubau im Sinne des § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz beantragt wird, ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insb. dann erforderlich, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit der Hochspannungsleitung der Bestandstrasse

- 1. nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre oder*
- 2. gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen würde.*

Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, sind keine zwingenden Gründe im Sinne von Satz 3. Die Sätze 2 bis 5 sind bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil anzuwenden.

Nach Absatz 3 wurden folgende Absätze 3a bis 3c eingefügt:

(3a) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

(3b) Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Der Plan enthält auch Erläuterungen zur Auswahlentscheidung des Vorhabenträgers einschließlich einer Darstellung der hierzu ernsthaft in Betracht gezogenen Alternativen.

(3c) Bei der Planfeststellung von Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sind bei der Abwägung nach Absatz 3 insb. folgende Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen:

- 1. eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,*
- 2. ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,*
- 3. eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.*

⁶⁰ BGBl. 2023, I Nr. 405



Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden, soweit eine Bündelung mit anderer linearer Infrastruktur beantragt wird, insb. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2. Absatz 3a Satz 2 bleibt unberührt.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 23.02.2024, bei der Planfeststellungsbehörde am 26.02.2024 und damit rechtzeitig eingegangen, die Nichtanwendung des § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 6 EnWG gemäß § 118 Abs. 49 EnWG und die Nichtanwendung von § 43 Abs. 3a, 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG gemäß § 118 Abs. 50 EnWG beantragt, sodass diese Regelungen im Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden sind.

Ausgehend davon ist einleitend zunächst auf die Struktur der Variantenprüfung im vorliegenden Genehmigungsabschnitt einzugehen (2.2.3.3.1) Sodann sind großräumigere Varianten zu beleuchten (sogleich 2.2.3.3.2). Anschließend folgen die Betrachtung der kleinräumigen Varianten im Bereich Hengstbrink-Krevinghausen (sodann 2.2.3.3.3), des Verknüpfungspunktes mit dem Genehmigungsabschnitt 3 (sodann 2.2.3.3.4) und eine Betrachtung technischer/baulicher Alternativen (danach 2.2.3.3.5).

2.2.3.3.1 Struktur der Variantenprüfung für den Genehmigungsabschnitt 4

Großräumigere Varianten wurden für den Genehmigungsabschnitt nur im Raumordnungsverfahren untersucht. Dabei war allen Varianten gemein, dass zwischen der UA Wehrendorf und etwa dem Pkt. Krevinghausen der Trassenraum der bestehenden Freileitungen Bl. 0088 und Bl. 2432 als Freileitung genutzt werden sollte.

Die im Raumordnungsverfahren geprüften Varianten bezogen sich dementsprechend auf den Bereich zwischen Krevinghausen und der UA Lüstringen bzw. dem Anschluss an den Genehmigungsabschnitt 3.

Da im Raumordnungsverfahren mit der Landesplanerischen Feststellung vom 28.05.2020 der Trassenkorridor B zwischen Lüstringen und Krevinghausen als raumordnerisch verträglich festgestellt wurde, ebenso wie die Nutzung der Bestandstrasse zwischen der UA Wehrendorf und Krevinghausen, beschränkte die Vorhabenträgerin ihre Variantenbetrachtung für das Planfeststellungsverfahren. Ausgehend vom Anschluss an den Genehmigungsabschnitt 3 UA Lüstringen – Pkt. Königsholz, der ab der UA Lüstringen als Erdkabel vorgesehen ist, muss auch der Genehmigungsabschnitt 4, der an den vorgehenden Abschnitt angebunden werden sollte, aus Richtung Lüstringen mit einem Erdkabel beginnen. Da der Trassenabschnitt zwischen Krevinghausen und Wehrendorf als Freileitung vorgesehen ist, muss im Genehmigungsabschnitt 4 außerdem zwingend eine KÜS für den Wechsel vom Erdkabel auf eine Freileitung vorgesehen werden.

Deshalb hat die Vorhabenträgerin in ihrem Variantenvergleich (Planunterlage 1.2) zunächst geeignete Standorte für eine KÜS ermittelt, woraus sich die möglichen Standorte Hengstbrink weiter südlich und Krevinghausen weiter nördlich ergaben (siehe dazu noch unten 2.2.3.3.3.1). Darauf aufbauend wurden in einem weiteren Schritt für den Bereich zwischen Hengstbrink und Krevinghausen je eine Freileitungs- und eine Erdkabelvariante entwickelt (jeweils mit einer Untervariante im Bereich Schleddehausen) und dann miteinander verglichen.

Diesem Vorgehen folgt die Planfeststellungsbehörde auch für ihre eigene Prüfung.



2.2.3.3.2 Großräumige Varianten

Zur Betrachtung großräumiger Varianten sind allein die im Raumordnungsverfahren geprüften Korridore A, B und C heranzuziehen (siehe Abbildung 1). Für den Bereich zwischen Krevinghausen und Wehrendorf, in dem in beinahe geradlinigen Verlauf die Bestandstrasse der Freileitungen Bl. 0088 und Bl. 2432 genutzt werden kann, ist keine weitere räumliche Alternative ersichtlich und wurde auch keine Alternative im Zuge der Beteiligung der

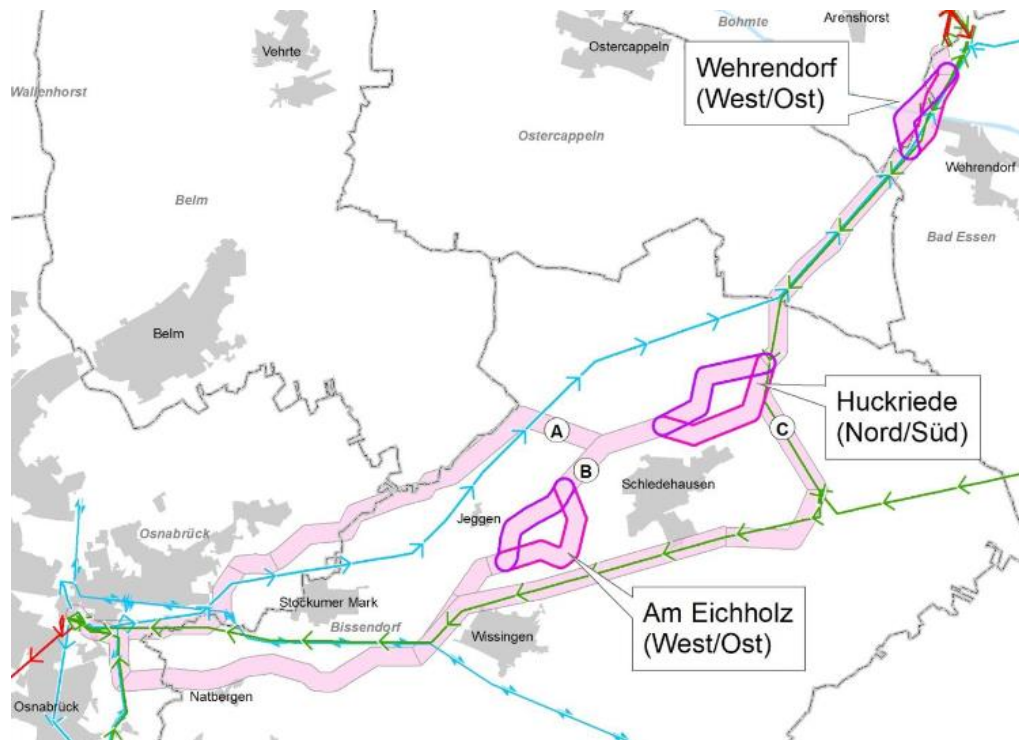


Abbildung 1: Auszug aus Erläuterungsbericht, Unterlage 1A zum Raumordnungsverfahren, S. 46

Öffentlichkeit in das Verfahren eingebracht.

Somit beziehen sich die Korridore A, B und C auf den Bereich zwischen Krevinghausen und der UA Lüstringen.

Korridor A verläuft nördlich um die Ortschaften Jeggen und Stockumer Mark, Korridor B südlich zwischen den Ortschaften Schleddehausen und Jeggen und weiter südlich von Stockumer Mark nach Lüstringen. Der Korridor C umgeht Schleddehausen südlich, nutzt teilweise die Bestandstrasse der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 2312 um dann nördlich von Wissingen auf den Korridor B einzuschwenken. Alle drei untersuchten Korridore sehen eine Teilerdverkabelung östlich von Lüstringen in Richtung Wehrendorf vor, allerdings mit unterschiedlicher Länge. Die Gesamtlänge der Korridore beträgt bei Korridor A 20,1 km (Teilerdverkabelungsanteil 5,0 km), bei Korridor B 20,2 km (Teilerdverkabelungsanteil 8,4 km) und bei Korridor C 22,1 km (Teilerdverkabelungsanteil 11,9 km).

Im Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung der Korridor B als raumverträglich festgestellt. Dieses Ergebnis kann die Planfeststellungsbehörde auch für die Prüfung großräumiger Varianten übernehmen, denn die Korridore A und C sind nicht vorzugswürdig, wofür die Planfeststellungsbehörde für dieses Ergebnis auf die Erwägungen der Landesplanerischen Feststellung vom 28. Mai 2020 zurückgreifen kann:

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Korridore hinsichtlich der Länge nicht stark



unterscheiden, Korridor A ist mit 20,1 km der kürzeste, Korridor B mit 20,2 km annähernd gleich und Korridor C mit 22,1 km rund zwei Kilometer länger. In der vergleichenden Betrachtung weisen die Korridore A und C jeweils Nachteile auf, die durch Vorteile im Verhältnis zu Korridor B in Gestalt der hier zu betrachtenden Variante nicht aufgewogen werden.

So müsste für den Korridor A wegen des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung Stockumer Mark und Jeggen mit einer Freileitung bislang ungenutzter Raum in Anspruch genommen werden. Beim Schutzgut Mensch schneidet Korridor A damit zwar ähnlich, aber nicht besser als der Korridor B ab, aber deutlich schlechter als Korridor C. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erweist sich Korridor A am ungünstigsten, unter anderem weil er anders als im Korridor C und stärker als im Korridor B ein Vorkommen des Kiebitz durchschneidet, was mit Blick auf das Kollisionsrisiko erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte befürchten lässt. Auch eine Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Schelenburg wäre gegeben, ungeachtet der Frage, ob die Annäherung an die Schelenburg mit Blick auf den Umgebungsschutz den Verbotstatbestand nach § 8 Satz 1 NDSchG auslöst und ob dies nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG ausnahmsweise zugelassen werden könnte. Zudem ist das mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2024 abgeschlossene Verfahren für den Genehmigungsabschnitt 3 von Lüstringen nach Königsholz zu beachten. Die dort zugelassene Erdverkabelung ermöglicht einen Anschluss des hier zuzulassenden Genehmigungsabschnittes mit einem Erdkabel im Bereich Stockumer Berg, was insgesamt zu einer Verkürzung der Trasse führt.

Die längere Trasse im Korridor C und der größere Erdkabelanteil sprechen zunächst nicht ausschlaggebend gegen diese Trassenführung, denn der Korridor C hat einige Vorteile aufzubieten. So ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch geringer als in den anderen beiden Korridoren, weil die Zahl der Unterschreitungen des 200 m-Abstandes geringer ist. Auch wird eine Beeinträchtigung des Denkmals Schelenburg ausgeschlossen, weil der Korridor weit südlich (> 1 km) davon verläuft und zwischen diesem und der Schelenburg ein Waldstück liegt. Allerdings nutzt der Korridor C südlich von Schleddehausen die Bestandstrasse der Bl. 2312, welche an dieser Stelle durch die Schutzzonen II und III des WSG Schleddehausen verläuft. Eine Freileitung und erst recht ein Erdkabel würden jedenfalls gegen die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung verstoßen. Eine Ausführung als Freileitung in der weniger streng geschützten Schutzzone III. Bei einer Ausführung als Freileitung lässt sich der 400 m-Abstand zum Innenbereich nicht einhalten, die Leitung müsste dann zur Einhaltung des Abstandes durch die Schutzzone II verlaufen. Selbst wenn es gelänge, die Masten außerhalb der Schutzzone II zu platzieren, sodass diese Zone nur überspannt würde, ließe sich die Schutzzone III nicht umgehen und die Annäherung an den Innenbereich würde sich noch verstärken. Auch wenn § 6 Abs. 2 WSG-VO im Einzelfall aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit Ausnahmen ermöglicht, ist nicht zu verkennen, dass hierin – würde der Korridor C weiter verfolgt – ein erheblicher und planerisch bewältigungsbedürftiger Konflikt vorliegt, der unabhängig von der Bauklasse – Erdkabel oder Freileitung – besteht, zumal bei einem Verlassen der Bestandstrasse der Bl. 2312 Waldflächen in Anspruch zu nehmen wären.

Vergleichbare Probleme weist der Korridor B mit der jetzt gewählten konkreten Trassenführung und Erdverkabelung bis zur KÜS Krevinghausen nicht auf. Eine Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Schelenburg wird durch die vorgesehene Erdverkabelung vermieden. Zwar verläuft auch im Korridor B die Erdverkabelung durch ein Wasserschutzgebiet. Betroffen ist die Schutzzone III des WSG Jeggen auf einer Länge von 2400 m. Diesbezüglich lässt sich aber durch geeignete Nebenbestimmungen für die in der WSG-VO enthaltenen Genehmigungsvorbehalte eine Genehmigungsfähigkeit herbeiführen (siehe unter 2.2.2.2.1.2.6 und 2.2.3.4.8.4.2). Verbote, von denen befreit werden müsste, sind nicht betroffen. Zudem müssen mit dem Erdkabel im Bereich des WSG Jeggen auch keine Gehölze gequert werden.



2.2.3.3.3 Kleinräumige Varianten im Bereich Hengstbrink/Krevinghausen

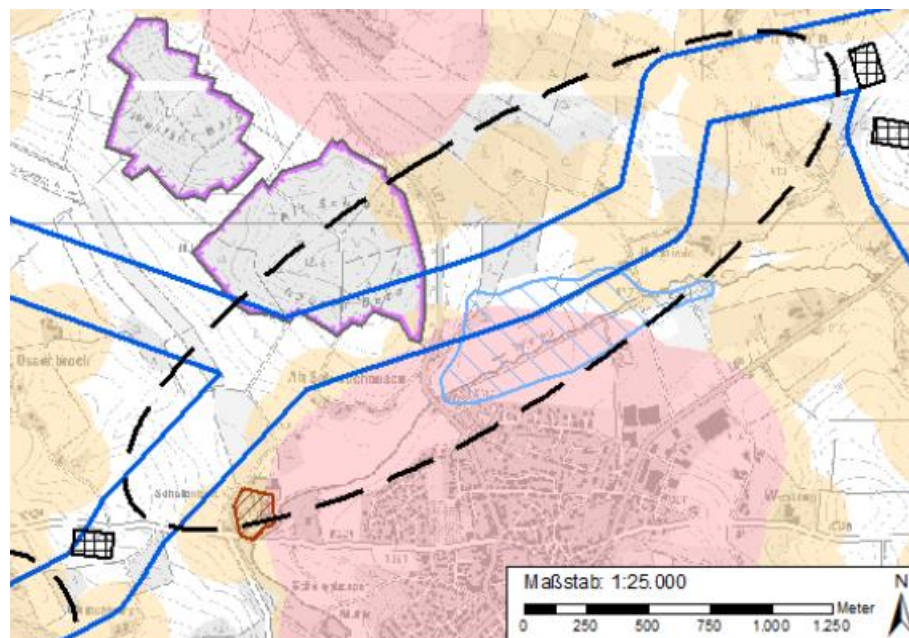
Ausgangspunkt für die Varianten zwischen Hengstbrink und Krevinghausen ist die Festlegung möglicher KÜS-Standorte. Danach kann für den Bereich eine geeignete Freileitungs- und Erdkabelführung ermittelt und verglichen werden.

2.2.3.3.3.1 Standort der Kabelübergangsstation

Für einen möglichen KÜS-Standort müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein. Da an der KÜS der Freileitungsabschnitt beginnt, hat die Vorhabenträgerin ausgehend von der Bauklassenbestimmung aus dem Raumordnungsverfahren zunächst einen Standort im Bereich Hengstbrink und von dort weiter in Richtung Norden entlang des Wasserlaufes Wierau und sodann im Raum Krevinghausen in Betracht gezogen. Bei der Standortsuche wurde sodann der 200 m-Abstand zu Bebauung im Außenbereich berücksichtigt, ebenso eine geplante Neuausweisung der Schutzzone II des WSG Jeggen, in der die Errichtung einer KÜS nicht möglich wäre.

Aus Abbildung 2 sind die Standorte der KÜS Hengstbrink und Krevinghausen, die 200 und 400 m-Abstände, das Überschwemmungsgebiet der Wierau sowie das FFH-Gebiet Mausohr Jagdgebiet Belm erkennbar.

Die Abbildung zeigt, dass grundsätzlich nur wenige Bereiche für eine KÜS in Betracht kommen. Ein erster Standort wäre die KÜS-Hengstbrink südlich der Schleddehausener Straße. Eine Verschiebung noch weiter nach Südwesten innerhalb des Korridors würde einerseits den 200 m-Abstand nicht einhalten können, andererseits aber auch in das neu abgegrenzte Wasserschutzgebiet Jeggen und dessen künftige Schutzzone II führen (hier nicht abgebildet).



Legende

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Raumordnungskorridor | Innenbereich (400 m Puffer) |
| KÜS - Suchraum | Außenbereich (200 m Puffer) |
| KÜS - Krevinghausen (V1 + V2) | Überschwemmungsgebiet |

Abbildung 2: mögliche KÜS-Standorte (aus: Unterlage 1.2 - Variantenvergleich, S. 21 - dort Abb. 5)

In entgegengesetzter Richtung nach Nordosten steht einem weithin sichtbaren KÜS-Standort



zunächst die unmittelbare Umgebung der Schelenburg entgegen und danach das FFH-Gebiet Mausohr Jagdgebiet Belm. Daran schließt sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Wierau an, welches wiederum die Errichtung einer KÜS ausschließt. Danach folgen wiederum Außenbereichswohnstandorte, sodass sich erst bei Krevinghausen wieder ein Standort finden lässt, der weder innerhalb eines 200 m-Abstandes von Wohnhäusern, noch in einem festgesetzten Schutzgebiet liegt.

Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus noch einen Standort noch etwas weiter nördlich geprüft, aber wieder verworfen, weil dieser Standort in der Bestandstrasse der Bl. 2432 liegen würde, sodass diese weiter Richtung Osten verlegt werden müsste, was mit höherem Gehölzeinschlag einherginge.

Im Ergebnis kann daher die Einschätzung der Vorhabenträgerin bestätigt werden, dass die beiden Standorte Hengstbrink und Krevinghausen (letztere mit den Untervarianten 1 und 2) vorzugswürdig sind und dem Vergleich der Varianten im Bereich zwischen Hengstbrink und Krevinghausen zugrunde gelegt werden können, weil offensichtlich ist, dass sich andere Standorte unter diesen Gegebenheiten nicht als vorzugswürdig erweisen können.

2.2.3.3.2 Ermittlung geeigneter Freileitungs- und Erdkabeltrassen

Somit kommt für den Abschnitt zwischen Hengstbrink und Krevinghausen entweder eine Freileitung bei Wahl des KÜS-Standortes Hengstbrink oder eine Fortsetzung des Erdkabels bei Wahl des KÜS-Standortes Krevinghausen in Betracht.

Um hierfür je eine geeignete Freileitungsvariante und eine geeignete Erdkabelvariante innerhalb des vorgesehenen Korridors für den Vergleich zu ermitteln, hat die Vorhabenträgerin – wie bereits unter 2.2.3.3.1 erwähnt – sowohl für die Freileitung als auch für das Erdkabel zwei Untervarianten geprüft. Die Untervariante im Freileitungsbereich betrifft die Umgehung der Schelenburg, unmittelbar nach der KÜS Hengstbrink (Abbildung 3).

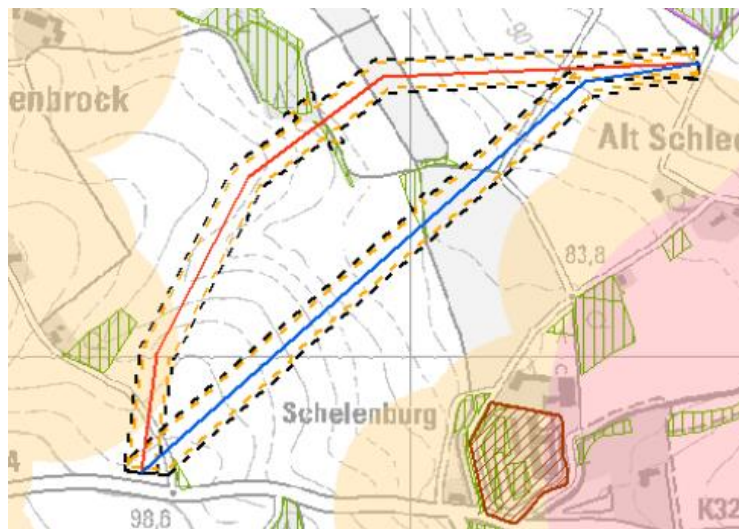


Abbildung 3: Freileitungsvariante Süd (Blau) und Nord (rot), (aus Unterlage 1.2, Variantenvergleich, S. 26)

Die Variante Süd führt in gerader Leitungsführung auf einer Länge von 1,2 km an der Schelenburg mit einem Mindestabstand von 300 m vorbei. Zur Minimierung der Effekte auf das Landschaftsbild würden Einebenenmasten zum Einsatz kommen, die auch eine etwas geringere Höhe als Donaumasten aufweisen. Demgegenüber würde die Variante Nord mit einer Länge von knapp 1,4 km einen zusätzlichen Mast benötigen und einen größeren Abstand – nämlich 500 m – zur Schelenburg einhalten.



Die Vorhabenträgerin ist beim Vergleich der verschiedenen betroffenen Schutzgüter zu dem Ergebnis gekommen, dass die Freileitungsvariante Süd vorzugswürdig ist. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung anhand des vorgenommenen Schutzgütervergleichs und des Vergleichs der sonstigen Belange, der sich wie folgt zusammenfassen lässt:

- Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit: Die Variante Nord unterschreitet den 200 m-Abstand zu einem Außenbereichswohngebäude (Abstand 170 m), während die Variante Süd keine solche Unterschreitung aufweist. Hinsichtlich anderer Punkte, welche dieses Schutzgut betreffen, sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Unterschiede von Gewicht vorhanden, weshalb sich die Variante Süd als günstiger erweist.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: In beiden Varianten kann aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden, sodass sich insofern kein Unterschied ergibt. Auch eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände lässt sich in beiden Varianten unter Nutzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausschließen. Beide Varianten führen gleichermaßen durch das LSG „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“, weshalb es einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung bedürfte. Letztendlich ergibt sich für die Variante Süd ein leichter Vorteil, weil diese einen größeren Abstand zum Vorkommen des kollisionsgefährdeten Kiebitz hat (auch wenn sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen lassen) und die Variante Nord im geringen Umfang gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile quert.
- Schutzgut Boden: Beim Schutzgut Boden lassen sich keine nennenswerten Unterschiede feststellen, auch wenn die Variante Süd aufgrund von nur vier Maststandorten zu einer geringeren Beeinträchtigung führt, die aber kaum ins Gewicht fällt.
- Schutzgut Wasser: Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen den Varianten.
- Schutzgut Klima/Luft: Die Variante Süd ist leicht nachteilig, weil an den Maststandorten Niedermoorvorkommen auftreten können, sodass durch den Bodenaushub Kohlenstoffdioxid freigesetzt werden kann, was bei der Variante Nord nicht der Fall wäre.
- Schutzgut Landschaft: Es ergeben sich keine relevanten Unterschiede zwischen den Varianten.
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Beide Varianten beeinträchtigen den denkmalrechtlichen Umgebungsschutz der Schelenburg erheblich, ungeachtet der Frage, ob überhaupt eine der beiden Varianten und wenn ja welche von beiden denkmalrechtlich genehmigungsfähig wäre. Aufgrund der größeren Nähe zur Schelenburg hat die Variante Süd hier aber einen größeren Nachteil als die Variante Nord, ist letztere somit vorteilhafter.
- Technische Belange: Die Variante Süd ist günstiger, denn sie ist kürzer und benötigt keine aufwändigeren Abspannmasten.
- Sonstige Belange: Bei sonstigen Belangen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde (lediglich) zu bemerken, dass die Variante Nord ca. 10 % mehr Schutzstreifenfläche benötigt, somit also hinsichtlich privater Belange schlechter abschneidet.

In der gebotenen Gesamtschau zeigt sich, dass die Variante Süd trotz ihres engeren Verlaufs an der Schelenburg etwas vorteilhafter ist, weil sie beim Schutzgut Mensch, bei der Beeinträchtigung der Landschaft, den technischen und den sonstigen Belange Vorteile aufweist. Zu Lasten der Variante Nord ist zu werten, dass auch diese eine Beeinträchtigung des Denkmals Schelenburg nicht vollständig vermeiden kann. Selbst wenn man aber der Beeinträchtigung der Schelenburg in der Variante Süd ein größeres Gewicht beimessen würde, wären beide Varianten bestenfalls gleichwertig. Dass sich die Variante Nord als vorzugswürdig erweisen könnte, kann die Planfeststellungsbehörde somit sicher ausschließen.



Die Untervariante im Erdkabelbereich betrifft den Verlauf des Erdkabels nördlich von Schleddehausen im Tal der Wierau. Die Varianten beginnen in Alt Schleddehausen östlich der Querung des Westermoorbaches und enden östlich des Alt Schleddehausener Berges; die zu vergleichenden Varianten haben eine Länge von jeweils knapp 1,3 km (siehe Abbildung 4):

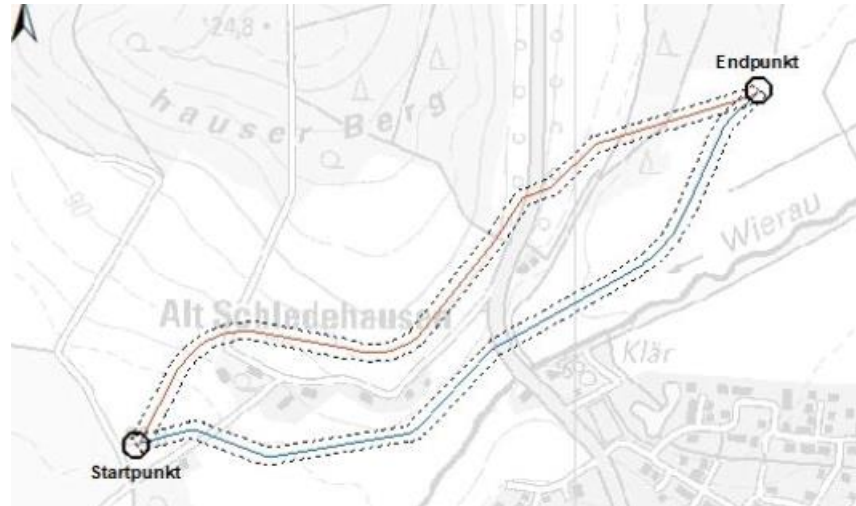


Abbildung 4: Erdkabelvariante Süd (Blau) und Variante Nord (rot), (aus Unterlage 1.2, Variantenvergleich, S. 57)

Die Vorhabenträgerin ist beim Vergleich der verschiedenen betroffenen Schutzgüter zu dem Ergebnis gekommen, dass die Freileitungsvariante Süd vorzugswürdig ist. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung anhand des vorgenommenen Schutzgütervergleichs und des Vergleichs der sonstigen Belange, der sich wie folgt zusammenfassen lässt:

- Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit: Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen den Varianten.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: In beiden Varianten bestehen zwar keine Probleme durch FFH- und Vogelschutzgebiete oder den besonderen Artenschutz. Beide Varianten führen gleichermaßen durch das LSG „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“, weshalb es einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung bedürfte. Letztendlich ergibt sich für die Variante Süd ein leichter Vorteil, weil die Variante Nord mehrere gesetzlich geschützte Biotope quert.
- Schutzgut Fläche: Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen den Varianten.
- Boden: Beim Schutzgut Boden erweist sich die Variante Nord als deutlich nachteiliger, weil sie in einem deutlich größeren Umfang schutzwürdige Böden (Plaggenesch) und seltene Böden (Rendzina) beansprucht.
- Schutzgut Wasser: Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen den Varianten.
- Schutzgut Klima/Luft: Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen den Varianten.
- Schutzgut Landschaft: Es ergeben sich keine relevanten Unterschiede zwischen den Varianten.
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen den Varianten.
- Technische Belange: Die Variante Süd ist etwas günstiger, da die Variante Nord aufgrund der Geländeverhältnisse eine aufwändigere Baustellenlogistik zur Folge hätte. Der Unterschied ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde allerdings nicht sonderlich schwerwiegend.



- Sonstige Belange: Bei sonstigen Belangen gibt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine entscheidend ins Gewicht fallenden Unterschiede.

In der gebotenen Gesamtschau zeigt sich, dass die Variante Süd etwas vorteilhafter ist, weil sie bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden leichte Vorteile aufweist. Dass sich die Variante Nord als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte, kann die Planfeststellungsbehörde somit sicher ausschließen.

2.2.3.3.3 Vergleich von Freileitungsvariante und Erdkabelvariante

Schließlich sind die nach den vorstehenden Ausführungen identifizierte Freileitungsvorzugsvariante und die Erdkabelvorzugsvariante zwischen Hengstbrink und Krevinghausen miteinander zu vergleichen.

Zur Freileitungsvariante gehört aus Richtung Lüstringen kommend noch ein kurzer Erdkabelanteil bis zur KÜS Hengstbrink. Sodann führt die Freileitung in nordöstlicher Richtung an der Schelenburg und an Schledehausen vorbei, überspannt dann die Südspitze des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ – ohne Maststandort im Gebiet – und verläuft dann weiter Richtung Nordosten. Bei Mast 18, östlich von Krevinghausen, endet die Vergleichsstrecke und schließt sich der übrige Teil bis Wehrendorf an. Die Gesamtlänge der Vergleichsstrecke umfasst knapp 5,8 km Freileitung und 570 m Erdkabel. Auf einem Teil der Freileitungsstrecke würde die Vorhabenträgerin auch den Stromkreis der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 0088 der Westnetz mitführen, was dazu führt, dass die Hochspannungsfreileitung Bl. 0088 auf 4,4 km Länge zurückgebaut werden könnte.

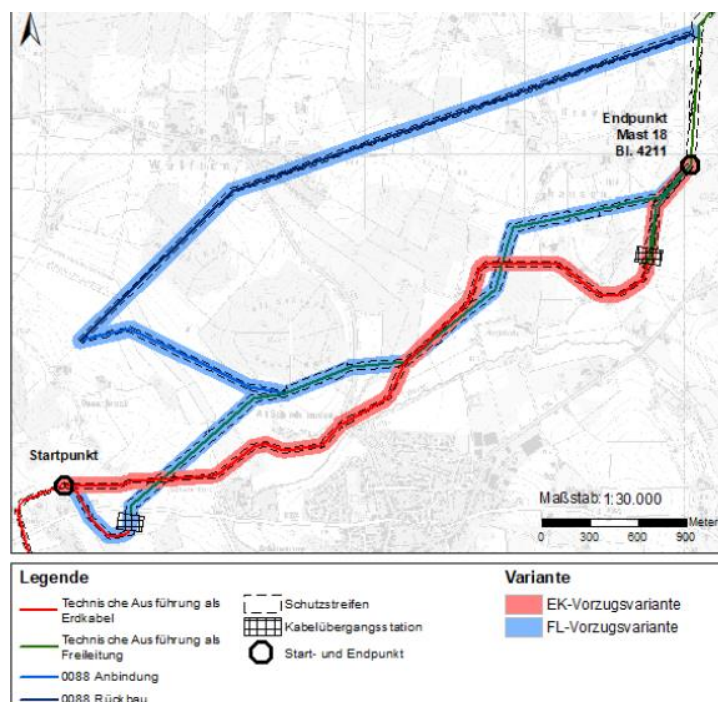


Abbildung 5: Vergleich Erdkabel und Freileitung, (aus Unterlage 1.2, Variantenvergleich, S. 120)

Die Erdkabelvariante verläuft zunächst etwas weiter südlich, näher an Schledehausen. Im weiteren Verlauf erreicht die Variante die KÜS Krevinghausen und führt von dort als Freileitung bis zum nordöstlich der KÜS gelegenen Mast 18. Die Vergleichsstrecke hat in dieser Variante eine Länge von 4,4 km Erdkabel und 600 m Freileitung. Auslösetatbestände für eine Erdverkabelung sind aufgrund einer Annäherung zu Wohnhäusern auf weniger als 200 m nach



§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnLAG gegeben.

Aus Abbildung 5 werden die miteinander verglichenen Varianten ersichtlich.

Die Vorhabenträgerin ist beim Vergleich der verschiedenen betroffenen Schutzgüter zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erdkabelvariante vorzugswürdig ist. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung anhand des vorgenommenen Schutzgütervergleichs und des Vergleichs der sonstigen Belange. Allerdings ist vorwegzuschicken, dass der von der Vorhabenträgerin angestellte Variantenvergleich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, die an den Vergleich der Vorhabenträgerin nicht gebunden ist, in einem wesentlichen Punkt der Korrektur bedarf. Die Vorhabenträgerin hat zugunsten der Freileitungsvariante den teilweisen Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 0088 der Westnetz in den Vergleich eingestellt. Das ist jedoch nicht zutreffend, denn der teilweise Rückbau dieser Leitung kann nicht ohne weiteres zum Gegenstand des Vorhabens gemacht werden. Auf Nachfrage hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass es einen zwingenden technischen Grund für die Mitnahme der Leitung der Westnetz nicht gibt, diese genauso gut im bisherigen Verlauf verbleiben könnte. Ist dem so, kann eine teilweise Verlegung und Mitnahme nur erfolgen, wenn es sich hinsichtlich der 110-kV-Freileitung um ein eigenes Vorhaben handelt, welches über § 78 VwVfG in dieses Planfeststellungsverfahren einbezogen wird oder wenn es sich um eine Folgemaßnahme nach § 75 Abs. 1 VwVfG handelt. Beide Voraussetzungen liegen nicht vor, denn weder hat die Westnetz hinsichtlich ihrer Leitung einen Änderungsbedarf signalisiert, noch gibt es einen erkennbaren Zweck, von der Bündelung mit der hier zu prüfenden Freileitung abgesehen, der als Planrechtfertigung für den Umbau der 110-kV-Freileitung dienen könnte. Da es für Änderungen an dieser Freileitung keine gesetzgeberische Bedarfsfestlegung gibt, muss eine Planrechtfertigung anhand der Ziele des EnWG anderweitig begründet werden können⁶¹. Die bloße Gelegenheit zur Leitungsmitnahme mit dem Zweck der „Landschaftsentlastung“ allein reicht dafür nicht aus⁶². Das unterscheidet den vorliegenden Fall auch von der Konstellation im Genehmigungsabschnitt 3. Dort erfolgt die Leitungsmitnahme der bisherigen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1123, weil diese Leitung aufgrund mehrerer Überschneidungen mit dem Trassenverlauf der neuen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung nicht mehr in der bisherigen Trasse verbleiben kann, sodass der daraus entstehende Anpassungsbedarf die Mitnahme der 110-kV-Freileitung als Folgemaßnahme nach § 75 Abs. 1 VwVfG rechtfertigt. Ein solcher Anpassungsbedarf ist im Genehmigungsabschnitt 4 aber offensichtlich nicht gegeben.

Ausgehend davon ist die Erdverkabelung aus den nachstehend aufgeführten Gründen vorzugswürdig:

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch folgt ein klarer Nachteil der Freileitung aus dem Umstand, dass diese den Abstand von 200 m zur Außenbereichswohngebäuden nicht einhalten kann, wovon sieben Wohngebäude mit einer Annäherung der Trassenachse auf bis zu 110 m betroffen wären (1 x 110 m, 3 x ca. 130 m, 1 x ca. 160 m, 1 x ca. 180 m und einmal ca. 190 m). Da nur zwei der betroffenen Gebäude über eine Sichtverschattung durch Wald oder benachbarte Gebäude verfügen, ist dieser Nachteil auch von erheblichem Gewicht. Daneben ist von Bedeutung, dass eine Erdverkabelung das Landschaftserlebnis naturgemäß in geringerem Umfang als eine Freileitung beeinträchtigt, wobei die Planfeststellungsbehörde diesem Punkt – für sich betrachtet – kein übermäßiges Gewicht einräumt. Eine mit dem Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 0088 verbundene Entlastungswirkung kann der Freileitungsvariante nicht zum Vorteil gereichen, weil dieser Rückbau aus den eingangs geschilderten Gründen nicht Bestandteil des Vorhabens wäre.

Auch beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergibt sich ein deutlicher Nachteil

⁶¹ BayVGh, Urt. v. 11.5.2016 – 22 A 15.40004, juris Rn. 25 ff.

⁶² Näher dazu *Füßer/Kreuter*, DVBl. 2021, 1402, 1407.



für die Freileitung. Dieser resultiert zunächst daraus, dass die Freileitung das FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ randlich überspannt. Zwar müssen im Gebiet selbst keine Masten errichtet werden und es sind auch keine Eingriffe in relevante Gehölzbestände oder Biototypen erforderlich. Baubedingte Beeinträchtigungen lassen sich aber nicht ausschließen und es müssten voraussichtlich, um eine im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigung sicher ausschließen zu können, aufwendige Maßnahmen zur Vermeidung vorgenommen werden. Bei der Erdkabelvariante können derartige Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden. Die Freileitung erweist sich auch ungünstiger hinsichtlich des besonderen Artenschutzes, weil ein potenzieller Risikobereich für den Kiebitz gequert werden müsste. Allerdings ließe sich hier das Kollisionsrisiko durch Anbringung von Vogelmarkern reduzieren. Für beide Varianten lässt sich damit die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen. Im Nachteil ist die Freileitung allerdings hinsichtlich der Querung des LSG „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Zwar verlaufen beide Varianten auf (nahezu) gleicher Länge und beide Varianten würden Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung erfüllen, könnten also allein im Wege einer Befreiung zugelassen werden. Allerdings muss hier differenziert werden. Das LSG verfügt über eine Kernzone, in der Freileitungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 der LSG-VO explizit verboten sind, während das Erdkabel nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 der LSG-VO „nur“ der Erlaubnis bedarf. Demgegenüber wäre der Freileitungsanteil der Erdkabelvariante vom Verbot erfasst. Soweit eine Befreiung erforderlich ist, kann diese zwar erteilt werden. Ungeachtet dessen wäre aber die Beeinträchtigung des LSG durch eine Freileitung gleichwohl im Verhältnis zu einem Erdkabel wesentlich größer. In der Gesamtschau stellt sich das Erdkabelvariante folglich beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt deutlich besser dar als die Freileitungsvariante.

Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ist die Vorhabenträgerin davon ausgegangen, dass beide Varianten gleichwertig sind. Dies gilt aber nur, wenn der Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 0088 zugunsten der Freileitungsvariante berücksichtigt werden könnte, was nicht der Fall ist. Ohne den Rückbau werden für die Erdkabelvariante insgesamt 15,6 ha Schutzstreifenfläche benötigt, während es für die Freileitungsvariante 30,6 ha sind. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist damit die Erdkabelvariante auch insoweit im Vorteil.

Beim Schutzgut Boden ist demgegenüber das Erdkabel deutlich im Nachteil, weil in viel stärkerem Umfang Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) in Anspruch genommen werden.

Für das Schutzgut Wasser ergibt sich ebenfalls ein Vorteil zugunsten der Freileitungsvariante, weil die Erdkabelvariante das Überschwemmungsgebiet der Wierau auf ca. 580 m sowie in erheblichem Umfang grundwassernahe Böden quert. Freileich sind die Auswirkungen baubedingt und damit nur temporär.

Keine relevanten Unterschiede bestehen beim Schutzgut Klima und Luft.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist die Erdkabelvariante bauklassenbedingt klar im Vorteil, auch wenn der Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 110 nicht berücksichtigt wird.

Ein deutlicher Unterschied besteht hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, was im Wesentlichen daraus resultiert, dass mit dem Erdkabel eine Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Schelenburg vermieden wird, während diese bei einer Freileitungsvariante erheblich wäre. Wie im Fachbeitrag Denkmalschutz Schelenburg (Anlage 9.3) umfänglich ausgeführt wird, ist die Schelenburg ein bedeutendes Baudenkmal, von dem sich in Richtung Norden Blickbeziehungen in die Landschaft und umgekehrt ergeben. Selbst wenn die Errichtung einer Freileitung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG zugelassen werden könnte, bliebe die Beeinträchtigung der Umgebung der Burg zumindest noch abwägungserheblich. Beide Varianten verlaufen im Bereich archäologischer Fundstellen.



Durch das Erdkabel ist die Betroffenheit aufgrund der flächigen Arbeiten für den Kabelgraben größer als bei einer Freileitung. Dem lässt sich aber durch Voruntersuchungen begegnen und es ändert nichts daran, dass die Freileitungsvariante im Nachteil gegenüber der Erdkabelvariante ist, wenn das Schutzgut als Ganzes in den Blick genommen wird.

Hinsichtlich aller Umweltbelange ist somit die Erdkabelvariante deutlich günstiger, weil sie lediglich bei den Schutzgütern Boden und Wasser schlechter abschneidet, sonst aber in der Regel besser ist.

In technischer Hinsicht und unter dem Kostenaspekt ist die Erdkabelvariante erwartbar ungünstiger, u.a. weil mit dem Erdkabel mehrere Querungen von Straßen und Wegen, teilweise in geschlossener Bauweise erforderlich werden und weil die Kosten für Erdkabel generell deutlich höher sind als die Kosten für eine Freileitung. Was die Betriebssicherheit angeht, besteht kein nennenswerter Unterschied. An Freileitungen sind Fehler und Schäden statistisch häufiger als bei Erdkabeln, dafür ist die Fehlerbehebung bei Freileitungen deutlich einfacher.

Bei privatrechtlichen Betroffenheiten ist die Erdkabelvariante günstiger, weil die benötigte Fläche deutlich geringer ist als bei einer Freileitung, wenn der Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 0088 nicht berücksichtigt wird. Selbst mit Berücksichtigung des Rückbaus würde sich allenfalls eine Gleichrangigkeit ergeben.

In der Gesamtschau überwiegen die Vorteile der Erdkabelvariante im Vergleich zur Freileitung deutlich. Dies gilt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erst recht, wenn der Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 0088 nicht zugunsten der Freileitungsvariante berücksichtigt wird, würde aber auch mit dessen Berücksichtigung gelten. Maßgeblich dafür ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, dass sich mit der Erdkabelvariante sowohl Beeinträchtigungen der Schelenburg als auch Annäherungen an Wohnbereiche im Außenbereich durch Freileitungen sowie Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ vermeiden lassen. Die Vorteile bei anderen Schutzgütern kommen hinzu. Demgegenüber müssen die Belange des Bodenschutzes – das Schutzgut, welches am stärksten im Vergleich zur Freileitung durch das Erdkabel nachteilig betroffen ist – zurückstehen. Die bauklassenbedingten erheblichen Nachteile des Erdkabels auf der Kostenseite sieht die Planfeststellungsbehörde freilich, sie darf aber andererseits berücksichtigen, dass mit dem Erdkabel auch dem Erprobungszweck Rechnung getragen wird.

2.2.3.3.4 Verknüpfungspunkt mit dem Genehmigungsabschnitt 3, weitere Erdkabelabschnitte

Die Verknüpfung mit dem Genehmigungsabschnitt 3 am Pkt. Stockumer Berg ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Vorhabenträgerin hat diesen Punkt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gewählt. Der Anschlussbereich nutzt hier eine Lücke zwischen zwei Waldstücken. Zudem musste die Vorhabenträgerin als Zwangspunkte einerseits die Querung einer Ferngasleitung, Mindestabstände zu dieser und andere unterirdische technische Infrastruktur berücksichtigen. Dass ein anderer Verknüpfungspunkt nicht nur möglich, sondern auch vorteilhafter sein könnte, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Weitere Erdkabelabschnitte sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig. Dabei berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde insbesondere, dass sowohl der Genehmigungsabschnitt 4, also auch das Gesamtvorhaben EnLAG 16 in erheblichem Umfang über Erdkabelabschnitte verfügen und somit dem Erprobungszweck hinreichend Rechnung getragen wird. Zwar sind die Auslösekriterien für eine Erdverkabelung auch noch weiter im Trassenverlauf von der KÜS Krevinghausen in Richtung Wehrendorf erfüllt, hier sind noch



zwei Engstellen von der Unterschreitung des 200 m-Abstandes betroffen. Wie unter 2.2.2.2.1.2.1 jedoch dargestellt wurde, sind diese Grundstücke nicht so schwerwiegend betroffen, dass eine Erdverkabelung ernsthaft in Betracht käme, zumal auch keine anderen in einer Abwägung zu berücksichtigenden Punkte (wie Denkmalschutz, Betroffenheit von sonstigen Schutzgebieten) betroffen sind.

2.2.3.3.5 Technische und bauliche Alternativen

Die Vorhabenträgerin hat auch den Einsatz von Vollwandmasten geprüft. Dabei handelt es sich um Masten, die nicht aus einer Gitterkonstruktion bestehen, sondern bspw. aus einem Stahlurm, vergleichbar dem einer Windkraftanlage, an dessen Seiten armartig angebrachte Traversen die Leiterseile tragen. Allerdings wurde dies von der Vorhabenträgerin aus folgenden Gründen verworfen: Der für das Vorhaben erforderliche 380-kV-Masttyp als Vollwandmast befindet sich noch in der Entwicklungsphase. Zudem soll mit dem größeren Einsatz von Vollwandmasten zwecks Risikominimierung bis zum Vorliegen von konkreten Betriebserfahrungen noch gewartet werden. Gegen den Einsatz von Vollwandmasten spricht weiterhin, dass diese aufgrund ihres optischen Erscheinungsbildes mit größeren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Wohnumfeldschutzes einhergehen. Diese Einschätzung teilt die Planfeststellungsbehörde, zumal mit Vollwandmasten auch kein eindeutig erkennbarer Vorteil einhergeht.

2.2.3.4 Äußere Planungsgrenzen

Als zwingende rechtliche Vorgaben, die durch eine Abwägung schlechterdings nicht überwunden werden können, berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde die Ziele der Raumordnung (2.2.3.4.1), die Anpassungspflicht nach § 7 BauGB (2.2.3.4.2), baurechtliche Vorgaben (2.2.3.4.3), das Denkmalschutzrecht (2.2.3.4.4), das Straßen- und Wegerecht (2.2.3.4.5), das Wasserstraßenrecht (2.2.3.4.7), den Gewässer- und Grundwasserschutz (2.2.3.4.8), die Anlagensicherheit (2.2.3.4.9), immissionsschutzrechtliche Vorgaben (2.2.3.4.10), Naturschutz- und Landschaftspflege (2.2.3.4.11). Im Einzelnen:

2.2.3.4.1 Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums; § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Für das planfestgestellte Vorhaben ist das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der geänderten Fassung vom 07.09.2022 (im Folgenden: „LROP 2022“)⁶³ maßgebend, welches unter Abschnitt 4.2.2 Regelungen für die Energieinfrastruktur enthält. In diesem Zusammenhang sind die Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet, während

⁶³ Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO) i.d.F. v. 26.09.2017, Nds. GVBl. 2017, 378; zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 07.09.2022, Nds. GVBl. 2022, 521.



den übrigen Regelungen die Wirkung von Grundsätzen zukommt, Satz 2 der Präambel zum LROP 2022. Als Abwägungsbelang erfahren Letztere unter 2.2.3.6.1 eine nähere Betrachtung. Maßgebend ist weiterhin das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück vom 04.10.2004⁶⁴ in Gestalt seiner 1. Änderung (Einzelhandel) vom 30.11.2010 sowie der 2. Änderung (Energie) vom 31.01.2014 (im Folgenden: „RROP 2004“), das gemeinsam mit dem LROP 2022 die Grundlage für die Beurteilung und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Landkreis Osnabrück bildet. In diesem finden sich unter D 3.5 Regelungen für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz. Dies vorausgeschickt, stellt sich die Situation wie folgt dar:

Gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziff. 07 Satz 1 LROP 2022 sind – als Ziel der Raumordnung – für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz bestimmte, in Anlage 2 zum LROP 2022 als Vorranggebiet „Leitungstrasse“ festgelegte Trassen gesichert. Die Anlage 2 sieht dabei ein dem Vorhabenverlauf entsprechendes Vorranggebiet Leitungstrasse vor.

Gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziff. 08 Satz 1 LROP 2022 sind für das planfestzustellende Vorhaben als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich. Nach der Begründung des LROP 2022 ist zur Einführung des von Wehrendorf kommenden Leitungsabschnitts in die Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen eine Teilerdverkabelung vorzusehen⁶⁵. Diese Forderung wird durch die planfestgestellte Teilerdverkabelung umgesetzt.

Die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen, Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 5 LROP 2022. Das für das planfestgestellte Vorhaben einschlägige RROP 2004 enthält die künftige 380-kV-Höchstspannungsleitung und damit das planfestgestellte Vorhaben noch nicht. Mit Blick auf § 13 Abs. 2 ROG ist jedoch die fehlende Anpassung an Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 1 LROP 2022 i.V.m. Anlage 2 LROP 2022 unmaßgeblich⁶⁶, zumal das LROP als jüngerer und höherrangiges Recht Anwendungsvorrang genießt.

Unter Abschnitt 4.2.2 LROP werden an verschiedenen Stellen weitere Ziele der Raumordnung für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen formuliert. Dabei sieht Ziff. 06 Satz 1 und 3 einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden bzw. zu bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht im Außenbereich liegen, vor. Als Grundsatz der Raumordnung sind nach Satz 6 neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen ebenfalls so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird (dazu unter 2.2.3.6.1). Neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse. Gleiches gilt nach Satz 3 für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insb. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. Dabei ist der Abstand gemäß 4.2.2 Ziff. 06 Satz 4 LROP 2022 auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist. Nach Satz 5 kann dieser Abstand jedoch ausnahmsweise unterschritten werden, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität

⁶⁴ Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück in der am 04.10.2004 durch den Kreistag beschlossenen, am 29.12.2004 durch die Bezirksregierung Weser-Ems und am 03.03.2005 durch das Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Regierungsvertretung Oldenburg, genehmigten und am 09.04.2005 durch Bekanntmachung in der Neuen Osnabrücker Zeitung in Kraft getretenen Fassung.

⁶⁵ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 183.

⁶⁶ Vgl. HessVGH, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/09.T, juris, Rn. 805 f.



gewährleistet ist (lit. a)) oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht (lit. b)). Hiermit steht das planfestgestellte Vorhaben im Einklang.

In diesem Zusammenhang ist zunächst vorzuschicken, dass mit Blick auf den eindeutigen Wortlaut des Abschnitts 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 der Anwendungsbereich der Mindestabstände auf Höchstspannungsfreileitungen, das heißt Freileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV beschränkt ist, jene insoweit nicht für den Teilneubau bzw. die Teiländerung der 110-kV-Freileitung gelten. Im Übrigen wird der Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich liegen, im gesamten Trassenabschnitt eingehalten. Dasselbe gilt bezogen auf die genannten sensiblen Nutzungen. Maßgebend ist hierbei grundsätzlich der Abstand von der Trassenmitte bis zur Gebäudekante eines Wohngebäudes⁶⁷. Etwas anderes gilt ausschließlich im Fall von Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 4 LROP 2022, für den abweichend der Abstand von der Trassenmitte bis zur überbaubaren (Wohn-)Grundstücksfläche ausschlaggebend ist. Dass hier unbebaute, aber überbaubare Grundstücksflächen vorliegen, auf denen die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 4 LROP 2022 nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB zulässig sind, ist hier weder durch Einwander oder betroffene Kommunen vorgetragen noch ersichtlich.

Nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 7 LROP 2022 hat der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Nach Satz 8 meint Ausbau die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau. Diesem Ziel der Raumordnung wird das Vorhaben gerecht. Soweit es zwischen der KÜS Krevinghausen und der UA Wehrendorf vom bestehenden Trassenverlauf der Bl. 2432 und Bl. 0088 abweicht, ist dies der Einhaltung der Abstandsvorgaben aus Ziff. 06 Satz 1 bzw. der Optimierung des in Ziff. 06 Satz 6 normierten Wohnumfeldschutzes geschuldet. Abweichungen zu diesem Zweck sind zulässig, da eine Trasse insb. dann nicht geeignet ist, wenn der Wohnumfeldschutz nach Maßgabe der Ziff. 06 nicht eingehalten werden kann oder ein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Arten- und Gebietsschutz nach Naturschutzrecht vorliegt⁶⁸.

2.2.3.4.2 Anpassungspflicht nach § 7 BauGB

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Vorgaben des § 7 Satz 1 BauGB. Danach haben öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 BauGB beteiligt worden sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Als öffentlicher Planungsträger kommt hierbei auch ein privatrechtlicher Vorhabenträger in Betracht, wenn das Vorhaben als im öffentlichen Interesse liegend anzusehend ist, es der Anwendung des § 38 BauGB unterliegt und der festgestellte Plan Grundlage von Enteignungen sein kann⁶⁹. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass der Vorhabenträger als Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m.

⁶⁷ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 99.

⁶⁸ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 95.

⁶⁹ HessVGH, Urt. v. 28.06.2005 – 12 A 3/05, juris, Rn. 42; *Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Losebl. (Stand: Okt. 2017), § 7, Rn. 4a.



der Anlage 17 der Verwaltungsvorschrift zum Baugesetzbuch (VV-BauGB)⁷⁰ als Stromversorgungsunternehmen im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligen war.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Anpassung der Fachplanung an die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht im Sinne einer rechtssatzmäßigen Anwendung („Vollzug“) derselben, sondern als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde zu verstehen ist⁷¹. Mit dem Begriff des Entwickelns ist eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, soweit die Planung nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans widerspricht und sich die Abweichungen vom Flächennutzungsplan aus dem Übergang in eine stärkere verdeutlichende Planstufe rechtfertigen⁷².

Ausgehend davon steht das planfestgestellte Vorhaben mit der Anpassungspflicht des § 7 Satz 1 BauGB im Einklang.

Die Bestandsleitungen, deren Trasse größtenteils für den Freileitungsabschnitt des Vorhabens genutzt wird, ist in den maßgeblichen Flächennutzungsplänen größtenteils ausgewiesen. Sofern von dem dargestellten Verlauf durch das Vorhaben abgewichen wird, ist dies Folge der Einhaltung der von der Raumordnung geforderten Abstände zur Wohnbebauung. Ein Widerspruch zu den Ausweisungen der Flächennutzungspläne ergibt sich hierdurch nicht. Denn sowohl in inhaltlicher als auch in räumlicher Sicht ist der Anpassungspflicht regelmäßig bei der Darstellung von Leitungstrassen ein gewisser Gestaltungsspielraum immanent, weil die Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Parzellenschärfe aufweisen⁷³. Trassenverschiebungen sind daher in einem gewissen Umfang durchaus möglich⁷⁴. Soweit die maßgeblichen Flächennutzungspläne für den Trassenverlauf Waldflächen ausweisen, steht das hiesige Vorhaben dazu nicht im Widerspruch und lässt die planerische Grundkonzeption unberührt. Die Beeinträchtigung von Wald durch Maststandorte und Wuchshöhenbeschränkungen wurden ausreichend berücksichtigt (s. unter 2.2.3.5.3).

Ab der KÜS Krevinghausen wird die Leitung bis zum Pkt. Stockumer Berg als Erdkabel geführt. Widersprüche zur planerischen Grundkonzeption der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Bissendorf ergeben sich hier nicht.

Die im Verfahren beteiligten Gemeinden sowie der Landkreis Osnabrück teilen diese Auffassung und haben insoweit ebenfalls keine Bedenken vorgetragen.

2.2.3.4.3 Bauordnungsrecht

Mangels Anwendbarkeit der Niedersächsischen Bauordnung muss das planfestgestellte Vorhaben die in der Regel vorgesehenen bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen nicht einhalten. Denn gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO gilt die niedersächsische Bauordnung u.a. nicht für Leitungen, die – wie hier – der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen. In diesem Zusammenhang beschränkt sich der Anwendungsbereich nicht lediglich auf die Leitung selbst, sondern umfasst sämtliche, mit der Leitung in funktionalem Zusammenhang stehende und daher notwendige Masten sowie Unterstützungen, mit denen die Leitung ein einheitliches Vorhaben und damit einen Gesamtkomplex bildet.

⁷⁰ VV-BauGB vom Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit v. 02.05.1988 (Nds. MBl. 1988, 547).

⁷¹ BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23/10, BVerwGE 141, 171 (Rn. 30).

⁷² BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23/10, BVerwGE 141, 171 (Rn. 30).

⁷³ *Mitschang*, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Losebl. (Stand 2022), § 7 Rn. 13.

⁷⁴ *Mitschang*, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Losebl. (Stand 2022), § 7 Rn. 13



2.2.3.4.4 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar.

Im unmittelbaren Trassenverlauf der Freileitungstrasse sind keine Baudenkmale vorhanden, die überspannt oder beseitigt werden müssen. Die Vorhabenträgerin zeigt zwar unter dem Blickwinkel des Umgebungsschutzes im Sinne des § 8 Satz 1 NDSchG selbst Konflikte auf, die sich aufgrund der Sichtweite zur Freileitungstrasse ergeben könnten. Eine Beeinflussung oder gar Beeinträchtigung von Baudenkmalen ist jedoch allenfalls für das Haupthaus des Hof Brandt (Denk 155) und die Wieraubrücke (Denk 156) zu befürchten. Die Planfeststellungsbehörde sah daher für die übrigen Denkmale keinen Anlass, das Thema weiter zu vertiefen, zumal die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargetan hat, dass aufgrund der erheblichen visuellen Vorbelastungen im Raum und/oder des eingeschränkten Wirkungsbereichs der Baudenkmale Auswirkungen auf das jeweilige Erscheinungsbild ausgeschlossen sind.

Gemäß § 8 Satz 1 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmal nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmal beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmal sind gemäß § 8 Satz 2 NDSchG so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt. § 8 NDSchG schützt das Erscheinungsbild eines Baudenkmal und somit die Wirkung in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung.

Dabei ist die Errichtung von Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG schon dann genehmigungspflichtig, wenn das Erscheinungsbild eines Baudenkmal auch nur beeinflusst wird. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmal, die den Denkmalwert ausmacht, geschmälert wird. Hinzutretende bauliche Anlagen in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen das Denkmal nicht erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten die das Denkmal verkörpert außer Acht lassen⁷⁵. Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes eines Baudenkmal können insb. dadurch eintreten, dass ein notwendiger Abstand zwischen dem Denkmal und einer zu errichtenden Anlage in der Umgebung nicht vorhanden ist, die zu errichtende bauliche Anlage ständig innerhalb des Denkmals wahrnehmbar ist und die Erlebbarkeit des Denkmals beeinflusst, die Dimensionen der zu errichtenden Anlage das Erscheinungsbild der Umgebung dergestalt verändern, dass eine das Denkmal konstituierende Einbindung des Objekts in die Landschaft nicht mehr erkannt werden kann oder die zu errichtende Anlage zu einer verfälschten Wahrnehmung der Dimensionen des Baudenkmal führen⁷⁶. Der Umgebungsschutz führt jedoch – insb. im Außenbereich – nicht zu einer Sperre für moderne Bebauung im Sichtfeld des Denkmals⁷⁷. Ein Erdrücken, Verdrängen oder Übertönen des Denkmals liegt vielmehr selbst bei ästhetisch mit dem Denkmal unvereinbaren Anlagen erst vor, wenn entweder die heranrückende Bebauung einen wesentlichen Teil des Umfelds prägt oder das Denkmal in besonderem Maße auf einen bestimmten, von störender Bebauung freien Blickkontext angewiesen ist⁷⁸. Je weiter die hinzutretende Bebauung von dem Denkmal entfernt ist, desto ferner liegt ein solches Verdrängen des Denkmals.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist jedoch mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund von dessen Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG,

⁷⁵ NdsOVG, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, juris, Rn. 90.

⁷⁶ NdsOVG, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, juris, Rn. 92 ff.

⁷⁷ NdsOVG, Urt. v. 08.04.2024 – 1 MN 29/24, juris, Rn. 14.

⁷⁸ NdsOVG, Urt. v. 08.04.2024 – 1 MN 29/24, juris, Rn. 14.



§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu erteilen. Auch materiell-rechtlich ist die Genehmigungsfähigkeit gegeben. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedarf einer Genehmigung, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 NDSchG ist die Genehmigung zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Hiermit verweist der für alle der in § 10 Abs. 1 NDSchG genannten Eingriffe geltende Genehmigungstatbestand der Sache nach einerseits auf die in §§ 6 ff. NDSchG geltenden Verbote, andererseits auf die in den jeweiligen Normen vorgesehenen Ausnahmetatbestände für die Zulassung von Beeinträchtigungen. Nach § 8 Satz 3 NDSchG ist auch für den Umgebungsschutz § 7 NDSchG und damit auch dessen Absatz 2 Nr. 2 entsprechend anwendbar.

Nach § 8 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG ist ein Eingriff durch ein Vorhaben in der Umgebung eines Denkmals zu genehmigen, wenn ein öffentliches Interesse anderer als der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 NDSchG genannten Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung der Umgebung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff in die Umgebung des Kulturdenkmals zwingend verlangt. Die Genehmigungspflicht setzt somit voraus, dass im jeweiligen Einzelfall ein öffentliches Interesse am Eingriff in das Denkmal besteht, das Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und das öffentliche Interesse am Eingriff in das Kulturdenkmal den Eingriff zwingend verlangt⁷⁹. Als öffentliches Interesse anderer Art nennt § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG die nachhaltige energetische Verbesserung des Kulturdenkmals, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Berücksichtigung der Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen. Die Nennung dieser öffentlichen Belange ist jedoch nicht für andere beachtliche öffentliche Belange maßstabbildend, sondern stellt nur klar, dass auch diese Belange in Betracht kommen⁸⁰. Neben den genannten Belangen gilt die Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG in erster Linie für Infrastrukturvorhaben⁸¹. Unter dem Begriff der anderen öffentlichen Interessen fällt folglich auch das öffentliche Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 EnLAG), welches durch das hiesige Vorhaben in Gestalt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh verfolgt wird. Hierbei handelt es sich – wie aus § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG eindeutig hervorgeht – sogar um ein *überragendes* öffentliches Interesse, welches die Planfeststellungsbehörde mit seiner Gewichtung entsprechend bei der Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG zu berücksichtigen hat. Indes kann die Genehmigung nicht auf § 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG gestützt werden, da es sich bei dem Vorhaben nicht um eine Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien handelt. Zwar dient das Vorhaben auch der Energiewende und damit der Nutzung erneuerbarer Energien. Der Gesetzgeber zielte jedoch mit der Aufnahme des § 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG auf eine vereinfachte Genehmigung von insb. Photovoltaikanlagen ab und die vorliegende Höchstspannungsleitung fällt folglich nicht unter den Anwendungsbereich.

Dieses öffentliche Interesse verlangt zwingend den Eingriff in die Umgebung der vorgenannten Denkmale. Bei der Prüfung, ob ein Eingriff im Sinne des § 7 Abs. 2 NDSchG „zwingend verlangt“ wird, ist hierbei nach der Rechtsprechung des NdsOVG nicht etwa eine umfassende – gleichsam: spezifisch denkmalrechtliche und im Rahmen eines Planungsverfahrens gleichsam: verdoppelte – Alternativenprüfung vorzunehmen; gefordert ist ausschließlich die Prüfung einer Zweck-Mittel-Relation bezogen auf das beeinträchtigende Vorhaben in seiner

⁷⁹ LT-Drs.16/3208, S. 13.

⁸⁰ Zur Einfügung der ausdrücklich beispielhaften Aufzählung durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes v. 26.05.2011: LT-Drs.16/3208, S. 13 f. Zur Historie und Änderung des Referentenentwurfs: *Wiechert*, in: Schmaltz/ders., NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 7 Rn. 7 f. Zu den Folgen der Novelle des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes: *Martin*, NordÖR 2012, S. 9.

⁸¹ *Wiechert*, in: Schmaltz/ders., NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 7 Rn. 7 m.w.N.



konkreten Gestalt⁸². Im Rahmen der Zweck-Mittel-Relation ist hinsichtlich des hinreichenden Gewichts des die Beeinträchtigung rechtfertigenden Zwecks insb. zu prüfen, ob es sich bei der Beeinträchtigung des Denkmals um eine erhebliche Beeinträchtigung handelt⁸³.

Diese Prüfung fällt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu Gunsten des Planvorhabens aus.

Unter Abwägung aller zu betrachtenden öffentlichen und privaten Belange stellt das Planvorhaben die im Sinne der genannten Zweck-Mittel-Relation optimale Lösung dar:

Was zunächst die Trassenwahl angeht, stellt sich diese unter Berücksichtigung aller anderen Überlegungen mit Blick auf die Annäherung an das Denkmal ohnehin als alternativlos dar; insofern sei auf die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der Alternativenprüfung verwiesen (siehe dazu 2.2.3.3).

Daneben ist zu beachten, dass es sich bei der Beeinträchtigung des Denkmals aufgrund der Entfernung des Mastes zum Denkmal jedenfalls um keine erhebliche Beeinträchtigung handelt. Von der Beeinträchtigung wird die erhebliche Beeinträchtigung unterschieden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In diesem Zusammenhang ist sowohl der Wert des Denkmals wie auch die Änderung des Erscheinungsbildes zu betrachten, wobei bei einem hohen Wert des Denkmals eine geringe Änderung des Erscheinungsbildes für eine erhebliche Beeinträchtigung ebenso genügt, wie eine hohe Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals bei einem Denkmal mit geringem Wert⁸⁴.

Das Haupthaus des Hof Brandt ist ca. 320 m von der geplanten KÜS entfernt. Die Sichtbeziehung zur geplante KÜS ist aufgrund der vorhandenen Bäume stark eingeschränkt und das Objekt ist zum einen bereits jetzt schlecht erhalten und zum anderen durch die Bestandstrasse Bl. 2432 stark vorbelastet. Daher überwiegt das Interesse an dem Vorhaben.

Die Wieraubrücke ist 400 m von der geplante KÜS entfernt und eine Sichtbeziehung ist aufgrund der vorhandenen Gebäude kaum vorhanden. Die Freileitung wird jedoch sichtbar sein. Der nächste Maststandort ist mit einer Entfernung von 620 m sehr weit entfernt, sodass eine den Denkmalwert schmälernde Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann und jedenfalls das öffentliche Interesse an dem Vorhaben überwiegt.

Hinsichtlich der weiteren von der Vorhabenträgerin und dem Landkreis Osnabrück benannten Denkmale in der Umgebung des planfestgestellten Vorhabens liegt mangels Sichtbeziehung bereits keine Beeinflussung vor.

Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens befinden sich 60 Bodendenkmale, deren denkmalschutzrechtliche Substanz durch die zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens notwendigen tiefgreifenden Erdarbeiten teilweise oder ganz verloren gehen kann. Ausgehend davon bedürfen die in diesem Bereich durchgeführten Erdarbeiten gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Danach bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Begriff des Kulturdenkmals umfasst dabei auch Bodendenkmale, § 3 Abs. 1 NDSchG. Die insoweit erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann jedoch mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erteilt werden. Für die Genehmigungsfähigkeit war § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG maßgebend, der vorsieht, dass ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist,

⁸² NdsOVG, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, juris, Rn. 144; NdsOVG, Urt. v. 25.06.1986 – 6 A 129/84, ZfBR1987, 166 (167).

⁸³ NdsOVG, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, juris, Rn. 144.

⁸⁴ NdsOVG, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, juris, Rn. 96 ff.



soweit ein öffentliches Interesse anderer Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Denn die mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 EnLAG) überwiegen das Interesse an der unterbleibenden Beeinträchtigung der Bodendenkmale. Auch ist eine die Bodendenkmale weniger beeinträchtigende Trassenwahl nicht ersichtlich. Vielmehr würde eine Trassenverschiebung zu einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter und Bodendenkmale führen (siehe hierzu 2.2.3.3). Daneben wird vor der Baumaßnahme eine Prospektion durchgeführt und während der Baumaßnahme werden Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen umgesetzt (Maßnahme V3).

Soweit Bodendenkmale durch die notwendige dauerhafte wie temporäre Zuwegung bzw. die Verlegung des provisorischen Baueinsatzkabels tangiert werden, war eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich. Bei Erdarbeiten im Sinne von § 13 Abs. 1 NDSchG handelt es sich nur um solche Arbeiten, die auf den Grund und Boden verändernd einwirken. Gefährdungen von Bodendenkmalen in anderer Weise, wie bspw. das Befahren des Grundstücks mit schweren Baufahrzeugen oder die damit einhergehenden Bodenverdichtungen werden demgegenüber nicht erfasst⁸⁵. Gleiches gilt auch für entsprechende Maßnahmen, die ein baubedingtes Einwirken nicht erfordern, sodass auch bezogen auf die Baueinsatzkabel eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich war. Gleichwohl ist durch die planfestgestellte Maßnahme V3 sichergestellt, dass im Rahmen der archäologischen Baubegleitung die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Bodenfunde eingeleitet und durchgeführt werden. Flankierend hierzu führen die zur Minderung der Bodenbeeinträchtigung vorgesehenen Maßnahmen V1 und V22 – Auslegen von Stahlplatten oder Baggermatten sowie Fahrbohlen auf Arbeitsflächen wie unbefestigten Wegen – zu einer größtmöglichen Schonung der Bodendenkmale. Für die übrigen, zum Teil noch nicht bekannten archäologischen Funde bietet hingegen § 14 NDSchG einen hinreichenden Schutz.

2.2.3.4.5 Straßenverkehr

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs der Straßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Bauverbot). Vergleichbares gilt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG für Landes- und Kreisstraßen. Danach besteht außerhalb der Ortsdurchfahrten ein Bauverbot für Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m längs der Straße, gemessen vom äußeren Rand der für Kraftfahrzeuge bestimmten Fahrbahn. Als Hochbauten werden hierbei sämtliche baulichen Anlagen angesehen, die mit dem Erdboden verbunden sind und über das Erdreich hinausragen⁸⁶. Eingedenk dessen gelangen die eben genannten Vorschriften bei Erdkabeln nicht zur Anwendung. Zum einen handelt es sich hierbei um im Erdreich befindliche Anlagen. Zum anderen sind jene ausgehend vom Sinn und Zweck der Bauverbotszonen nach ihrem Erscheinungsbild nicht geeignet, die Sicht der Verkehrsteilnehmer zu behindern oder die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.

Ausgehend davon konnten mit Blick auf den hier allein maßgebenden Freileitungsabschnitt folgende Unterschreitungen festgestellt werden:

⁸⁵ Schmaltz, in: ders./Wiechert, NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 16 Rn. 15.

⁸⁶ BVerwG, Urt. v. 27.02.1970 – 4 C 48.67, juris, Rn. 9 und 13; Stahlhut, in: Danner/Theobald, Energierecht (2014), B 1, Rn. 35 f.



Hochbauten	Abstand zur Fahrbahn (m)
Temporäre Gerüststellfläche für Bl. 4211	Unmittelbar am Straßenrand zur B 65
Temporäre Baustellen- und Gerüststellfläche für Bl. 2432	Unmittelbar am Straßenrand zur B 65
Temporäre Gerüststellfläche für Bl. 4211	Unmittelbar am Straßenrand der K 423
Temporäre Gerüststellfläche für Bl. 2432	Unmittelbar am Straßenrand der K 423
Temporäre Gerüststellfläche zum Rückbau von Leiterseilen	Unmittelbar am Straßenrand der K 423
Temporäre Gerüststellfläche zum Rückbau von Leiterseilen	Unmittelbar am Straßenrand der K 423
Temporäre Gerüststellfläche für Bl. 2432	Unmittelbar am Straßenrand der L 85
Temporäre Gerüststellfläche zum Rückbau von Leiterseilen	Unmittelbar am Straßenrand der L 85

Tab. 13

Die Errichtung von Maststandorten ist in den Anbauverbotszonen nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 NStrG nicht geplant.

Werden als Bauverbotszone festgelegte Entfernungen unterschritten, kann die oberste Landesstraßenbaubehörde gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Gleiches gilt bezogen auf die Landes- und Kreisstraßen gemäß § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG, wobei die Zulassung sodann grundsätzlich der Straßenbaubehörde obliegt.

Die Voraussetzungen liegen hier vor; für die oben genannten Unterschreitungen werden die erforderlichen Ausnahmen erteilt; denn mit dem planfestgestellten Vorhaben wird zum einen der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt, bei dem zum anderen das Bündelungsgebot mit anderen, bereits vorhandenen Infrastrukturen nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 9 LROP 2022 zu berücksichtigen war.

Dem hat die Vorhabenträgerin durch eine möglichst engmaschige Bündelung mit dem bestehenden Straßennetz Rechnung getragen, um die mit der geplanten Trasse einhergehenden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft auf ein Minimum zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund liegen Gründe des Allgemeinwohls vor, die eine Ausnahme von der Bauverbotszone rechtfertigen und erfordern. Hierbei handelt es sich auch in Anbetracht der Mehrzahl an Unterschreitungen der Bauverbotszonen immer noch um einen Einzelfall, da sich der Ausnahmetatbestand auf das Vorhaben insgesamt und nicht auf dessen einzelne Komponenten bezieht⁸⁷. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist demgegenüber nicht zu befürchten. Zudem sind eine Sichtbehinderung oder ablenkende Wirkung nicht erkennbar. Zwar sind die Masten und Baustelleneinrichtungen aufgrund ihrer Abmaße vom Straßenraum deutlich erkennbar. Jenen kommt jedoch infolge der monotonen Stahlgitterbauweise kein besonderer Aufmerksamkeitswert zu, sodass weder eine Ablenkungsgefahr noch Sichtbehinderung zu verzeichnen ist. Ausbauabsichten in diesem Bereich sind der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht bekannt.

⁸⁷ Vgl. zum vergleichbaren Wortlaut des § 45 Abs. 7 BNatSchG: BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15, juris, Rn. 70; OVG S-A, Urt. v. 23.08.2017 – 2 K 66/16, juris, Rn. 191 ff.



Unabhängig davon besteht aus Gründen des Allgemeinwohls auch ein Erfordernis für die Unterschreitungen. Die Stromtrasse steht gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 EnLAG im überragenden öffentlichen Interesse. Atypische Gründe des Einzelfalls, die ausnahmsweise gegen eine Abweichungserfordernis sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch bedingt die – unvermeidbare – Querung von Straßen aus Sicherheitsgründen zwingend die Errichtung von Schutzgerüsten, die wiederum straßennah gelegen sein müssen.

Zu den Anbauverboten aus § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 NStrG treten die Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG hinzu. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen daneben der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Baubeschränkung). Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde zu erfolgen haben, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand, der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Als bauliche Anlagen werden in diesem Zusammenhang Anlagen verstanden, die in einer auf Dauer gedachten Weise unter Verwendung von Baustoffen künstlich mit dem Erdboden verbunden werden und aufgrund ihrer Art, Nutzung oder Lage geeignet sind, die durch die vorgenannten Vorschriften geschützten Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, einschließlich der ihrer Förderung dienenden Belange des Straßenausbaus und der Straßengestaltung zu beeinträchtigen⁸⁸. Als bauliche Anlagen in diesem Sinne gelten daher auch unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen⁸⁹, sodass die Vorschriften zunächst auf den Freileitungs- wie den Erdkabelabschnitten gleichermaßen anzuwenden sind.

Dies zugrunde gelegt liegen folgenden Masten innerhalb der maßgebenden Baubeschränkungszone:

Bauliche Anlage	Abstand zur Fahrbahn (m)
Mast Nr. 13, Bl. 4211	Ca. 23 m vom Masteckstiel zur K 423
Mast Nr. 1014, Bl. 2432	Ca. 25 m vom Masteckstiel zur K 423

Tab. 14

Im Übrigen wurden die Baubeschränkungszone durch das Erdkabel nur insoweit unterschritten, als diese Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen kreuzt. Die Zustimmung darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG allerdings nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Vergleichbares gilt nach § 24 Abs. 3 NStrG, wonach sich die Straßenbaubehörde im Verfahren zur Herstellung des Benehmens nur zu den eben genannten Belangen äußern darf. Nach Beteiligung der jeweils zuständigen Straßenbaubehörden sind derartige Versagungsgründe hingegen nicht ersichtlich, sodass die Abstandsunterschreitungen durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zugelassen werden.

⁸⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 07.10.1977 – IV C 47.75, juris, Rn. 38; BVerwG, Urt. v. 11.04.1986 – 4 C 42.83, juris, Rn. 6; *Grupp*, in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 9, Rn. 22.

⁸⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.04.1986 – 4 C 42.83, juris, Rn. 7.



Darüber hinaus sind für sämtliche Kreuzungen der Bundesautobahn sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuschließen. Einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 NStrG bedurfte es nicht. Zwar stellt die gewöhnliche Inanspruchnahme einer Straße für Versorgungsleitungen keinen Gemeingebrauch mehr dar, weil sie über den Verkehrsgebrauch hinausgeht und zu anderen Zwecken erfolgt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 FStrG)⁹⁰. Gleichwohl ist die Überspannung der in Rede stehenden Straßen mit Blick auf § 8 Abs. 10 FStrG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung des § 23 Abs. 1 NStrG nicht als Sondernutzung zu qualifizieren. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für die Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. Letzteres ist vor allem dann anzunehmen, wenn es sich um vorübergehende Verkehrsbehinderungen handelt, die mit der Verlegung oder Reparatur der Leitung möglicherweise verbunden sind⁹¹. Zudem ist hier eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs auch unabhängig davon nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht.

2.2.3.4.6 Luftverkehr

Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar. Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i.V.m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Die planfestgestellten Maßnahmen sind auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht gestört werden. Die NLStBV – Luftfahrtbehörde – Standort Oldenburg sowie die Deutsche Flugsicherung haben keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

2.2.3.4.7 Schiffsverkehr

Das Vorhaben kreuzt in seinem Freileitungsabschnitt zwischen den Masten 4 und 5 der Bl. 4211 sowie zwischen den Masten 1022 und 1023 der Bl. 2432 den Mittellandkanal im Gebiet der Gemeinde Wehrendorf. Der Mittellandkanal ist gemäß Nr. 35 Anlage 1 WaStrG eine Bundeswasserstraße im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG.

Gemäß § 31 Abs. 1 WaStrG bedarf u. a. die Errichtung von Anlagen über einer Bundeswasserstraße und ihrem Ufer einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 WaStrG ist die Errichtung einer Anlage über einer Wasserstraße dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt anzuzeigen. Sofern dieses einen Monat nach der Anzeige nichts anderes mitteilt, bedarf es einer Genehmigung im Sinne des § 31 Abs. 1 und 5 WaStrG nicht.

Mit Stellungnahme vom 02.03.2023, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 06.03.2023, teilte die WSV unter Nr. 13 mit, dass durch die Vorhabenträgerin eine strom- und

⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, BVerwGE 29, 248 = juris, Rn. 10.

⁹¹ BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, BVerwGE 29, 248 = juris, Rn. 10.



schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG zu beantragen sei. Damit bestätigte diese das grundsätzliche Genehmigungserfordernis.

Diese Genehmigung darf gemäß § 31 Abs. 1 WaStrG nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sofern diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich sind, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden. Im letzten Falle ist eine Abwägung der Verkehrsbelange mit den Gründen des Allgemeinwohls im jeweiligen Einzelfall erforderlich⁹².

Die Genehmigung nach § 31 Abs. 5 WaStrG ist von der Konzentrationswirkung des erteilten Planfeststellungsbeschlusses erfasst⁹³.

Jedenfalls liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 31 Abs. 5 Satz 2 WaStrG vor.

Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schifffahrtsverkehrs sind ausschließlich während der Bauphase zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Freileitung zwischen den Maststandorten über das Gewässer geführt, ohne dass Beeinträchtigungen des Schiffverkehrs zu erwarten sind. Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen stehen im vorliegenden Fall hinter der besonderen Bedeutung der Freileitungserrichtung zurück. Die Errichtung der Stromtrasse steht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnLAG im überragenden öffentlichen Interesse. Vergleichbar zur gesetzgeberischen Wertung des § 2 Satz 1 EEG steht die Errichtung damit nur im atypischen Ausnahmefall hinter den Belangen der Schifffahrt zurück.

Solche Belange sind vorliegend nicht ersichtlich. Insb. die Stellungnahme der WSV vom 02.03.2023 sowie der weitere Schriftverkehr lassen einen atypischen Ausnahmefall nicht erkennen. Vielmehr führte auch die WSV mit E-Mail vom 12.07.2024 klarstellend aus, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben bestehen.

Sofern die konkreten Bauabläufe noch nicht bekannt sind oder Einschränkungen des Schiffverkehrs noch nicht abgesehen werden, wird diesem mit den rechtsverbindlichen Nebenbestimmungen begegnet (s.o. 1.1.3.2.6). Damit ist die enge Einbindung der WSV in die konkrete Ausführungsplanung gewährleistet. Zudem ist durch den Auflagenvorbehalt sichergestellt, dass erst nachträglich im Rahmen der Bauausführung auftretenden Konflikten zwischen Errichtung und der Schifffahrt durch Schutzanordnungen oder Auflagen begegnet werden kann. Auch aufgrund dessen fällt vorliegend die Abwägung zugunsten der Errichtung und des Betriebs der Stromtrasse aus und sind schiffahrtspolizeiliche Belange hintanzustellen.

In Fällen eines Planfeststellungsbeschlusses ist ein solcher Auflagenvorbehalt aufgrund der im Planfeststellungsrecht geltenden Grundsätze der umfassenden Problembewältigung nur in den Grenzen des § 74 Abs. 3 Hs. 1 VwVfG zulässig:

„Ein solcher Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des dort geltenden Grundsatzes umfassender Problembewältigung ... nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des § 74 Abs. 3 VwVfG genügt. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob der Planfeststellungsbeschluss eine abschließende verbindliche Entscheidung über das Vorhaben und die erforderlichen Schutzvorkehrungen treffen muss, dahingehend beantwortet, dass Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben dürfen, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Diese spezielle Regelung der Zulässigkeit – auch – eines Auflagenvorbehalts schließt gemäß § 72 Abs. 1 VwVfG den vom

⁹² Friesecke, WaStrG, 7. Aufl. 2020, § 31 Rn. 33.

⁹³ Friesecke, WaStrG, 7. Aufl. 2020, § 31 Rn. 34.



Oberverwaltungsgericht im Rahmen der Behandlung des Hilfsantrags der Klägerin vorgenommenen Rückgriff auf § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG aus.⁹⁴

Gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG ist, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

Diese Voraussetzungen liegen insb. dann vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt⁹⁵. Es bedarf eines ungelösten Problems, welches auch durch kurzfristige weitere Sachverhaltsaufklärung nicht gelöst werden kann⁹⁶.

Vorliegend sind die mit der Errichtung verbundenen Einschränkungen für die Schifffahrt gegenwärtig noch unbekannt. Vielmehr wird erst im Rahmen der konkreten Bauausführungsplanung deutlich, in welchem Umfang für die Errichtung der Maststandorte sowie die Überspannung des Mittellandkanals Sperrungen und Einschränkungen für die Schifffahrt erforderlich werden. Auch der zeitliche Umfang der Bauarbeiten kann gegenwärtig noch nicht ausreichend zuverlässig abgeschätzt werden. Es kann daher noch nicht abschließend festgestellt werden, ob, wann und in welchem zeitlichen und tatsächlichen Umfang Beeinträchtigungen gegeben sind. Angesichts dessen kann gegenwärtig auch noch nicht durch Ausformulierung konkreter Nebenbestimmung sichergestellt werden, dass diese Beeinträchtigungen durch entsprechende Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden können.

Die unter Umständen auftretenden Probleme können vielmehr erst im Rahmen der konkreten Bauausführung benannt und gelöst werden.

Darüber hinaus ist eine nachträgliche Auflage dann unzulässig, wenn die Verschiebung des offen gelassenen Problems in die Zukunft zu unausgewogenen Verhältnissen führen würde. Insb. muss die grundsätzliche Frage zum Vorhaben bereits beantwortet sein und dürfen lediglich Teilentscheidungen zum „Wie“ ausstehen. Üblich sind Entscheidungsvorbehalte, die an bestimmte, erst in der Bauausführung ermittelbare Messergebnisse anknüpfen⁹⁷.

Vorliegend ist die konkrete Entscheidung zur Bauausführung gefallen. Zudem ist prognostisch sichergestellt, dass die offen gelassenen Probleme in der Zukunft gelöst werden können. Die WSV hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sondern es unter Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen für genehmigungsfähig gehalten wird.

Sofern bestimmte Aussagen erst im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung getroffen werden können, betrifft dies lediglich die abtrennbare Frage der Bauausführung.

Soweit die WSV im Rahmen ihrer Stellungnahme zudem darauf hinweist, dass noch ein radartechnisches Gutachten einzuholen sei, sind auch noch tatsächliche Umstände offen. Unter Umständen ist nach Einholung des Gutachtens durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, dass radartechnisch ermittelte Beeinträchtigungen des Schiffverkehrs ausgeschlossen werden.

2.2.3.4.8 Gewässer- und Grundwasserschutz

⁹⁴ BVerwG, Urt. v. 22.11.2000 – 11 C 2.00, juris, Rn. 27.

⁹⁵ BVerwG, Urt. v. 22.11.2000 – 11 C 2.00, juris, Rn. 31.

⁹⁶ Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 74 Rn. 105.

⁹⁷ BVerwG, Urt. v. 19.03.2014 – 7 A 24/12, NVwZ 2014, 1454, Rn. 45.



2.2.3.4.8.1 Gewässerbewirtschaftungsziele

2.2.3.4.8.1.1 Oberirdische Gewässer

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potential. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgesenkten Maßstab.

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper in seiner Gesamtheit⁹⁸. Einwirkungen auf Gewässer, die nicht selbst als berichtspflichtiger Wasserkörper eingestuft sind, sind daher nur insoweit an § 27 WHG zu messen, wie die Gewässer in Verbindung mit berichtspflichtigen Wasserkörpern stehen und es durch die Maßnahme dort zu Konflikten kommen kann⁹⁹.

Eine Verschlechterung liegt nach dem Urteil des EuGH vom 01.07.2015 grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Dies gilt nicht, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet. In diesem Fall genügt bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente für die Annahme einer Verschlechterung¹⁰⁰.

Maßstab bei prognostischer Beurteilung, ob ein Vorhaben zu einer Verschlechterung führt oder das Verbesserungsgebot vereitelt, ist der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts¹⁰¹. Im Rahmen der Prognose sind dabei nur potenziell beachtliche Wirkpfade zu untersuchen¹⁰². Beachtlich im Rahmen der prognostischen Betrachtung sind zudem vor- oder gleichzeitige Minderungsmaßnahmen, sofern diese rechtlich insb. durch Auflagen oder Vorbehalte abgesichert sind.

Fernerhin fallen auch nur vorübergehende Verschlechterungen unter das Verschlechterungsverbot. Dies selbst dann, wenn sie durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgefangen werden können¹⁰³.

Das Verbesserungsgebot entfaltet dagegen nur insoweit unmittelbare Wirkung, wie das betreffende Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der (Oberflächen-)Wasserkörper nicht vereiteln oder gefährden darf¹⁰⁴. Das Verbesserungsgebot ist damit auf eine planerische Konkretisierung angewiesen; es beschränkt sich grundsätzlich auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des einschlägigen Maßnahmen-programms¹⁰⁵.

Zum Nachweis der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit diesen Vorgaben hat die Vorhabenträgerin den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.7) vom 05.04.2022 vorgelegt. Infolge der Deckblattänderungen 1 bis 4 wurden von der

⁹⁸ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506, 543).

⁹⁹ EuGH, Urt. v. 25.04.2024 – C-301/22, juris, Rn. 53-58, Sweetman II.

¹⁰⁰ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, juris, Rn. 69, Weservertiefung.

¹⁰¹ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 480).

¹⁰² BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, BVerwGE 166, 132 (Rn. 163); NdsOVG, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris, Rn. 455.

¹⁰³ EuGH, Urt. v. 05.05.2022 – C-525/20, juris, Rn. 45, Kommission/Frankreich.

¹⁰⁴ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, juris, Rn. 50, Weservertiefung.

¹⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 584).



Vorhabenträgerin mögliche Auswirkungen auf den Fachbeitrag mit Stellungnahme vom 23.10.2023 sowie vom 24.10.2023 und vom 07.02.2024 geprüft. Die erfolgten Deckblattänderungen erforderten indes keine Änderung des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie vom 05.04.2022, Unterlage 9.7.

Diese Unterlage kommt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, dass mit dem planfestgestellten Vorhaben insgesamt keine nach § 27 WHG relevanten Gewässerbeeinträchtigungen verbunden sind.

Das Vorhaben umfasst sowohl die Errichtung einer Freileitungs- als auch einer Erdkabeltrasse sowie den Rückbau einer Bestandstrasse. Betroffen sind dabei insgesamt fünf Oberflächenwasserkörper, nämlich der Mittellandkanal, der Westerbach/Wehrendorfer Mühlbach, der Lecker Mühlenbach Oberlauf sowie der Oberflächenwasserkörper Wierau, Hiddinghauser Bach, Westermoorbach sowie Hase Mittellauf bis Mittellandkanal und der Rosenmühlenbach. Bis auf den Oberflächenwasserkörper 25094 Lecker Mühlbach Oberlauf handelt es sich um künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper. Maßgeblicher Zielzustand ist damit einerseits der gute chemische Zustand und andererseits das gute ökologische Potential.

Ausweislich des aktuellen Bewirtschaftungsplans für den dritten Bewirtschaftungszyklus weisen sämtliche vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper einen schlechten chemischen Zustand auf. Hinsichtlich des ökologischen Zustands stellt sich der Oberflächenwasserkörper Lecker Mühlbach Oberlauf (25094) als ungenügend dar. Der Mittellandkanal (25013) wurde als künstliches Gewässer nicht bewertet. Die Oberflächenwasserkörper Rosenmühlbach (02005) sowie der Westerbach/Wehrendorfer Mühlbach (25003) weisen ein schlechtes ökologisches Potential auf, das ökologische Potential der Hase von Mittellauf bis zum Mittellandkanal (02008) ist ungenügend und das ökologische Potential der Wierau, Hiddinghauser Bach, Westermoorbach (02002) ist mäßig (siehe Unterlage 9.7, S. 11).

Potenzielle Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächenwasserkörper konnten lediglich während der Bauphase und dort nur hinsichtlich des Bodenaushubs auf den chemischen Zustand sowie der Gewässerverlegung auf biologische Qualitätskomponenten festgestellt werden. Sofern Einleitungen in Oberflächenwasserkörper erforderlich werden, handelt es sich um eine Gewässerbenutzung, für die eine selbstständige wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist. Im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist dann u.a. auch zu prüfen, ob die Vorgaben des § 27 WHG eingehalten worden sind.

Bodenaushub fällt insb. im Bereich der Erdkabeltrasse bei Verlegung in offener Bauweise an. In deutlich geringerem Umfang erfordern auch die Baugruben der Mastfundamente einen Erdaushub. Vor allem die Lagerung möglicherweise sulfatsaurer oder sonst verunreinigter Böden macht eine mittelbare Beeinflussung der Oberflächenwasserkörper durch den bauzeitlichen Abfluss aus den Bodenmieten möglich.

Durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung ist angeordnet, dass verunreinigte Böden nicht zu lagern, sondern zu entsorgen und durch sauberes Bodenmaterial zu ersetzen sind. Angesichts dieser Minderungsmaßnahme ist keine Mobilisierung und Verfrachtung von Schadstoffen in angrenzende Oberflächenwasserkörper zu befürchten. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper ist damit nicht zu erwarten.

Auch hinsichtlich der bauzeitlichen Gewässerverlegungen der Oberflächenwasserkörper ist eine Verschlechterung des ökologischen Potentials bzw. des ökologischen Zustands der betroffenen Oberflächenwasserkörper nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind dabei zwar potenzielle Wirkpfade sowohl im Hinblick auf die biologischen Qualitätskomponenten gegeben als auch im Hinblick auf die unterstützenden Qualitätskomponenten, wie Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Gewässermorphologie. Die geplante Gewässerverlegung umfasst die offene Querung der Gewässer Alte Hase,



Johannesbach, Galbrinksbach sowie den Graben am Wüstenweg. In allen Fällen handelt es sich um nicht-berichtspflichtige Nebengewässer von Hase bzw. Wierau. Dabei wird während der Gewässerverlegung im Bereich des Gewässerverlaufs eine etwa 50 m lange Baugrube ausgehoben, in welche Leerrohre für die Erdkabeltrassierung eingebracht werden. Anschließend wird das Gewässerprofil in seinen ursprünglichen Zustand wiederhergestellt und das Fließgewässer in seinen alten Verlauf geleitet. Die Baugruben werden anschließend schichtengleich verfüllt.

Die Umleitung des Gewässers aus dem ursprünglichen Gewässerbett kann dabei auf zweierlei Weise erfolgen. In der ersten Variante wird sowohl am Start- als auch am Zielpunkt der zu verlegenden Gewässerstrecke ein Pumpensumpf angelegt. An der Anstromseite wird das Wasser mittels einer Pumpe entnommen und über eine Druckleitung zur Abstromseite geleitet. Dabei sind Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Gewässerorganismen vor dem Pumpensog rechtsverbindlich angeordnet. Alternativ ist die Führung des verlegten Gewässers vollständig über eine Rohrleitung denkbar. Dabei ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung angeordnet, dass die Dimensionierung des Rohres sowie die Verlegetiefe an die hydrologischen Gegebenheiten vor Ort, insb. die Abflussverhältnisse, anzupassen sind. Über die Maßnahme V12 ist sichergestellt, dass geschützte Arten mit eingeschränkter Mobilität vor Baubeginn aus dem Gefahrenbereich verbracht werden. Die Maßnahme V12 adressiert zwar nur Amphibien, andere individuell zu schützende Arten sind in den betreffenden Gewässern indes nicht festgestellt worden und auch nicht zu erwarten. Zudem ist angeordnet, dass der alte Gewässerverlauf nach Abschluss der Arbeiten gemäß den ursprünglichen morphologischen Verhältnissen wiederherzustellen ist.

Angesichts der rechtsverbindlichen Minderungsmaßnahmen sind nachteilige Veränderungen des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potentials durch die bauzeitlichen Gewässerverlegungen nicht zu erwarten (vgl. Unterlage 9.7, S. 20). Der von Verlegungen betroffene Gewässerbereich umfasst rund 50 m und zeitlich ist die Verlegung auf wenige Wochen begrenzt. Nach Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerverlaufs wird die betroffene Gewässerstrecke von den angrenzenden Gewässerbereichen wiederbesiedelt. Zudem handelt es sich bei den von der Verlegung betroffenen Oberflächenwasserkörpern um nicht-berichtspflichtige Wasserkörper. Diese unterliegen dem Verschlechterungsverbot nur insoweit, wie es durch hier erfolgende Maßnahmen zu Verschlechterungen von berichtspflichtigen Gewässern kommt, wofür im vorliegenden Fall nichts ersichtlich ist.

Darüber hinaus steht das planfestgestellte Vorhaben mit Blick auf das Verbesserungsgebot auch nicht in Konflikt mit den Vorgaben des einschlägigen Maßnahmenprogramms (vgl. Unterlage 9.7, S. 27).

2.2.3.4.8.1.2 Grundwasser

§ 47 Abs. 1 WHG sieht vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insb. ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Prinzipiell gilt diesbezüglich das Gleiche wie nach § 27 WHG für die Oberflächenwasserkörper. Nach der Rechtsprechung des EuGH reicht es beim Grundwasser für die Annahme einer Verschlechterung des chemischen Zustands jedoch aus, wenn mindestens einer der Schwellenwerte der Grundwasser-verordnung an mindestens einer repräsentativen



Messstelle überschritten wird oder sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird¹⁰⁶.

Zum Nachweis der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit diesen Vorgaben hat die Vorhabenträgerin sowohl für den neu zu errichtenden Freileitungs- als auch für den Erdkabelabschnitt und für den zurückzubauenden Freileitungsabschnitt den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 05.04.2022 (Unterlage 9.7) vorgelegt. Die Unterlage wurde durch die Stellungnahmen vom 23.10.2022 sowie vom 24.10.2022 und vom 07.02.2024 anlässlich erfolgter Deckblattänderung ergänzt. Änderungen des ursprünglichen Fachbeitrags erforderten die Deckblattänderungen hingegen nicht.

Die vorgelegten Unterlagen kommen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, dass mit dem planfestgestellten Vorhaben insgesamt keine Gewässerbeeinträchtigungen verbunden sind, die zu einer Verschlechterung der jeweils berührten Grundwasserkörper führen bzw. die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen vereiteln oder erschweren.

Vom Vorhaben betroffen sind die vier Grundwasserkörper Hunte Festgestein links (DENI_4_2504), Hunte Lockergestein links (DENI_4-2505), Hase rechts Festgestein (DENI-36_02) sowie Hase links Festgestein (DENI_36_03). Die Grundwasserkörper wiesen nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für den dritten Bewirtschaftungszyklus einen guten mengenmäßigen Zustand auf und bis auf den Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links auch einen guten chemischen Zustand. Der Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links (DENI_4_2505) befindet sich demgegenüber in einem schlechten chemischen Zustand, welcher insb. auf diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft zurückzuführen ist (vgl. Unterlage 9.7, S. 12).

Potenzielle Wirkpfade des beantragten Vorhabens im Hinblick auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand der Grundwasserkörper bestehen sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt.

Während der Bauphase sind Verschlechterungen des chemischen und mengenmäßigen Zustands sowohl durch den erforderlichen Bodenaushub sowie durch die Anlegung von Baustraßen denkbar. Sofern bauzeitlich Grundwasserabsenkungen erforderlich werden sollten, handelt es sich um Gewässerbenutzungen, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Diese ist unabhängig vom vorliegenden Vorhaben zu beantragen und als selbstständige Entscheidung zu erteilen (§ 19 Abs. 1 WHG). Im Rahmen dieser Entscheidung sind die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu überprüfen.

Der bauzeitliche Bodenaushub erfolgt schichtendifferenziert und wird entsprechend gelagert und nach Abschluss der Bauphase schichtengleich wiedereingebaut. Dies ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.11 sichergestellt. Damit ist gewährleistet, dass die Grundwasserneubildung gegenüber dem Ist-Zustand auch nach Abschluss der Bauphase unverändert ist. Zudem wird mit dem schichtengleichen Wiedereinbau des Bodens die grundwasserschützende Deckschicht wiederhergestellt, sodass auch ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser nicht zu befürchten ist. Da fernerhin rechtsverbindlich angeordnet ist, dass keine wassergefährdenden Bau- und Betriebsstoffe verwandt werden dürfen (siehe Nebenbestimmungen unter 1.1.3.2.5), ist zudem sichergestellt, dass keine Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustands durch Auswaschungen zu erwarten ist.

Angesichts dessen sind nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Grundwasserkörper durch den Wirkfaktor Bodenaushub bzw. Bodeneinbau nicht zu erwarten (vgl. Unterlage 9.7, S. 14).

¹⁰⁶ EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, juris, Rn. 119, Zubringer Ummeln.



Auch die Anlegung von Wegeverbindung und Baustraßen während der Bauphase hat lediglich potenzielle Auswirkungen auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper. Die entsprechenden Streckentrassen werden durch Auflegung von Baggermatratten bzw. Lastverteilungsplatten oder anderen geeigneten Maßnahmen gegen dauerhafte Verdichtungen geschützt. Die Sicherung der Baustraßen gegen Verdichtung ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.11 angeordnet. Das Versickerungspotential der Böden sowie die Grundwasserneubildung bleiben daher erhalten. Aufgrund der Kurzzeitigkeit der Bauphasen ist zudem auch für den Zeitraum während der Bauarbeiten keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper zu erwarten. Zudem ist eine Versickerung von anfallendem Regenwasser über die Randflächen weiterhin ungehindert in den Grundwasserleiter möglich.

Auch nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten. Die Baustraßen werden lediglich bauzeitlich genutzt, sodass allenfalls ein geringfügiger Eintrag verkehrsspezifischer Schadstofffrachten zu erwarten steht. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands ist dadurch nicht zu befürchten (vgl. Unterlage 9.7, S. 16).

Eine potenziell anlagebedingte Wirkbeziehung besteht zum einen zwischen dem guten chemischen und mengenmäßigen Grundwasserzustand und den dauerhaft im Grundwasserleiter verbleibenden Baukörpern oder sonstigen Einträgen in das Grundwasser. Dies betrifft sowohl die Kabelschutzrohre der Erdkabeltrasse als auch die Fundamente der Maststandorte und der Muffenstandorte sowie die Baugrubenwände, die unter Umständen zur Wasserhaltung eingebracht werden. Potenziell sind Auswirkungen auf Strömungsverhältnisse des Grundwasserleiters durch die Bohrpfähle der Pfahlfundamente möglich sowie Stoffeinträge in den Grundwasserleiter vorstellbar.

Hinsichtlich der dauerhaft im Grundwasserleiter verbleibenden Erdkabelrohre sowie der Mastfundamente und Baugrubenwände scheidet eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserleiter aus. Die Erdkabeltrasse weist eine Breite von rund 6 m auf und liegt rund 1,75 m bis 2,5 m unterhalb der Geländeoberflächenkante. Die Reduzierung des Strömungsquerschnitts durch die Kabelschutzrohre ist damit gering. Es ist einerseits ein seitlicher Abstrom des Grundwassers möglich und andererseits ist eine Versickerung bis auf 1 m bis 1,5 m Tiefe weiterhin ungehindert möglich. Eine verringerte Grundwasserbildung durch vermehrten Oberflächenabfluss ist daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Freileitungstrasse sind potenzielle Auswirkungen auf den Grundwasserleiter insb. durch die Mastfundamente möglich. Dies betrifft in gleicher Weise die Mastfundamente und die Muffenbauwerke. Es handelt sich hierbei indes um kleinflächige Versiegelungen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser im unmittelbaren Nahbereich weiter ermöglichen. Eine Veränderung der Grundwasserströmung ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Bohrpfähle der Bohrpfahlfundamente können von anströmendem Grundwasser seitlich umströmt werden. Die Baugrubenwände werden nach Abschluss der Wasserhaltungen teilgeöffnet, um eine Unterströmung des Baugrubenbereichs wieder zu ermöglichen (vgl. Unterlage 9.7, S. 30).

Nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserströmung sind durch diese Baukörper ebenfalls nicht zu erwarten. Zum einen verbleiben nur in sehr geringem Umfang Baukörper dauerhaft in grundwasserführenden Schichten und zum anderen handelt es sich dabei vorrangig um solche Baukörper, die unproblematisch seitlich umströmt werden können. Hinsichtlich der größten verbleibenden Baukörper, die Wände der wasserdichten Baugruben für die geschlossene Querung von Gewässern, wurden Modellrechnungen durchgeführt. Eine nachteilige Veränderung der Grundwasserströmung konnte zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch für diese Fälle ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage 9.7, S. 21).

Nachteilige Veränderungen des chemischen Zustands der Grundwasserkörper sind ebenfalls nicht zu erwarten, da keine messbaren Stoffausträge aus den Baukörpern oder



Kabelschutzrohren zu erwarten sind (vgl. Unterlage 9.7, S. 21). Zudem ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.5 sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt werden. Sofern im Rahmen der geschlossenen Gewässerquerungen Spülflüssigkeiten als Zusätze eingesetzt werden, handelt es sich nicht um wassergefährdende Stoffe. Sofern es zu einem Eindringen der Spülflüssigkeit in umgebende Grundwasserschichten kommen sollte, ist damit keine nachteilige Auswirkung auf den chemischen Grundwasserzustand verbunden.

Darüber hinaus bedarf es in der Betriebsphase der dauerhaften Anlegung von Zuwegungen und Wartungswegen zu den Maststandorten und Muffenbauwerken. Dies begründet eine potenzielle Wirkbeziehung zum mengenmäßigen Zustand des Grundwassers, da die Versickerungsfläche verringert wird. Zudem sind Versiegelungen insb. im Bereich der KÜS erforderlich.

Nachteilige Veränderungen des guten mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper sind allerdings nicht zu erwarten (vgl. Unterlage 9.7, S. 21). Die Wartungswege werden auf Grundlage einer rechtsverbindlichen Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.5 offenporig und ohne Entwässerungssystem hergestellt. Anfallendes Niederschlagswasser kann daher entweder unmittelbar über die Fahrbahn oder über den Seitenraum versickern und damit den Grundwasserkörpern ungehindert zufließen. Auch im Bereich der teilversiegelten KÜS versickert anfallendes Niederschlagswasser im unmittelbaren Umfeld. Das Gleiche gilt für den Bereich der teilversiegelten KÜS.

Ebenso ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands nicht zu erwarten. Der Einsatz löslicher Taumittel insb. im Rahmen des Winterdienstes erfolgt ausschließlich im Gefahrenfalle (siehe Nebenbestimmungen unter 1.1.3.2.5, sodass auch kein Eintrag in die Grundwasserkörper zu erwarten ist. Verkehrsspezifische Schadstofffrachten lassen angesichts der sehr geringen Verkehrsbewegungen ausschließlich im Wartungsfalle ebenfalls keine Verschlechterung des chemischen Zustands erwarten (vgl. Unterlage 9.7, S. 21).

Eine betriebsbedingte potenzielle Wirkbeziehung besteht ferner im Hinblick auf den chemischen Grundwasserzustand und der anfallenden Erdwärme im Bereich der Erdkabeltrasse, da sich eine Erwärmung des Grundwassers auf dessen chemische Beschaffenheit und seine Organismen auswirken kann. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen, konkret der Unterlage 9.8, S. 40, ist eine solche Auswirkung indes erst ab Wassertemperaturen zwischen 30 und 40 °C möglich. Vorhabenbedingte Temperaturerhöhungen in diesem Umfang sind allenfalls im unmittelbaren Nahbereich um die Schutzrohre zu erwarten. Im weiteren Umfeld der Erdkabelstränge nehmen die Temperaturen schnell ab, sodass relevante Auswirkungen auf den chemischen Grundwasserzustand auf den unmittelbaren Nahbereich begrenzt bleiben. Eine messbare Veränderung des chemischen Zustands des Grundwassers ist angesichts dessen ebenso wenig wie eine Verfrachtung der Erwärmung über den Grundwasserstrom zu erwarten (vgl. Unterlage 9.8, S. 40).

Geplante Maßnahmen zur Erfüllung des Verbesserungsgebots werden durch das beantragte Vorhaben schließlich weder vereitelt noch in ihrer Umsetzung erschwert (vgl. Unterlage 9.7, S. 28). Daher ist das Vorhaben auch mit dem Verbesserungsgebot nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG vereinbar. Anhaltspunkte für das Eingreifen des Trendumkehrgebots des § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind nicht ersichtlich, sodass das Vorhaben auch diesbezüglich rechtskonform ist.

2.2.3.4.8.2 Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern und Grundwasser

Durch die zeitweise Lagerung der Baumaterialien auf den Arbeitsflächen sowie des Bauaushubs ist eine nachteilige Veränderung bezogen auf die Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses der oberirdischen Gewässern nach § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG und der Grundwasserbeschaffenheit nach § 48 Abs. 2 Satz 1 WHG nicht zu besorgen.



Schmutzeinträge in Grund- und Oberflächengewässer werden durch die planfestgestellten Maßnahmen und die Nebenbestimmung) unter 1.1.3.2.5 vermieden. Danach ist die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Bautechnologien vorgesehen. Zudem sind im Rahmen der Bauausführung die gesetzlichen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

Damit ist insb. gewährleistet, dass es durch die Bettung der Erdkabeltrassen in Flüssigboden sowie die Errichtung der Mastfundamente aus Beton und den damit verbundenen Bauarbeiten zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers kommt.

2.2.3.4.8.3 Gewässerrandstreifen

Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 Satz 1 NWG ist an Gewässern I. Ordnung ein Gewässerrandstreifen von 10 m und an Gewässern III. Ordnung ein Gewässerrandstreifen von 3 m einzuhalten. Für Gewässer II. Ordnung gilt gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ein Gewässerrandstreifen von 5 m.

Innerhalb der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 Abs. 4 WHG u.a. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten (Nr. 3) sowie die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (Nr. 4).

Die Verbotsvorschriften des § 38 Abs. 4 WHG werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verletzt.

Zum einen erfolgt kein dauerhaftes Ablagern von Gegenständen im Gewässerrandstreifen im Sinne der Verbotsvorschrift des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG.

Sofern innerhalb der Gewässerrandstreifen Baugeräte oder Baumaterialien gelagert werden, erfolgt dies lediglich zeitweilig. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Gewässerrandstreifen vollständig geräumt. Eine dauerhafte Lagerung von Gegenständen ist damit nicht verbunden, sodass auch die Verbotsvorschrift des § 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG nicht einschlägig ist.

Darüber hinaus besteht allerdings durchaus die Möglichkeit, dass gegen die Verbotsbestimmung des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG verstoßen wird. Zwar ist in den Gewässerrandstreifen keine Errichtung von Maststandorten vorgesehen und ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.5 sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt werden. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Gewässerrandstreifen andere wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden. Dies betrifft etwa den Einsatz von Kraftstoffen für Baufahrzeuge oder Schmiermittel und Hydrauliköle für Maschinen und Geräte.

Rein vorsorglich wird daher eine Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG erteilt. Demnach kann die zuständige Behörde von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Das planfestgestellte Energieleitungsvorhaben steht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 EnLAG u.a. im überragenden öffentlichen Interesse. Im Rahmen von Abwägungsentscheidungen kann daher nur im atypischen Ausnahmefall von dieser gesetzgeberischen Vorrangentscheidung abgewichen werden. Eine besondere Gefährdungssituation oder eine atypisch gesteigerte Wahrscheinlichkeit von Verunreinigungen oberirdischer Gewässer ist mit dem Vorhaben nicht



verbunden.

So ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmungen sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Baustoffe oder Materialien eingesetzt werden dürfen. Insoweit ist ein Stoffeintrag in oberirdische Gewässer ausgeschlossen. Ferner erfolgt die Bauausführung schon grundsätzlich entsprechend dem Stand der Technik. Darüber hinaus dürfen in Wasserschutzgebieten keine wassergefährdenden Schmiermittel oder Hydrauliköle eingesetzt werden und kein Betanken von Baumaschinen erfolgen.

2.2.3.4.8.4 Wasserschutzgebiete

Das Vorhaben berührt hinsichtlich des Rückbaus die WSG Düstrup und Schleddehausen. Durch den beantragten Neubau von Freileitungs- bzw. Erdkabeltrasse werden zudem die WSG Stockumer Berg und Jeggen berührt. Dabei sind zusätzlich die Vorgaben der allgemeinen Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten zu beachten.

2.2.3.4.8.4.1 WSG Stockumer Berg

Die geplante Errichtung der Erdkabeltrasse berührt das Wasserschutzgebiet Stockumer Berg. Ausweislich der Unterlage 9.8 zur 2. Planänderung (dort S. 1) fällt nach der 2. Planänderung lediglich noch das Teilsystem C der Erdkabeltrasse auf einer Länge von rund 45 m in den Randbereich der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Stockumer Berg.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 28 WSG-VO ist das Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, sowohl in der Schutzzone II als auch in der Schutzzone III verboten. Die Bauausführung beachtet das Verbot. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beschränkt sich ausweislich der Unterlage 9.8 (dort S. 49) sowie der Unterlage 9.8 der 2. Planänderung (dort S. 2) auf geeignete Anlagen, bei denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, oder erfolgt außerhalb des Schutzgebiets.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 50 WSG-VO ist der Bodenabbau oder Erdaufschluss, durch den die Deckschichten auf Dauer vermindert werden, je nachdem, ob Grundwasser freigelegt wird oder nicht, in der hier ausschließlich betroffenen Schutzzone III verboten bzw. genehmigungsbedürftig. Dauerhafte Minderungen der grundwasserschützenden Deckschichten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Nach Abschluss der Arbeiten werden Erdaufschlüsse fachgerecht und schichtengleich wiederverfüllt und schadstoffbelasteter Boden wird zuvor entfernt und durch sauberen Boden ersetzt (siehe Nebenbestimmungen unter 1.1.3.2.5). Dadurch ist sichergestellt, dass die grundwasserschützende Deckschicht, soweit sie in Anspruch genommen wird, vollumfänglich wiederhergestellt wird.

§ 5 Abs. 3 Nr. 49 WSG-VO sieht vor, dass Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, bei einer Eingriffstiefe von mehr als 3 m in der Schutzzone III einer vorherigen Genehmigung bedürfen. Grundsätzlich werden die Verlegegräben der Erdkabeltrasse in einer Tiefe von ca. 1,75 m bis 2,5 m unterhalb der Geländeoberkante hergestellt (vgl. Unterlage 9.8, S. 13). Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass lokal dennoch Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe erforderlich werden und somit das Genehmigungsbedürfnis ausgelöst wird.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 WSG-VO liegen vor. Die erforderliche Genehmigung wird im Zuge dieser Planfeststellung erteilt.

Gemäß § 8 Abs. 1 WSG-VO darf eine Genehmigung nur versagt werden, wenn die Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können. Durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.5 ist angeordnet, dass lediglich solche



Geräte und Baufahrzeuge eingesetzt werden dürfen, die von wassergefährdenden Anhaftungen gereinigt sind und zudem keine wassergefährdenden Baustoffe, Hydrauliköle oder Schmiermittel eingesetzt werden dürfen. Ein Betanken und Lagern von Kraftstoffen erfolgt entsprechend der Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.5 außerhalb des Wasserschutzgebiets, sodass auch insoweit keine nachteilige Einwirkung auf das Grundwasser zu erwarten ist. Angesichts dessen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Grundwassermenge und Grundwassergüte zu erwarten (vgl. Unterlage 9.8, S. 50).

Darüber hinaus ist eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser deshalb nicht zu erwarten, weil das Wasserschutzgebiet Stockumer Berg nur auf einer Länge von rund 45 m im äußeren Randbereich der Schutzzone III betroffen ist. Angesichts dieser Lage der Erdkabeltrasse ist eine nachteilige Auswirkung auf den Grundwasserschutz im Wasserschutzgebiet nicht zu erwarten (vgl. Unterlage 9.8, S. 50).

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 53 WSG-VO sind Bohrungen mit mehr als 3 m Tiefe in der Schutzzone III genehmigungsbedürftig. Entsprechende Bohrungen sind im Rahmen der Erdkabeltrassierungen etwa zur Baugrunderkundung oder zu Errichtung von Absenkbrunnen zur Wasserhaltung erforderlich.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 WSG-VO liegen vor. Die erforderliche Genehmigung wird im Zuge dieser Planfeststellung erteilt.

Nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserschutz, insb. die Grundwassergüte und Grundwassermenge, sind nicht zu erwarten. Nach Abschluss der Bohrungen werden die grundwasserschützenden Deckschichten schichtengleich und fachgerecht mit sauberem Boden wiederverfüllt. Schadstoffbelasteter Boden wird nach Abschluss der Bauarbeiten entsorgt und durch sauberen Boden ersetzt. Durch diese rechtsverbindlichen Nebenbestimmungen unter 1.1.3.2.11 wird sichergestellt, dass eine Beeinträchtigung des Grundwasserschutzes nicht zu erwarten ist (vgl. Unterlage 9.8, S. 50).

2.2.3.4.8.4.2 WSG Jeggen

Die Erdkabeltrasse verläuft im Bereich der Ortschaft Jeggen auf einer Länge von rund 2.400 m durch die Zone III des Wasserschutzgebiets Jeggen. Dabei bestehen potenzielle Konflikte mit mehreren Vorgaben der Schutzgebietsverordnung. Im Ergebnis steht die Wasserschutzgebietsverordnung Jeggen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 27 WSG-VO ist das Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Jeggen verboten. Durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.5 ist sichergestellt, dass sich der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insb. das Betanken oder Lagern von Betriebsstoffen, ausschließlich auf geeigneten Flächen oder außerhalb des Schutzgebiets erfolgt. Ein Verstoß gegen die Verbotsbestimmung des § 5 Abs. 3 Nr. 27 WSG-VO ist damit ausgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 40 WSG-VO ist die Verwendung wassergefährdender auswaschbarer Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Jeggen ausgeschlossen. Zwar werden im Zuge der Errichtung der Kabeltrasse Arbeits- und Wegeflächen hergestellt. Allerdings ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.5 sichergestellt, dass keine auswaschbaren oder wassergefährdenden Materialien oder Materialien mit entsprechenden Beimengungen verwendet werden. Eine Verletzung der Verbotsbestimmung ist damit ausgeschlossen (vgl. Unterlage 9.8, S. 51).

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 49 WSG-VO sind Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, bei einer Tiefe von mehr als 3 m in der Schutzzone III genehmigungsbedürftig.



Grundsätzlich werden die Verlegegräben der Erdkabeltrasse mit einer Tiefe von 1,75 m bis 2,5 m unterhalb der Geländeoberkante hergestellt (vgl. Unterlage 9.8, S. 13). Sofern in Einzelfällen ein weitergehender Bodeneingriff erforderlich werden sollte, bedarf es der vorherigen Genehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 WSG liegen vor. Die Genehmigung wird im Zuge dieser Planfeststellung erteilt.

Gemäß § 8 Abs. 1 WSG-VO darf eine Genehmigung nur versagt werden, wenn die Handlungen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können. Durch rechtsverbindliche Nebenbestimmungen unter 1.1.3.2.5 ist sichergestellt, dass ausschließlich Geräte und Baumaschinen eingesetzt werden, denen keine wassergefährdenden Stoffe anhaften. Zudem ist der Einsatz wassergefährdender Baustoffe und Materialien ausgeschlossen. Durch diese Vorgaben ist gewährleistet, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserschutz, insb. die Grundwassergüte und die Grundwassermenge, zu erwarten sind (vgl. Unterlage 9.8, S. 51).

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 48 WSG-VO ist der Bodenabbau oder Erdaufschluss, durch den die Deckschichten auf Dauer vermindert werden, mit Freilegung des Grundwassers in der Schutzzone III verboten und ohne Freilegung des Grundwassers in der Schutzzone III genehmigungsbedürftig. Eine dauerhafte Freilegung von Grundwasser oder Verminderung der Deckschicht ist mit dem Vorhaben indes nicht verbunden. Nach Abschluss der Arbeiten werden – wie durch Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.11 sichergestellt ist – die Erdaufschlüsse bis zum Niveau der ursprünglichen Geländehöhe schichtengleich und fachgerecht wiederverfüllt; schadstoffbelastetes Bodenmaterial wird zuvor entsorgt und durch sauberes Bodenmaterial ausgetauscht. Durch diese Vorgaben ist gewährleistet, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserschutz zu erwarten sind (vgl. Unterlage 9.8, S. 52).

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 52 WSG-VO sind Bohrungen mit mehr als 3 m Tiefe in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Jeggen genehmigungsbedürftig. Insb. im Rahmen von Baugrunderkundungen und zur Herstellung von Absenkbrunnen sind Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe unter Umständen erforderlich. In diesen Fällen bedarf es der Genehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 WSG-VO liegen vor. Die Genehmigung wird im Zuge dieser Planfeststellung erteilt.

Nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserschutz sind angesichts der rechtsverbindlichen Nebenbestimmungen unter 1.1.3.2.5 nicht zu erwarten (vgl. Unterlage 9.8, S. 52). Nach Abschluss der Bohrungen sind die Bohrlöcher schichtengleich und fachgerecht zu verfüllen. Schadstoffbelasteter Boden wird zuvor entsorgt und durch sauberen Boden ersetzt. Zudem werden keine wassergefährdenden Bau- und Betriebsstoffe eingesetzt. Dadurch ist einerseits sichergestellt, dass kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser erfolgt, und andererseits, dass nach Abschluss der Arbeiten die grundwasserschützende Deckschicht im vollen Umfang wiederhergestellt wird.

2.2.3.4.8.4.3 WSG Düstrup

Das Vorhaben umfasst neben der Neuerrichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung in Gestalt einer Freileitungs- bzw. Erdkabeltrasse auch den Rück- bzw. Umbau des bestehenden 110-/220-kV-Bestandsnetzes. Im Bereich des WSG Düstrup befinden sich innerhalb der Schutzzone III die Masten 3 sowie 4 und 5 der 220-kV-Bestandsleitung Bl. 2312. Diese Masten werden vollständig zurückgebaut. Dazu ist ein bauzeitlicher Erdaufschluss erforderlich, der zu einer Verminderung der Deckschicht führt. An den zurückzubauenden Maststandorten 4 und 5 der Leitung Bl. 2312 wurden zudem belastete Schwellenfundamente festgestellt, deren Rückbau zu einem Austritt von Schadstoffen in das Grundwasser führen kann.



Die Rückbaumaßnahmen beachten die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Düstrup. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen gemäß § 6 Abs. 1 WSG-VO werden im Zuge dieser Planfeststellung erteilt.

Das Vorhaben stellt keinen Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Nr. 25 lit. c) WSG-VO dar, wonach wassergefährdende Kettenschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltzeichen des RAL in der Schutzzone III verboten sind. Es werden ausschließlich umweltverträgliche Kettenschmiermittel eingesetzt (siehe Nebenbestimmungen unter 1.1.3.2.5), welche den Verbotstatbestand nicht auslösen.

Auch der Verbotstatbestand des § 5 Abs. 3 Nr. 36 WSG-VO ist nicht verletzt. Demnach ist die Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau in der Schutzzone III verboten. Es werden keine wassergefährdenden oder auswaschbaren Materialien verwendet (siehe Nebenbestimmungen unter 1.1.3.2.5).

Darüber hinaus ist gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 28 WSG-VO in der Schutzzone III das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund sowie das Ablagern dieser Stoffe verboten. Insb. bei den Mastfundamenten 4 und 5 der Bestandsleitung Bl. 2312 besteht aufgrund der verbauten schadstoffbelasteten Schwellenfundamente die Gefahr, dass es beim Rückbau zu einem Schadstoffaustritt in die umgebenden Bodenschichten kommt. Zur Vermeidung wurde das Handlungskonzept „Teerölimprignierte Holzschwellenfundamente bei Höchstspannungs-Freileitungsmasten“ aus dem Jahre 2015 erstellt. Dessen Befolgung und Umsetzung im Rahmen der Rückbaumaßnahmen ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.5 angeordnet. Infolgedessen kann ausgeschlossen werden, dass im Zuge des Rückbaus Schadstoffe austreten. Mit der Entfernung der belasteten Schwellenfundamente ist zudem eine Verbesserung des Zustands verbunden.

Ferner werden auch die Vorgaben des § 5 Abs. 3 Nr. 47 WSG-VO durch das planfestgestellte Vorhaben eingehalten. Demnach ist der Bodenabbau bzw. sind Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden, entweder verboten oder genehmigungspflichtig, abhängig davon, ob Grundwasser freigelegt wird oder nicht. Eine dauerhafte Verminderung von Deckschichten ist mit dem geplanten Rückbau der Masten 3 sowie 4 und 5 der Bestandsleitung Bl. 2312 nicht verbunden. Zwar werden bauzeitliche Gruben ausgehoben, um die Fundamente zu entnehmen, allerdings werden die Baugruben nach Abschluss der Arbeiten bis zum Niveau der ursprünglichen Geländehöhe mit sauberem Erdboden verfüllt. Durch die Verfüllung wird die ursprüngliche grundwasserschützende Deckschicht wiederhergestellt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 46 WSG-VO sind räumlich und zeitlich begrenzte Erdaufschlüsse von mehr als 2 m Tiefe in der Schutzzone III genehmigungsbedürftig. Im Rahmen des geplanten Rückbaus der vorgenannten Mastfundamente sind Bodeneingriffe von mehr als 2 m erforderlich, sodass ein Genehmigungsbedürfnis besteht.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 WSG-VO sind erfüllt. Die erforderliche Genehmigung wird im Zuge dieser Planfeststellung erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 1 WSG-VO darf die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 WSG-VO beschränkt zulässigen Handlung nur versagt werden, wenn diese Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können. Nachteilige Auswirkungen auf das geschützte Grundwasser sind durch die Rückbauhandlungen nicht zu erwarten. Bauzeitliche Erdaufschlüsse werden nach Abschluss der Arbeiten schichtgleich wiederverfüllt und Boden mit Schadstoffbelastungen entsorgt und durch sauberes Bodenmaterial ersetzt.

Auch hinsichtlich des § 5 Abs. 3 Nr. 50 WSG-VO besteht ein Genehmigungserfordernis. Nach dieser Vorschrift sind Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe in der Schutzzone III



genehmigungsbedürftig. Im Rahmen der Rückbauarbeiten sind Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe etwa zur Baugrunderkundung oder zur Errichtung von Absenkbrunnen erforderlich.

Die Voraussetzungen zu Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 WSG-VO liegen hier wiederum vor. Die erforderliche Genehmigung wird im Zuge dieser Planfeststellung erteilt.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Bohrlöcher mit sauberem Boden fachgerecht verfüllt und damit die ursprünglichen grundwasserschützenden Deckschichten wiederhergestellt. Darüber hinaus liegen die Rückbaubereiche nicht im aktuellen Einzugsgebiet des Wasserwerks Düstrup. Angesichts dessen kann ausweislich des hydrologischen Fachbeitrags (Unterlage 9.8, S. 48) eine nachteilige Auswirkung auf Grundwassermenge und Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen werden.

2.2.3.4.8.4.4 WSG Schledehausen

Des Weiteren verläuft die zurückzubauende 220-kV-Bestandstrasse, Bl. 2312, durch das Wasserschutzgebiet Schledehausen. Dabei liegen die Maststandorte 40 und 41 sowie 44, 45 und 46 in der Schutzzone III und die Maststandorte 42 und 43 im Bereich der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets. Mit Ausnahme des Maststandortes 43, welcher im Bereich der Schutzzone II liegen, handelt es sich bei den übrigen sechs Mastfundamenten um schadstoffbelastete Schwellenfundamente (vgl. Unterlage 9.8, S. 10).

Die geplanten Rückbaumaßnahmen halten die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ein.

Insb. wird § 5 Abs. 3 Nr. 21 WSG-VO beachtet. Demnach sind Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen verboten bzw. genehmigungspflichtig, abhängig von der Schutzzone und dem Fassungsvermögen. Sofern im Rahmen der Rückbauarbeiten wassergefährdende Stoffe, etwa zum Betanken von Baufahrzeugen oder der Einsatz sonstiger Betriebsstoffe erforderlich werden, so ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.5 angeordnet, dass mit wassergefährdenden Stoffen nur außerhalb des Wasserschutzgebiets umgegangen werden darf.

Hinsichtlich der Verbotsvorschrift des § 5 Abs. 3 Nr. 23 lit. b) WSG-VO, wonach der Einsatz von wassergefährdenden Kettenschmiermittel in Zone III und Zone II verboten ist, ist anzumerken, dass nur umweltverträgliche Schmiermittel eingesetzt werden (siehe Nebenbestimmungen unter 1.1.3.2.5). Die Verbotsvorschriften sind damit durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verletzt.

Gemäß der Verbotsvorschrift des § 5 Abs. 3 Nr. 26 WSG-VO ist das Ablagern, Aufhalten sowie Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund sowohl in der Schutzzone II als auch in der Schutzzone III verboten. Ausweislich Anlage 6 zur Unterlage 9.8 weisen sämtliche Mastfundamente bis auf der Maststandort 43 schadstoffbelastete Schwellenfundamente auf. Um einen Schadstoffaustritt im Rahmen des Rückbaus auszuschließen, wurde das Handlungskonzept „Teerölimprägnierte Holzschwellenfundamente bei Höchstspannungs-Freileitungsmasten“ erstellt. Dessen Befolgung im Rahmen des Mastrückbaus ist durch Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.5 rechtsverbindlich angeordnet. Die Mobilisierung von Schadstofffrachten und ein Verfrachten von Schadstoffen in das Grundwasser werden dadurch ausgeschlossen.

Auch die Verbotsvorschrift des § 5 Abs. 3 Nr. 34 WSG-VO wird durch das beantragte Vorhaben nicht verletzt. Demnach ist die Verwendung wassergefährdender auswaschbarer Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowohl in der Schutzzone II als auch in der Schutzzone III verboten. Da bei der Erstellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen keine wassergefährdenden oder auswaschbaren Stoffe oder Materialien verwendet werden dürfen (siehe Nebenbestimmungen unter 1.1.3.2.5), ist der Verbotsvorschrift Genüge getan.



Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 44 WSG-VO sind Erdaufschlüsse und Bodenabbau, durch die die Deckschichten auf Dauer verringert werden abhängig davon, ob Grundwasser freigelegt wird oder nicht, entweder verboten oder in der Schutzzone III genehmigungsbedürftig. Zwar erfordert der vorgenannte Rückbau der Mastfundamente eine bauzeitliche Freilegung der Fundamente. Allerdings werden die Deckschichten nach Abschluss der Arbeiten durch Auffüllung mit sauberem Boden bis zur ursprünglichen Geländehöhe wiederhergestellt, siehe Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.11. Auf diese Weise wird die Schutzfunktion der Deckschicht nach Abschluss der Arbeiten wieder vollumfänglich hergestellt (vgl. Unterlage 9.8, S. 54). Eine dauerhafte Verminderung der Deckschichtwirkung ist mit dem beantragten Vorhaben daher nicht verbunden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 43 WSG-VO sind Bodenaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind abhängig davon, ob sie in einer Tiefe von 3 m bis 10 m erfolgen oder in mehr als 10 m Tiefe erfolgen, verboten oder genehmigungsfähig. Vorliegend ist der geplante Rückbau mit Bodeneingriffen von bis zu maximal 10 m Tiefe verbunden. Solche Bodeneingriffe sind in der Schutzzone II verboten und in der Schutzzone III genehmigungsbedürftig. Eingriffe über eine Tiefe von 10 m hinaus sind nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der geplanten Bodeneingriffe in der Schutzzone III bedarf es einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 WSG-VO. Die Voraussetzungen liegen vor, sodass die Genehmigung im Zuge dieser Planfeststellung erteilt wird. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser in Grundwassermenge und Grundwasserqualität sind nicht zu befürchten. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die Bodenaufschlüsse schichtgleich und fachgerecht wiederverfüllt. Schadstoffbelasteter Bodenaushub wird vorab entsorgt und durch sauberen Boden ersetzt. Nach Wiederverfüllung weist der Boden dieselben grundwasserschützenden Eigenschaften auf wie zuvor.

Innerhalb der Schutzzone II bedarf ein Bodenaufschluss bis zu 10 m Tiefe der Ausnahme. Gemäß § 6 Abs. 2 WSG-VO kann die Untere Wasserbehörde mit Zustimmung der Oberen Wasserbehörde zur Befreiung von den Verboten dieser Schutzgebietsverordnung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen widerruflich und befristet zulassen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar ist.

Die Ausnahmevoraussetzungen liegen vor; die erforderliche Ausnahme wird im Zuge dieser Planfeststellung erteilt.

Vorliegend erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung. Die Errichtung der Erdkabeltrasse liegt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnLAG im überragenden öffentlichen Interesse. Lediglich in atypischen Ausnahmefällen setzen sich entgegenstehende Belange durch. Ungeachtet dessen ist die ausnahmsweise Abweichung von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser in Grundwassermenge und Grundwasserqualität sind nicht zu befürchten. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die Bodenaufschlüsse schichtgleich und fachgerecht wiederverfüllt. Schadstoffbelasteter Bodenaushub wird vorab entsorgt und durch sauberen Boden ersetzt. Nach Wiederverfüllung weist der Boden dieselben grundwasserschützenden Eigenschaften auf wie zuvor. Zudem ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.5 sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Baustoffe oder Hydrauliköle oder Schmiermittel eingesetzt werden.

Darüber hinaus werden im Zuge geplanten Rückbaumaßnahmen Bohrungen von 3 m bis zu 10 m Tiefe erforderlich. Daraus ergibt sich ein Konflikt mit der Vorschrift des § 5 Abs. 3 Nr. 47 WSG-VO. Demnach bedürfen Bohrungen zwischen 3 m und 10 m Tiefe in der Schutzzone III einer Genehmigung und sind in Schutzzone II verboten.



Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 WSG-VO liegen vor; die erforderliche Genehmigung wird im Zuge dieser Planfeststellung erteilt. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 6 Abs. 2 WSG-VO liegen ebenfalls vor; die Ausnahme wird im Zuge dieser Planfeststellung erteilt. Zu den Gründen kann auf die vorstehenden Ausführungen zum Verbot das § 5 Abs. 3 Nr. 43 WSG-VO verwiesen werden.

2.2.3.4.8.4.5 Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten

Gemäß § 2 Abs. 1 SchuVO sind unbeschadet weiterer Regelungen die in der Anlage aufgeführten Nutzungen in der Schutzzone I verboten und unterliegen Nutzungen in den Schutzzonen II, III, IIIA und IIIB den Beschränkungen nach der Anlage. Gemäß Nr. 5 lit. b) der Anlage ist der Kahlschlag forstlich genutzter Flächen ab einer Fläche von über 0,5 ha genehmigungsbedürftig, auch wenn keine Änderung der Nutzungsart erfolgt.

Innerhalb des Wasserschutzgebiets Schleddehausen ist zum Rückbau der Maststandorte 40, 41 und 42 der Bestandleitung Bl. 2312 eine Rodung von Waldfläche zur Einrichtung von Arbeits- und Wegeflächen erforderlich. Betroffen ist dabei eine Fläche von rund 4.300 m², ohne dass eine Änderung der Nutzung vorgesehen ist. Damit wird die Schwelle der Nr. 5 lit. b) der Anlage zu § 2 Abs. 1 SchuVO nicht überschritten. Einer Genehmigungserteilung bedarf es nicht.

Soweit darüber hinaus nach den berührten Wasserschutzgebietsverordnungen Genehmigungen und Ausnahmen für das planfestgestellte Vorhaben erteilt wurden, bedurfte es jeweils der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Dabei hat sich die Planfeststellungsbehörde in jedem einzelnen Fall von § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnLAG leiten lassen. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen u.a. Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Hochspannungsleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

2.2.3.4.8.5 Überschwemmungsgebiete

Das beantragte Vorhaben berührt im Bereich der Erdkabeltrasse das festgesetzte Überschwemmungsgebiet Hase sowie das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Wierau.

2.2.3.4.8.5.1 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Hase sowie vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Hase

Zwischen den Trassenpunkten TP.4252.11.07 und TP.4252.11.16 verläuft die beantragte Erdkabeltrasse auf einer Strecke von rund 900 m im Überschwemmungsgebiet der Hase (Kronensee-Eversburg), festgesetzt am 18.11.2004. Dieses überlagert sich im oben genannten Abschnitt der Erdkabeltrasse mit dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet Hase-4.

Im fraglichen Bereich erfolgt die Verlegung der Erdkabeltrasse sowohl in offener Bauweise mit Bodenaushub als auch in geschlossener Bauweise ohne Bodenaushub. In letzterem Fall werden die erforderlichen Start- und Zielgruben durch Verwallung oder Umspundung gegen hochwasserbedingte Überflutung der Baugruben geschützt (vgl. Unterlage 9.8, S. 39). Diese



Maßnahmen führen zu einer Einschränkung des Hochwasserabflusses, weshalb das Vorhaben insoweit an den Vorgaben der §§ 78 f. WHG zu messen ist.

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 BauGB untersagt. Dem Wortlaut nach erfasst werden demnach zwar Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, zu denen ausweislich § 38 BauGB planfeststellungspflichtige Vorhaben nicht gehören. Allerdings hat das BVerwG die Vorschrift entsprechend auf planfeststellungspflichtige Energieleitungen angewandt¹⁰⁷. Gemäß § 78 Abs. 8 WHG finden die Vorgaben über festgesetzte Überschwemmungsgebiete entsprechende Anwendung auf vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Im Bereich der Hase können daher die sich überlagernden festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete einheitlich behandelt werden und bedürfen keiner differenzierten rechtlichen Prüfung.

Sofern es um Bodenaushub und Verwallungen geht, stellt sich allerdings die Verbotsvorschrift des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG als die speziellere Verbotsvorschrift dar. Diese verbietet gerade die Errichtung solcher baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten, die als Mauern, Wälle oder ähnliche Anlagen den Hochwasserabfluss behindern. Es geht damit um linienförmige Erhöhungen der Geländeoberfläche. Demgegenüber stellt § 78 Abs. 4 WHG auf jegliche baulichen Anlagen unabhängig von Ausgestaltung und Wirkung ab.

Hinsichtlich des anfallenden Bodenaushubs ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung sichergestellt, dass dieser außerhalb des Überschwemmungsgebiets zu lagern ist. Eine Behinderung des Wasserabflusses im Überschwemmungsgebiet ist mit der Anlegung von Bodenmieten daher nicht verbunden. Der Verbotstatbestand des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG ist mithin nicht eröffnet.

Anders ist dies bei der geplanten Setzung von Spundwänden und Verwallungen, mit denen die Baugruben der geschlossenen Gewässerquerungen gegen etwaige Hochwasserereignisse gesichert werden sollen. Hierbei handelt es sich um Anlagen im Sinne des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG, die den Hochwasserabfluss behindern können und die daher grundsätzlich in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten sind.

Zur Errichtung des Vorhabens bedarf es daher der Befreiung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG. Demnach kann die zuständige Behörde im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen sowie der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor; die erforderliche Befreiung wird im Zuge dieser Planfeststellung erteilt.

Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen der Errichtung von Spundwänden und Verwallungen zum Schutz der Baugruben nicht entgegen. Vom Wohl der Allgemeinheit umfasst sind sämtliche wasserwirtschaftlichen Belange und wasserhaushaltsgesetzlichen Anforderungen¹⁰⁸. Ein Verstoß gegen sonstige Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes ist nicht ersichtlich. Insb. wahrt die Errichtung der Spundwände und Verwallungen die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und ist durch das Verbot, wassergefährdende Stoffe einzusetzen, ein Schadstoffeintrag in die Gewässer ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden Hochwasserrückhaltung und Hochwasserabfluss nicht wesentlich beeinträchtigt. Durch die Umpundung der Start- und Zielgrube vermindert sich das

¹⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 42.

¹⁰⁸ *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 13. Aufl. 2019, § 78a Rn. 22.



Retentionsvolumen bauzeitlich um rund 100 m³ (vgl. Unterlage 9.8, S. 39). Angesichts der großflächigen und weiträumigen Überschwemmungsflächen im Überschwemmungsgebiet hat dies keinen Einfluss auf die Hochwasserrückhaltung im Überschwemmungsgebiet. Die Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Beendigung der Bauarbeiten in diesem Bereich entspricht einem umfang- und funktionsgleichen Ausgleich.

Auch hinsichtlich des Strömungsquerschnitts ist keine Wesentlichkeit gegeben. Der Strömungsquerschnitt vermindert sich um maximal 10 m², was angesichts einer 500 m breiten Strömungsfläche des Überschwemmungsgebiets nicht ins Gewicht fällt (vgl. Unterlage 9.8, S. 46). Nach Abschluss der Arbeiten werden die Verwallungen und Umspundungen vollständig zurückgebaut. Es bleiben lediglich Markierungspfosten sowie ein Schaltschrank der Muffenstation zurück. Dauerhafte Beeinträchtigungen von Hochwasserrückhaltung und Hochwasserabfluss sind damit nicht verbunden.

Sofern nach Abschluss der Bauarbeiten kleinere Baukörper, insb. Markierungspfosten oder Schaltschränke für die Muffenstation oberhalb der Erdoberfläche im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet verbleiben, ist die hydraulische Auswirkung im Hochwasserfall zu vernachlässigen (vgl. Unterlage 9.8., S. 46). Es liegt insoweit keine wesentliche Beeinträchtigung von Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhaltung im Sinne der Verbotsvorschrift des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG vor.

Eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Das behördliche Ermessen wird dahin ausgeübt, dass die Befreiung erteilt wird. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Trasse gemäß § 43 Abs. 3a WHG im überragenden öffentlichen Interesse steht. Dieses kann lediglich in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden. Solche Ausnahmegesichtspunkte sind vorliegend nicht ersichtlich.

Den Verbotsvorschriften der § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 WHG wird überdies durch rechtsverbindliche Nebenbestimmungen Rechnung getragen. So ist einerseits unter 1.1.3.2.5 angeordnet, dass wassergefährdende Stoffe nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten gelagert werden dürfen, und andererseits, dass Gegenstände, Baumaterialien und Baufahrzeuge nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten gelagert werden dürfen.

2.2.3.4.8.5.2 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Wierau

Weiterhin verläuft die Erdkabeltrasse zwischen den Trassenpunkten TP.4252.11.54 und TP.4252.11.58 auf einer Strecke von rund 600 m im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Wierau.

Innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets erfolgt eine Erdkabeltrassierung in offener Bauweise. Dabei fällt Bodenaushub an, der in Bodenmieten zwischengelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten schichtengleich wieder in die Verlegegräben verfüllt wird.

Durch o. g. rechtsverbindliche Nebenbestimmung ist sichergestellt, dass Bodenaushub ausschließlich außerhalb festgesetzter und vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete gelagert wird und Bodenmieten außerhalb solcher Gebiete angelegt werden, sofern Bodenmieten nicht parallel zur Hauptströmungsrichtung der Wierau angelegt werden können. In letzterem Falle bilden die Bodenmieten auch innerhalb des Überschwemmungsgebiets keine Strömungshindernisse. Der Verlust an Retentionsraum wird dadurch ausgeglichen, dass im Überflutungsfalle die ausgehobenen Verlegegräben volllaufen (Unterlage 9.8 S. 39). Ein Verstoß gegen § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG ist daher ausgeschlossen.



Hinsichtlich der Verbotsvorschriften des § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 WHG ist ebenfalls durch die Nebenbestimmung sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder Gegenstände, Baufahrzeuge oder Baumaterialien mit behindernder Wirkung für den Hochwasserabfluss innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes gelagert werden dürfen.

Sofern nach Abschluss der Bauarbeiten kleinere Baukörper, insb. Markierungspfosten oder Schaltschränke für die Muffenstation oberhalb der Erdoberfläche im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet verbleiben, ist die hydraulische Auswirkung im Hochwasserfall zu vernachlässigen (vgl. Unterlage 9.8., S. 46). Eine Behinderung des Hochwasserabflusses im Sinne des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG setzt eine in verhältnismäßig erheblichem Umfang nachteilige Auswirkung auf den Wasserabfluss voraus¹⁰⁹. Diese Geringfügigkeits- und Bagatellschwelle wird durch die genannten Gegenstände nicht überschritten, weswegen der Verbotstatbestand nicht ausgelöst ist und es keiner Befreiung bedarf.

2.2.3.4.9 Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie die Standsicherheit von Masten, sowie die Betriebssicherheit von Freileitung und Erdkabel sowie sicherheitsrelevante Spezifikationen für die jeweiligen Bauelemente.

Die Vorhabenträgerin hat die Errichtung und den Betrieb von Freileitung und Erdkabel auf der Grundlage bestehender Regelwerke antragsgegenständlich gemacht. Dies betrifft für die Änderungen an bestehenden Freileitungen die DIN EN 50341-1 (VDE 0210 Teil 1) zu allgemeinen Anforderungen an Wechselstromfreileitungen über 45 kV, und für die Neuerrichtung von Freileitungen die DIN EN 50110-1 (VDE 0105 Teil 1) zum Betrieb von elektrischen Anlagen, nebst der DIN EN 50110-2 (VDE 0105 Teil 2) mit den nationalen Anhängen der vorgenannten Norm. Insb. werden in der DIN EN 50341 die im statischen Nachweis für die Standsicherheit der Masten maßgeblichen Lastfälle und Lastfallkombinationen unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden klimatischen Bedingungen vorgegeben. Dementsprechend berücksichtigen auch die erforderlichen Mastfundamente entsprechende Regelwerke.

Die Kabelanlagen werden ebenfalls auf der Basis von technischen Regelwerken ausgeführt, wie der IEC 62067 Starkstromkabel mit extrudierter Isolierung und ihre Garnituren für Nennspannungen über 150 kV, der IEC 60287-1-1 Teil 1, Berechnung der Strombelastbarkeit von Kabeln, der IEC 60853-3, Berechnung der Strombelastbarkeit von Kabeln bei zyklischer Last und bei Notbetrieb – Teil 3 und der der DIN VDE 0276-632 Starkstromkabel mit extrudierter Isolierung und ihre Garnituren für Nennspannungen über 36 kV. Die IEC 62067 ist zugleich auch VDE-Norm.

Soweit die vorgenannten Regelwerke auch VDE-Normen sind, was weitgehend der Fall ist, wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet. Auch sonst hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 1 EnWG eingehalten werden. Substantiierte Zweifel daran ergaben sich auch nicht aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher

¹⁰⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2019, § 78a Rn. 5.



Belange. Im Planfeststellungsverfahren für den Genehmigungsabschnitt vom Pkt. Königsholz zur UA Lüstringen (GA 3) wurde zwar pauschal darauf hingewiesen, dass im Zuge der Schneekatastrophe im Münsterland auch künftige Wetterextreme insb. bei der Standsicherheit der Masten berücksichtigt werden müssten. Tatsächlich fielen Ende November 2005 bei einem Extremwetterereignis auch im Osnabrücker Land innerhalb eines Tages zwischen 30 und 50 cm Neuschnee, was dazu führte, dass sich Schnee auf Leiterseilen absetzte, dort einen Eismantel bildete und Strommasten unter der Belastung einknickten. Dazu ist freilich festzustellen, dass die damals massiven Schäden das 110-kV-Netz betrafen, während an 380-kV-Masten keine Schäden auftraten, was auf die im Leiterbündel montierten Seile bei Höchstspannungsleitungen zurückzuführen ist¹¹⁰. Nach dem Ereignis im Münsterland 2005 wurden zudem die Eislastannahmen in der maßgeblichen DIN 50341-3-4 überarbeitet¹¹¹. Somit steht für die Planfeststellungsbehörde fest, dass bei der hier vorgesehenen Einhaltung der entsprechenden technischen Regelwerke die Anlagensicherheit auch bei Extremwetterereignissen gewährleistet ist.

2.2.3.4.10 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellten Maßnahmen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar sind und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordern.

Das planfestgestellte Vorhaben unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, welches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, weil es im Anhang 1 der 4. BImSchV nicht genannt wird. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hinsichtlich des planfestgestellten Vorhabens sind Immissionen durch elektrische und magnetische Felder (2.2.3.4.10.1) sowie die vorhabenbedingte Zunahme von Lärm (2.2.3.4.10.2) und Luftschadstoffen (2.2.3.4.10.3) von Bedeutung. Im Einzelnen:

2.2.3.4.10.1 Immissionen durch elektrische und magnetische Felder

Die durch das planfestgestellte Vorhaben berechnete Immissionsbelastung durch elektrische oder magnetische Felder hält sich innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens. Gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG werden hierbei die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch die 26. BImSchV konkretisiert.

¹¹⁰ Bundesnetzagentur, Untersuchungsbericht über die Versorgungsstörungen im Netzgebiet des RWE im Münsterland v. 25.11.2005, S. 38.

¹¹¹ Fundinger/Kießling/Lenkenhoff/Wichura, eb – Elektrische Bahnen, 2010, S. 108.



Danach ist das planfestgestellte Vorhaben als Niederfrequenzanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 3 der 26. BImSchV so zu errichten und betreiben, dass es bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in seinem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreitet. Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz – wie hier – dürfen die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten, § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV. Bei Einhaltung der eben genannten Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht gegeben. Die Grenzwerte liegen demnach bei:

Frequenz(f) in Hertz (Hz)	Grenzwerte	
	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m) (effektiv)	magnetische Flussdichte in Mikrottesla (µT) (effektiv)
25-50	5	100

Tab. 15

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist bei der Einhaltung dieser Grenzwerte der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auch bei Dauereinwirkungen gewährleistet. Soweit seitens der Einwender angezweifelt wird, dass diese Grenzwerte einen hinreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit gewährleisten, folgt dem die Planfeststellungsbehörde nicht. Denn die auf den Empfehlungen der ICNIRP sowie der WHO¹¹² basierenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die SSK und das BfS überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen. Zwar mag es epidemiologische Studien geben, die auf gewisse Gesundheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldern hinweisen. In ihrer Empfehlung zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und Anwendung¹¹³ kommt die Strahlenschutzkommission jedoch zu dem Ergebnis, dass auch nach der Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend und belastungsfähig wären, um die Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Ausgehend davon hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und es in zulässiger Weise unterlassen, die bisher geltenden Grenzwerte zu korrigieren¹¹⁴. An dieser Einschätzung ist in Ermangelung neuer Erkenntnisse festzuhalten; auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sieht durch die Grenzwerte der 26. BImSchV den Schutz der menschlichen Gesundheit als hinreichend gewährleistet an¹¹⁵. Unabhängig davon, dass es der Planfeststellungsbehörde im Übrigen nicht obliegt, in Abkehr von der 26. BImSchV die Grenzwerte anderer Staaten zugrunde zu legen, verfängt auch der Verweis auf die Festlegung niedrigere Grenzwerte in

¹¹² BT-Drs. 17/12372, S. 10.

¹¹³ Empfehlung der Strahlenschutzkommission, Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und Anwendung v. 21./22.02.2008 (BANz Nr. 142a v. 18.09.2008).

¹¹⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1/13, juris, Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11/16, juris, Rn. 28.

¹¹⁵ BVerwG, Urt. v. 12.07.2022 – 4 A 10/20, juris, Rn. 44; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, juris, Rn. 43.



anderen Ländern nicht, da jenen – sofern überhaupt verbindliche und niedrigere Grenzwerte festgesetzt wurden – andere Bewertungsmaßstäbe zugrunde liegen¹¹⁶.

Die Vorhabenträgerin hat einen Immissionsschutzbericht vorgelegt (Unterlage 8), der aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise plausibel zu dem Ergebnis kommt, dass sich schon gar keine maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden. Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich nach § 3 Abs. 1 26. BImSchV nur auf den Einwirkungsbereich und dort auch nur auf solche Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (maßgebliche Immissionsorte). Damit trägt die 26. BImSchV der Tatsache Rechnung, dass die Feldstärken mit größerem Abstand zur Leitung abnehmen, es folglich auch nicht erforderlich ist, die Immissionsbelastung bis in die Tiefe des Raums zu ermitteln, da sich die bei größeren Abständen auftretende, sehr geringe Belastung kaum noch von der Hintergrundbelastung abhebt. Die Beschränkung auf Orte, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, ist gerechtfertigt, weil die Grenzwerte darauf ausgelegt sind, den Schutz des Menschen gerade bei längeren Expositionen sicherzustellen, da die Wirkung auf den Menschen umso intensiver ist, je länger elektrische oder magnetische Felder auf ihn einwirken. In Übereinstimmung mit der LAI¹¹⁷ geht der Immissionsschutzbericht davon aus, dass sich der Einwirkungsbereich bei einer 380-kV-Freileitung 20 m beidseits des äußersten ruhenden Leiters erstreckt, bei 110-kV-Freileitungen hat der Einwirkungsbereich eine Breite von 10 m zu beiden Seiten. Bei einem Erdkabel sind es für die 110-kV-Spannungsebene wie für die 380-kV-Spannungsebene 1 m im Radius um das Erdkabel. Nirgends entlang der Trasse – sowohl der Freileitung als auch des Erdkabels oder im Umfeld der KÜS Krevinghausen – befinden sich im vorliegenden Fall innerhalb des so definierten Bereichs Orte, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, wie bspw. (Wohn-)Gebäude. Fehlt es demnach an maßgeblichen Immissionsorten, ist eine Betrachtung der genauen Belastungswerte im Vergleich zu den Grenzwerten an sich nicht erforderlich und es kann von der Einhaltung der Grenzwerte ausgegangen werden.

Die gleichwohl von der Vorhabenträgerin für trassennahe Punkte beispielhaft für mehrere Grundstücke ermittelte Immissionsbelastung bestätigt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV in der Regel sehr deutlich unterschritten werden, wobei der Immissionsort immer der Punkt auf dem betreffenden Grundstück ist, welcher der Leitung am nächsten liegt, wo also auch mit der höchsten Belastung zu rechnen ist:

Immissionsort	Feldart	max. Wert	Grundstücksnutzung/Lage Immissionsort
Wehrendorf, Flur 10, Flst. 44/2	elektr. (E)	0,1 kV/m	110-kV-Freileitung – Gebäude und Freifläche Landwirtschaft, Biogasanlage
	magnet. (B)	4 µT	
Hitz-Jöstinghausen, Flur 10, Flst. 210/2, 210/3	elektr. (E)	<0,1 kV/m	380-kV-Freileitung, Gebäude und Freifläche Wohnen
	magnet. (B)	1 µT	
Krevinghausen, Flur 3,	elektr. (E)	0,1 kV/m	380-kV-Freileitung, Gebäude und

¹¹⁶ Übersicht der rechtlichen Regelungen und Grenzwerte für den Bereich der niederfrequenten Felder im europäischen Vergleich, abrufbar unter http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/schutz/grenzwerte-europa/grenzwerte-europa_node.html, zuletzt abgerufen am 19.04.2024, 15:19 Uhr.

¹¹⁷ Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz, in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung des LAI v. 17./18.09.2014.



Flst. 44,1, 46/1	magnet. (B)	3 μ T	Freifläche Wohnen
Astrup, Flur 1, Flst. 183	elektr. (E)	<0,1 kV/m	110-kV-Freileitung, Gebäude und Freifläche Wohnen
	magnet. (B)	1 μ T	
Krevinghausen, Flur 3, Flst. 31/1, 33/2 und 33/3	elektr. (E)	<0,1 kV/m	110-kV-Freileitung, Gebäude und Freifläche Wohnen
	magnet. (B)	1 μ T	
Schelenburg, Flur 3, Flst. 34/12	magnet. (B)	5 μ T	Grundstück mit Wohnnutzung neben Erdkabel
Krevinghausen, Flur 8, Flurstück 13	magnet. (B)	1 μ T	Grundstück mit Wohnnutzung neben Erdkabel
Immissionsort	Feldart	max. Wert	Grundstücksnutzung/Lage Immissionsort
Wellingholzhausen, Flur 7, Flstk. 21/2, 170/17	elektr. (E)	0,2 kV/m	Grundstück mit Wohngebäude neben Freileitung
	magnet. (B)	2,2 μ T	
Holte-Sünsbeck, Flur 8, Flstk. 39/3 u.a.	elektr. (E)	0,5 kV/m	direkt unter der Freileitung, Teichnutzung
	magnet. (B)	11,3 μ T	
Holsten-Mündrup, Flur 3, Flstk. 50/4, 52/4	elektr. (E)	0,4 kV/m	Grundstück mit Wohngebäude neben Freileitung
	magnet. (B)	4,4 μ T	
Uphausen-Eistrup, Flur 4, Flurstück 120/13	magnet. (B)	2,2 μ T	Grundstück mit Wohnnutzung neben Erdkabel

Tab. 16

Die Werte wurden zudem entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV ermittelt, vor allem wurde die höchste Anlagenauslastung zugrunde gelegt. Für ein Viererbündel des Seiltyps AL/ACS 550/70 bei einer 380-kV-Freileitung sind das 4.348 A bei einer maximalen Betriebsspannung von 420 kV, der höchste Wert aller Seiltypen. Die so errechneten Werte überschätzen die Realität jedoch, da der maximale Betriebsstrom nach den derzeit gültigen Planungsgrundsätzen der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber bei 3.600 A, ausnahmsweise maximal 4.000 A liegt. Somit steht fest, dass die prognostisch ermittelten Werte auf der sicheren Seite liegen. Dies gilt nicht nur für den Bereich der 380-kV-Freileitung, sondern auch für die vom Vorhaben mitumfassten 110-kV-Freileitungen.

Die ermittelten Werte schöpfen die Grenzwerte zumeist nur im einstelligen Prozentbereich aus.

Auch konnten im Einwirkungsbereich des planfestgestellten Vorhabens keine nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV grundsätzlich zu berücksichtigenden ortsfesten Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 KHz und 10 MHz festgestellt werden; solche Anlagen haben einen Abstand von mindestens 28 km zum geplanten Vorhaben. Schon ab einer Entfernung von 300 m würden solche Anlagen aber nicht mehr zur Vorbelastung relevant beitragen. Eine Betrachtung ist daher entbehrlich.

Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist somit auch in Anbetracht der vorgenommenen Prognoseberechnungen in jedem Fall gewährleistet.

Schließlich erfüllt das planfestgestellte Vorhaben die dem Zweck der Vorsorge dienenden Vorgaben nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV. Danach sind bei der Errichtung von



Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren (Minimierungsgebot). In diesem Zusammenhang regelt das Nähere die auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassene 26. BImSchVV¹¹⁸. Ausgehend davon hat die Vorhabenträgerin für die Freileitungen mögliche Minimierungen bezogen auf die Abstandsoptimierung, die elektrische Schirmung, die Seilabstände, die Mastkopfgeometrie und die Leiteranordnungen geprüft und vorhandene Minimierungspotenziale unter Berücksichtigung von Statik, Betriebsführung, zwingenden gesetzlichen Vorgaben und Auswirkungen auf andere Schutzgüter ausgeschöpft. Dabei muss die Minimierung auch gegenläufige Belange im Blick behalten. Eine Erhöhung von Masten führt bspw. zwar zu geringeren Immissionen, da die Abstände zwischen Leiterseil und Erdboden zunehmen. Damit verbunden ist aber ein stärkerer Eingriff in das Landschaftsbild und eine größere Inanspruchnahme von Grundeigentum. Die Vorhabenträgerin hat im Immissionsschutzbericht überzeugend ausgeführt, dass sie die Möglichkeiten zur Minimierung bei Freileitung, Erdkabel und KÜS ausgeschöpft hat, soweit eine Minimierung aufgrund von Minimierungsorten in der Nähe der Freileitung überhaupt erforderlich ist:

- So wurden die Masten im gesamten Freileitungsbereich so hoch geplant, dass flächendeckend ein Wert von 5 kV/m für das elektrische Feld eingehalten wird, obwohl dies nur an Orten erforderlich ist, die dem Aufenthalt von Menschen nicht nur vorübergehend dienen (also auch unter der Leitung). Auf der untersten Traverse wird ein zweites Erdseil mitgeführt, welches zugleich abschirmende Wirkung hat. Die Seilabstände wurden soweit reduziert, wie es die erforderlichen Mindestisolierluftstrecken und Wartungsabstände zulassen. Auch die Leiteranordnung wurde optimiert.
- Für die Kabelverlegung ergeben sich die Grenzen der Minimierung vor allem aus der notwendigen Wärmeabfuhr, der Bodenbeschaffenheit und den notwendigen Abständen der Leiter zueinander. Hier hat die Vorhabenträgerin nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde alles Notwendige getan.
- Hinsichtlich der KÜS Krevinghausen ist aufgrund der Entfernung von mehr als 100 m zwischen dem Anlagenzaun und nächstgelegener schutzbedürftiger Bebauung den Anlagenzaun keine weitere Minimierung erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BImSchG dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, überdies keine Gebäude oder Gebäudeteile überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (sog. Überspannungsverbot). Solche Überspannungen treten im Trassenbereich nicht auf.

2.2.3.4.10.2 Schallimmissionen

Auch die durch den Bau und Betrieb des planfestgestellten Vorhabens prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Im Folgenden ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Lärmimmissionen zu unterscheiden.

¹¹⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVvV) v. 26.02.2016 (BAz AT 03.03.2016 B5).



2.2.3.4.10.2.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Die Schallimmissionen spielen nur im Freileitungsteil und bei der KÜS eine Rolle, da vom Erdkabel keine oberirdisch wahrnehmbaren Geräusche ausgehen. Die Zumutbarkeitsgrenze für Schallimmissionen ergibt sich aus der normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift TA Lärm¹¹⁹, die auf der Grundlage von § 48 BImSchG erlassen wurde und somit auch regelt, ab wann Schallimmissionen aufgrund der Überschreitung der dort geregelten Immissionsrichtwerte als unzulässige schädliche Umwelteinwirkung anzusehen sind.

Danach ist gemäß Nr. 6.1 TA Lärm die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden sicherzustellen:

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
Industriegebiet	70	-
Gewerbegebiet	65	50
urbane Gebiete	63	45
Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet	60	45
allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet	55	40
reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Tab. 17

Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Demnach kann für Außenbereichsgrundstücke nicht der gleiche Schutz beansprucht werden, wie für reine Wohngebiete¹²⁰. Vielmehr wird entsprechend der Schutzbedürftigkeit regelmäßig ein Wert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht¹²¹.

Die Immissionsrichtwerte gelten nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm für die Gesamtbelastung, also für alle Quellen, die der TA Lärm unterliegen, nicht nur für die zu beurteilende Anlage. Bereits vorhandene Lärmimmissionen aus anderen Anlagen sind somit grundsätzlich in die Ermittlung und Beurteilung einzubeziehen, sie stellen nach Nr. 2.4 der TA Lärm die sog. Vorbelastung dar, während die zu beurteilende Anlage – hier das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben – die Zusatzbelastung darstellt. Die Vorbelastung aus anderen Quellen muss daher für die Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ermittelt werden, es sei denn, diese Ermittlung kann nach der TA Lärm in bestimmten Fällen entfallen. Bei Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, kann nach Nr. 4.2 lit. c) TA Lärm die Ermittlung der Vorbelastung entfallen, wenn die zu beurteilende Anlage irrelevant

¹¹⁹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

¹²⁰ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18/16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).

¹²¹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 04.03.2024, 11 VR 4/23, juris, Rn. 18; BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18/16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).



im Sinne von Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm ist. Das ist der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Diese Regelung dient der Vereinfachung der Prüfung. Selbst wenn am maßgeblichen Immissionsort der zulässige Immissionsrichtwert durch andere Anlagen bereits ausgeschöpft sein sollte, würde eine weitere hinzukommende Quelle, deren Immissionspegel am Immissionsort aber mindestens 6 dB(A) unter diesem Wert liegt, lediglich eine Erhöhung der Gesamtbelastung um maximal 1 dB(A) bewirken können. Dieser Unterschied ist nicht hörbar und wird deshalb als „irrelevant“ hingenommen.

Ausgehend davon hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten vorgelegt (Unterlage 9.1), welches ausschließlich die Zusatzbelastung an ausgesuchten Immissionsorten ermittelt. Diese Immissionsorte wurden aufgrund ihrer Nähe zur Freileitung und/oder zur KÜS ausgewählt, weil an ihnen am ehesten eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu erwarten wäre (Nr. 2.3 Satz 1 TA Lärm). Anders ausgedrückt handelt es sich um die mutmaßlich am höchsten lärmbelasteten Punkte. Da nach der TA Lärm die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nur auf Grundstücken erforderlich ist, die mit schutzbedürftigen Nutzungen bebaut sind oder bebaubar sind, handelt es sich in der Regel um Grundstücke mit Wohnhäusern oder Häusern, die zumindest auch eine Wohnnutzung aufweisen.

Folgende Immissionsorte wurden dafür betrachtet:

IO-Nr.	Adresse und Fenster	Bl. 4211	Abstand zum äußeren Leiterseil/zur Trassenachse
Freileitung			
IO1	Mönkehöfener Str. 23B, 49179 Ostercappeln, 2. OG, Südostfassade	Mast 12-13	140 m/148 m
IO2	Heerweg 5, 49179 Ostercappeln, 2. OG, Westfassade	Mast 16-17	116 m/124 m
IO3	Heggenweg 3, 49143 Bissendorf, Nordostfassade	Mast 16-17	131 m/139 m
Kabelübergangsstation (KÜS)			Abstand zur Drossel
IO4	Heggenweg 1, 49143 Bissendorf, 2. OG, Westfassade		350 m
IO5	Hauptweg 4, 49143 Bissendorf, 2. OG, Nordostfassade		390 m

Tab. 18

Alle Immissionsorte liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB, sodass ihnen ein einzuhaltender Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts nach Nr. 6.6 Satz 2 TA Lärm zugeordnet wurde. Für die Bewertung, ob der maßgebliche Immissionsrichtwert eingehalten ist, genügt auch die Betrachtung des von 22.00 bis 6.00 Uhr geltenden Nachtwertes, weil dieser deutlich strenger ist als der um 15 dB(A) höhere Immissionsrichtwert für die Tageszeit von 6.00 bis 22.00 Uhr.

Folgende Zusatzbelastungen wurden an diesen Immissionsorten ermittelt:

Immissionsort	Richtwert Nacht [dB(A)]	Immissionspegel KÜS L _p [dB(A)] mit Tonzuschlag	Immissionspegel L _p Freileitung [dB(A)] mit Tonzuschlag	Kumulierte Zusatzbelastung inkl. K _T L _r [dB(A)]
IO1	45	-	27,2	27
IO2	45	-	28,7	29
IO3	45	-	27,2	27



IO4	45	32,7	24,3	33
IO5	45	32,9	15,2	33

Tab. 19

Die Werte der kumulierten Zusatzbelastung wurden nach DIN 1333 auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

Es zeigt sich, dass die Zusatzbelastung an den Immissionsorten IO4 und IO5 am höchsten ist. Diese Immissionsorte werden von der Freileitung und der KÜS belastet und weisen deshalb höhere Werte auf, als die nur von der Freileitung belasteten Immissionsorte IO1, IO2 und IO3, obwohl diese deutlich näher an der Freileitung liegen. Das zeigt schon klar auf, dass die Immissionen der Freileitung insgesamt eher gering sind.

Mit Blick auf den Immissionsrichtwert aus Nr. 6.1 der TA Lärm ist die Unterschreitung um mehr als 6 dB(A) an allen Immissionsorten ohne weiteres gegeben, die Unterschreitung beträgt mindestens 12 dB. Mithin erfüllt das Vorhaben das Irrelevanzkriterium aus Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm, sodass eine weitergehende Ermittlung der Vorbelastung aus anderen Quellen nach Nr. 4.2. lit. c) der TA Lärm nicht erforderlich ist. Alle Immissionsorte liegen sogar mindestens 10 dB(A) unter dem für sie geltenden Richtwert. Diese Immissionsorte befinden sich daher schon nicht mehr im Einwirkungsbereich des Vorhabens und müssten deshalb nach Nr. 2.2 TA Lärm eigentlich noch nicht einmal betrachtet werden. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist damit nachgewiesen.

Die prognostizierten Ergebnisse liegen darüber hinaus auch auf der sicheren Seite. Das Gutachten hat die Emissionspegel auf der Eingangsseite der Prognose aus Langzeitmessungen bestehender und vergleichbarer Freileitungen abgeleitet. Sodann wurde der Prognose der Emissionsansatz bei leichtem Niederschlag zugrunde gelegt. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass im Falle leichten Niederschlags der Emissionspegel der Leitung höher ist, die Leitung also „lauter“ ist, obwohl dieser Fall statistisch gesehen nicht sehr häufig ist, 80 % der Zeit sind Phasen ohne Niederschlag mit geringerem Emissionspegel. Zwar steigt der Emissionspegel der Leitung bei starkem Niederschlag. Dieser Fall musste jedoch nicht betrachtet werden, weil bei starkem Niederschlag die Geräusche des Niederschlags das Anlagengeräusch der Freileitung vollständig überdecken und dieser Fall auch sehr selten ist. Der Gesetzgeber hat aus diesem Umstand zwischenzeitlich Konsequenzen gezogen und – ohne dass dies für den vorliegenden Fall von Relevanz wäre – in § 49 Abs. 2b EnWG solche Witterungsereignisse den seltenen Ereignissen im Sinne von Nr. 7.2 TA Lärm zugeordnet, für die höhere Immissionsrichtwerte in Anspruch genommen werden können.

Es bedurfte auch keiner gesonderten Ermittlung der Immissionen im Bereich der zu ändernden 110-kV-Freileitung. Hierzu hat das Gutachten überzeugend dargelegt, dass aufgrund der niedrigeren Ausgangsfeldstärken keine relevanten Korona-Entladungen verursacht werden, sodass nicht mit relevanten Immissionen im Sinne der TA Lärm zu rechnen ist.

2.2.3.4.10.2.2 Baubedingte Schallimmissionen

Einer näheren Betrachtung bedurften daneben die mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundenen baubedingten Lärmimmissionen. Denn eine Baustelle stellt als funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen eine Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG dar.

Als nicht genehmigungsbedürftige Anlage (vgl. 4. BImSchV i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 BImSchG) ist die Baustelle an den Vorgaben des § 22 Abs. 1 BImSchG zu messen. Hierbei wird der unbestimmte Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 66 Abs. 2



BImSchG durch die AVV Baulärm¹²² konkretisiert. Hingegen kann auf die TA Lärm selbst bei mehrjähriger Dauer einer Baustelle nicht zurückgegriffen werden, da diese gemäß Nr. 1 lit. f) der TA Lärm für Baustellen keine Anwendung findet¹²³.

In Abhängigkeit der Gebietsnutzung setzt Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm, soweit hier von Interesse, die folgenden Immissionsrichtwerte fest:

Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40

Tab. 20

Die Zuordnung der Gebiete mit ihrer Nutzung zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Nr. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne oder, in Ermangelung solcher, nach den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen vorzunehmen. Dem Schutzzweck entsprechend kann für Immissionsorte im Außenbereich (etwa einer landwirtschaftlichen – auch zur Wohnnutzung verwandten – Hofstelle) das Schutzniveau der Gebiete, in denen gewerbliche Anlagen und Wohnnutzung in gleichem Verhältnis zueinander stehen mit 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts übertragen werden. Dieser Überlegung liegt zu Grunde, dass der Außenbereich von Wohnnutzung grundsätzlich freizuhalten und der Aufnahme emittierender Nutzungen, wie etwa auch Anlagen zur Übertragung von Energie, vorbehalten ist. Nicht verkannt wird dabei, dass landwirtschaftliche Betriebe, bei denen auch die Wohnnutzung privilegiert ist, außenbereichstypisch sind. Allerdings sind Personen, die im Außenbereich leben, gehalten, mehr an Immissionen hinzunehmen, als dies in einem vorrangig Wohnnutzung gestattenden Innenbereich der Fall wäre, wo emittierende Anlagen gerade nicht oder nur im beschränkten Maße zulässig sind. Ein derartiges Vorgehen entspricht der Einordnung von Wohnhäusern im Außenbereich zu dem Schutzniveau von Dorf- und Mischgebieten im Geltungsbereich der TA Lärm¹²⁴.

Von einer Überschreitung des Immissionsrichtwerts ist gemäß Nr. 3.1.3 AVV Baulärm dann auszugehen, wenn der ermittelte Beurteilungspegel die maßstabbildenden Werte des jeweiligen Gebiets übersteigt oder einzelne Messwerte den Immissionsrichtwert für die Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Wird der Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschritten, sollen nach Nr. 4.1 AVV Baulärm, Maßnahmen zur Minderung des Baulärms angeordnet werden (Eingreifwerte). Der maßgebliche Beurteilungspegel für das auf den Immissionsort einwirkende Geräusch wird nach Nr. 6.3.1 AVV Baulärm an Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in einer Entfernung von 0,5 m vor dem geöffneten Fenster ermittelt. Dabei ist die tatsächliche Einwirkungsdauer der einzelnen Geräusche zu berücksichtigen.

Ausgehend davon hat die Vorhabenträgerin mit der 3. Deckblattänderung ein Gutachten zur Baulärmbelastung (Unterlage 9.10) und ein Handlungskonzept vorgelegt. Untersucht wurden dabei die verschiedenen Baumaßnahmen für das Erdkabel, wie die Erstellung der

¹²² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 v. 01.09.1970).

¹²³ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, BVerwGE 143, 249 (254 f.).

¹²⁴ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18/16, juris, Rn. 23.



Muffengrube/Muffenherstellung, die offene Regelbauweise für die Verlegung, die Erstellung zentraler Baustelleneinrichtungsflächen, der Neubau der KÜS, das Spülbohrverfahren (HDD), das Microtunneling und der Pilotvortrieb. Für die Freileitung wurden der Mastneubau und der Mastrückbau betrachtet. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Vorgehensweise und das vorliegende Gutachten für hinreichend belastbar. Die emissionsseitigen Ansätze erscheinen realistisch, wobei beachtet werden muss, dass sich Baustellenlärm ohnehin nur eingeschränkt prognostizieren lässt. Das Gutachten berücksichtigt dies durch konservative Ansätze der einzelnen Quellen.

Aus dem Gutachten zur Baulärmbelastung ergibt sich zunächst, dass es durch den Neubau des Erdkabels zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen kann. Davon betroffen sind im wesentlichen Immissionsorte im Bereich von Infrastrukturquerungen, also Orte, an denen das Erdkabel bspw. Straßen unterquert und deshalb besondere Baugruben für Microtunneling eingerichtet werden müssen. Konkret betrifft dies Immissionsorte IO77 (Stukenweg 2, Bissendorf – Überschreitung tags 1 dB(A)), IO78 (Johannstraße 3, Bissendorf – Überschreitung tags 2 dB(A) und nachts 3 dB(A)), IO117 (Wulfener Straße 13, Bissendorf – Überschreitung tags 1 dB(A), IO123A (Alt-Schledehausener Straße 2, Bissendorf – Überschreitung tags 6 dB (A) und nachts 5 dB(A) sowie den IO143A (Johannstraße 2, Bissendorf – Überschreitung tags und nachts jeweils 2 dB(A)). Die höchste Belastung durch die Erdkabelverlegung verzeichnet somit der IO123A mit tags 66 dB(A) und nachts 5 dB(A). Hier lässt sich aber durch eine günstige Anordnung des in der Nachtzeit für die Überschreitung verantwortlichen Aggregats die Überschreitung reduzieren. Zur Tageszeit resultiert die Belastung an diesem Immissionsort aus dem Einsatz des Kettenbaggers. Dieser ist aber nur zeitweise zur Herstellung der Kabelgräben sowie zur Herstellung und abschließend zur Verfüllung der Muffengruben vorgesehen. Bei dem von einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit um 3 dB(A) betroffenen IO78 beschränken sich die dafür verantwortlichen lärmintensiven Arbeiten des Rohrvortriebes auf maximal zwei Nächte.

Demgegenüber sind beim Rückbau der Masten der Bestandsleitungen an einer Vielzahl von Immissionsorten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um bis zu 9 dB(A) zu erwarten, dies allerdings nur zur Tageszeit. Dies resultiert vor allem aus dem Umstand, dass der Rückbau der Masten auch den Rückbau von Fundamenten unter Einsatz eines Betonmeißels umfassen kann und sich die Masten oftmals siedlungsnah oder gebäudenah befinden.

Dabei beziehen sich die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bei allen Baumaßnahmen – Neubau und Rückbau – zumeist auf die Tageszeit. Während der Nachtzeit nach Nr. 3.1.2 AVV Baulärm von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr wird nur für drei Immissionsorte eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes um maximal 5 dB(A) prognostiziert, was den bereits erwähnten IO123A betrifft.

Die nachfolgende Tabelle benennt die Immissionsorte, an denen infolge von Neubau oder Rückbau mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) um mehr als 5 dB(A) und damit dem Überschreiten der Einschreitwelle gerechnet werden muss:

Immissionsort	Anschrift	IRW Tag/Nacht [dB(A)]	Überschreitung IRW Tag	Überschreitung IRW Nacht
IO17	Mönkehöfener Str. 23, 49179 Ostercappeln	60/45	6	-
IO20	Heggenweg 6, 49143 Bissendorf	60/45	9	-
IO20-1	Heggenweg 6, 49143 Bissendorf	60/45	9	-
IO61	Tannenkamp 3, 49143 Bissendorf	60/45	8	-
IO61-1	Tannenkamp 3,	60/45	9	-



	49143 Bissendorf			
IO74	Mindener Str. 65, 49143 Bissendorf	60/45	7	-
IO86	Gut Stockum 5, 49143 Bissendorf	60/45	6	-
IO91-1	Am Wiesengrund 8, 49143 Bissendorf	55/40	7	-
IO92	Am Wiesengrund 1, 49143 Bissendorf	55/40	6	-
IO94-1	Auf d. Heide 26, 49143 Bissendorf	55/40	6	-
IO96	Bauerschaft Düstrup 29, 49086 Osnabrück	60/45	8	-
IO123-A	Alt-Schledehausener-Straße 2, 49143 Bissendorf	60/45	6	-

Tab. 21

Die angegebenen Immissionsorte betreffen dabei nicht das ganze Objekt, sondern nur die in Tab. 5 der Planunterlage 9.10 konkret angegebenen Geschosse.

Die Überschreitung der um 5 dB(A) erhöhten Einschreitschwelle betrifft somit zwölf Immissionsorte, was zehn (Wohn-)Gebäuden entspricht. An 27 weiteren Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte um maximal 5 dB(A) tags überschritten, dort liegt aber keine Überschreitung der um 5 dB(A) erhöhten Einschreitschwelle vor. Es handelt sich um Immissionsorte, die überwiegend durch den Rückbau der Bestandsleitungen betroffen sind.

Aufgrund der hohen Anzahl von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte hat das Gutachten der Vorhabenträgerin bereits Lärmschutzmaßnahmen auf ihre Machbarkeit geprüft und in die Berechnung der Beurteilungspegel eingestellt, sofern sich die Maßnahmen im Zuge der Prüfung als sinnvoll erwiesen haben:

- Arbeitszeiten auf der Baustelle, sofern umsetzbar nur außerhalb der Nachtzeit (nicht vor 07.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr),
- nur Arbeiten in der Nachtzeit durchführen, die technisch notwendig und unvermeidbar sind.
- Die Baustelleneinrichtung sowie die Verladestelle und Zufahrtswege für Lkw sollten möglichst entfernt von den jeweiligen Immissionsorten positioniert werden, um einen größtmöglichen Abstand zu gewährleisten.
- Einhaltung der im Konzept angegebenen Einwirkzeiten der Baumaschinen: Die tatsächlichen Einwirkzeiten sind zu dokumentieren, um auch im Nachgang darlegen zu können, wann welche Vorgänge auf der Baustelle durchgeführt wurden.
- Soweit möglich Nutzung lärmarmen Maschinen nach dem Stand der Lärminderungstechnik,
- Anweisung der Mitarbeiter, auf lärmarmes Verhalten zu achten und bspw. hohe Fallhöhen, unnötige Schlaggeräusche etc. zu vermeiden und Baumaschinen bei Nichtgebrauch abzuschalten,
- Einhaltung der in Kap. 8, Tab. 2 des Gutachtens angegebenen Lärmemissionen (Emissionsansätze für eingesetzte Maschinen),
- Minderung der emissionswirksamen Schalleistung der folgenden Aggregate durch Kapselung/Haube, Lagerung im Schacht o.ä. oder durch Auswahl eines lärmarmen Geräts (Pumpen mit einer maximalen emissionswirksamen Schalleistung von LWA = 80 dB(A); Stromaggregate mit einer maximalen emissionswirksamen Schalleistung von



LWA = 82 dB(A); Betonpumpe mit einer maximalen emissionswirksamen Schalleistung von LWA = 89,6 dB(A),

- umfassende Information der Nachbarschaft mit Nennung eines Ansprechpartners bei der Bauleitung.

Das Gutachten der Vorhabenträgerin geht davon aus, dass weitere Maßnahmen nicht zielführend sind. Bei einigen sehr lauten Baumaschinen sei die tägliche Einsatzzeit schon jetzt beschränkt. Um nach den Berechnungsvorgaben der AVV Baulärm die nächste Minderung der Immissionen um 5 dB(A) zu erreichen, müsste die tägliche Einsatzzeit der betreffenden Maschine/Anlage so reduziert werden, dass sich dadurch die Gesamtdauer der Baumaßnahme an der betreffenden Stelle um den Faktor drei bis vier vervielfacht. Eine Verringerung der eingesetzten Baumaschinen führt nach Ansicht des Gutachters nicht zu einer spürbaren Reduzierung der Lärmbelastung. Eine Vergrößerung der Abstände bzw. die Wahl der Aufstellungsorte der Maschinen hinsichtlich der Vorgänge selbst sei nur bedingt möglich, da diese zwangsläufig am jeweiligen Arbeitsort eingesetzt werden müssen. Lärmschutzwände, die bei geeigneter Ausführung eine gute Wirksamkeit gegen Lärm z.B. bei Straßen oder langfristig ortsfesten Anlagen bieten können, wären – so das Gutachten – bei den Wanderbaustellen und den zugehörigen Bauphasen nicht zielführend. Damit eine Lärmschutzwand einen mindernden Effekt habe, müsse sie mindestens die Sichtverbindung zwischen Lärmquelle und Immissionsort unterbrechen. Bei den gegebenen Abständen zwischen Immissionsorten und den Lärmquellen sowie der Ausdehnung der Wanderbaustellen und der Höhe der Immissionsorte müssten Wände eine Dimension erreichen, die ihrerseits umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich machen würden (Gründung, Windlastsicherung etc.). Mobile Lärmschutzwände (z.B. aufblasbare Wandelemente o.ä.) böten bei den hier vorliegenden Vorgängen und geometrischen Situationen keinen geeigneten Schutz.

Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde überwiegend geteilt: Vorweg ist dabei darauf hinzuweisen, dass die prognostizierten höchsten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Wesentlichen auf dem Rückbau der Bestandsleitungen Bl. 0088, Bl. 2312 und Bl. 2432 beruhen. Verursacher der hohen Immissionen ist dort in erster Linie der Rückbau des Fundamentes und der dafür erforderliche Einsatz eines Hydraulikbaggers mit Meißel, für den im Gutachten sehr konservativ jeweils zwei Wochen für die Arbeiten am Betonfundament insgesamt vorgesehen sind und von einem bis vier Tagen speziell für den Bohrmeißel. Der Schalleistungspegel eines solchen Hydraulikbaggers ist der höchste aller eingesetzten Baugeräte für den Rückbau der Bestandsmasten mit einem Schalleistungspegel von 121,5 dB(A); wobei dieser Pegel nur die Emission, also den Lärm am Einsatzort beschreibt und nicht den Beurteilungspegel an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung. Für dieses Baugeschehen ist eine Reduzierung der Einsatzzeit des Hydraulikbaggers in der Tat nicht zielführend, da sich dadurch die Lautstärke nicht verringern lässt, sondern nur die tägliche Dauer der hohen Lärmbelastung reduziert wird – während sich gleichzeitig die Dauer der Rückbaumaßnahme deutlich verlängern müsste. Auch eine Reduzierung eingesetzter Maschinen ist hier nicht umsetzbar, da es sich um nur einen Hydraulikbagger handelt. Andere emittierende Vorgänge, wie bspw. der Abtransport von Bauschutt erfordern nur maximal drei Lkw-Fahrbewegungen täglich und sind deshalb für das Immissionsgeschehen kaum maßgeblich, sodass auch hier kaum Minderungspotenzial besteht. Auch der Aufstellungsort der Baumaschinen lässt sich nicht ändern; für die Beseitigung der vorhandenen Betonfundamente von Bestandsmasten liegt dies auf der Hand. Allerdings teilt die Planfeststellungsbehörde nicht die Einschätzung, dass (mobile) Lärmschutzwände aufgrund des Charakters einer Wanderbaustelle von vornherein ausscheiden. Zwar handelt es sich im vorliegenden Fall z.B. bei der Erdkabelverlegung um eine Wanderbaustelle, beim Mastrückbau, der einschließlich Baustelleneinrichtung und Beseitigung pro Mast mehrere Wochen in Anspruch nimmt, handelt es sich nicht mehr um eine Wanderbaustelle im klassischen Sinne. Im Ergebnis lassen sich



hier nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde gleichwohl keine weitergehenden Maßnahmen sinnvoll umsetzen. Die Mastrückbaustellen befinden sich zum Teil nahe an vorhandener Bebauung. Der Aufbau von Lärmschutzwänden würde hier weitere (landwirtschaftliche) Flächen in Anspruch nehmen. Zudem wäre der Aufwand hoch, denn für einen effektiven Schutz auch der oberen Geschosse nahe liegender Gebäude bedürfte es ebenso hoher Lärmschutzwände, was zu den im Gutachten beschriebenen weiteren Problemen führt (Gründung, Windlastsicherung). Der dafür erforderliche Aufwand ist mit Blick auf das maßgebliche Baugeschehen von höchstens zwei Wochen für den Rückbau eines Mastfundamentes nicht verhältnismäßig.

An den Immissionsorten IO77, IO78 und IO117, IO123A und IO143A sind hingegen Baustellenvorgänge im Zusammenhang mit dem Leitungsneubau für die Überschreitung der Immissionsrichtwerte verantwortlich (Microtunneling, HDD etc.). Diese Immissionen sind technisch nicht vermeidbar; angesichts der vergleichsweise geringen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sind weitere Maßnahmen auch nicht verhältnismäßig. Dies gilt auch für die Belastung des IO123A zur Nachtzeit, weil dort durch die schon angedachte günstige Positionierung des Aggregats für die Wasserhaltung eine Verringerung der Überschreitung möglich ist.

Eingedenk dessen sieht die Planfeststellungsbehörde weitergehende Maßnahmen, die über diejenigen hinausgehen, welche von der Vorhabenträgerin geplant und im Handlungskonzept in Verbindung mit dem vorliegenden Gutachten beschrieben sind, als nicht erforderlich an. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Träger des Vorhabens gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG grundsätzlich Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Unzweifelhaft erfasst § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG dabei auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm aufgrund von Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen¹²⁵. Ist zu erwarten, dass die nach der AVV Baulärm maßgeblichen Immissionsrichtwerte voraussichtlich überschritten werden und sich diese Überschreitungen nicht vermeiden lassen, indem die dem Stand der Technik entsprechenden Lärminderungsmaßnahmen wie bspw. die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Bauverfahren zum Einsatz kommen, ist dies im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. In diesem Fall ist darüber zu befinden, ob die Überschreitungen durch mit dem Vorhaben an sich verträgliche Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes auf ein Mindestmaß beschränkt werden können. Solche Maßnahmen – soweit sie überhaupt möglich wären – sind im vorliegenden Fall aber nicht verhältnismäßig, zumal nirgends zur Tageszeit ein Wert von 70 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Dieser Wert wird von der Rechtsprechung regelmäßig als Schwelle zur Gesundheitsgefahr und „grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle“ angesehen und seine Überschreitung ist soweit möglich zu vermeiden¹²⁶. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass dieser Wert im Zusammenhang mit Langzeitexpositionen zu sehen ist, wie sie insb. das Wohnen an stark befahrenen Verkehrswegen mit sich bringt. Für eine vorübergehende Belastung mit Baulärm, die sich hier voraussichtlich auf einen Zeitraum von höchstens zwei Wochen beschränken wird, kann diese Schwelle kein unüberwindbares Hindernis darstellen.

Allerdings sieht die Planfeststellungsbehörde die „fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle“, welche für die Anordnung von Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG maßgeblich ist, durchaus als überschritten an. Sie legt dafür die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zugrunde und nicht die um 5 dB(A) erhöhten Eingreifwerte, da diese nicht zu einer Erhöhung

¹²⁵ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, BVerwGE 143, 249 (254).

¹²⁶ BVerwG, Beschl. v. 15.07.2022 – 7 B 16/21, juris, Rn. 13; BVerwG, Beschl. v. 25.04.2018 – 9 A 16/16, juris, Rn. 85/86.



des eigentlich einzuhaltenden Immissionsrichtwertes führen dürfen¹²⁷. Da jedoch die demnach in Betracht kommenden Maßnahmen zur Verminderung von Baulärm im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG mit dem Vorhaben unvereinbar sind, wandelt sich der Anspruch in einen Entschädigungsanspruch, der denjenigen Grundstückseigentümern zusteht, die von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm betroffen sind. Die Entscheidung über das Bestehen dieses Anspruches dem Grunde nach war bereits mit diesem Planfeststellungsbeschluss zu treffen und wurde mit der Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.7 vorgenommen.

Zudem hat die Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmung die in dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gutachten vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen, insb. ein eingeschränktes Nachtarbeitsverbot, für verbindlich erklärt. Schließlich hat sich die Planfeststellungsbehörde auch eine Nachsteuerung durch ergänzende Auflagen vorbehalten.

2.2.3.4.10.3 Luftschadstoffe

Schließlich ist das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen der Lufteinhaltung zu vereinbaren.

Freileitung und Erdkabel emittieren für sich genommen keine luftfremden Schadstoffe. Allerdings treten in unmittelbarer Nähe der Freileitung durch den Corona-Effekt geringfügige Erhöhungen der Konzentration von Ozon und Stickoxiden auf. Allerdings beschränkt sich dieser Effekt auf die unmittelbare Umgebung des stromführenden Leiters. Bereits in einer Entfernung von 4 m vom Leiterseil ist ein Nachweis von zusätzlichem Ozon oder Stickoxid über die natürliche Belastung hinaus nicht mehr möglich. Damit sind von der Erhöhung der Luftschadstoffkonzentration nur Bereiche betroffen, die sich im unbebauten Raum deutlich über der Erdoberfläche befinden. Da diese Bereiche aber nicht dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren zugänglich sind, liegen dort schon keine nach Nr. 4.6.2.6, Nr. 4.4.1 der TA Luft¹²⁸ zu betrachtenden Beurteilungspunkte. Daher konnte auch eine Ermittlung von luftfremden Schadstoffen unterbleiben. Das ist für Schadstoffemissionen bei Freileitungen mittlerweile allgemein anerkannt¹²⁹.

Nichts anderes gilt letztlich auch für baubedingte Emissionen von Luftschadstoffen auf den Baustellen selbst. Luftschadstoffe können hier zwar durch verbrennergetriebene Baumaschinen und Baufahrzeuge emittiert werden. Die Zahl der Fahrbewegungen ist aber sehr gering und die Baustellen sind oftmals auch von schutzbedürftiger Bebauung hinreichend entfernt. Es ist daher nicht ersichtlich, dass gerade durch die Baustellen für das Vorhaben eine im Sinne der TA Luft relevante Schadstoffbelastung auftreten könnte. Es besteht demnach auch kein Grund zu der Annahme, dass die Vorgaben der 39. BImSchV zur Luftreinhaltung nicht eingehalten werden könnten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV gelten ohnehin nicht vorhabenbezogen. Zudem sind die meisten für den vorliegenden Fall relevanten Grenzwerte, wie bspw. jene für Stickstoffdioxid nach § 2 Abs. 2 der 39. BImSchV als Jahresmittelwerte festgelegt, sodass die hier nur vorübergehend bestehenden Baustellen dafür keine Rolle spielen. Selbst bei dem maximalen Stundenwert nach § 2 Abs. 1 der 39. BImSchV sind pro Kalenderjahr bis zu 18 Überschreitungen zulässig.

¹²⁷ BVerwG, Urt. v. 19.03.2014 – 7 A 24/12, juris, Rn. 16; BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, BVerwGE 143, 249 (252).

¹²⁸ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) v. 24.07.2002 (GMBI Nr.25-29/2002 S. 511).

¹²⁹ BVerwG, Urt. v. 31.03.2023 – 4 A 11/21, juris, Rn. 59.



Somit kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass luftfremde Schadstoffe weder durch den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens, noch in der Bauphase in rechtlich relevantem Umfang emittiert werden.

2.2.3.4.11 Naturschutz und Landschaftspflege

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insb. bezogen auf die Natura 2000-Gebiete (2.2.3.4.11.1), den nationalen Schutzgebieten und -objekten (2.2.3.4.11.2), dem gesetzlichen Biotopschutz (2.2.3.4.11.3) und dem besonderen Artenschutz (2.2.3.4.11.4) im Einklang.

2.2.3.4.11.1 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur Vorhaben ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Vorhaben außerhalb eines Natura 2000-Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommenen Gebiete (sog. FFH-Gebiete), auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist. „Europäische Vogelschutzgebiete“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insb. auf Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten¹³⁰. Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrundeliegende Gesamtkonzept¹³¹. Dass es sich bei dem Vorhaben GA4 um ein solches Projekt handeln könnte, steht für die Planfeststellungsbehörde nicht in Frage. In der Umgebung des Vorhabens befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE-3614-335),
- FFH-Gebiet „Hunte bei Bohmte“ (DE-3615-331),
- FFH-Gebiet „Mausohr-Wochenstubegebiet Osnabrücker Raum“ (DE-3614-331),
- FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ (DE-3614-334),

¹³⁰ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 (Rn. 55).

¹³¹ BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 7).



- FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Palsterkamp“ (DE-3614-332),
- FFH-Gebiet „Obere Hunte“ (DE-3616-301),
- FFH-Gebiet „Grenzkanal“ (DE-3515-331),
- Vogelschutzgebiet „Dümmer“ (DE-3415-401).

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften¹³². Andernfalls sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung ausgefüllten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln¹³³. Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an¹³⁴. Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht¹³⁵. Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen¹³⁶. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen¹³⁷.

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können¹³⁸. In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insb. hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die wertgebenden Vogelarten bei den Europäischen Vogelarten können solche Auswirkungen insb. hervorgerufen werden durch

¹³² BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 (Rn. 47).

¹³³ BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 3.

¹³⁴ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

¹³⁵ BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33).

¹³⁶ BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (Rn. 40).

¹³⁷ EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768 (Rn. 100), Alto Sil, m.w.N.

¹³⁸ EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 120), Doel.



- Flächenverluste von Habitaten,
- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für erhaltungszielbestimmende Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird¹³⁹. Zu prüfen sind zudem sowohl die Auswirkungen des Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen des Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen¹⁴⁰. All diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein.

Während auf der Ebene der FFH-Vorprüfung noch keine Schadensbegrenzungsmaßnahmen einbezogen werden dürfen¹⁴¹, sind sie in die FFH-Verträglichkeitsprüfung selbst einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden¹⁴². Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden¹⁴³.

Die FFH-Gebiete „Mausohr-Wochenstubegebiet Osnabrücker Raum“ (DE-3614-331), „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ (DE-3614-334), „Kammolch-Biotop Palsterkamp“ (DE-3614-332), „Obere Hunte“ (DE-3616-301“) und „Grenzkanal“ (DE-3515-331) liegen über 4,5 km entfernt vom Erdkabelteil und über 6,2 km entfernt vom Freileitungsabschnitt. Ebenso befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Dümmer“ (DE-3415-401) in einer Entfernung von 11 km und damit ebenfalls nicht mehr im Wirkungsbereich des Vorhabens. Aufgrund dieses Abstands kann offensichtlich davon ausgegangen werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es nicht zu erhaltungszielrelevanten Beeinträchtigungen kommt. Einer weiteren Prüfung bedarf es daher nicht.

Im Leitungsverlauf bzw. innerhalb der maximalen Wirkweiten und unmittelbar angrenzender Bereiche des Vorhabens befinden sich indes noch folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE-3614-335),
- FFH-Gebiet „Hunte bei Bohmte“ (DE-3615-331).

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der durch die Vorhabenträgerin eingereichten Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage 11.4), die auf einer ausreichend sicheren und aktuellen Datengrundlage beruht und die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt, zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auch dieser FFH-Gebiete durch das planfestgestellte Vorhaben offensichtlich ausgeschlossen ist. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen. Im Einzelnen folgt dies aus den folgenden Feststellungen:

¹³⁹ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 88).

¹⁴⁰ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u.a.

¹⁴¹ EuGH, Urt. v. 12.04.2018 – C-323/17, ECLI:EU:C:2018:244 (Rn. 40), Poeppe Over Wind.

¹⁴² BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

¹⁴³ EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 (Rn. 28 ff.), T.C. Briels.



FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE-3614-335)

Hinsichtlich des FFH-Gebiets „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ unterfallen die vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Bereiche der Verordnung über das LSG „FFH-Gebiet Mausohr-Jagdgebiet Belm“ in den Gemeinden Belm, Bissendorf, Ostercappeln, Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück vom 13.07.2020. Maßgebliches Erhaltungsziel ist hier die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands insb. der LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) und 9110 (Hainsimsen-Buchenwald). Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten beziehen sich die gebietsbezogenen Erhaltungsziele auf die Anhang-II-Art Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

Als charakteristische Arten der im Wirkraum des Vorhabens tatsächlich vorkommenden LRT 9130 und 9110 wurden von der Vorhabenträgerin die Hohltaube, der Schwarzspecht und der Trauerschnäpper identifiziert (vgl. Tabelle 10 und 11 in Unterlage 11.4).

Mit Blick auf die Erhaltungsziele können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für die FFH-Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten unmittelbar als auch im Hinblick auf die charakteristischen und sonstigen Arten.

Das FFH-Gebiet besteht aus vier Teilgebieten: dem Halter Berg (Teilgebiet 1), Halterdaren/Dingelrott (Teilgebiet 2), dem Wulfter Berg (Teilgebiet 3) und dem Schledehauser Berg (Teilgebiet 4). Das FFH-Gebiet liegt mit seinem Teilgebiet Nr. 4 in einer Entfernung von ca. 130 m zum 380-kV-Teilerdverkabelungsabschnitt und rund 1.900 m zum Freileitungs- bzw. Rückbauabschnitt entfernt. Die Lage der Vorhabenabschnitte zum FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE-3614-335) inklusive der Wirkzonen und Wirkweiten wird in Abbildung 2 der Unterlage 11.4 dargestellt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist offensichtlich, dass es weder für den Neubau jeweils des Freileitungs- oder Erdkabelabschnitts noch für den Rückbau bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu erhaltungszielrelevanten Beeinträchtigungen kommt:

— Rückbau

Durch den ausreichenden Abstand von rund 1.900 m zu den nächstgelegenen Rückbaumasten und erforderlichen Baustellenzufahrten kommt es nicht zu Beeinträchtigungen von in der Schutzverordnung genannten LRT sowie charakteristischen Arten und auch nicht von Anhang-II-Arten.

— Neubau

Nächstgelegen zum FFH-Gebiet ist in ca. 130 m Entfernung der geplante Neubau des Teilerdverkabelungsabschnitts mit entsprechenden Baueinrichtungsflächen und -zufahrten, die am nächsten gelegene Muffe ist die Muffe 4.3 (Abstand größer als 130 m). Sämtliche Maßnahmen finden demnach außerhalb des FFH-Gebiets statt, sodass erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen der LRT ausgeschlossen werden können. Betroffenheiten von Anhang-II-Arten sowie von charakteristischen Arten sind aufgrund der entfernungsbedingt fehlenden Wirkbeziehungen ebenfalls auszuschließen.

FFH-Gebiet „Hunte bei Bohmte“ (DE-3615-331)

Für das FFH-Gebiet „Hunte bei Bohmte“ gilt die Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Grenzkanal Bohmte“ in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück vom 07.03.2016. Diese weist keine LRT aus. Zu den Anhang-II-Arten, auf welche sich die Erhaltungsziele ebenfalls beziehen, zählt der Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und im Managementplan wird zusätzlich noch der Fischotter (*Lutra lutra*) genannt.



Da keine LRT gelistet sind, konnten durch die Vorhabenträgerin charakteristische Arten nicht bestimmt werden. Eine Beeinträchtigung kann daher schon von vornherein ausgeschlossen werden. Der Abstand des Vorhabens zum FFH-Gebiet beträgt rund 740 m. Die Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet wird in Abbildung 3 der Unterlage 11.4 inklusive der Wirkzonen und Wirkweiten dargestellt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist offensichtlich, dass es weder für den Neubau jeweils des Freileitungs- oder Erdkabelabschnitts noch für den Rückbau bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu erhaltungszielrelevanten Beeinträchtigungen kommt:

— Rückbau

Aufgrund der deutlichen Entfernung der Rückbaumasten (ca. 740 m) sowie der nächstgelegenen Baustellenzufahrten kommt es nicht zu Beeinträchtigungen von in diesem Bereich vorkommenden Anhang-II-Arten.

— Neubau

Die dem FFH-Gebiet nächstgelegenen Neubaumasten sowie die hierfür benötigte Baustellenzufahrt beeinträchtigen das FFH-Gebiet aufgrund des hinreichenden Abstands (ca. 740 m) nicht. Anhang-II-Arten werden deswegen und aufgrund des zu betrachtenden Artenspektrums durch mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen offensichtlich nicht beeinträchtigt.

2.2.3.4.11.2 Nationale Schutzgebiete und -objekte

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich überdies ein Landschaftsschutzgebiet (2.2.3.4.11.2.1), ein Naturpark (2.2.3.4.11.2.2), zwei Naturdenkmale (2.2.3.4.11.2.3) sowie diverse geschützte Landschaftsbestandteile (2.2.3.4.11.2.4).

2.2.3.4.11.2.1 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geschützt. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern. Nähere Bestimmungen sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der zuständigen Landkreise.

Durch das Planvorhaben wird das LSG „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS 050) berührt. Dieses ist geschützt durch die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ im Landkreis Osnabrück vom 28.09.2009 aufgrund der §§ 26 und 30 NNatG in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161).

Das Landschaftsschutzgebiet bildet die Nordflanke des nordwestlichsten Ausläufers des Unteren Weserberglandes in Niedersachsen und zahlreiche für das Landschaftsschutzgebiet charakteristische Bachläufe entspringen dem Wiehengebirge. Das Schutzgebiet umfasst dabei den im mittleren Bereich des Landkreises Osnabrück in Teilen der Städte Bramsche und Melle, in den Gemeinden Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte, Ostercappeln und Wallenhorst sowie der Samtgemeinde Neuenkirchen liegenden Landschaftsteil. Im Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet an die Landschaftsschutzgebiete der Kreise Minden-Lübbecke und Herford.

Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 2 Abs. 1 der LSG-VO in zwei Schutzzonen unterteilt: Die Kernzone und die Pufferzone.



Gemäß § 4 Abs. 2 LSG-VO ist es im gesamten Schutzgebiet verboten,

- bauliche Anlagen aller Art (auch nach Baurecht genehmigungsfreie oder nur vorübergehende) zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern (Nr. 1), insb. Einfriedungen aller Art außerhalb von Haus- und Hofgrundstücken, Straßen, Wege und Plätze wie Park-, Sport-, Spiel oder Lagerplätze
- das Relief in der freien Landschaft zu verändern, insb. durch Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ab- und Zwischenlagerungen (Nr. 2);
- die Umwandlung von Waldbeständen in eine andere Nutzungsart (Nr. 4);
- die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder Beunruhigung zu stören (Nr. 6).

In der Kernzone ist es gemäß § 4 Abs. 3 LSG-VO u. a. verboten, Freileitungen zu errichten (Nr. 4).

Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 LSG-VO im gesamten Schutzgebiet die Errichtung bzw. Neuverlegung von Erdkabeln (Nr. 2) und gemäß § 5 Abs. 1 und 3 LSG-VO in der Pufferzone die Errichtung von Freileitungen (Nr. 2). Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LSG-VO darf die Erlaubnis nur versagt werden, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, den Charakter des Gebiets zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft.

Der Charakter des Gebiets wird in Anhang 1 der LSG-VO beschrieben. Als Schutzzweck nennt § 2 Abs. 2 LSG-VO den Erhalt und den Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in dem unter Anhang 1 beschriebenen Charakter (Nr. 1). Dazu zählen:

- a) Erhalten der gewachsenen Kulturlandschaft;
- b) Erhalten historisch alter Waldstandorte;
- c) Erhalten und schützen der für diese Landschaft typischen Oberflächengestalt;
- d) Erhalten und schützen der Wälder, Hecken, Einzelbäume, Feld- und Ufergehölze;
- e) Freihalten der Kernzone von störenden Bauobjekten;
- f) Freihalten von untypischen und nicht landschaftsgerechten Nutzungen.

Erhalt und Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Nr. 2). Dazu zählen:

- a) Nachhaltiges Sichern der Wälder und der historisch alten Waldstandorte;
- b) Dauerhaftes Erhalten von Quellbereichen, naturnahen Gewässerläufen und ihren Uferzonen;
- c) Erhalten und schützen von Lebensräumen gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten (insbesondere in der Kernzone);
- d) Sichern von linearen und punktuellen Vernetzungselementen als Ausbreitungs- und Wanderachsen für die Tier- und Pflanzenwelt;
- e) Nachhaltiges Sichern der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft.

Erhalt und Schutz des Gebiets wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung (Nr. 3). Dazu zählen:

- a) Sichern der Landschaft für die naturverträgliche, ruhige Erholung (insbesondere in der Kernzone);
- b) Erhalten der Kulturlandschaft in ihrer gewachsenen Eigenart.

Von den in § 4 Abs. 2 und 3 LSG-VO genannten Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 6 Abs. 3 LSG-VO eine Befreiung gemäß – nach aktuellster Gesetzesfassung – § 41 NNatSchG i. V. m. § 67 BNatSchG erteilen.



Das LSG wird aufgrund des Rückbaus der Leitung Bl. 2312 sowie des Teilrückbaus der Leitungen Bl. 2432 und 0088 betroffen. Darüber hinaus wird es durch den Teilneubau der Leitungen Bl. 2432 und 0088 und den Neubau von Bl. 4252 sowie der KÜS Krevinghausen beansprucht. Zudem ist das Landschaftsschutzgebiet durch die Teilumbeseilung von Bl. 2431 betroffen.

Im Geltungsbereich der LSG-VO erfolgt der Rückbau der Freileitung Bl. 2312 zwischen den Masten 27 und 28 sowie 29 bis 50; der Teilrückbau der Freileitung Bl. 2432 mitsamt den Masten 5 bis 15, 19 und 20 sowie der Teilrückbau der Freileitung Bl. 0088 mit den Masten 43 bis 56. Die aufgeführten Masten werden dabei jeweils samt ihren Fundamenten bis zu einer Tiefe von 1,20 m entfernt. Der Rückbau erfordert zudem temporäre Arbeitsflächen sowie Zuwegungen, außer im Bereich zwischen den Masten 27 und 28 sowie 40 und 41 beim Rückbau der Bl. 2312.

Im Rahmen der Rückbaumaßnahmen wird das Landschaftsschutzgebiet in seiner Kernzone im Bereich der Rückbaumasten 35 bis 39 und 41 und 42 der Bl. 2312, der Rückbaumasten 10 bis 13 der Bl. 2432 und der Rückbaumasten 44 bis 47 und 49 bis 55 der Bl. 0088 betroffen.

Das Landschaftsschutzgebiet wird ferner in seinem Geltungsbereich durch den Teilneubau von Bl. 2432 auf ca. 4,385 km, durch die Neubaufreileitung Bl. 4211 auf ca. 4,945 km und durch den Teilneubau von Bl. 0088 auf ca. 0,41 km gequert. Dabei stehen für die Bl. 2432 die Masten 1005 bis 1015 und 1019 bis 1022, für die Bl. 4211 die Masten 5 bis 20 und die Masten 1043 und 1044 der Leitung Bl. 0088 innerhalb des Gebiets. Die aufgeführten Masten entstehen hierbei samt neuer Fundamente und es werden für den Neubau temporäre Arbeitsflächen sowie Zuwegungen erforderlich. Überdies wird das Landschaftsschutzgebiet auch durch den neuen Leitungsschutzstreifen betroffen.

Die Kernzone des Landschaftsschutzgebiets ist dabei durch die Neubaumasten 1010 bis 1014 und 1019 bis 1021 sowie geringfügig durch den Schutzstreifen am Neubaumast 1008 der Bl. 2432 betroffen. Die Neubaufreileitung Bl. 4211 quert die Kernzone außerdem vollständig im Bereich der Neubaumasten 7 bis 12 und teilweise zwischen den Masten 13 bis 17 sowie zwischen den Masten 18 bis 20 aufgrund der Querung des Galbrinksbachs und eines namenslosen Zulaufs dessen. Zwischen den Neubaumasten 1044 der Bl. 0088 und 1011 der Bl. 2432 ist die Kernzone ebenfalls nahezu vollständig betroffen.

Auch das Neubauerdkabel Bl. 4252 quert das LSG auf einer Länge von ca. 7,35 km. Dabei ist die Kernzone des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Fließgewässer Westermoorbach, Klein Wierau und Galbrinksbach betroffen. Darüber hinaus entsteht der Neubau der KÜS Krevinghausen auf einer Fläche von 1,6 ha samt Betriebswegen, Betriebsgelände und sonstiger Anlagenteile, wobei die KÜS inklusive aller für die Errichtung notwendigen temporären Zuwegungen und Arbeitsflächen in der Pufferzone des Landschaftsschutzgebiets liegt.

Durch Umbeseilungsmaßnahmen die Bl. 2432 betreffend wird das Landschaftsschutzgebiet in seinem Geltungsbereich zwischen den Masten 1 bis 4 sowie zwischen den Masten 16 bis 18 betroffen. Die Kernzone des Landschaftsschutzgebiets wird dabei anteilig zwischen den Umbeseilungsmasten 3 und 4 gequert.

Im Geltungsbereich der LSG-VO wird durch den Rückbau zwar keine bauliche Anlage im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO errichtet, allerdings werden – wie auch beim Neubau der Freileitungen, des Erdkabels und der KÜS – vorübergehende Arbeitsflächen und Zuwegungen erforderlich und damit möglicherweise der Verbotstatbestand aus § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) LSG-VO verwirklicht. Die Planfeststellungsbehörde ist zwar der Überzeugung, dass das Verbot lediglich auf Dauer angelegte Straßen, Wege und Plätze erfasst, geht aber vorsorglich von einer Tatbestandsverwirklichung aus.

Auch die Errichtung der KÜS, der Neubaufreileitungen und des Neubauerdkabels erfüllt den Verbotstatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) LSG-VO. Im Wege der Spezialität tritt § 4



Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO jedoch hinter den diesbezüglich ebenfalls erfüllten § 4 Abs. 3 Nr. 4 LSG-VO – zumindest den Bereich der Kernzone betreffend – zurück. Überdies tritt § 4 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Errichtung des Erdkabels hinter § 5 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO und hinsichtlich der Errichtung der Freileitung in der Pufferzone hinter § 5 Abs. 3 Nr. 2 LSG-VO im Wege der Spezialität zurück. Dies betrifft aufgrund von Sinn und Zweck der Vorschrift auch alle notwendigen Begleitmaßnahmen wie Zuwegungen und Arbeitsflächen.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Neu- und der Rückbau temporär während der Bauzeit und dauerhaft aufgrund der Flächeninanspruchnahme für die Masten, die KÜS und das Erdkabel die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder Beunruhigung stören wird. Ferner werden Waldbestände aufgrund des Vorhabens – insb. auch wegen des Leitungsschutzstreifens – in eine andere Nutzungsart umgewandelt.

Durch das Vorhaben ist damit die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 4 LSG-VO nicht ausgeschlossen. Nach § 6 Abs. 3 LSG-VO kann aber eine Befreiung gemäß § 41 NNatSchG i. V. m. § 67 BNatSchG erteilt werden.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2). Die Vorschrift dient der Einzelfallgerechtigkeit. Da abstrakt-generelle gesetzliche Vorgaben nicht in jedem Einzelfall zu einem angemessenen Ergebnis führen können, bedarf es eines administrativen „Ventils“, um etwaige überschießende gesetzliche Regelungen einzelfallgerecht abfedern zu können¹⁴⁴.

Damit setzt die Befreiung zunächst das Vorliegen eines atypischen Falls voraus. Hierbei kann sich die Atypik des Falles auch aus der Art des Vorhabens ergeben, für das eine Befreiung erteilt werden soll¹⁴⁵. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt bspw. der Neubau einer (Umgehungs-)Straße durch ein Schutzgebiet regelmäßig ein atypisches und zugleich singuläres Ereignis dar¹⁴⁶. Gleiches gilt für ähnliche bedeutsame Infrastrukturanlagen, wie u.a. Energiefreileitungen mit überregionaler Bedeutung¹⁴⁷. Somit ist hier grundsätzlich Raum für die Anwendung der Befreiung.

Unter Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind alle denkbaren öffentlichen Interessen zu verstehen¹⁴⁸. Sie sind überwiegend, wenn sie sich in der Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes als gewichtiger erweisen¹⁴⁹. In der Rechtsprechung bejaht worden ist dies bspw. für die Sicherung von Arbeitsplätzen und das Interesse am planmäßigen Kohleabbau wie auch das Interesse an einer kontinuierlichen Energieversorgung¹⁵⁰, für den Erhalt und die Förderung der örtlichen und regionalen Wirtschaftskraft im Hinblick auf die Gewährleistung der Schneesicherheit durch die Errichtung von Beschneiungsanlagen in einem vom Tourismus (Wintersport) geprägten Gebiet¹⁵¹ oder die Errichtung von Windenergieanlagen¹⁵².

¹⁴⁴ Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 2.

¹⁴⁵ Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 4.

¹⁴⁶ BVerwG, Beschl. v. 12.04.2005 – 9 VR 41.04, NVwZ 2005, 943 (946 f.) m.w.N.

¹⁴⁷ OVG S-H, Urt. v. 13.12.2023 – 4 KS 2/22, juris, Rn. 103.

¹⁴⁸ Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 9.

¹⁴⁹ Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 9.

¹⁵⁰ VG Cottbus, Beschl. v. 05.02.2007 – 3 L 3/07, juris, Rn. 17.

¹⁵¹ BayVG, Beschl. v. 19.08.2014 – 8 CS 14.1300, juris, Rn. 14 ff.

¹⁵² OVG NRW, Beschl. v. 09.06.2017 – 8 B 1264/16, juris, Rn. 39 ff.



Die Befreiung muss darüber hinaus nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auch „notwendig“ sein. Eine Befreiung ist indes nicht erst dann notwendig, wenn den öffentlichen Interessen auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen¹⁵³. Das Tatbestandsmerkmal der Notwendigkeit setzt aber zugleich auch eine Alternativenprüfung unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit voraus¹⁵⁴.

Das hier planfestgestellte Vorhaben stellt eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage dar, was sich bereits der gesetzgeberischen Wertung des § 1 Abs. 2 Satz 2, 3 EnLAG entnehmen lässt. Das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung wiegt schwerer als der vorliegend festzustellende Verstoß gegen § 4 der LSG-VO, der unweigerlich mit der Verwirklichung des Vorhabens einhergeht. Es ist anerkannt, dass die Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung einen essentiellen Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge darstellt und von außerordentlich hohem Gewicht ist¹⁵⁵. Das Vorhaben ist daher auch vernünftigerweise geboten; sein Bedarf ist überdies gesetzlich festgestellt.

Der Befreiung fehlt es auch nicht etwa deshalb an der erforderlichen Notwendigkeit, weil es eine vorzugswürdige Alternative gäbe. Bestehen nur Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsalternativen), die technisch unmöglich, rechtlich nicht zulässig oder mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden sind, ist die Befreiung notwendig¹⁵⁶. Für den Freileitungsteil erweist sich damit das Erdkabel schon nicht als Alternative. Die vorliegend einschlägige Ermächtigungsgrundlage des § 43 Abs. 1 EnWG eröffnet nicht die Möglichkeit, 380 kV-Wechselstromleitungen als Erdkabel auszuführen, sondern es darf nur eine Freileitung planfestgestellt werden¹⁵⁷. Abweichendes wird der Planfeststellungsbehörde lediglich in den engen Grenzen des § 2 Abs. 2 EnLAG ermöglicht¹⁵⁸. Diese Vorschrift führt im vorliegenden Fall indes nicht dazu, dass in weiteren Abschnitten ein Erdkabel errichtet wird und auch im Übrigen erweist sich das planfestgestellte Vorhaben als die vorzugswürdige Alternative (s.o. 2.2.3.3).

Anderweitige Gründe, die sodann im Rahmen der Ermessensausübung gegen die Erteilung der Befreiung sprechen, sind nicht ersichtlich. Die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen sind vielmehr überwiegend kleinflächig. Darüber hinaus werden im Rahmen der Ersatzmaßnahmen die Beeinträchtigungen kompensiert.

Die Beantragung der Befreiung wird durch die Planfeststellungsbehörde in der Vorlage aller hierfür notwendiger Unterlagen durch die Vorhabenträgerin gesehen, sodass auch die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Planfeststellungsbehörde vertritt die Auffassung, dass auch hinsichtlich notwendiger Begleitmaßnahmen des Neubaus von Freileitung und Erdkabel der Erlaubnistatbestand einschlägig ist. Vorsorglich erteilt die Planfeststellungsbehörde dennoch für die notwendigen Begleitmaßnahmen auch eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, da die Voraussetzungen ebenfalls vorliegen.

Die Errichtung des Erdkabels und der Neubau der Freileitung innerhalb der Pufferzone bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 LSG-VO, welche durch die Planfeststellungsbehörde jeweils erteilt wird. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LSG-VO für die Versagung der Erlaubnis liegen nicht vor. Weder das Erdkabel noch

¹⁵³ OVG NRW, Urt. v. 11.09.2012 – 8 A 104/10, juris, Rn. 43.

¹⁵⁴ Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 8.

¹⁵⁵ Vgl. EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 155-157), Doel.

¹⁵⁶ VG Berlin, Beschl. v. 15.02.2023 – 24 L 36/23, juris, Rn. 33; VG Lüneburg, Beschl. v. 26.03.2021 – 2 B 3/21, NuR 2021, 700 (704).

¹⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, DVBl 2017, 1039 (Rn. 95).

¹⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



die Freileitung sind geeignet, den Charakter des Gebiets zu verändern oder laufen dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwider.

Das Erdkabel ist nach seiner Verlegung als Bauwerk nicht sichtbar. Für die Errichtung des Erdkabels werden zwar Gehölze beseitigt und es bedarf dauerhaft eines entsprechenden Schutzstreifens. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO ist jedoch nicht bereits jede Gehölzbeseitigung schutzzweckrelevant, sondern nur solche, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in dem unter Anhang 1 beschriebenen Charakter berühren. Der Gebietscharakter, wie er in Anhang 1 der LSG-VO beschrieben ist, wird durch die Gehölzbeseitigungen nicht berührt. Das charakteristische Raummuster, die Verteilung der kennzeichnenden Landschaftselemente und die markanten Strukturen bleiben unverändert.

Demgegenüber ist die neue Freileitung weithin sichtbar und damit grundsätzlich geeignet, das Landschaftsbild zu überformen und die Erholung zu stören. Dies berührt indes nicht per se den Gebietscharakter und den Schutzzweck. Soweit es lediglich um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geht, belegt § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. e) und Nr. 3 lit. a) LSG-VO, dass solche Beeinträchtigungen außerhalb der Kernzone grundsätzlich hinnehmbar sind. Schutzzweckrelevante Beeinträchtigungen des Naturhaushalts bestehen ebenfalls nicht.

2.2.3.4.11.2.2 Naturparke

Es erstreckt sich der Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“ (NP NDS 004) fast über das gesamte Untersuchungsgebiet. Der Schutzstatus des Naturparks wird jedoch – soweit vorliegend von Relevanz – vollumfänglich durch das von ihm umfasste Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS 050) und dessen Schutzgebietsverordnungen bestimmt. Da das planfestgestellte Vorhaben mit diesen Vorgaben nicht in Konflikt tritt, hierfür eine Erlaubnis erteilt worden ist oder eine Befreiung gewährt wurde, ist das Vorhaben demnach auch mit dem Naturpark vereinbar.

2.2.3.4.11.2.3 Naturdenkmale

Das planfestgestellte Vorhaben hat auch keine Auswirkungen auf Naturdenkmale. Naturdenkmale sind über § 28 Abs. 2 BNatSchG insoweit geschützt, als deren Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind. Es finden sich nur zwei Naturdenkmale innerhalb des Untersuchungsgebiets: das Naturdenkmal „Teufelssteine, Großsteingrab und Umgebung“ (ND OS-S 00028) nahe der Umspannanlage Lüstringen und das Naturdenkmal „Erdfall“ (NS OS 00195) östlich von Schleddehausen.

Das Naturdenkmal „Teufelssteine, Großsteingrab und Umgebung“ (ND OS-S 00028) befindet sich ca. 100 m nördlich der Bestandsleitung Bl. 0088 und der Rückbaufreileitung Bl. 2312. Beim Rückbau der Masten nahe des Naturdenkmals sind keine relevanten Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grundwasserabsenkungen vorgesehen. Eine Verbotswirklichkeit in Form von Beschädigung, Zerstörung oder Veränderung wird durch das geplante Vorhaben nicht eintreten, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

Das Naturdenkmal „Erdfall“ (NS OS 00195) befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Leitung Bl. 2432 und dort nahe des Umbeseilungsmasten 3 (vgl. Anhang 06 zur Unterlage 11.2). Es wird aber weder durch Zuwegungen oder Arbeitsflächen noch durch andere vorhabenbedingte Maßnahmen tangiert. Eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals kann mithin ebenfalls ausgeschlossen werden.



2.2.3.4.11.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Untersuchungsgebiet finden sich verschiedene Gebüsche und Gehölzbestände, welche durch die Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück vom 28.02.1998 aufgrund der §§ 28, 30 und 54 Abs. 1 NNatSchG vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG geschützt sind.

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung ist es verboten, geschützte Gehölzbestände zu entfernen, zu zerstören oder anderweitig zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern, wobei eine Veränderung gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung vorliegt, wenn an geschützten Gehölzbeständen Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen auf Dauer wesentlich ändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

Von den Verbotstatbeständen kann nach § 7 Abs. 1 der Verordnung eine Befreiung – die aktuelle Gesetzeslage zugrunde gelegt – gemäß § 41 NNatSchG i. V. m. § 67 BNatSchG erteilt werden.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende Gehölzbestände:

- Vom Typ „Strauchhecke“ (2.10.1, HFS) sind 1.108 m² betroffen.
- Vom Typ „Strauch-Baumhecke“ (2.10.2, HFM) sind 1.094 m² betroffen.
- Vom Typ „Baumhecke“ (2.10.3, HFB) sind 66 m² betroffen.
- Vom Typ „Naturnahes Feldgehölz“ (2.11, HN) sind 343 m² betroffen.
- Vom Typ „Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe“ (2.13.1, HBE) sind 148 m² betroffen.
- Vom Typ „Allee/Baumreihe“ (2.13.3, HBA) sind 487 m² betroffen.
- Vom Typ „Einzelstrauch“ (2.14, BE) sind 123 m² betroffen.
- Vom Typ „Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand“ (2.16.3, HPS) sind 3.709 m² betroffen.
- Vom Typ „Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand“ (2.16.4, HPX) ist 1 m² betroffen.
- Vom Typ „Mesophiles Haselgebüsch“ (2.2.3, BMH) sind 26 m² betroffen.
- Vom Typ „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (2.7.1, BFR) sind 103 m² betroffen.
- Vom Typ „Ruderalgebüsch“ (2.8.1, BRU) sind 121 m² betroffen.
- Vom Typ „Rubus-/Lianengestrüpp“ (2.8.2, BRR) sind 1.209 m² betroffen.
- Vom Typ „Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch“ (2.8.3, BRS) sind 258 m² betroffen.

Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung ist nicht auszuschließen. Diese Annahme basiert auf einer Worst-Case-Betrachtung der Planfeststellungsbehörde, die eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Gebüsche und Gehölzbestände unterstellt.



Nach § 7 Abs. 1 der Verordnung kann aber eine Befreiung gemäß § 41 NNatSchG i. V. m. § 67 BNatSchG erteilt werden. Die Voraussetzungen für eine Befreiungserteilung liegen vor (siehe dazu 2.2.3.4.11.2.1). Das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung wiegt schwerer als der vorliegend unterstellte Verstoß gegen die Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück, der unweigerlich mit der Verwirklichung des Vorhabens einhergeht. Es ist anerkannt, dass die Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung einen essentiellen Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge darstellt und von außerordentlich hohem Gewicht ist¹⁵⁹. Das Vorhaben ist daher auch vernünftigerweise geboten; sein Bedarf ist überdies gesetzlich festgestellt.

Anderweitige Gründe, die sodann im Rahmen der Ermessensausübung gegen die Erteilung der Befreiung sprechen, sind nicht ersichtlich. Die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen sind vielmehr überwiegend kleinflächig. Darüber hinaus werden im Rahmen der Ersatzmaßnahmen die Beeinträchtigungen kompensiert.

Weitere geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Der durch die Vorhabenträgerin benannte geschützte Landschaftsbestandteil „Baum-Wallhecke“ ist zwar vereinzelt kleinflächig im Untersuchungsgebiet zu finden (vgl. Anhang 06 zur Unterlage 11.2). Er befindet sich aber in ausreichender Entfernung und wird durch das Vorhaben weder dauerhaft noch temporär beansprucht, sodass Verstöße gegen § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG diesbezüglich ausgeschlossen sind.

2.2.3.4.11.3 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wird ergänzt durch § 24 Abs. 2 NNatSchG. Die Aufzählung im Bundes- und Landesrecht ist abschließend.

Vom Neubau der Leitungen Bl. 4211 und Bl. 4252 und dem (Teil-)Rückbau bzw. Teilneubau der Leitungen Bl. 2312, Bl. 2432 und Bl. 0088 sind die folgenden gesetzlich geschützten Biotope wie folgt betroffen (zur Lage wird dabei auf Tabelle 71 und Anhang 05 der Unterlage 11.2 verwiesen):

- Im Biotoptyp **„(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen“ (1.10.1, WET)** ist ein Schutzstreifen mit einer Fläche von 22 m² neu auszuweisen.
- Im Biotoptyp **„Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler“ (1.10.2, WEB)** ist ein Schutzstreifen im Umfang von insgesamt 90 m² neu auszuweisen.
- Der Biotoptyp **„Erlen- und Eschen-Galeriewald“ (1.10.4, WEG)** ist aufgrund von temporären Gewässeraufschlüssen/Grundwasserhaltungen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter im Bereich der Rückbaumasten auf einer Fläche von 253 m² betroffen.
- Im Biotoptyp **„Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte“ (1.11.1.3, WARS)** ist ein Schutzstreifen auf einer Fläche von 2.778 m² neu auszuweisen. Überdies ist er im Umfang von 9.462 m² aufgrund von temporären Gewässeraufschlüssen/Grundwasserhaltungen innerhalb des prognostizierten Absenktrichters im Erdkabelbereich betroffen.

¹⁵⁹ Vgl. EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 155-157), Doel.



- Der Biotoptyp „**Erlen- und Eschen-Sumpfwald**“ (**1.13.1, WNE**) ist auf einer Fläche von insgesamt 2.604 m² aufgrund von temporären Gewässeraufschlüssen/Grundwasserhaltungen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter im Bereich des Erdkabels und der Rückbaumasten betroffen. Darüber hinaus ist im Biotoptyp ein Schutzstreifen neu auszuweisen. Dessen Fläche beträgt insgesamt 18 m².
- Der Biotoptyp „**Weiden-Sumpfgewächse nährstoffreicher Standorte**“ (**2.6.1, BNR**) ist aufgrund von temporären Gewässeraufschlüssen/Grundwasserhaltungen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter im Bereich der Rückbaumasten auf einer Fläche von 312 m² betroffen.
- Der Biotoptyp „**Allee/Baumreihe**“ (**2.13.3, HBA**) wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen, Seilzugfläche und Zuwegungen sowie dauerhaft durch die Lage im neuen Freileitungsschutzstreifen auf einer Fläche von 589 m² beeinträchtigt.
- Der Biotoptyp „**Rubus-/Lianengestrüpp**“ (**2.8.2, BRR**) wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme für Erdkabel-Arbeitsfläche sowie dauerhaft durch die Lage im Erdkabelschutzstreifen auf einer Fläche von 126 m² beeinträchtigt.
- Der Biotoptyp „**Mittelalter Streuobstbestand**“ (**2.15.2, HOM**) wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme für Arbeitsfläche im Freileitungs- und Erdkabelbereich sowie dauerhaft durch die Lage im Freileitungs- sowie Erdkabelschutzstreifen auf einer Fläche von insgesamt 1.578 m² beansprucht.
- Der Biotoptyp „**Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat**“ (**4.4.3, FBL**) wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme aufgrund von Zuwegungen zur Seilzugfläche im Umfang von 30 m² beeinträchtigt. Darüber hinaus ist er von temporären Gewässeraufschlüssen/Grundwasserhaltungen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter im Bereich der Rückbaumasten auf einer Fläche von 768 m² betroffen.
- Der Biotoptyp „**Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)**“ (**4.18.5, SEZ**) ist auf einer Fläche von insgesamt 1.853 m² aufgrund von temporären Gewässeraufschlüssen/Grundwasserhaltungen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter im Bereich des Erdkabels und der Rückbaumasten betroffen.
- Der Biotoptyp „**Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen**“ (**4.19.3, VES**) ist aufgrund von temporären Gewässeraufschlüssen/Grundwasserhaltungen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter im Bereich des Rückbaumasts 33 auf einer Fläche von 2.642 m² betroffen.
- Der Biotoptyp „**Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer**“ (**4.19.5.1, VERS**) ist aufgrund von temporären Gewässeraufschlüssen/Grundwasserhaltungen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter im Bereich des Rückbaumasts 33 auf einer Fläche von 138 m² betroffen.
- Der Biotoptyp „**Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen**“ (**4.19.6, VEF**) ist aufgrund von temporären Gewässeraufschlüssen/Grundwasserhaltungen innerhalb der prognostizierten



Absenktrichter im Bereich des Rückbaumasts 33 auf einer Fläche von 342 m² betroffen.

- Der Biotoptyp „**Wiesentümpel**“ (**4.20.2, STG**) ist auf einer Fläche von insgesamt 111 m² aufgrund von temporären Gewässeraufschlüssen/Grundwasserhaltungen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter im Bereich des Erdkabels und des Rückbaumasts 22 betroffen.
- Der Biotoptyp „**Sonstiger Tümpel**“ (**4.20.6, STZ**) ist im Umfang von 105 m² aufgrund von temporären Gewässeraufschlüssen/Grundwasserhaltungen innerhalb des prognostizierten Absenktrichters im Erdkabelbereich betroffen.
- Der Biotoptyp „**Sumpseggenried**“ (**5.1.5.2, NSGA**) ist durch temporäre Flächeninanspruchnahme aufgrund von Erdkabel-Arbeitsflächen und dauerhaft durch die Lage im Erdkabelschutzstreifen sowie durch temporäre Grundwasseraufschlüsse/Grundwasserhaltungen innerhalb des prognostizierten Absenktrichters im Erdkabelbereich auf einer Fläche von insgesamt 2.055 m² beeinträchtigt.
- Der Biotoptyp „**Uferseggenried**“ (**5.1.5.3, NSGR**) ist im Umfang von 797 m² aufgrund von temporären Gewässeraufschlüssen/Grundwasserhaltungen innerhalb des prognostizierten Absenktrichters im Erdkabelbereich betroffen.
- Der Biotoptyp „**Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte**“ (**5.1.6, NSB**) wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme aufgrund von Zuwegungen zur Arbeitsfläche des Rückbaumasts 10 sowie durch temporäre Grundwasseraufschlüsse/Grundwasserhaltungen innerhalb des prognostizierten Absenktrichters im Erdkabelbereich auf einer Fläche von insgesamt 506 m² beeinträchtigt.
- Der Biotoptyp „**Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte**“ (**5.1.7, NSS**) ist im Umfang von 95 m² aufgrund von temporären Gewässeraufschlüssen/Grundwasserhaltungen innerhalb des prognostizierten Absenktrichters im Erdkabelbereich betroffen.
- Der Biotoptyp „**Sonstiger nährstoffreicher Sumpf**“ (**5.1.8, NSR**) wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme durch das Baueinsatzkabel sowie durch temporäre Grundwasseraufschlüsse/Grundwasserhaltungen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter im Bereich des Erdkabels und des Rückbaumasts 24A auf einer Fläche von insgesamt 3.582 m² beeinträchtigt.
- Der Biotoptyp „**Schilf-Landröhricht**“ (**5.2.1, NRS**) wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme aufgrund von Arbeitsflächen und durch temporäre Grundwasseraufschlüsse/Grundwasserhaltungen innerhalb des prognostizierten Absenktrichters im Erdkabelbereich auf einer Fläche von insgesamt 4.690 m² beeinträchtigt.
- Der Biotoptyp „**Rohrglanzgras-Landröhricht**“ (**5.2.2, NRG**) ist auf einer Fläche von insgesamt 2.866 m² aufgrund von temporären Gewässeraufschlüssen/Grundwasserhaltungen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter im Bereich des Erdkabels und der Rückbaumaste betroffen.
- Der Biotoptyp „**Wasserschwaden-Landröhricht**“ (**5.2.3, NRW**) wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme aufgrund von benötigter Arbeitsfläche sowie durch



temporäre Grundwasseraufschlüsse/Grundwasserhaltungen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter im Bereich des Erdkabels und des Rückbaumasts 19 auf einer Fläche von insgesamt 175 m² beeinträchtigt.

- Der Biotoptyp „**Rohrkolben-Landröhricht**“ (5.2.4, NRR) wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme aufgrund von Erdkabel-Arbeitsfläche sowie die Lage im Erdkabel-Schutzstreifen auf einer Fläche von insgesamt 179 m² beeinträchtigt. Überdies wird er durch temporäre Grundwasseraufschlüsse/Grundwasserhaltungen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter im Bereich des Erdkabels und der Rückbaumasten 26 und 27 auf einer Fläche von insgesamt 1.307 m² betroffen.
- Der Biotoptyp „**Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte**“ (9.1.1, GMF) wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme aufgrund von Seilzugfläche und Zuwegungen dorthin auf einer Fläche von 866 m² beeinträchtigt.
- Der Biotoptyp „**Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte**“ (9.1.3, GMA) wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme aufgrund von Seilzugfläche sowie Arbeitsfläche und der Zuwegung zur Arbeitsfläche im Umfang von 377 m² beeinträchtigt.
- Der Biotoptyp „**Sonstiges mesophiles Grünland**“ (9.1.5, GMS) wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme durch Seilzugfläche und Zuwegungen dorthin, Arbeitsflächen sowie Zuwegungen zu Arbeitsflächen und Rückbaumasten beeinträchtigt. Die in Anspruch genommene Fläche beträgt insgesamt 3.152 m².
- Der Biotoptyp „**Nährstoffreiche Nasswiese**“ (9.3.6, GNR) wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen zu Seilzugfläche und temporäre Grundwasseraufschlüsse/Grundwasserhaltungen innerhalb des prognostizierten Absenktrichters im Erdkabelbereich auf einer Fläche von insgesamt 1.367 m² beeinträchtigt.
- Der Biotoptyp „**Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen**“ (9.3.7, GNF) ist auf einer Fläche von 1.604 m² aufgrund von temporären Gewässeraufschlüssen/Grundwasserhaltungen innerhalb des prognostizierten Absenktrichters im Erdkabelbereich betroffen.
- Der Biotoptyp „**Sonstiger Flutrasen**“ (9.4.2, GFF) wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme aufgrund der Lage im Erdkabel-Arbeitsstreifen sowie im Erdkabel-Schutzstreifen und durch Zuwegungen und Arbeitsfläche, u. a. am Rückbaumast 22, beeinträchtigt. Darüber hinaus ist er aufgrund von temporären Grundwasseraufschlüssen/Grundwasserhaltungen im Bereich des Erdkabels und des Rückbaumasts 22 betroffen. Die in Anspruch genommene Fläche beträgt insgesamt 10.677 m².
- Der Biotoptyp „**Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland**“ (9.4.3, GFS) ist durch temporäre Flächeninanspruchnahme aufgrund von Zuwegungen und Arbeitsfläche beeinträchtigt sowie durch temporäre Grundwasseraufschlüsse/Grundwasserhaltungen im Bereich des Erdkabels und der Rückbaumasten betroffen. Insgesamt beträgt die in Anspruch genommene Fläche 1.433 m².
- Der Biotoptyp „**Bach- und sonstige Uferstaudenflur**“ (10.3.3, UFB) ist durch temporäre Flächeninanspruchnahme aufgrund von benötigter Zuwegung im Umfang von 1 m² betroffen.



- Der Biotoptyp „**Sonstige feuchte Staudenflur**“ (10.3.6, UFZ) wird durch temporäre Flächeninanspruchnahme aufgrund von benötigter Maschinenstellfläche und des Schutzgerüsts auf einer Fläche von 664 m² beeinträchtigt.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in Absatz 1 genannten Biotope führen können, verboten. Dasselbe gilt gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG für die nach Landesrecht gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 24 Abs. 2 NNatSchG. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie nach Art, Umfang, Schwere oder Dauer als nicht nur geringfügig anzusehen ist¹⁶⁰. Bei einigen der oben genannten Biotope¹⁶¹ können durch Vermeidungsmaßnahmen bereits erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein vermieden werden.

Zum Schutz von jenen gesetzlich geschützten Biotopen, die durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich von Arbeitsflächen oder Zuwegungen während der Baumaßnahmen Beeinträchtigungen erfahren, können diese durch das Aufstellen von Schutzzäunen und die Errichtung von Absperrungen (Maßnahme V8) sowie durch Anbringen von Schutzeinrichtungen (Maßnahme V7) vermieden werden. Zusätzlich wird im Bereich der Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Schutzgerüste, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen auf Bodenabtrag und -auftrag verzichtet, sodass eine dahingehende Beeinträchtigung ebenfalls vermieden werden kann (Maßnahme V22).

Die Beeinträchtigung jener Biotope, welche durch temporäre Grundwasseraufschlüsse/Grundwasserabsenkung entsteht, kann durch die Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts vermieden werden (Maßnahme V14), indem das aus der Wasserhaltung an den Baugruben geförderte Grundwasser nach Aufbereitung (vgl. Maßnahme V2) ganz oder teilweise in den empfindlichen Bereich verrieselt oder dort eingeleitet wird.

Bei den übrigen Biotopen können erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden. Diese können auch nicht ausgeglichen werden. Eine Ausnahmeerteilung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist daher nicht möglich. Der von § 30 Abs. 3 BNatSchG geforderte Ausgleich meint dabei entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Ersatzmaßnahmen zählen hierzu nicht, sodass für § 30 Abs. 3 BNatSchG eine lediglich gleichwertige Kompensation nicht genügt¹⁶².

Für jene Biotope, die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen erheblich beeinträchtigt werden, ist die Rekultivierung entsprechend der Maßnahme V20 auf einer Fläche von 95,17 ha vorgesehen. Der hier auftretende Funktionsverlust kann indes möglicherweise nicht in einem überschaubaren Zeitraum wiederhergestellt werden, da es sich bei den betroffenen Biotoptypen um schwer regenerierbare Biotope handelt.

Jene Beeinträchtigungen, die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sowie durch Maßnahmen im Schutzstreifen entstehen und die nicht durch die Maßnahme V20 wiederhergestellt oder die Maßnahme A2 ausgeglichen werden können, werden ersetzt. Auch für jene Biotope, für welche die

¹⁶⁰ Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 30 Rn. 8.

¹⁶¹ Zu den einzelnen Biotopen siehe auch Tab. 2 des Dokuments „Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die gemäß § 23 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft“.

¹⁶² OVG HH, Beschl. v. 01.04.2020 – 2 Es 1/20.N, juris, Rn. 67.



Beeinträchtigung durch den Schutzstreifen, der mit der Beseitigung und Beschränkung von Gehölzen einhergeht, nicht vermieden werden kann, sind die Ersatzmaßnahmen E 2 und E 3 vorgesehen¹⁶³. Diese können aber jeweils nicht dazu führen, dass die Folgen insb. für alte, strukturreiche und reife und damit schwer regenerierbare Baum- und Gehölzbestände abgefedert werden.

Kommt daher eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht in Betracht, hat die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt. Die Voraussetzungen für eine Befreiungserteilung liegen vor (siehe dazu 2.2.3.4.11.2.1). Das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung wiegt schwerer als der vorliegend festzustellende Verstoß gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG, der unweigerlich mit der Verwirklichung des Vorhabens einhergeht. Es ist anerkannt, dass die Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung einen essentiellen Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge darstellt und von außerordentlich hohem Gewicht ist¹⁶⁴. Das Vorhaben ist daher auch vernunftigerweise geboten; sein Bedarf ist überdies gesetzlich festgestellt.

Anderweitige Gründe, die sodann im Rahmen der Ermessensausübung gegen die Erteilung der Befreiung sprechen, sind nicht ersichtlich. Die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen sind vielmehr überwiegend kleinflächig. Darüber hinaus werden im Rahmen der Ersatzmaßnahmen die Beeinträchtigungen kompensiert.

2.2.3.4.11.4 Besonderer Artenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch im Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzrechts.

Näher zu prüfen war nur das besondere Artenschutzrecht, da im Bereich der Planung und Zulassung von Vorhaben das allgemeine Artenschutzrecht letztlich ohne Relevanz ist. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls strikte Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes, der hier im Bau und Betrieb von Infrastrukturvorhaben im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist¹⁶⁵. Demnach bedurften lediglich die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer eingehenderen Prüfung.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten bestimmte Zugriffsverbote vor. Die Norm ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und das besondere Artenschutzrecht kennt ein spezielles Prüferfordernis, wie es etwa in § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG geregelt ist, nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Planfeststellung gleichwohl insoweit eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung durchzuführen¹⁶⁶. Daher hat die Vorhabenträgerin auch einen Artenschutzbeitrag vorgelegt (Unterlage 11.3).

Die Planfeststellungsbehörde hat den Artenschutzfachbeitrag geprüft und schließt sich den darin getroffenen Feststellungen sowie Bewertungen an.

Zunächst war das relevante Artenspektrum abzuschichten. Nicht alle besonders geschützten Arten mussten geprüft werden. Vielmehr ist vorliegend § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG einschlägig, da ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassener Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt und das Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG beachtet wurde. Daher

¹⁶³ Vgl. Tabelle 2, Unterlage „Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die gemäß § 23 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft“, Dezember 2022, S. 53-57.

¹⁶⁴ Vgl. EuGH, Ur. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 155-157), Doel.

¹⁶⁵ Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 39 Rn. 7.

¹⁶⁶ BVerwG, Ur. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Ur. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).



unterlagen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 5 BNatSchG nur die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die europäischen Vogelarten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Ausgehend davon kommt es jedenfalls unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingt (2.2.3.4.11.4.1) nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (2.2.3.4.11.4.2).

2.2.3.4.11.4.1 Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben hat bau-, anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen auf mehrere nach § 44 Abs. 5 Satz 2 und 5 BNatSchG entscheidungsbedeutsame, im Wirkungsbereich des Vorhabens (potentiell) vorkommende besonders geschützte Arten.

Säugetiere (ohne Fledermäuse) – Fischotter

Das ausgehend vom Wirkungsbereich des Vorhabens bestimmte Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets des Fischotters, der insb. an Bächen und Flüssen zu finden ist. Im Süden des Untersuchungsgebiets bieten die drei Gewässer Hase, Wierau sowie der Natberger See geeignete Lebensräume, sodass diesem Bereich eine hohe lokale Bedeutung zukommt. Zudem ergaben sich Hinweise auf Vorkommen durch Datenrecherchen im Bereich der Hase. Das nördliche Untersuchungsgebiet weist weniger geeignete Lebensräume auf und hat nur eine mäßige Bedeutung für den Fischotter (siehe Materialband, Kap. 3.2.3 und Unterlage 11.3, Kap. 4.1.1.1).

Die Art konnte nordöstlich des Ortsteils Voxtrup im Jahr 2018 an einer Brücke der K 19, die über die Hase führt, nachgewiesen werden. Störungsärmere Versteck- und Wurfplätze finden sich westlich der Brücke, da das Ufer in diesem Bereich beidseitig von Gehölzen gesäumt wird. Zudem finden sich dort nährstoffreiche Nasswiesen und mesophiles Grünland mit kleinen naturnahen Stillgewässern, die sich weiter westlich an das Ufer anschließen. Der Fischotter nutzt diesen Bereich jedoch wahrscheinlich nur als Streifgebiet. Eine Reproduktion ist hier nicht anzunehmen, da der Bereich einer intensiven Nutzung durch den Menschen unterliegt.

Auch weiter östlich an einer Brücke der K 321 gelang ein Nachweis der Art. Des Weiteren können Vorkommen an der Wierau als Nebenfluss der Hase, die sich zumindest in bestimmten Abschnitten als Lebensraum für den Fischotter eignet, nicht ausgeschlossen werden; ein direkter Nachweis erfolgte jedoch nicht.

Säugetiere – Fledermäuse

Die vereinzelt Waldbereiche innerhalb des Untersuchungsgebiets beinhalten notwendige Habitatstrukturen für ein Vorkommen der (fakultativ bzw. obligat) baumbewohnenden Fledermausarten. Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung wurden Höhlenbäume innerhalb des Eingriffsbereichs ermittelt, die den Fledermäusen als Wochenstuben, Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke dienen. Zudem sind die wertvollen Waldbereiche mit höherer Bedeutung im Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen. Speziell ist der mitteldimensionierte Mischwald nördlich der geplanten KÜS beim Pkt. Krevinghausen (siehe Unterlage 11.2, Anhang 04) hervorzuheben. Hierbei handelt es sich um einen struktur- und höhlenreichen Bestand, der für waldbewohnende Fledermäuse wie die Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großen Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinen Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus eine hohe lokale Bedeutung besitzt. Der Verlust dieses Waldbereichs durch die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens beträgt insgesamt 1,34 ha. Die restlichen Waldbereiche besitzen eine mäßige Bedeutung für die Fledermausarten (siehe Materialband, Kap. 3.2.3 und Unterlage 11.3, Kap. 4.1.2).



Reptilien

Das Untersuchungsgebiet ist als potenzielles Verbreitungsgebiet der Zauneidechse ausgewiesen. Aktuelle Hinweise auf ein Vorkommen gibt es allerdings nicht.

Amphibien

Die von der Vorhabenträgerin durchgeführte Daten- und Literaturrecherche hat Hinweise auf Vorkommen der Arten Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch und Moorfrosch im Untersuchungsgebiet erbracht. Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2019 konnte indes kein Nachweis erbracht werden.

Libellen

Es findet sich ein Hinweis auf ein Vorkommen der Großen Moosjungfer. Ein Nachweis der Art gibt es jedoch nicht.

Schmetterlinge

Im Rahmen der Kartierung konnte kein Nachweis von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erbracht werden. Durch die Daten- und Literaturrecherche konnte ebenfalls kein aktueller Hinweis auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum ermittelt werden.

Käfer

Hinweise auf Käferarten gemäß Anhang IV FFH-RL wurden nicht gefunden.

Fische und Rundmäuler

Die Ermittlung der planungsrelevanten Fische und Rundmäuler erfolgte über eine Potenzialabschätzung anhand der vorgefundenen Biotoptypen und Habitatstrukturen, sowie anhand von Daten- und Literaturrecherchen. Im Rahmen der Daten- und Literaturrecherche konnten keine Hinweise auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet ermittelt werden.

Weichtiere

Es gibt ältere Hinweise auf Vorkommen der Arten Bachmuschel und Zierliche Tellerschnecke im Untersuchungsgebiet infolge der Daten- und Literaturrecherche. Ein Nachweis konnte im Rahmen der Kartierungen indes nicht erbracht werden.

Brutvögel

Es wurden diverse Brutvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt, die von dem Vorhaben betroffen sind. Der betrachtete Korridor für Brutvögel ist vor allem durch Biotoptypen wie Ackerflächen und Offengrünland sowie Waldbestände (hauptsächlich Mischwälder mit Eiche, Buche, Erle und Fichte) geprägt. Hervorzugehen ist die Habitatqualität der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Waldbereiche nördlich von Krevinghausen sowie nördlich des Mittellandkanals. Hierbei handelt es sich um alte, strukturreiche Wälder, die jeweils wertvollen Lebensraum für verschiedene waldbewohnende Brutvogelarten bietet. Weiterhin wird der Korridor von mehreren Fließgewässern wie der Hase, der Wierau, dem Galbrinksbach und dem Westermoorbach sowie von Stillgewässern (hauptsächlich Weiher und Tümpel) geprägt. Insgesamt handelt es sich um ein diverses Untersuchungsgebiet, welches Lebensraum für viele Brutvögel bietet.

Nachgewiesene und potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten sind Alpenbirkenzeisig, Amsel, Bachstelze, Baumfalke, Baumpieper, Blässhuhn, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Eisvogel, Elster, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Flussregenpfeifer, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Graugans, Graureiher, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Habicht, Haubenmeise, Haubentaucher, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle,



Höckerschwan, Hohltaube, Jagdfasan, Kanadagans, Kernbeißer, Kiebitz, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Kormoran, Kuckuck, Lachmöwe, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Reiherente, Ringeltaube, Rohrammer, Rohrweihe, Rotkehlchen, Rotmilan, Schleiereule, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Silbermöwe, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, Star, Steinkauz, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Trauerschnäpper, Türkentaube, Turmfalke, Uhu, Wacholderdrossel, Wachtel, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wanderfalke, Weidenmeise, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenschafstelze, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp und Zwergtaucher.

Gastvögel

Weiterhin konnten zahlreiche Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die betrachteten Probeflächen umfassen vor allem Biotoptypen wie Offengrünland und Ackerflächen sowie naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer, die für Gastvogelarten mit einer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Auswirkungen typisch sind. Die Probeflächen sind gleichmäßig im Untersuchungsgebiet verteilt. Die Acker- und Wiesenflächen stellen grundsätzlich potenzielle Nahrungshabitate dar, während die Fließgewässer Hase und Wierau sowie der Natberger See als potenzielles Rastgebiete für Wasservögel dienen.

Im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten sind Bienenfresser, Blässhuhn, Bruchwasserläufer, Dohle, Eisvogel, Flussuferläufer, Graugans, Graureiher, Grünschenkel, Haubentaucher, Heringsmöwe, Höckerschwan, Kanadagans, Kiebitz, Kormoran, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mäusebussard, Pfeifente, Reiherente, Rohrweihe, Rotmilan, Schnatterente, Seeadler, Silbermöwe, Silberreiher, Star, Stieglitz, Stockente, Sturmmöwe, Teichhuhn, Turmfalke, Wacholderdrossel, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Weißstorch und Zwergtaucher.

2.2.3.4.11.4.2 Verwirklichung von Verbotstatbeständen

Trotz dieser Auswirkungen des Vorhabens, werden im Ergebnis für keine der betroffenen Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Was das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angeht, so liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verstoß hiergegen nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gemeint ist eine deutliche Steigerung des Risikos, zu Tode zu kommen oder verletzt zu werden¹⁶⁷. Wann das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, lässt sich überdies nicht im strengen Sinne „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung¹⁶⁸. Der Tötungstatbestand ist demnach nur erfüllt, wenn das Risiko vorhabenbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Vorhaben des betreffenden Typs im Naturraum immer verbunden ist. Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit

¹⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, BVerwGE 134, 166 (Rn. 42).

¹⁶⁸ OVG S-A, Urt. v. 20.01.2016 – 2 L 153/13, juris, Rn. 65.



dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer der Auswirkungen des betreffenden Vorhabens zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass solche Vorhaben zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch das Vorhaben gesprochen werden kann¹⁶⁹. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt mithin dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft¹⁷⁰. So gehört auch das Baugeschehen als solches zu einer typischen menschlichen Tätigkeit, der die Tiere besonders geschützter Arten ausgesetzt sind. Daher hat das Bundesverwaltungsgericht bereits festgehalten, dass Bautätigkeiten nicht zu einer signifikanten Risikoerhöhung führen, wenn lediglich wenige einzelne Tiere im Baufeld verweilen¹⁷¹.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Ausweislich § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung jedoch nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden¹⁷². Gegen den populationsbezogenen Schutzansatz der Vorschrift bestehen keine europarechtlichen Bedenken¹⁷³.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG liegt schließlich ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können dazu gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ festgelegt werden.

Dies vorangestellt ist hier Folgendes festzuhalten:

Säugetiere (ohne Fledermäuse) – Fischotter

Durch die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und infolge dessen auch zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Beim Vorkommen nordöstlich vom Ortsteil Voxtrup befindet sich zwar in ca. 300 m Entfernung zu der Brücke eine Arbeitsfläche am Mast Nr. 3 der Rückbauleitung Bl. 2312, welche bis an das nördliche Ufer der Hase heranreicht. Diese liegt jedoch zu einem großen Teil auf Intensivgrünland. Nur im Bereich des Maststandortes befindet sich ein ca. 25 m breiter nitrophiler Staudensaum, der allerdings augenscheinlich durch einen bewachsenen Feldweg vom Ufer der Hase, das auf der nördlichen Seite keinen Bewuchs aufweist, getrennt ist. Da sich östlich und westlich des Staudensaums zudem ausschließlich Intensivgrünland befindet und auch das südliche Ufer intensiv vom Menschen genutzt wird (Acker, Intensivgrünland, Firmengelände), ist nicht davon auszugehen, dass sich in diesem Bereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters befinden.

¹⁶⁹ Zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 141).

¹⁷⁰ BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 85).

¹⁷¹ BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, juris, Rn. 98 f.

¹⁷² NdsOVG, Urt. v. 12.11.2008 – 12 LC 72/07, juris, Rn. 73.

¹⁷³ BVerwG, Urt. v. 06.10.2022 – 7 C 4.21, BVerwGE 176, 313 (Rn. 33 f.).



An der Wierau ist nicht von Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, da die Eingriffe in den direkten Uferbereich der Wierau lediglich am Mast Nr. 36 der Rückbauleitung Bl. 2312 stattfinden. Die dort befindlichen Arbeits- und Seilzugflächen liegen jedoch hauptsächlich in einem Bereich mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Darüber hinaus ist das Ufer ca. 40 m von der L 85 entfernt. Dazwischen gibt es keine Strukturen, die Deckung bieten könnten. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit auch ausgeschlossen werden.

Der Eintritt erheblicher Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist aufgrund des großen Aktionsraumes des Fischotters ausgeschlossen, da ein Ausweichen auf ungestörte Areale innerhalb des jeweiligen Reviers möglich ist. Allerdings ist die Zeit der Jungenaufzucht als sensible Phase anzusehen, in der eine Bindung an die Wurfhöhle als fest verortetes Element innerhalb des Reviers besteht. Störungen können sich dann negativ auf den Reproduktionserfolg auswirken, wenn es durch sie zur Aufgabe des Nachwuchses kommt. Daher werden vorsorglich die Bauzeiten beschränkt (Maßnahme V15). Im Bereich potenzieller Wurfplätzen bis in 100 m Entfernung zum Vorhaben darf während der Phase der Jungenaufzucht nicht gearbeitet werden. Die Baumaßnahmen werden demnach – unter Berücksichtigung der weiteren Bauzeitenbeschränkungen im Rahmen der Maßnahmen V6 und V10 – im Zeitraum vom 15.12 bis 28./29.02. erfolgen.

Da die Bautätigkeiten in der Regel tagsüber erfolgen, ist eine Tötung von Individuen der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Art durch Überfahren nicht zu erwarten. Allerdings kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen in offene Baugruben fallen. Bei Baumaßnahmen in Gewässernähe werden daher offene Baugruben durch einen Zaun gesichert, sodass sturzbedingte Verletzungen von Einzelindividuen verhindert werden (Maßnahme V15).

Säugetiere – Fledermäuse

Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben weisen Fledermäuse insoweit eine Empfindlichkeit auf, als bau- und betriebsbedingt Vegetation beseitigt wird. Im Bereich von Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Zuwegungen und Schutzgerüsten sowie im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es durch Gehölz- und Einzelbaumentnahmen sowie durch die Begrenzungen der Wuchshöhe zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies ist insb. dort zu erwarten, wo in ältere Baumbestände mit entsprechenden Habitatstrukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke eingegriffen wird. Die 20 Quartiere der Arten Bechsteinfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr und Wasserfledermaus, die im Rahmen der 2022 durchgeführten Nachkartierung nachgewiesen wurden, liegen außerhalb des Eingriffsbereichs, sodass eine Beeinträchtigung ausscheidet. Es gibt keine Hinweise auf weitere Quartiere.

Bei der Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus handelt es sich um typische Gebäudebewohner, die nur in seltenen Ausnahmefällen Quartiere in Bäumen beziehen. Es ist davon auszugehen, dass diese lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum vorkommen, sodass eine Beeinträchtigung dieser beiden Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, zumal keine essentiellen Nahrungshabitate in Anspruch genommen werden. Eine weitergehende Prüfung erfolgte deshalb nicht.

Die Mehrzahl der nachgewiesenen bzw. potenziellen Arten nutzen zumindest teilweise Baumhöhlen und Spalten als Quartierstandorte sowie Tagesverstecke. Für die baumhöhlenbewohnenden Arten (Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) steht durch die Baumfällungen und Gehölzschnittmaßnahmen ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG im Raum, da sich die ermittelten Höhlenbäume innerhalb des Eingriffsbereichs befinden.



Ein Verlust von Wochenstubenquartieren wird bei den Arten Bartfledermaus, Brandfledermaus, Großes Mausohr, Teichfledermaus und Zwergfledermaus ausgeschlossen, da sich die Wochenstuben dieser Arten vorwiegend in oder an Gebäuden befinden. Beim Großen Abendsegler sind Vorkommen lediglich im Bereich des Erdkabels zu erwarten. Ein Verlust von Wochenstuben kommt allerdings nicht in Betracht, da im Rahmen der Kartierung keine Reproduktionsnachweise erbracht werden konnten. Die Wahrscheinlichkeit für Vorkommen von Wochenstuben in den beanspruchten Waldgebieten im Freileitungsbereich wird daher als gering angesehen, weshalb der Große Abendsegler lediglich als Nahrungsgast betrachtet wird. Beim Braunen Langohr und der Fransenfledermaus ist ein Verlust von Wochenstubenquartieren ebenfalls wenig wahrscheinlich. Wochenstuben des Braunen Langohrs befinden sich vorwiegend in großen, geschlossenen und mehrschichtigen Laub- und Mischwäldern; Wochenstuben der Fransenfledermaus befinden sich vorwiegend in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Bestand. Hinsichtlich des Kleinen Abendseglers wird auch nicht von einem Verlust von Wochenstubenquartieren ausgegangen, da hauptsächlich Buchenmischwälder mit einem hohen Altholzbestand besiedelt werden. Im Rahmen des Vorhabens werden lediglich zwei kleinere Waldabschnitte, durch die bereits die bestehenden Schutzstreifen verlaufen, gequert. Quartiere der Bechsteinfledermaus konnten südöstlich von Jöstinghausen nicht nachgewiesen werden. Die Reproduktionsnachweise der Art innerhalb des FFH-Gebiets „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE3614-335) sind nicht betroffen. Reproduktionsnachweise konnten zudem weder für das Braune Langohr noch für die Fransenfledermaus erbracht werden. In den restlichen Waldgebieten südlich des Mittellandkanals verläuft die geplante Freileitung in der bereits bestehenden Schneise der Bestandsleitung, weshalb es zu keiner Querung von großen und geschlossenen Waldbereichen kommt. Die Waldrandbereiche der Bestandsschneise sind als wenig geeignet für die Anlage von Wochenstubenquartieren anzusehen.

Für nachgewiesene und somit aktuell genutzte Quartiere des Kleinen Abendseglers kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da sich diese außerhalb des Eingriffsbereichs befinden. Ein Verlust von Wochenstubenquartieren der Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus wird ebenso ausgeschlossen, da keine Vorkommen der Art im Untersuchungsraum bekannt sind und auch im Rahmen der Kartierung kein Nachweis der Arten erbracht werden konnte. Da der Untersuchungsraum jedoch im Verbreitungsgebiet der Arten liegt, werden sie konservativ als Nahrungsgäste mit betrachtet, weshalb zumindest ein Verlust von Zwischenquartieren oder Tagesverstecken nicht ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich der Wasserfledermaus kann ein Verlust von Wochenstubenquartieren zwar nicht gänzlich verneint werden, da auch randständig gelegene Bäume häufiger als Wochenstubenquartier genutzt werden. Ein solcher wird indes aufgrund der fehlenden Reproduktionsnachweise in den Jahren 2019 und 2022 als unwahrscheinlich betrachtet.

Eine Beeinträchtigung essentieller Nahrungshabitate steht ebenfalls nicht im Raum, da die bau- bzw. betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme nur kleinflächig stattfindet. Lediglich im Bereich der neuen Schutzstreifen in den Waldgebieten südöstlich von Jöstinghausen und südlich des UW Wehrendorf kommt es zu großflächigeren Eingriffen, jedoch gibt es ausreichend gleichwertige Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG an Baumquartieren können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten in aller Regel tagsüber ausgeführt werden, die Tiere aber nacht- bzw. dämmerungsaktiv sind. Beim Bau der Freileitung sowie des Erdkabels kann es außerdem zur Störung von Individuen durch Vibrationen, insb. bei erschütterungsintensiven Gründungsarbeiten, kommen, wodurch möglicherweise Fluchtreaktionen ausgelöst werden. Störungen sind bei baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen allerdings nicht zu erwarten, da unabhängig von externen Störungen Wochenstubenverbände solcher Arten ihre Quartiere im Sommer regelmäßig wechseln, wobei die Jungtiere mitgenommen werden. Es ist deshalb davon



auszugehen, dass die Tiere zügig auf ein anderes Quartier ausweichen können, sollte tatsächlich einmal ein sensibler Bereich betroffen sein.

Sofern besetzte Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke beseitigt werden, könnten Individuen verletzt oder getötet und somit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Ferner sind Individuenverluste für die benannten baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten zu erwarten, sofern im Zuge der Baumaßnahmen Höhlenbäume, die innerhalb des Eingriffsbereichs ermittelt werden konnten, gefällt werden müssen. Überzeugend legt die Vorhabenträgerin indes dar, dass durch bestimmte Maßnahmen Verluste von genutzten Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von Individuen vermieden werden können. Diese umfassen zum einen die Kontrolle der als solche identifizierten 79 Höhlenbäumen in der Zeit vom 01.09. bis spätestens 31.10. (Maßnahme V9). Umfasst ist auch eine zeitliche Beschränkung des Baubetriebs von 6.00 bis 20.00 Uhr. Mit dieser Maßnahme, die innerhalb der Zwischenquartierzeit sowie vor der Frostperiode umgesetzt wird, ist gewährleistet, dass für etwaige vorgefundene Fledermausarten ein Ausweichen noch möglich ist bzw. sich in den zu fällenden Bäumen keine Tiere befinden, die dort ihre Quartiere beziehen. Zum anderen werden 48 weitere Höhlenbäumen geschont (Maßnahme V5). Unter Berücksichtigung der Gehölzschonzeit (siehe Maßnahme V6) kann eine Gehölzentnahme zudem nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. erfolgen.

Die Erhöhung des Quartierangebots in Form der Schaffung von 308 Fledermauskästen (Maßnahme A_{CEF1}) schafft zudem ausreichend Ersatzlebensraum für den festgestellten Verlust. Die Wirksamkeit der Maßnahme wurde von der Vorhabenträgerin zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für jede der betroffenen Fledermausarten fachlich plausibel abgeleitet. Das Ausbringen der Fledermauskästen erfolgt frühestmöglich (mindestens zwei Jahre) vor dem Fällen der potenziellen Habitatbäume. Im Rahmen der zehnjährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege werden außerdem die Fledermauskästen auf Funktionsfähigkeit kontrolliert.

Darüber hinaus erfolgt ein Ausgleich der Verluste wertvoller Lebensräume für Fledermäuse (Maßnahme A4), indem Waldbereiche einer natürlichen Sukzession überlassen und damit aufgewertet werden. Betroffen sind insgesamt 4,55 ha Waldfläche.

Brutvögel

Insgesamt erfolgte für 43 Brutvogelarten eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für die Arten Blässhuhn, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kanadagans, Schwarzspecht, Stockente, Weißstorch und Zwergtaucher kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Mauersegler, da in entsprechende Bruthabitate (Gebäude) nicht direkt eingegriffen wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommt es für die übrigen Brutvogelarten ebenfalls nicht zum Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Signifikant erhöhte Tötungsrisiken sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Um baubedingte Verletzungen bzw. Tötungen von Jungvögeln zu vermeiden, werden Maßnahmen an Gehölzen nicht während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit relevanter Vogelarten zwischen dem 01.03. und dem 30.09. durchgeführt (Maßnahme V6). Derartige Arbeiten müssen demnach im Zeitraum vom 1.10. bis 28./29.02., also außerhalb der Vegetationsperiode, erfolgen. Dies betrifft neben den Baum- und Gebüschbrütern, den Bodenbrütern bzw. bodennah brütenden Arten, den gewässernah brütende Arten und Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrütern auch die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünspecht, Kernbeißer, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Rohrammer, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Star, Stieglitz, Teichrohrsänger, Trauerschnäpper, Waldkauz, Waldohreule und Waldschnepfe. Darüber hinaus werden Eingriffe in den Boden



und die Vegetation nicht während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit der Bodenbrüter bzw. bodennah brütende Arten Fitis, Jagdfasan, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze, Zaunkönig und Zilpzalp sowie Feldlerche, Kiebitz, Kuckuck, Rebhuhn, Rohrweihe und Wachtel zwischen dem 01.03. und dem 31.08. durchgeführt (Maßnahme V16).

Zur Vermeidung von baubedingter Verletzung oder Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird in den Bereichen der Fortpflanzungsstätten störungsanfälliger bodenbrütender Arten bereits vor Brutbeginn, im Regelfall im Zeitraum vom 01.09 bis 28./29.02, mit den Arbeiten begonnen (Maßnahme V10), wodurch eine Ansiedlung der Arten verhindert werden kann. Für störungsempfindliche Großvogelarten werden Beeinträchtigungen ausgeschlossen, indem Bautätigkeiten innerhalb von Waldbereichen lediglich außerhalb der Brutzeit stattfinden. Dies betrifft die Arten Baumfalke, Habicht, Kiebitz, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Sperber.

Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern (Maßnahme V11) wird außerdem gewährleistet, dass das anlagenbedingte konstellationsspezifische Risiko für den Schwarzstorch an den Spannfeldern zwischen den Masten Nr. 1007 bis 1010 (Bl. 2432) und 20 bis 17 (Bl. 4211) soweit gesenkt wird, dass der Ersatzneubau zu keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko führt. Hinsichtlich der übrigen Brutvogelarten kommt es auch ohne Vogelschutzmarker nicht zu einer signifikanten Risikoerhöhung durch Leitungsanflug. Die Planfeststellungsbehörde folgt dabei ebenso wie die Vorhabenträgerin der Bewertungsmethode von Bernotat/Dierschke¹⁷⁴.

Da die Reviere des Fichtenkreuzschnabels jährlich in Abhängigkeit von der Fichtenmast in unterschiedlichen Bereichen liegen und die Art das ganze Jahr zur Brut schreiten kann, kann die baubedingte Tötung von Individuen nicht durch die allgemeine Vermeidungsmaßnahme V6 vermieden werden. Es ist vielmehr notwendig, die zu rodenden Bereiche innerhalb geeigneter Habitate kurz vor der geplanten Rodung auf Brutvorkommen des Fichtenkreuzschnabels zu kontrollieren (Maßnahme V18). Im Falle von nachgewiesenen Bruten ist zu prüfen, ob diese durch eine kleinräumige Anpassung bzw. Verschiebung der Arbeiten geschützt werden können. Falls dies nicht möglich ist, sind Gehölzeingriffe bis zum Ausfliegen der Jungen auszusetzen, um eine Beeinträchtigung des Fichtenkreuzschnabels zu vermeiden.

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ausgeschlossen. Zunächst werden die Kleinvogelarten nicht als störungsempfindlich eingestuft. Der Kuckuck brütet nicht selbst, sondern verteilt seine Eier auf die Nester nicht störungsempfindlicher Kleinvogelarten. Durch die Bauaktivitäten während der Brutzeit kann es hingegen im Falle einer Brut des Baumfalcken, des Habichts, des Kiebitz, des Mäusebussards, des Rotmilans, des Schwarzmilans, des Sperbers und des Turmfalken im jeweiligen artspezifischen Störradius für einzelne nachgewiesene Brutpaare grundsätzlich zu Störungen durch die Anwesenheit von Menschen kommen. Da die lokale Population durch die Aufgabe einer einzelnen Brut in der Regel nicht gefährdet ist und es sich lediglich um Einzelverluste handeln würde, entstehen keine erheblichen Störungen. Im Hinblick auf die Graugans und den Zwergtaucher befinden sich zwar potenzielle Bruthabitate im Untersuchungsgebiet im artspezifischen Störradius. Es konnten jedoch keine Reviere innerhalb der jeweiligen Wirkweite ermittelt werden. Zudem erscheint eine Ansiedlung der Arten am Nordufer des Natberger Sees aufgrund seiner Nutzung als Angelgewässer unwahrscheinlich. Dem Mittellandkanal wird aufgrund seines geringen Strukturreichtums ebenfalls eine geringe Eignung als Bruthabitat für die Graugans zugesprochen.

¹⁷⁴ Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.



Da es innerhalb der artspezifischen Störweite des Graureihers und der Rohrweihe keine Vorkommen der Arten gibt, entstehen auch für diese Art keine erheblichen Störungen. Auch das Blässhuhn wird nicht als störungsempfindlich eingestuft. Es brütet – wie auch der Höckerschwan, die Kanadagans und die Stockente – in städtischen Gewässern und ist daher an das menschliche Umfeld gewöhnt.

Das Rebhuhn wie auch die Wachtel erfahren ebenfalls keine erhebliche Störung, da sie sich aufgrund ihrer Ökologie insb. tagsüber die meiste Zeit in höherer Vegetation aufhalten. Während der Dämmerungszeit werden auch die landwirtschaftlichen Kulturen oder Feldgehölze verlassen, jedoch halten sich die Arten zumindest in der Nähe deckungsspendender Vegetation auf. Zudem sind sie an menschliche Aktivitäten gewöhnt, da die landwirtschaftliche Nutzung ganzjährig und mitunter massiv in deren Lebensräume eingreift, weshalb die Arten nicht so stark auf die Bauaktivitäten reagieren, dass etwa die Brut aufgegeben wird.

Die Arten Waldkauz, Waldohreule und Waldschnepfe sind nicht störungsempfindlich. Des Weiteren sind der Waldkauz und die Waldohreule als primär dämmerungs-/nachtaktive Arten von den regelmäßig tagsüber stattfindenden Bauarbeiten nicht betroffen. Der Weißstorch wird nicht als störungsempfindlich eingestuft, da er auch im Siedlungsbereich brütet.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Untersuchungsgebiet für die Brutvogelarten nicht auszuschließen, welche auf die Kulissenwirkung der Freileitung reagieren und den Nahbereich der Freileitung meiden. Dies betrifft speziell die Feldlerche. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch ausgeschlossen, da größere Eingriffe lediglich im Bereich des Erdkabels im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahme erfolgen. Es stehen allerdings ausreichend gleichwertige Nahrungshabitate (Offenlandhabitate) im räumlichen Zusammenhang zu Verfügung. Darüber hinaus ist die Flächeninanspruchnahme im Bereich des Erdkabels nur temporär. Nach Beendigung der Baumaßnahmen können sich wieder geeignete Habitatstrukturen entwickeln.

Für die Avifauna besitzt vor allem der mittel dimensionierte Pappelwald südwestlich des UA Wehrendorf sowie ein Waldbereich zwischen KÜS und Pkt. Krevinghausen als Feuchtwald mit einer hohen Höhlenbaumdichte eine überdurchschnittliche Bedeutung. Um den Verlust der Baumhöhlen auszugleichen, sind Nistkästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen anzubringen (Maßnahme A_{CEF1}). Für jeden zu beseitigenden Höhlenbaum mit potenzieller Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind jeweils vier und damit insgesamt 228 Vogelnistkästen aufzuhängen. Darüber hinaus soll der Prozessschutz im Sinne der Förderung einer natürlichen Waldentwicklung (Maßnahme A4) zur Erhaltung und Entwicklung von Misch- bzw. Laubwaldbeständen mit lichtem Unterwuchs und einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik beitragen. Damit kann auch langfristig die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten gewährleistet und der Verlust wertvoller Habitate aufgefangen werden. Der zusätzliche Verlust von 3,21 ha der o.g. wertvollen Waldbereiche für die Avifauna wird durch die Maßnahme neutralisiert. So beträgt die Gesamtfläche der wertvollen Bereiche für Brutvögel 4,55 ha.

Masten im Umbeseilungsabschnitt sowie Rückbaumasten werden im Winter kontrolliert, um die Beschädigung oder Zerstörung besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (Maßnahme V17). Vorhandene Nester und Horste werden für die Dauer der Bauarbeiten entfernt; ggf. vorhandene Nistkästen werden abgehängt und nach Abschluss der Maßnahme wieder installiert. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch das Entfernen nach dem Ende der Brutzeit nicht erfüllt, da es sich bei diesen Nestern nicht um tradierte Horste und damit nicht um essentielle Brutstätten handelt. Zudem stehen für Arten, die diese Nester nutzen, wie die Rabenkrähe, ggf. der Turmfalke und Baumfalke, in ihrem Aktionsraum ausreichend Ersatznistplätze zur Verfügung. Demzufolge wird deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG gewahrt. Die Leitungen werden zudem frühzeitig vor geplanter Baubeginn nochmals



hinsichtlich neu angelegter Nester überprüft. Sofern Nester bzw. Horste – nunmehr innerhalb der Brutzeit – im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V4) festgestellt werden, muss das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden (siehe Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.8).

Gastvögel

Für 13 Gastvogelarten konnte ein signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken und damit der Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht auf den ersten Blick ausgeschlossen werden, sodass eine nähere Prüfung erfolgte. Regelmäßige Vorkommen von Gastvögeln im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt oder beschränken sich auf Teilgebiete, die außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens liegen. Für Teilgebiete innerhalb des Wirkungsbereichs wird die Relevanzschwelle bei keiner betroffenen Art erreicht, sodass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos insgesamt ausgeschlossen werden kann. Beim Graureiher ist zudem aufgrund geringer Individuenzahlen nicht von einer Beeinträchtigung in den Teilgebieten, in denen Vorkommen zu erwarten sind, auszugehen. Der Kormoran weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Eine Beeinträchtigung durch Leitungsanflug ist damit nicht zu erwarten.

Einzig bei der Stockente kann es zum Eintritt des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an dem Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 1006 bis 1008 (Bl. 2432) und den Masten Nr. 20 bis 18 (Bl. 4211) kommen. Durch die Maßnahme V11 (Anbringen von Vogelschutzmarkierungen) wird allerdings gewährleistet, dass das konstellationsspezifische Risiko so weit gesenkt wird, dass das Vorhaben zu keinem signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko führt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt im Übrigen bei der Bewertung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug ebenso wie die Vorhabenträgerin der Methode von Bernotat/Dierschke¹⁷⁵.

Bei den Gastvögeln scheiden Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten von vornherein aus. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich darüber hinaus keine wertvollen Gastvogellebensräume. Das gilt insb. für Ruhestätten.

Erhebliche Störungen der Arten treten nicht ein, da sie nicht als störungsempfindlich einzustufen sind, weil sie nicht auf große Distanzen auf Menschen reagieren. Damit wird ihnen keine hohe Sensibilität gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktor zugesprochen. Sollten bei einigen Arten doch Störungen innerhalb der Bauzeit auftreten, wirken diese nur sehr kleinräumig. Im räumlichen Zusammenhang bestehen aber ausreichend gleichwertige Ausweichflächen. Darüber hinaus wird selbst bei Störung einzelner Trupps bei keiner der einschlägigen Arten der Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt.

Reptilien

Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL sind nicht betroffen. Da das Vorhaben unter den Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG fällt, bedurfte es daher keiner artenschutzrechtlichen Prüfung in Bezug auf Reptilien (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Im Übrigen wird den nur national (besonders) geschützten Reptilien (hier Waldeidechse) über die Vermeidungsmaßnahme V13 (Vergrämung aus dem Eingriffsbereich) Rechnung getragen.

Amphibien

Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL sind ebenfalls nicht betroffen. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG war daher auch hinsichtlich dieser Artengruppe keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Ungeachtet dessen wird den nur national (besonders) geschützten

¹⁷⁵ Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.



Amphibien über die Vermeidungsmaßnahmen V12 (Amphibienschutzzäune) und V14 Rechnung getragen.

2.2.3.4.11.4.3 Festlegung von Schutzmaßnahmen

Soweit die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Ergreifen von Schutzmaßnahmen verhindert wird, bedarf es der rechtlichen Sicherung dieser Maßnahmen. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG gilt diesbezüglich entsprechend¹⁷⁶.

Hinsichtlich der Maßnahme A_{CEF1} und A4 steht eine rechtliche Sicherung aller benötigter Flächen jedoch noch aus. Gegenstand der Maßnahme A_{CEF1} ist die Aufhängung von Fledermaus- und Vogelnistkästen. Nach Auskunft der Vorhabenträgerin sind die erforderlichen Fledermaus- und Vogelnistkästen zwar alle bereits aufgehängt, der Planfeststellungsbehörde lag zum Zeitpunkt der Planfeststellung jedoch keine Sicherung der betreffenden Flächen vor, die gewährleistet, dass die Kästen mindestens die nächsten zehn Jahren nicht abgehängt werden sowie dass sie unterhalten werden können.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher hinsichtlich der vorgenannten Maßnahmen eine abschließende Entscheidung gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten (siehe oben 1.1.3.1.2). § 74 Abs. 3 VwVfG betrifft das „Wie“ der Vorhabenumsetzung; hierdurch wird gewissermaßen die Aufspaltung des Planfeststellungsbeschlusses in einzelne „Teilgenehmigungen“ bewirkt¹⁷⁷. Die Vorschrift setzt das Bestehen eines ungelösten Problems von rechtlicher Relevanz voraus, das in absehbarer Zeit lösbar ist.

Vorliegend besteht dieses Problem darin, dass es der Vorhabenträgerin bislang nicht gelungen ist, für die Maßnahmen A_{CEF1} und A4 alle erforderlichen Flächen freihändig zu erwerben oder sonst dinglich zu sichern. Zwar ist Ausgangspunkt für die Festlegung von Schutzmaßnahmen aus Gründen des besonderen Artenschutzes das jeweils dahinterstehende naturschutzfachliche Schutzkonzept und könnten die daraus resultierenden Flächen auch enteignet werden. Dieser Weg ist mit Blick auf Art. 14 Abs. 3 GG jedoch nur eröffnet, wenn sich die naturschutzfachlichen Ziele nicht auf weniger beeinträchtigende Weise erreichen lassen, was es gebietet, vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand und freihändig erwerbliche Flächen zurückzugreifen¹⁷⁸. Da die Verhandlungen mit den Eigentümern von in Frage kommenden Grundstücken noch nicht abgeschlossen sind bzw. der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt der Planfeststellung keine entsprechenden Vereinbarungen vorlagen, konnte die Vorhabenträgerin bislang diesen Nachweis nicht erbringen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens im Allgemeinen und an dessen zeitnaher Realisierung im Besonderen nicht gerechtfertigt, die Planfeststellung des ansonsten planfeststellungsfähigen Vorhabens weiter hinauszuschieben. Dies gilt umso mehr, als das Problem der fehlenden rechtlichen Sicherung der vorgenannten Maßnahme letztlich über eine notfalls zu erfolgende Enteignung in jedem Fall lösbar ist. Daher hat sich die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG eine abschließende Entscheidung vorbehalten. Für einen solchen Vorbehalt genügt es, dass die Bewältigung des noch ungelöst gebliebenen Konflikts zumindest in Umrissen absehbar ist¹⁷⁹.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Zugriff auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Brutvogelarten und baumbewohnenden Fledermausarten nicht erfolgt, bevor

¹⁷⁶ BVerwG, Beschl. v. 07.06.2023 – 7 B 25.22, NuR 2023, 756 (Rn. 18).

¹⁷⁷ Kupfer, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 4. EL Nov. 2023, VwVfG, § 74 Rn. 97.

¹⁷⁸ OVG S-A, Urt. v. 23.08.2017 – 2 K 66/16, juris, Rn. 241 ff.

¹⁷⁹ BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25.95, BVerwGE 112, 221 (226).



abschließend über die im Hinblick auf diese Arten vorgesehenen Maßnahmen entschieden worden ist und diese Maßnahmen umgesetzt wurden¹⁸⁰. Daher war im Rahmen des Vorbehalts zugleich eine entsprechende aufschiebende Bedingung auszusprechen. Diese betrifft die Umsetzung des Vorhabens insgesamt, da der in Rede stehende artenschutzrechtliche Konflikt im gesamten Trassenbereich auftreten kann. Lediglich wenn der Nachweis der fehlenden Besiedelung erbracht wird, kann insoweit mit der Vorhabenrealisierung begonnen werden.

Die Gefahr eines Planungstorsos besteht dabei nicht. Dies ist schon deshalb der Fall, weil die Durchführung der betreffenden Artenschutzmaßnahme nicht ungewiss ist¹⁸¹. Anhand der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Kartenanlage 15 zur Unterlage 11.2 (Kartenanlagen zum UVP-Bericht) sowie aus den aktualisierten Maßnahmenblättern (Anhang 2 zum UVP-Bericht) ist ersichtlich, dass die im Suchraum vorhandenen und geeigneten Flächen für die Maßnahmen den durch das Vorhaben ausgelösten Flächenbedarf übersteigen, mithin ausreichend Flächen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Da sich im vorliegenden Fall die Maßnahmen A_{CEF}1 und A4 in jedem Fall über eine Enteignung durchführen lassen, insb. ausreichend große naturschutzfachlich geeignete Flächen identifiziert sind bzw. Suchräume vorliegen, wird eine Realisierung des Gesamtvorhabens möglich sein. Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht bereits für rechtens erachtet, dass die abschließende Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung einer – insoweit vergleichbaren – Kohärenzsicherungsmaßnahme gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG, einschließlich der dafür erforderlichen Flächen, nach § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten wurde. Zugleich wurde dabei nicht die Umsetzung des Vorhabens insgesamt aufgeschoben¹⁸².

2.2.3.5 Sonstige konzentrierte Entscheidungen

2.2.3.5.1 Gewässerkreuzungen und -überspannungen

Die geplante Trassenführung kreuzt oder überspannt ausweislich der Unterlage 9.8, S. 4 an insgesamt neun Punkten Oberflächengewässer. Im Freileitungsabschnitt überspannt die Trasse unter anderem mit der Leitung Bl. 4211 zwischen den Masten 4 und 5 sowie mit der Leitung Bl. 2432 zwischen den Masten 1022 und 1023 den Mittellandkanal als Gewässer I. Ordnung. Zudem überspannt die Freileitungstrasse zwischen den Masten 1026 und 1027 der Leitung Bl. 2432 unter anderem den Westerbach als Gewässer II. Ordnung.

Ausweislich der Kreuzungsverzeichnisse zu Bl. 2432 in Anlage 7.2 kreuzt die Freileitungstrasse Bl. 2432 zudem noch acht Gräben, welche als Gewässer III. Ordnung ausgewiesen sind. Ausweislich des Kreuzungsverzeichnisses zu Bl. 4211 in Anlage 7.1 überspannt die Freileitungstrasse Bl. 4211 zudem weitere 14 unbenannte Gräben, die als Gewässer III. Ordnung geführt werden.

Zusätzlich zu diesen oberirdischen Überspannungen kreuzt die Erdkabeltrasse mehrere Oberflächengewässer unterhalb der Gewässersohle. An Trassenpunkt TP 4252.11.06 wird die Alte Hase, an Trassenpunkt TP4252.11.16 der Johannesbach sowie an Trassenpunkt TP 4252.11.65 der Galbrinksbach unterhalb der Gewässersohle gequert. Dazu kommen Gewässerquerungen der Erdkabeltrasse unterhalb der Hase an Trassenpunkt TP 4252.11.13, unterhalb des Westermoorbachs an Trassenpunkt TP.4252.11.44 sowie unterhalb der Kleinen Wierau an Trassenpunkt TP.4252.11.53.

¹⁸⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwGE 133, 239 (Rn. 67).

¹⁸¹ BVerwG, Beschl. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, NVwZ 2006, 823 (Rn. 21).

¹⁸² BVerwG, Beschl. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, NVwZ 2006, 823 (Rn. 21).



Die Querung eines Gewässers bedarf gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG der vorherigen Genehmigung. Nach dieser Vorschrift stehen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Genehmigung. In Harmonisierung mit § 36 WHG gilt Gleiches für Anlagen über und unter oberirdischen Gewässern¹⁸³.

Unabhängig davon, ob hier bereits eine Genehmigungsfiktion nach § 57 Abs. 1 Satz 3 NWG eingetreten ist, darf eine solche Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 NWG nur versagt werden, soweit schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Unter schädliche Gewässerveränderungen werden nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften verstanden, die das Wohl der Allgemeinheit, insb. die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Ausgehend davon war für Kreuzungen der Gewässer eine wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen. Hinsichtlich der zweifachen Überspannung des Mittellandkanals sowie der Überspannung des Westerbaches durch die Freileitungstrasse sind keine schädlichen Gewässerveränderungen ersichtlich (vgl. Unterlage 9.8, S. 5). Insb. sind nachteilige Auswirkungen durch die elektromagnetischen Spannungen ausgeschlossen.

Angesichts dessen werden die erforderlichen Genehmigungen für die Überspannungen von Oberflächengewässern, hier zweimalig der Mittellandkanal sowie einmalig der Westermoorbach, durch die Freileitungstrasse im Zuge dieser Planfeststellung erteilt.

Ebenfalls werden die erforderlichen Genehmigungen für die Überspannung der in den Kreuzungsverzeichnissen, Unterlage 7.1, S. 7 bis 9 sowie Unterlage 7.2, S. 7 bis 8, aufgeführten unbenannten Gräben als Gewässer III. Ordnung erteilt.

Die Gewässerquerung unterhalb der Oberflächenwasserkörper im Erdkabelabschnitt weisen einen Sicherheitsabstand zwischen Gewässersohle und Kabelstrang von mindestens 1,5 m auf (siehe Unterlage 9.8, S. 15). Nachteilige Auswirkungen auf Ablauf, Strömung und Gewässermorphologie sind mit den Querungen nicht verbunden.

Abgesehen davon, dass ein nachteiliger Stoffaustrag aus den äußeren Kabelschutzrohren nicht zu erwarten ist (vgl. Unterlage 9.8, S. 17), besteht kein direkter Kontakt zwischen den Kabelsträngen und den Oberflächenwasserkörpern. Angesichts dessen kann ein Schadstoffeintrag in die Oberflächenwasserkörper ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auch Wärmeauswirkungen auf die Oberflächenwasserkörper sind ausgeschlossen. Zwar kommt es im unmittelbaren Nahbereich der Erdkabeltrasse zu Wärmeentwicklungen, allerdings nehmen die Temperaturen im Umfeld der Kabeltrasse schnell ab. Angesichts eines Abstands von mindestens 1,5 m zwischen Erdkabeltrasse und Oberflächengewässer ist eine Erwärmung der Oberflächengewässer durch das Vorhaben nicht zu erwarten (vgl. Unterlage 9.8, S. 40).

Ausgehend davon werden die erforderlichen Genehmigungen für die Unterquerung von Oberflächengewässern durch die Erdkabeltrasse im Zuge dieser Planfeststellung erteilt.

2.2.3.5.2 Gewässerausbau

¹⁸³ Vgl. LT-Drs. 16/1900, S. 84.



Die Errichtung der Erdkabeltrasse erfordert u. a. die Querung der Gewässer Alte Hase (Objektnummer 26 im Kreuzungsverzeichnis, Unterlage 7.5, S. 11) an Kabelachse 1+876 sowie des Johannesbach (Objektnummer 33 im Kreuzungsverzeichnis, Unterlage 7.5, S. 11) auf dem Punkt der Kabelachse 2+523 sowie den Graben am Wüstenweg (Objektnummer 43 im Kreuzungsverzeichnis, Unterlage 7.5, S. 13) auf dem Punkt der Kabelachse 3+100 sowie den Galbrinksbach (Objektnummer 109 im Kreuzungsverzeichnis, Unterlage 7.5, S. 12) am Trassenpunkt der Kabelachse 10+022. Hierbei handelt es sich jeweils um nicht-berichtspflichtige Nebengewässer der Hase bzw. der Wierau.

Die benannten Querungen erfolgen in offener Bauweise und bedürfen daher der temporären Gewässerverlegung.

Dazu wird ausweislich der Unterlage 9.7, S. 18 ein etwa 50 m breiter Gewässerabschnitt während der Bauphase verlegt.

Die Verlegung der Gewässer erfolgt entweder durch Verrohrung des Gewässers oder durch Druckleitung mittels Pumpenleistung. Sofern eine Druckleitung verwendet wird, wird das Wasser mittels Pumpenleistung von der Anstromseite in den Pumpensumpf auf der Abstromseite geleitet. Dabei werden die Leitungen an die hydrologischen Randbedingungen hinsichtlich Verlegetiefe und Dimensionierung angepasst.

Während der Gewässerverlegung werden im Bereich des eigentlichen Gewässerverlaufs eine Baugrube ausgehoben, die Kabelschutzrohre eingebracht und anschließend der ursprüngliche Gewässerverlauf innerhalb weniger Wochen entsprechend den ursprünglichen morphologischen Verhältnissen und dem ursprünglichen Gewässerprofil wiederhergestellt. Nach Wiederherstellung des Ursprungsgewässers sind keine nachteiligen Veränderungen von Gewässermorphologie, Gewässerdurchgängigkeit oder Wasserhaushalt mehr gegeben.

Die Baugruben jenseits des eigentlichen Gewässerverlaufs werden schichtengleich wiederverfüllt und die Geländeoberfläche entsprechend den ursprünglichen Verhältnisse wiederhergestellt.

Die bauzeitliche Verlegung stellt einen gemäß § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich planfeststellungsbedürftigen Gewässerausbau in Form der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 3. Var. WHG dar. Umgestaltung im Sinne dieser Vorschrift erfordert dabei einen Vergleich von Ausgangs- und Zielzustand. Jede festgestellte Veränderung stellt eine Umgestaltung dar, unabhängig davon, ob sie sich positiv oder nachteilig auf das Gewässer auswirkt.

Wesentlich und damit grundsätzlich planfeststellungsbedürftig ist eine solche Umgestaltung, wenn sie sich auf den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt, Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen, Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, etwa hinsichtlich des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes bedeutsamen Weise merklich auswirkt¹⁸⁴. Dabei zeigt ein Umkehrschluss zu § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG, dass auch eine lediglich kurzzeitige wesentliche Umgestaltung einen planfeststellungsbedürftigen Gewässerausbau darstellen kann. Gemäß § 67 Abs 2 Satz 2 WHG liegt ein Gewässerausbau nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dieser Privilegierungstatbestand bezieht sich ausschließlich auf das Entstehen, also die Herstellung eines oberirdischen Gewässers¹⁸⁵. Für andere Gewässerausbautatbestände, insb. die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers, fehlt eine vergleichbare Ausnahme für kurzzeitige Maßnahmen. Ein Gewässerausbau in Form einer wesentlichen

¹⁸⁴ Schenk, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Losebl. 58. EL (Stand: Aug. 2023), § 67 Rn. 22.

¹⁸⁵ Schenk, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Losebl. 58. EL (Stand: Aug. 2023), § 67 Rn. 33.



Umgestaltung ist daher auch im Falle einer Kurzzeitigkeit grundsätzlich vollumfänglich planfeststellungsbedürftig.

Sofern in der Literatur die Wesentlichkeit einer Umgestaltung im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 WHG erst bei einer dauerhaften Umgestaltung angenommen wird¹⁸⁶, bleibt dieser Streit vorliegend offen. Aus Gründen der Vorsicht wird trotz der Kurzzeitigkeit der Gewässerverlegung eine wesentliche Umgestaltung und daraus resultierend eine Planfeststellungsbedürftigkeit der bauzeitlichen Gewässerverlegungen angenommen.

Ein solcher Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 68 Abs 3 WHG zu versagen, wenn gemäß Nr. 1 eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insb. eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist und gemäß Nr. 2 andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Darüber hinaus bedarf es der Planrechtfertigung sowie einer gerechten Abwägung.

Ein Versagungsgrund des § 68 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist vorliegend nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht ersichtlich. Zum einen steht das Vorhaben gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnLAG im überragenden öffentlichen Interesse. Zum anderen handelt es sich lediglich um bauzeitliche Gewässerverlegungen für einige Wochen, sodass bereits deshalb keine dauerhafte Erhöhung des Hochwasserrisikos sowie sonstiger Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Nach Abschluss der Verlegung wird das Ausgangsgewässer in seinem ursprünglichen Gewässerprofil wiederhergestellt und damit auch die hydrologische Leistungsfähigkeit des Gewässers für den Hochwasserabfluss wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Für den Zeitraum der bauzeitlichen Verlegung ist durch die rechtsverbindliche Nebenbestimmung 1.1.3.2.5 sichergestellt, dass sowohl eine Verlegung mittels Rohrleitung als auch mittels Pumpenleistung den hydrologischen Randbedingungen entspricht.

Hinsichtlich der sonstigen Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz entsprechend § 68 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind insb. die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten. Dabei ist einerseits das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot von Oberflächenwasserkörpern gemäß § 27 WHG zu beachten und andererseits das Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot sowie Trendumkehrgebot für Grundwasserkörper aus § 47 Abs. 1 WHG.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestufte oberirdische Gewässer, nur dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potential. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgesenkten Maßstab.

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist grundsätzlich der jeweilige Wasserkörper in seiner Gesamtheit¹⁸⁷. Einleitungen oder sonstige Einwirkungen auf Gewässer, die nicht selbst als Wasserkörper eingestuft sind, sind daher nur insoweit an § 27 WHG zu messen, wie die Gewässer in Verbindung mit Wasserkörpern stehen und es durch die Maßnahme dort zu Konflikten kommen kann¹⁸⁸.

¹⁸⁶ Lau, in: Schink/Fellenberg, GK-WHG, Hürth 2021, § 67 Rn. 33.

¹⁸⁷ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506, 543).

¹⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506, 543); vgl. auch EuGH, Urt. v. 25.04.2024 – C-301/22, juris, Rn. 53-58, Sweetman II.



Eine Verschlechterung liegt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015 grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Nicht gelten soll diese Ausrichtung an den Qualitätskomponenten des Anhangs V WRRL jedoch dann, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet¹⁸⁹. In diesem Fall soll bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente eine Verschlechterung darstellen. In Bezug auf die übrigen, nicht bereits in der schlechtesten Klasse eingeordneten Qualitätskomponenten gilt jedoch weiterhin das Abstellen auf die Qualitätskomponentenklasse.

Maßstab bei prognostischer Beurteilung, ob ein Vorhaben zu einer Verschlechterung führt oder das Verbesserungsgebot vereitelt, ist der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts¹⁹⁰. Im Rahmen der Prognose sind dabei nur potenziell beachtliche Wirkpfade zu untersuchen¹⁹¹. Beachtlich im Rahmen der prognostischen Betrachtung sind zudem vor- oder gleichzeitige Minderungsmaßnahmen, sofern diese rechtlich durch Auflagen oder Vorbehalte abgesichert sind.

Fernerhin fallen nur vorübergehende Verschlechterungen unter das Verschlechterungsverbot. Dies gilt selbst dann, wenn sie durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgefangen werden können¹⁹².

Das Verbesserungsgebot entfaltet sodann insoweit unmittelbare Wirkung, als das betreffende Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der (Oberflächen-)Wasserkörper nicht gefährden darf¹⁹³.

Insofern war zu prüfen, ob die hier mit planfestgestellten Gewässerausbauten den Bewirtschaftungsvorgaben des § 27 WHG entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den betroffenen Gewässern um nicht-berichtspflichtige Gewässer handelt, also um Gewässer, die selbst keinen Wasserkörper darstellen. Die Prüfung beschränkte sich angesichts dessen darauf, ob die Veränderung dieser Gewässer zu einer Verschlechterung bzw. Vereitelung der Verbesserung von – berichtspflichtigen – Oberflächenwasserkörpern führen können:

„Aus Anlage 1 Nr. 2.1 OGewV folgt, dass Fließgewässer erst ab einem Einzugsgebiet von 10 km² die Mindestgröße für ein kategorisierbares Oberflächengewässer erreichen; kleinere Fließgewässer werden bei der Einteilung in Kategorien und der Festlegung von Lage und Grenzen nicht berücksichtigt und sind "nicht berichtspflichtig" im Rahmen des nach § 83 WHG aufzustellenden Bewirtschaftungsplans. Bei den Fließgewässern Morler Bach und Teichgrund handelt es sich um solche nicht berichtspflichtigen Kleingewässer. Für sie gilt, dass dem Verschlechterungsverbot dadurch entsprochen werden kann, dass die Kleingewässer so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreicht ..., hier also der im Fachbeitrag und Planfeststellungsbeschluss berücksichtigte OWK Saale, in den die beiden Kleingewässer einmünden. Dass bezogen auf die Kleingewässer das Verschlechterungsverbot nicht gesondert zu prüfen ist, entspricht auch der von der Klägerin angeführten "Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 16./17. März 2017 (LAWA-Handlungsempfehlung). Danach gilt das Verschlechterungsverbot bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und die auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet worden sind, nur insoweit, als es in einem Wasserkörper, in den das kleinere Gewässer einmündet oder auf den es einwirkt, zu Beeinträchtigungen kommt; Verschlechterungen sind bezogen auf diesen Wasserkörper zu beurteilen“¹⁹⁴.

¹⁸⁹ EuGH, Urte. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 69), Weservertiefung.

¹⁹⁰ BVerwG, Urte. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 480).

¹⁹¹ NdsOVG, Urte. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris, Rn. 455.

¹⁹² EuGH, Urte. v. 05.05.2022 – C-525/20, juris, Rn. 45, Kommission/Frankreich.

¹⁹³ EuGH, Urte. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 50), Weservertiefung.

¹⁹⁴ BVerwG, Urte. v. 12.06.2019 – 9 A 2/18, juris, Rn. 141.



Ausweislich des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.7, S. 20) gehen mit den Gewässerausbauten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen keine Verschlechterungen des ökologischen Potentials oder des chemischen Zustands der nächstgelegenen Oberflächenwasserkörper Wierau und Hase einher. Sofern auf S. 20 der Unterlage von einer Verlegung „berichtspflichtiger Fließgewässer“ die Rede ist, wird dies von der Planfeststellungsbehörde als Redaktionsversehen bewertet. Auf S. 18 wurde zutreffend ausgeführt, dass es sich bei den zu verlegenden Gewässern um nicht-berichtspflichtige Gewässer handelt.

Aufgrund der geringen Dauer von lediglich einigen Wochen sowie der äußerst kleinräumigen Gewässerstrecke von nur rund 50 m, die von der Gewässerverlegung betroffen ist, sind nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerdurchgängigkeit sowie auf den Wasserhaushalt und die ökologischen Qualitätskomponenten nicht zu erwarten. Durch die kurzzeitige und kleinräumige Umgestaltung müsste sich das ökologische Potential des gesamten angrenzenden Wasserkörpers verschlechtern, damit dies im Rahmen des § 27 WHG beachtlich ist.

Sowohl bei einer Verrohrung als auch bei einer Druckleitung mittels Pumpenleistung wird die Verlegung an die hydrologischen Randbedingungen des betroffenen Gewässers angepasst, sodass auch insoweit nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten sind.

Sofern eine Druckleitung genutzt wird, ist durch die rechtsverbindliche Nebenbestimmung 1.1.3.2.5 sichergestellt, dass Minderungsmaßnahmen eine Schädigung von Gewässerorganismen auf der Anstromseite in geeigneter Form verhindern. Zudem sind gemäß Maßnahme V12 vor Durchführung der Gewässerverlegung geschützte Arten mit eingeschränkter Mobilität aus dem Gefahrenbereich zu verbringen. Die Maßnahme V12 adressiert zwar nur Amphibien, andere individuell zu schützende Arten sind in den betreffenden Gewässern indes nicht festgestellt worden und auch nicht zu erwarten.

Eine Vereitlung oder Erschwerung der Durchführung festgesetzter Verbesserungsmaßnahmen durch das Gewässerausbauvorhaben ist nicht ersichtlich. Ebenfalls besteht weder eine potenzielle Wirkbeziehung zum chemischen Zustand der berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper noch auf Grundwasserkörper. Die zwingenden gesetzlichen Vorgaben des § 47 Abs. 1 WHG sind damit beachtet.

Der Planfeststellungsbehörde verbleibt angesichts dessen ein planerischer Gestaltungsfreiraum, welchen sie entsprechend den Grundsätzen einer gerechten Abwägung auszufüllen hat. Die Errichtung der Erdkabeltrasse steht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnLAG im überragenden öffentlichen Interesse. Dieses besondere Gewicht ist insb. im Rahmen von Schutzgüterabwägungen und Abwägungsentscheidungen einzubringen. Vergleichbar zu § 2 Satz 1 EEG überwiegen entgegenstehende Belange lediglich in atypischen Ausnahmefällen. Eine solcher Ausnahmefall ist vorliegend für die temporäre Gewässerverlegung nicht ersichtlich. Insb. die Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 Abs. 1 WHG sprechen nicht gegen das Vorhaben.

Vorliegend handelt es sich um eine lediglich sehr kurzzeitige Gewässerumgestaltung von nur einigen Wochen, die zudem nur eine sehr kurze Gewässerstrecke von rund 50 m kleinerer Gräben betrifft. Im Anschluss daran wird das Gewässerprofil in seinen ursprünglichen Zustand und in die ursprünglichen morphologischen Verhältnisse zurückversetzt, sodass es zu keiner dauerhaften Veränderung des Gewässers kommt.

Die Gewässerdurchgängigkeit ist – sofern überhaupt vorhanden – damit allenfalls für einen geringen Zeitraum beeinträchtigt. Gewässerorganismen werden durch die Gewässerverlegung nicht beeinträchtigt, da insb. mobilitätseingeschränkte Arten vor der Verlegung aus dem betroffenen Gewässerabschnitt umgesetzt werden. Nach Abschluss der Verlegung werden die Gewässerabschnitte aus den angrenzenden Gewässerbereichen wiederbesiedelt, sodass die betroffene Gewässerstrecke vollständig ökologisch eingebunden



ist. Auch die Gewässerunterhaltung wird durch die kurzzeitige Umgestaltung des Gewässerverlaufs von wenigen Wochen nicht beeinträchtigt oder erschwert. Rechte Dritter sind ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Angesichts dessen sind die vorsorglich für erforderlich erachteten Planfeststellungsbeschlüsse für den temporären Gewässerausbau in Gestalt einer wesentlichen Umgestaltung durch Gewässerverlegung an den Gewässern Alte Hase, Galbrinksbach, Johannesbach sowie Drainagegraben am Wüstenweg zu erteilen.

2.2.3.5.3 Forstwirtschaft

Soweit mit dem planfestgestellten Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden, erteilt die Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eine Waldumwandelungsgenehmigung (siehe unter 5.1.3.1).

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden (Satz 1), wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird (Satz 2). Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4, Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG die öffentlichen Interessen an der Erhaltung, dem Schutz, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen, § 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG. Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat, § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG. Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen. Soweit erforderlich kann die Genehmigung bei lediglich temporärer Inanspruchnahme auch befristet erteilt werden, § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG. In diesem Fall ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG durch Auflage anzuordnen, dass die Fläche innerhalb angemessener Frist wieder aufgeforstet wird.

Ausgehend davon war die Waldumwandelungsgenehmigung zu erteilen. Die mit dem planfestgestellten Vorhaben einhergehenden dauerhaften und temporären Beeinträchtigungen durch Masten, Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen stellen eine – wenn auch zum Teil nur zeitweise – Überführung von Wald in eine andere, nicht forstwirtschaftliche Nutzung dar, bei der dauerhaft 112.459 m² und temporär 1.833 m² in Anspruch genommen werden. Sofern die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen die Auffassung vertritt, dass eine Beeinträchtigung von Wald durch eine Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung und die daraus resultierende Einschränkung der Nutzfunktion keine Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG darstellt, folgt die Planfeststellungsbehörde dieser Auffassung nicht. Denn auch die in den Schutzstreifen erforderliche Wuchshöhenbeschränkung stellt aufgrund der damit verbundenen Waldfunktionseinschränkungen im rechtlichen Sinne eine Waldumwandlung dar, die es auszugleichen gilt¹⁹⁵. Demgemäß hat die Vorhabenträgerin den Kompensationsbedarf für die dauerhafte Waldumwandlung durch Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen in den zugrunde liegenden Unterlagen dargestellt. Sofern durch Maststandorte innerhalb des Bereichs der Schutzstreifen ebenfalls Wald in Anspruch genommen wird, ist diese Fläche in

¹⁹⁵ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, juris, Rn. 76.



den Flächenangaben enthalten. Eine dauerhafte Inanspruchnahme außerhalb dieses Bereichs findet nicht statt.

Insoweit waren die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen, mit dem Ergebnis, dass die Abwägung vorliegend zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens ausfällt. Denn mit dem planfestgestellten Vorhaben wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsleitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt (siehe 2.2.3.1), der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldfläche entgegensteht.

In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung, um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insb. mit Blick auf ihre Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Wie bereits in der Variantenprüfung dargetan (siehe 2.2.3.3), stellt das planfestgestellte Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch die optimale Trassenführung dar, die eine Durchquerung von Waldflächen soweit wie möglich vermeidet. Überdies wird durch das planfestgestellte Vorhaben eine – zu den jeweiligen betroffenen Wäldern, vor allem dem Teutoburger Wald – vergleichsweise geringe Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Durch die konkrete Trassenführung konnte die Betroffenheit von Waldflächen auf ca. 18 % der gesamten Trassenlänge reduziert werden, bei der Erdverkabelung beträgt die Inanspruchnahme nur 1 %. Insoweit wurde der Maßgabe 10 der Landesplanerischen Feststellung vom 28.05.2020 Rechnung getragen. Die dauerhafte Inanspruchnahme ist zudem weit überwiegend auf die Inanspruchnahme von Schutzstreifen für die Freileitung zurückzuführen. Durch Maststandorte wird keinerlei Waldfläche beansprucht und lediglich ein geringer Teil des Waldes (1.363 m²) muss im Erdkabelbereich gänzlich weichen. Dauerhafte Zuwegungen im Waldbereich zur Errichtung und zum Betrieb der antragsgegenständlichen Hochspannungsleitung sind nicht erforderlich. Bei der Inanspruchnahme durch Wuchshöhenbeschränkung war zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich der Bewuchs mit Blick auf die Anlagensicherheit gering zu halten ist.

Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Maßnahmen E2 (Ersatzaufforstung im Landkreis Celle) und E3 (Kompensationsflächenpool „Gelbbachtal“) kompensiert. Die Maßnahmen dienen zwar ausweislich der Beschreibungen im Maßnahmenblatt der forstrechtlichen Kompensation für die Eingriffe in Wald durch Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, davon ist aber jegliche dauerhafte Inanspruchnahme umfasst. Zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs hat die Vorhabenträgerin eine Waldfunktionskartierung (Unterlage 9.2) vorgelegt und entsprechende Betrachtungen im UVP-Bericht vorgenommen (Unterlage 11.2), welche aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis kommen, dass sich mit Blick auf die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Waldbestandes ein Kompensationsbedarf von 141.886 m² ergibt. Hiervon bedürfen 112.459 m² der flächengleichen Ersatzaufforstung und 29.427 m² der zusätzlichen Kompensation der Funktionsverluste. Allerdings werden durch den (Teil-)Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsleitung Lüstringen-Weserkreuzung (Bierde) Bl. 2312 Abschnitt UA Lüstringen-Pkt. Schleddehausen, der 110-/220-kV-Höchstspannungsleitung Pkt. Schleddehausen-Wehrendorf Bl. 2432 Abschnitt Pkt. Krevinghausen-UA Wehrendorf und der 110-kV-Hochspannungsleitung Lüstringen-Wehrendorf Bl. 0088 Abschnitt Pkt. Krevinghausen-UA Wehrendorf ehemalige Waldflächen wieder in ihre ursprüngliche Nutzungsform umgewandelt und gelten nach Abbau der Leitung wieder als Wald. Auch erfolgt eine Rekultivierung durch Anpflanzung (Vermeidungsmaßnahme V20). Dabei handelt es sich insgesamt um 115.807 m², die nach der Waldfunktionskartierung eine Kompensationsfläche von 132.797 m² darstellen. Durch die Rückführung der Flächen als vorhabenintegrierte Kompensationsmaßnahme vermindert sich



die notwendige Kompensationsfläche demnach auf 9.089 m². Der verbliebende Kompensationsbedarf wird dann durch Ersatzaufforstungen im Landkreis Celle (Ersatzmaßnahme E2) im Umfang von 8.900 m² und auf Flächen des Kompensationsflächenpools „Gelbbachtal“ (Ersatzmaßnahme E3) im Umfang von 189 m² gedeckt.

Bei der Überspannung von Waldflächen im Umfang von 119.733 m², die unter bereits bestehende Schutzstreifen fallen (Überlagerung von Neu- und Rückbau), ist keine Kompensation notwendig, da bereits eine Waldumwandlung stattgefunden hat (siehe dazu Waldfunktionenkartierung, Unterlage 9.2, S. 37 bis 39).

Die Waldinanspruchnahme wird demnach wie folgt ausgeglichen:

Forstwirtschaftlicher Kompensationsbedarf	Flächengröße (m ²)
Kompensationsbedarf für Neubau Bl. 4211 und Bl. 4252 insgesamt	141.886 m ²
- davon Flächeninanspruchnahme „neuer“ Waldflächen	112.459 m ²
- davon Kompensationsbedarf für Funktionsverluste	29.427 m ²
Kompensation durch (Teil-)Rückbau Bl. 2312, Bl. 0088 und Bl. 2432 insgesamt	132.797 m ²
- davon freiwerdende Waldfläche	115.807 m ²
Forstrechtlicher Kompensationsbedarf nach Abzug der Kompensation durch Rückbau	9.089 m ²
Kompensationsmaßnahme E2	8.900 m ²
Kompensationsmaßnahme E3	189 m ²

Tab. 22

Durch die Anlage von Baustellen- bzw. Arbeitsflächen außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind Waldflächen in einem Umfang von 1.833 m² temporär betroffen. Für die temporär in Anspruch genommenen Flächen erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung. Die Flächen sind innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten des planfestgestellten Vorhabens in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden wiederaufzuforsten. Die Artenauswahl richtet sich nach den angetroffenen Standortverhältnissen. Das Wiederaufforstungserfordernis wird durch die Maßnahme V20 „Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen“ gesichert. Die Vermeidungsmaßnahme V20 ist zwar primär als Vermeidungsmaßnahme für Eingriffe nach dem BNatSchG konzipiert, dient aber auch der forstrechtlichen Wiederaufforstung nach § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG. Insoweit genügt für die Wiederaufforstungsverpflichtung der Verweis der Vorhabenträgerin auf die Maßnahme V20.

2.2.3.6 Abwägung

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden.



Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise auch zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Am 29. Dezember 2023, und damit vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, ist das „Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten. Durch das Gesetz sind mit § 43 Abs. 3a bis Abs. 3c EnWG ergänzende Vorgaben für die Abwägungsentscheidung bei der Planfeststellung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen neu eingeführt worden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage, die der Abwägungsentscheidung zugrunde liegt, ist der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses¹⁹⁶. Die Vorhabenträgerin hat aber mit Schreiben 23.02.2024, Posteingang bei der Planfeststellungsbehörde am 26.02.2024 einen Antrag nach § 118 Abs. 49, 50 EnWG auf Nichtanwendung des § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 6 EnWG und Nichtanwendung des § 43 Abs. 3a, Abs. 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG gestellt. Demnach finden § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 6, Abs. 3a, Abs. 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG für das vorliegende Vorhaben ausnahmsweise keine Anwendung, mit der Folge, dass die dort geregelten Vorgaben für die Abwägung bei der Entscheidung über die Planfeststellung nicht zu beachten waren.

Die Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan vollen Umfangs gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

¹⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 21.03.2023 – 4 A 9/21, juris, Rn. 41.



2.2.3.6.1 Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Jene unterscheiden sich von den Zielen der Raumordnung – wie bereits dargetan (siehe 2.2.3.4.1) – dadurch, dass jene nicht durch Fettdruck im LROP 2022 gekennzeichnet sind.

Dies zugrunde gelegt formuliert Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 6 LROP 2022 den Grundsatz, dass das aus Hoch- und Höchstspannungsstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes bildet und bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden soll. Satz 10 sieht zudem vor, dass bei der Planung von Trassen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden sollen. Schließlich sind bei der Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen, insb. zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherung und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht, Abschnitt 4.2.2 Ziff. 05 LROP 2022. Als weiteren Grundsatz sieht das LROP 2022 in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 eine Regelung zum Wohnumfeldschutz vor. Danach sind Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird. Maßgebend ist dabei der Abstand von der Trassenmitte bis zur Gebäudekante eines Wohngebäudes¹⁹⁷. Wie bereits oben dargetan, ist der Anwendungsbereich dabei auf Höchstspannungsfreileitungen, das heißt Freileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV beschränkt, sodass der Abstand nicht für den Teilneubau bzw. die Teiländerung der 110 kV-Freileitung gilt. Auch ist bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren die Möglichkeit der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 9 LROP 2022).

Dies vorausgeschickt stellt sich die Situation wie folgt dar:

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um einen Teilabschnitt der Leitung Wehrendorf – Gütersloh (EnLAG-Vorhaben 16, vgl. Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnLAG), auf welcher der Einsatz von Erdkabeln grundsätzlich zulässig ist (sog. Pilotvorhaben). Ausgehend davon hat die Vorhabenträgerin den Einsatz eines Erdkabels frühzeitig untersucht und als Planungsalternative in das Raumordnungsverfahren für das Gesamtvorhaben eingebracht. Ebenso prüfte sie mit Blick auf mögliche Konflikte, die sich aus der Annäherung der Freileitungstrasse zum Siedlungsbereich oder dem Naturschutzrecht ergeben, den Einsatz von Erdkabeln für das planfestgestellte Vorhaben; sie berücksichtigte hierbei zugleich den Testzweck der Ausführungsalternative. Ferner wurde bei der Planung der Leitungstrasse die mögliche Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturprojekten, die Schonung des Landschaftsbildes und das Bestehen von Vorbelastungen beachtet. Im Ergebnis, welches die Planfeststellungsbehörde teilt, stellte sich unter Berücksichtigung vorgenannter und weiterer abwägungserheblicher Belange die planfestgestellte Variante als vorzugswürdig dar.

Sofern die 380-kV-Freileitung bei sechs Wohngebäuden den in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 geforderten 200 m-Abstand unterschreitet, ändert dies nichts an der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht die Bedeutung der Abstandsvorgaben für die Qualität des Wohnumfelds und dessen Erholungsfunktion. Allerdings ist eine gänzliche Einhaltung der Abstände angesichts der

¹⁹⁷ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, juris, Rn. 41.



zahlreichen kleineren Ortslagen, Einzelhofanlagen und Streusiedlungen im Vorhabenbereich und im untersuchten Variantengebiet schon per se problematisch bzw. ausgeschlossen. So wäre in Engstelle Nr. 1 (Krevinghausen; siehe Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 17 ff.) eine vollständige Vermeidung von Abstandsunterschreitungen aufgrund der umliegenden Einzelwohngebäude nicht möglich gewesen. Auch in Engstelle Nr. 2 (Mönkehöfen; siehe Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 25 ff.) hätte eine nördliche als auch eine südliche Umgehung der sich aus den Wohngebäuden an der Mönkehöfener Straße 23, 23A und 23B ableitbaren Abstandsbereichen lediglich zu einer Verlagerung, nicht zu einer Vermeidung von Betroffenheiten geführt.

Soweit der 200 m-Abstand unterschritten wird, hält die Planfeststellungsbehörde dies für vertretbar. Wie sich aus den Ausführungen unter 2.2.3.3 ergibt, kommt eine Teilerdverkabelung in einem anderen als dem hierfür planfestgestellten Bereich unter Abwägung aller Belange nicht in Betracht. Die insgesamt sechs Unterschreitungen des 200 m-Abstandsbereiches zu Wohnhäusern im Außenbereich sind angesichts der für das Vorhaben sprechenden Belange gerechtfertigt. Insoweit wird nicht übersehen, dass die schutzmindernde Wirkung der Vorbelastung aufgrund der gegenüber der Bestandsleitung höheren – gegenüber der zurückzubauenden 110-kV-Freileitung Bl. 0088 beträgt die Erhöhung der Masten durchschnittlich 27 m – und massiveren Masten reduziert ist, die Topographie teilweise zu einer Erhöhung der Sichtbarkeit führt, bei mehreren Wohngebäuden eine uneingeschränkte oder nur teilweise eingeschränkte Sichtbeziehung zu dem Vorhaben besteht und das Wohngebäude im Heerweg 5 mehrseitig – mit sechs Fenstern in West- und damit Vorhabenrichtung – betroffen ist.

Das Gewicht der Belange ist allerdings geringer als das der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele. Die Belange der Raumordnung bzw. hier konkret des Wohnumfeldschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen. Im Übrigen ist hinsichtlich aller betroffenen Wohngebäude deren Vorbelastung – wenn auch aus vorstehenden Gründen eingeschränkt – zu berücksichtigen. Die Betroffenheit der Wohngebäude in Engstelle Nr. 1 wird überdies reduziert durch eine weitgehende Verschattung durch Gehölze, wenn auch zur unbelaubten Jahreszeit nicht von einer vollständigen Verschattung auszugehen ist. Die Betroffenheit der Wohngebäude in Engstelle Nr. 2 wird durch den im Vergleich zu den Bestandsleitungen größeren Abstand und die hierin liegende Entlastung abgeschwächt. Darüber hinaus war es möglich, die Masten hier jeweils außerhalb des 200 m-Abstandes zu positionieren.

Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) vereinbar. Auch sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Hierunter fallen vor allem die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren.

Im Vorfeld der Planfeststellung wurde für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt, um die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung zu überprüfen und mit anderen raumbedeutsamen Planungen abzustimmen. Das ROV wurde mit der Landesplanerischen Feststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 28.05.2020 abgeschlossen. In der Landesplanerischen Feststellung wurde die Vereinbarkeit des dargestellten Korridorverlaufs mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung gewisser Maßgaben und die Einhaltung der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit festgestellt. Diese raumordnerische Untersuchung des Vorhabens ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Das Raumordnungsverfahren nach §§ 9 ff. NROG entfaltet jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen (vgl. § 11 Abs. 5 Satz 2 NROG). Durch das



Raumordnungsverfahren tritt für die Planfeststellungsbehörde keine strikte Bindung in dem Sinne ein, dass sie sich das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu Eigen machen und die Abwägung daran orientieren muss. Das Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung ist allerdings im anschließenden Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen (vgl. § 11 Abs. 5 Satz 1 NROP).

Die Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung wurden dabei in zwei Kategorien eingeteilt: Kategorie I beschreibt in diesem Zusammenhang Maßgaben zur Beachtung der Ziele der Raumordnung und fachrechtliche Vorgaben, während Kategorie II Maßgaben zur Umsetzung von Grundsätzen der Raumordnung und zur Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit beschreibt.

Die Vorhabenträgerin hat den nachfolgend wiedergegebenen Maßgaben der Kategorie I hinreichend Rechnung getragen:

Maßgabe 1

Um die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens sicherzustellen, ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob bei einer Leitungsführung kleinräumig westlich außerhalb von Korridor B in Freileitungsbauweise eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Denkmalschutzes erreicht werden kann.

Wenn im Zuge des Planfeststellungsverfahrens festgestellt wird, dass diese nach Westen verschobene, hinsichtlich des Belangs Denkmalschutz fachrechtlich genehmigungsfähige Freileitungstrassierung wegen Wohngebäudeannäherungen das Erfordernis einer Teilerdverkabelung auslöst, so ist die von der Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen bis einschließlich Engstelle Nr. 10 vorgesehene Teilerdverkabelung mit einem möglichst geradliniger Verlauf Richtung Umspannanlage Bad Essen/Wehrendorf zu verlängern. Ein solcher Verlauf entspricht einer Leitungsführung in Korridor B. In diesem Zuge ist zu prüfen, ob weitere im Korridor B liegende Engstellen in diesen Teilerdverkabelungsabschnitt einzubeziehen sind.

Maßgabe 2

Die Detailtrassierung und der Leitungsbau haben, sowohl in Freileitungs- als auch in Erdkabelbauweise, so zu erfolgen, dass eine Vereinbarkeit mit den vorrangigen Nutzungen der nachfolgenden Vorranggebiete gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen(LROP) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP) gegeben ist oder hergestellt werden kann:

„Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung“ gem. RROP

„Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ gem. RROP

„Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung“ gem. RROP

„Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“ gem. RROP

„Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ gem. RROP

„Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ gem. LROP

„Vorranggebiet Biotopverbund“ gem. LROP

„Vorranggebiet Natura 2000“ gem. LROP

Dazu ist die Führung der konkreten Leitungstrasse außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete vorzusehen. Soweit eine Querung unvermeidlich und eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Nutzung nicht gegeben ist, sind die Masten außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete zu platzieren.



Die Vereinbarkeit kann im Einzelfall auch mit einer angepassten Bauweise oder bei einer Leitungsführung in Bündelung bzw. bei Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

Maßgabe 3

Es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für das FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE 3614-335) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Dabei ist sicher zu stellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Veränderungen der Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwälder und Waldmeister-Buchenwälder und örtlich begrenzte Einschränkungen des Lebensraumes für die Art Großes Mausohr – ggf. durch Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung – ausgeschlossen werden.

Sollte im Planfeststellungsverfahren wider Erwarten bei Nutzung des landesplanerisch festgestellten Korridors keine Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich dieser Gebiete festgestellt werden und somit das Auslösekriterium nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vorliegen, so ist eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Die Landesplanungsbehörde behält sich für diesen Fall eine erneute raumordnerische Prüfung und Stellungnahme vor.

Maßgabe 4

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung und Beurteilung insb. hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse erforderlich. Wenn wider Erwarten eine Leitungsführung in dem landesplanerisch festgestellten Korridor gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG verstößt und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 S. 2 BNatSchG gegeben ist, somit also das Auslösekriterium nach § 2 Abs. 2 S. 1- 7 -Nr. 3 EnLAG vorliegt, ist eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Die Landesplanungsbehörde behält sich für diesen Fall eine erneute raumordnerische Prüfung und Stellungnahme vor.

Maßgabe 5

Die zwischen der Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen und dem Pkt. Schledehausen bestehende 220-kV-Freileitung (Bl. 2312) ist unverzüglich nach Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens zurück zu bauen.

Maßgabe 6

Die Detailplanung hat so zu erfolgen, dass eine Querung der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets „Düstrup-Hettlich“ vermieden wird.

In Umsetzung der Maßgabe 1 hat die Vorhabenträgerin kleinräumige und technische Alternativen entwickelt und diese miteinander verglichen (Unterlage 1.2). Da sich die Erdkabel-Vorzugsvariante als vorzugswürdig erwiesen hat, wurde ein entsprechend verlängerter Erdkabelabschnitt beantragt und im Ergebnis auch planfestgestellt. Geprüft wurde ebenfalls, ob weitere Engstellen in diesen Teilerdverkabelungsabschnitt einzubeziehen sind. Dies war indes nicht der Fall; zur Begründung wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3 verwiesen.

Im Anlage 2 zum LROP 2022 wurde der Verlauf des Vorhabens bereits als Vorranggebiet



Leitungstrasse berücksichtigt, sodass eine Vereinbarkeit mit den vorrangigen Zweckbestimmungen der Vorranggebiete gem. LROP besteht (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 08 Satz 1 LROP 2022). Von einer Vereinbarkeit mit den Vorranggebieten gem. RROP 2004 kann ebenfalls ausgegangen werden. Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung des RROP 2004 werden von dem Vorhaben vollständig umgangen. Eine Querung der Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft konnte hingegen nicht vermieden werden. Die Masten wurden allerdings – soweit möglich – außerhalb oder am Rande der betroffenen Vorranggebiete positioniert. Zudem erfolgt der Ersatzneubau in vorbelasteten Bereichen der Vorranggebiete, sodass Maßgabe 2 auch insoweit erfüllt ist. Gleiches gilt im Ergebnis für das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung südlich und östlich von Jeggen, welches lediglich randlich tangiert wird. Auch mit den vorrangigen Nutzungen der betroffenen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ist das Vorhaben vereinbar. Denn die einzige dauerhafte Auswirkung stellt die Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen und Neubaumasten dar, die mit 0,2 ha aufgrund der Gesamtgröße der Vorranggebiete (80,5 ha) – insb. unter Berücksichtigung der Vorbelastung – als unerheblich anzusehen ist.

Die erforderliche Vereinbarkeit mit der Zweckbestimmung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft ist ebenso gegeben. Zwar quert das Vorhaben im Erdkabelabschnitt eine und im Freileitungsabschnitt fünf kleinere Flächen des Vorranggebietes. Im Teilerdverkabelungsabschnitt werden temporäre Beeinträchtigungen allerdings durch verschiedene Maßnahmen reduziert (z.B. V7, V8, V20) und das Vorranggebiet durch den Rückbau der Bl. 0088, 2312 und 2432 insgesamt erheblich entlastet. Hinsichtlich der fünf kleineren, vom Freileitungsabschnitt des Vorhabens betroffenen Flächen des Vorranggebietes für Natur und Landschaft gilt, dass sich die Betroffenheit allein aus einer Überspannung von Waldflächen ergibt. Ein Mast befindet sich in dem Vorranggebiet nicht. Den aufgrund der Überspannung notwendigen Wuchshöhenbeschränkungen wird durch die Maßnahme V5 (Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen der Freileitung mit Beschränkung der Wuchshöhe) begegnet. Zudem wird die 380-kV-Leitung (Bl. 4211) hier in Bündelung mit der Bl. 2432 geführt. Insgesamt ist überdies zu berücksichtigen, dass die Trasse des Vorhabens im LROP 2022 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt ist und als solche in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen sind (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 5 LROP 2022). Allein aus diesem Grund kann nicht von einer Unvereinbarkeit mit den Vorranggebieten gem. RROP ausgegangen werden.

Auch die restlichen Maßgaben der Kategorie I wurden erfüllt. Nach Prüfung der durch die Vorhabenträgerin eingereichten Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage 11.4) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE 3614-335) durch das planfestgestellte Vorhaben ausgeschlossen ist (siehe hierzu unter 2.2.3.4.11.1). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung und Beurteilung insb. hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse ist erfolgt (siehe hierzu Unterlage 11.3 sowie unter 2.2.3.4.11.4). Das Vorhaben verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG. Der Teilrückbau der 220-kV-Höchstspannungsleitung (Bl 2312) von der UA Lüstringen bis zum Pkt. Schleddehausen ist Teil des planfestgestellten Vorhabens (Maßnahme IV). Es erfolgt keine Querung der Schutzzone II des WSG Düstrup.

Die Landesplanerische Feststellung formuliert zudem Maßgaben zur Umsetzung von Grundsätzen der Raumordnung und zur Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Kategorie II), die wie folgt lauten:

Maßgabe 7

Für die Teilerdverkabelung im Bereich westlich von Stockum ist eine Trassierung kleinräumig südlich des in den Antragsunterlagen dargestellten Korridors zu prüfen.

Maßgabe 8



Wenn im Zuge der Genehmigungsplanung der Abstand von 200 m zwischen Freileitung und Wohngebäuden im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB)

- *an bisher in die Engstellenbetrachtungen nicht eingestellten Abschnitten unterschritten wird oder*
- *es bei den in dieser Landesplanerischen Feststellung betrachteten Engstellen zu Änderungen der entscheidungserheblichen Sachverhalte kommt, ist eine ergänzende Prüfung auf Basis der Vorgaben des LROP erforderlich.*

Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat so zu erfolgen, dass die Abstände zu Wohngebäuden nach Möglichkeit weiter vergrößert und somit die Belastungen von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst geringgehalten werden. Soweit im Einzelfall ein Abstand von 200 m zwischen Freileitung und Wohngebäuden im Außenbereich gem. § 35 BauGB nicht eingehalten werden kann, soll die Leitungsführung im Sinne des Wohnumfeldschutzes optimiert werden.

Die Phasenbelegung im Bereich der Freileitungsabschnitte (Anordnung der Leiterseilphasen auf dem Mast) hat so zu erfolgen, dass die magnetische Flussdichte möglich geringgehalten wird.

Bei der Wahl der Maststandorte und -bauformen ist darauf zu achten, dass die visuellen Auswirkungen auf das Wohnumfeld und das Landschaftsbild möglichst minimiert werden. Insb. sind die Masten möglichst so zu platzieren, dass sie nicht in direkter Sichtbeziehung zu den Wohngebäuden errichtet werden.

Maßgabe 9

Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat so zu erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden.

Maßgabe 10

Bei der Trassierung der Teilerdverkabelungsabschnitte sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte des Bodens,

- *von Waldgebieten,*
- *von aus Naturschutzgründen für eine Teilerdverkabelung sensiblen Bereichen*

soweit wie möglich vermieden werden.

Die Kabelübergabestationen sollen so platziert werden, dass diese einen möglichst großen Abstand zu Wohngebäuden und vergleichbaren sensiblen Nutzungen einhalten.

Die Anlagen sind landschaftsgerecht einzugrünen.

Der Flächenerwerb soll möglichst im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen.

Maßgabe 11

Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat so zu erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei ist die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei der Feintrassierung der Freileitungsabschnitte sollen die Maststandorte – unter Berücksichtigung weiterer Belange (z.B. Gehölzschutz) - möglichst an Grundstücks- bzw. Feldgrenzen oder in Grundstücks- bzw. Feldeckengelegt werden. Die einzelnen Maststandorte und Orte und Zeitspannen der Nutzung von Baustellenflächen sind unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter festzulegen, um Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu



minimieren und hinreichend konkretisierte Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Hofstellen zu wahren.

Maßgabe 12

Bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung ist eine über die Richtwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) hinausgehende Minimierung durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Korona-Geräusche) anzustreben.

Maßgabe 13

Für die Teilerdverkabelungsabschnitte sind Bodenschutzkonzepte zu erarbeiten; es ist eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Die Unteren Bodenschutzbehörde, die Landwirtschaftskammer und die Landvolkverbände sind bei der Entwicklung der Bodenschutzmaßnahmen zu beteiligen.

Maßgabe 14

In den Teilerdverkabelungsabschnitten ist bei Gewässerquerungen im Planfeststellungsverfahren eine geschlossene Bauweise zu prüfen.

Es sind, soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. Einbau von Tonriegeln), die eine Flächenentwässerung verhindern.

Bei Wasserhaltungsmaßnahmen hat hinsichtlich der Vorgaben für die Einleitung des Grundwassers in Fließgewässer eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Als Alternative zur Einleitung ist eine Versickerung zu prüfen.

Drainagen/Drän- und Bewässerungsleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.

Die Teilerdverkabelung im Bereich westlich von Stockum ist nicht Gegenstand dieses, sondern des für den GA3 durchgeführten Planfeststellungsverfahrens, weshalb Maßgabe 7 nicht umgesetzt werden konnte. Die die Planung und Feintrassierung des Vorhabens betreffenden Maßgaben wurden im Übrigen – wie aus dem Planfeststellungsunterlagen ersichtlich – an entsprechender Stelle berücksichtigt oder im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen umgesetzt.

2.2.3.6.2 Gewässer- und Grundwasserschutz

Ungeachtet der im Übrigen gegebenen wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sowie der Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zum Wasserrecht und der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. oben 2.2.3.4.8) verbleiben abwägungsrelevante Beeinträchtigungen von Gewässern. Dies betrifft sowohl die Ziele und Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 und 2 WHG als auch die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie das wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot und die Pflicht zur Erhaltung von Rückhalteflächen gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Dauerhafte Beeinträchtigungen der Bewirtschaftungsgrundsätze sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG werden durch Nebenbestimmungen zur Bauausführung vermieden. Insb. werden keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt sowie die Verbots- und Genehmigungsvorgaben innerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete beachtet. Hinsichtlich des Rückbaus von Bestandsmasten ist die Einhaltung eines Schutzkonzepts vorgeschrieben. Ein



Schadstoffeintrag in das Grundwasser kann damit ausgeschlossen werden. Dazu führt die Errichtung von Mastfundamenten und Kabeltrassen in grundwasserführenden Schichten nicht zu einer Beeinträchtigung von Grundwasserneubildung oder Grundwasserströmung.

Sofern an insgesamt vier Stellen eine offene Querung von Oberflächengewässern mit Gewässerverlegung erforderlich ist, erfolgt dies lediglich bauzeitlich. Die ursprünglichen Gewässerverhältnisse werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollumfänglich hergestellt. Eine Einschränkung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist damit nur temporär verbunden.

Der Belang des § 6 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist ebenfalls allenfalls geringfügig betroffen. Die dauerhafte Einbringung der Mastfundamente sowie der Erdkabeltrassen und der KÜS führt nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Grundwasserhältnisse oder der Grundwasserneubildung. Sofern bauzeitlich eine Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung erforderlich wird, ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmungen sichergestellt, dass grundwasserabhängige Landökosysteme bauzeitlich bewässert werden.

Die Nutzbarkeit von Grund- und Oberflächengewässern ist durch das Vorhaben ebenfalls nicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG betroffen. Insb. die Trinkwassergewinnung in den vier betroffenen Wasserschutzgebieten wird durch die Verlegung der Erdkabeltrasse bzw. den Rückbau der Bestandsleitung nicht beeinträchtigt. Gestattungen für sonstige Gewässerbenutzungen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, bestehen nicht. Auch die Ausübung der Fischerei wird durch das Vorhaben nicht erschwert. Eine Betroffenheit der Rechte Dritter oder Interessen Einzelner im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG besteht daher nicht.

Angesichts der lediglich geringfügigen und vorwiegend bauzeitlichen Betroffenheit stehen diese Belange hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb des Leitungsvorhabens entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnLAG zurück.

Auch die Gewässerunterhaltung oberirdischer Gewässer gemäß §§ 39 ff. WHG wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Sofern Oberflächengewässer von der Erdkabeltrasse gekreuzt werden, verläuft die diese unterhalb der Gewässersohle. Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung ist damit ausgeschlossen. Bei Überspannungen von Gewässern durch die Freileitung ist die Gewässerunterhaltung ebenfalls nicht eingeschränkt. Die Mastfundamente stehen außerhalb der Gewässerrandstreifen und die Leiterseile verlaufen oberhalb der Gewässer.

Unabhängig davon, dass das Vorhaben die gesetzlichen Bestimmungen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 78, 78a WHG), wahrt sind die Belange des Hochwasserschutzes gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG auch im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Danach sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Erforderlich ist mithin eine Interessenabwägung zwischen den Belangen von höherem Gewicht und dem Erhalt eines natürlichen Überschwemmungsgebiets als Rückhaltefläche¹⁹⁸.

Ein dauerhafter Verlust von Überschwemmungsflächen und Rückhalteräumen ist mit dem Vorhaben nur in ganz untergeordnetem Maße verbunden. Insb. im Bereich der festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete werden Erdkabeltrassen verlegt, die

¹⁹⁸ NdsOVG, Urt. v. 02.06.2014 – 1 KN 136/12, juris, Rn. 49; BayVG, Urt. v. 14.12.2016 – 15 N 15.1201; *Hünnekens* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Juli 2017, § 77 WHG, Rn. 8; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Auflage 2015, § 77, Rn. 4.



keinerlei Baukörper oberhalb der Erdoberfläche erfordern. Erforderlich sind allenfalls Markierungsmasten und kleinere Schaltkästen.

Sofern bauzeitlich ein Erdaushub anfällt, werden die Bodenmieten außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelagert bzw. parallel zur Hauptströmungsrichtung des Gewässers, sodass insoweit kein Strömungshindernis besteht. Für Spundwände und Verwallungen der Baugruben zum Schutz vor Hochwasser liegen die erforderlichen Befreiungen und Genehmigungen von den gesetzlichen Bestimmungen vor.

Angesichts dessen stellt die Planfeststellungsbehörde die Betroffenheit des Hochwasserschutzes hinter das Ziel zurück, mit dem Leitungsausbau einem überragenden öffentlichen Interesse, entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnLAG gerecht zu werden.

Angesichts dieser gesetzlichen Gewichtungsvorgabe ist das Überwiegen entgegenstehender Belange lediglich im atypischen Ausnahmefall einmal gegeben. Vorliegend handelt es sich bei dem Hochwasserschutz zwar um eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, allerdings ist die konkrete Betroffenheit gering und liegen keine außergewöhnlichen oder gänzlich atypischen Umstände vor.

Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung des durch die Versiegelung der Mastfundamente, der KÜS oder sonstiger Versiegelungsflächen möglichen Verlusts an natürlichem Wasserversickerungsvermögen war nicht geboten, da der Erhalt von Retentionsraum im Sinne des § 77 WHG allein die ungehinderte und maßvolle Hochwasserausbreitung zur Dämpfung von Hochwasserwellen bezweckt. Die ausreichende Versickerung wird vielmehr ausschließlich durch die Hochwasserentstehungsgebiete sichergestellt (§ 78d Abs. 3 Satz 1 WHG), für deren Ausweisung keine Anhaltspunkte bestehen.

2.2.3.6.3 Immissionsschutz

Zwar werden hinsichtlich des Immissionsschutzes die zwingenden rechtlichen Vorschriften eingehalten (vgl. 2.2.3.4.10). Gleichwohl sind die verbleibenden, unterhalb der Immissionsricht- und -grenzwerte feststellbaren Belastungen in der Regel abwägungserheblich¹⁹⁹. Gestalt gewinnt dies zum einen in dem sog. Trennungsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG, aber auch darüber hinaus.

2.2.3.6.3.1 Trennungsgrundsatz

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt²⁰⁰, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht

¹⁹⁹ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 53; BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 59.

²⁰⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, juris, Rn. 87.



um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots²⁰¹ darstellt²⁰². Dem wurde vorliegend ausreichend Rechnung getragen:

Ungeachtet der durch das planfestgestellte Vorhaben bereits eingehaltenen ausreichenden Abstände zu den schutzwürdigen Nutzungen werden die für elektromagnetische und elektrische Immissionen und betriebsbedingte Schallimmissionen bestehenden Grenzwerte nicht überschritten (siehe 2.2.3.4.10), sodass von dem planfestgestellten Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen. Sofern überhaupt noch Immissionsbelastungen verbleiben, sind diese derart geringfügig, dass jene hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 EnLAG) zurückstehen.

2.2.3.6.3.2 Allgemeine Abwägung von Immissionsbelangen

Im Rahmen der darüber hinausgehenden allgemeinen Abwägung im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes ist sodann das Interesse, von Immissionsbelastungen verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren, umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt²⁰³.

Ausgehend davon ist das Gewicht dieser Belange im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen gering. Wie bereits dargetan (vgl. oben 2.2.3.4.10) liegen die berechneten Maximalwerte des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte deutlich unterhalb der durch die 26. BImSchV vorgegebenen Werte. Verbleibende Belastungen sind indessen unvermeidbar und können auch nicht im Wege der Vorsorge weiter verringert werden, da die Vorhabenträgerin bereits sämtliche in Betracht kommende Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Statik, Betriebsführung, zwingenden gesetzlichen Vorgaben und Auswirkungen auf andere Schutzgüter ausgeschöpft hat.

Auch hinsichtlich der von den Leiterseilen ausgehenden Lärmimmissionen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm deutlich unterschritten. Gleiches gilt hinsichtlich der KÜS. Mithin wird durch das planfestgestellte Vorhaben ein hohes Schutzniveau gewährleistet, wobei jedenfalls bezogen auf die auf Korona-Entladungen zurückzuführende Geräusche zu berücksichtigen war, dass jene nicht dauerhaft, sondern allenfalls bei ungünstigen Wetterbedingungen und daher nur zeitlich begrenzt auftreten.

Soweit hingegen mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens baubedingte Lärmimmissionen verbunden sind, die insb. mit Blick auf Rückbau vorhandener Freileitungen zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm führen, konnte die Planfeststellungsbehörde nicht unberücksichtigt lassen, dass sich die Überschreitungen technisch kaum vermeiden lassen, zumal die hiermit einhergehende temporäre Belastung sich auf wenige Tage (Rückbau) oder Wochen (Neubau) beschränkt und die Planfeststellungsbehörde dem auch durch geeignete Nebenbestimmungen Rechnung getragen hat. Überdies handelt es sich bei den baubedingten Lärmbelastungen nicht um Dauererscheinungen, die über die gesamte Bauzeit hinweg über dieselbe Art und Weise auf die nächstgelegene Wohnbebauung einwirken werden.

²⁰¹ BVerwG, Gerichtsbescheid v. 21.09.2010 – 7 A 7.10, juris, Rn. 17.

²⁰² St. Rspr. des BVerwG, zuletzt: Urt. v. 06.03.2013 – 4 BN 39.12, juris, Rn. 4.

²⁰³ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 53.



Dies zugrunde gelegt kommt dem Belang, von jeglichen, mit dem planfestgestellten Vorhaben einhergehenden Immissionen verschont zu bleiben, nur ein geringes Gewicht zu, welches hinter dem im öffentlichen Interesse liegenden Belang des Ausbaus des Stromübertragungsnetzes zurücksteht. Denn nicht zuletzt wird die Trasse des hier planfestgestellten Vorhabens fast ausschließlich im Außenbereich verwirklicht, der für derartige Nutzungen vorbehalten ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde hierbei die optimale Trasse gewählt, die insb. einen ausreichenden und größtmöglichen Abstand zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen gewährleistet und in Anbetracht anderer zwingender rechtlicher Vorgaben bereits das Optimum an Vermeidung von Immissionsbelastungen darstellt.

2.2.3.6.4 Denkmalschutz

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist (vgl. 2.2.3.4.4), mögen geringfügige Beeinträchtigungen verbleiben, die ihrerseits abwägungsrelevant sind. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist freilich gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

2.2.3.6.5 Straßen, Wege und sonstige Infrastrukturen

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Die trotz der straßenrechtlichen Genehmigungsfähigkeit (siehe 2.2.3.4.5) verbleibenden geringfügigen Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

Auch eine relevante Beeinträchtigung des Schiffverkehrs durch Überspannung der Bundeswasserstraße Mittellandkanal durch die Freileitungstrasse ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die erforderliche strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG wird erteilt (siehe 2.2.3.4.7). Zudem wurde den Einwänden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung weitgehend durch Anordnung rechtsverbindlicher Nebenbestimmungen Rechnung getragen (siehe 1.1.3.2.6). Soweit geringfügige Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese von untergeordnetem Gewicht und treten hinter der überragenden öffentlichen Bedeutung des Vorhabens zurück.

Schließlich sind auch keine Beeinträchtigungen anderer Versorgungsinfrastrukturen (Leitungen) zu besorgen, da sich die Vorhabenträgerin mit deren Betreibern abgestimmt hat.

Auch der Luftverkehr wird nicht beeinträchtigt (siehe 2.2.3.4.6).

2.2.3.6.6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im UVP-Bericht (Unterlage 11.2) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 10 der Unterlage 11.2) beschrieben. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere zumutbare Ausführungsvariante noch durch zumutbaren Aufwand weiter



verringern. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie in den Maßnahmenblättern und -karten beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben mit den im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig erachtet bzw. eine andere Lösung für nicht zumutbar angesehen.

2.2.3.6.6.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst nach Möglichkeit das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen²⁰⁴. Hierfür liefert die Umweltverträglichkeitsprüfung eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus enthält auch die Landschaftsplanung wichtige Erkenntnisse und Zielvorgaben.

Wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben 2.2.2.2.1.2.2) aufgezeigt, ist das Vorhaben mit Eingriffen in die Natur und die Landschaft verbunden. Damit geht entsprechender Lebensraum insb. für Tiere und Pflanzen verloren und es kommt zu Beeinträchtigungen von Boden, Klima sowie Luft. Zugleich ist hiermit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden.

Gemessen an den für das Vorhaben sprechenden, zugleich die Planrechtfertigung begründenden Belangen (siehe oben 2.2.3.1) sind diese Einbußen indes hinnehmbar, zumal ihnen nach §§ 13 ff. BNatSchG Rechnung zu tragen ist, indem erhebliche Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden und im Übrigen im Rahmen des Zumutbaren zu kompensieren sind. Auch besteht ausweislich der von der Planfeststellungsbehörde geprüften und im Ergebnis in nachvollziehender Abwägung bestätigten Unterlage 1.2 keine weniger beeinträchtigende Alternative (siehe oben 2.2.3.3).

2.2.3.6.6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (vgl. § 13 BNatSchG). Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm, welches zugleich Auswirkungen auf die fachplanerische Abwägung hat²⁰⁵.

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insb. die Bedeutung

²⁰⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

²⁰⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26 ff.).



der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind jeweils Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen.

Ausgehend davon wurden die erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen des UVP-Berichts (Unterlage 11.2) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (Kap. 10 des UVP-Berichts), dem die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis folgt, identifiziert, nur die im Folgenden nicht mehr genannten Beeinträchtigungen erachtet (auch) die Planfeststellungsbehörde als nicht erheblich. Damit liegt zweifelsfrei ein Eingriff in Natur und Landschaft vor und ist somit der Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eröffnet.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG konkretisiert die daran anknüpfenden Verursacherpflichten zunächst dahingehend, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (2.2.3.6.6.2.1). Soweit unvermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben, ist der Verursacher nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen – (2.2.3.6.6.2.2). Gelingt der Ausgleich oder Ersatz nicht, ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatzgeld zu leisten (2.2.3.6.6.2.3).

2.2.3.6.6.2.1 Vermeidung

Das Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt nicht das Vorhaben selbst zur Disposition; bei der Eingriffsregelung handelt es sich vielmehr in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm²⁰⁶. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG verpflichtet den Eingriffsverursacher daher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des Vorhabens dafür zu sorgen, dass es so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Mit Blick auf die sich aus dem UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (Kap. 10 des UVP-Berichts) ergebenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden folgende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen:

Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug		
Auswirkungen auf den Boden	V1: Schutz des Bodens	Zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden durch die Bauarbeiten werden die Bodenarbeiten nach den Vorgaben der DIN 18300, der DIN 18915, der DIN 19639 sowie der DIN 19731 ausgeführt.
Auswirkungen auf das Wasser	V2: Schutz des Grund- und	Es sind Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den

²⁰⁶ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
	Oberflächenwasser	Baubetrieb, insb. vor Schäden bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe oder Wasserschutzgebieten, durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Einleitung von Grundwasser zu treffen. Bspw. ist in den Bereichen der an Gewässer heranreichenden Baustelleneinrichtungsflächen der Gewässerbereich von der Einrichtungsfläche auszusparen. Bei den temporären Umleitungen von Stockumer Alte Hase, Johannesbach, Graben am Wüstenweg und Galbrinksbach ist sicherzustellen, dass Abfluss und Abflussdynamik vor und hinter den jeweiligen Abschnitten, die in offener Bauweise gequert werden, weitestgehend beibehalten bleiben.
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Wasser	V4: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Die Ausführung der Baumaßnahmen wird vorrangig in den ökologisch sensiblen Bereichen (Trassenabschnitte mit vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) durch eine ÖBB betreut. Sie umfasst auch die Aufgaben einer BBB mit Ausnahme des Erdkabelabschnitts, in dem aufgrund der erhöhten Anforderungen eine eigenständige BBB erfolgt.
Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug		
Beeinträchtigung von Waldflächen im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V5: Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen der Freileitung mit Beschränkung der Wuchshöhe	Die im Bereich des Schutzstreifens liegenden Waldflächen und Gehölzbestände sind nicht vollständig zu roden, sondern – soweit möglich – vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres (vgl. Maßnahme V6) zurückzuschneiden bzw. auf den Stock zu setzen. Hinzu kommt die Trassenpflege in der Betriebsphase. Die im Trassenbereich befindlichen Höhlenbäume sind – soweit möglich – zu erhalten. In diesem Bereich hat kein Kahlschlag zu erfolgen, damit sich die Habitatbedingungen am erhaltenen Baum nicht wesentlich ändern.
Beeinträchtigung von Fledermäusen, gehölzbrütenden und	V6: Zeitliche Beschränkung der	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung sind innerhalb des Schutzstreifens der Leitung und



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
gehölzrandbrütenden Vogelarten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Maßnahmen an Gehölzen	zum Teil auch in den Baustelleneinrichtungsflächen Gehölze nur zwischen dem 01.10. bis 28.02./29.02. des Folgejahres zu fällen, zurückzuschneiden und auf den Stock zu setzen. Durch andere Maßnahmen festgesetzte Bauzeitenbeschränkungen (V15) sind zu berücksichtigen.
Beeinträchtigung von Gehölzvegetation im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V7: Schutz von Bäumen und Gehölzen	Zur Vermeidung von Schäden sind die Schutzeinrichtungen gemäß den einschlägigen Regelwerken (DIN 18920, Ausgabe 2002-08; RAS – LP 4, Ausgabe 1999) anzulegen.
Beeinträchtigung/Verlust von hochwertigen Biotoptypen oder seltenen und geschützten Pflanzenarten im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V8: Schutz von wertvollen/empfindlichen Vegetationsbeständen	Zum Schutz wertvoller/empfindlicher Vegetation sind Schutzzäune bzw. Absperrungen mit Flatterbandgerüsten zu errichten und für die Zeit der Bauarbeiten vorzuhalten. Der Bau der Schutzzäune/Absperrungen hat nach den einschlägigen Regelwerken (DIN 18920, Ausgabe 2002-08; RAS – LP 4, Ausgabe 1999) zu erfolgen.
Beeinträchtigung baumhöhlenbewohnender Fledermausarten bei der Fällung von 79 Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V9: Baumhöhlenkontrolle vor der Fällung	Baumhöhlen sind vor Beginn der Baumaßnahmen ab 01.09. bis spätestens 31.10. zu kontrollieren. (Unbesetzte) Baumhöhlen sind zu verschließen. Nach Kontrollabschluss und Berücksichtigung von V6 kann die Gehölzentnahme frühestens ab 01.10. bis spätestens 28./29.02. erfolgen. Der Baubetrieb im Bereich potenzieller Fledermaushabitaten darf nicht zwischen 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr erfolgen.
Beeinträchtigung des Rotmilans, Schwarzmilans, Baumfalken, Sperbers, Habichts, Mäusebussards und Kiebitz durch die Bautätigkeiten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V10: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Vogelarten und der Tötung von Individuen	Es ist zum Schutz der genannten Vogelarten wie folgt mit den Bauarbeiten zu beginnen: <u>Kiebitz</u> (Brutzeit 01.03. bis 15.08.): - in Offenlandhabitaten: ab 15.08. bis spätestens 28./29.02. - in Gehölzhabitaten ab 01.10. bis spätestens 28./29.02. <u>Rotmilan</u> (Brutzeit 01.03. bis 15.08.), <u>Schwarzmilan</u> (Brutzeit 01.04. bis



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
		<p>15.08.) und <u>Baumfalke</u> (Brutzeit 15.04. bis 15.09.)</p> <ul style="list-style-type: none">- in Offenlandhabitaten: Bautätigkeit nur außerhalb der Brutzeit (15.08. bis spätestens 28./29.02.)- in Gehölzhabitaten: ab 01.10. bis spätestens 28./29.02. <p><u>Sperber</u> (Brutzeit 01.04. bis 15.08.), <u>Habicht</u> (Brutzeit 01.03. bis 15.08.), <u>Mäusebussard</u> (Brutzeit 01.03. bis 15.08.)</p> <ul style="list-style-type: none">- in Offenlandhabitaten: Beginn der Arbeiten außerhalb der Brutzeit- in Gehölzhabitaten: ab 01.10. bis 28./29.02. <p>Der Arbeitsbeginn ist jeweils ab dem Nachweis, dass kein Brutvorkommen vorhanden ist, möglich.</p>
Hohes Mortalitätsrisiko bei dem Schwarzstorch (Brutvogel) und der Stockente (Gastvogel) durch Leitungsanflug (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V11: Anbringen von Vogelschutzmarkierungen	An der 110-/380-kV-Freileitung sind auf einer ca. 1.195 m langen Strecke zwischen den Masten Nr. 1006 bis 1010 (Bl. 2432) und auf einer ca. 985 m langen Strecke zwischen den Masten Nr. 20 bis 17 (Bl. 4211) Erdseilmarkierungen (in Form von „Zebra-Markern“ oder Spiralmarkern) zu montieren.
Beeinträchtigung von Amphibien durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V12: Schutz von Amphibien	<p>In Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien sind zwischen den Laich- und Sommer- bzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune während der Hauptwanderungszeiten (15.02. bis 30.09.) für die Dauer der Bauphase zu errichten. Dies hat in enger Abstimmung mit der ÖBB zu erfolgen.</p> <p>Zudem erfolgt in Bereichen mit potenziellen Winterquartieren ein vorgezogener Gehölzrückschnitt zur Vergrämung und zur Vermeidung von Verlusten von überwinternden Individuen.</p>
Beeinträchtigung von Reptilien durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten	V13: Schutz von Reptilien	Um die Tötung von Individuen zu vermeiden, werden außerhalb der Winterruhe (April bis September) und außerhalb der Fortpflanzungszeit (April)



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
(Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)		Versteckmöglichkeiten (Totholz, Steine Bretter) beseitigt, strukturreiche Lebensräume reduziert und durch eine mehrmalige Mahd entwertet. Die Maßnahme sollte ca. ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.
Schädigung von Biotopen durch die Absenkung des Grundwassers im Umfeld der Baugruben der Erdverkabelung und Standorte der Freileitungsmasten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V14: Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhalts	Das geförderte Wasser wird in diesen Bereichen verrieselt. Bei Still- oder Fließgewässern ist das geförderte Wasser in der erforderlichen Menge wieder einzuleiten, damit Beeinträchtigungen für die darin lebenden Organismen vermieden werden. Im Rahmen der Wasserhaltung sind eine Überwachung des Wassergehalts der Flächen und Gewässer sowie eine Bewässerung einzuplanen.
Beeinträchtigung des Fischotters durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V15: Vermeidung der Beeinträchtigung des Fischotters	Offene Baugruben in Gewässernähe (bis 100 m Entfernung), speziell die Arbeitsflächen bzw. Maststandorte in der Nähe der Hase sowie des Natberger Sees im Rückbauabschnitt (Masten Nr. 3 bis 6, 10 bis 11, 14 bis 16, 20 bis 23) bzw. im Erdkabelabschnitt im Bereich zwischen Jeggen-West und Wissingen sowie nördlich von Schleddehausen an der Wierau sind durch einen Zaun zu sichern. Zudem ist die Bauzeit in der sensiblen Zeit der Jungenaufzucht zu beschränken und hat unter Berücksichtigung von V6 und V10 vom 15.12. bis 28.02. zu erfolgen.
Beeinträchtigung von Bodenbrütern in Offenlandhabitaten durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V16: Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern in Offenlandhabitaten	Eingriffe in den Boden und die Vegetation werden zum Schutz des Brutgeschäfts in den Zeitraum vom 01.09. bis 28.02 verlegt. Sollte sich der Baubeginn in die Brutzeit verlagern, ist die Ansiedlung der Arten innerhalb der Baufelder und Zufahrten durch Vergrämung zu verhindern. Alternativ können vor dem Brutbeginn (01.03.) im Eingriffsbereich Platten ausgelegt oder Pfosten mit Flatterband errichtet werden, wenn das o.g. Vorhaben aus bauorganisatorischen Gründen oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist.



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
		Mit den Arbeiten kann erst begonnen werden, nachdem das Fehlen von Brutvorkommen nachgewiesen worden ist.
Beeinträchtigung von gebäudebrütenden Vogelarten durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V17: Schutz von Horsten und Nestern an und auf den Masten	Zur Vermeidung des Konflikts sind die Masten im Umbeseilungsabschnitt sowie der Rückbauleitungen im Winter zu kontrollieren und vorhandene Nester und Horste zu entfernen sowie ggf. vorhandene Nistkästen abzuhängen und nach Abschluss der Maßnahme wieder zu installieren. Nistkästen sind nur abzuhängen, sofern die Umbeseilung vom 01.09. bis 28.02. erfolgt. Die Leitungen sind frühzeitig (ein bis zwei Wochen) vor geplantem Baubeginn nochmals auf neu angelegte Nester zu kontrollieren und das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
Beeinträchtigung des Fichtenkreuzschnabels durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V18: Vorherige Kontrolle der Fichtenbestände auf Brutvorkommen des Fichtenkreuzschnabels	Da die Reviere des Fichtenkreuzschnabels jährlich in Abhängigkeit von der Fichtenmast in unterschiedlichen Bereichen liegen und die Art das ganze Jahr zur Brut schreiten kann, wird die Bauzeit beschränkt, sodass diese lediglich außerhalb der Brutzeiten der Art stattfindet oder es erfolgen kleinräumige Anpassungen bzw. Verschiebungen der Arbeiten, sodass eine Störung ausgeschlossen werden kann. Die zu rodenden Bereiche werden kurz vor der geplanten Rodung auf Brutvorkommen kontrolliert. Bei positivem Nachweis ist zu prüfen, ob diese durch kleinräumige Anpassung bzw. Verschiebung der Arbeiten geschützt werden können. Ist dies nicht möglich, sind Gehölzeingriffe bis zum Ausfliegen der Jungen auszusetzen.
Beeinträchtigung der Gewässer Alte Hase, Johannesbach, Graben am Wüstenweg und Galbrinksbach durch Kreuzung des Erdkabels (Wasser)	V19: Wiederherstellung von Fließgewässern nach der bauzeitlichen Verlegung	Der Gewässerverlauf wird während der offenen Verlegung des Erdkabels temporär umgeleitet. Durch die fachgerechte Wiederherstellung der Bachsohle und der Ufer kann die ursprüngliche Morphologie rekonstruiert werden.



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
Beeinträchtigungen von Biotopen, Pflanzen, Tieren, Boden und Wasser sowie Landschaft durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft)	V20: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen	Der vorhandene Zustand von leicht regenerierbaren Biotopen wie intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen oder Ruderalfluren wird wiederhergestellt. Bei schwer bis nicht regenerierbaren Biotopen wird z.B. durch Wiederaufforstung von Waldbereichen eine Entwicklung von naturnahen Vegetationseinheiten initiiert. Bei Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich des Erdkabelgrabens sind Vorgaben zur bodenschonenden Rückverfüllung, zur Oberbodenabdeckung, zur Tieflockerung und zur Zwischenbewirtschaftung gemäß dem Bodenschutzkonzept umzusetzen.
Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Teilversiegelung oder Versiegelung (Boden)	V21: Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)	Es sind im gesamten Baubereich die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V1) in Bezug zum Boden in Anlehnung an die DIN 19639 von der BBB zu betreuen. Zu berücksichtigen sind insb. der vom Bundesverband Boden e.V. herausgegebene Leitfaden zur BBB sowie das Bodenschutzkonzept (Unterlage 9.6).
Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V22: Vermeidung von Bodenauf- und -abtrag	Im Bereich gesetzlich geschützter Biotope erfolgt kein Bodenauftrag und Bodenauftrag. Falls zur Vermeidung von Bodenverdichtung und Flurschäden erforderlich, werden vorübergehend Lastenverteilungsplatten verlegt.

Tab. 23

Weitere zumutbare Vermeidungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Insb. ist das Erdkabel keine Vermeidungsmaßnahme für den Freileitungsteil, sondern ein anderes Vorhaben. Hinzu kommt, dass die vorliegend einschlägige Ermächtigungsgrundlage des § 43 Abs. 1 EnWG nicht die Möglichkeit eröffnet, 380-kV-Wechselstromleitungen als Erdkabel auszuführen, sondern es darf nur eine Freileitung planfestgestellt werden²⁰⁷. Abweichendes wird der Planfeststellungsbehörde lediglich in den engen Grenzen des § 2 Abs. 2 EnLAG ermöglicht²⁰⁸. Diese Vorschrift führt im vorliegenden Fall indes nicht dazu, dass in weiteren Abschnitten ein Erdkabel errichtet wird (siehe oben 2.2.3.3.4).

²⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, DVBl 2017, 1039 (Rn. 95).

²⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



2.2.3.6.6.2 Ausgleich und Ersatz

Trotz der o.g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben noch relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch überwiegend ausgeglichen oder ersetzt.

Anders als nach der bis zum 01.03.2010 geltenden Rechtslage stehen ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Ausgleich und Ersatz nunmehr gleichberechtigt nebeneinander. Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen der Vorhabenträgerin methodisch und inhaltlich zu eigen; diese genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten. Insb. wurden überwiegend naturraumbezogene Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

In der Tabelle „Naturschutzfachliche Bilanz“ (Tab. 148 in Kap. 10.6 des UVP-Berichts bzw. LPB) werden die mit dem Vorhaben einhergehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgelistet und den jeweils vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt. Indem jeweils auch die Größe der betroffenen bzw. maßnahmengegenständlichen Flächen angegeben wird, erfolgt dort zudem eine Quantifizierung. Zum Ausgleich oder Ersatz der unvermeidbaren eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
Ausgleichsmaßnahmen		
77 Höhlenbäume mit Quartiereignung für Fledermäuse und 51 Habitatbäume für Brutvogelarten sind durch den baubedingten Verlust oder durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der neuen Freileitung betroffen	A _{CEF} 1: Anbringen von Fledermaus- und Vogelnistkästen	Zur Erhöhung des Angebots an Quartieren und Brutstätten werden im Bedarfsfall im Umfeld der Gehölzbestände jeweils im Verhältnis von vier Kästen pro beseitigten Baum (insgesamt 308 Fledermauskästen und 228 Vogelnistkästen) in geeigneten Gehölzbeständen angebracht. Die Nisthilfen werden jeweils für die Dauer von mindestens zehn Jahren jährlich kontrolliert und gesäubert.
Gehölzbiotope sind durch den bau- und anlagebedingten Verlust betroffen	A2: Pflanzung von Bäumen	Es werden Anpflanzungen von 21 Einzelbäumen (Kopfweiden und Feldahorn) im Maßnahmenbereich A5/A6 vorgenommen. Die Bäume werden in 10 m Abstand gepflanzt und mit ausreichendem Schutz gegen Verbiss versehen.
Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Landschaft und Boden durch die dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme durch die KÜS „Krevinghausen“	A3: Randliche Eingrünung der KÜS mit standortheimischen Gehölzen	Die KÜS „Krevinghausen“ wird umlaufend zur freien Landschaft hin durch die Anlage von Gehölzstreifen mit standortheimischen, freiwachsenden Arten eingegrünt. Dies dient auch der Kompensation von Verlusten und Funktionsbeeinträchtigungen von Gehölzbiotopen, des



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
		Landschaftsbildes und beeinträchtigter Bodenfunktion.
Ca. 4,55 ha wertvolle Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse sind durch die Flächeninanspruchnahme betroffen; Verlust und Veränderung kohlenstoffreicher Böden und sonstiger klimarelevanter Biototypen	A4: Prozessschutz (natürliche Waldentwicklung)	Forstwirtschaftlicher Bestand wird nicht mehr genutzt, sondern der natürlichen Sukzession überlassen und damit die Entwicklung eines sekundären Urwalds mit Aufwertung von Flora und Fauna ermöglicht. Der Ausgleich durch Nutzungsverzicht entspricht dem Verhältnis 1:1.
Offenlandbiotope werden bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen	A5: Anlage von Extensivgrünland	Nach Vorbereitung des Bodens erfolgt eine Einsaat mit Regio-Saatgut auf der Ackerfläche, alternativ das Einbringen von Zielvegetation mittels Mahdgutübertragung. Die Maßnahmenfläche von 0,15 ha wird durch extensive Bewirtschaftung offengehalten und in ihrer Struktur und ihrem Artenreichtum naturschutzfachlich aufgewertet.
Beeinträchtigung eines geschützten Biotops und der Schutzgüter Pflanzen, Boden sowie Klima und Luft durch dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen.	A6: Entwicklung von Flutrasen	Um eine bereits vorhandene kleine Fläche mit Flutrasen herum soll auf Acker, Gras- und Staudenflur sowie Extensivgrünland östlich des Galbrinksbaches Flutrasen entwickelt bzw. ausgeweitet werden.
Ersatzmaßnahmen		
Beeinträchtigung von Pflanzen (Verlust von Biotopen durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme), des Bodens (Verlust und Beeinträchtigung von natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung/Störung des Bodengefüges im Kabelgraben und im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden) sowie des Klimas und der Luft (Verlust von kohlenstoffreichen Böden).	E1: Kompensationsflächenpool „Ehemaliger Standortübungsplatz Pötzen“	Im insgesamt rd. 25,7 ha großen Kompensationsflächenpool soll insb. eine strukturelle Vielfalt der offenen und halboffenen Vegetation im kleinräumigen Wechsel durch extensive Beweidung (fast vollständig mit Robustrindern) erreicht werden, sodass ein Lebensraum für zahlreiche seltene Vogel- und Amphibienarten geboten wird. Vor allem die Gelbbauchunke soll gefördert werden. Aus dem Kompensationsflächenpool werden rd. 7,0 ha zur Kompensation verwendet.



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
Beeinträchtigung von Pflanzen, Tieren und der biologischen Vielfalt, des Klimas und der Luft sowie der Landschaft aufgrund des Verlusts von Waldflächen durch die dauerhafte Waldumwandlung im Schutzstreifen der Freileitung und des Erdkabels	E2: Erstaufforstungen im Landkreis Celle	Zur (auch walddrechtlichen) Kompensation der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen werden rd. 0,89 ha Fläche der umliegenden Grundstücke für Erstaufforstungen in Anspruch genommen. Bei der Aufforstung ist der standortgerechte Waldentwicklungstyp zu beachten und ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten vorzusehen.
Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden durch Teilversiegelung, Veränderung der Bodenstruktur und Verdichtung	E3: Kompensationsflächenpool „Gelbbachtal“	Es werden rd. 6,2 ha aus dem Kompensationsflächenpool verwendet. Bei der Erstinstandsetzung werden alle Nadelbäume entfernt und großflächige beweidete Feuchtgebüsch- und Hudelandschaften sowie unbeweidete lichte und mesophile Eichenwälder entwickelt.
Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Landschaft und Boden durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	E4: Kompensationsflächenpool „Auf dem Wolfhagen“	Auf einer Fläche von rd. 1,7 ha werden folgende Maßnahmen durchgeführt: <ul style="list-style-type: none">- Waldflächen mit vollständigem Nutzungsverzicht- Umwandlung nicht standortgerechter Lärchenforste in standorttypischen Laubwald, Bodensaurer Eichenmischwald- Natürliche Waldentwicklung über Sukzession mit vollständigem Nutzungsverzicht mit Zielbiotop Eichenmischwald feuchter Sandböden- Kammerung und Aufweitung von Gräben zur Vernässung der Waldflächen
Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen und sonstigen klimarelevanten Biotoptypen durch dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme; Verlust und Veränderung kohlenstoffreicher Böden mit Bedeutung für das Klima	E5: Anlage von Extensivgrünland	Zur Anlage von 0,51 ha Extensivgrünland erfolgt nach Vorbereitung des Bodens eine Einsaat mit Regio-Saatgut auf der Ackerfläche, alternativ das Einbringen von Zielvegetation mittels Mahdgutübertragung. Die sich entwickelnden Bestände werden regelmäßig überprüft und ggf. Unterdrückungsmaßnahmen für den



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
		Wuchs dominanter Beikräuter durchgeführt.
Gehölze und sonstige klimarelevante Biotoptypen sind durch den bau- und betriebsbedingten Verlust betroffen	E6: Pflanzung von Bäumen	Es wird die Anpflanzung eines Einzelbaums vorgenommen.

Tab. 24

Mit Heft 2/2024 des Informationsdienstes Naturschutz Niedersachsen hat der NLWKN kurz vor Planfeststellung eine überarbeitete Rote Liste der Biotoptypen Niedersachsens veröffentlicht. Demnach könnte es sein, dass sich die Bewertung der ökologischen Werthaltigkeit einzelner Biotope, die sich in entsprechenden Wertstufen ausdrückt, gegenüber dem Planungsstand der Vorhabenträgerin geändert hat. Eine Überarbeitung der Planunterlagen hält die Planfeststellungsbehörde gleichwohl nicht für erforderlich. Dies würde möglicherweise zu einer erheblichen Verzögerung der Planfeststellung und damit auch der Umsetzung des Vorhabens führen. Zugleich erscheint die bisherige Bewertung zumindest in einer Übergangszeit naturschutzfachlich weiterhin gut vertretbar. Die Planfeststellungsbehörde nutzt daher den ihr insoweit zukommenden Beurteilungsspielraum²⁰⁹ in der Weise, dass sie für die Zwecke der Abarbeitung der Eingriffsregelung die bisherige Rote Liste der Biotoptypen Niedersachsens ihrer Bewertung zugrunde legt.

Mit den o.g. Maßnahmen sind mithin – multifunktional – die Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kompensiert.

Soweit die Ersatzmaßnahme E2 (Erstaufforstungen im Landkreis Celle) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG nicht in demselben Naturraum wie der Eingriff erfolgt, ist dies im Ergebnis unschädlich. Die Maßnahme E2 dient zugleich dem walddrechtlichen Ausgleich gemäß § 8 Abs. 4 NWaldG und genügt den danach an sie gestellten Voraussetzungen. Insoweit regelt § 8 Abs. 6 NWaldG, dass, wenn Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 vorgenommen oder durch Maßnahmen nach Absatz 5 ersetzt werden, daneben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht entfallen. Soweit also die Maßnahme den walddrechtlichen Anforderungen genügt, ist sie auch naturschutzrechtlich anrechnungsfähig.

Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen sind zudem entsprechend § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ausreichend rechtlich gesichert und die erforderliche Unterhaltung der Maßnahmen wird nach den planfestgestellten Maßnahmeblättern gewährleistet (zu den Besonderheiten im Hinblick auf die zugleich dem Eingriffsausgleich dienenden CEF-Maßnahmen siehe unter 2.2.3.4.11.2.4). Die Kompensationsmaßnahmen werden überwiegend auf Flächen der öffentlichen Hand sowie im Übrigen auf Flächen Dritter erfolgen. Die Kompensationsverpflichtungen werden dinglich gesichert, um die Umsetzung der Maßnahmen für die festgeschriebene Dauer zu gewährleisten. Hierbei werden mit den Grundstückseigentümern Gestattungsverträge zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen, die zugleich die Bewilligung einer grundbuchlichen Sicherung enthalten (Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten in das Grundbuch). Sofern ein Flächeneigentümer nicht nur sein Grundstück zur Verfügung stellt, sondern auch die Herstellung und Unterhaltung einer Kompensationsmaßnahme übernimmt, werden zusätzlich Verträge zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme abgeschlossen. Darüber hinaus werden Kompensationspools genutzt.

²⁰⁹ BVerwG, Ur. v. 22.01.2004 – 4 A 32.02, NuR 2004, 373 (379).



Mit den vorstehend aufgeführten Maßnahmen wird – multifunktional – eine qualitativ und quantitativ vollständige Kompensation der Beeinträchtigung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erbracht. Grundsätzlich nicht kompensieren lassen sich hingegen die Auswirkungen der Mastbauten, soweit sie Höhen von 50 m und mehr erreichen²¹⁰. Anderes ist nur dann und soweit der Fall, wie vergleichbare Mastbauten zurückgebaut werden können. Daher sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch die Portale der KÜS hinsichtlich ihres Landschaftsbildeingriffs nicht real kompensierbar. Eine insoweit real allein mögliche Kompensation durch Rückbau vergleichbarer Bauwerke im räumlichen Zusammenhang ist vorliegend nicht in vollem Umfang gegeben.

Der Umstand, dass sich der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lässt, führt indes nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Vielmehr sind in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Diese Abwägung ist in der Planfeststellung in die fachplanerische Abwägung integriert²¹¹.

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten und der KÜS ergibt. Die Planfeststellungsbehörde misst vorliegend dem öffentlichen Interesse am Ausbau des Stromübertragungsnetzes gegenüber den Belangen der Landschaftspflege eine übergeordnete Bedeutung bei. Zu berücksichtigen war zunächst das öffentliche Interesse an der Deckung des in § 1 Abs. 1 und 2 EnLAG festgelegten Bedarfs an der 380-kV-Höchstspannungs(-frei-)leitung und die sich daraus ergebende energiewirtschaftliche Notwendigkeit. Demgegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes deutlich weniger ins Gewicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ohne eine Inanspruchnahme der Landschaft nicht realisierbar wäre, da eine vollständige Verlegung von Erdkabeln infolge der Vorgaben des § 2 Abs. 2 EnLAG nicht zulässig und mit Blick auf die damit verbundenen Kosten jedenfalls nicht angemessen ist.

2.2.3.6.6.2.3 Ersatzgeld

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

²¹⁰ NdsOVG, Urt. v. 10.01.2017 – 4 LC 198/15, juris, Rn. 101.

²¹¹ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26 ff.).



§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an unüberwindbare Grenzen stößt; mithin unvermeidbare Beeinträchtigungen vorliegen, bei denen eine Realkompensation nicht nur unzumutbar, sondern schon objektiv unmöglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen²¹². Der Landesgesetzgeber hat mit Blick auf das Landschaftsbild hierbei u.a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen²¹³, zumal diese in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben. Von diesen sachgerechten Erwägungen wird zudem auch die – hier nicht anwendbare – Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BKompV) vom 14.05.2020 getragen. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 BKompV sind Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht in angemessener Frist ausgleichbar oder ersetzbar, soweit die Anforderungen der §§ 8, 9 BKompV (d.h. die Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz erheblicher Beeinträchtigung von Biotopen und weiterer Schutzgüter) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden können. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast-, Turm- oder sonstigen Hochbauten verursacht werden, die höher als 20 m sind, sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BKompV in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar.

Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistages e.V. (NLT 2011)²¹⁴ geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die mit der Höchstspannungsfreileitung verbundenen schwerwiegenden Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Kompensation grundsätzlich ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar sind. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten. Maßgebend sind insoweit die Kosten für den Bau der Freileitung.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet in diesem Zusammenhang die Ermittlung des Ersatzgeldes anhand des Wirkungsbereichs der Freileitung innerhalb von Landschaftsräumen mit unterschiedlichen Wertstufen des Landschaftsbildes – bezogen auf die Baukosten der Freileitung (vgl. Tab. 124 in Kap. 10.1.1.4 des UVP-Berichts, Unterlage 11.2) – für sachgerecht. Innerhalb der Spanne von 3 % bis 7 % ist als Maßstab die Intensität des Eingriffs vorrangig, sodass die konkrete Bemessung der zu leistenden Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs zu ermitteln ist. Zu berücksichtigen sind hierbei vor allem vorhandene Vorbelastungen und Fernwirkungen der Beeinträchtigungen. Dazu wurde der Untersuchungsraum in einer Breite von 1.500 m beidseits der Trassenachse entsprechend NLT 2011 abgegrenzt und bewertet. Die Einzelheiten sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter „Ermittlung des Ersatzgeldes“ (Kap. 10.4.5.1 der Unterlage 11.2) wiedergegeben; die Planfeststellungsbehörde macht sich diese überzeugenden Erwägungen zu eigen.

²¹² LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

²¹³ LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

²¹⁴ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



Die Gesamtbausumme, die demnach Maßstab für den konkreten Betrag des Ersatzgeldes ist, nimmt die Planfeststellungsbehörde in der ihr von der Vorhabenträgerin angegebenen Höhe an. Es handelt sich um auf Erfahrungen beruhende pauschale Kostenansätze. Die Bausumme beträgt 19,7 Mio. Euro. Eine detailliertere Kostenschätzung erachtet die Planfeststellungsbehörde wegen der baubedingten Unwägbarkeiten und gemessen an dem ebenfalls mit eher pauschalen Annahmen arbeitenden Bewertungsverfahren nach NLT 2011 für nicht erforderlich. Zwar dürften durch zwischenzeitliche Kostensteigerungen seit erstmaliger Erstellung der Kostenberechnung real höhere Kosten anfallen. Das ist jedoch von Rechts wegen hinzunehmen; denn die Ersatzgeldzahlung ist nach § 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG mit dem Planfeststellungsbeschluss festzulegen und kann deshalb nur aufgrund einer Prognose über die zu diesem Zeitpunkt abgeschätzten Projektkosten erfolgen²¹⁵. Da der Planfeststellungsbeschluss jedoch nach § 43c Nr. 1 EnWG eine Geltungsdauer von zehn Jahren hat und die Ausführung des Vorhabens auch in zeitlicher Hinsicht in der Hand der Vorhabenträgerin liegt, sind Abweichungen zwischen der Berechnungsgrundlage des Ersatzgeldes für die Zwecke des Planfeststellungsbeschlusses und den realen Kosten des Vorhabens zwangsläufig, vor allem wenn sich die Ausführung des Vorhabens zeitlich verzögern würde.

Anschließend sind die Wertstufen der Landschaftsbildeinheiten, die Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Freileitung Bl. 2432 sowie der (Teil-)Rückbau der 110- und 220-kV-Freileitungen Bl. 0088 und Bl. 2312 zu berücksichtigen. Die Teiländerung der Bl. 2432 ist entsprechend der Methode des NLT-Leitfadens als geringfügige Änderung zu qualifizieren, da sich die Masten um weniger als 20 % erhöhen. Im Durchschnitt werden die Masten der Leitung nach der Teiländerung ca. 1 m niedriger sein. Hierunter fallen ebenfalls der Rückbau des Mastes Nr. 61 der Bl. 0088 sowie der Ersatzneubau des Mastes Nr. 1028 der Bl. 2432. Somit wird der Rückbau des Mastes Nr. 61 der Bl. 0088 bei der Anrechnung der Rückbaumaßnahmen nicht berücksichtigt. Die Freileitung Bl. 2432 wird bei der weiteren Berechnung des Ersatzgeldes als eine Bestandsleitung betrachtet.

Hinsichtlich der Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Freileitung gilt, dass die neue Freileitung auf 6 km der Strecke (von der KÜS Krevinghausen bis zu Mast 4211/2) parallel zur bestehenden Freileitung Bl. 2432 in Bündelung errichtet wird. Die Landschaft gilt daher als bereits überformt. Dieser Vorbelastung wird dahingehend Genüge getan, dass sich der Richtwert für den Neubau auf dieser Strecke um 50 % gemäß NLT 2011 verringert. Der nördliche Teil der Neubaustrecke mit Anbindung an die UA Wehrendorf verläuft hingegen Richtung Westen und auf 0,3 km nicht mehr parallel zur Bestandsleitung. Auch der Anschluss der 110-kV-Leitung Bl. 0088 am Pkt. Krevinghausen (Teiländerung), der eine Länge von 0,4 km aufweist, wird ohne Bündelung errichtet. Insgesamt 10 % der Neubauleitung werden ohne Bündelung errichtet, für die der prozentuale Richtwert von 100 % angesetzt wird. Im Ergebnis ergibt sich daraus der durchschnittliche prozentuale Richtwert von 3 %.

Um den Grundbetrag des Ersatzgeldes zu errechnen, wird der prozentuale Richtwert des Neubaus mit der Bausumme verrechnet. Der Grundbetrag beläuft sich auf 591.000,00 Euro.

In einem weiteren Schritt sind die Rückbaumaßnahmen der beiden Bestandsleitungen anzurechnen. Da diese Rückbaumaßnahmen in verschiedenen Landschaftsbildräumen liegen und sich die durchschnittliche Masthöhe unterscheidet, werden die jeweiligen Wirkzonen getrennt voneinander berechnet. Anschließend werden Flächenäquivalente als Maß der Vorbelastungen berechnet (siehe Tab. 38 und 139 in Kap. 10 des UVP-Berichts). Das Flächenäquivalent der Rückbauleitungen wird mit dem in gleicher Weise berechneten Flächenäquivalent für die Neubauleitung als Maß der Neubelastungen (siehe Tab. 140) nachfolgend ins Verhältnis gesetzt, um den prozentualen Entlastungseffekt zu ermitteln. Dieser beträgt 101,18 % und ergibt wiederum im Vergleich zum durchschnittlichen

²¹⁵ NdsOVG, Urt. v. 10.01.2017 – 4 LC 197/15, juris, Rn. 44 f.



prozentualen Richtwert zur Neubauleitung einen Richtwert für den Rückbau von 3,03 %. Anschließend wird die Bündelung im Rückbauabschnitt KÜS Krevinghausen bis UA Wehrendorf (Rückbau Bl. 0088 in Bündelung mit Bl. 2432) berücksichtigt und schließlich der abzugsfähige Betrag für den Rückbau ermittelt (Realkompensation). Dieser beträgt 506.662,97 Euro.

Das Ersatzgeld lässt sich schließlich durch den Abzug des Betrags für die Eingriffsminimierung durch den Leitungsrückbau vom Grundbetrag für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes infolge des Neubaus ermitteln. Hierzu ist noch die darauf entfallende Umsatzsteuer zu addieren²¹⁶. Dies ergibt einen Betrag von aufgerundet 84.338,00 Euro.

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 NNatSchG steht die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Dies ist hier der Landkreis Osnabrück.

2.2.3.6.7 Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Herstellung der Mastfundamente und der KÜS, die Verlegung des Erdkabels, sowie temporär mit Blick auf die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten. Weiterhin ergeben sich durch das Erdkabel Wärmeemissionen, die sich auf den Boden im unmittelbaren Nahbereich auswirken. In diesem Zusammenhang wurde insb. dem § 1 Satz 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG, den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Freilich verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung. Diese Bodenveränderung ist jedoch nicht schädlich im Sinne des BBodSchG. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG ist eine Bodenveränderung schädlich, wenn es zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommt, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Hier sind die Mastfundamente, sowie die Fundamente der KÜS und der Cross-Bonding-Muffen im Boden unschädlich, da es sich um nur kleinflächige Versiegelungen handelt und jene weit überwiegend mit natürlichem Boden sodann überdeckt werden.

Der Betrieb des Erdkabels führt überdies zu Wärmeemissionen, wodurch es jedoch ebenfalls nicht zu einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des BBodSchG kommt. Die Einwirkungen auf den Boden durch den Betrieb des Erdkabels sind nach dem Stand der bisherigen Erkenntnisse sowohl hinsichtlich Temperaturerhöhung, wie der Erhöhung der Nitrifikation und der Nitratauswaschung sehr gering. Denn die zu verzeichnenden Wärmeemissionen nehmen mit zunehmendem Abstand vom Kabel bzw. Kabelschutzrohr ab. Ausgehend davon konzentriert sich die Wärmeemission nur kleinräumig auf den Bereich unmittelbar oberhalb des zentralen Leiters des Kabelstranges und fällt an der Bodenoberfläche, welche bodenökologisch von übergeordneter Relevanz ist, deutlich geringer aus. Die in den oberflächennahen Bodenschichten auftretende Erwärmung ist daher auch im Vergleich zu den jahreszeitlichen Schwankungen gering. Die geringen Wärmeemissionen

²¹⁶ Ausführlich dazu NdsOVG, Beschl. v. 12.12.2018 – 4 LA 389/17, juris, Rn. 26.



führen zu sehr geringen bis keinen Effekten auf den landwirtschaftlichen Ertrag des Bodens²¹⁷. Zudem wirkt sich die Wärmeemission auf den Bodenwasserhaushalt aus. Diese beschränken sich jedoch auf die unmittelbare Kontaktzone zur Wärmequelle und führen nicht zu ökologisch relevanten Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Boden durch Wärmeemissionen beim Betrieb des Erdkabels somit gering. Zum anderen führt die Wärmeemission dazu, dass sich die Nitrifikation und der Nitratauswaschung erhöht. Denn die natürlich ablaufende Nitrifikation im Boden kann durch höhere Temperaturen beschleunigt werden. Allerdings kommt in einer Tiefe von mind. 1,4 m, in der sich das Erdkabel befindet und sich somit die maximal betriebsbedingte Temperaturerhöhung auswirkt, im Normalfall kaum Ammonium vor. Vielmehr wirken die Faktoren, die den Nitratkreislauf auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche maßgeblich beeinflussen, wie Fruchtfolge, Düngemengen, Düngezeitpunkt, Ernte, Niederschlagsmenge, Bodenart, Klima und jahreszeitliche Einflüsse, in ihrem Zusammenspiel hauptsächlich im Oberboden und somit nicht in der Nähe des Erdkabels. Zwar ist durch die eintretende Temperaturerhöhung eine Erhöhung der Stickstoff-Mineralisation durch die beschleunigte Nitrifikation und somit eine erhöhte Nitratkonzentration im Sickerwasser zu erwarten. Da Nitrat jedoch nicht an die Bodenmatrix adsorbiert und auf dem Sickerweg nicht abgebaut wird, sind die Auswirkungen durch die zusätzliche Nitrifikation bzw. Nitratverlagerung/-auswaschung gering.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind mithin gering, sodass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten. Durch die Installation einer ÖBB und BBB, sowie die Berücksichtigung der Vorgaben des GeoBerichts 28 „Bodenschutz beim Bauen“ werden die Beeinträchtigungen des Bodens durch das Einbringen des Erdkabels so weit wie möglich reduziert.

Daneben wird eine BBB nach Maßgabe der DIN 19639 im gesamten Erdkabelbereich durchgeführt. Im Hinblick auf die ÖBB, welche im Freileitungsbereich die Aufgabe der BBB übernimmt und die Vorsorgemaßnahmen sowie die lediglich punktuellen Beeinträchtigungen des Bodens im Freileitungsbereich sieht die Planfeststellungsbehörde von der Verpflichtung der Beauftragung einer gesonderten BBB nach DIN 19639 für den Freileitungsbereich ab (vgl. § 4 Abs. 5 BBodSchV). Zwar übersteigen die Baustelleneinrichtungsflächen mit 3.600 m² bzw. 4.800 m² bei den Abspannmasten den Schwellenwert des § 4 Abs. 5BBodSchV. Allerdings ist der Schutz des Bodens durch die ÖBB, sowie die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts für den Freileitungsbereich hinreichend gewährleistet.

2.2.3.6.8 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt worden. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen, auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind und durch den Bau bzw. den Betrieb der Trasse allgemeine Belastungen der Landwirtschaft und der betroffenen Grundstückseigentümer hervorgerufen werden. Der Bau der 380 kV-Leitung im Bereich zwischen dem Pkt. Stockumer Berg- Lüstringen und UA Wehrendorf in Form einer teilweisen Hochspannungsfreileitung und einer teilweisen Erdverkabelung ist ohne die Inanspruchnahme von Flächen der Landwirtschaft nicht

²¹⁷ Zu den selbst bei einer Wort-Case-Betrachtung sehr geringen Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Ertrag: *Trüby*, Auswirkungen der Wärmeemission von Höchstspannungserdkabeln auf den Boden und auf landwirtschaftliche Kulturen, S. 28.



realisierbar. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum nicht vorhanden. Im Übrigen ist hierzu Folgendes zu bemerken:

2.2.3.6.8.1 Flächeninanspruchnahme

Landwirtschaftliche Flächen werden je nach Ausführungsvariante (Freileitung oder Erdkabel) baubedingt durch bauzeitliche Arbeitsflächen und temporäre Zuwegungen sowie anlagebedingt durch Maststandorte, „Link-Boxen“ (Schaltschränke) an den Standorten der Cross-Bonding-Muffen, KÜS und dauerhafte Zuwegungen in Anspruch genommen. Eine dauerhafte Zuwegung wird allerdings nur für die KÜS angelegt, in allen anderen Fällen werden die Zuwegungen zu Maststandorten und den Standorten der Cross-Bonding-Muffen zwar rechtlich durch Dienstbarkeiten gesichert, aber nicht dauerhaft hergestellt.

Hierbei darf nicht übersehen werden, dass landwirtschaftliche Flächen sich in der Regel im Außenbereich befinden. Das vorliegende Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig und daher möglichst dort zu realisieren. Eine Betroffenheit von im Außenbereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen, welche dort ebenfalls privilegiert zulässig gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind, ist daher immanent.

Grundsätzlich wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange vorgehen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Eine Flächeninanspruchnahme kann jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Gerade während der Bauzeit ist eine Inanspruchnahme unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auftreten. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft verursacht werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Im Einzelnen:

2.2.3.6.8.1.1 Allgemeine Forderungen hinsichtlich Flächeninanspruchnahme

Landwirtschaftliche Flächen werden durch die Maststandorte der Freileitung, der für die Erdverkabelung notwendigen Cross-Bonding-Schränke und temporär durch die Einrichtung von Zufahrten zu diesen in Anspruch genommen. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange zu beeinträchtigen, kann nicht verwirklicht werden. Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Optimierung der Energieversorgung im Raum Königsholz/Lüstringen die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden.

Beim Betrieb des Erdkabels kommt es nicht zu nachhaltigen Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Tiefe des Kabelgrabens beträgt ca. 2 m, die Mindestüberdeckung für die Schutzrohroberkante beträgt ca. 1,4 m und kann bei Querung bestehender Infrastrukturen variieren. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Kabelgraben wieder verfüllt und von dem während der Verlegung des Erdkabels benötigten ca. 47 m breiten Arbeitsstreifen (in Hanglage, ansonsten ca. 46 m Breite bei Quergefälle von



weniger als 3 %) können sodann ca. 18 m ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Im Betrieb der Kabelanlage muss insgesamt eine Trassenbreite von ca. 29 m als Schutzstreifen (im Regelgrabenprofil) von Baumbewuchs und tiefwurzelnenden Pflanzen mit einer Wurzeltiefe von mehr als einem Meter freigehalten werden. Zudem dürfen auf dem Schutzstreifen der Kabelanlage keine leitungsgefährdenden Bauwerke und sonstigen Anlagen errichtet werden. Abgesehen von den Wuchs- und Baubeschränkungen kann der Schutzstreifen der Kabelanlage jedoch landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Erdkabelabschnitt werden Flächen nur dort versiegelt, wo Cross-Bonding-Schränke in den Boden eingebaut werden. Da aufgrund des Trassenverlaufs, der elektrotechnischen Randbedingungen und der vorgegebenen Kabellängen nicht alle Muffenstandorte im Bereich der öffentlichen Wege oder vorhandener Infrastruktur liegen können, müssen auch Muffenstandorte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden. Pro Cross-Bonding-Schacht und den umliegenden Schutzanlagen werden ca. 22 m² gepflastert und damit dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Eigentümer werden für ihren entsprechenden Flächenverlust entschädigt (hierzu unter 2.2.3.6.8.11). Während der Bewirtschaftung der Flächen mit hochwachsenden Pflanzen können hohe Signalstangen an den Cross-Bonding-Standorten angebracht werden, die deren Sichtbarkeit garantieren.

Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen durch die Freileitung bleibt weitestgehend erhalten. Im Bereich der Maststandorte und der KÜS ist eine landwirtschaftliche Nutzung allerdings ausgeschlossen. Diese Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Pro Freileitungsmast handelt es sich um eine Fläche von ca. 81 m² (9,0 m x 9,0 m, Mast Nr. 1010, Anlage 3.4.2) bis zu ca. 576,0 m² (24 m x 24 m, Mast Nr. 13, Anlage 3.4.1), berechnet nach den geschätzten Abständen der Außenkanten der Fundamentplatten bzw. nach den Abständen der Außenkanten der sichtbaren Fundamentköpfe bei den Einfachbohrpfahlfundamenten. Eine Tabelle zu den geschätzten Abmaßen der Mastfundamente findet sich in Anlage 3.4. Bei den Plattenfundamenten ist im Rahmen der Berechnung zu beachten, dass diese Fundamente mit einer mindestens 1,2 m hohen Bodenschicht überdeckt werden (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.2.1, S. 48). Theoretisch ist hierdurch ein Bewuchs mit flachwurzelnenden Pflanzen in dem Bereich unmittelbar neben den Masten über dem Fundament in der Erde möglich, sodass die in Anspruch genommene Landwirtschaftsfläche noch wenige Quadratmeter weniger messen würde. Der landwirtschaftliche Nutzen dieser Vorgehensweise ist jedoch fraglich.

Die in Anspruch genommene Fläche variiert je nach Masttyp sowie Baugrund-, Grundwasser- und Platzverhältnissen. Die Ermittlung der exakten Fundamentgröße und -art erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauausführungsunterlagen (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.2.1, S. 47-49).

Der Schutzstreifen im Freileitungsbereich misst im Durchschnitt eine Breite von in der Regel 50 m, wobei die Breite des Schutzstreifens im Verlauf der Freileitung unterschiedlich ausfällt und von der Umgebung und den Abmessungen der Freileitung bzw. der Masten im Betriebszustand abhängt (hierzu Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.4, S. 64). Sofern der Bau der Freileitung abgeschlossen ist, kann die Fläche unter den Leitungssträngen angesichts der großen Höhe der Freileitung wieder landwirtschaftlich genutzt werden, sodass hierdurch kein Flächenentzug erfolgt. Selbst die temporäre Einrichtung von Zufahrten zu den Maststandorten führt nicht zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen, da die Zufahrten in der Regel zurückgebaut werden und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen somit wieder möglich ist (hierzu Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.1, S. 55, 56).

Für die KÜS Krevinghausen wird eine umzäunte Grundfläche von 16.000 m² (hiervon 5.000 m² versiegelte Fläche) benötigt (hierzu Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 9, S. 93). Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf dieser Fläche nicht mehr möglich. Der



Grundstückseigentümer wird für diese Flächeninanspruchnahme jedoch ebenfalls angemessen entschädigt. Der Flächenverbrauch für die KÜS Krevinghausen wurde im Variantenvergleich auch korrekt beziffert. Für die KÜS Krevinghausen wurde im Erläuterungsbericht die Größe der umzäunten Anlagenfläche (ca. 16.000 m²) angegeben. Demgegenüber wurde im Variantenvergleich der gesamte Flächenbedarf einer KÜS mit Drosseln einschließlich der Eingrünung jenseits des Zaunes und der benötigten Zuwegung zugrunde gelegt (ca. 22.500 m²). Dies ist folgerichtig, da die für die Eingrünung und Zuwegung der KÜS verbrauchte Fläche ebenfalls anderen Nutzungen entzogen wird. Bei einer KÜS mit Drosseln (rund 16.000 m² umzäunte Fläche) werden rund 5.500 m² von der Eingrünung und weitere rund 1.000 m² von der Zuwegung beansprucht, sodass sich die angegebene Gesamtfläche ergibt.

Die versiegelte Teilfläche an den KÜS-Standorten beträgt in der Regel etwa ein Drittel der umzäunten Fläche eines KÜS-Standortes. Ungeachtet dessen sind die gesamte umzäunte Anlagenfläche sowie die Flächen für die Begrünung und Zuwegung einer anderweitigen Nutzung entzogen. Diese gesamte Fläche war in der Abwägung der betroffenen Güter zu berücksichtigen und hierfür wird eine entsprechende Entschädigung geleistet.

Da Kabelübergangsstationen die Verbindung zwischen Freileitungs- und Erdkabelabschnitten herstellen, ist eine Inanspruchnahme von Flächen für die KÜS unvermeidbar. Bei der Festlegung der Standorte der KÜS wurden jedoch eine Vielzahl von technischen und umweltfachlichen Kriterien (z.B. Vorhandensein geeigneter Transportwege für Schwertransportfahrzeuge) berücksichtigt und deren Platzierung in einem möglichst großen Abstand zu Wohngebäuden und vergleichbaren sensiblen Nutzungen vorgenommen.

2.2.3.6.8.1.2 Wege und Wegnutzung

Vor allem während der Bau- und Rückbauphase ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für die Schaffung von notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern unvermeidbar. Sofern hiermit Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke einhergehen, sind diese jedoch zumindest nicht erheblich, nur temporär und einer entsprechenden Entschädigung zugänglich, sodass sie der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Für die Realisierung der Rückbaumaßnahmen an der alten 110-kV-Trasse werden die abzubauenen Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten über die für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der bestehenden Leitung bisher in Anspruch genommenen Wege angefahren, die bereits über bestehende Leitungsrechte dinglich gesichert sind (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.8, S. 63, 64). Für die Demontage der Freileitung Bl. 2312 sowie den Teilrückbau der Bl. 2432 und Bl. 0088 werden – soweit wie möglich – die gleichen Zuwegungen wie für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung genutzt, um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die für die Zufahrten in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt, durch den Rückbau der Altleitung entstandene Schäden (z.B. Ernteauffälle) werden den Eigentümern bzw. Pächtern der betroffenen Flurstücke durch die Vorhabenträgerin erstattet (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.8, S. 63). Für die Wiederherstellung bzw. Reparatur der Straßen und Wege erfolgt vor der Inanspruchnahme eine Beweissicherung des Zustandes der Wege (ggf. gemeinsam mit dem zuständigen Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer).

Angesichts des Rückbaus der alten Leitungen nicht mehr benötigte Schutzstreifenflächen werden anschließend wieder unbeschränkt für die Landwirtschaft freigegeben. Soweit möglich werden Flur- und Aufwuchsschäden vermieden bzw. minimiert (z.B. durch das Auslegen temporärer Baustraßensysteme).



Für den Bau der Freileitung werden im Bereich der Maststandorte temporäre Baustelleneinrichtungsflächen für die Zwischenlagerung des Erdaushubs, für die Vormontage und Ablage von Mastteilen, für die Aufstellung von Geräten oder Fahrzeugen zur Errichtung des jeweiligen Mastes und für den späteren Seilzug benötigt (hierzu Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.2, S. 56). Mit Abschluss der Bauarbeiten werden die für den Freileitungsbau in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen für die Einrichtung und den Betrieb der Baustellen erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. dem Bewirtschaftenden der betroffenen Flächen. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden während der Baumaßnahmen temporär nur für wenige Wochen in Anspruch genommen (hierzu Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.2, S. 57), was unter Abwägung mit den öffentlichen Interessen an der Optimierung der Versorgung der umliegenden Bevölkerung mit elektrischer Energie ebenfalls eine lediglich geringfügige Beeinträchtigung der Landwirtschaft belegt. Zwar ist die Zugänglichkeit zu der zu errichtenden Trasse während der gesamten Bauzeit erforderlich, die Zufahrten erfolgen dabei jedoch soweit wie möglich von bestehenden öffentlichen Straßen oder Wegen aus (hierzu Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.1, S. 55). Sofern die Maststandorte nicht über diese bereits vorhandenen Zuwegungen erreichbar sind, werden temporäre Zufahrten geschaffen, die jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut werden, sodass in der Regel keine dauerhaft versiegelten Flächen verbleiben und deren landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.1, S. 56). Darüber hinaus beseitigt oder ersetzt die Vorhabenträgerin den Grundstückseigentümern oder Pächtern alle im Bereich der Zuwegungen und Arbeitsflächen nachweislich entstandenen Flur-, Aufwuchs- und Wegeschäden (hierzu Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.1, S. 56). Auch Straßen- und Wegeschäden, die durch die für den Bau und Betrieb der Freileitungen eingesetzten Baufahrzeuge entstehen, werden nach Durchführung der Maßnahmen beseitigt.

Auch zur Errichtung der geplanten Kabeltrasse ist es erforderlich, den Trassenverlauf während der gesamten Bauphase mit Fahrzeugen und Geräten anzufahren, wobei auch diese Zugänglichkeit – soweit möglich – über bereits bestehende öffentliche Straßen und Wege erreicht werden soll. Darüber hinaus ist es – wie im Bereich der Errichtung der Freileitung – erforderlich, Baustelleneinrichtungsflächen nahe der Kabeltrasse anzulegen. Um die Anzahl der erforderlichen Zufahrten möglichst gering zu halten, erfolgt die innere Erschließung der Baustelle über eine 4 m breite Baustraße. Zudem werden während der Baumaßnahmen zu beiden Seiten des Kabelgrabens zusätzliche Arbeitsstreifen eingerichtet, die – da die Verlegung des Erdkabels in zwei Bauphasen erfolgt – wechselseitig als Arbeitsfläche und für die Zwischenlagerung des Bodenaushubs genutzt werden können. Diese Streifen verfügen je nach den topographischen Verhältnissen über eine Breite von 46 m (Bauweise in der Ebene) bzw. 47 m (Bauweise in Hanglage). Während der Bautätigkeit ist eine landwirtschaftliche Nutzung auf den betreffenden Flächen zwar nicht möglich, die Flächeninanspruchnahmen sind jedoch lediglich vorübergehend. Die Beeinträchtigungen der Flächennutzung als mittelbarer Nachteil der Planung sind vorliegend nicht vermeidbar, da sie jedoch nur temporär und nicht in erheblichem Maße erfolgen, sind sie für den betroffenen Grundstückseigentümer hinnehmbar und stellen keinen ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentum nach Art. 14 GG dar. Darüber hinaus werden sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase durch die Vorhabenträgerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Für die Wartung der Erdkabeltrasse an den Cross-Bonding-Schränken werden hingegen keine verfestigten Wege über die bereits bestehenden öffentlichen Straßen und Wege benötigt, da die Schränke für die mehrmals jährlich stattfindende Wartung durch das Betriebspersonal nicht immer mit Krafffahrzeugen angefahren werden müssen (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 8.4, S. 92).



2.2.3.6.8.1.3 Leitungshöhe

Flächeninanspruchnahmen sind angesichts der großen Höhe der Leitung nicht zu erwarten. Vielmehr können die temporär für die Einrichtung des Schutzstreifens in Anspruch genommenen Flächen unter den Leitungssträngen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Unterhalb der Freileitung kann die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen jederzeit ohne Behinderung weiterhin erfolgen, da der Abstand zwischen Boden und Leiterseilen bei größtmöglichem Durchhang so gewählt ist, dass er keine Beeinträchtigung für die heute in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen und Geräte darstellt.

Die Masten im Freileitungsabschnitt sollen von der KÜS Krevinghausen bis zur UA Wehrendorf mit der Tonnengrundgeometrie und dem Masttyp D32 ausgestattet werden, sodass die Breite des Leitungsschutzstreifens reduziert und hierdurch Eingriffe in den Wald und in das Landschaftsbild, sowie in die Nutzung von Ackerflächen für den Leitungsschutzstreifen in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander gesetzt werden (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 11.1.1.4, S. 117, 118).

2.2.3.6.8.2 Beschädigung von Drainagen

Im Vorfeld der Baumaßnahme werden vorhandene Drainagepläne gesichtet und bewertet, sodass im Anschluss für die betroffenen Flächen Drainagekonzepte erstellt werden können, die eine entsprechende Umplanung der Drainagen ermöglichen. Die Drainagen und Sammler werden hierzu erneut eingemessen und dokumentiert. Vernässungen oder vorzeitiges Austrocknen der Böden sollten somit nicht möglich sein.

Sollten Drainagen bei der Ausführung der Tiefbauarbeiten dennoch beschädigt werden, so werden diese provisorisch repariert, sodass es zu keiner Vernässung von Flächen kommt.

Nach Abschluss der Gründungsarbeiten werden die betreffenden Drainagen in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer von der Vorhabenträgerin durch eine Fachfirma vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. Schäden an diesen ersetzt. Die Vorhabenträgerin stimmt sich hierzu insb. mit den betroffenen Flächeneigentümern im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen ab. Für die Wiederherstellung wird ein fachlich anerkanntes Unternehmen beauftragt.

2.2.3.6.8.3 Auswirkungen auf GPS-Technik und sonstige magnetische und elektrische Wirkung

Die moderne Technologie des GPS findet in der Landwirtschaft zunehmend Anwendung und ermöglicht u.a. landwirtschaftliche Geräte genau zu positionieren, exakt parallele Reihen mit diesen abzufahren, Aussaat und Dünger genau zu dosieren bis hin zu einer autarken Bewirtschaftung der Landwirtschaftsfläche durch die Maschinen. Sofern die GPS-Technik mit einem GIS verbunden wird, ist auch eine exakte Bewirtschaftung an den Flurstücksgrenzen, sowie eine genaue Kartierung und bewirtschaftungstechnische Planung der Ackerflächen möglich.

Laut § 4 EMVG müssen Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Insofern sind GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten.



Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden, sind Störungen dieser Geräte nicht zu erwarten. Auch eine Störung des Telefonempfangs kann ausgeschlossen werden.

Störungen von Funkverbindungen ausgehend von Defekten an den Armaturen der Freileitung sind allenfalls bis zu einer Frequenz von 10 MHz zu erwarten. Die modernen Datenfunkverbindungen wie GPS, GLONASS, GSM, UMTS, LTE und WLAN nutzen demgegenüber einen Frequenzbereich von etwa 700 MHz bis 2,7 GHz, der durch Freileitungen nicht beeinflusst wird. Dies gilt ebenso für WLAN-Verbindungen der letzten Generation mit einem zweiten Frequenzbereich von 5,15 GHz bis 5,725 GHz.

Durch die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und die Landmaschinenschule Triesdorf wurden in Zusammenarbeit mit der Bayernwerk AG im Rahmen eines Forschungsprojektes zur Beeinflussung von GPS-Systemen durch Hochspannungsleitungen Messfahrten durchgeführt. In der Auswertung der Messfahrten ergab sich kein Hinweis auf Beeinflussung durch ober-, oder unterirdische Hochspannungsleitungen und eine daraus resultierende negative Beeinflussung von z.B. Lenksystemen²¹⁸.

Bei auf Landmaschinen ungünstig positionierten Antennen (längere spitze Stabantenne auf dem ansonsten ebenen Maschinendach), kann es unter Freileitungen in Folge von Feldüberhöhungen zu Koronaentladungen an der Antennenspitze kommen, die sich negativ auf Funkverbindungen auswirken. Andere Antennenformen, eine geeignete Positionierung der Antenne an der Landmaschine, wie auch eine sachgerechte Konstruktion, Wartung und Instandhaltung vermeiden Störungen dieser Art.

2.2.3.6.8.4 Pachtverlust

Einwände in Bezug auf etwaige zu erwartende Mindereinnahmen bei der Pacht angesichts des Wertverlustes der landwirtschaftlichen Flächen, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Hierbei handelt es sich um eine dem nachgelagerten Entschädigungsverfahren vorbehaltene Thematik, der die Planfeststellungsbehörde nicht vorgreifen kann. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde werden zu erwartende Wertminderungen, die durch die direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, nach § 17 Abs. 1 NEG durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Die nach diesem Modell berechnete Kompensation berücksichtigt auch etwaige Nutzungsbeschränkungen auf verpachteten Flächen.

2.2.3.6.8.5 Bewirtschaftungerschwernisse

In Abhängigkeit der Mastauteilung einer Höchstspannungsfreileitung kann es durch die dafür benötigten Maststandorte zu Bewirtschaftungerschwernissen kommen.

Diese ergeben sich z.B. dann, wenn bei notwendigen Arbeitsgängen zur Bewirtschaftung des jeweiligen Feldes ein errichteter Mast umfahren werden muss. Zur Minimierung dieser Erschwernisse werden die Masten, soweit möglich, in der Regel an den Grundstücks- bzw. Nutzungsgrenzen platziert. Da die unterirdischen Mastfundamente jedoch, je nach Gründungsart, deutlich breiter sind als der Mastaustritt an der Geländeoberkante, können die Masten in der Regel nicht bis unmittelbar an die Grundstücksgrenzen bzw. Straßen verschoben werden, da ansonsten das Mastfundament auf dem angrenzenden Grundstück bzw. der angrenzenden Straße verlaufen würde. Neben den landwirtschaftlichen Aspekten sind bei der Standortfestlegung zahlreiche weitere Aspekte (wie z.B. der naturschutzfachliche Eingriff, statische Anforderungen an die Masten, planungsrechtliche Vorgaben wie z.B. Bauverbotszonen, Einhaltung von Abständen etc.)

²¹⁸ Noack/Eder/Bleisteiner, BLW 2017, 31 (32).



zu beachten. Auch die für die Errichtung der Masten benötigten Baustelleneinrichtungsflächen, welche nicht auf Straßen oder naturschutzfachlich sensiblen Flächen liegen dürfen, sind bei der Platzierung der Masten entsprechend zu berücksichtigen.

Im Übrigen wurden die Maststandorte (z.B. durch deren Positionierung an den Flurstücksgrenzen) weitestgehend so gewählt, dass eine weitere Bewirtschaftung der Flächen – wenn auch mit geringem Mehraufwand – etwa durch ein Umfahren der Masten erfolgen kann. Hierdurch verbleiben neben ihnen hinreichend breite Flurstücksflächen, die auch eine Bewirtschaftung mit größeren landwirtschaftlichen Maschinen ermöglichen.

Durch die Überspannung der landwirtschaftlichen Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung kaum eingeschränkt. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Überspannung von Flächen und der Bewirtschaftung dieser Flächen ist nicht gegeben, da die überspannte Fläche ohne Einschränkungen, auch mit landwirtschaftlichen Maschinen bewirtschaftet werden kann. Der mittige, tiefste Durchhang der Leiterseile wurde entsprechend gewählt. Lediglich im Schutzbereich der Freileitung sind Wuchshöhenbestimmungen zu beachten und es besteht ein Zustimmungsvorbehalt bei der Errichtung von baulichen Anlagen. In der Landwirtschaft üblicherweise angebaute Nutzpflanzen (z.B. Raps, Mais, Getreide) können angesichts ihrer geringen Wuchshöhe jedoch bedenkenlos unter der Freileitung im Bereich des Schutzstreifens angepflanzt werden.

Die Vorhabenträgerin wird sich im Vorfeld der Bauausführung ebenso wie nach Bauausführung bei Maßnahmen der Pflege und Wartung im Vorhinein mit den jeweiligen betroffenen Eigentümern und Landwirten in Verbindung setzen, um Maßnahmen entsprechend zu planen, sodass Ernteverluste möglichst ausgeschlossen werden können.

Ein geringfügiger, nicht wesentlich ins Gewicht fallender Mehraufwand bei der Bewirtschaftung tritt mit Blick auf das Interesse an der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie und der Verbesserung der Stromtrasse entsprechend der gestiegenen Nachfrage hinter dieses Allgemeininteresse zurück. Dennoch verbleibende Bewirtschaftungs Nachteile werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (hierzu 2.2.3.6.8.11).

Eventuell auftretende Beeinflussungen, z.B. von angrenzenden Entnahmestellen zur Bewässerung, können durch diverse technische Maßnahmen minimiert werden.

2.2.3.6.8.6 Existenzgefährdungen

Wird durch den Flächenentzug, der infolge eines planfeststellungsbedürftigen Vorhabens eintritt, die Existenz von (landwirtschaftlichen) Betrieben gefährdet, so ist dies für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb jedoch in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. In der Regel ist bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Betriebsfläche nicht von einer Existenzgefährdung auszugehen²¹⁹. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen²²⁰. Insofern ist auch zu beachten, dass von der Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes überhaupt nur dann auszugehen ist, wenn er durch den Flächenentzug nicht mehr in der Lage ist, den Ausgleich hinsichtlich seiner Erträge und Aufwendungen langfristig zu halten, den angemessenen Lebensunterhalt des

²¹⁹ SächsOVG, Urt. v. 10.09.2020 – 4 C 1/18, juris, Rn. 31.

²²⁰ Grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.



Betriebsinhabers und seiner Familie, sowie der Angestellten zu gewährleisten und hinreichende Rücklagen für die Betriebserhaltung und Neuanschaffungen sowie Gewinne zu erwirtschaften²²¹.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben Existenzgefährdungen verbunden sein könnten. Auch spricht die Art des Vorhabens schon gegen eine entsprechende Befürchtung: Anders als bei Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur ist bei dem Bau einer Freileitung bzw. eines Erdkabels die Flächeninanspruchnahme vergleichsweise gering. Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Bereich des Schutzstreifens sowohl bei einer Freileitung als auch bei einer Teilerdverkabelung weiterhin möglich. Dauerhaft entfallen bei der Freileitung lediglich die Flächen der Mast- und Muffenstandorte und der Kabelübergabestation. Im Verhältnis zu den jeweils bewirtschafteten Grundstücken sind diese aber nur kleinräumig und erreichen die Schwelle der Existenzgefährdung bei weitem nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist daher nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Energieversorgung im Raum Stockumer Berg/Wehrendorf die Belange der Eigentümer und sonstigen Flächennutzer überwiegt.

Durch den Bau der 380-kV-Leitung werden vorliegend lediglich äußerst kleinteilige Flächen für die Aufstellung der Masten in Anspruch genommen. Ausweislich der Fundamenttabellen in der Anlage 3.4 der Planunterlagen besteht zwischen den Außenkanten der sichtbaren Fundamentköpfe der verschiedenen Masten ein Abstand von ca. wenigstens 9 m (Mast Nr. 1010, Anlage 3.4.2) bis höchstens 24 m (Mast Nr. 13, Anlage 3.4.1). Die *maximale* Flächeninanspruchnahme durch einen einzelnen Mast beträgt damit ca. 576,0 m², was bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in üblicher Größe nicht zu einer Existenzgefährdung führen dürfte.

Anhaltspunkte dafür, dass die Feldarbeit durch Maststandorte vollständig verhindert wird, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Soweit die Arbeit lediglich erschwert wird, wird auch hier die Schwelle der Existenzgefährdung nicht erreicht.

Zudem werden für den Neubau soweit möglich bereits von der Bestandstrasse in Anspruch genommene Flächen genutzt. Über diesen Umstand hinaus mindern auch die durch den Rückbau freiwerdenden Flächen die Flächenbetroffenheit weiter ab. Vor allem hinsichtlich der Maststandorte der Freileitungstrasse, aber auch mit Blick auf die Standorte der Cross-Bonding-Schränke ist die Flächeninanspruchnahme auf jeweils kleine Flächen begrenzt. Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Schutzstreifen erfolgen lediglich temporär. Zuletzt sind durch die erwartete erdkabelbedingte Temperaturerhöhung des Bodens keine negativen Effekte auf Erträge der landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten (hierzu 2.2.3.6.8.8). Vor diesem Hintergrund kann die Planfeststellungsbehörde auch ohne weitere Untersuchungen davon ausgehen, dass vorhabenbedingt Existenzgefährdungen nicht auftreten werden.

2.2.3.6.8.7 Umwege

Entstehen vorhabenbedingt durch Zerschneidungen von Flächen oder bestehenden Verkehrsverbindungen Umwege, insb. für landwirtschaftliche Betriebe, ist dies ebenfalls ein abwägungserheblicher Belang²²². Solche Umwege sind im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da keine bestehenden Verkehrsverbindungen und landwirtschaftlichen

²²¹ BVerwG, Urt. v. 31.10.1990 – 4 C 25.90, juris, Rn. 24; SächsOVG, Urt. v. 10.09.2020 – 4 C 1/18, juris, Rn. 31.

²²² Für den Straßenbau: BVerwG, Urt. v. 27.04.1990 – 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165 (1166); NdsOVG, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/08, juris, Rn. 36 f.



Wirtschaftswege dauerhaft beeinträchtigt oder abgeschnitten werden. Soweit es baubedingt vereinzelt zu einer größeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Wege oder öffentlicher Straßen kommt und hierdurch insb. Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen, sind diese lediglich vorübergehend und den Betroffenen mit Blick auf die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele ohne weiteres zumutbar.

2.2.3.6.8.8 Auswirkungen Erdkabel auf Bodentemperaturen

Im Übrigen führt der Betrieb der Erdkabelanlage wegen etwaiger Temperaturerhöhungen des Bodens auch nicht zur Verminderung landwirtschaftlicher Erträge.

Zwar wird im Bereich der Erdkabelanlage elektrische Energie in Form von Wärme an den umliegenden Boden abgegeben. Das Ausmaß der Erwärmung des Bodens im Umfeld der Anlage hängt dabei vom Witterungsgeschehen, den Standorteigenschaften, der Bodenwärmeleitfähigkeit (Bodentextur, Lagerungsdichte, Bodenfeuchte, Grundwasserstand), den Kabeleigenschaften (Material, Isolierung, Verlegetiefe, Abstände zwischen den Trassen) und der Auslastung des Erdkabels ab (zusammenfassend: Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 10.9, S. 112). Nach dem von der Vorhabenträgerin zur ökologischen Bewertung von Bodenerwärmungen durch Erdkabel auf Bodeneigenschaften, Bodenprozesse und landwirtschaftliche Erträge vorgelegten Fachbeitrag (Fachbeitrag „Ökologische Auswirkungen von Bodenerwärmungen durch das Erdkabel auf Bodeneigenschaften, Bodenprozesse und landwirtschaftliche Erträge“, Kap. 4.5), haben die zu erwartenden Temperaturerhöhungen keine direkten negativen Auswirkungen auf den Bodenwasser- oder Nährstoffhaushalt im Bereich der Erdkabeltrasse.

Die erdkabelbedingten Temperaturerhöhungen sind nur gering und bewegen sich im Oberboden in dem Bereich eines wärmeren Jahres. Sie führen auch nicht zu einer verstärkten, nachweisbaren Veränderung der Bodenfeuchte oder Nährstoffreduzierung des Bodens. Angesichts dessen kommt es nicht zu einer betriebsbedingten Austrocknung der ökologisch und landwirtschaftlich relevanten Oberbodenzone. Eine Ertragsminderung ist folglich nicht zu erwarten.

Ganz im Gegenteil könnten die Erträge sich angesichts der Verlängerung der bodenfrostfreien Vegetationsperiode um einige Tage und der minimal erhöhten Bodentemperaturen durch ein verbessertes Wurzel- und Pflanzenwachstum im wärmeren Boden und der damit einhergehenden Förderung der Nährstoff- und Wasseraufnahme – insb. einer leichten Steigerung der Stickstoffmineralisation – sogar leicht erhöhen (hierzu Fachbeitrag, S. 74, 75, Ziff. 4.5). Wärmebedingte Humusverluste können durch eine vermehrte Zufuhr organischer Substanzen problemlos ausgeglichen werden (hierzu Fachbeitrag, S. 75, 76, Ziff. 4.6). Die Sorge eines „vollständigen Ausfalls“ der Nutzung als Acker bzw. Grünland ist daher unbegründet, eine leichte Förderung des Pflanzenwachstums und damit auch der Ernteerträge ist hingegen möglich.

2.2.3.6.8.9 Auswirkungen Bodeneingriffe auf Landwirtschaft

Auch den Ertrag mindernde Schädigungen der Bodenstruktur und Bodenverdichtungen – vor allem durch die Verlegung des Erdkabels – sind nicht zu befürchten.

Im Bereich von Maststandorten werden die Flächen vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, sodass auf diesen keine Erträge mehr erzielt werden können. Dieser Flächenentzug wird jedoch in einem separaten Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren finanziell ausgeglichen.



Im Bereich des Erdkabels werden die fruchtbaren Böden im Vorfeld der Bauarbeiten schichtweise abgetragen, fachgerecht gelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder exakt in der zuvor vorgefundenen Reihenfolge eingebracht (hierzu: Unterlage 11.2, LBP, Anhang 02, Maßnahme V1). Durch dieses Vorgehen kann der in der Region zu findende, überaus fruchtbare Boden weitestgehend erhalten werden. Zusätzliche übermäßige Verdichtungen des Bodens im Erdkabelbereich, die sich ertragsmindernd auswirken könnten, erfolgen nicht.

Sofern Verdichtungen für die temporäre Anlegung von Fahrwegen – überwiegend werden bereits bestehende Wege zum Befahren genutzt – erforderlich sein sollten, erfolgt auch für diese eine Entschädigung in einem separaten Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren. Im Übrigen werden für die eingesetzten Fahrzeuge innerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen Fahrbohlen ausgelegt (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.2, S. 57). Der Boden wird im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufgelockert und vegetationsfähig wiederhergestellt (siehe Unterlage 11.2, LBP, Anhang 02, Maßnahme V1). Vor Beginn der mit Bau, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen verbundenen Arbeiten werden die Vorhabenträgerin oder die von ihr beauftragten Dritten die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig benachrichtigen; ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen, z.B. zur Beseitigung von Betriebsstörungen.

2.2.3.6.8.10 Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern auf Menschen in der Landwirtschaft

Soweit der Mensch betroffen ist, werden die Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder nach der 26. BImSchV beurteilt. Hinsichtlich der hinter den Vorgaben der 26. BImSchV stehenden Schutzgedanken und Annahmen wird auf die detaillierten Ausführungen unter 2.2.3.4.10 verwiesen.

Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte für das elektrische Feld von 5 kV/m und für das magnetische Feld von 100 μ T werden im Umfeld der Leitung eingehalten und deutlich unterschritten.

Da sich die Grenzwerte der 26. BImSchV auf längere, nicht nur vorübergehende Aufenthalte von Menschen im Umfeld von maßgeblichen Immissionsorten beziehen (vgl. § 3 Abs. 1 26. BImSchV) und insofern auch die Ausrichtung des Schutzniveaus der Grenzwerte zu verstehen ist, sind Gesundheitsbeeinträchtigungen bei nur kurzen und temporären Aufenthalten zum Zwecke der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung von vornherein nicht zu besorgen.

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung nach § 3 Abs. 1 BImSchG umfasst über die Definition der Immission in § 3 Abs. 2 BImSchG auch auf Tiere einwirkende Immissionen. Daher ist auch dem Schutz von Tieren, insb. Nutztieren hinreichend genügt, soweit die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten sind, selbst wenn diese keine gesonderten Vorgaben zum Schutz von Tieren enthält. Nur wenige Säugetiere, wie z.B. Fledermäuse, Nackt- und Blindmulle sind in der Lage, sich am Erdmagnetfeld zu orientieren. Dieser Orientierungssinn könnte durch die von Freileitungen ausgehenden Magnetfelder gestört werden. Bei anderen Säugetieren, insb. Nutztieren konnte dies jedoch nicht nachgewiesen werden, zumal bislang kein Sinnesorgan und neuronaler Signalweg für die Wahrnehmung von Magnetfeldern bei Säugetieren entdeckt wurde. Jenseits dessen wäre selbst dies auch noch kein Beleg für mögliche Beeinträchtigungen der Tiergesundheit oder der Reproduktionsfähigkeit durch Freileitungen oder Erdkabel. Der aktuelle Wissensstand zu diesem Thema war im November 2019 Gegenstand eines internationalen Workshops beim BfS mit dem Titel „Einfluss elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf die



belebte Umwelt“. Im Ergebnis dieses Workshops wurde erneut festgestellt, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf die Gefährdung von Tieren durch niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der geltenden Grenzwerte gibt²²³. Es gibt mit anderen Worten nach derzeitigem Wissensstand keine Hinweise darauf, dass Nutztiere einer nachweisbaren Beeinträchtigung durch elektrische oder magnetische Felder unterhalb dieser Grenzwerte unterliegen.

2.2.3.6.8.11 Entschädigung für Beeinträchtigungen der Landwirtschaft

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Sollte es trotz Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange mithin zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Betriebe und Inanspruchnahmen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke kommen, werden diese von der Vorhabenträgerin finanziell ausgeglichen.

Die Vorhabenträgerin und der betroffene Grundeigentümer vereinbaren eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) zugunsten der Vorhabenträgerin für Bau, Betrieb und Unterhaltung der 380 kV-Leitung auf dem Grundstück des Betroffenen und tragen diese ins Grundbuch ein. Zugleich erhält die Vorhabenträgerin hiermit ein Betretungsrecht und gibt dem Eigentümer des Grundstückes eine Bau- und Aufwuchsbeschränkung vor, deren Nachteile jedoch ebenfalls Bestandteil des finanziellen Ausgleiches sind.

Die Vorhabenträgerin wird den Nutzungsberechtigten anbieten, entstandene Flurschäden nach Abschluss der Bauarbeiten zu regulieren. Rekultivierungsmaßnahmen werden dabei nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vorgenommen. Gräben, Zäune, Wege, Drainagen (zu Drainagen 2.2.3.6.8.2) und bauseitig entfernte Grenzzeichen werden auf Kosten der Vorhabenträgerin vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. ersetzt.

Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Grundstückseigentümern, erfolgt die Inanspruchnahme der Flächen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Wege eines Enteignungsverfahrens. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt ebenfalls außerhalb der Planfeststellung ebenfalls im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren. Gegen die Festsetzung der Entschädigungshöhe im Entschädigungsverfahren steht den Beteiligten dann der Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen.

2.2.3.6.9 Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden im Planfeststellungsbeschluss angemessen berücksichtigt.

Bei der Planung wird gemäß § 1 NWaldLG beachtet, dass der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insb. als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist. Waldrechtliche Eingriffe werden unter Berücksichtigung der Regelungen des § 8

²²³ Weitere Informationen sind verfügbar unter: <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/abgeschlossen/emf-umwelt.html> (Stand: 23.5.2024).



NWaldLG kompensiert.

Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen sind weit überwiegend auf die Inanspruchnahme von Schutzstreifen zurückzuführen. Die Schutzstreifenbreite variiert je nach betroffenem Waldbestand und der erwartbaren Endwuchshöhe, die Ermittlung der Schutzstreifenbreite erfolgte durch einen fachkundigen Gutachter. Zur Minimierung des Funktionsverlustes erfolgt hier lediglich eine Wuchshöhenbeschränkung (Vermeidungsmaßnahme V5). Der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen gehen durch die Wuchshöhenbeschränkung nicht vollumfänglich verloren, der Bewuchs ist lediglich mit Blick auf die Anlagensicherheit gering zu halten. Bei den temporär in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um zeitlich befristete Inanspruchnahmen, verbunden mit der Wiederaufforstung der beanspruchten Flächen (Vermeidungsmaßnahme V20), wodurch die Waldfunktionen lediglich in zeitlicher Hinsicht herabgesetzt, aber nicht vollständig beseitigt werden. Zur Vermeidung von Schäden an Einzelbäumen und empfindlichen Waldrändern im unmittelbaren Umfeld einer Baustelle durch Wirkungen des Baubetriebs erhalten einzelne Bestände Schutzzeineinrichtungen (Vermeidungsmaßnahme V7). U.a. zur kleinflächigen Kompensation von Funktionsbeeinträchtigungen von Wald- und Gehölzbiotopen erfolgt die Sicherung von Prozessschutzflächen (natürliche Waldentwicklung), sodass im Wege der Sukzession und Entwicklung eines sekundären Urwalds der Waldlebensraum aufgewertet wird (Ausgleichsmaßnahme A4).

Die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe sind mit den Belangen der Allgemeinheit sowie den Rechten, Pflichten und berechtigten Interessen der Waldbesitzer gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Abwägung fällt vorliegend zugunsten des Vorhabens aus. Das Vorhaben dient dem im Gemeinwohlinteresse liegenden Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsleitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes und hat überörtliche Bedeutung. Zwar liegt der Erhalt von Waldflächen mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion ebenso im öffentlichen Interesse; unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich können die Beeinträchtigungen allerdings auf ein Mindestmaß beschränkt bzw. kompensiert werden. Der uneingeschränkte Erhalt von Waldflächen ist damit nicht zu fordern.

Die vorhabenbedingte Risikoerhöhung von Windbruch-, oder Wurfgefahr und sonstigen Randeffekten wie Rindenschäden aufgrund ungehinderter Sonneneinstrahlung stellt sich im Ergebnis als gering dar. Randeffekte können allerdings nicht ausgeschlossen werden und sind maßgeblich von dem vorherrschenden Baumbestand und der konkreten Örtlichkeit abhängig. Dem Risiko wird durch die Ausbildung von naturnah gestuften Waldrändern im Rahmen des ökologischen Trassenmanagements begegnet. Im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung ist diese Ausbildung möglich. Im Bereich des Erdkabel-Schutzstreifens kann auch durch flachwurzeln Gehölze ein gestufter Waldrand gebildet werden, wodurch die Randeffekte gemindert werden.

2.2.3.6.10 Jagd

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 NJagdG. Belange der Jagd werden durch das Vorhaben aber nicht beeinträchtigt. Soweit die Freileitung durch bewaldete Fläche verläuft, ist nicht erkennbar, dass dadurch der Wildbestand beeinträchtigt werden kann, zumal es sich in der Regel um lediglich geringfügige Fläche handelt. Durch den Rückbau der Bestandsleitung werden zudem große Flächen Wald wieder frei. Allenfalls könnte es durch die Einrichtung der Baustellen (sowohl für Neubau der Freileitung bzw. der Teilerdverkabelung als auch für Rückbau der Bestandstrasse) zu vorübergehenden Meideeffekten des Wildes kommen. Diese sind allerdings zeitlich und örtlich begrenzt. Da die Baustellen zudem nur tagsüber betrieben werden, ist eine



Beeinträchtigung der Jagd, die meist in den Tagesrandzeiten stattfindet, ausgeschlossen. Sofern es überhaupt zu Meideeffekte kommt, wird sich der Wildbestand im Bereich einer Mastbaustelle nach Abschluss der Arbeiten schnell wieder einstellen. Durch artenschutzrechtliche Maßnahmen wird sichergestellt, dass es in sensiblen Zeiträumen wie Brutzeiten oder Reproduktionsphasen zu keinen Störungen planungsrelevanter Tierarten kommt (vgl. Unterlage 11.2, LBP, Anhang 02, Maßnahme V10). Das Sicht- und Schussfeld wird durch das planfestgestellte Vorhaben, wenn überhaupt, nur geringfügig (etwa durch Masten und Kabelübergabestation) eingeschränkt. Aufgrund der guten Sichtbarkeit der Masten ist nicht davon auszugehen, dass hierauf geschossen wird. Zwischen den Masten verbleibt genug Platz zur Jagdausübung. Auch Beeinträchtigungen der Jagd, wie sie etwa durch Zerschneidungen bei Straßen- und Schienenneubauten auftreten, sind nicht zu erwarten. Das gilt auch für das Erdkabel, da es unterirdisch verlegt wird und zwangsläufig weder Wildbestand noch Jagd beeinträchtigen kann. Soweit vom Erdkabel Erwärmungen des Bodens ausgehen, beschränken sich diese auf den unmittelbaren Nahbereich des Erdkabels und fallen an der Erdoberfläche deutlich geringer aus. Im Vergleich zu den jahreszeitlichen Schwankungen ist die in den oberflächennahen Bodenschichten auftretende Erwärmung mithin marginal, sodass Auswirkungen auf den Wildbestand nicht zu erwarten sind. Mit Blick auf eine etwaige Beeinträchtigung von Wildtieren durch betriebsbedingte und anlagebedingte Lärmbelästigungen wie regelmäßige Wartungsarbeiten und andauerndes Stromsurren ist Folgendes festzuhalten: Lärmbelästigungen durch Wartungsarbeiten können zwar nicht ausgeschlossen werden, sind aber lediglich selten zu erwarten. Es gibt keine wissenschaftlich belegten Erkenntnisse über Beeinträchtigungen von Wild durch Immissionen von Freileitungen, obwohl Freileitungen schon seit ca. 100 Jahren – nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland – mit zum Landschaftsbild gehören. Eine maßgebliche und andauernde Beeinträchtigung ist daher nicht erwartbar.

Ein Rückgang der Wildbestände durch das Vorhaben ist ebenfalls unwahrscheinlich. Zwar weicht die neue Trassenführung von der alten Bestandstrasse ab, jedoch entstehen durch den Rückbau neue Flächen, auf die das Niederwild ausweichen kann. Die Flächenverluste für das Wild durch das Vorhaben sind marginal, sofern Waldflächen im Schutzbereich liegen, unterliegen diese einer Wuchshöhenbeschränkung (Unterlage 11.2, LBP, Anhang 02, Maßnahme V5), durch die ein vollständiger Verlust vermieden werden kann. Dadurch bleiben die Lebensräume in ihrer Funktion zum Teil erhalten und stehen auch weiterhin als Lebensraum für Niederwild zur Verfügung.

Sofern Hochsitze umgesetzt werden müssen und dadurch Jagdschäden entstehen würden, werden diese im Rahmen eines nachgehenden Verfahrens entschädigt.

2.2.3.6.11 Kommunale Belange

Das Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des § 7 BauGB vereinbar. Die Trassierung hat auch sonst geltende Bebauungspläne berücksichtigt, um keine Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden zu beschneiden.

Soweit Kommunen in ihrer Eigenschaft als Träger der Unterhaltungslast von Wegen und Gewässern vom Vorhaben berührt werden, sind ihre Belange ebenfalls gewahrt, denn Maßnahmen an Straßen und Wegen, welche die Kommunen daran hindern könnten, ihrer Unterhaltungslast nachzukommen oder diesen höhere Unterhaltungslasten aufbürden sind nicht Bestandteil des Vorhabens. Auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.2 zur Gewässerunterhaltung nach §§ 39 ff. WHG wird ergänzend verwiesen.

Sonstige zu berücksichtigende kommunale Belange sind nicht ersichtlich.

2.2.3.6.12 Klima und Luft



Die Belange von Klima und Luft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt.

Durch das Vorhaben ergeben sich Auswirkungen auf das globale Klima. Es werden Wälder und Gehölze sowie andere Grünlandbiotope auf einer Fläche von 15,8066 ha beansprucht. Hinzu kommt die Beanspruchung kohlenstoffreicher Böden auf einer Fläche von 0,7433 ha. Dadurch werden Treibhausgasemissionen freigesetzt, die sich negativ auf das Globalklima und somit auf die nationalen und internationalen Klimaziele auswirken.

Es ergeben sich somit vorhabenbedingt Treibhausgasemissionen, einerseits aus der Landnutzungsänderung, andererseits aus den Lebenszyklusemissionen und Verkehrsbewegungen sowie der Herstellung der Materialien. Dabei sind die klimarelevanten Differenzen zwischen Freikabel- und Erdkabelvariante hinsichtlich des Globalklimas gering. Zwar entstehen bei der Freileitungsvariante wegen des Schutzstreifens größere dauerhafte Beeinträchtigungen durch den Eingriff in Waldbestände und Vegetation, die Erdkabelvariante verursacht aber einen größeren CO₂-Ausstoß in der Bauphase. Das Vorhaben hat daher auf das Schutzgut Globalklima jedenfalls kurzfristig negative Auswirkungen und steht den Zielen des KSG zunächst entgegen.

Jedenfalls kurzfristig und damit zumindest bis 2030 ist dies auch nicht durch Maßnahmen zu kompensieren, da neu angelegte Biotope und Vegetation weniger bzw. langsamer Treibhausgase speichern als durch die Beseitigung bereits bestehender Kohlenstoffspeicher freigesetzt werden. Allerdings ist der Ausbau des Übertragungsnetzes für die Energiewende notwendig und dient damit dem Klimaschutz. Denn nur mit entsprechend ausgebauten Übertragungsnetzen ist es möglich, den benötigten Strom aus erneuerbaren Energien durch das Land zu transportieren. Das Vorhaben dient daher dem überragenden Ziel der Energiewende und damit dem Ziel der Treibhausgasneutralität in 2045. Somit hat das Vorhaben mittel- und langfristig positive Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele.

Die entstehenden Emissionen fallen im Verhältnis zu den zulässigen Jahresemissionsmengen des § 4 KSG i.V.m. Anlage 2 zu § 4 KSG nur wenig ins Gewicht. Dies gilt auch – und erst recht – für die nach der KSG-Novelle 2024 vorgesehene Jahresemissionsgesamtmenge für 2030²²⁴. Die mit dem Vorhaben verbundenen, vergleichsweise sehr geringen negativen Auswirkungen auf das globale Klima stehen daher nicht außer Verhältnis zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen. Dabei wird nicht verkannt, dass der Klimawandel, gerade weil dieser durch zahlreiche, für sich genommen oftmals geringe Mengen an Treibhausgasemissionen verursacht wird, auch nur durch Maßnahmen zur Begrenzung all dieser Emissionen angehalten werden kann, was bedingt, dass all diese vielen, für sich genommen oft kleinen Mengen von CO₂-Emissionen lokal vermieden werden²²⁵.

Hier ist umgekehrt zu berücksichtigen, dass das Vorhaben in Form eines Beitrags zum Ausbau des Stromleitungsnetzes eine Voraussetzung für die Energiewende ist und somit positive Auswirkungen auf die Klimaziele hat. Ein ausgebautes Leitungsnetz ist Voraussetzung dafür, dass in Deutschland aus erneuerbaren Energien produzierter Strom auch an die Orte geleitet wird, an denen er verbraucht wird. Das trägt auch dazu bei, die Abhängigkeit von Rohstoff- und Energieimporten zu verringern. Das Vorhaben führt auch nicht nachgelagert zu einem höheren Verbrauch fossiler Energieträger, sondern ermöglicht gerade den Transport und somit den späteren Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien (anstatt von Strom aus fossilen Energieträgern). Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dabei zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung. Ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) würde zwar kurzfristig keine Treibhausgasemissionen verursachen, gleichzeitig würden aber die Voraussetzungen für die Energiewende fehlen und somit auch die mittel- und langfristige

²²⁴ Vgl. Anlage 2 KSG 2024, BT-Drs. 20/8290, S. 13.

²²⁵ BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022 – 1 BvR 1187/17, BVerfGE 161, 63 = juris, Rn. 143.



Einsparung von Treibhausgasemissionen durch den Ausbau erneuerbarer Energien erschwert bzw. unmöglich gemacht.

Hinzu kommt, dass jedenfalls flächenmäßig teilweise eine Kompensation der beeinträchtigten Wälder und Böden erfolgt, die im Laufe der Zeit wiederum CO₂ speichern; es kann zwar nicht sicher davon ausgegangen werden, dass dies auch die Freisetzung der Treibhausgasemissionen vollständig kompensiert, allerdings wäre die dann noch verbleibende Beeinträchtigung sehr gering.

In der Abwägung überwiegen daher die Gründe für das Bauvorhaben und der Beitrag zur Energiewende und somit letztlich zur Reduktion von Treibhausgasen die kurzfristigen negativen Auswirkungen auf die Ziele des Klimaschutzes. Damit überwiegen schon allein innerhalb der Betrachtung des Schutzgutes Globalklima die positiven (mittel- und langfristigen) Auswirkungen etwaige negative (kurzfristige) Auswirkungen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Lokalklima und Luft in Form von Änderungen beim Luftaustausch oder nachteiligen Windeinwirkungen können nicht ausgeschlossen werden. Diese Belange werden angemessen berücksichtigt und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Das Vorhaben ist ohne Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft nicht realisierbar. Diese Belange stehen hinter dem überwiegenden Interesse – auch und insb. hinsichtlich des Globalklimas – am Bau des Vorhabens zurück.

2.2.3.6.13 Private Belange

Sonstige abwägungserhebliche private Belange, welche bei den vorgenannten Belangen nicht berücksichtigt und behandelt wurden, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen wird hinsichtlich der privaten Belange auf die Ausführungen zu den einzelnen Einwendern verwiesen.

2.2.3.6.13.1 Gesundheit

Wie schon an anderer Stelle dargestellt (siehe unter 2.2.3.4.10 Immissionen), werden alle Vorgaben des Immissionsschutzrechts, insb. maßgebliche Grenz- und Richtwerte für Immissionen (elektromagnetische Felder, Schall) eingehalten und zum Teil deutlich unterschritten. Diese Grenz- und Richtwerte sind unter Berücksichtigung zusätzlicher Sicherheitszuschläge so bemessen, dass bei ihrer Einhaltung nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zuverlässig feststellbar sind. Die Strahlenschutzkommission der Bundesregierung und das Bundesamt für Strahlenschutz überprüfen kontinuierlich neuere wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es wissenschaftlich begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt.

Vor diesem Hintergrund und da andere vorhabenbedingte Gesundheitsgefahren nicht ersichtlich sind, werden Belange des Gesundheitsschutzes durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.2.3.6.13.2 Eigentum

Auch wenn einzelne Einwender die Inanspruchnahme der in ihrem Privateigentum stehenden Flächen als Verletzung ihres Rechts auf Eigentum ansehen, ist dieser gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.



Dabei ist zu berücksichtigen, dass die hauptsächlich mit Dienstbarkeiten zu belastenden Flächen für das Vorhaben bei den bisherigen Eigentümern verbleiben und auch in der Regel weiter – wenn auch mit gewissen Einschränkungen – wirtschaftlich genutzt werden können, von den Standorten für Masten (Freileitung) oder Muffen (Erdkabel) abgesehen. Größter Einzelposten für Flächen die tatsächlich anderweitig genutzt werden müssen ist die Fläche für die KÜS Krevinghausen.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dementsprechend wird auch erst dann hinsichtlich der Einwander, die ihre Grundstücke nicht zur Verfügung stellen wollen und mit denen keine einvernehmlichen Lösungen zustande gekommen sind, im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Mastbau und den Schutzstreifen durch Eintragung einer Dienstbarkeit hoheitlich durchgesetzt. Im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren sind nach ständiger Rechtsprechung auch die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln²²⁶. Es wird also auch ein Ausgleich für eine eventuell eintretende vorhabenbedingte Wertminderung am unberührt verbleibenden Grundstücksteil gewährt. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten²²⁷. Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücken deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind, müssen eventuell eintretende Wertminderungen im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinzunehmen²²⁸. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch für das Vorhaben im vorliegenden Fall nicht davon aus, dass bei mittelbar betroffenen Grundstückseigentümern im Einzelfall die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird.

Soweit durch die Annäherung von Masten an Wohnhäuser eine Entfernung von 200 m an einzelnen wenigen Grundstücken unterschritten wird, ist dies zwar unter dem Gesichtspunkt mittelbarer Beeinträchtigungen des Eigentums relevant. Allerdings rückt kein Mast näher als 100 m an ein Wohnhaus heran (siehe im Einzelnen 2.2.2.2.1.2.1). Die Planfeststellungsbehörde sieht auch die Grenze der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle nach § 74 Abs. 2 Satz 2, 3 VwVfG nicht als überschritten an; besondere Gesichtspunkte, die im Ausnahmefall trotz der gegebenen Entfernung eine Überschreitung dieser Schwelle anzeigen könnten, sind nicht ersichtlich.

2.2.3.6.14 Gesamtabwägung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange und Gesichtspunkte, insb. die in der Umweltverträglichkeitsprüfung gebündelt beschriebenen und bewerteten Umweltbelange, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellte Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen verbleiben und das planfestgestellte Vorhaben zulässig ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht

²²⁶ BVerwG, Urt. v. 07.07.2004 – 9 A 21.03, NVwZ 2004, 1358 (1359).

²²⁷ BGH, Urt. v. 09.11.2000 – III ZR 18/00, NVwZ 2001, 351; BGH, Urt. v. 08.11.1979 – III ZR 87/78, NJW 1980, 835.

²²⁸ BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04, BVerwGE 123, 23 (36 ff.).



von derartiger Intensität, dass sie das überragende öffentliche Interesse an dem Energieleitungsvorhaben überwinden könnten.

Es wurde zudem die insgesamt beste Variante gewählt (siehe 2.2.3.3), sodass im Rahmen der Gesamtabwägung dem planfestgestellten Vorhaben nur noch die „Nullvariante“ gegenüberzustellen war²²⁹. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe 2.2.2) ist jedoch auch mit Blick auf die betroffenen Belange ein Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben nicht vorzugswürdig, da sich im Rahmen einer großräumigen Perspektive massive Beeinträchtigungen erheblicher öffentlicher und privater Belange ergeben würden und für das Vorhaben ein dringender Allgemeinwohlbedarf besteht.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden mit Antrag vom 28.10.2022 bei der Planfeststellungsbehörde beantragt. Der Antrag auf Einleitung einer unbestimmten Menge gefassten Tagwassers aus Staunässe am Einleiteort E 9 auf dem Flurstück 21, Flur 8 Gemeinde Krevinghausen wurde mangels mengenmäßiger Bestimmtheit vor Planfeststellungsbeschluss von der Vorhabenträgerin zurückgenommen. Über diesen wasserrechtlichen Antrag war daher von der Planfeststellungsbehörde nicht mehr zu entscheiden.

Hinsichtlich der verbleibenden wasserrechtlichen Erlaubnisanträge ist auf den Formblättern in Unterlage 9.9 T2 unterhalb der Überschrift jeweils nur die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser in ein oberirdisches Gewässer als Antragsinhalt angekreuzt. Allerdings sind diese Antragstellungen analog §§ 133, 157 BGB auslegungsfähig. Aus dem Erläuterungsbericht zu den Anträgen in Unterlage 9.9 T1 wird deutlich, dass neben der Gewässereinleitung an den Einleiteorten E1 bis E8 auch eine Grundwasserabsenkung für insgesamt 17 Teilstrecken der Erdkabeltrasse beantragt werden sollte.

Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 19 Abs. 1 WHG zuständig für die Erteilung dieser beantragten wasserrechtlichen Gewässerbenutzungserlaubnisse. Nach dieser Vorschrift kommt es zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG als die gegenüber § 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG speziellere Regelung aber ausdrücklich ab²³⁰. Damit tritt die erforderliche und in diesem Beschluss ausgesprochene wasserrechtliche Entscheidung als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung²³¹.

Zudem liegen die formellen Verfahrensvoraussetzungen des § 19 Abs. 3 WHG vor. Demnach ist eine Entscheidung im Sinne des § 19 Abs. 1 WHG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde zu treffen. Das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen für die beantragten Gewässerbenutzungen wurde vom Landkreis Osnabrück mit Schreiben vom 18.01.2024 erteilt.

Darüber hinaus liegen die materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse vor. Die beantragten Grundwasserabsenkungen stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Die beantragte Gewässereinleitung stellt einen Gewässerbenutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Einleitung von Stoffen im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Einleitung von Wasser

²²⁹ Zur Nullvariante: BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12 BVerwG, BVerwGE 147, 184 (Rn.53); BVerwG, Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 11.03, NVwZ 2004, 1486 (1493).

²³⁰ SächsOVG, Beschl. v. 15.12.2005 – 5 BS 300/05, LKV 2006, 373 (375).

²³¹ BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwGE 133, 239 (Rn. 32).



in ein Gewässer²³². Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedürfen diese Gewässerbenutzungen der vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 12 Abs. 1 und 2 WHG liegen vor. Es sind keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG ersichtlich. Zudem steht die Erteilung der beantragten Erlaubnisse gemäß § 12 Abs. 2 WHG im Bewirtschaftungsermessens der zuständigen Planfeststellungsbehörde. Im Einzelnen:

2.3.1 Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG sind wasserrechtliche Erlaubnisse einerseits nach Nr. 1 zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind, und andererseits nach Nr. 2, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Zu diesen anderen gesetzlichen Anforderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG zählt insb. die Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Hinsichtlich der Grundwasserentnahme betrifft dies die Vorgaben des § 47 Abs. 1 WHG, wobei hinsichtlich dessen inhaltlichen Voraussetzungen auf die Ausführungen unter 2.2.2.1.1.2 verwiesen wird. Hinsichtlich der beantragten Einleitung von gefasstem Grundwasser in Oberflächenwasserkörper betrifft dies die Vorgaben der §§ 27 bis 31 WHG, wobei hinsichtlich der inhaltlichen Voraussetzungen auf die Ausführungen unter 2.2.2.1.1.1 verwiesen wird.

2.3.1.1 Zulässigkeit der beantragten Grundwasserentnahmen gemäß § 47 WHG

Die beantragte Grundwasserentnahme an den Teilstrecken 1 bis 17 berührt ausweislich des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.7, S. 8) die Grundwasserkörper Hase links Festgestein sowie Hase rechts Festgestein. Diese Grundwasserkörper befinden sich in einem guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustand (vgl. Unterlage 9.7, S. 12).

Die beantragten Grundwasserentnahmen haben potenziell Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers. Eine Beeinträchtigung des mengenmäßigen oder chemischen Grundwasserzustands ist mit den beantragten Grundwasserentnahmen indes nicht verbunden (vgl. Unterlage 9.7, S. 16).

Bei den Grundwasserentnahmen handelt es sich um temporäre Entnahmen, die nach Abschluss der Bauarbeiten eingestellt werden. Anschließend stellen sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder ein. Eine dauerhafte Verminderung der Grundwassermenge ist damit nicht verbunden.

Von den Grundwasserabsenkungen sind ausweislich des Erläuterungsberichts (Unterlage 9.9) auch grundwasserabhängige Landökosysteme betroffen. Diese Beeinträchtigung stellt allerdings kein eigenständiges Schutzgut der Wasserrahmenrichtlinie dar²³³ und ist allenfalls ein Indiz für eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper. Durch die gegenteilige Aussage des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie konnte dieses Indiz allerdings entkräftet werden. Darüber hinaus ist eine Schädigung der grundwasserabhängigen Landökosysteme durch die rechtsverbindlich angeordnete bauzeitliche Bewässerung im Rahmen der Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans ausgeschlossen.

Zudem kann es bedingt durch die Grundwasserabsenkungen zu zeitlich und räumlich eng begrenzten Stoffmobilisierungen insb. im Bereich potenziell sulfatsaurer Böden kommen. Allerdings stellen sich die ursprünglichen chemischen Milieubedingungen nach Abschluss der

²³² Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 35.

²³³ BVerwG, Urt. v. 24.02.2021 – 9 A 8.20 u.a., juris, Rn. 81.



Bauphase wieder im ursprünglichen Zustand ein. Allein dies bewirkt entgegen den Annahmen der Vorhabenträgerin zwar noch nicht, dass eine Verschlechterung des chemischen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper durch die Grundwasserentnahme ausbleibt. Entsprechendes Bodenmaterial wird jedoch nicht gelagert, sondern unmittelbar nach der Entnahme entsorgt und durch sauberes Bodenmaterial ersetzt, sodass jedenfalls dadurch keine baubedingten Schadstoffeinträge oder Schadstoffmobilisierungen zu erwarten sind.

Eine Vereitelung oder erschwerte Umsetzung des einschlägigen Maßnahmenprogramms ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Angesichts dessen sind auch die Vorgaben des Verbesserungsgebots durch das Vorhaben beachtet (vgl. Unterlage 9.7, S. 25 ff.).

2.3.1.2 Zulässigkeit der beantragten Einleitungen gemäß §§ 27 ff. WHG

Die beantragten Einleitungen des gefassten Grubenwassers aus den Grundwasserabsenkungen der Teilstrecken 1 bis 17 verstoßen nicht gegen die zwingenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Einleitungen an den Einleiteorten E6 und E7 erfolgen in die Wierau. Dabei handelt es sich um ein berichtspflichtige Gewässer II. Ordnung, das Teil des Oberflächenwasserkörpers Wierau, Hiddinghauser Bach, Westermoorbach ist. Es handelt sich bei diesem Einleitgewässer um einen erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper, der ein mäßiges ökologische Potential sowie einen schlechten chemischen Zustand aufweist.

Die Einleitung am Einleiteort E5 bzw. E8 erfolgt in ein nicht-berichtspflichtiges Gewässer, welches nach rund 950 m bzw. rund 615 m der Wierau zufließt. Die Einleitung an Einleiteort E9 fließt ebenfalls der Wierau als berichtspflichtiges Gewässer zu.

Die Einleitung an den Einleiteorten E1 bis E4 erfolgt in nicht-berichtspflichtige Gewässer, die der Hase als Teil des berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpers Hase Mittellauf bis Mittellandkanal zufließt. Es handelt sich um einen erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper, der ein ungenügendes ökologisches Potential aufweist sowie einen schlechten chemischen Zustand.

Potenzielle Wirkbeziehungen zwischen den beantragten Einleitungen und dem ökologischen und chemischen Zustand der betroffenen berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper bestehen insb. hinsichtlich der biologischen Qualitätskriterien sowie der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten und dem chemischen Gewässerzustand. Wirkbeziehungen zur Gewässerdurchgängigkeit und Gewässermorphologie sind von vornherein nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands sowie des chemischen Zustands ist mit den beantragten Einleitungen nicht verbunden (vgl. Unterlage 9.7, S. 18). Soweit die Einleitungen in nicht-berichtspflichtige Gewässer erfolgen, beschränkt sich die Prüfung des Verschlechterungsverbots aus § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG auf die Frage, ob die Einleitung zu einer Zustandsverschlechterung im nächsten berichtspflichtigen Gewässerkörper führt²³⁴.

Da im Bereich der Grundwasserabsenkungen keine Bodenverunreinigungen oder Schadstoffbelastungen gegeben sind, ist ein Schadstoffeintrag in die Oberflächenwasserkörper auf diesem Wirkpfad nicht zu erwarten (vgl. Hydrologisches Gutachten, Unterlage 9.8, S. 35). Zudem ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung sichergestellt, dass im Rahmen der Grundwasserentnahme sowie der Gewässereinleitung keine wassergefährdenden Stoffe in die betroffenen Wasserkörper eingebracht werden dürfen.

²³⁴ BVerwG, Urt. v. 12.06.2019 – 9 A 2.18, juris, Rn. 141.



Darüber hinaus besteht keine Gefahr des Eintrags von im Grundwasser geogen gefassten Eisens. Durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung zu den unter Nr. 1.3 erteilten Erlaubnissen ist sichergestellt, dass die Überwachungswerte für die Eisenkonzentration zu ermitteln sind und nicht überschritten werden dürfen. Sofern eine erhöhte Eisenkonzentration festgestellt wird, ist durch Nebenbestimmung sichergestellt, dass geeignete Behandlungsmaßnahmen vor der Einleitung ergriffen werden. Eine kritische Erhöhung der Nährstofffrachten, insb. von Stickstoff und Phosphor, ist angesichts der Kurzzeitigkeit der Einleitung nicht zu erwarten (vgl. Hydrologisches Gutachten, Unterlage 9.8, S. 34).

Hinsichtlich der Sauerstoffkonzentration ist durch rechtsverbindliche Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan gewährleistet, dass sofern erforderlich entsprechende Reduzierungsmaßnahmen ergriffen werden. Kritische Temperaturveränderungen in den Einleitengewässern sind angesichts der konstanten Grundwassertemperatur von 11°C sowie der hydrologischen Leistungsfähigkeit der betroffenen Einleitengewässer nicht zu erwarten.

Die berichtspflichtigen Einleitengewässer Hase bzw. Wierau weisen Abflussverhältnisse von MQ 4.770 m³/h bzw. 1.811 m³/h und MNQ von 562 m³/h bzw. 443 m³/h auf. Angesichts dieser hydrologischen Leistungsfähigkeit der Einleitengewässer fallen die Einleitungen nicht ins Gewicht. Die Einleitungen aus der Teilstrecke 4 an der Einleitestelle E3 weisen als höchster Einleitwert 82 m³/h auf und beschränken sich auf einen Bauzeitraum von 34 Tagen.

Angesichts der zeitlich und räumlich eng begrenzten Auswirkungen der Einleitungen auf die berichtspflichtigen Gewässer sind Verschlechterungen des ökologischen Potentials bzw. des chemischen Zustands nicht zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten stellen sich zudem die ursprünglichen Gewässerverhältnisse wieder ein. Infolge dessen sowie der rechtsverbindlich angeordneten Nebenbestimmungen ist eine Verschlechterung des ökologischen Zustands sowie des chemischen Zustands nicht zu erwarten.

Eine Vereitelung oder erschwerte Umsetzung des einschlägigen Maßnahmenprogramms ist durch die beantragten Erlaubnisse ebenfalls nicht zu befürchten. Angesichts dessen sind auch die Vorgaben des Verbesserungsgebots durch das Vorhaben beachtet (vgl. Unterlage 9.7, S. 25 ff.).

2.3.2 Ausübung des Bewirtschaftungsermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG

Gemäß § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse im pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessen der Planfeststellungsbehörde.

Vorliegend übt die Planfeststellungsbehörde ihr Bewirtschaftungsermessen dahingehend aus, dass die beantragten Erlaubnisse zu erteilen sind.

Es handelt sich um zeitlich begrenzte bauzeitliche Erlaubnisse, die zu keinerlei Beeinträchtigung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands der von der Entnahme betroffenen Grundwasserkörper bzw. zu keiner Beeinträchtigung des ökologischen Potentials bzw. des chemischen Zustands eines von den Einleitungen betroffenen Oberflächenwasserkörpers führen. Sonstige Belange der Gewässerbewirtschaftung – insb. § 6 Abs. 1 und 2 WHG, die Gewässerunterhaltung gemäß §§ 39 ff. WHG sowie die Grundwasserreinhaltung – sind nicht betroffen.

Soweit die geplanten Grundwasserentnahmen zu einer Betroffenheit von grundwasserabhängigen Landökosystemen führen könnten. Und damit dem Bewirtschaftungsgrundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG zuwiderlaufen, ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung sichergestellt, dass diese Biotope bauzeitlich bewässert werden. Eine Schädigung ist angesichts dessen nicht zu befürchten. Nach Abschluss der Bauphase stellen sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder ein.

Auch die geplanten Einleitungen führen zu keiner abwägungsrelevanten Beeinträchtigung der



Bewirtschaftungsgrundsätze aus § 6 Abs. 1 und 2 WHG.

Angesichts der hydrologischen Leistungsfähigkeit der berichtspflichtigen Einleitgewässer ist durch die geringfügigen und bauzeitlich beschränkten Einleitungen nicht mit einer relevanten Wasserstands- oder Strömungsveränderung der Einleitgewässer zu rechnen. Darüber hinaus ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Einleitstellen gegen Erosion und Auswaschung zu sichern sind und nach Abschluss der Einleitung der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist. Auch sind ein Sedimenteintrag oder sonstiger Schadstoffeintrag durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung ausgeschlossen. Vor der Einleitung ist eine Behandlung des gefassten Grundwassers durchzuführen, um stoffliche Belastungen auszuschließen.

Die ordnungsgemäßen Abflussverhältnisse in den Einleitgewässern sind durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet (s.o.1.3).

Darüber hinaus liegt das beantragte Vorhaben, dessen Umsetzung die Gewässerbenutzungen erfordert, gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnLAG im überragenden öffentlichen Interesse. Diese gesetzgeberische Vorrangentscheidung ist von den zuständigen Behörden bei allen Ermessens- und Abwägungsspielräumen zu berücksichtigen. Lediglich in atypischen Ausnahmefällen ist trotz dieses überragenden öffentlichen Interesses eine Versagung möglich.

Eine atypische Ausnahmekonstellation wird von der Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht gesehen. Vielmehr handelt es sich um den Regelfall einer bauzeitlichen Wasserhaltung, die insb. unter Beachtung der rechtsverbindlich angeordneten Nebenbestimmungen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erwarten lässt.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (siehe 1.1.3) sicher.

2.4.1 Stellungnahmen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1.1 DB AG – DB Immobilien Baurecht II

Die DB AG – DB Immobilien Baurecht II weist auf die rück- und neubaubedingten Kreuzungen der Bahnstrecke Nr. 2992 sowie der Bahnstromleitung 484 Abzw. Löhne – Abzw. Osnabrück hin und gibt an, keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben, soweit nachfolgende Bedingungen und Auflagen beachtet und eingehalten würden.

Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs sowie die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen dürften nicht beeinträchtigt werden.

Die Stellungnahme der DB Energie GmbH sei zu beachten.

Zwischen der DB und der Vorhabenträgerin sei rechtzeitig vor Bauausführung ein Kreuzungsvertrag abzuschließen; für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände seien jedenfalls 16 Wochen einzuplanen. Alle anfallenden Kosten seien von der Vorhabenträgerin zu tragen. Gegebenenfalls sei eine eisenbahntechnische Genehmigung einzuholen.

Vor dem Rückbau sei die DB Netz AG, Osnabrück zu informieren. Der Rückbau selbst dürfe



ausschließlich während einer Totalsperrung der Bahnstrecke und in Absprache mit der DB Netz AG erfolgen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen und Emissionen (insb. Luft- und Körperschall usw.).

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form (insbes. wegen Immissionen) seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter seien ausgeschlossen. Soweit es notwendig sei, seien gegen die eisenbahnbetriebsbedingten Emissionen von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen seien einzuhalten.

Die Bauarbeiten seien grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchzuführen.

Es sei auf oder in unmittelbarer Nähe von DB Liegenschaften stets mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen zu rechnen.

Sollte der Einsatz von Bau-/Hubgeräten erforderlich werden, sei das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen sei durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung mit TÜV-Abnahme sicher zu stellen. Die Kosten seien von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen sei gem. § 62 EBO unzulässig und dauerhaft auszuschließen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. sei durch den Bauherrn sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer seien ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten und dürften nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe könne nicht zugestimmt werden.

Die von der 15.000 V-Spannung der Oberleitung ausgehenden Gefahren und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen seien zu berücksichtigen. Das Einhalten von Sicherheitsabständen sei zwingend vorgeschrieben.

In der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung sei ein von Personen und Geräten freizuhaltender Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1).

Die Standfestigkeit der angrenzenden Oberleitungsmasten sei während der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Die Erdoberkante dürfe bei Flach- bzw. Betontragsmasten im Umkreis von 3 m, bei Winkel- bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände sei ein statischer Nachweis vorzulegen. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15/20 kV-Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten betrage jeweils 5 m. Für Instandsetzungsarbeiten sei ein Arbeitsraum von 1,50 m um die Oberleitungsmaste freizuhalten. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen und Oberleitungsanlagen seien die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten.



Im Gleisbereich sei während der Bauarbeiten ein Abstand von 4 m zur Gleisachse zu jeder Zeit freizuhalten. Bei Parallellage zwischen Schienenweg und anderen Verkehrswegen sei der einzuhaltende Sicherheitsabstand der DS 800.001 Anlage 11 zu entnehmen. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe seien die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Bei Unterschreitung von Sicherheitsabständen zu Bahnbetriebsanlagen seien geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren, wobei die erforderlichen Nachweise und Planungen vorab vorzulegen seien. Die DB Netz AG lege die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die bindend zu beachten seien.

Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Grenzbereich sollten erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden; weitere Bedingungen und Auflagen seien vorbehalten.

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, hafte der Planungsträger/Bauherr. Das gelte auch, falls sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Änderungsmaßnahmen seien auf Kosten der Vorhabenträgerin zu veranlassen.

Die DB AG – DB Immobilien Baurecht II bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Nach erfolgter 3. Planänderung verweist die DB AG – DB Immobilien Baurecht II auf ihre Stellungnahme zur Ausgangsplanung und wiederholt Teile ihres Vorbringens.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin mit der DB AG bereits Kontakt zwecks Abschlusses eines Kreuzungsvertrages aufgenommen und wird die Forderungen bzw. Hinweise bei der Bauausführung berücksichtigen. Die Stellungnahme der DB Energie GmbH wurde berücksichtigt (siehe unter 2.4.1.2).

2.4.1.2 DB Energie GmbH

Die DB Energie GmbH weist auf eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung im Vorhabenbereich hin, übergibt eine entsprechende Planunterlage und gibt folgende Hinweise:

Die Leitung und insb. die Maststandorte müssten für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

Die Bahnstromleitung verfüge über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse, wobei sich die genaue Schutzstreifenbreite dem Lageplan zu entnehmen sei.

Bei einer Änderung eines im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegenden Flurstückes seien alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen

Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. seien die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür vom Veranlasser zu tragen.

Sollte bei der Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210/EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, sei diese durch bauliche Veränderungen herzustellen, die Kosten vom Veranlasser zu tragen.

Das aktuell gültige Planrecht sei zu berücksichtigen.



An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen sei ein Anfahrerschutz zu errichten.

Bei Grabungen im Schutzstreifen sei ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten sei bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25 m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.

Jegliche Erdverlegung habe gemäß der Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trage der Bauherr.

Die Erdleitung habe in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10 m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen dürfe der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2 m sein. Im Schutzstreifen dürften sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolge im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2 m bis 2 m.

In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit einer Bahnstromleitung der DB Energie GmbH bittet diese um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Für neu geplante dauerhafte Kreuzungen seien Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich.

Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliege aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung (3,5 m) im Bereich von bis zu 30 m rechts und links der Trassenachse. 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten.

Für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung sei ein Segel- und Angelverbot auszusprechen, falls eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden soll.

Für Bebauungen verfüge die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es seien nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/Mindestabstände laut DIN VDE 0210/EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und/oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ müsse ein Sicherheitsabstand von 5 m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ sei ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es sei eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte seien in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.

Bei Biogasanlagen sei es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.

Eine Änderung der Geländeoberkante bedürfe der Genehmigung der DB Energie GmbH und sei vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen seien nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkante erfolgt ist.

Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) sei innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210/EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.

Im Schutzstreifenbereich dürften generell keine feuergefährlichen/leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.

Der Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen unterliege Einschränkungen. Es sei stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten



werden kann, sei eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich, die mit einer Mindestvorlaufzeit von sechs Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen sei.

Jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung sei mit einer Lebensgefahr verbunden.

Die DB Energie GmbH übernehme keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es seien stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH hafte der Verursacher.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen sei mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstatte weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH hafte nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens sei eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es sei eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

Nach erfolgter 3. Planänderung wiederholt die DB Energie GmbH ihren Vortrag.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese, soweit sie für das Vorhaben relevant sind, berücksichtigen.

2.4.1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist auf Telekommunikationslinien der Telekom im Trassenbereich hin und führt aus, dass vom Veranlasser ggf. für störende und für gestörte Anlagen entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und hierfür die Kosten zu übernehmen seien.

Für das Zusammentreffen oberirdischer Linien der Telekom mit EVU-Freileitungen seien die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten. Über die Einhaltung dieser Anforderungen müsse vom EVU eine schriftliche Erklärung vorliegen.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Es sei notwendig, dass sich die Bauausführenden vor Arbeitsbeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Nach erfolgter 1., 2., 3. und 4. Planänderung verweist die Deutsche Telekom Technik GmbH jeweils auf ihre zur Ausgangsplanung abgegebene Stellungnahme.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, im Vorfeld der Bauausführung eine bilaterale Abstimmung durchzuführen und die Bestimmungen nach DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105-1 einzuhalten. Sie berücksichtigt auch die Hinweise und Forderungen der Deutsche Telekom Technik GmbH. Weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses waren nicht notwendig.

2.4.1.4 Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Hannover



Das EBA legt dar, dass eigene Belange nicht betroffen seien. Es empfiehlt die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens im Bereich der geplanten Querung der Eisenbahnstrecke 2992. Eine Beeinträchtigung dieser durch die vorgesehene Grundwasserabsenkung müsse ausgeschlossen werden. Auszuschließen sei daneben eine Gefährdung von Eisenbahnbetriebsanlagen oder des Eisenbahnverkehrs bei Kreuzung von Eisenbahnstrecken. Das EBA empfiehlt die Beteiligung der DB Netz AG sowie der Deutsche Bahn AG.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung des empfohlenen Beweissicherungsverfahrens als auch den Abschluss eines Kreuzungsvertrages mit der DB AG vor Beginn der Bauausführung zugesichert. Weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses waren nicht notwendig. Die DB AG – DB Immobilien hat als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen eine Gesamtstellungnahme übermittelt (siehe unter 2.4.1.1).

2.4.1.5 Ericsson

Das Unternehmen Ericsson erklärt, keine Einwände gegen das Vorhaben zu haben.

Nach erfolgter 3. Planänderung gibt das Unternehmen Ericsson die Koordinaten der Richtfunkstrecken des Ericsson-Netzes sowie des Netzes der Deutschen Telekom an und fordert, eine direkte Sichtlinie von mindestens +/- 25 m freizuhalten.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass der Forderung entsprochen wird, also eine hinreichende Sichtlinie freigehalten wird.

2.4.1.6 EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH weist auf ihre Versorgungsleitungen und/oder Anlagen im oder in der Nähe des Plangebietes und darauf hin, dass diese nicht beeinträchtigt werden dürfen. Sollten Anpassungen der Anlagen oder eine Erschließung des Plangebietes mit Leitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH erforderlich werden, seien die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Für letzteren Fall fordert die EWE Netz GmbH, Versorgungskorridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen von min. 2,2 m (DIN 1998) einzuplanen. Sollte die Installation einer Trafostation erforderlich sein, bittet die EWE Netz GmbH darum, in die Planung für die Auswahl eines Stationsplatzes einbezogen zu werden. Sie äußert weiterhin den Wunsch nach Informationen, soweit ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder schwerpunktmäßig auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen verzichtet werden soll.

Die EWE Netz GmbH legt dar, dass Anpassungs- bzw. Betriebsarbeitskosten von der Vorhabenträgerin zu tragen seien, soweit keine andere Kostentragungsregelung vereinbart worden sei. Sie bittet um weitere und frühzeitige Einbeziehung in den Planungsprozess und weist auf ihre aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft hin.

Nach erfolgter 3. Planänderung wiederholt die EWE Netz GmbH ihren Vortrag.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die betroffenen Leitungen der EWE Netz GmbH wurden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt und sie hat zugesichert, im Vorfeld der Bauausführung eine bilaterale Abstimmung zur Berücksichtigung der Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE Netz



GmbH sowie zu ggf. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Auf Wunsch der EWE Netz GmbH legt die Vorhabenträgerin weiterhin eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Bestimmungen der anerkannten Regeln der Technik gem. DIN-Normen vor. Die Kostentragungspflicht regelt sich – wie die EWE Netz GmbH richtig darstellt – nach den gesetzlichen Regelungen, soweit zwischen ihr und der Vorhabenträgerin keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden. Weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses waren daher nicht notwendig.

2.4.1.7 Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt gibt an, dass die anbaurechtlichen Regelungen entlang der Bundesautobahnen nicht betroffen seien und bittet um Berücksichtigung des Bedarfsplanprojektes B 65 OU Bad Essen/Wehrendorf bei der Planung.

Zur 3. Planänderung teilt das Fernstraßen-Bundesamt mit, dass die anbaurechtlichen Regelungen entlang der Bundesautobahnen nicht betroffen seien.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Das Projekt wurde als Projekt mit potenzieller Relevanz für kumulative Wirkungen im UVP-Bericht berücksichtigt (Unterlage 11.2, S. 391), konnte mangels gefestigter Planung allerdings nicht tiefgehender betrachtet werden. Im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Verlauf der Trasse in den nachfolgenden Planungsstufen noch ändern kann. Im Übrigen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Freileitung einem künftigen Verlauf der Ortsumgehung nicht entgegenstehen wird, da Überspannungen von Bundesfernstraßen durch Freileitungen nicht ungewöhnlich sind.

2.4.1.8 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH weist auf Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von ihr vertretenen Unternehmen und darauf hin, dass Maßnahmen im Schutzstreifen der Leitungen bzw. Kabel spätestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten anzukündigen und die Arbeiten in Anwesenheit einer ihrer Mitarbeiter vorzunehmen seien. Bei Arbeiten im Bereich von ca. 50 m zur Leitung oder zum Kabel sei der zuständige Landesbetrieb zu informieren. Die Stellungnahme nebst Plänen und Schutzanweisung sei auf der Baustelle vorzuhalten.

Daneben benennt die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH verschiedene Auflagen. So sei eine Bepflanzung des Schutzstreifens unzulässig. Es sei auch zu verhindern, dass Wurzeln von außerhalb des Schutzstreifens befindlichen Pflanzen in den Schutzstreifen treiben. Kosten für Schutzmaßnahmen und Gutachten seien vom Verursacher zu tragen und sie sei von allen Kosten freizuhalten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten.

Nach erfolgter 3. Planänderung wiederholt die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ihren Vortrag.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen sind durch die Anlage einer Kompensationsfläche (E5 – Anlage von extensivem Grünland, siehe Anhang 2 zur Unterlage 11.2) betroffen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Baumaßnahme; Konflikte mit den Belangen der repräsentierten Unternehmen können ausgeschlossen werden. Gehölze oder tiefwurzelnde Pflanzen sind nicht vorgesehen. Die Leitung bleibt im Bereich der Kompensationsmaßnahme weiterhin begehbar. Die Fläche wird



zudem durch regelmäßige Mahd offengehalten, sodass auch ggf. innerhalb der Kompensationsmaßnahme befindliche Markierungspfähle erkennbar wären. Die entsprechende Bodenvorbereitung (inkl. Befahrung) und Pflege hält sich im Rahmen einer normalen landwirtschaftlichen Nutzung. Eventuell anfallende Kosten werden durch den Verursacher ersetzt.

2.4.1.9 Gemeinde Bissendorf

Die Gemeinde Bissendorf spricht sich gegen eine Freileitung und für eine Verlängerung der Erdverkabelung in Richtung Wehrendorf aus. Sie begründet ihre Betroffenheit mit der Inanspruchnahme von in ihrem Eigentum stehenden (Verkehrs-)Flächen und der hiermit einhergehenden aufwändigeren oder begrenzt möglichen Anpassungen des Wegenetzes. Sie fordert eine rechtzeitige Abstimmung zur Vermeidung bzw. Minimierung der Betroffenheit. Die Gemeinde Bissendorf macht fernerhin eine Betroffenheit des kommunalen Selbstgestaltungsrechts des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geltend. Durch die gegenüber der Bestandsleitung erhöhten Masten auf bis zu 78 m (Mast Nr. 13) werde das Ortsbild deutlich schwerwiegender beeinträchtigt, was sich durch eine Verlängerung des Teilerdverkabelungsabschnittes vermeiden ließe. Eine Erdverkabelung sei aufgrund der Unterschreitung der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG normierten „Mindestabstände“ in den Engstellen Nr. 1 und 2 als ernsthaft in Betracht kommende Variante in die Abwägung einzustellen, wobei der gesetzgeberische Erprobungszweck (auch im Hinblick auf längere Erdkabelabschnitte) zu berücksichtigen sei. Dies spreche für einen Vorrang der Erdkabelvariante und dem Erfordernis gewichtiger Gründe bei einem Zurückstellen dieser Variante.

Die Gemeinde Bissendorf stimmt der Bewertung der Vorhabenträgerin zu, wonach eine isolierte Erdverkabelung allein der Engstellen Nr. 1 und 2 weder wirtschaftlich und technisch effizient noch raumverträglich ist. Eine andere Bewertung sei allerdings bei einer Verlängerung des Erdkabelabschnittes über die KÜS Krevinghausen hinaus vorzunehmen, da hier keine zusätzliche Kabelübergabestation benötigt werde. Die Gemeinde Bissendorf rügt, dass sich die Vorhabenträgerin auf eine Darstellung der gegen eine solche Verlängerung sprechenden Aspekte beschränkt habe. Nicht berücksichtigt worden sei konkret die durch eine Erdverkabelung mögliche Vermeidung der Baudenkmale in der Engstelle Krevinghausen und einer dauerhaften Betroffenheit der Vorsorgegebiete für Erholung, Natur und Landschaft bzw. ruhige Erholung in Natur und Landschaft, des Naturparks TERRA.vita sowie regionaler Rad- und Wanderwege. Auch hinsichtlich des Landschaftsbildes sei ein verlängerter Erdkabelabschnitt vorteilhaft und für einen vorsorgenden Wohnumfeldschutz sogar zwingend.

Die Gemeinde Bissendorf trägt vor, dass die Verknüpfung der Trassenführungen des GA3 mit GA4 nicht verständlich sei. Auf Grundlage der Planunterlagen zum GA3 (Erläuterungsbericht GA 3, S. 3, 5, 60) sei davon auszugehen, dass von der KÜS Steingraben zwei durchgehende 380-kV-Kabelsysteme bis zur UA Lüstringen errichtet und betrieben werden sollen. Nach den Planunterlagen zum GA4 sei nur noch ein 380-kV-System von der KÜS Steingraben zur UA Lüstringen vorgesehen, während das zweite an der KÜS Steingraben startende Erdkabelsystem zur KÜS Krevinghausen und von dort weiter zur UA Wehrendorf geführt werde (Erläuterungsbericht GA 4, S. 43, Tabelle 5). Die so entstehende Verbindung mit einem 380-kV-Stromkreis zwischen der UA Wehrendorf und Gütersloh – ohne Umweg über die UA Lüstringen – stelle den Bedarf als auch die Trassierung in Frage. Konkret wirft die Gemeinde Bissendorf die Frage auf, wie sich der nunmehr vorgesehene Verzicht auf einen Stromkreis erklären lasse, wenn die Vorhabenträgerin bislang von einem energiewirtschaftlichen Bedarf für den Bau und den Betrieb von zwei 380-kV-Stromkreisen von Gütersloh zur UA Lüstringen ausgegangen sei und der Gesetzgeber für dieses Vorhaben mit dem EnLAG den Bedarf verbindlich festgestellt habe.



Die Gemeinde Bissendorf merkt an, dass ein von ihr im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum GA3 geäußertes Kritikpunkt entfielen, wenn zwischen der UA Lüstringen und dem Pkt. Stockumer Berg nur zwei Erdkabelsysteme realisiert werden sollen. Sie wirft weiterhin die Frage auf, wie sich die Trassenführung über den Pkt. Stockumer Berg rechtfertigen lasse, wenn es um die Führung eines 380-kV-Stromkreises von der UA Wehrendorf unmittelbar nach Gütersloh ginge. Hier seien direkte, geradlinige und damit auch kürzere Verbindungen denkbar, die ggf. vorzuzugswürdig seien.

Nach erfolgter 3. Planänderung weist die Gemeinde Bissendorf darauf hin, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an vielen Wohngrundstücken in ihrem Gemeindegebiet auf Grundlage des Baulärmgutachtens nicht ausgeschlossen werden könnten. Bei den Immissionsorten IO61, IO61-1 und IO74 liege der prognostizierte Beurteilungspegel sogar knapp unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung. Auch im Übrigen würde die Hörbarkeits- und Eingreifschwelle der AVV Baulärm in vielen Fällen überschritten. In der Nachtzeit ließen sich die Richtwerte unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen hingegen überall einhalten.

Die Gemeinde Bissendorf kritisiert, dass sich auf Grundlage des Baulärmgutachtens lediglich abschätzen lasse, wie lange die lauteste Bauphase an den Immissionsorten dauere, allerdings offenbleibe, ob es noch zu weiteren – immissionsrichtwertüberschreitenden – Bauphasen komme. So lasse sich keine Aussage über die Verhältnismäßigkeit von Lärmschutzmaßnahmen treffen. Überdies fordert die Gemeinde Bissendorf eine Prüfung, ob die Verwendung mobiler Lärmschutzwände beim Mastrückbau möglich und verhältnismäßig sei. Darüber hinaus trägt die Gemeinde Bissendorf vor, dass Entschädigungsansprüche für die von den Immissionsrichtwertüberschreitungen Betroffenen dem Grunde nach als auch die im Handlungskonzept benannten Lärminderungsmaßnahmen verbindlich im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen seien.

Die Gemeinde Bissendorf kritisiert die Anregung der Gutachter, eine Anhebung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm hinsichtlich der Immissionsorte IO91-1, IO92 und IO94 entsprechend der vorgekommenen Anhebung der Richtwerte der TA Lärm bei Gebäuden in erster Reihe zum Außenbereich zu prüfen. Die Wertungen der TA Lärm seien aufgrund einer vollständig anderen Methodik zur Ermittlung des Beurteilungspegels nicht auf die AVV Baulärm übertragbar. Zudem betrafen die von den Gutachtern in Bezug genommenen Entscheidungen Sachverhalte, in denen die Grundstücke nicht innerhalb eines Bebauungsplanes, sondern im unbeplanten Innenbereich gelegen hätten. In diesen Fällen könne aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme ggf. von einem geringeren Schutzanspruch ausgegangen werden; dies gelte allerdings nicht, wenn von der Gemeinde eine positive Planungsentscheidung getroffen wurde.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Soweit sich die Gemeinde Bissendorf auf die Inanspruchnahme von in ihrem Eigentum stehenden Flächen und der hiermit einhergehenden aufwändigeren oder begrenzt möglichen Anpassungen des Wegenetzes abstellt, ist der Vortrag unsubstantiiert; ein Bezug zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben bzw. konkrete Schwierigkeiten bei der Anpassung des Wegenetzes sind nicht ersichtlich.

Dahinstehen kann, ob das kommunale Selbstgestaltungsrecht des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG aufgrund der gegenüber der Bestandssituation höheren Masten überhaupt betroffen ist. Denn jedenfalls stünde dieser Belang hinter der überragenden Bedeutung des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens zurück.

Auch nach eigenständiger Prüfung der Varianten durch die Planfeststellungsbehörde verfangen die Beanstandungen der Gemeinde Bissendorf nicht. Vorwegzuschicken ist insoweit, dass es entgegen der Annahme der Gemeinde Bissendorf keinen Erdkabelvorrang gibt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt vielmehr Folgendes:



„Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 – 4 A 16.16 – NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.“²³⁵

Soweit die Gemeinde Bissendorf annimmt, bei den im Energieleitungsausbaugesetz vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung handele es sich um „Mindestabstände“, ist klarzustellen, dass diese nicht als zwingend einzuhaltende Abstandsvorgaben zu verstehen sind. § 2 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 EnLAG stellen sog. „Auslösekriterien“ dar; wird der Abstand unterschritten, eröffnet die Norm lediglich – wie bereits ausgeführt – die sonst nicht gegebene Möglichkeit, einen Erdkabelabschnitt planfeststellen zu können.

Dem Einwand der Gemeinde zu einer Verlängerung der Erdverkabelung ist nicht zu folgen. Zunächst geht auch die Gemeinde davon aus, dass es nicht um eine vollständige Verkabelung bis zur UA Wehrendorf gehen kann. Dies wäre auch von § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG nicht mehr gedeckt, der eine Erdverkabelung eben nur auf Teilabschnitten vorsieht. Folglich bliebe die Errichtung einer KÜS erforderlich, was die Gemeinde auch einräumt. Gleichwohl folgt nicht schon daraus die Vorzugswürdigkeit einer Verlängerung des Erdkabels, auch wenn dieses unbestreitbar Vorteile, bspw. mit Blick auf den Wohnumfeldschutz mit sich brächte. Allerdings wiegen die Unterschreitungen des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich und die weiteren Vorteile eines Erdkabels auch nicht so schwer, dass dadurch die Nachteile einer Erdverkabelung aufgewogen würde. Dies zeigt sich gerade bei den Betroffenheiten des Wohnumfeldschutzes: Die betroffenen beiden Wohnhäuser an der Engstelle Krevinghausen weisen eine gute Sichtverschattung auf und die vier Gebäude im Bereich Mönkehöfener Straße in Ostercappeln haben immerhin eine Entfernung von mindestens 150 m zur Trassenmitte und mindestens 200 m zu den Maststandorten. Zudem teilt die Planfeststellungsbehörde die Überlegung der Vorhabenträgerin, dass der Trassenraum für den Freileitungsabschnitt bereits durch Freileitungen vorbelastet ist. Zu Recht hat die Vorhabenträgerin auch auf Nachteile eines Erdkabels für landschaftsbildprägende Gehölze verwiesen. Diese müssten im Trassenverlauf eines Erdkabels vollständig beseitigt werden, während unter einer Freileitung ein Fortbestand bzw. Aufwuchs bis zur Wuchshöhenbeschränkung möglich ist. Schließlich darf in die Abwägung gegen eine Verlängerung des Erdkabels eingestellt werden, dass mit dem planfestgestellten Erdkabel im vorliegenden Genehmigungsabschnitt, aber auch anderen Abschnitten des Gesamtvorhabens EnLAG 16 Wehrendorf – Gütersloh wird dem Erprobungszweck des Erdkabels substantiell Raum gegeben.

Entgegen der Annahme der Gemeinde Bissendorf umfasst das Projekt EnLAG 16 zwei 380-kV-Stromkreise. Von der UA Gütersloh sowie von der UA Wehrendorf wird jeweils ein 380 kV-Stromkreis über den Pkt. Stockumer Berg in die UA Lüstringen geführt. Der zweite Stromkreis führt von der UA Wehrendorf über den Pkt. Stockumer Berg „direkt“ zur UA Gütersloh, also ohne Abzweig in die UA Lüstringen.

Die Anbindung der UA Lüstringen im Rahmen des EnLAG 16 Vorhabens dient primär der Versorgungssicherheit des Osnabrücker Raums und ist bereits in der Gesetzesbegründung

²³⁵ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



vorgesehen²³⁶. Das Vorhaben sichert insoweit die bestehende Vermaschung, insb. auch im Bereich der UA Lüstringen, ab.

Zur Kritik der Gemeinde an den prognostizierten Belastungen durch Baulärm ist vorweg zu schicken, dass es sich dabei nicht um kommunale Belange handelt, welche die Gemeinde geltend machen kann, sondern um Belange der einzelnen Grundstückseigentümer. Unabhängig davon ist die Kritik unberechtigt. Die Überschreitungen des Immissionsrichtwertes der AVV Baulärm an den Immissionsorten IO 61, IO 61A und IO 74 betreffen nur die Tageszeit und werden dort durch die Arbeiten zum Rückbau der Mastfundamente verursacht, die nur wenige Tage dauern werden, sich aber nicht minimieren lassen. Lärmschutzwände für den Mastrückbau sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zielführend und mit Blick auf die kurze Dauer der Belastung auch unverhältnismäßig (näher dazu unter 2.2.3.4.10.2.2). Eine Anhebung der angesetzten Immissionsrichtwerte für Wohngebäude im Innenbereich an der Grenze zum Außenbereich ist gerade nicht erfolgt, wie sich aus Tabelle 5 der Unterlage 9.10 ergibt.

2.4.1.10 Gemeinde Ostercappeln

Die Gemeinde Ostercappeln spricht sich gegen eine Freileitung und für eine Verlängerung der Erdverkabelung in Richtung Wehrendorf aus. Sie begründet ihre Betroffenheit mit der Inanspruchnahme von in ihrem Eigentum stehenden (Verkehrs-)Flächen und der hiermit einhergehenden aufwändigeren oder begrenzt möglichen Anpassungen des Wegenetzes. Sie rügt, dass die von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen offenließen, welche konkreten Bau- und Schutzmaßnahmen für die Kreuzung mit Gemeindestraßen getroffen würden. Da die zurückzubauenden Masten Nr. 47 und 52 (Bl. 0088) Verkehrsflächen berührten und eine Straßensperrung nicht ausgeschlossen werden könne, fordert sie eine rechtzeitige Abstimmung.

Die Gemeinde Ostercappeln macht fernerhin eine Betroffenheit des kommunalen Selbstgestaltungsrechts des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geltend. Durch die gegenüber der Bestandsleitung erhöhten Masten auf bis zu 78 m (Mast Nr. 13) werde das Ortsbild deutlich schwerwiegender beeinträchtigt, was sich durch eine Verlängerung des Teilerdverkabelungsabschnittes vermeiden ließe. Eine Erdverkabelung sei aufgrund der Unterschreitung der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG normierten „Mindestabstände“ in den Engstellen Nr. 1 und 2 als ernsthaft in Betracht kommende Variante in die Abwägung einzustellen, wobei der gesetzgeberische Erprobungszweck (auch im Hinblick auf längere Erdkabelabschnitte) zu berücksichtigen sei. Dies spreche für einen Vorrang der Erdkabelvariante und dem Erfordernis gewichtiger Gründe bei einem Zurückstellen dieser Variante.

Die Gemeinde Ostercappeln stimmt der Bewertung der Vorhabenträgerin zu, wonach eine isolierte Erdverkabelung allein der Engstellen Nr. 1 und 2 weder wirtschaftlich und technisch effizient noch raumverträglich ist. Eine andere Bewertung sei allerdings bei einer Verlängerung des Erdkabelabschnittes über die KÜS Krevinghausen hinaus vorzunehmen, da hier keine zusätzliche Kabelübergabestation benötigt werde. Die Gemeinde Ostercappeln rügt, dass sich die Vorhabenträgerin auf eine Darstellung der gegen eine solche Verlängerung sprechenden Aspekte beschränkt habe. Nicht berücksichtigt worden sei konkret die durch eine Erdverkabelung mögliche Vermeidung der Baudenkmale in der Engstelle Krevinghausen und einer dauerhaften Betroffenheit der Vorsorgegebiete für Erholung, Natur und Landschaft bzw. ruhige Erholung in Natur und Landschaft, des Naturparkes TERRA.vita sowie regionaler Rad- und Wanderwege. Auch hinsichtlich des Landschaftsbildes sei ein verlängerter

²³⁶ BT-Drs. 16/10491, S. 17.



Erdkabelabschnitt vorteilhaft.

Hinsichtlich der Engstelle Mönkehöfen äußert sich die Gemeinde Ostercappeln kritisch gegenüber der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Bewertung, dass bei Realisierung einer Freileitung der vorsorgende Wohnumfeldschutz gewährleistet sei und weist darauf hin, dass das Vorhaben von den Wohngebäuden sichtbar sei, nur eine sehr eingeschränkte Sichtverschattung bestehe, das Gelände zur Trasse hin ansteige, die Masten (teils über 70 m) höher als die Bestandsmasten (ca. 35 m) und als Abspannmasten massiver seien. Hinsichtlich der Immissionen fehle es an einem Vergleich zur Bestandssituation, sodass ein ausreichender Wohnumfeldschutz oder eine deutliche Verbesserung nicht angenommen werden könne. Nicht verständlich sei die Einschätzung der Vorhabenträgerin, wonach eine Erdverkabelung zu stärkeren Eingriffen in Gehölze bzw. Waldbereiche führe.

Die Schutzstreifenbreite der Erdkabeltrasse betrage zwischen 27,70 m und 28,90 m (Unterlage 1.1, S. 77, Abbildung 32). Eine Reduzierung der Schutzstreifenbreite auf 19,80 m sei bei umweltfachlich besonderen Anforderungen möglich (Unterlage 1.1, S. 78, Abbildung 33). Landwirtschaft und die Pflanzung flachwurzelter Gehölze bleibe im Schutzstreifen. Ferner sei eine Trassierung in der Bestandstrasse vorstellbar. Demgegenüber betrage die Schutzstreifenbreite der verfahrensgegenständlichen 380-kV-Freileitung im hier maßgeblichen Bereich zwischen 48 m (zwischen den Masten 12 und 13) bis zu 68 m (zwischen den Masten 14 und 15). Hinzu komme der sich nur teilweise mit dem Schutzstreifen der 380-kV-Leitung überlappende Schutzstreifen der Bestandsleitung (Bl. 2432), sodass Schutzstreifenbreiten von mehr als 100 m entstünden (Unterlage 3.5.1.3, Blatt 4), die ebenfalls mit Eingriffen in den Gehölzbestand einhergingen.

Die Gemeinde Ostercappeln kritisiert weiterhin, dass mehrere gegen eine Erdverkabelung sprechenden Aspekte durch Umformulierung mehrfach verwertet worden seien. Hierzu gehöre das Abrücken der Freileitungstrasse von der Wohnbebauung sowie der mit einer Erdverkabelung verbundene Eingriff in Gehölzbestände.

Die Gemeinde Ostercappeln fordert eine eigenständige Prüfung einer Verlängerung der Erdverkabelung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Soweit die Gemeinde Ostercappeln auf die Inanspruchnahme von in ihrem Eigentum stehenden Flächen und der hiermit einhergehenden aufwändigeren oder begrenzt möglichen Anpassungen des Wegenetzes abstellt, ist der Vortrag unsubstantiiert; ein Bezug zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben bzw. konkrete Schwierigkeiten bei der Anpassung des Wegenetzes sind nicht ersichtlich. Soweit durch den Rückbau der Masten (Bl. 0088) Verkehrsflächen der Gemeinde tangiert werden, werden notwendige Abstimmungen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme getroffen. Die gegebenenfalls notwendigen Sondernutzungserlaubnisse werden rechtzeitig vor Baubeginn eingeholt.

Dahinstehen kann, ob das kommunale Selbstgestaltungsrecht des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG aufgrund der gegenüber der Bestandssituation höheren Masten überhaupt betroffen ist. Denn jedenfalls stünde dieser Belang hinter der überragenden Bedeutung des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens zurück.

Auch nach eigenständiger Prüfung der Varianten durch die Planfeststellungsbehörde verfangen die Beanstandungen der Gemeinde Ostercappeln nicht. Vorwegzuschicken ist insoweit, dass es entgegen der Annahme der Gemeinde Ostercappeln keinen Erdkabelvorrang gibt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt vielmehr Folgendes:

„Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung,



den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 – 4 A 16.16 – NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.“²³⁷

Soweit die Gemeinde Ostercappeln annimmt, bei den im Energieleitungsausbaugesetz vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung handele es sich um „Mindestabstände“, ist klarzustellen, dass diese nicht als zwingend einzuhaltende Abstandsvorgaben zu verstehen sind. § 2 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 EnLAG stellen sog. „Auslösekriterien“ dar; wird der Abstand unterschritten, eröffnet die Norm lediglich – wie bereits ausgeführt – die sonst nicht gegebene Möglichkeit, einen Erdkabelabschnitt planfeststellen zu können.

Den Einwänden zur Variantenprüfung ist nicht zu folgen. Zunächst kommt es nicht darauf an, ob die Vorhabenträgerin in ihrer Variantenuntersuchung bestimmt Punkte mehrfach verwertet hat. Die Planfeststellungsbehörde nimmt eine eigenständige Variantenprüfung vor, mag diese auch nur nachvollziehend sein und an die Variantenprüfung der Vorhabenträgerin anknüpfen. Was den Wohnumfeldschutz der Gebäude an der Mönkehöfener Straße angeht, hat die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, bewertet (siehe unter 2.2.2.1.2) und sodann in die Variantenprüfung eingestellt. Für die gegen eine weitere Verlängerung des Erdkabels sprechenden Argumente sei auf die Ausführungen zur Gemeinde Bissendorf (siehe unter 2.4.1.9) verwiesen, die sich im Wesentlichen inhaltsgleich geäußert hat.

2.4.1.11 Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes (HOL) – Kreisbauernverband

Der Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes (HOL) – Kreisbauernverband wies darauf hin, dass das Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht insb. unter den Gesichtspunkten des Flächenverlustes für die Landwirtschaft und der Qualität der Bodenstrukturen zu betrachten sei.

Die Umsetzung des Bauvorhabens müsse unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten bodenschonend durchgeführt werden und demnach sei auch eine bodenkundliche Baubegleitung – jedenfalls für die Trassenabschnitte der Erdverkabelung – unabdingbar. Der Baubegleitung sei das Recht einzuräumen, einen Baustopp anzuordnen, da nur so eine effiziente Ausübung der Baubegleitung möglich sei.

Bei der Umsetzung der Erdverkabelung fordert der Kreisbauernverband eine technische Alternativenprüfung der konkreten Bauweise. Die beabsichtigte offene Grabenbauweise führe zu massiven Eingriffen in die Bodenstruktur und könne ggf. durch alternative Bauweisen verringert werden. Eine entsprechende Alternativenprüfung sei bisher nicht ausreichend erfolgt.

Darüber hinaus seien auch die Bewirtschaftungsinteressen ausreichend zu berücksichtigen. Die Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den Hofstellen seien auch während der Bauphase durchgängig sicherzustellen.

Überdies seien die Muffenbauwerke sowie Strommasten so zu planen, dass keine unwirtschaftlichen Restflächen entstehen. Das Bauvorhaben selbst habe für die Landwirtschaft einen erheblichen Flächenverbrauch zur Folge. Das Entstehen von unwirtschaftlichen Restflächen würde diesen Flächenverbrauch wiederum erhöhen. Dies sei zu vermeiden, indem Muffen- sowie Maststandorte an den Rand von

²³⁷ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



Bewirtschaftungseinheiten, wie bspw. an Gräben oder Straßen, errichtet werden.

Der Kreisbauernverband wies mit Blick auf das Vorhaben auch auf den erheblichen Flächendruck in der Region hin und führte aus, dass das Preisniveau für landwirtschaftliche Nutzflächen in den letzten Jahren erheblich gestiegen sei und diese Entwicklung nicht weiter erhöht werden dürfe. Das Vorhaben dürfe außerdem nicht zur Verhinderung der Entwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsstandorte führen. Eine Einzelprüfung der jeweiligen Betriebe sei unerlässlich. Sofern hier Einschränkungen unvermeidbar seien, wäre eine angemessene Kompensation herbeizuführen.

Zugleich sei den betroffenen Bewirtschaftern ausreichendes Datenmaterial (insb. GIS-Dateien) zur Verfügung zu stellen, um eine landwirtschaftliche Anbauplanung, insb. während der Bauphase, sicherzustellen. Dieses Datenmaterial sei dementsprechend, mit einer angemessenen Vorlaufzeit, an die Bewirtschafter zu übersenden.

Ferner müsse die fachgerechte Wiederherstellung von Be- und Entwässerungssystemen nach dem Bau der Trasse sichergestellt sein. Auch die regelmäßige Wiederherstellung und Instandsetzung von Drainagen nach Abschluss der Baumaßnahmen dürfe nicht durch die Erdverkabelung verhindert werden.

Schließlich seien die Eigentümer von Waldflächen angemessen zu entschädigen. Es solle eine sinnvolle und wirtschaftliche Nutzung der betroffenen Forstflächen sichergestellt sein. Für die Betroffenen sei eine landwirtschaftliche Nutzung z.B. als Ackerfläche zu ermöglichen. Dies solle bereits im Planfeststellungsverfahren konkret geregelt werden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Forderungen der Stellungnahme wurden berücksichtigt und hinreichend in die Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

Grundsätzlich werden die Einschränkungen für die Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten. Diese Vorgabe findet sich auch in den Trassierungsgrundsätzen (vgl. Unterlage 1.1, Kap. 6.1) wieder, die den Planungen und damit auch der Beachtung der potenziellen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe zu Grunde gelegt werden. Im Rahmen der Antragsplanung zum Planfeststellungsverfahren erfolgte die Feinplanung zu den genauen Standorten der Masten sowie der KÜS, wobei alle betroffenen Belange berücksichtigt wurden, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Die Vorhabenträgerin wird die Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange durchführen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen. Es ist bekannt, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen einen vielfältigen und umfassenden Eingriff in den Boden erfordert, der im Rahmen des UVP-Berichts unter dem Schutzgut Boden berücksichtigt und bewertet wird sowie für welchen geeignete Maßnahmen zur Kompensation definiert werden. Die bodenschutzrechtlichen Belange wurden berücksichtigt und hinreichend in die Betrachtung und Abwägung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses eingestellt.

Zum Schutz des Bodens werden verschiedene Maßnahmen als Vermeidungsmaßnahme V1 (vgl. Anhang 02 zur Unterlage 11.2) festgehalten. Dazu zählt u.a. auch, dass der Arbeitsbereich auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt wird. Auch im Bereich des Erdkabels werden verschiedene Maßnahmen als Vermeidungsmaßnahme V21 (vgl. Anhang 2 zur Unterlage 11.2) festgehalten.

Insb. ist Gegenstand der Maßnahme auch eine BBB (hierzu unter 2.2.3.6.7), welche – insb. während der Bauphase von Erdkabeltrassen, während der dem Bodenschutz eine besonders hohe Bedeutung zukommt – vor Ort die am Bau beteiligten Firmen und Personen bei bodenschutzfachlichen Fragen berät und die Einhaltung der Maßnahmen zum Bodenschutz



sicherstellt. Für die Forderung des Kreisbauernverbandes, in der BBB die Möglichkeit zur Verhängung eines Baustopps einzuräumen, besteht demgegenüber kein Bedarf, da in den Maßnahmeblättern für die BBB (Vermeidungsmaßnahme V21; Anhang 2 zur Unterlage 11.2) bereits die Information an die Bauüberwachung und die Kontrolle auf etwaige weitere Beeinträchtigungen festgelegt sind, welche im jeweiligen Einzelfall sodann weitere Maßnahmen nach sich ziehen würden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt, was einen erfolgreichen Bodenschutz und die Wiederherstellung der Bodenfunktionen gewährleistet. Durch einen Fachexperten im Bereich Bodenschutz wurde ein projektbezogenes Bodenschutzkonzept für die Bauausführung und Rekultivierung erstellt, welches Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen enthält, die auf die Bodenverhältnisse vor Ort angepasst sind.

Die Kabelgrabenherstellung in offener Bauweise stellt die Regelbauweise dar, die als Standardverfahren für die Kabelgrabenherstellung auf ca. 90 % des Erdkabeltrassenverlaufs zur Anwendung kommt. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie bspw. der Kreuzung klassifizierter Straßen, bedeutender Fernleitungen, größerer Gewässer oder zur Eingriffsminimierung bzw. Eingriffsvermeidung in naturschutzfachlichen sensiblen Bereichen, können geschlossene Bauverfahren zur Anwendung kommen. Das Verfahren der offenen Bauweise ist gegenüber anderen Verlegetechniken eines Erdkabels im Regelfall vorzuzugswürdig, da die Verlegung der Kabel in offener Bauweise am kosteneffizientesten, schnellsten und mit der höchsten Präzision umgesetzt werden kann. Durch Einsatz der offenen Bauweise können die Projektrisiken reduziert werden, da es sich um eine erprobte Bauweise für linienhafte Infrastrukturen mit einer hohen Verlegegenauigkeit der Kabelschutzrohranlage (u.a. Positionierung/Vermessung auf der sichtbaren Grabensohle) handelt und diese Bauweise im Vergleich zu den anderen Verfahren ein geringeres Ausführungsrisiko (u.a. hohe Marktverfügbarkeit, flexibles Verfahren) aufweist.

Die Zuwegung zu den geplanten und auch den bereits bestehenden Masten erfolgt vorzugsweise über bestehende Wege wie bspw. Straßen und Wirtschaftswege (hierzu 2.2.3.6.8.1.2). Die genaue Lage der geplanten Zuwegungen ist den Unterlagen zu entnehmen (vgl. z.B. Lagepläne 1:2.000 in den Unterlagen 3.5 und 4.6). Diese werden bzw. wurden im Rahmen der privatrechtlichen Gespräche mit den Grundstückseigentümern abgestimmt und werden auch rechtzeitig vor Baubeginn noch einmal Gegenstand der Gespräche mit den Nutzungsberechtigten sein. Wohn- und Betriebsgebäude auf den betroffenen Grundstücken bleiben auch während der Bauarbeiten erreichbar. Einschränkungen werden auf einen abgestimmten Zeitraum beschränkt.

Der Einwand bzgl. der Inanspruchnahme von Flächen sowie der Befürchtung des Verbleibens unwirtschaftlicher Restflächen angesichts der Wahl der Mast- und Muffenstandorte ist ebenfalls unbegründet (zu Bedenken bzgl. Flächeninanspruchnahme siehe bereits unter 2.2.3.6.8.1). Zum einen ist die hier geplante Höchstspannungsverbindung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, sodass Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen, welche dort ebenfalls gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, daher immanent sind. Zum anderen erfolgen die Inanspruchnahmen innerhalb der Bauphase lediglich temporär; die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wird währenddessen – soweit durchführbar – ermöglicht. Für dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, welche lediglich im Bereich der KÜS sowie an den Mast- und Muffenstandorten erforderlich sind, für Bewirtschaftungerschwernisse durch die Maststandorte und für die Überspannung von Ackerflächen werden in einem separaten Verfahren zudem Entschädigungen gezahlt. Rekultivierungsmaßnahmen werden nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vorgenommen. Jegliche Flur- und Aufwuchsschäden, Wegeschäden und nachweislich entgangene Flächenprämien, die im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Bestand und Unterhaltung der Leitung durch die Vorhabenträgerin oder durch von ihr beauftragte Firmen verursacht werden, werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten von der Vorhabenträgerin ersetzt. Eingeschlossen sind hierbei neben



Bewirtschaftungserschwernissen auch Nutzungsausfälle. Die Entschädigungspflicht begrenzt sich dabei nicht nur auf den Schutzstreifen, sondern schließt alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Leitung stehen, ein. Eine Flurschadensregulierung findet in der Regel einmalig statt. Sollten sich jedoch in den Folgejahren Mindererträge auf einem Flurstück einstellen, die nachweislich auf eine von der Vorhabenträgerin durchgeführte Baumaßnahme zurückzuführen sind, so werden auch diese durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Gräben, Zäune, Wege, Drainagen und bauseitig entfernte Grenzzeichen werden auf Kosten der Vorhabenträgerin vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. ersetzt. Insb. bei der Wiederherstellung von Drainagen wird ein fachlich anerkanntes Unternehmen beauftragt.

Um Bewirtschaftungserschwernisse im Bereich der Mast- und Muffenstandorte zu minimieren, werden die Maste, soweit möglich, in der Regel an den Grundstücks- bzw. Nutzungsgrenzen platziert. Sofern hierbei Flurstücksflächen übrigbleiben, wurde beachtet, dass diese hinreichend breit sind, um auch eine Bewirtschaftung mit größeren landwirtschaftlichen Maschinen zu ermöglichen. Da die unterirdischen Mastfundamente jedoch – je nach Gründungsart – deutlich breiter sind als der Mastaustritt an der Geländeoberkante, können die Maste in der Regel nicht bis unmittelbar an die Grundstücksgrenzen bzw. Straßen verschoben werden, da ansonsten das Mastfundament auf dem angrenzenden Grundstück bzw. der angrenzende Straße verlaufen würde. Neben den landwirtschaftlichen Aspekten sind bei der Standortfestlegung zahlreiche weitere Aspekte (wie bspw. der naturschutzfachliche Eingriff, statische Anforderungen an die Maste, planungsrechtliche Vorgaben wie bspw. Bauverbotszonen etc.) zu beachten. Auch die für die Errichtung der Maste benötigten Baustelleneinrichtungsflächen, welche nicht auf Straßen oder naturschutzfachlich sensiblen Flächen liegen dürfen, sind bei der Platzierung der Maste entsprechend zu berücksichtigen. Da die Leiterseile selbst bei größtmöglichem Durchhang auch mit Blick auf die heute in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen und Geräte hinreichenden Abstand vom Boden aufweisen, kann die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Freileitung hingegen jederzeit ohne Behinderung erfolgen.

Zudem können auch eventuell auftretende Beeinflussungen, z.B. von angrenzenden Entnahmestellen zur Bewässerung, durch diverse technische Maßnahmen minimiert werden.

Die Bedenken des Kreisbauernverbandes hinsichtlich des Flächendrucks sind unbegründet: Der Flächenbedarf der für das Vorhaben beanspruchten Flächen (Mast- und Muffenstandorte, KÜS), ist vergleichsweise gering, sodass ein vorhabenbedingter Preisaufrieb im Umfeld des Vorhabens nicht zu erwarten ist. Hinzu kommt, dass die Flächen nicht erworben, sondern in der Regel nur mit Dienstbarkeiten belastet werden, wofür nach allgemeinen Grundsätzen eine Entschädigung gezahlt wird.

Grundsätzlich wurde im Rahmen der Planung und Trassierung des Vorhabens auch angestrebt, die Entwicklungsmöglichkeiten einzelner Betroffener möglichst wenig einzuschränken. Einer (anlasslosen) tiefergehenden Einzelprüfung von Betrieben bedurfte es nicht. Es ist Sache der jeweiligen Landwirte, ihre Betroffenheiten selbst vorzutragen. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich aber kein Anhaltspunkt dafür ergeben, dass bei einem bestimmten Betrieb eine tiefergehende Prüfung erforderlich sein könnte.

Die Inanspruchnahme von betroffenen Flächen hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin aufgegeben, die betroffenen Eigentümer oder Bewirtschafter vier Wochen vorab zu informieren. Die Lage der erforderlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen kann den antragsgegenständlichen Planunterlagen (vgl. bspw. Unterlagen 3.5 und 4.6) entnommen werden.

Sollte die Funktion von Drainagen im Zuge der Baumaßnahme beeinträchtigt werden, erfolgt deren Wiederherstellung mit der Wiederverfüllung der Gräben und Abschluss der Baumaßnahmen. Die Vorhabenträgerin stellt als Verursacherin der potenziellen Drainagebeeinträchtigung eine Kostenübernahme in Aussicht, wenn und soweit die



gesetzlichen Voraussetzungen dafür greifen.

Auch die Eigentümer von Waldflächen werden für etwaige Inanspruchnahmen ihrer Flächen angemessen entschädigt. Die Entschädigung und Festlegung der Höhe einer angemessenen Entschädigung sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.1.12 IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim spricht sich für den Ausbau der Energienetze aus und vertritt die Ansicht, dass die Entscheidung für eine Trassenführung möglichst konsensual zwischen der Landesplanungsbehörde und den betroffenen Kommunen erfolgen sollte und Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen werden dürften. Für Leitungsführungen über Betriebsgelände sollte eine Planung nur konsensual mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer erfolgen.

Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim weist darauf hin, dass laut des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Osnabrück die Gemeinden Bad Essen und Bissendorf als Grundzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ bzw. „Erholung“ festgesetzt seien und regen an, Konsens mit den betroffenen Kommunen herzustellen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Es ist weder erforderlich noch erscheint es möglich, hinsichtlich der Trassenführung einen Konsens zwischen allen von der Planung unmittelbar oder mittelbar Betroffenen herzustellen. Freilich waren die Vorhabenträgerin sowie die Planfeststellungsbehörde gehalten und bemüht, Akzeptanz für das Vorhaben insbes. durch die gesetzlich vorgesehenen Mittel zu erreichen. Hierzu gehören zuvörderst verfahrensrechtliche Vorgaben als auch das in § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG enthaltene Abwägungsgebot. Die Gemeinden Bad Essen und Bissendorf wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beteiligt.

2.4.1.13 Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH

Die inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH gibt an, dass Leitungen betroffen seien und bittet um vorsichtiges Tätigwerden.

Zur 3. Planänderung gibt die inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH an, dass sich keine ihrer Leitungen in dem maßgeblichen Bereich befinden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die von der inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH in Bezug genommene Leitung liegt nicht Bereich des Vorhabens, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

2.4.1.14 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG teilt mit, dass sich in dem Gebiet des Vorhabens bergbauliche Leitungen befinden und weist darauf hin, dass der Schutzstreifen von Bebauung und tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten sei. Schutzmaßnahmen seien mit dem in der Stellungnahme angegebenen Unternehmen abzustimmen.

Das LBEG teilt weiterhin mit, dass sich das Vorhaben in der Nähe eines Tagebaus zur Gewinnung von Bodenschätzen liege und sich Einschränkungen aufgrund erforderlicher Grundwasserabsenkungen erfolgen könnten. Es bittet um Beteiligung der Betreiber der



bergbaulichen Anlagen.

Aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht weist das LBEG darauf hin, dass eine Ausgleichsmaßnahme nordwestlich von Wallenhorst südlich des Schierbergs innerhalb einer überregional bedeutsamen Lagerstätte von Tonsteinen liegt, die von mehreren Betrieben genutzt werde und in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG überwiegend als Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung ausgewiesen sei (Nr. 3613 To/4). Der Bereich des Schierbergs sei im LROP 2017 mit Fortschreibung 2022 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen (VRR Nr. 160.1), und in das RROP für den Landkreis Osnabrück als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ton/Tonstein) übernommen worden. Der betroffene Bereich sei weitgehend noch unverritz, der Rohstoff daher noch nicht abgebaut. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bzw. Ökokonten würden einen zukünftigen Rohstoffabbau beeinträchtigen oder sogar verhindern und seien nach § 7 Abs. 3 ROG unzulässig.

Das LBEG begrüßt die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie die vorgesehene Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) für den Teilerdverkabelungsabschnitt. Letztere sei indes auch für den Freileitungsabschnitt erforderlich. Die Tätigkeit der BBB könne durch eine ÖBB nur teilweise mit abgedeckt werden. Die ÖBB müsse mindestens eine ausgewiesene bodenkundliche Fachkenntnis aufweisen. Empfohlen wird eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde, ob eine regelmäßige Berichterstattung (Wochen- oder Monatsberichte) erfolgen soll.

Das LBEG betont die Bedeutung der Verwendung des vor Ort vorhandenen Bodenmaterials für die Herstellung des Bettungsmaterials, wie z.B. in Maßnahme V1 vorgesehen. Auf diesem Weg lasse sich das zu verwertende bzw. zu entsorgende Material reduzieren. Für Überschussmassen sei eine Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben (u.a. BBodSchG, KrWG, BBodSchV §12, TR Boden) erforderlich. Empfohlen werde insoweit eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden. Weiterhin sollte die Verwertung (auch auf dem eigenen Grundstück) dokumentiert und zuvor abgestimmt werden.

Das LBEG begrüßt die im Bodenschutzkonzept aufgeführte Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes für das Vorhaben und empfiehlt insoweit eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden. Es fordert weiterhin die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes für den Freileitungsabschnitt.

Das LBEG weist auf die ab August 2023 gültige Mantelverordnung hin.

Ferner führt das LBEG aus, dass Mastfundamente aus bodenschutzfachlicher Sicht möglichst vollständig (d.h. auch tiefer als 1,2 Meter) entfernt werden sollten, sofern dies verhältnismäßig sei. Aus anderen Bereichen (z.B. Niedersächsischer Windenergieerlass [gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021], § 35 BauGB) seien entsprechende Rückbauanforderungen bekannt.

Bezugnehmend auf die in Maßnahme V1 genannten "Teerölimprägnierten Schwellenfundamenten" weist das LBEG auf den niedersächsischen Leitfaden Geofakten 33 zur Vorgehensweise bei Untersuchung und Einschätzung solch spezieller Fundamente und deren Einfluss auf Boden und Grundwasser hin und vertritt die Ansicht, dass dieser anzuwenden sei. Generell sei Wert darauf zu legen, dass durch das Abmeißeln der Fundamente keine Schadstoffverbreitung erfolge. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Die Arbeiten seien nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Beim Rückbau der Stahlmastkonstruktionen sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen (z.B. durch Korrosionsschutzfarbe) auftreten.

Das LBEG begrüßt die umfangreiche und methodisch nachvollziehbare bodenfunktionale



Betrachtung im UVP-Bericht und gibt folgende Hinweise:

In Kap. 4.1 des BSK sollten auch die weiteren Wirkfaktoren gemäß DIN 19639 (Veränderung des Bodenlufthaushalts, Veränderungen des Bodenwasserhaushalts, Schad- und Fremdstoffeinträge, dauerhafter Bodenauf- und -eintrag in oder auf die durchwurzelbare Bodenschicht) betrachtet werden.

Die Schutzwürdigkeit des Bodens sei kein Wirkfaktor der Baumaßnahme und daher nicht als Wirkfaktor aufzuführen.

Hinsichtlich der Bewertungen des Schutzguts Boden im UVP-Bericht und Bodenschutzkonzept sollte geprüft werden, ob eine einheitliche Vorgehensweise hinsichtlich der verwendeten Datengrundlage als auch der Bewertungsmethodik zukünftig möglich wäre; der UVP-Bericht sei insoweit uneinheitlich.

Das LBEG weist darauf hin, dass der Geobericht 26 in aktualisierter Fassung vorliegt und äußert die Einschätzung, dass der Ansatz, eine regionale Betrachtung durch den Bewertungsleitfaden aus Osnabrück einzubeziehen, fachlich nachvollziehbar sei. Es weist fernerhin darauf hin, dass die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50) 2017 als Kartenwerk der mittleren Maßstabsebene durch die Bodenkarte 1:50.000 (BK50) abgelöst worden sei und die bodenkundlichen Auswertungskarten auf dem NIBIS-Kartenserver auf der BK50 basierten.

Das LBEG kritisiert das Fehlen von Hinweisen bzgl. einer Zwischenbewirtschaftung im Bodenschutzkonzept bzw. den Planunterlagen. Gemäß DIN 19639 habe die Zwischenbewirtschaftung eine besondere Bedeutung für die chemische und physikalische Stabilisierung der rekultivierten Böden und die Aktivierung des Bodenlebens. Aus fachlicher Sicht sei es geboten, eine Zwischenbewirtschaftung entsprechend den Bodeneigenschaften (vgl. DIN 19639, Anhang H) vorzusehen und diese gemäß den Empfehlungen von Fachpersonal umzusetzen.

Das LBEG weist darauf hin, dass erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen durch das Plangebiet und in der Nähe hierzu verlaufen und die Schutzstreifen von Bebauung und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten sei. Es fordert die Beteiligung der aktuellen Leitungsbetreiber zur Abstimmung ggf. erforderlicher Maßnahmen und übermittelt die bei ihm vorliegenden Daten zu den Leitungsbetreibern.

Das LBEG führt aus, dass im Untergrund der Planungsbereiche lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen liegen, in denen lokal Verkarstung auftreten könne. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) könnten sich im Untergrund Hohlräume bilden. Bei Überschreitung der Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges, könne dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im Umkreis der Planungsbereiche seien Erdfälle bekannt. Es bestehe eine Gefährdung durch neu auftretende Erdfälle oder Reaktivierungen fossiler, bisher unbekannter Erdfälle. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS seien Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abrufbar.

Formal sei dem Leitungskorridor die Erdfallgefährdungskategorien 2 bis 5 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringe (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die Erdfallgefährdungskategorie 5 gelte für den umliegenden Bereich um den dem LBEG bekannten Erdfall westliche Deitinghausen (Erdfall-ID: 5579). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen seien auf Wohngebäude bezogen und für die Planung der Höchstspannungsleitung einschließlich der dazugehörigen Bauwerke nur eingeschränkt anwendbar. Die gründungstechnischen Erfordernisse seien im Rahmen von Baugrunderkundungen lokal zu prüfen und festzulegen. Das LBEG empfiehlt, bei der Baugrunderkundung insb. auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf



Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung sei ggf. die Gründung der Leitung, Masten und Bauwerke so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen in der Betriebsphase dauerhaft sichergestellt ist.

Das LBEG weist auf Hinweise und Informationen unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren sowie den NIBIS-Kartenserver hin und stellt klar, dass die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen könnten. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Dem NIBIS® Kartenserver lasse sich auch entnehmen, ob im Plangebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde. Dort genannte Berechtigungsinhaber sollten ggf. am Verfahren beteiligt werden.

Nach erfolgter 3. Planänderung wiederholt das LBEG im Wesentlichen seinen Vortrag zur Ausgangsplanung.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese berücksichtigen. Der in der Stellungnahme benannte Betreiber der bergbaulichen Leitung wurde am Verfahren beteiligt. Ein vorhabenbezogener Konflikt zu dem in der Stellungnahme benannten Tagebau in Schleddehausen kann aufgrund der Lage des Tagebaus ausgeschlossen werden. Die Betreiber von Gasleitungen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beteiligt.

Das Vorhaben ist nicht gem. § 7 Abs. 3 ROG unzulässig. Zwar ist es richtig, dass der von der Ersatzmaßnahme E4 betroffene Bereich als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist. Dies steht allerdings einer Funktionsverbesserung des Naturhaushaltes nicht entgegen. Eine Rohstoffgewinnung wäre nicht ausgeschlossen; vielmehr wäre der Eingriff im Falle eines Rohstoffabbaus dem Rohstoffabbauvorhaben zuzurechnen und von diesem auszugleichen.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann im Hinblick auf die punktuellen Bodeneingriffe und die gleichwertige Fachkenntnis der ÖBB, durch diese wahrgenommen werden, sodass im Freileitungsbereich keine gesonderte BBB notwendig ist.

Die Maßnahmen V1 – Schutz des Bodens werden umgesetzt. Die neue Mantelverordnung Boden wurde ebenfalls berücksichtigt. Die geforderte Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde ist durch eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt. Für die Forderung des vollständigen Fundamentrückbaus fehlt es an einer hinreichenden Rechtsgrundlage. Ein hinreichender Schutz des Bodens beim Rückbau der Fundamente wird durch die Maßnahme V1 und die entsprechenden Nebenbestimmungen sichergestellt. Falls eine Zwischenbewirtschaftung der Mieten sinnvoll ist, wird die BBB diese anordnen. Die Gefahr von Erdfällen wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung hinreichend berücksichtigen.

2.4.1.15 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Das LGLN weist auf die Festpunkte der Landesvermessung LFP 361501800, LFP 371402800 sowie LFP 371502800 hin und bittet um Mitteilung, falls diese von einem Verlust betroffen sind.

Daneben weist das LGLN auf die Punkte LFP 361501801, LFP 371502801, LFP 371502900



und LFP 371508900 hin, welche durch Maßnahmen wie z.B. Auspflocken oder Kenntlichmachen zu schützen seien.

Auf die Äußerung der Vorhabenträgerin und einer Gegenäußerung des LGLN bestätigte letztere die Richtigkeit der folgenden Darstellung der Vorhabenträgerin:

Zwischen dem LGLN und der Vorhabenträgerin wurde festgestellt, dass die Lagefestpunkte 371502800 sowie 371502801 durch den Bau der Teilerdverkabelung zerstört werden. Vor Baubeginn werden durch ein Vermessungsbüro im Auftrag der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem LGLN geeignete Ersatzpunkte geschaffen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Belange des LGLN und der Vorhabenträgerin wurden bilateral geklärt, sodass eine weitere Behandlung im Planfeststellungsbeschluss nicht angezeigt ist.

2.4.1.16 Landkreis Celle

Der Landkreis Celle kritisiert die Umsetzung der Planänderung durch mehrere Deckblattänderungen aufgrund des dadurch entstehenden Mehraufwands für die beteiligten Behörden.

Bezüglich der in der 1. Deckblattänderung vorgenommenen Anpassungen und dem daraus entstandenen erhöhten Kompensationsbedarf im Umfang von 900 m² im Zusammenhang mit der Ersatzmaßnahme E 2 bestehen von Seiten des Landkreises Celle keine Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, dass zur Prüfung lediglich auf Hektar gerundete Zahlenwerte zur Verfügung standen, sodass eine Überprüfung nur eingeschränkt möglich war.

Der Landkreis Celle beanstandet, dass die in seinem Zuständigkeitsbereich gelegene Ersatzmaßnahme E 2 nicht den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG genüge, da sich die Ersatzwaldflächen in den naturräumlichen Regionen „Weser-Aller Flachland“ und „Lüneburger Heide und Wendland“ befänden. § 8 Abs. 6 NWaldLG führe nicht zu einer anderen Bewertung der Rechtslage. Unter Verweis auf die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG hält der Landkreis Celle die Regelungen des BNatSchG zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Kompensation innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraums für ergänzend anwendbar. § 8 Abs. 6 NWaldLG als landesrechtliche Norm könne das BNatSchG nicht einschränken. Außerdem diene § 8 Abs. 6 NWaldLG allein der Vermeidung von Doppel-Kompensation.

Die Fachbereiche Wasserwirtschaft, Bodenschutz sowie die Abteilung Kreisstraßen äußern keine Bedenken hinsichtlich der 1. Deckblattänderung. Hinsichtlich der 2. Deckblattänderung bestehen keine Betroffenheiten des Landkreises Celle.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Kritik hinsichtlich der Deckblattänderungen zur Kenntnis. Es handelt sich dabei aber um ein zulässiges Vorgehen zur Umsetzung einer Planänderung.

Die Stellungnahme wird, was die Beanstandung der Anrechnungsfähigkeit der Ersatzmaßnahme E2 betrifft, zurückgewiesen. Die Ersatzmaßnahme E2 dient zugleich dem waldrechtlichen Ausgleich gemäß § 8 Abs. 4 NWaldG und genügt den danach an sie gestellten Voraussetzungen. Insoweit regelt § 8 Abs. 6 NWaldG, dass, wenn Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 vorgenommen oder durch Maßnahmen nach Absatz 5 ersetzt werden, daneben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht entfallen. Der im Waldrecht gelockerte räumliche Zusammenhang wird gleichsam durch den engeren funktionalen Zusammenhang (waldrechtlich ist der Verlust von Wald grundsätzlich nur durch Neuaufforstung ausgleichbar) kompensiert, was durch die Regelung des § 8 Abs. 6 NWaldG



ins Naturschutzrecht transferiert wird.

Einer weiteren Zurückweisung bedarf es nicht, da es sich mehr um einen Hinweis seitens des Landkreises Celle handelt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der erhöhte Kompensationsbedarf von insgesamt 1.100 m² durch die Ersatzmaßnahmen E2 und E3 hinreichend gedeckt.

2.4.1.17 Landkreis Osnabrück

Der Landkreis Osnabrück äußert sich zu den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen wie folgt:

Im Erläuterungsbericht fehle es an einer Darstellung, wie sich zukünftige Netzausbauprojekte im Kreisgebiet als zusammenhängend und synergieeffektbenutzend umsetzen ließen. Nur so ließen sich das Potential zur Minimierung von Beeinträchtigungen optimal nutzen. Zudem finde die Erweiterung der UA Wehrendorf keine Erwähnung, die aus der geplanten Anbindung der Erdkabelanlage NOR-12-1 (LanWin1; geplante Realisierung 2031) folge. Hierbei handele es sich um ein System mit einer geplanten Übertragungsleistung von 2 GW auf Grundlage einer Nennspannung von 525-kV-Gleichstrom. In diesem Zusammenhang stellen sich dem Landkreis Osnabrück die Fragen, ob

- die bislang vorgesehene Übertragungsleistung auf der Strecke Wehrendorf-Lüstringen den neuerlichen Durchleitungsanforderungen noch gewachsen ist,
- nunmehr nicht eine Vollverkabelung angemessen sei, welche die zusätzliche Übertragungsleistung von 2 GW auf Grundlage einer Nennspannung von 525-kV-Gleichstrom 1:1 weiter nach Süden führt und
- nicht jedenfalls die vorgesehene Verlegung der Erdkabelstrecke von 2 x 380-kV-Systemen auf Basis eines stärkeren Kabelsystems von 525 kV auszulegen sei.

Unter Verweis auf den neuen Netzentwicklungsplan geht der Landkreis Osnabrück von einem erheblichen Zuwachs des regionalen Netzausbaus aus, dem durch das Vorhaben insb. unter dem Aspekt der Planrechtfertigung Rechnung getragen werden müsse. Die Planunterlagen seien entsprechend zu aktualisieren.

Den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich bewertet der Landkreis Osnabrück als nachvollziehbar. Er begrüßt die Teilerdverkabelung als auch die Aufnahme der 110-kV-Leitungen.

In der Umweltstudie fehle es an Ausführungen zur Überwachung nach § 28 UVPG. Aufgrund der mit pilotartigen Erdverkabelungen einhergehenden Wissenslücken hinsichtlich der Umweltauswirkungen und deren Vermeidung sei jedenfalls in den ersten Jahren des Betriebes ein Trassenmonitoring vorzusehen. Zudem seien die Ausführungen zur Bodenerwärmung (Abschnitt 5.2.3.5) nicht ausreichend, um die mit der Umweltstudie bezweckte Transparenz herzustellen. Es fehle an Fachgutachten zur Bodenerwärmung. Zudem solle auch auf Randeffekte (z.B. zeitliche Veränderungen im Blühverhalten der Vegetation über dem Kabel) eingegangen werden und eine Überprüfung der Annahmen stattfinden.

Das Bodenschutzkonzept bzw. das Teilgutachten hierzu sei hinsichtlich der Bodenverwertung unzureichend. Für die im Landkreis Osnabrück anstehenden Erdkabelteilstrecken sei nicht erkennbar, wo welche Volumina anfallen und wie mit diesem Bodenaushub umgegangen werden soll. Eine Massenbilanz entsprechend DIN 19639, Abschnitt 6.2 sei nicht auffindbar. So sei nicht auszuschließen, dass Bodenfraktionen vor Ort verbleiben und so die Bodenfunktionen beeinträchtigt würden. Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens seien überdies zu undifferenziert; jedenfalls Aushub, Lagerung, Wiedereinbau und Rekultivierung des Bodens sollten in einzelnen Maßnahmenblättern dargestellt werden. Zudem bleibe offen,



wie die Baufirmen zur Einhaltung der Maßnahmen verpflichtet werden. Aufgrund schlechter Erfahrungen des Landkreises Osnabrück sei zu gewährleisten, dass die Maßnahmen von den Baufirmen umgesetzt und Grundstückseigentümer und Pächter über die Weisungsketten und Verantwortungsbereiche informiert würden.

Der Landkreis Osnabrück weist darauf hin, dass in der Gemeinde Bissendorf die Bebauungspläne „zwischen Wüstenweg und Lönsweg“ und „Westlich Johannstraße“ sowie eine nach § 34 BauGB dem Innenbereich zuzuordnende Bestandsbebauung vorhanden sei; auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung seien diese Bereiche als Wohnbauflächen ausgewiesen. Im weiteren Verlauf verlaufe die Trasse in unmittelbarer Nähe zu den Bebauungsplänen „Oberes Feld“ sowie „Schledehausen Nord“, die beide ein allgemeines Wohngebiet bzw. auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Wohnbauflächen ausweisen würden. In den Gemeinden Ostercappeln und Bohmte komme es zu keinen Überschneidungen zwischen Trasse und Bauleitplanungen. In der Gemeinde Bad Essen verlaufe die Trasse westlich an Flächen entlang, die im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf (Grundschule Wehrendorf) ausgewiesen seien. Hier befinde sich Bebauung im Bestand, die nach § 34 BauGB dem Innenbereich zuzuordnen und entsprechend schützenswert sei.

Der Landkreis Osnabrück weist darauf hin, dass für die Inanspruchnahme von Kreisstraßen Gestattungsverträge auf Grundlage von Einzelvereinbarungen je Kreuzung abzuschließen sind und gibt verschiedene Hinweise zu den von dem Vorhaben betroffenen Kreuzungen.

Aus Sicht der Baudenkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen auf die Baudenkmale nachvollziehbar, beispielsweise durch Visualisierung, darzustellen seien. Im Trassenverlauf lägen nach aktuellen Erkenntnissen 15 denkmalgeschützte Gruppen baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 3 NdsDSchG und 66 Einzeldenkmale nach § 3 Abs. 2 NdsDSchG. Die Kartierung der Baudenkmale sei teilweise fehlerhaft bzw. nicht aktuell. Hinsichtlich der Darstellung der Hofanlagen und der Einzeldenkmale lägen Diskrepanzen vor. Folgende Baudenkmale fehlten:

- Bohmte, Im Wiehagen 7B
- Bohmte, Vor dem Fege 2
- Bohmte, Mindener Str. 3
- Bad Essen, Schloß Hünnefeld o. Nr. (Lindenallee)
- Bad Essen, Schloß Hünnefeld o. Nr. (Erbgrabstätte, Friedhof)
- Bad Essen, Osnabrücker Str. 321
- Bad Essen, Osnabrücker Str. 318
- Bad Essen, Osnabrücker Str. 316
- Bad Essen, Wehrendorfer Str. o. Nr. (Dorfglocke)
- Bad Essen, Wehrendorfer Str. 11 + 13
- Bad Essen, An der Buddemühle 2
- Bad Essen, Wehrendorfer Str. 34
- Bad Essen, Denkmalsweg (Kriegerdenkmal)
- Ostercappeln, Mönkehöfener Str. 12
- Bissendorf, Nieländerweg 1
- Bissendorf, Heggenweg 3
- Bissendorf, Bad Essener Str. 68



- Bissendorf, Deitinghauser Weg 3
- Bissendorf, Lyrastr. 2
- Bissendorf, Lüstringer Str. 19

Folgende Denkmale seien zu streichen:

- Bissendorf, Bauernschaft Jeggen 8
- Bissendorf Denk85
- Bissendorf, Auf der Heide 1 (aktuell Prüffall und kein Baudenkmal)

Der Landkreis Osnabrück fordert eine maßstäbliche Visualisierung der Auswirkungen auf die Baudenkmale zur Bewertung der 75 m hohen Masten auf das Erscheinungsbild. Er weist zudem darauf hin, dass der Rückbau von Teilstücken der 110-kV- und 220-kV-Leitungen für viele Baudenkmale aufgrund der 75 m hohen neuen Masten nicht zu einer Minderung der Beeinträchtigung führe.

Eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen von so hohen Masten und bis zu 30 m breiten Traversen auf die Kulturdenkmale sei nicht möglich.

Bei einem Maximalabstand von 460 m zwischen den Masten sei eine erhebliche Wirkung in die Landschaft hinein und bei einem Abstand von teilweise nur ca. 500 m der Baudenkmale untereinander eine erhebliche Beeinträchtigung der Baudenkmale anzunehmen. Dies laufe den Vorgaben des NdsDSchG zuwider, wonach in der Umgebung von Baudenkmalen baulichen Anlagen nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmal beeinträchtigt wird.

Der Landkreis Osnabrück nimmt zu 81 im Untersuchungsgebiet liegenden (in den Planunterlagen aufgeführten oder von dem Landkreis Osnabrück als fehlend gerügten, s.o.) Baudenkmalen im Einzelnen Stellung, wobei hinsichtlich vieler Denkmale eine über die Wirkung der Bestandsleitung hinausgehende Beeinträchtigung bzw. bau- und denkmalpflegerische Bedenken aufgrund der Ausführung als Erdverkabelung verneint werden. Ausnahmen gelten für folgende Denkmale:

- Bohmte, Vor dem Fege 2

Bei dem Heranrücken des neuen Leitungsverlaufs und der Erhöhung der Leitungsmasten sei mit einer Beeinträchtigung für die Baudenkmale zu rechnen. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung sei durch eine maßstabsgetreue Visualisierung darzustellen.

- Bohmte, Mindener Str. 3

Eine Beeinträchtigung des Gebäudes werde als sehr gering angesehen, da das Baudenkmal kaum in die Landschaft hineinwirke. Der denkmalpflegerische Aussagewert würde durch eine Freileitung kaum beeinträchtigt werden.

- Bad Essen Schloß Hünnefeld

Der kleine, in der Gestaltung eher bescheidene Familienfriedhof derer von dem Bussche-Hünnefeld stelle ein interessantes und gleichzeitig seltenes Beispiel der Bestattungskultur in Nordwestdeutschland dar. Während in vergleichbaren Fällen in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts eher das aufwendige und deutlich inszenierte Familienbegräbnis in Form eines Mausoleums oder einer Kapelle gewählt worden sei, sei hier die abseitige Lage in offener Landschaft und einfache Form der Grabstätte tradiert worden. Er entspreche dem romantischen Gedanken der Suche nach Abgeschiedenheit und der Rückkehr zur Natur. Es bestehe ein öffentliches Interesse am Erhalt aufgrund einer ortsgeschichtlichen Bedeutung und aufgrund eines Zeugnis- und Schauwertes für die Kultur- und Geistesgeschichte. Das Objekt sei als Teil der Schlossanlage Haus Hünnefeld von prägendem Einfluss auf das räumliche Gefüge. Durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten seien



nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten.

- Ostercappeln, Mönkehöfener Str. 12

Bei der Erhöhung der Leitungsmasten sei mit einer Beeinträchtigung für das Heuerhaus zu rechnen. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung sei durch eine maßstabsgetreue Visualisierung von der Mönkebergstr., nördlich vom Objekt, aus darzustellen.

- Ostercappeln, Mönkehöfener Str. 6

Der Speicher liege innerhalb von Hofgehölz, sodass die Wirkung in die Landschaft begrenzt sei, eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Leitungsverlauf sei nicht zu erwarten.

- Bissendorf, Nieländerweg 1

Bei einer Entfernung von ca. 100 m zum Mast Nr. 1043 sei grundsätzlich von einer Beeinträchtigung auszugehen. Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude sei zwar von Hofgehölz umgeben, jedoch werde der Mast mit ca. 43 m über das Gehölz hinweg auf das Baudenkmal einwirken.

- Bissendorf, Heggenweg 3

Bei einer Entfernung von ca. 200 m zum Mast Nr.17 und Mast Nr. 1010 sei grundsätzlich von einer Beeinträchtigung auszugehen. Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude sei zwar von Hofgehölz umgeben, jedoch werde der Mast Nr. 17 mit ca. 65 m (Mast Nr. 1010 ca. 45 m) über das Gehölz hinweg auf das Baudenkmal einwirken.

- Bissendorf, Kottenkamp 3

Durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten und der KÜS-Krevinghausen sei nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten.

- Bissendorf, Kottenkamp 5

Durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten und der KÜS-Krevinghausen sei nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten.

- Bissendorf, Kottenkamp 7

Durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten und der KÜS-Krevinghausen sei nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten.

- Bissendorf, Buerscher Weg 18

Durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten und der KÜS-Krevinghausen sei nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten. Ebenfalls liege das Heuerhaus im Bereich der Erdverkabelung, von dieser gingen baudenkmalpflegerisch keine Bedenken aus.

- Bissendorf, Buerscher Weg 16

Durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten und der KÜS-Krevinghausen sei nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten. Ebenfalls liege das Heuerhaus im Bereich der Erdverkabelung, von dieser gingen baudenkmalpflegerisch keine Bedenken aus.

- Bissendorf, Bad Essener Str. 68

Bei einer Entfernung von ca. 200 m zum Mast Nr. 1005 und bei einer Höhe von ca.45 m sei grundsätzlich von einer Beeinträchtigung auszugehen. Anhand der Unterlagen die Höhe des aktuellen Mastes nicht erkenntlich. So könne keine Aussage dazu getroffen werden, ob die Beeinträchtigung des Baudenkmales sich vergrößert.

- Bissendorf, Deitinghauser Weg 3



Durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten und der KÜS-Krevinghausen sei nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten.

- Bissendorf, Bad Essener Str. o. Nr. in den Planunterlagen kartiert, Brücke, Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG UG Zone 1 – 300m. Durch Bebauung besteht zwischen der Brücke und der KÜS-Krevinghausen keine Sichtverbindung. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
- Bissendorf, Hauptweg 3

Durch kleine Waldflächen zwischen den Maststandorten, der KÜS-Krevinghausen und dem Baudenkmal sei nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten.

- Bissendorf, Westruper Str. 1

Durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten und der KÜS-Krevinghausen sei nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten. Liegt ebenfalls im Bereich der Erdverkabelung, von dieser gingen baudenkmalpflegerisch keine Bedenken aus.

- Bissendorf, Burgweg 1

Im Nordwesten der Gemarkung gelegene Niederungsburg im Stil der frühen Weserrenaissance, 1160 erstmals erwähnt, ab 1529/30 nach einem Brand als zweigeschossige, vierflügelige Anlage vom Baumeister Jörg Unkair errichtet, unter Einbeziehung von Teilen des Vorgängerbaus (Steinwerk). Veränderungen im 17. und 18. Jahrhundert, u.a. Nordflügel abgebrochen, Wirtschaftsgebäude (Kuhstall als Nordflügel) und Ostflügel als Torflügel erbaut. Teile des umlaufenden doppelten Gräfte- und Wassersystems sowie der Schlossgarten seien erhalten. Im Norden und Westen der Anlage sei der Wirtschaftshof erhalten, welcher ab Mitte des 19. Jahrhunderts errichtet worden sei. Zur Anlage gehörten weiterhin steinerne Brücken, Toranlagen und das Wehr sowie Mauerfragmente im Osten. Liege im Bereich der Erdverkabelung, optisch gingen von dieser baudenkmalpflegerisch keine Bedenken aus. Baukonstruktiv sei die Schlossanlage auf Eichenpfählen gegründet. Die Holzpfahlgründung reagiere sehr empfindlich auf Veränderung des Grundwasserspiegels. Durch wechselfeuchtes Milieu komme es rasch zur Entstehung von Fäulnis an den Holzbauteilen und die Gründung gebe nach. Aus diesem Grund solle aus Baudenkmalpflegerischer Sicht die Wasserhaltung um die Schelenburg mit einer Spundwand gesichert werden. Des Weiteren sollte ein Beweissicherungsgutachten erstellt werden.

- Bissendorf, Natberger Str. 1

Liege im Bereich der Arbeitsfläche, da diese nur während der Laufzeit des Vorhabens beansprucht werde und jegliche Beeinträchtigungen durch die Nutzung der Fläche nur temporär seien, bestünden hier baudenkmalpflegerisch keine Bedenken.

- Bissendorf, Lüstringer Str. 31

Liege im Bereich der Arbeitsfläche, da diese nur während der Laufzeit des Vorhabens beansprucht werde und jegliche Beeinträchtigungen durch die Nutzung der Fläche nur temporär seien, bestünden hier baudenkmalpflegerisch keine Bedenken.

Der Landkreis Osnabrück nimmt Bezug auf § 7 Abs. 2 Nr. 2 NdsDSchG und bewertet das öffentliche Interesse an dem Vorhaben höher als die unveränderte Erhaltung der Baudenkmale. Hiermit sei allerdings nicht auch die zwingende Notwendigkeit des Freileitungsabschnittes dargelegt. Diese könne aufgrund der Teilerdverkabelungsoption fehlen.

Der Landkreis Osnabrück weist auf die Bedeutung der Schelenburg und in diesem Zusammenhang auf den Fachbeitrag von Herrn Padberg hin, dessen Maßnahmenvorschläge befürwortet werden. Für das Denkmalensemble seien Bauschäden durch Eingriffe in den Grundwasserspiegel zu verhindern. Insoweit fordert der Landkreis Osnabrück ein



Beweissicherungsverfahren und die Berücksichtigung alternativer Verfahren (z.B. Spundwand).

Hinsichtlich der archäologischen Kulturdenkmale/Bodendenkmale erklärt der Landkreis Osnabrück, dass die im Archäologischen Fachbeitrag benannten Untersuchungsmaßnahmen als Bedingungen und Auflagen der Denkmalbehörde in die Planfeststellung übernommen werden können und fordert ergänzend, dass die dort vorgesehenen archäologischen Maßnahmen obligatorisch und nicht nur gegebenenfalls unter dem Einsatz von Metalldetektoren stattfinden. Hinsichtlich des Rückbaus der 220-kV-Höchstspannungsleitung begehrt er unter Verweis auf die Entdeckung eines 5000 Jahre alten Kupferhortes unmittelbar südlich der Hase zudem, dass der mit Anlage von Baustraßen einhergehende Oberbodenabtrag von archäologischem Fachpersonal und unter dem Einsatz von Metalldetektoren zu begleiten sei. Andernfalls bestehe die Gefahr der unerkannten Zerstörung archäologischer Fundstellen/Baudenkmale. Sollten eben solche freigelegt werden, müssten diese ausgegraben und dokumentiert werden, wobei die Kosten nach § 6 Abs. 3 NdsDSchG von der Vorhabenträgerin zu tragen seien. Weiterhin weist der Landkreis Osnabrück auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht des § 14 NdsDSchG hin.

Zu den Belangen der Unteren Waldbehörde trägt der Landkreis Osnabrück vor, dass die Beanspruchung von Wald durch Stromleitungsbau entgegen der Ansicht der Vorhabenträgerin als Waldumwandlung einzustufen sei (Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 04.11.2013) und daher die erforderliche walddrechtliche Kompensation umzusetzen sei. Es werden Hinweise gegeben zur teilweisen Kompensation auf durch den Rückbau der Bestandstrasse freiwerdenden Waldflächen.

Was die zur teilweisen Kompensation vorgesehene Maßnahme E2 „Wiederaufforstungen im Landkreis Celle“ angehe, so könne ein Einvernehmen der Unteren Waldbehörde gemäß § 8 NWaldLG nicht hergestellt werden, da sich die Ersatzfläche nicht im selben Naturraum befinde. Stattdessen sollte eine neue Fläche für die Umsetzung der Maßnahme vorzugsweise im Landkreis Osnabrück – zumindest aber im selben Naturraum – gefunden werden.

Der Landkreis vertritt die Auffassung, dass die Querung des Waldstückes in Engstelle Nr. 2 zu einer starken Beeinträchtigung verschiedener, stark gefährdeter Fledermausarten führen würde und aus diesem Grund eine Erdverkabelung auf der einstigen 110-kV-Trasse umzusetzen sei. So könne der Wald, die Fledermäuse und auch das Landschaftsbild geschützt werden. Auch die Querung des Waldes mit zahlreichen Höhlenbäumen zu Beginn der Freileitungstrasse (Wehrendorfer Masch) führe zu vielzähligen naturschutzfachlichen Konflikten, die durch Nutzung der ehemaligen 110-kV-Trasse vermieden werden könnten.

Der Landkreis Osnabrück weist außerdem darauf hin, dass die „Verordnung zum Schutz von Baumreihen Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück“ vom 28.02.1998 von der Vorhabenträgerin nicht berücksichtigt wurde. Daher sei nicht ermittelt worden, ob die von der Verordnung als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellten Gehölzbestände beeinträchtigt werden und ob in der Folge ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG erforderlich ist.

Der Landkreis Osnabrück äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die erforderlichen Gewässerquerungen gemäß § 57 WHG und bittet um Berücksichtigung von im Folgenden erteilten Genehmigungen und Nebenbestimmungen.

Der Landkreis Osnabrück erteilt die Querungsgenehmigung nach § 57 NWG für insgesamt sechs Gewässerpunkte sowie die wasserrechtliche Befreiung von den Verbotsvorschriften des § 78 WHG für zwei Gewässerpunkte. Zudem bittet er um Aufnahme mehrerer Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss. Anschließend wird die Erteilung der Genehmigungen sowie die Anordnung der Nebenbestimmungen vom Stellungsnehmer begründet. Insb. lägen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 57 NWG sowie



einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 und 3 WHG vor. Zudem werde die Befreiung von den Verbotsvorschriften des § 78 WHG erteilt, da keine nachteiligen Auswirkungen auf Hochwasserrückhalteflächen sowie Hochwasserströmung gegeben seien und auch ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot sowie gegen das Verbesserungsgebot nicht vorläge.

Hinsichtlich des Grundwassers führt der Landkreis Osnabrück aus, dass keine wassergefährdenden Betriebs-, Treib- und Schmierstoffe in das Grundwasser gelangten. Zudem dürften keine gewässergefährdenden Baustoffe verwandt werden und seien die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten.

Sollte es zum Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser kommen, sei die untere Wasserbehörde zu unterrichten. Ferner seien Straßenbaumaßnahmen unter Beachtung der technischen Anforderungen der RiStWaG auszuführen. Hinsichtlich der für Teile des Vorhabens erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Grundwasserabsenkung wird auf die Einvernehmenspflicht gemäß § 19 Abs. 1 WHG hingewiesen. Eine Entscheidung über die Erteilung des erforderlichen Einvernehmens werde nach Abschluss der Prüfung in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

Dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Bodenschutzkonzept stimmt der Landkreis Osnabrück grundsätzlich zu. Er weist auf die am 01.08.2023 in Kraft (ge)tretende Mantelverordnung hin, nach der die chemische Beurteilung von Boden und Ersatzbaustoffen anhand der Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung sowie der Bundesbodenschutzverordnung (und nicht – wie im Bodenschutzkonzept zugrunde gelegt – anhand der LAGA TR Boden und LAGA 1197) erfolge. Entsprechende Materialanforderungen sowie Anzeige- und Dokumentationspflichten seien zu beachten und im Bodenschutzkonzept aufzuführen. Zudem sei eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19629 mit Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung und eine Dokumentation der Arbeiten vorzusehen.

Nach erfolgter 2. Planänderung wiederholt der Landkreis Osnabrück in vielerlei Hinsicht die zur Ausgangsplanung gemachten Ausführungen und konkretisiert bzw. ergänzt diese wie folgt:

Die Schelenburg sei auf Eichenpfählen gegründet, welche auf Veränderungen des Grundwasserspiegels besonders empfindlich reagiere. Die Wasserhaltung um die Schelenburg sei daher mittels Spundwand zu sichern. Ebenso erforderlich sei ein Beweissicherungsgutachten.

Bei der Gutsanlage Stockum sei eine Holzpfahlgründung möglich.

Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück schließt sich hinsichtlich der Planänderungen den im Archäologischen Fachbeitrag ausgeführten Bewertungen und Empfehlungen an. Soweit diesen gefolgt würde, bestünden keine Bedenken hinsichtlich der Planänderungen.

Hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahmen fordert der Landkreis Osnabrück, dass die Maßnahme V4 um die Befugnis der Bauüberwachung, in dringenden Fällen einen sofortigen Baustopp bis zur Problemlösung anzuordnen, ergänzt werde. Er merkt kritisch an, dass Kompensationsflächen primär in Pools gesucht würden, die sich nicht mehr im gleichen Naturraum oder Kreisgebiet befinden, obwohl potenziell geeignete Kompensationsflächenpools zur Verfügung stünden.

Hinsichtlich der Maßnahme A5 fordert der Landkreis Osnabrück eine Prüfung der Mahdgutübertragung als erste Wahl sowie eine Abstimmung. Die Saatgutliste sei ebenso abzustimmen, um auszuschließen, dass keine Arten gelistet sind, die im Kreisgebiet nicht oder lediglich selten vorkommen. Der Landkreis Osnabrück weist zudem darauf hin, dass die Monate September/Oktober für eine Ansaat am geeignetsten seien und Regelungen zur Durchführung von Abnahmen fehlten.

Der Landkreis Osnabrück kritisiert, dass es an Angaben über die Gestaltung möglicher



Brutreviere der Feldlerche im Abschnitt 4 fehle. Insoweit reiche eine Umwandlung in Acker oder Grünland nicht aus; vielmehr seien konkrete Maßnahmen (z.B. Fläche mit Schwarzbrache, extensiver Acker, extensives Grünland) erforderlich.

Nach erfolgter 3. Planänderung macht der Landkreis Osnabrück Bedenken bezüglich des Gutachtens Nr. T 3204 und dessen Berücksichtigung im Handlungskonzept Baulärm geltend. Er trägt konkret vor, dass in dem Gutachten an einer Stelle (Zusammenfassung) eine Maximalüberschreitung um 3 dB für den zur Nachtzeit angegeben werde (IO78), an anderer Stelle (Kap. 9) eine Überschreitung von 5 dB (IO123-A) ermittelt worden sei. Unter Verweis auf die Überschreitung der Immissionswerte tags (bis zu 9 dB) und nachts (3 bzw. 5 dB) sei eine Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen und zudem erforderlich, dass die Umsetzbarkeit weiterer Maßnahmen geprüft werde. Fernerhin sollte eine Verzögerung der Bauausführung zwecks Minimierung der Auswirkungen dringend verhindert werden. Unter Hervorhebung der Schutzansprüche der Anwohner wird der Hinweis im Gutachten Nr. T 3205, dass trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund des öffentlichen Interesses ggf. auf eine Stilllegung der Baumaschinen (vgl. Ziff. 5.2.2 AVV Baulärm) verzichtet werden könne (Seite 47), kritisch bewertet.

Für die Inanspruchnahme von Kreisstraßen weist der Landkreis Osnabrück auf die Notwendigkeit des Abschlusses von Gestattungsverträgen auf Grundlage des Rahmenvertrages vom 07.12.2023/09.01.2024 zwischen dem Landkreis Osnabrück und der Vorhabenträgerin zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Kreisstraßen in der Baulast des Landkreises Osnabrück und Leitungen der öffentlichen Versorgung im Sinne des § 23 Abs. 1 NStrG hin.

Nach erfolgter 4. Planänderung werden von dem Landkreis Osnabrück keine neuen Aspekte vorgetragen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Hinsichtlich der geforderten Darstellung zukünftiger Netzausbauprojekte wird auf die von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Grundlage des Szenariorahmens veröffentlichen und von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungspläne hingewiesen. Im Übrigen enthält der Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1) Ausführungen zu dem energiewirtschaftlichen Hintergrund und der Rolle des Transportnetzes, zu dem Vorhaben und den Genehmigungsabschnitten sowie zur Bestandssituation, gesetzlichen Bedarfsfestlegung und energiewirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens. Eine hierüber hinausgehende Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Darstellung eines möglichen zukünftigen Ausbaus der geplanten Höchstspannungsleitungen besteht nicht.

Für die Planrechtfertigung sind weitere im Netzentwicklungsplans vorgesehene Ausbauprojekte nicht von Bedeutung. Der vordringliche Bedarf und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens ist in § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 EnLAG gesetzgeberisch und für die Planfeststellungsbehörde bindend festgelegt worden. Eine Ausführung als Gleichstromleitung oder Hochtemperatursupraleitung scheidet im Übrigen aus, da das Vorhaben eine vorhandene Wechselstromleitung im vermaschten Wechselstromnetz mit den Umspannanlagen Wehrendorf, Lüstringen, Hessel und Gütersloh vernetzt. Daneben sind gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 und § 49 Abs. 1 und 2 EnWG die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

§ 28 UVPG kommt im Übrigen vorliegend schon nicht zur Anwendung. Vielmehr wird die Regelung durch § 43i Abs. 1 Satz 1 EnWG verdrängt. Dieser Vorschrift aber hat die Planfeststellungsbehörde mit der unter 3.1 vorgenommenen weiteren Entscheidung zur Überwachung Rechnung getragen.

Das Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanz wird in der Phase der Ausführungsplanung durch die Vorhabenträgerin erstellt. Im Zeitpunkt der Planfeststellung ist dies in dem notwendigen Detailgrad noch nicht möglich. Dieses gestufte Vorgehen ist nach ständiger



Rechtsprechung zulässig²³⁸. Die konkreten Maßnahmen hinsichtlich des ausgebauten Bodens legt die BBB fest, welche auch die Umsetzung kontrolliert.

Die vom Landkreis Osnabrück benannten gemeindlichen Planungen wurden berücksichtigt (Unterlage 11.2, S. 100 ff.). Durch das Vorhaben entsteht keine anlagebedingte, dauerhafte Flächeninanspruchnahme von mit Bebauungsplänen beplanten Flächen.

Für Kreuzungen des Vorhabens mit klassifizierten Straßen werden durch die Vorhabenträgerin entsprechende Anträge erstellt und den zuständigen Baulastträgern zur Verfügung gestellt.

Die genannten Denkmale im Sinne des NdsDSchG wurden sowohl durch die Vorhabenträgerin, wie auch durch die Planfeststellungsbehörde als Denkmal im Sinne des NdsDSchG berücksichtigt. Die Ausführungen zu den einzelnen Denkmalen hat die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung berücksichtigt und ist dennoch zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben auch aus denkmalschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Eine Visualisierung war hierfür nicht erforderlich, da die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen der Freileitung auch ohne eine solche Visualisierung abschätzen kann²³⁹. Der Landkreis Osnabrück zeigt nahezu bei allen genannten Denkmalen keine Beeinträchtigung auf. Das Denkmal Bissendorf, Bad Essener Str. 68 erfährt durch das Vorhaben eine Entlastung, da der Neubaumast 13 m kleiner ist. Bei den übrigen Denkmalen, bei denen mögliche Beeinträchtigungen vorgebracht wurden, vermag die Planfeststellungsbehörde aufgrund der fehlenden Blickbeziehung keine Beeinflussung erkennen. Die Schelenburg mit ihren Holzpfahlgründungen wurde hinreichend durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt, sodass eine Beeinträchtigung ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Ein gesondertes Beweissicherungsverfahren ist nicht notwendig. Auch die übrigen Holzpfahlgründungen wurden berücksichtigt und es besteht keine Gefahr.

Die Vorhabenträgerin ist sich im Übrigen des besonderen denkmalrechtlichen Wertes der Schelenburg bewusst. Zudem ist ihr bekannt, dass die Schelenburg auf Holzpfähle gegründet ist, welche in besonderer Weise anfällig für Zersetzungsprozesse ausgelöst durch Grundwasserspiegelabsenkungen sind.

Ausweislich des Hydrologischen Fachbeitrages (Unterlage 9.8, S. 43 ff.) ist durch die bauzeitlich erforderlichen Grundwasserabsenkungen zur Anlehnung der offenen Verlegegräben für die Kabelschutzrohre keine denkmalgefährdende Grundwasserabsenkung zu befürchten. Insb. hat die Vorhabenträgerin zur Ermittlung der hydraulischen Zustände um die Schelenburg sowie um das die Schelenburg umgebene Gewässergrabensystem eine Aufnahme der Wasserstände im Bereich des Schelenburg vorgenommen. Angesichts dessen ist eine Gefährdung ausgeschlossen.

Westlich des Trassenpunktes TP_4252.11.46 erfolgt entweder keine Grundwasserabsenkung oder die Querung des Westermoorbaches in geschlossener Bauweise, sodass auch insoweit keine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich ist. Sofern östlich des Trassenpunktes TP_4252.11.46 eine Verlegung des Erdkabelabschnittes in offener Grabenweise erfolgt und damit eine Grundwasserabsenkung erforderlich macht, ist ausweislich des Hydrologischen Fachbeitrages keine Gefährdung des denkmalgeschützten Baubestandes der Schelenburg zu erwarten.

Im unmittelbaren Nahbereich zur Schelenburg erreichen die Absenkbereiche bereits nicht den die Schelenburg umgebenden Wassergraben.

Hinsichtlich der bauzeitlichen Wasserhaltung in den Teilstrecken 12 und 13 wird ein durchschnittlicher Grundwasserandrang von 180 qm³/h prognostiziert. Dieser Grundwasserandrang ist Grundlage für die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse zur

²³⁸ BVerwG, Urt. v. 10.11.2016, Az. 9 A 19.15, Rn. 20 m.w.N.

²³⁹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 23.



Grundwasserentnahme.

Die das Grabensystem der Schelenburg speisende Wierau weist allerdings im betreffenden Bereich einen mittleren Oberflächenabfluss von 1.800 qm³/h auf.

Eine vorhabenbezogene Unterbrechung des Abflusses der Wierau ausgelöst durch Grundwasserentnahmen kann daher ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Niedrigwasserphasen, da im Falle geringerer Oberflächenwasserführung auch eine geringerer Grundwasserandrang zu erwarten ist, da sich ein wesentlicher Teil des anfallenden Grubenwassers, welches im Rahmen der Grundwasserhaltung zu beseitigen ist, als Sickerwasser aus der Wierau darstellt.

Angesichts dessen besteht keinerlei qualifizierte Unsicherheit, welcher mit einem selbstständigen Beweissicherungsverfahren begegnet werden müsste. Auch alternative Bauverfahren sind angesichts des deutlichen Befundes des Hydrologischen Fachbeitrages nicht in Erwägung zu ziehen.

Den Hinweisen der archäologischen Denkmalpflege wurde durch die archäologische Prospektion und die archäologische Baubegleitung, sowie entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des Landkreises, dass die Beanspruchung von Wald für Leitungstrassen auch dann eine Waldumwandlung ist, wenn im Schutzstreifen Waldpflanzen verbleiben können. Die Planunterlagen der Vorhabenträgerin legen dies auch zugrunde, selbst wenn ausgeführt wird, dass die Vorhabenträgerin anderer Ansicht ist.

Ein Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück ist ungeachtet der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses allerdings schon nicht erforderlich, da kein Fall des Einvernehmens nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NWaldG vorliegt. Soweit der Landkreis Osnabrück darauf verweist, dass eine Ersatzaufforstung im Landkreis Osnabrück geprüft werden sollte, werden seitens des Landkreises Osnabrück keine konkreten Flächen benannt. Es ist auch nicht Sache der Planfeststellungsbehörde, aktiv nach Flächen für solche Ersatzmaßnahmen zu suchen. Vielmehr sind die von der Vorhabenträgerin gewählten Flächen zugrunde zulegen, deren Verfügbarkeit nachgewiesen ist, soweit die übrigen Vorgaben für eine zulässige Ersatzaufforstung erfüllt sind. Das ist hier für den walddrechtlichen Ausgleich der Fall.

Konflikte mit dem Artenschutz, insb. hinsichtlich von Fledermausvorkommen rechtfertigen weder im Bereich der Engstelle 2 noch im Einführungsbereich zur UA Wehrendorf eine Erdverkabelung, da solche Konflikte – sofern sie überhaupt bestehen – durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Insofern kann offen bleiben, ob vorliegend die Voraussetzungen gegeben sind, um eine Erdverkabelung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnLAG zu rechtfertigen; denn nur unter diesen Voraussetzungen wäre eine Erdverkabelung rechtlich möglich.

Die Beeinträchtigung von durch die Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück vom 28.02.1998 unter Schutz gestellten Gehölzbeständen wird unter 2.2.3.4.11.2.4 betrachtet. Die Planfeststellungsbehörde hat die erforderliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Ansicht des Landkreises Osnabrück, dass sowohl gegen die erforderlichen Querungsgenehmigungen gemäß § 57 WHG noch gegen die Ausnahme und Befreiung von den Landkreis Osnabrück des § 78 WHG sowie § 78a WHG Bedenken bestehen.

Soweit der Landkreis Osnabrück die entsprechenden Genehmigungen erteilt und um Aufnahme vorgegebener Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss bittet, ist eine solche selbstständige Genehmigungserteilung durch die untere Wasserbehörde angesichts des umfassenden Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erforderlich. Die von der unteren Wasserbehörde angesprochenen Kreuzungsgenehmigungen



nach § 57 WHG sowie Ausnahme und Befreiung von den Vorgaben der Grundwasserschutzgebietsvorschriften in § 78 WHG und § 78a WHG wurden durch die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde beantragt und werden von letzterer im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses beschieden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Planfeststellungsbehörde für die Anordnung unter Umständen erforderlicher Nebenbestimmungen zuständig.

Hinsichtlich der Stellungnahme zum Grundwasserschutz ist sich die Planfeststellungsbehörde der hohen Bedeutung des Trinkwasserschutzes bewusst. Durch rechtsverbindliche Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt werden.

Darüber hinaus werden die Verbotsvorschriften und Genehmigungsvorbehalte der berührten Wasserschutzgebiete beachtet.

Da die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung auch für die Überwachung des Planvollzuges zuständig ist, ist eine Unterrichtung der unteren Wasserbehörde im Falle einer baubedingten Havarie nicht geboten.

Sofern erforderlich, werden die Vorgaben und Richtlinien der RiStWaG beachtet.

Hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnisansträge zur Grundwasserabsenkung bzw. Grubenwassereinleitung in oberirdische Gewässer stimmt die Planfeststellungsbehörde dem Stellungnehmer zu, dass solche Anträge nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst sind, sondern vielmehr gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG ausschließlich im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt werden können.

Das erforderliche Einvernehmen des Landkreises Osnabrück wurde erteilt.

Die Mantelverordnung wurde berücksichtigt. Die BBB wird entsprechend der DIN 19629 durchgeführt.

Hinsichtlich der Forderungen zur ÖBB (Maßnahme V4) ist festzuhalten, dass für diese inzwischen ein allgemeines Leistungsbild existiert und zudem deren Ziele und Inhalte ausführlich im Maßnahmenblatt V4 wiedergegeben werden. Einer genaueren Darstellung der Entscheidungsabläufe bzw. der ggf. vorzunehmenden konkreten Maßnahmen bedurfte es nicht, da dies situationsabhängig ist. Einen Bau- bzw. Maßnahmenstopp kann die ÖBB nicht verhängen und er kann auch nicht im Vorfeld angeordnet werden; vielmehr handelt es sich hierbei um ein behördliches Vorgehen, für das es eine Ermächtigungsgrundlage bedarf. Diese ist im Bereich der Planfeststellung in § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG oder gegebenenfalls in § 3 Abs. 2 BNatSchG zu sehen. Hierfür ist jeweils Ermessen auszuüben, dass nicht antizipiert werden kann. Soweit der ÖBB die Freigabe von Bauabschnitten zur Rodung oder im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Genehmigungsbelange wie z.B. Bauzeiteneinschränkungen obliegt, hat sie im Übrigen bereits de facto die Befugnis zur Verhängung eines Baustopps.

Weiterhin wird den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG genügt. Der Begriff des Naturraums erfährt im Bundesnaturschutzgesetz zwar keine Definition, ausweislich der Gesetzesbegründung werden damit aber grundsätzlich die naturräumlichen Haupteinheiten erfasst (BT-Drs. 16/12274, S. 57). Es geht also um große räumliche Bezugseinheiten, die hier eingehalten werden. Einzige Ausnahme stellt lediglich die Ersatzmaßnahme E2 dar, die jedoch multifunktional ausgestaltet ist und zugleich dem Waldausgleich dient, der einen engeren funktionalen Zusammenhang erfordert, dafür aber den räumlichen Zusammenhang lockert. Dies steht im Einklang mit § 8 Abs. 6 NWaldG.

Die Anlage von Extensivgrünland (Maßnahme A5) dient als Kompensation für Verluste und Beeinträchtigungen von Offenlandbiotopen durch dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen. Sie ist der Mahdgutübertragung vorzuziehen, da sie dem Ziel der großflächigen Anlage von ökologisch wertvollen Wiesen dient. Durch die Auswahl von



spezifischen Regio-Saatmischungen, deren Zusammensetzung den standörtlichen Gegebenheiten und der in Zukunft angestrebten extensiven Nutzung als Weide oder Mähwiese folgt, kann zudem gezielt eine artenreiche und standortgerechte Pflanzengesellschaft geschaffen werden. Nach der Etablierung ist Extensivgrünland darüber hinaus in der Regel pflegeleicht und erfordert nur eine oder zwei Mahden pro Jahr, oft ohne Düngung.

Für die Feldlerche ist die Maßnahme V16 vorgesehen, wonach Eingriffe in den Boden und die Vegetation in den Zeitraum vom 01.09 bis zum 28.02. verlegt werden. Die baubedingten Eingriffe erfolgen somit vor Brutbeginn oder nach dem Ende der Brutperiode. Sollte es im Einzelfall dazu kommen, dass sich der Beginn der Baumaßnahmen dennoch in die Brutzeit verlagert, ist die Vergrämung der Arten durch Schwarzbrache bereits vorgesehen. Dies ist ausreichend, um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Zu Recht weist der Landkreis daraufhin, dass nach der vorgelegten Prognose des Baulärms auch am Immissionsort IO 123A zur Nachtzeit der Immissionsrichtwert nach der AVV Baulärm um 5 dB(A) überschritten wird, was in der Prognose in der Zusammenfassung nicht erwähnt wird. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Überschreitung in ihrer Würdigung berücksichtigt, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.2.2 sei verwiesen. Es handelt sich zudem um einen überschätzenden Ansatz, sodass die Belastung durch eine geeignete Positionierung des auslösenden Aggregats zur Wasserhaltung voraussichtlich reduziert werden kann. Die Vorgaben zum Baulärmschutz, die in der Prognose vorgeschlagen wurden, hat die Planfeststellungsbehörde zudem beauftragt. Im Übrigen teilt sie die Auffassung des Landkreises, dass eine zeitliche Streckung des Vorhabens zur Reduzierung der Belastung nicht sinnvoll ist, weil dadurch nur die Dauer der Belastung steigt. Dementsprechend wurde von diesbezüglichen Vorgaben auch abgesehen. Ob sich die Überschreitung der Immissionsrichtwerte, wie in der Prognose angenommen, unter Verweis auf das öffentliche Interesse am Ausbau des Höchstspannungsnetzes rechtfertigen ließe, mag dahinstehen, da es sich jedenfalls im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG unvermeidbare Immissionen handelt.

2.4.1.18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Osnabrück

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen trägt verschiedene Einwände zu landwirtschaftlichen Belangen und Anmerkungen zum UVP-Bericht samt Landschaftspflegerischem Begleitplan sowie zum Bodenschutzkonzept vor und ergänzt Ausführungen zur Fischerei sowie zur Stellungnahme des Forstamtes Weser-Ems. Im Wesentlichen lassen sich die sehr umfangreichen Ausführungen wie folgt zusammenfassen:

Insgesamt sieht die Landwirtschaftskammer insb. die Maststandorte wegen des Flächenverbrauchs sowie der Behinderungswirkung für die Flächenbewirtschaftung als problematisch an. Darüber hinaus seien für dieses Verfahren (Freileitung) der Bedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehr hoch, was wiederum zu einem Verlust bisher intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen führen könne. Mit Blick auf das Vorhaben und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen bestünde die Gefahr von Einschränkungen der Bodenbewirtschaftung, der landwirtschaftlichen Betriebsentwicklung sowie Verluste landwirtschaftlicher Flächen, was erhebliche Veränderungen der Agrarstruktur zur Folge haben könne, welche nicht den Grundsätzen des LROP 2017 (z.B. Stärkung Wettbewerbsfähigkeit Landwirtschaft) entsprechen würde. Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP) seien außerlandwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen so durchzuführen, dass die Auswirkungen auf die Agrarstruktur möglichst gering bleiben.

Im Erläuterungsbericht und im Variantenvergleich wären die Agrarstruktur und die baulichen



Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe ausschließlich über die Faktoren Flächeninanspruchnahme und Bewirtschaftbarkeit bewertet worden. Eine agrarstrukturelle Betrachtung würde jedoch weit über diese beiden Parameter hinaus gehen und wäre auch als Kriterium der Raumordnung bei der Trassenfindung zu berücksichtigen. Die potenzielle Betroffenheit der Agrarstruktur und der landwirtschaftlichen Betriebe sei anhand agrarstruktureller Kriterien tiefergehend zu beschreiben. Da in Niedersachsen keine „Vorranggebiete Landwirtschaft“ aufgrund besonderer Boden- und Flächennutzungsqualitäten ausgewiesen werden, solle dem Aspekt der agrarstrukturellen Belange eine besondere Bedeutung beigemessen werden.

Es solle ein boden- und flächenschonender Umgang mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen. Im Planfeststellungsverfahren sollen die Wegenetze sowie die agrarstrukturellen Belange (Betriebsentwicklung, Bewirtschaftungskriterien, etc.) eine vertiefte Berücksichtigung und Darstellung erhalten.

Für eine angemessene Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft fordert die Landwirtschaftskammer für jede in Anspruch genommene Landwirtschaftsfläche vor Beginn der Baumaßnahme Bodenuntersuchungen anhand einzeln aufgeführter Parameter. Zu ergänzen seien die bodenkundlichen Untersuchungen durch Luftbildaufnahmen, die vorzugsweise im Frühjahr durchzuführen seien.

Ferner benennt die Landwirtschaftskammer diverse Bewirtschaftungerschwernisse (z.B. heterogene Pflanzenwuchsbedingungen durch veränderte Bodenerwärmung, erschwelter Einsatz von Maschinen an Maststandorten, Einschränkungen beim Drohneneinsatz, Bewirtschaftungseinschränkungen und Ertragseinbußen im Schutzstreifen, Beeinträchtigung der Funktionsweise von Be- und Entwässerungseinrichtungen).

Auch ertragsschwache Böden könnten aufgrund des Flächenbindungsprinzips in der Tierhaltung eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben. Es sei eine ausreichende Verfügbarkeit von Flächen unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse zu gewährleisten.

Der Aussage, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich des Schutzstreifens sowohl bei einer Freileitung als auch bei einer Teilerdverkabelung nicht eingeschränkt ist, könne nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang solle konkret definiert werden,

- welche landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstlichen Kulturen zukünftig im Bereich der Erdverkabelung und Freileitung nicht angebaut werden dürfen,
- welche Meliorationsmaßnahmen nicht mehr zulässig sind,
- ob z.B. Containerkulturflächen, temporäre Gewächshausflächen etc. auf dem Schutzstreifen möglich sind,
- sonstige zu erwartenden Einschränkungen mit Einfluss auf die Bodennutzung.

Nutzungsänderungen bzw. -beschränkungen seien mit den Bewirtschaftern frühzeitig abzustimmen und Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung durch rechtzeitige Absprachen möglichst gering zu halten. Im Rahmen des Vorhabens sei eine Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen und den betroffenen Betrieben selbst jederzeit sicherzustellen.

Außerdem seien die Nutzungsberechtigten der Landwirtschaftsflächen über den Baubeginn so rechtzeitig zu informieren, dass bereits im Vorjahr eine Anpassung der Fruchtfolge möglich werde.

Zudem wies die Landwirtschaftskammer darauf hin, dass Einfriedungen die landwirtschaftliche Bearbeitung der Landwirtschaftsfläche einschränken würden und gemäß dem Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz (vgl. § 31 Abs. 1) die dort vorgegebenen Grenzabstände von 0,6 m zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken einzuhalten seien. Auch für einfriedungsähnliche Grenzmarkierungen sollten diese Abstände eingehalten



werden, um die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht zu erschweren und um Maschinenschäden vorzubeugen.

Mit Blick auf die Durchtrennung von Drainagesträngen durch den Trassenbau forderte die Landwirtschaftskammer die Umdrainierung der Flächen vor Baubeginn in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und den örtlichen Drainagefirmen zu planen und zu realisieren. Eine während des Lösens und Ausbaus ggf. notwendige Wasserhaltung müsse so lange in Betrieb bleiben, bis der Unter- und Oberboden verfüllt und jedes Befahren mit schwererem Gerät (auch das Befahren im Zuge der Rekultivierung) beendet sind. Die abgefangenen Drainagen sollen an vorhandene Sammler so angeschlossen werden, dass eine Entwässerung während der Dauer der Baumaßnahme ständig gewährleistet ist.

Bei der Unterführung von bestehenden Entwässerungsgräben sei die Leitung mindestens 1 m unter der Grabensole zu verlegen, um eventuelle Ausbaumöglichkeiten der Gewässer zu wahren.

Während der Bauphase seien eine ggf. notwendige Bewirtschaftung und die Aufrechterhaltung vorhandener, viehkehrender Maßnahmen sicherzustellen und die Tiere nicht mehr als unumgänglich zu beunruhigen. In Absprache mit den jeweiligen Betriebsleitern wären Übergänge mit entsprechender Einzäunung zu schaffen.

Vorhandene Wasserversorgungsleitungen zu Viehweiden dürften nicht unterbrochen werden. In Oberflächengewässer eingeleitetes Pumpwasser aus Baugruben dürfe die Qualität des Tränkwassers für Weidetiere nicht negativ beeinflussen. Ggf. seien Wasserproben zu entnehmen und zu untersuchen.

Angesichts der Überspannung des Auslaufbereichs bestehe ein ggf. erhöhtes Risiko des Eintrags von Influenza-A-Viren (Vogelgrippe) bei der Freilandhaltung von z.B. Geflügel.

Im Übrigen müssten Kompensationsmaßnahmen für die Flächen-/Bodenbeanspruchung daraufhin geprüft werden, wie diese schutzgutbezogen und mit möglichst geringen Flächenumnutzungen umgesetzt werden können. Nach dem Vorbild der BKompV (2020) seien hierfür Maßnahmen der Bodenlockerung, Vertiefung der Durchwurzelbarkeit und produktionsintegrierte Kompensation in Betracht zu ziehen.

Zur Thematik der Entschädigung stellte die Landwirtschaftskammer diverse Forderungen auf. Andererseits solle für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Benutzungsrecht des Betreibers an Personen oder Gegenständen des Betreibers oder beauftragter Firmen durch Vieh verursacht werden, keine Haftung des Tierhalters eingreifen.

Die Landwirtschaftskammer hält es zudem für erforderlich, den möglichen Rückbau der Anlagen und Leitungen durch die Vorhabenträgerin absichern zu lassen, da hinsichtlich der Vielzahl der in den nächsten Jahren geplanten Maßnahmen heute keineswegs absehbar sei, ob ein Rückbau in 20 oder 30 Jahren zweckmäßig und ggf. gesetzlich vorgeschrieben sein könne.

Zudem würde aus dem Erläuterungsbericht und dem Variantenvergleich nicht klar hervorgehen, inwieweit die agrarstrukturellen Belange als Kriterium der Raumordnung bei der Trassenfindung berücksichtigt wurden. Die potenzielle Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe sei daher anhand von agrarstrukturellen Kriterien tiefergehender zu beschreiben. Die Trassenführung solle direkt mit den potenziell betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsleitern abgestimmt werden. Als angemessen betrachtet die Landwirtschaftskammer zudem einen grundsätzlichen Mindestabstand der Trasse zu landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und Hofflächen von 200 m zur Vermeidung von Erschwernissen für bauliche Erweiterungen und Entwicklungen landwirtschaftlicher Betriebe (z.B. Stallbauten, Siloplatten, Güllebehälter).

Ergänzend wies die Landwirtschaftskammer auf Einschränkungen von Betriebserweiterungen (z.B. durch Bauverbot auf dem Schutzstreifen) und auf Einschränkung von Höfen in ihrer Diversifizierung (Tourismus, Hofcafé o.ä.) hin. Zudem müsse die Einschränkung betrieblicher



Entwicklungspotenziale auf den Hofstellen (z.B. Erweiterung der Tierhaltung) durch Verortung immissionssensibler Biotope, Habitate, Pflanzengesellschaften beachtet und der Flächenumfang und die Begründung, insb. auch des funktionalen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Ausgleich, dargestellt werden.

Ferner führte die Landwirtschaftskammer zum Bodenschutz aus, dass Auswirkungen auf das Schutzgut vorrangig zu vermeiden seien. Hierfür sei ein umfassender Bodenschutz während der Planungs- und Realisierungsphase sowie in der Nachsorge (Rekultivierung, Zwischenbewirtschaftung und Folgenutzung) notwendig. Die DIN 19639 sei daher vollumfänglich zu berücksichtigen. Die Landwirtschaftskammer wies auch darauf hin, dass für landwirtschaftliche Böden eine Bewertung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit über den Parameter der regionalisierten Bodenschätzungsdaten (Flächenbezug zum Betrachtungsraum) vorgesehen sei.

Grundsätzlich solle eine bodenschutzfachliche Bewertung von schutzwürdigen Böden, also solchen mit einer hohen Funktionserfüllung, auf Grundlage der Bodenfunktionen des Bodenschutzes erfolgen. Über die ermittelten Bodenfunktionen bzw. ihre Beeinträchtigungen würden Kompensationsmaßnahmen schutzgutbezogen durchgeführt werden können. Es werde empfohlen, die in der Handlungsempfehlung des LBEG 2017 aufgeführten Inhalte umfassend zu berücksichtigen.

Es sei sicherzustellen, dass die bodenkundliche Baubegleitung nicht nur während der Baumaßnahme die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts überwacht, sondern auch zur Beurteilung des Rekultivierungserfolges und zur Begleitung der Nachsorge zur Verfügung steht. Die bodenkundliche Baubegleitung sei überall dort einzusetzen, wo Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu erwarten seien, also auch auf den Bereichen der Freileitung, insb. mit ihren Mastneugründungen und Fundamentrückbauten.

Um eine Überschneidung der zu bewertenden Indikatoren für die Schutzgüter Boden und Fläche zu vermeiden, sollte der Aspekt der Bodenversiegelung vollständig dem Schutzgut Boden zugewiesen werden. Stattdessen sollte für das Schutzgut Fläche z.B. der Indikator Nutzungsänderungen herangezogen werden. Eine Bewertung des Umfangs der Flächenumnutzung könne je nach Vorhabengröße auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene erfolgen. Liegen keine kommunalen Ziele zum Schutz von Freiflächen vor, sollte sich die Bewertung der Flächenumnutzung am Ziel der Landesregierung orientieren, wobei hier die Zielvorgabe sei, die Flächenumnutzung in Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2030 auf weniger als 4 ha pro Tag (bzw. < 0,031 % der Landesfläche pro Jahr) zu reduzieren.

In Bezug auf die Flächengrößen der Gemeinden Bissendorf und Bad Essen ergäbe jedoch bereits die Kalkulation der Flächeninanspruchnahme für Mast- und Muffenstandorte (21,75 ha) eine Umnutzungsfläche von 0,11 % im Betrachtungsraum. Eine Bewertung des Schutzguts Fläche über den aktuellen Versiegelungsgrad führe u.E. besonders im ländlichen Raum zu einer Fehlentwicklung. Gemessen daran solle die Relation der Flächenumnutzung zum Bezugsraum, deutlicher als bisher geschehen, im UVP-Bericht dargestellt werden.

Zudem solle mit Blick auf den UVP-Bericht die Grund- und Stauwasserbildung über den Parameter der gesättigten Wasserleitfähigkeit (kf-Wert) konkretisiert werden, da sich hieraus die potenzielle kapillare Aufstiegsrate ableiten lasse, welche besonders in Trockenzeiten für die Wasserversorgung der Pflanzen von äußerst hoher Bedeutung sei.

Mit Blick auf eine Anlegung von Extensivgrünland zum Ausgleich von Verlusten und Beeinträchtigungen von Offenlandhabitaten merkte die Landwirtschaftskammer an, dass hierdurch aber auf anderen Landwirtschaftsflächen der Flächen-/Leistungsdruck erhöht und die landwirtschaftliche Intensivierung die Folge sein könne. Es sollten daher Maßnahmen umgesetzt werden, welche die Bodenfruchtbarkeit auf landwirtschaftlichen Böden ohne Extensivierung fördern. Die Landwirtschaftskammer verweist mit Blick auf das Thema der Kompensation zudem ergänzend auf den landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalen



Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück von 2020.

Der Bodenschutz inkl. der bodenkundlichen Baubegleitung und Nachsorge solle in den folgenden Bereichen konkretisiert werden:

- Neu- und Rückbau der Freileitung inkl. Maststandorte
- archäologische Prospektion
- geschlossene Kabelverlegung
- sonst. Bauwerke (KÜS, Muffenstandorte).

Hinsichtlich des Bodenschutzkonzeptes kritisierte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Übrigen Folgendes:

- Im Rahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung solle eine Einleitung von Förderwasser mit hohen Schlamm- und Eisenanteilen in die Vorfluter unterbunden werden. Bei der Einleitung des Wassers in die Vorfluter sollten ggf. Erosionsschutzmaßnahmen gegen Böschungsausspülung und Auskolkung der Grabensohlenvertiefung errichtet werden.
- Hinsichtlich der Bodenlockerung seien verschiedene Parameter zu beachten (Standortverhältnisse, Bodentemperatur, Kombination mit rieselfähigem Kalkdünger, Zinken des Arbeitsgeräts, Fahrgeschwindigkeit, Entgegenwirken innerer Erosionen im Boden, Bodenruhe). Nach Ende der Bodenruhe sei der Bodenzustand der Flächen von einem vereidigten Sachverständigen zu untersuchen und zu bewerten, wobei etwaige Schäden. Werden noch Schäden festgestellt sind diese auszugleichen. Die Kosten für eventuell notwendige Bodenmeliorationsmaßnahmen sind vom Verursacher zu übernehmen.
- Verzicht auf Oberbodenabtrag nach Zustandsfeststellung im Rahmen der Erstellung der Baustraße werde unterstützt. Vielmehr sollen vorbereitende Maßnahmen zur Bodenstabilisierung, wie das Nichtumbrechen von Stoppeln oder der Anbau von Zwischenfrüchten mit den Bewirtschaftern vereinbart werden.
- DIN 19639 würde auf Linienbaustellen in Abhängigkeit der zu erwartenden Bodenheterogenität mindestens eine Bohrung bzw. Aufschluss je 50 m bis 200 m laufender Trasse vorsehen. Ergänzung der Sondierintensität um eine schlagbezogene Komponente der landwirtschaftlichen Flächen werde daher empfohlen, da diese oft die Bodenheterogenität widerspiegeln würde.

Zudem wies die Landwirtschaftskammer auf mehrere Punkte der DIN 19639 hin, die vor, während und nach der Bauphase mit Blick auf die landwirtschaftlichen Böden besondere Berücksichtigung finden und im Bodenschutzkonzept konkretisiert werden sollen (u.a. Regelung von Dokumentations- und Anzeigepflichten der bodenkundlichen Baubegleitung gegenüber unteren Bodenschutzbehörden und landwirtschaftlichen Fachbehörde über Bodenschutzkonzept und Planfeststellungsbeschluss, möglichst bodenschonende Erdbewegungen in Form von Abheben nicht Schieben, Erstellung eines mit Bewirtschaftern und Eigentümern abgestimmtes Rekultivierungskonzept).

Aus Sicht der Berufsfischerei seien die Auswirkungen des Vorhabens während der Bautätigkeit und mögliche langfristige Auswirkungen auf die Fischerei und Aquakultur hinsichtlich der folgenden Kriterien zu ermitteln und zu beschreiben:

Beeinflussung von Oberflächen-, Grund- und Quellwasser (z.B. Bodenverdichtung, Abgrabungen etc.) im Wassereinzugsbereich der Teichwirtschaften und Fischhaltungen

Beeinflussungen von Fischereirechten und Fischereiausübungen (z.B. Zuwegungen, Uferbetretungen)

Das Forstamt Weser-Ems habe grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wolle jedoch neben Ausführungen ganz allgemeiner Art herausstellen, dass Entschädigungen nach gültiger Waldbewertungsrichtlinie des Landes Niedersachsen vorzunehmen seien, gefordert wurde, dass Forstwege für ein ganzjähriges Befahren mit schweren Holzernte- und



Transportfahrzeugen zu erhalten bzw. wiederherzustellen seien, Schäden an Wurzeln und Wurzelanläufen seien zu vermeiden. Auch seien die Maßnahmen vorab und frühzeitig mit den betroffenen Waldbesitzern zu besprechen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass bei der Erweiterung der Sicherungstreifen im Bereich der Waldbestände eine Waldumwandlung vorläge, da sämtliche Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) des Waldes nicht mehr erfüllt werden. Waldrechtliche Kompensationen hätten in Abstimmung mit der jeweiligen Unteren Waldbehörde und die konkrete Planung und Durchführung der Ersatzaufforstung mit forstfachlicher Betreuung zu erfolgen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Forderungen der Stellungnahme wurden zum Teil berücksichtigt.

Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes wurden vollständig in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt (hierzu 2.2.3.6.7 und 2.2.3.6.8). Grundsätzlich wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange vorgehen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen.

Um die agrarstrukturellen Belange im Variantenvergleich abzubilden wurden neben den von der Landwirtschaftskammer genannten Beurteilungskriterien auch Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft berücksichtigt (vgl. Nr. 3.1.1 in der Tabelle 5 der Anlage 1.2). Im Übrigen wird anhand des Vortrages der Landwirtschaftskammer zur potenziellen Betroffenheit der Agrarstruktur und der landwirtschaftlichen Betriebe nicht ersichtlich, inwiefern durch das Vorhaben überhaupt eine diesbezügliche Beeinträchtigung vorliegen kann; zumal die landwirtschaftliche Nutzung über dem Erdkabel und unter der Freileitung weiterhin möglich bleibt.

Den agrarstrukturellen Belangen wird besondere Bedeutung beigemessen. Entsprechend des Rechtsgedankens des § 10 Abs. 1 der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), welcher vorliegend keine Anwendung findet (vgl. § 1 Abs. 1 BKompV), sind agrarstrukturelle Belange insb. betroffen, wenn eine erhebliche Verminderung der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche oder eine wesentliche Veränderung der für die Land- oder Forstwirtschaft erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zu erwarten ist. Dieser ist sachgerecht, um eine Befassung mit den Auswirkungen auf diesen Belang hinreichend abzubilden. Im Variantenvergleich (Unterlage 1.2) finden sich entsprechende Angaben bei den Abwägungskriterien „Sonstige Belange“ (Ziele der Raumordnung, die nicht dem Schutz der Umwelt dienen) und „Privatrechtliche Betroffenheiten“. Der Umfang der Flächeninanspruchnahmen wird für das beantragte Vorhaben im UVP-Bericht in der Konfliktanalyse zum Schutzgut Fläche (Unterlage 11.2, UVP-Bericht, Kap. 6.3.4) bilanziert. Auch die „Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit“ (schutzwürdiger Boden) wurden entsprechend bei der Planung berücksichtigt (Unterlage 1.2, Variantenvergleich; Anlage 11.2 der Planunterlagen, UVP-Bericht). Darüber hinaus hat die Landwirtschaftskammer in Bezug auf die Anmerkung, auch ertragsschwache Böden seien mit Blick auf die Tierhaltung von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, eine konkrete Betroffenheit nicht ansatzweise angegeben.

Auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wege und die Wegnutzung (hierzu 2.2.3.6.8.1.2) sowie der Aspekt von etwaigen Umwegen z.B. durch Zerschneidung von Flächen werden gewürdigt (hierzu 2.2.3.6.8.7). Gleichsam entstehen hierdurch – wenn überhaupt – nur unerhebliche, lediglich temporäre und einer entsprechenden Entschädigung zugängliche Beeinträchtigungen.

Die landwirtschaftliche Beweissicherung, auch durch eine Drohnenbefliegung vor Baubeginn, wird gewährleistet sein.

Hinsichtlich der von der Landwirtschaftskammer angesprochenen Bewirtschaftungsschwernisse wird auf die detaillierten Ausführungen unter 2.2.3.6.8 verwiesen.



Zur Minimierung der landwirtschaftlichen Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen wurden die Masten, KÜS und die Muffenstandorte möglichst optimal positioniert (etwa durch Positionierung der Maststandorte an Grundstücksgrenzen etc., hierzu 2.2.3.6.8.5) und hierbei alle (widerstreitenden) betroffenen Belange berücksichtigt. Im Übrigen wird hinsichtlich der Nutzungsbeeinträchtigungen auf die detaillierten Ausführungen unter 2.2.3.6.8.1.1 verwiesen. Im Übrigen muss hinsichtlich der Grundstücke im Bereich des Schutzstreifens sichergestellt werden, dass diese zum Zwecke des Baus, des Betriebs und der Unterhaltung der Leitung jederzeit benutzt, betreten und befahren werden können. Dies geschieht durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten, für welche ein Entgelt gezahlt wird. Die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen bleibt, soweit die rechtlich vorgegebenen Mindestabstände eingehalten werden, grundsätzlich möglich.

Nach den fachgutachterlichen Ausführungen sind durch den Erdkabelbetrieb und die zu erwartenden Temperaturerhöhungen keine Auswirkungen auf den Nährstoff- und Wasserhaushalt zu erwarten (hierzu 2.2.3.6.8.8).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Inanspruchnahme der meisten Flächen innerhalb der Bauphase lediglich temporär erfolgt. In der Betriebsphase, also nach Errichtung, wird eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen überwiegend ermöglicht. Die etwaige Befürchtung, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten 380-kV-Leitung das Pflanzenwachstum beeinflussen würden, ist unbegründet. Die Forderung, es möge konkret definiert werden, welche Nutzungen im Erdkabelbereich künftig möglich wären, geht an der Sache vorbei. Der Schutzstreifen für das Erdkabel wird durch Dienstbarkeiten gesichert, die bestimmte Tätigkeiten künftig ausschließen, bspw. den Anbau tiefwurzelnder Kulturen und die Überbauung mit baulichen Anlagen. Soweit Nutzungen der Grundstücke nicht aufgrund der Dienstbarkeiten ausgeschlossen sind, sind sie zulässig.

Sofern im Rahmen der Bautätigkeiten z.B. Feldgehölze entfernt werden müssen, werden als Ausgleich nach Wiederherstellung des Bodenprofils in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer neue Gehölze in angemessener Qualität angepflanzt. Die Artenauswahl richtet sich dabei nach den angetroffenen Standortverhältnissen (vgl. Anhang 02 Unterlage 11.2, Ausgleichmaßnahme A2). Im Bereich der Freileitungsmaßnahmen ist die Anpflanzung von Gehölzen grundsätzlich möglich, soweit Gehölze im Schutzstreifen nicht zu einer Gefährdung der Leitung führen. Da im Schutzstreifen der Teilerdverkabelungsmaßnahme keine Bestockung mit tiefwurzelnden Gehölzen zulässig ist, wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Planung explizit darauf geachtet, die Inanspruchnahme von Wald- und sonstigen Gehölzbiotopen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Im Rahmen der Teilerdverkabelungsmaßnahme ergibt sich so auf einer Strecke von ca. 10,4 km eine Wald- und sonstige Gehölzbiotopinanspruchnahme durch den Schutzstreifen von ca. 0,2157 ha (entspricht ca. 207m² Wald und Gehölzinanspruchnahme pro Kilometer Kabeltrasse).

Für die rechtzeitige Information von Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Sofern die Landwirtschaftskammer die Sicherstellung einer jederzeitigen Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben im Rahmen des Vorhabens fordert, ist festzuhalten, dass es ggf. zu Beeinträchtigungen der Zuwegung im Rahmen der Bauarbeiten kommen kann. Diese treten jedoch nur punktuell und temporär auf und etwaige Schäden aufgrund versperrter Zuwegungen werden nachfolgend finanziell ausgeglichen. Ergänzend verweisen wir auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.1.2 und 2.2.3.6.8.7.

Der von der Landwirtschaftskammer angesprochene Grenzabstand von 0,6 m zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken wird durch das Vorhaben nicht unterschritten. Insb. die KÜS Krevinghausen und deren Einzäunung wahren diesen Grenzabstand nach § 31 Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz (NNachbG). Vielmehr befindet sich die Zaunanlage in deutlich größerer Entfernung als 0,6 m zu den



Grundstücksgrenzen und die KÜS samt Zaun erstrecken sich über die Flurstücke 20/1 und 22/1, die jedoch im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen (zu alledem Lageplan T2, Flurkarte T3 der Anlage 5.8.8 der Antragsunterlagen und Erläuterungsbericht, Kap. 13, S. 135). Die Grenzabstände werden auch von den Sichtbepflanzungen rund um die KÜS und von den Betonblöcken als Anfahrerschutz an den Cross-Bonding-Schränken – obwohl letztere nicht einmal eine Einfriedung im Sinne von § 31 I NNachbG darstellen – eingehalten.

Die Forderung einer generellen Planung von Umdrainierungen vor Baubeginn kann im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nicht erfüllt werden. Aufgrund der fehlenden Unterlagen zu vorhandenen Drainagen kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Detailplanung erfolgen. Sobald die Maststandorte und die Erdkabeltrasse planfestgestellt und die detaillierten Fundamentmaße und Bodeneingriffe vorliegen, wird die Vorhabenträgerin vor Bauausführung auf die Bewirtschafter und Eigentümer zugehen, um etwaige, vorhandene Drainagen zu ermitteln. Gemeinsam wird dann im Einzelfall und je nach Witterungslage und Bewirtschaftungszeiträumen entschieden, ob eine Verlegung vor der Baumaßnahme notwendig ist. Zudem werden beschädigte oder zerstörte Drainagen nach Bauende fachgerecht und in Abstimmung mit dem Eigentümer/Bewirtschafter instandgesetzt. Im Übrigen ist hinsichtlich der Drainagen auf 2.2.3.6.8.2 zu verweisen.

Die Forderung zum Abstand von bestehenden Entwässerungsgräben und dem Erdkabel wurde berücksichtigt. Im Bereich der Teilerdverkabelungsmaßnahme wird im Rahmen der offenen Bauweise ein lichter Abstand zwischen Leerrohr und klassifizierten bzw. nicht klassifizierten Gewässern von mind. 1,0 m eingehalten (vgl. Regelkreuzungsprofil Gewässer, Unterlage 04.2, Bl. 4).

Der Einwand bzgl. der Weidetiere wird durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Diese beabsichtigt eine einvernehmliche bilaterale Detailabstimmung mit den jeweiligen unmittelbar betroffenen Betriebsleitern. Es werden viehkehrende Maßnahmen ermöglicht, sofern sie z.B. mit den Anforderungen der Baustellensicherheit und der logistischen Baustellenandienung vereinbar sind. Die Wasserversorgung zu Viehweiden wird durch die Vorhabenträgerin sichergestellt, sofern Wasserversorgungsleitungen zu Viehweiden im Rahmen der Bauausführung unterbrochen werden müssen. Eine negative Beeinflussung durch eingeleitetes Pumpwasser aus Baugruben auf die Qualität des Tränkwassers für Weidetiere kann ausgeschlossen werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V2, Anhang 02 zur Unterlage 11.2).

Angesichts der Überspannung etwaiger Auslaufbereiche von Geflügel besteht keine nachgewiesene Erhöhung der Gefahr eines Influenza-A-Eintrages (Vogelgrippe). Die Übertragung der Vogelgrippe von Wildvögeln auf Geflügel in Freilandhaltung kann u.a. durch Verunreinigung von Futter oder Trinkwasser erfolgen.²⁴⁰ Das Risiko einer solchen Verunreinigung besteht jedoch selbst bei einem Überflug der Tiere über die Freifläche bzw. kann durch entsprechende Maßnahmen verringert werden (z.B. Aufstellen der Futter- und Wasserspender unter Unterständen, Verwendung von Füttersäulen, regelmäßiges Reinigen der Futter- und Wasserbehälter).

Um den Einfluss der von der Landwirtschaftskammer angesprochenen Kompensationsmaßnahmen auf die Agrarstruktur möglichst gering zu halten wurde – soweit möglich – auf anerkannte Flächenpools (Ersatzmaßnahme E1, E3 und E4) zurückgegriffen. Hierdurch werden keine zusätzlichen Agrarflächen der Nutzung entzogen. Bei der Maßnahme A4 (Prozessschutz) erfolgt die Umsetzung im Wald. Die Erstaufforstung im Landkreis Celle (Ersatzmaßnahme E2) ist gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG für die forstrechtliche Kompensation der dauerhaften Waldumwandlungen erforderlich. Die lediglich kleinflächigen Maßnahmen zur

²⁴⁰ Informationen hierzu: Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Artikel „Schreckgespenst Vogelgrippe? Fakten und Gerüchte“, online abrufbar unter: <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/vogelgrippe/> (Stand: 28.05.2024).



Anlage von Extensivgrünland (Maßnahme A5 und E5) sowie Entwicklung von Flutrasen (Maßnahme A6) und die randliche Eingrünung der KÜS (Maßnahme A3) befinden sich auf landwirtschaftlicher Fläche, verbleiben aber durch entsprechende Pflege/Nutzung (produktionsintegrierte Kompensation) – mit Ausnahme der Maßnahme A3 – in der landwirtschaftlichen Nutzung (vgl. Anlage 11.2 der Planfeststellungsunterlagen: Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 2 zum UVP-Bericht). Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ist im Gebiet E 1 von jeher ausgeschlossen (Lage im ausgewiesenen Naturschutzgebiet, fast ganzjährige Beweidung mit Robustrindern). Bei den Flächen der Ersatzmaßnahme E 2 handelt es sich um Grenzertragsböden, welche zur Erstaufforstung vorgesehen sind. Die den Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 zugehörigen Flächen sind mithin nicht geeignet die Landwirtschaft in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Auch bei der Akquise der CEF-Maßnahmen wurde bzw. wird seitens der Vorhabenträgerin versucht, die Maßnahmen möglichst verträglich umzusetzen. Den Grundsätzen des LROP wurde somit entsprochen.

Hinsichtlich des Einwandes der Landwirtschaftskammer zur Flächenversiegelung ist festzuhalten, dass im UVP-Bericht (Unterlage 11.2) in der Konfliktanalyse zum Schutzgut Fläche (Kap. 6.3.4) die vorhabenbedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die (Teil-)Versiegelung der Mastfundamente, Muffenbauwerke und KÜS als erhebliche Beeinträchtigung betrachtet wird. Beim Kabelgraben erfolgt grundsätzlich ein Wiedereinbau der Aushubböden in der Reihenfolge der vorgefundenen Bodenhorizonte. In der Rohrbettungszone soll der Boden hierbei zu ZFSV (zeitweise fließfähiger selbstverdichtender Verfüllbaustoff) aufbereitet und wieder eingebaut werden. Dies wird im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden (Kap. 6.4.4) als erhebliche Beeinträchtigung infolge der Veränderung der Bodenstruktur gewertet. Eine Teilversiegelung, die zu einer Umwandlung von Freifläche führen würde, stellt dieser Eingriff nicht dar und wird folglich beim Schutzgut Fläche nicht thematisiert.

Grundsätzlich werden die durch die Vorhabenträgerin in Anspruch genommenen Grundflächen wiederhergerichtet. Darüber hinaus werden Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Flur-, Aufwuchs-Weges Schäden, nachweislich entgangene Flächenprämien, Eingriffe in Dauer- und Sonderkulturen) bzw. der Entzug von Flächen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, von der Vorhabenträgerin finanziell ausgeglichen, wobei diese Entschädigung Gegenstand eines separaten Verfahrens ist (hierzu 2.2.3.6.8.11). Zu ergänzen ist, dass im Regelfall eine privatrechtliche Vereinbarung zur Flächeninanspruchnahme mit den Betroffenen vor Beginn der Bauausführung geschlossen wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird ein Beauftragter der Vorhabenträgerin zusammen mit den Nutzungsberechtigten die Flur- und Aufwuchsschäden nach Art und Umfang feststellen und berechnen. Wird keine Einigung über die Höhe der Flur- und Aufwuchsschäden erzielt, wird ein öffentlich bestellter und vereidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger beauftragt. Die Kosten des Gutachtens trägt die Vorhabenträgerin, sofern der bewertete Schaden höher ist als der von der Vorhabenträgerin ermittelte Schaden.

Bezüglich der angesprochenen Tierhalterhaftung ist auf die gesetzlichen Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, insb. auf §§ 833, 834 BGB, zu verweisen.

Der von der Landwirtschaftskammer angesprochene Rückbau der Altanlagen wurde in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt und als Maßnahme IV sowie Folgemaßnahmen I und II beantragt (vgl. Unterlage 01.1, Erläuterungsbericht, Kap. 2), dies ist somit Gegenstand des Vorhabens. Nach Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses wird die Vorhabenträgerin daher die bestehenden und nicht mehr benötigten Anlagenteile entsprechend der Antragsunterlagen zurückbauen, weil es für diese Anlagen auch netztechnisch keine sinnvolle Verwendung mehr gibt. Ein möglicher Rückbau der zu errichtenden Höchstspannungsleitung in der Zukunft ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Grundsätzlich wurde im Rahmen der Trassenfindung der größtmögliche Abstand zur



Bebauung angestrebt, schon weil für Bebauung im Außenbereich ein Abstand von 200 m als Grundsatz der Raumordnung zu beachten ist, was freilich nicht überall eingehalten werden kann (siehe Unterlage 1.2, Variantenvergleich, Kap. 2.1; hierzu 2.2.3.3). Im Übrigen ist nicht ersichtlich und von der Landwirtschaftskammer auch nicht vorgetragen, wie bestimmte Betriebe durch das Vorhaben in ihrer künftigen Entwicklung beeinträchtigt werden. Zwar hat die Landwirtschaftskammer einen Betrieb beispielhaft benannt. Mit Blick auf den Abstand dieses Betriebes zu den Leitungen kann die Planfeststellungsbehörde aber nicht erkennen, dass diesem künftig eine räumliche Entwicklung verwehrt sein könnte.

Eine Übertragung des im LROP 2022 normierten 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich ist verfehlt, da es bei vorgenannter Regelung zum einen um den *Wohnumfeldschutz* geht, der Außenbereich zum anderen gerade auch der Ansiedlung von Nutzungen wie dem vorliegenden Vorhaben, die in diesem Bereich privilegiert sind, dient. Allgemeine Wohnnutzung ist dem Außenbereich grundsätzlich fremd, die Wohnnutzung ist vielmehr in der Regel im Außenbereich funktionsbezogen (Landwirtschaft) oder knüpft – wie in § 35 Abs. 4 BauGB – an die Nutzung vorhandener Bausubstanz an. Für lediglich betrieblich genutzte Hofflächen einen gleichgelagerten Abstand zu fordern würde zum einen die Funktion des Außenbereichs unterlaufen. Zum anderen darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass Außenbereichswohngebäude eben aufgrund ihrer Lage in der Regel auch kein Heranrücken weiterer Wohnbebauung oder eine Verdichtung der Nutzung befürchten müssen. Dies ist im Innenbereich anders. Dies rechtfertigt es, die Bebauung im Innenbereich im Ausgleich stärker vor der Annäherung von Freileitungen zu schützen. Im Übrigen gilt der 200 m-Abstand des LROP zu Wohngebäuden im Außenbereich nicht uneingeschränkt, sondern stellt als Grundsatz der Raumordnung lediglich einen Abwägungsgesichtspunkt dar. Sofern landwirtschaftliche Belange betroffen sind, werden diese ebenfalls in der Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG berücksichtigt. Im Übrigen ist die tatsächliche Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe aus den verfahrensgegenständlichen Unterlagen ersichtlich. Anhand der Lagepläne im Maßstab 1:2000 (vgl. z.B. Unterlage 3.5) kann der Trassenverlauf nachvollzogen werden. Die Leitungsrechtsregister (vgl. z.B. Unterlage 6.1) legen die Inanspruchnahme (z.B. durch Mast, Erdkabelmuffe oder Leitungsschutzstreifen) der einzelnen Flurstücke quadratmeterscharf dar.

Im Übrigen wird den Belangen des Bodenschutzes im Rahmen der Planungen, Bauausführungen und der Rekultivierung besondere Bedeutung beigemessen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz (hierzu 2.2.3.6.7) und die Konfliktanalyse im UVP-Bericht (Unterlage 11.2, UVP-Bericht, Kap. 6.4) welche auf die verschiedenen Bodentypen, ihre Verdichtungsempfindlichkeiten und mögliche anthropogene Veränderungen eingeht, den Eingriff wertet und geeignete Maßnahmen zur Kompensation definiert, verwiesen.

Ergänzend dazu wurde für den Bereich der Teilerdverkabelungsmaßnahme ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 mit Bodenschutzplänen (Unterlage 09.6) erstellt, das die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Böden und Baugrundverhältnisse beschreibt. Darüber hinaus enthält das Bodenschutzkonzept Angaben zu Wirkfaktoren und Wirkflächen, Wirkorten und Wirkungsbereichen im Baufeld, beschreibt die bodenbezogene Datenerfassung und Bewertung und gibt Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie zur Maßnahmenplanung. Auch technische Aspekte wie die Verdichtungsempfindlichkeit und die Erosionsanfälligkeit werden im Bodenschutzkonzept gewürdigt. Zusätzliche Anforderungen zu den Parametern „Bodenzahl der Bodenschätzung“ und „Zuordnung in Wertstufen“, d.h. Angaben zur natürlichen Ertragsfähigkeit resp. inkl. Wertangaben sind demgegenüber nicht Bestandteil der DIN 19639.

Mit Beginn der Baumaßnahme wird entsprechend den Vorgaben aus der DIN 19639 eine bodenkundliche Baubegleitung die Erdbauarbeiten begleiten (hierzu 2.2.3.6.7). Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind in der Vermeidungsmaßnahme V1 (vgl. Anhang 02 zur Unterlage 11.2) enthalten und betreffen u.a. die Beschränkung des Arbeitsbereichs auf das bautechnisch notwendige Maß, die bodenkundliche Baubegleitung, die ökologische



Baubegleitung im Freileitungsabschnitt, die Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb, die bodenschonende Rückverfüllung, die Oberbodenabdeckung, die Tieflockerung und die Zwischenbewirtschaftung.

Mit Blick auf die von der Landwirtschaftskammer geforderten Bodenlockerungen ist festzuhalten, dass erforderliche Meliorationsmaßnahmen auf Empfehlung der Bodenkundlichen Baubegleitung im jeweiligen Einzelfall nach Bauabschluss durchgeführt werden, sofern diese notwendig sind. Durch das Anstreben des Anlegens einer „Grünen Bau-trasse“, erwartet die Vorhabenträgerin keine Verdichtungen im Unterboden. Im Bereich der Kabelgräben erfolgt die Rückverfüllung des Unterbodens bis maximal zu dessen vorgefundener natürlichen Lagerungsdichte, sodass der Verdichtungsgrad dem Ausgangszustand entspricht. Sollte ein Aufkalken der Böden notwendig sein, um diesen Rückverfüllen zu können, so erfolgt dies auf Empfehlung der Bodenkundlichen Baubegleitung.

Der von der Landwirtschaftskammer angesprochene Aspekt der Bodenversiegelung wird im UVP-Bericht sowohl beim Schutzgut Boden als auch beim Schutzgut Fläche und bei der Kompensationsermittlung beim Schutzgut Boden berücksichtigt.

Auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung wird im Rahmen der Bearbeitung des Schutzgutes Fläche in der Konfliktanalyse (Kap. 6.3.4 der Anlage 11.2, UVP-Bericht, S. 278 ff.) berücksichtigt. Die Kompensation der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, welche u.a. durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme entstehen, erfolgt über das Schutzgut Pflanzen sowie das Schutzgut Boden (Kap. 6.3.4 der Anlage 11.2, UVP-Bericht, S. 281).

Entgegen der Annahme der Landwirtschaftskammer entspricht die Flächengröße von 21,75 ha der dauerhaften Rauminanspruchnahme des Kabelgrabens (Kap. 6.3.4 der Anlage 11.2, UVP-Bericht, S. 278). Diese Rauminanspruchnahme geht jedoch nicht mit einer vollständigen Versiegelung einher. Vielmehr erfolgt ein Wiedereinbau der Aushubböden und auch die Nutzung der Fläche oberhalb des Erdkabels ist weiterhin möglich. Die Kalkulation der dauerhaften Versiegelung erfolgt im UVP-Bericht stattdessen unter dem Wirkfaktor "Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)" und markiert eine vollständige Versiegelung auf lediglich 1,71 ha (Kap. 6.3.4 der Anlage 11.2, UVP-Bericht, S. 279). Nicht übersehen werden darf, dass der Versiegelung auch eine Entsiegelung durch den Rückbau von Maststandorten der Freileitung auf einer Fläche von 0,08 ha gegenübersteht. Der aktuelle Versiegelungsgrad der Gemeinden wird für die Bewertung der Bestandssituation herangezogen (Kap. 6.3.3). Unter Berücksichtigung aller durch das Vorhaben betroffenen Gemeindeflächen als Bezugsraum ergibt sich demnach eine Umnutzungsfläche von ca. 0,003 %, die mithin unterhalb der Landesvorgabe von 0,031 % liegt.

Auch die Befürchtung, der kapillare Aufstieg könne gehemmt und die Wasserversorgung der Pflanzen besonders in Trockenzeiten gefährdet werden, verfängt nicht. Der ZFSV ähnelt vom kf-Wert (10^{-8} m/s), welcher als Durchlässigkeitsbeiwert die Versickerungsfähigkeit von Böden angibt, dem eines stark schluffigen Bodens und weist durch seinen enggestuften Porenraum eine sehr gute Kapillarwirkung und Saugspannung auf. Der Bettungskörper des Erdkabels weist aufgrund der Korngrößenverteilung eine sehr hohe kapillare Wirkung auf. Diese kann je nach umliegendem Boden auch besser sein (z.B. im Vergleich zu Sand). Die von der Landwirtschaftskammer angedeutete Verschlechterung durch die Wasserdurchlässigkeit des Bettungsmaterials des Erdkabels tritt mithin nicht ein. Das Einwurzeln von Feldfrüchten wird nicht aktiv unterbunden.

Die von der Landwirtschaftskammer in Bezug genommenen Ausführungen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück bezüglich Maßnahmen zur Nutzung von Wald und Flächenpools werden bereits großflächig umgesetzt. Zudem befinden sich die lediglich kleinflächig auf landwirtschaftlicher Fläche vorgesehenen Maßnahmen nicht in Bereichen mit hoher



Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit (Maßnahme A3, A5, A6: mittel; Maßnahme E5: gering; vgl. Karte Anhang 7a der Anlage 11.2 und NIBIS-Kartenserver).

Entgegen der Auffassung der Landwirtschaftskammer ist der Schwerpunkt des Bodenschutzkonzeptes für den Bereich der Teilerdverkabelungsmaßnahme (inkl. der Muffenbereiche, archäologischen Prospektion und geschlossenen Kabelverlegung) ausreichend, da daraus die größeren und schwerwiegenderen, weil linienhaften, Bodeneingriffe resultieren. Bodeneingriffe im Bereich der Freileitungsmaßnahmen und Errichtung der KÜS sind dagegen nur punktuell erforderlich, sodass die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung für die Freileitungsmaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung erfüllt werden können (vgl. hierzu auch Vermeidungsmaßnahme V1 in Anhang 02 zur Unterlage 11.2).

Weitergehende Forderungen zur Konkretisierung der archäologischen Prospektion sind unbegründet, da die Vorhabenträgerin diese mittlerweile mit Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer weitgehend abgeschlossen hat.

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgte anhand der Maßgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes, wonach natürliche Bodenfunktionen und Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte zentrale Bewertungsaspekte und besondere Werte im Naturhaushalt darstellen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt in Tabelle 134 des UVP-Berichts mit LBP (vgl. Unterlage 11.2, S. 439). Die Kompensation erfolgt sowohl schutzgutbezogen (Entsiegelung, vgl. Ausgleichsmaßnahme A2 im Anhang 02 zur Unterlage 11.2) als auch multifunktional. Die rechtliche Verpflichtung einer rein schutzgutbezogenen Kompensation besteht nicht.

Hinsichtlich des Hinweises auf die erforderliche Regionalisierung ist anzumerken, dass für die Funktionsbewertung des Schutzgutes Boden grundsätzlich verschiedene Leitkriterien herangezogen werden können. Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes (Unterlage 9.6, Kap. 5.2, S. 20, 21) werden die Empfehlungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)²⁴¹, welche eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung außerhalb von Siedlungen beschreiben, berücksichtigt. Zusätzlich wird der Kartier- und Bewertungsschlüssel für die Bodenfunktionen in Osnabrück²⁴² bei der Erörterung von regionaltypischen Detailfragen und Aspekten bei der Bodenfunktionsbewertung im Rahmen dieses Bodenschutzkonzeptes berücksichtigt.

Sofern die Landwirtschaftskammer Aspekte des Umgangs mit Wasser anspricht, ist auf die Vermeidungsmaßnahme V2 (vgl. Anhang 02 zur Unterlage 11.2) zu verweisen, in der sämtliche Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers aufgeführt sind.

Die Zustimmung der Landwirtschaftskammer zum Verzicht des Oberbodenabtrages im Rahmen der Erstellung der Baustraße wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus ist die Einrichtung einer Grünen Bautrasse vorgesehen. Hierbei sollen die gesamten Arbeitsflächen sowie die Baustelleneinrichtungsflächen sechs bis neun Monate vor dem Planfeststellungsbeschluss bereits aus der Bewirtschaftung herausgenommen und eingegrünt werden. Hierdurch erhält der Boden eine zusätzliche Schonzeit und Stabilität, was auch den Unterboden zusätzlich vor Verdichtungen schützt. Die Maßnahme der Begrünung der Flächen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung begleitet und zum Teil auch koordiniert. Die Planungen hierfür dauern derzeit noch an. Auch Absprachen mit den betroffenen Eigentümern

²⁴¹ LBEG, GeoBerichte 26, Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene – Ein niedersächsischer Leitfaden für die Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in der räumlichen Planung, Hannover 2013.

²⁴² Stadt Osnabrück, Fachbereich Umwelt (Hrsg.): U. Greiten und H. Meuser; Bodenfunktionsbewertung in Osnabrück, Fachhochschule Osnabrück, University of Applied sciences, Osnabrück, 2009.



werden noch geführt.

Hinsichtlich der von der Landwirtschaftskammer angesprochenen Bodenuntersuchungen gilt, dass die Baugrunderkundungen und -untersuchungen entsprechend der aktuell gültigen Normen nach DIN 1997-1, DIN 1997-2 und DIN 4020 durch ein zertifiziertes Ingenieurbüro umgesetzt wurden. Abstände der durchzuführende Baugrundaufschlüsse werden dort entsprechend vorgegeben.

Ferner wird mit Blick auf die Berufsfischerei festgehalten, dass lediglich geringfügige Beeinträchtigungen temporär möglich sind. Langfristige anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Im Verlauf des antragsgegenständlichen Vorhabens kommt es an keiner Stelle zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von größeren Oberflächengewässern. Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen in Folge der ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen werden z.B. im Rahmen der Konfliktdanalyse mit dem Schutzgut Wasser (vgl. Unterlage 11.2, UVP-Bericht, Kap. 6.5.4) beschrieben. Im Übrigen ist auf die detaillierten Ausführungen zum Gewässer- und Grundwasserschutz unter 2.2.3.4.8 zu verweisen.

Zu den Ausführungen des Forstamtes Weser-Ems ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Der Forderung, Waldumwandlungsflächen im Trassenbereich für die landwirtschaftliche Nutzung zu öffnen, kann in der Form nicht nachgekommen werden, da diese Flächen Bestandteil des Kompensationskonzeptes sind; wäre dem nicht so und würde – wie gefordert – eine Ersatzaufforstung im Landkreis Osnabrück geprüft werden, würden die Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle und die Ersatzaufforstungen zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen gehen, was sicher nicht im Interesse der von der Landwirtschaftskammer repräsentierten Betriebe ist.

2.4.1.19 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum

Das Forstamt Ankum weist darauf hin, dass der geplante Trassenverlauf der neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung so gewählt werden sollte, dass Waldflächen nicht unmittelbar betroffen sind bzw. sich diese Betroffenheit auf das Notwendigste beschränken sollte. Andernfalls stelle dies eine Waldumwandlung dar, die der forstlichen Kompensation bedarf. Zur Umsetzung dieser Kompensation seien freiwerdende (Schutzstreifen-)Flächen durch den Rückbau der 110-kV- und 220-kV-Bestandsleitungen zulässige Ersatzwaldflächen für eine Aufforstung, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Schutzstreifenflächen zuvor einer Wuchshöhenbeschränkung unterlegen haben müssen und eine Eigentümererklärung obligatorisch sei. Darüber hinaus werden Hinweise zum Kompensationsumfang und der Bilanzierung gegeben.

Nach der Waldumwandlung seien die betroffenen Flächen nach Ansicht des Forstamtes Ankum als landwirtschaftliche Flächen zu bewerten, deren Folgenutzung zur naturschutzrechtlichen Kompensation oder zur ökologischen Aufwertung einer ausdrücklichen Zustimmung des Flächeneigentümers bedürfe.

In einer ergänzenden forstfiskalischen Stellungnahme wird seitens des Forstamtes Ankum darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der benötigten Flächen aus dem Kompensationsflächenpool „Gelbbachtal“ des Niedersächsischen Landesforsten für die Ersatzmaßnahme E3 eine zeitnahe vertragliche Regelung mit der Vorhabenträgerin gewünscht wird. Ferner wird erbeten – sollte der NLFForstort Oberheide für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von Maßnahme ACEF1 benötigt werden – ebenfalls zeitnah Verhandlungen und eine vertragliche Vereinbarung dessen erfolgen.

In einer ergänzenden Stellungnahme erläutert das Forstamt Ankum seine Rechtsposition zur Folgenutzung von Flächen nach einer Waldumwandlung: Die in Anspruch genommen Flächen



verlieren vollständig ihren Status als Waldflächen und würden zu landwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sehe keine verpflichtende oder ausschließliche Folgenutzung von umgewandelten Forstflächen vor. Soweit die jeweiligen Eigentümer nicht auf eine Bewirtschaftung verzichten oder diese aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich ist, könnten die Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Für eine durch den Planfeststellungsbescheid festgelegte Folgenutzung bedürfe es der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Grundstückseigentümer.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Anders als die Vorhabenträgerin geht die Planfeststellungsbehörde von einer Waldumwandlung im Bereich der Schutzstreifen unterhalb der Freileitung aus. Die diesbezügliche Argumentation der Vorhabenträgerin ist auch widersprüchlich, wenn die Vorhabenträgerin sich an anderer Stelle im Hinblick auf § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auf § 8 Abs. 6 NWaldG beruft.

Die Planfeststellungsbehörde teilt jedoch nicht die Meinung des Forstamtes Ankum, dass die durch den Planfeststellungsbescheid festgelegte Folgenutzung von durch die Waldumwandlung betroffenen Flächen einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Grundstückseigentümer bedürfen. Unabhängig vom Rechtsstatus der in Anspruch genommenen Flächen nach der Waldumwandlung, ist die im Planfeststellungsbeschluss (insb. Maßnahmeblatt, Anhang 02 zur Unterlage 11.2) festgelegte Folgenutzung der Flächen von den Wirkungen des Planfeststellungsbeschlusses umfasst, die auch Geltung gegenüber den Flächeneigentümern entfalten. Einer zusätzlichen Zustimmung oder Genehmigung bedarf es dafür nicht.

Die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen zur Sicherung der Kompensationsflächen wurden zwischen der Vorhabenträgerin und dem Forstamt Ankum getroffen.

Einer Zurückweisung der Stellungnahme bedarf es nicht, da es sich jeweils lediglich um Hinweise seitens des Forstamtes Ankum handelt.

2.4.1.20 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Geschäftsbereich Osnabrück

Die NLStBV – Geschäftsbereich Osnabrück teilt mit, dass die Leitungen Bl. 4211 und Bl. 2432 die Bundesstraße 65 kreuzen. Die Maststandorte 5 und 1022 lägen außerhalb der Bauverbotszone und in der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG. Zudem kreuzten die geplanten Leitungen Bl. 2432, Bl. 4211 und Bl. 4252 die Landesstraßen 85, 87 und 90. Die Maststandorte 1005 und 1006 lägen außerhalb der Bauverbotszone gem. § 24 Abs.1 NStrG und außerhalb der Baubeschränkungszone.

Die NLStBV – Geschäftsbereich Osnabrück bestätigt die Ausführung unter Pkt. 13.6 im Erläuterungsbericht, wonach ein Gestattungsvertrag auf Grundlage der bestehenden Rahmenvereinbarungen mit dem Land Niedersachsen abgeschlossen werden muss. Alle notwendigen technischen Regelungen und Bestimmungen zur Kreuzung der Landesstraße seien in diesem Gestattungsvertrag zu vereinbaren. Die bautechnischen Details in den Einmündungsbereichen seien im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnungen mit der NLStBV als Straßenbaulasträger abzustimmen.

Die NLStBV – Geschäftsbereich Osnabrück weist auf die Möglichkeit des Vorhandenseins von Flächen hin, die als landschaftspflegerische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen beim Ausbau dieser Straßen planfestgestellt worden sind. Die Funktion dieser Flächen (Aufwertung des Naturhaushaltes) seien aufrechtzuerhalten und dürften nicht oder jedenfalls nicht ersatzlos beeinträchtigt werden. Entsprechende Unterlagen seien im Haus der NLStBV zu sichten und



auszuwerten.

Die NLStBV – Geschäftsbereich Osnabrück weist auf zwei redaktionelle Fehler hin. In Unterlage 7.2 sei auf Seite 3 unter Bemerkungen bei der L 85 eine falsche Station genannt. Richtigerweise müsste es die Station 1597 heißen. In der Unterlage 7.5 sei auf Seite 3 unter Bemerkungen bei der L 90 eine falsche Abschnittsnummer genannt. Hier müsste es Abschnitt 50 heißen.

Abschließend erklärt die NLStBV – Geschäftsbereich Osnabrück, keine Bedenken gegen die Planung zu haben.

Mit ergänzender Stellungnahme erteilte die NLStBV – Geschäftsbereich Osnabrück die Zustimmung für die Benutzung der Baubeschränkungszone der B 65. Sie weist darauf hin, dass die temporären Maßnahmen im Bereich der Bundes- und Landesstraßen mit ihrer Straßenmeisterei vorab abzustimmen und rechtzeitig anzuzeigen seien.

Nach erfolgter 1. Planänderung erklärt die NLStBV – Geschäftsbereich Osnabrück, dass das von ihr betreute Straßennetz von der Deckblattänderung nicht betroffen sei.

Nach erfolgter 2. Planänderung weist die NLStBV – Geschäftsbereich Osnabrück darauf hin, dass die Deckblattänderung den Bereich der Unterquerung der L 87 – Wulfener Straße betreffe und macht darauf aufmerksam, dass bei der dort geplanten Grundwasserabsenkung sicherzustellen sei, dass der Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung außerhalb der Gründungsebenen des nahe gelegenen Brückenbauwerkes über die Wierau sowie der L 87 liege. Andernfalls sei ein bodenmechanisches Gutachten vorzulegen und ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Hinweise werden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat überdies zugesichert, vor Beginn der Bauausführung hinsichtlich der benannten Landesstraßen Kreuzungsverträge mit den zuständigen Baulastträgern abzuschließen. Sie hat weiterhin zugesichert, zur Aufrechterhaltung der Funktion der Maßnahme „A1 Baumpflanzungen“ zum Projekt „L85_RW Wissingen-Schledehausen_L85.03.00“ die Vermeidungsmaßnahme V7 (Schutz von Bäumen und Gehölzen) vorzusehen, soweit dies erforderlich ist. Fernerhin wird die Vorhabenträgerin vor Baubeginn abfragen, ob im Suchraum noch weitere Kompensationsflächen eingetragen wurden und falls dies der Fall ist, in Absprache mit dem Betroffenen sicherstellen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Die Auswirkung der Grundwasserabsenkung auf die Gründungsebenen des Brückenbauwerkes über der Wierau und des Straßenkörpers der B 87 wird die Vorhabenträgerin gutachterlich prüfen und eine Beweissicherung durchführen als auch ein geotechnisches Gutachten erarbeiten, falls negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Ergebnisse werden der NLStBV – Geschäftsbereich Osnabrück zur Verfügung gestellt.

2.4.1.21 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie

Die Abteilung Archäologie des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege weist allgemein auf die archäologische Reichhaltigkeit des Plangebietes hin und erklärt, dass die im Archäologischen Fachbeitrag benannten Empfehlungen als Bedingungen und Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden können. Hinsichtlich des Rückbaus der Bestandsleitung 220-kV-Höchstspannungsleitung begehrt es eine fachkundige Begleitung, soweit ein Oberbodenabtrag erforderlich sei. Dies sei erforderlich, da aufgrund bekannter Fundstellen im Bereich der Haseniederung und der östlich anschließenden Rückbauabschnitte sowie eines siedlungsgünstigen Naturraums eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale bestünde. Bei der Feststellung



archäologischer Fundstellen seien diese vollständig zu dokumentieren. Weiterhin seien die gesetzliche Melde- und Sicherungspflichten zu beachten und die Kosten für archäologische Maßnahmen von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die archäologische Reichhaltigkeit wurde in dem entsprechenden Fachbeitrag erkannt und bei der Planung berücksichtigt. Der Schutz wird durch die Maßnahme V3, sowie die Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.4.1.22 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg, Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)

Der GLD sieht grundsätzlich keine Bedenken im Hinblick auf das Vorhaben, sofern die erteilten fachlichen Hinweise beachtet würden.

Hinsichtlich der vorhabenbedingten Betroffenheit von Grund- und Oberflächenwasserkörpern weist der GLD auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbots bzw. Verbesserungsgebots aus der Wasserrahmenrichtlinie hin. Nach Ansicht des GLD seien die vorgesehen gewässerbezogenen Vermeidungsmaßnahmen sowie die geplante ökologische Baubegleitung geeignet, negative Auswirkungen auf die betroffenen Wasserkörper weitmöglichst zu reduzieren.

Hinsichtlich der geplanten bauzeitlichen Einleitung gefassten Grundwassers aus Grundwasserhaltung in angrenzende Oberflächenwasserkörper weist der GLD darauf hin, dass solche Einleitungen nur durchgeführt werden dürften, wenn die Analysewerte des einzuleitenden Grundwassers bestimmte Werte nicht überschritten. Im Überschreitungsfall seien geeignete Reduktionsmaßnahmen zu ergreifen bzw. von einer Einleitung in Oberflächengewässern abzusehen. Vielmehr sollte in solchen Fällen alternativ die Möglichkeit einer Verrieselung im Nahbereich der Grundwasserentnahme geprüft werden.

Ferner regt der GLD an, dass geplante Gewässerquerungen im Bereich der geplanten Kabeltrasse in geschlossener statt in offener Bauweise durchgeführt, um nachteilige gewässerbezogene Auswirkungen zu minimieren.

Hinsichtlich der temporären Gewässerverlegungen erfolge eine Stellungnahme des GLD im entsprechenden Genehmigungsverfahren. Zudem werde die Beziehung des LAVES Dezernat Binnenfischerei angeregt, da dort die Zuständigkeit für die biologische Qualitätskomponente Fische liege.

Im Zusammenhang mit Bodenarbeiten sei darauf zu achten, dass kein Antrag von Feinsedimenten ins Gewässer erfolge, da dies zu einer Schädigung des Gewässersohle führen könne.

Hinsichtlich der Vorhabenrealisierung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gehe der GLD davon aus, dass gesonderte wasserrechtliche Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde eingeholt werden würden und keine dauerhaften Veränderungen der Überschwemmungsgebietsfläche entstünden.

Zudem regt der GLD an, dass betroffene Uferabschnitte oberirdischer Gewässer nach Abschluss der Arbeiten naturnäher zu gestalten seien. Hierzu stehe der GLD gerne beratend zur Seite.

Hinsichtlich des Grundwassers weist der GLD darauf hin, dass unter Umständen erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinflussung von Grundwassermessstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes führen dürften. Insoweit bittet der GLD um Mitteilung der



Zeiträume für Wasserhaltungsmaßnahmen.

Ferner sehe der GLD Gefährdungspotenzial für den Grund- und Trinkwasserschutz durch die Vorhabenrealisierung insb. durch Erdaufschlüsse, Nitratausträge aus Bodenmieten sowie das Einbringen von Baustoffen durch Herstellung von Fundamenten. Ferner durch das Eindringen von Schadstoffen während der Baumaßnahmen sowie der Anlagenbetrieb mit wassergefährdenden Stoffen und die dauerhafte Verringerung der grundwasserschützenden Deckschicht. Zur Aufklärung der Gefährdungspotenziale werde die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen. Anschließend stellt der GLD fest, dass in den Antragsunterlagen ein hydrogeologischer Fachbeitrag nebst Anlagen enthalten sei in dem die möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie die Trinkwasserschutzgebiete beschrieben werden würden.

Abschließend spricht der GLD die Empfehlung aus, ein geeignete Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Der GLD weist zurecht auf die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, insb. Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot, hinsichtlich der Grund- und Oberflächenwasserkörper hin. Ausweislich des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.7) sind mit dem Vorhaben weder nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial bzw. ökologischer Zustand von Oberflächenwasserkörpern noch auf den chemischen oder mengenmäßigen Zustand von Grundwasserkörpern verbunden. Auch werden die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerzustände durch das Vorhaben weder erschwert noch vereitelt. Angesichts dessen werden die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie durch das beantragte Vorhaben vollumfänglich berücksichtigt.

Hinsichtlich der geplanten Einleitung gefassten Grubenwassers aus Grundwasserhaltung in Oberflächengewässer ist sichergestellt, dass eine Einleitung nur dann erfolgt, wenn dadurch keine Verschlechterung im Oberflächengewässer bewirkt werde.

Sofern die Analysewerte nicht den ökologischen und hydrologischen Gewässerbedingungen entsprechen, erfolgt eine Aufbereitung bzw. Behandlung des gefassten Grundwassers oder muss von einer Einleitung abgesehen werden. Für die Einleitung werden selbständige wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt. In diesem Zusammenhang werden dabei auch die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie geprüft. Ausweislich des vorliegenden Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie sind angesichts der rechtsverbindlich angeordneten Minderungs- und Schutzmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf die oberirdischen Einleitgewässer gegeben.

Hinsichtlich der bauzeitlich erforderlichen Gewässerverlegung wird eine geschlossene Bauweise an allen technisch möglichen und sachlich gebotenen Stellen vorgesehen.

An den übrigen Stellen, an denen eine offene Querung von Gewässern vorgesehen ist, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand gegeben. Insb. handelt es sich lediglich um eine temporär-bauzeitliche Gewässerverlegung von wenigen Wochen und werden die ursprünglichen Gewässerzustände nach Abschluss der Bauarbeiten vollumfänglich wiederhergestellt. Da es sich lediglich um sehr kurze Gewässerstrecken handelt, ist mit diesen bauzeitlichen Gewässerverlegungen auch keine Verschlechterung des chemischen oder biologischen Zustandes bzw. Potenzials der Oberflächengewässer verbunden.

Ein entsprechendes Genehmigungsverfahren für die offenen Gewässerverlegungen ist nicht erforderlich. Auch wenn es sich bei diesen Maßnahmen um planfeststellungsbedürftige Gewässerausbauvorhaben in Gestalt der wesentlichen Umgestaltung gemäß § 67 f. WHG handelt, sind diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens umfasst.



§ 19 Abs. 1 WHG findet auf planfeststellungsbedürftige Gewässerausbauten keine Anwendung.

Bodenarbeiten und Abgrabungen werden schonend durchgeführt, sodass eine Schädigung von Gewässersohle oder Beeinträchtigung der Gewässermorphologie ausgeschlossen werden könne. Insb. geht mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes bzw. des ökologischen Potenzials der betroffenen Oberflächengewässer einher.

Hinsichtlich der vorhabenbezogenen Arbeiten in festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten werden die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der Schutzgebietsverordnungen eingehalten. Die erforderlichen Genehmigungen werden erteilt.

Die Einholung gesonderter wasserrechtlicher Erlaubnisse bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde bedarf es nicht. Vielmehr sind diese Genehmigungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens umfasst. § 19 Abs. 1 WHG findet auf Genehmigungen bzw. Befreiungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten keine Anwendung.

Dauerhafte Veränderung der Überschwemmungsgebietsflächen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Insb. wird anfallender Bodenaushub außerhalb der Überschwemmungsflächen gelagert und nach Abschluss der Arbeiten schichtgleich wieder eingebaut. Nach Abschluss der Arbeiten verbleiben lediglich sehr kleine Baukörper, wie etwa Markierungsmasten oder Schaltschränke der Muffenstation, oberhalb der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet zurück. Eine Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes oder sonstige Folgewirkungen, die einen Ausgleich erforderlich machen würden, sind damit nicht verbunden.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich der besonderen Bedeutung einer naturnah ausgestalteten Gewässer- und Uferbereiche bewusst. Gleichzeitig hält sie das vorliegende Planfeststellungsverfahren nach Energiewirtschaftsgesetz für nicht geeignet, Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern bzw. sonstige Eingriffe zur Herstellung naturnaher Ufer- und Gewässerbereiche zu ermöglichen. Die Anregungen des Gewässerkundlichen Landesdienstes auf Verknüpfung von Energietrassenausbau und Gewässerrenaturierung müssen daher zurückgewiesen werden.

Der Wunsch des GLD, über die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen rechtzeitig informiert zu werden, wurde nicht berücksichtigt. Die Zulassung der Wasserhaltungsmaßnahmen erfolgt hier im Wege der wasserrechtlichen Erlaubnisse, für welche die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises das Einvernehmen erteilt hat. Dabei wurden die von dort geforderten Nebenbestimmungen übernommen. Die Vorhabenträgerin ist danach unter anderem verpflichtet, Grundwasserhaltungen mindestens 48 Stunden vor Beginn der unteren Wasserbehörde, dem Unterhaltungsverband 96 und der Gemeinde Bissendorf anzuzeigen. Sollte der GLD daher die Zeiträume für Wasserhaltungsmaßnahmen benötigen, um Ergebnisse der Grundwassermessstellen besser bewerten oder Verfälschungen der Messergebnisse ausschließen zu können, kann er die erforderlichen Daten hierfür bei der unteren Wasserbehörde abfragen. Die Planfeststellungsbehörde geht somit unter Nutzung der Fachkunde der zuständigen unteren Wasserbehörde davon aus, dass weitere Vorgaben nicht erforderlich sind.

Die darüberhinausgehend vom GLD benannten grundsätzlichen Gefährdungspotenziale, die durch die Errichtung der Freileitungs- bzw. Erdkabeltrasse für die Grund- und Trinkwasserschutz bestehen, werden im Rahmen der Vorhabenausführung berücksichtigt. Zudem ist durch rechtsverbindlich angeordnete Schutz- und Minderungsmaßnahmen sichergestellt, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grund- und Trinkwasserschutz entstehen.

Zur Verlegung von Erdkabeltrassen bzw. Anlegung von Mastfundamenten für die Freileitungstrasse erforderliche Erdaufschlüsse werden nach Abschluss der Arbeiten schichtgleich wiederverfüllt und auf diese Weise die grundwasserschützende Deckschicht



im Ursprungszustand wiederhergestellt. Für den Zeitraum der Offenlegung ist ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser dadurch ausgeschlossen, dass keine wassergefährdenden Baustoffe verwandt werden dürfen.

Erhöhte Nitratausträge aus Bodenmieten sind ausgeschlossen, da sulfatbelasteter oder sonstig verunreinigter Boden nicht in Bodenmieten gelagert wird, sondern unmittelbar entsorgt und durch sauberes Bodenmaterial ersetzt wird. Ein Schadstoffeintrag durch das Einbringen von Baustoffen in das Grundwasser ist ebenfalls nicht zu befürchten. Es dürfen keine wassergefährdenden Baustoffe verwandt werden. Aus diesem Grund ist auch das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund während der Baumaßnahmen bzw. durch den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen.

Eine dauerhafte Verringerung der grundwasserschützenden Deckschicht im Bereich der Erdkabeltrasse ist ebenfalls ausgeschlossen, da anfallender Bodenaushub schichtgerecht wieder eingebaut wird und auf diese Weise der Ursprungszustand wiederhergestellt wird.

Sofern der GLD darüber hinaus die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfiehlt, in welches mögliche Auswirkungen auf Wasser-, Boden- und Naturhaushalt sowie Grundwassergüte und Grundwassermenge sowie die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung berücksichtigt werden sollen, führt der GLD im darauffolgenden Absatz selbst aus, dass ein solcher hydrogeologischer Fachbeitrag erstellt worden ist und die möglichen Auswirkungen umfassend beschrieben werden.

Der Anregung zur Erstellung eines Beweissicherungskonzeptes wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt. Es liegt keine qualifizierte Unsicherheit vor.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen, insb. hydrogeologisches Gutachten Unterlage 9.8 sowie der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie 9.7, ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie oberirdischer Gewässer ausgeschlossen sind.

2.4.1.23 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Der NLWKN weist darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabengebietes Landesmessstellen befinden, deren Funktionalität nicht beeinträchtigt werden dürfe. Er macht weiterhin darauf aufmerksam, dass das Vorhaben teilweise durch ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, ein Wasserschutzgebiet und ein Trinkwasserschutzgebiet verlaufe, weshalb eine rechtzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erfolgen sollte.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Wie der NLWKN selbst erwähnt, liegen die Messpunkte außerhalb des Vorhabensbereiches der Teilerdverkabelung, der Freileitungsdemontagen und der neu zu errichtenden Freileitungen. Mögliche Konflikte zu den bestehenden WSG-Verordnungen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.

2.4.1.24 Nowega GmbH

Die Nowega GmbH teilt mit, dass sich keine Kreuzungs- und Berührungspunkte zwischen ihren Anlagen und dem Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung ergäben. Allerdings verlaufe die Gashochdruckleitung 03.6.1 im Bereich des abzubauenen Mastes Nr. 4. Die Nowega GmbH geht von einer ausreichenden Entfernung zum Schutzstreifen ihrer Leitung aus. Es sei allerdings darauf zu achten, dass im Rahmen der Bauausführung keine Gefährdung der Leitung eintrete. Auflagen und Hinweise der beigefügten Richtlinie „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ seien einzuhalten. Soweit es zu Arbeiten in der



Nähe ihrer Leitung komme, sei eine rechtzeitige Abstimmung notwendig. Solche seien ausschließlich in Anwesenheit eines von ihr – gegenüber der Vorhabenträgerin weisungsbefugten – Beauftragten zulässig. Die Verantwortlichkeit der Vorhabenträgerin werde hierdurch nicht eingeschränkt. Die ausführende Firma sei verpflichtet, bei Bauarbeiten in Leitungsnähe eine neue Anfrage zu stellen. Die Begleitung nach Erteilung der Genehmigung erfolge durch den zuständigen Betriebsführer.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

In der Planung wurde die Gashochdruckleitung berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin berücksichtigt auch die Hinweise und Forderungen der Nowega GmbH. Weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses waren daher nicht notwendig.

2.4.1.25 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass von dem Vorhaben vier Ferngasleitungen der OGE betroffen seien und teilt mit, dass die von ihr verwalteten Versorgungsanlagen der OGE vom Neubau des Freileitungsabschnittes sowie der KÜS Krevinghausen nicht berührt werden. Das Erdkabel kreuze eine Ferngasleitung bei Bau-Km 6+626. Hierbei sei zu beachten, dass die Kreuzung nach Möglichkeit im rechten Winkel durchzuführen und Start- und Zielgruben grundsätzlich so außerhalb des Schutzstreifens anzulegen seien, dass eine Gefährdung der Ferngasleitung ausgeschlossen ist. Beide Forderungen würden erfüllt. Hinsichtlich des vorgesehenen lichten Kreuzungsabstandes von knapp 1,0 m erklärt die PLEdoc GmbH zunächst, dass bei der Verlegung der Kabel in geschlossener Bauweise ein lichter Kreuzungsabstand von 7,0 m grundsätzlich nicht unterschritten werden dürfe. Diese Forderung revidiert sie mit späterem Schreiben und legt dar, dass mit der Vorhabenträgerin bereits eine abweichende Regelung getroffen wurde. Im weiteren Planungsverlauf seien noch die endgültigen Ausführungsunterlagen zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass bei Verlegung in offener Bauweise im Kreuzungsbereich ein lichter Mindestabstand von 2,5 m zu der kunststoffumhüllten Ferngasleitung Nr. 58 und dem zugehörigen Betriebskabel einzuhalten sei. Erdkabel seien im Schutzstreifenbereich grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen. Die Beschaffenheit der Ummantelung müsse gewährleisten, dass es im Falle eines Kabelfehlers nicht zu einer thermischen bzw. elektrischen Beanspruchung der Ferngasleitung und des Betriebskabels kommen könne. Erforderliche Kabelmuffen seien stets außerhalb des Schutzstreifenbereichs anzuordnen, was der Fall sei.

Erdungssysteme von Hochspannungskabeln dürften einen Abstand von mindestens 20 m zu der Rohrleitungsanlage nicht unterschreiten. Die Ferngasleitung Nr. 25 verlaufe im Bereich von Bau-Km 0+000 und Bau-Km 3+100 lediglich im Nahbereich, werde von den zur Verlegung des Erdkabels benötigten Flächen allerdings nicht berührt.

Hinsichtlich des Rückbaus der bestehenden Freileitung (Bl. 2312) gibt die PLEdoc GmbH an, dass sich die insoweit notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Schutzstreifens der Versorgungsanlagen der OGE befänden.

Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass die bei Bau-Km 6+626 kreuzende Ferngasleitung während der Baumaßnahme gequert werde und weitere im Rahmen des Rückbaus der bestehenden Freileitung (Bl. 2312) vorgesehene Zuwegungen die mit den Ferngasleitungen der OGE kreuzten. Insoweit sei zu beachten, dass ein Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ohne besondere Sicherungsmaßnahmen nicht gestattet sei. Im Endausbau von kreuzenden Zuwegungen im Schutzstreifen der Ferngasleitungen dürfe eine Überdeckung von 1 m nicht unterschritten werden. Dies gelte auch für die bereits in der Örtlichkeit vorhandenen und zu ertüchtigenden Wege. Der Aufbau von kreuzenden Zuwegungen sei unter Berücksichtigung



der zu erwartenden Verkehrslast und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Bereich der Ferngasleitungen ausgeschlossen werden können. Nach Vorlage von Informationen zum Ausbau der Zuwegungen sowie zu den technischen Daten der Bau- und Transportfahrzeuge, die hier eingesetzt werden, behalte die OGE es sich vor, die Ferngasleitungen auf die zu erwartenden Erd- und Verkehrslasten nachrechnen zu lassen. Aufgrund der Berechnung könnten Anpassungsmaßnahmen am Rohrstrang der Ferngasleitung erforderlich werden, die auch für das ausführende Unternehmen verbindlich seien. Es sei durch entsprechende Einbauten wie z.B. Leitplanken, Zäune o.ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Bereiche der Ferngasleitungen nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden.

Die PLEdoc GmbH übersendet eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OGE. Die dort genannten Auflagen und Hinweise seien zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und/oder in der Nähe der Ferngasleitungen zu beachten. Vor Baubeginn müsse eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der OGE erfolgen. Der Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs sei nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt. Das Aufstellen von mobilen Kränen, Baucontainern sowie die Lagerung von Abbruchmaterial, Mastelementen, Erdaushub und Maschinen sei im Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Das ausführende Unternehmen sei im Rahmen der Sorgfalts- und Erkundigungspflicht gehalten, diese Maßnahmen rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme anzuzeigen.

Bei Renaturierungsmaßnahmen der Arbeitsflächen im Schutzstreifenbereich sei das zuvor bestehende Geländeniveau beizubehalten. Es sei sicherzustellen, dass es durch geplante ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Ferngasleitungen komme. Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollten daher grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Von den angezeigten trassenfernen Maßnahmen E1 bis E6 würden keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen berührt. Bezüglich der Suchräume für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Anlage 11.2 Anhang 15 weist die PLEdoc GmbH darauf hin, dass bei der Wahl einer etwaigen Fläche eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen sei. Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifenbereichs von Ferngasleitungen der OGE bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Beauftragten.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin berücksichtigt die Hinweise und Forderungen der PLEdoc GmbH. Sie hat überdies zugesichert, der PLEdoc GmbH die endgültigen Ausführungsunterlagen zur Prüfung vorzulegen. Weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses waren nicht notwendig.

2.4.1.26 Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück begrüßt den Rückbau der 220-kV-Freileitung.

Zu den Belangen der Unteren Bodenschutzbehörde/vorsorgender Bodenschutz trägt sie vor, dass vor den Rückbaumaßnahmen im Umfeld der Hase im Bereich grundwasserbeeinflusster Böden eine Bodenfunktionsbewertung nach *Greiten, Meuser* (2. Auflage 2009) erstellt werden müsse, die vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde/vorsorgender Bodenschutz abzustimmen sei. Zudem sei eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen, wobei das Konzept mit der Unteren Bodenschutzbehörde/vorsorgender Bodenschutz abzustimmen und der Beginn der Rückbaumaßnahme etwa zwei Wochen vorher mitzuteilen sei. Die BBB sei von einem Bodenkundler mit einem Zertifikat der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) des BVB und der Uni Osnabrück durchzuführen. Gegenstand der Bodenfunktionsbewertung



und der BBB sollten u.a. die Leitungsmaststandorte, die Zuwegungen, die Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze, Mastdemontageplätze (Zuwegung und Kranwagenstellplätze), Windenplätze als auch die Umsetzung der im Erläuterungsbericht dargelegten Maßnahmen und die Auslegungen der Zuwegungen mit Stahlplatten als Druckverteilungsplatten sein. Nach Beendigung der Maßnahme sei der Unteren Bodenschutzbehörde/vorsorgender Bodenschutz eine Dokumentation zu den durchgeführten Arbeiten vorzulegen.

Die Stadt Osnabrück begrüßt die Trennung des Mutterbodens und Lagerung in Mieten. Sie fordert darüber hinaus eine Lagerung des gesamten Erdaushubes horizontweise und eine Sicherung gegen Abspülungen. Dies sei mit der BBB abzustimmen.

Die Stadt Osnabrück begrüßt die Wiederherstellung des „natürlichen“ Oberschichtaufbaus. Nach der Beendigung sei die natürliche, in der Bodenfunktionsbewertung ermittelte Bodenfunktion nach Maßgabe der BBB wiederherzustellen und von der Unteren Bodenschutzbehörde/vorsorgender Bodenschutz abzunehmen.

Die Stadt Osnabrück erklärt, dass für den Verlauf der Freileitung und den auf dem Stadtgebiet vorhandenen Strommasten bei der Unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen zu Altlasten oder Altlastverdachtsflächen vorliegen.

Der im Kap. 7.3.8 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1.1) dargestellten Vorgehensweise zu den Rückbaumaßnahmen der Freileitung und der Strommasten stimmt die Untere Bodenschutzbehörde zu. Im Vorfeld der Rückbaumaßnahme sei zu überprüfen, ob der Verdacht bezüglich der Verwendung von bleihaltigen Beschichtungsstoffen besteht. Vor Beginn ggf. vorab durchzuführender Bodenuntersuchungen sei Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu halten.

Zu den Belangen der Unteren Wasserbehörde wendet die Stadt Osnabrück ein, dass die Trasse durch ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet laufe und daher die Verbotsvorschriften des § 78a Abs. 1 Nr. 1 und 5 WHG einschlägig seien. Im Einzelfall sei eine Zulassung gemäß § 78a Abs. 2 WHG möglich. Sofern im Rahmen des Rückbaus der Freileitung eine solche Befreiung gemäß § 78a Abs. 2 WHG erforderlich werde, sei hierfür ein Wasserrechtsantrag erforderlich, welcher den Antragsunterlagen nicht beigelegt sei. Eine abschließende Stellungnahme hinsichtlich der Entnahme und Einleitung von Grundwasser im Zuge des geplanten Mastrückbaus sei nicht möglich, da die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge fehlten. Sämtliche Grundwasserentnahmen und Einleitungen seien zu beantragen und mit der unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück abzustimmen.

Die Untere Naturschutzbehörde weist weiterhin auf die Erforderlichkeit einer ökologischen Baubegleitung sowie darauf hin, dass sämtliche Maßnahmen im Bereich der geschützten Biotope vorab mit ihr abzustimmen seien.

Zu den Belangen der Stadt- und Kreisarchäologie wird ausgeführt, dass sich im Bereich Lüstringen/Voxtrup anhand der Aufreihung vorgeschichtlicher Grabanlagen beiderseits der Hase sowie durch einen am nördlichen Haseufer gegenüber der Rückbauzone entdeckten jungsteinzeitlichen, 5000 Jahre alten Kupferhort eine bis in vorgeschichtliche Zeit zurückzuführende Verkehrsverbindung rekonstruieren lasse, die im Bereich Sandfort/Düstrup die Hase querte. Weitere bislang unentdeckte prähistorische Hort- bzw. Depotfunde im Bereich der seien daher nicht auszuschließen. Die Stadt Osnabrück fordert daher, den für Baustraßen notwendigen Oberbodenabtrag von archäologischem Fachpersonal unter Einsatz von Metalldetektoren zu begleiten. Andernfalls bestehe die Gefahr der unerkannten Zerstörung archäologischer Fundstellen/Baudenkmale. Sollten eben solche freigelegt werden, müssten diese ausgegraben und dokumentiert werden, wobei die Kosten nach § 6 Abs. 3 NdsDSchG von der Vorhabenträgerin zu tragen seien.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:



Beim Rückbau wird der Schutz des Bodens durch die Maßnahme V1 und die entsprechenden Nebenbestimmungen sichergestellt. Eine Abstimmung des Bodenschutzkonzeptes mit der Unteren Bodenschutzbehörde als auch das zur Verfügung stellen der Dokumentation der ökologischen Baubegleitung im Hinblick auf den Bodenschutz hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Eine Abnahme durch die Untere Bodenschutzbehörde ist nicht notwendig. Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der formellen Konzentrationswirkung auch nach der Planfeststellung für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zuständig. Die BBB wird von einer fachkundigen Person nach der DIN 19639 durchgeführt. Die konkreten Anforderungen bei der Lagerung der Mieten legt die BBB fest.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass die Arbeiten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet unter Umständen gegen die Verbotsvorschriften des § 78a WHG verstoßen können und daher unter Umständen eine Befreiung nach § 78a Abs. 2 WHG erforderlich werden könne. Ein selbstständiger Antrag ist dafür allerdings nicht erforderlich. Vielmehr entfaltet der Planfeststellungsbeschluss Konzentrationswirkung und ersetzt alle erforderlichen Erlaubnisse, Gestattungen und Genehmigungen. Die Ausnahmegesetzgebung des § 19 Abs. 1 WHG ist für Ausnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht anwendbar. Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 WHG beschränkt sich ausschließlich auf wasserrechtliche Benutzungsgestattungen.

Insofern ist dem Einwanderer darin zuzustimmen, dass für die Gewässerbenutzung in Gestalt der Einleitung bzw. Grundwasserabsenkung im Zuge des geplanten Mastrückbaus selbstständige wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt werden müssen und selbstständige wasserrechtliche Erlaubnisverfahren bei der unteren Wasserbehörde durchgeführt werden müssen. Gemäß § 19 Abs. 1 WHG greift die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses für solche wasserrechtlichen Benutzungsgestattungen nicht. Gegenstand des beantragten Vorhabens sind solche Wasserhaltungsmaßnahmen zum Mastrückbau hingegen nicht. Vielmehr werden die entsprechenden Anträge jeweils abhängig von der bauzeitlichen Organisation sowie der tatsächlichen Notwendigkeit unmittelbar vor der konkreten Grundwasserhaltung beantragt werden.

Eine Ökologische Baubegleitung ist mit der Vermeidungsmaßnahme V4 vorgesehen. Absprachen bezüglich Maßnahmen im Bereich der geschützten Biotope werden vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Der Schutz archäologischer Funde wird durch die Maßnahme V3 und entsprechende Nebenbestimmungen hinreichend sichergestellt. Darüberhinausgehende Anordnungen waren nicht notwendig.

2.4.1.27 Wasserbeschaffungsverband Jeggen

Der Wasserbeschaffungsverband Jeggen führt aus, dass er ein Wasser- und Bodenverband mit der Hauptaufgabe der Versorgung von rund 7.000 Menschen mit Trinkwasser sei. Das Verbandsgebiet liege in der Gemeinde Bissendorf und umfasse einen Hochbehälter sowie vier Tiefbrunnen mit den zugehörigen Wasserschutzgebieten sowie Versorgungsnetzen mit einer Länge von rund 60 km.

Hinsichtlich des geplanten Neubaus sowie Betriebes der 380-kV-Leitung im Genehmigungsabschnitt 4 zwischen den UA Lüstringen und der UA Wehrendorf bestehe grundsätzlich Zustimmung zur Errichtung als Erdkabel. Allerdings solle die zukünftige Trasse direkt an den Brunnenanlagen und durch die Schutzzone II des WSG Jeggen verlaufen. Angesichts der Nähe des Trassenverlaufes zur Brunnenanlage 2 und 4 sei diese Trassenvariante nicht durchführbar. Vielmehr sei eine Verlegung der Trasse um rund 200 m in südliche Richtung erforderlich. Zudem sei die Verlegung der Erdkabeltrasse im Bereich der Schutzzone II und III in geschlossener und nicht wie ursprünglich geplant offener Verlegeweise



geboten.

Überdies fordert der Wasserbeschaffungsverband ein Beweissicherungsverfahren hinsichtlich Wassermenge, Wasserqualität sowie Grundwasserabsenkung und Wassererwärmung.

Sofern im Rahmen der Errichtung der Erdverkabelung Brauchwasser erforderlich werde, könne dies nicht aus den Trinkwasserleitungen des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen bereitgestellt werden, da dessen Wasserentnahmerechte dies nicht hergäben.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Sofern die Stellungnahme des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen so verstanden wird, dass rechtliche Verbote die geplante Trassenführung ausschließen, teilt die Vorhabenträgerin diese Einschätzungen nicht. Sämtliche Verbotsvorgaben der Schutzgebietsverordnung werden eingehalten und erforderliche Genehmigungen erteilt. Eine Betroffenheit der Schutzzone II besteht nicht. Auch die weitere Schutzzone III ist lediglich in Randgebieten betroffen.

Die Kabelgrabenherstellung in offener Bauweise stellt die Regelbauweise dar, die als Standardverfahren für die Kabelgrabenherstellung auf ca. 90 % des Erdkabeltrassenverlaufs zur Anwendung kommt. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie bspw. der Kreuzung klassifizierter Straßen, bedeutender Fernleitungen, größerer Gewässer oder zur Eingriffsminimierung bzw. -vermeidung in naturschutzfachlichen sensiblen Bereichen, können geschlossene Bauverfahren zur Anwendung kommen. Diese Voraussetzungen liegen in dem von dem Wasserbeschaffungsverband in Bezug genommenen Bereich nicht vor. Das Verfahren der offenen Bauweise ist gegenüber anderen Verlegetechniken eines Erdkabels im Regelfall vorzugswürdig, da die Verlegung der Kabel in offener Bauweise am kosteneffizientesten, schnellsten und mit der höchsten Präzision umgesetzt werden kann. Durch Einsatz der offenen Bauweise können die Projektrisiken reduziert werden, da es sich um eine erprobte Bauweise für linienhafte Infrastrukturen mit einer hohen Verlegegenauigkeit der Kabelschutzrohranlage (u.a. Positionierung/Vermessung auf der sichtbaren Grabensohle) handelt und diese Bauweise im Vergleich zu den anderen Verfahren ein geringeres Ausführungsrisiko (u.a. hohe Marktverfügbarkeit, flexibles Verfahren) aufweist.

Unabhängig von der hohen Bedeutung einer gesicherten Trinkwasserversorgung bedarf es keines eigenständigen Beweissicherungsverfahrens. Weder der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie noch der hydrologische Fachbeitrag zeigen eine Gefährdung von Grundwassermenge, Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität oder Grundwasserströmung auf. Darüber hinaus wird den Verbots- und Genehmigungsvorschriften der Schutzgebietsverordnung entsprochen. Insb. werden keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt. Angesichts dessen besteht keine qualifizierte Prognoseunsicherheit, derer mit einer zusätzlichen Beweissicherung begegnet werden müsste

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis auf die Unmöglichkeit des Anschlusses an die Trinkwasserleitungen des Wasserbeschaffungsverbandes zur Kenntnis. Ein solcher wird nicht benötigt.

2.4.1.28 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes fordert in ihrer Stellungnahme zahlreiche Mitteilungen, Anzeigen, ergänzende Untersuchungen sowie die Vorlegung von Unterlagen und die Beteiligung am Verfahren.

Im Einzelnen wird die Mitteilung der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und die Rechtsform der Vorhabenträgerin erbeten, sowie die schriftliche Anzeige einer jeder geplanten Änderung der Anlage. Darüber hinaus sei die Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu untersuchen und dieses Ergebnis



auf Anforderung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung vorzulegen. Zudem sei vor Beginn der Baumaßnahme eine Ortsbesichtigung durchzuführen und die Kabelschutzanweisung als Teil der technischen Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung an Kommunikationsnetz-Anlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes von einer für den Betrieb der Anlage verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Ferner dürfe eine Inbetriebnahme der Anlage erst nach Abnahme durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung erfolgen. Ebenfalls erforderlich sei die Einmessung der Masten nach Maßgabe der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und die Koordinaten dieser digital vorzulegen. Dazu sei die Standsicherheit der einschlägigen Masten im Kreuzungsfeld über der Bundeswasserstraße durch Vorlegung eines Prüfberichtes nachzuweisen. Überdies sei die Mindestlichthöhe der Leiterseile zum oberen Bemessungswasserstand im Rahmen der Planung nachzuweisen und dies der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung vorzulegen sowie ein individuelles technisches Gutachten einzuholen und dieses vorzulegen. Darüber hinaus sei in den zu erteilenden Beschluss ein Verweis aufzunehmen, dass beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG für weitergehende strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange zu beantragen sei. Neben diesen Beteiligungsforderungen führt der Stellungnehmer aus, dass bei Errichtung, Unterhaltung, Wartung sowie Betrieb der Anlage die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten seien und die Anlage in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten und zu überwachen sei. Zudem dürften keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand beeinträchtigen könnten. Überdies seien vor Bauausführung zwischen Vorhabenträgerin und Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hinsichtlich der kreuzenden Leitungen privatrechtlicher Vereinbarungen abzuschließen.

Rechtsgrundlage für die oben genannten Auflagen und Nebenbestimmungen sei § 31 WaStrG.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde kommt der Stellungnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung insoweit nach, als dass Nr. 3 sowie Nr. 5 bis 9 und Nr. 11, 12 und 14 der Stellungnahme dem Planfeststellungsbeschluss als rechtsverbindlich zu erfüllende Nebenbestimmung beigelegt werden.

Der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung unter Nr. 13 geforderten Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung gemäß § 31 WaStrG wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nachgekommen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, um der Forderung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nach einer Abstimmung vor Beginn der Bauarbeiten gerecht werden zu können. Danach soll die Vorhabenträgerin rechtzeitig vorab einen Ablaufplan vorlegen und sie muss daraus resultierenden Anforderungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nachkommen. Sofern die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung darüber hinaus unter Nr. 1 die Durchführung, Errichtung, Unterhaltung und Wartung sowie den Betrieb der Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fordert, ist dies durch die Vorhabenträgerin bereits gänzlich unabhängig von der Stellungnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zu erfüllen.

Hinsichtlich der Forderung Nr. 2 der Stellungnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sowie der Nr. 4 und 10 ist klarzustellen, dass der Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Abs. 1 EnWG für den Vollzug und die Überwachung der Vorhabenrealisierung zuständig ist. Einer parallelen Überwachungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung bedarf es daher nicht.

Mit Nr. 14 der Stellungnahme fordert die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung den Abschluss eines privatrechtlichen Kreuzungsvertrages. Die Planfeststellungsbehörde hat der



Vorhabenträgerin die Verpflichtung zum Abschluss der Vereinbarung nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG auferlegt, da die Regelung der privaten Rechtsverhältnisse zwischen den Wasserstraßenverwaltung des Bundes und den Betreibern kreuzender Infrastrukturen, soweit nicht § 40 WaStrG ff. eingreift üblicherweise durch solche Vereinbarungen erfolgt. Mit Blick auf die verfassungsrechtlich vorgegebene Stellung des Bundes als Eigentümer nach Art. 89 I GG ist es unzulässig, die Regelung der privaten Rechtsverhältnisse allein dem Enteignungs- und Entscheidungsverfahren vorzubehalten.

2.4.1.29 Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH führt aus, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken seitens der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG, der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG und der Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück bestehen.

Sie bittet um eine frühzeitige Kontaktaufnahme des Baulastträgers vor Bauausführung, um ggf. notwendig werdende Umbau- und Sanierungsmaßnahmen rechtzeitig durchführen zu können.

Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass sämtliche Versorgungsleitungen des Verteilnetzes Strom (Niederspannung und 10 kV) sowie des Gasnetzes (Niederdruck und Mitteldruck) im Bereich der Gemeindefläche Bad Essen und Ostercappeln im Eigentum der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG stünden. Im Gebiet der Gemeinde Bissendorf stünden sämtliche Versorgungsleitungen des Verteilnetzes Strom (Niederspannung und 10kV) sowie des Gasnetzes (Niederdruck und Mitteldruck) im Eigentum der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG. Alle Fernmeldekabel, 30-kV- und 110-kV-Leitungen sowie Gas-Hochdruck Leitungen im Planungsgebiet stünden im Eigentum der Westnetz GmbH. Sämtliche FTTx Leerrohre stünden im Eigentum der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück.

Die Westnetz GmbH übermittelt eine Auflistung mit Kollisionspunkten ihrer Versorgungseinrichtungen und weist auf Handlungsbedarf an mehreren Abschnitten hin, der rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen sei. Sie macht weiterhin darauf aufmerksam, dass zu den vorhandenen Transformatorenstationen der ungehinderte Zugang zu gewährleisten sei und bittet um Veranlassung, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten aktuelle Planauskünfte einholen. Die Westnetz GmbH weist zudem auf die Lebensgefahr bei Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sowie darauf hin, dass die Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG, die Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG und die Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück keine Haftung für Schäden übernehmen. Es sei darauf zu achten, dass stets ein ausreichender Abstand zu den Anlagenteilen eingehalten wird, worauf alle Beteiligten anhand des Merkblattes „Bagger und Krane – Elektrische Freileitungen“ der Bauberufsgenossenschaft zu unterrichten seien.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin wird die Forderungen bzw. Hinweise bei der Bauausführung berücksichtigen und hat zugesagt, sich mit der Westnetz GmbH vor Beginn der Bauarbeiten in Verbindung zu setzen, damit evtl. erforderlich werdende Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Versorgungseinrichtungen termingerecht durchgeführt werden können. Weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses waren nicht notwendig.

2.4.1.30 1&1 Versatel Deutschland GmbH



Die 1&1 Versatel Deutschland GmbH übermittelt eine Leitungsauskunft für das Plangebiet und weist darauf hin, dass auch dann ein Planungsauszug übermittelt wird, wenn im Plangebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.

Die nach erfolgter 1., 2. und 4. Planänderung abgegebenen Stellungnahmen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH entsprechen diesem Vorbringen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Im Planungsgebiet des Vorhabens befinden sich keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

2.4.1.31 AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Autobahn GmbH des Bundes (AdB) Niederlassung Westfalen - Außenstelle Bochum, BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, Deutsche Flugsicherung, ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, GASCADE Gastransport, GasLINE GmbH, Gemeinde Bad Essen, Gemeinde Bohmte, Gemeinde Wietmarschen, Landkreis Grafschaft Bentheim, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, NEL Gastransport GmbH, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) - Luftfahrtbehörde - Standort Oldenburg, Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG., Polizeiinspektion Osnabrück (PI), Tennet TSO GmbH, Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Westnetz GmbH, WINGAS GmbH, Wintershall Dea Deutschland GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, von dem Vorhaben nicht betroffen zu sein oder keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben: AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Autobahn GmbH des Bundes (AdB) Niederlassung Westfalen - Außenstelle Bochum, BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, Deutsche Flugsicherung, ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, GASCADE Gastransport, GasLINE GmbH, Gemeinde Bad Essen, Gemeinde Bohmte, Gemeinde Wietmarschen, Landkreis Grafschaft Bentheim, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, NEL Gastransport GmbH, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) - Luftfahrtbehörde - Standort Oldenburg, Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG., Polizeiinspektion Osnabrück (PI), Tennet TSO GmbH, Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Westnetz GmbH, WINGAS GmbH, Wintershall Dea Deutschland GmbH.



2.4.2 Einwendungen

Im Folgenden wird über die Einwendungen privat Betroffener²⁴³ entschieden, soweit sie nicht bereits im Allgemeinen Teil dieses Beschlusses aufgegriffen wurden. Sämtliche Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht gefolgt wurde, sie nicht zurückgenommen wurden oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben. Bei der Abhandlung der Einwendenden wurden zum Teil Einwendende zusammengefasst, die entweder einen weitgehend übereinstimmenden Vortrag gebracht haben oder Einwendungen, die sich auf ein und dasselbe Grundstück beziehen.

Über die Einwendungen wird nachfolgend anhand der im Planfeststellungsverfahren vergebenen Einwender-Nummern entschieden. Die hier verwendeten Nummern entsprechen daher den Nummern, die den Einwendern im Verfahren mitgeteilt wurden.

2.4.2.1 Unzulässige Einwendungen

Eine Einwendungsbefugnis besteht gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG nur hinsichtlich eigener Belange. Es muss sich also um Betroffenheiten der Einwender selbst handeln. Auswirkungen des Vorhabens, die nur andere Personen betreffen oder gar keinen personalen Bezug haben, begründen keine Einwendungsbefugnis²⁴⁴. Die Einwendungsbefugnis korrespondiert somit mit den privaten Belangen, die dem Abwägungsgebot nach § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG unterliegen. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb davon aus, dass eine Einwendungsbefugnis nur bei Einwendern gegeben ist, deren Eigentum durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird oder bei Einwendern, die sich im weitesten Sinne im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden bzw. wohnen oder bei Einwendern, die sonstige eigene Betroffenheiten geltend machen können. Soweit Einwendungen demnach unzulässig sind, weil es an einer eigenen Betroffenheit der Einwender und damit der Einwendungsbefugnis fehlt, ist eine gesonderte Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen zusätzlich zu den im Planfeststellungsbeschluss erfolgten allgemeinen Begründungsausführungen entbehrlich.

Zur Bestimmung der demnach unzulässigen Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde daher ermittelt, welche Einwender, deren Grundeigentum nicht in Anspruch genommen wird, im Einwirkungsbereich des Vorhabens leben bzw. wohnen. Der Einwirkungsbereich des Vorhabens wird in erster Linie durch die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Immissionen bestimmt:

Dies gilt zunächst für die von der Hochspannungsleitung ausgehenden elektromagnetischen Felder, denn das Interesse des Einzelnen an jeglicher Verschönerung vor elektromagnetischen Feldern ist stets abwägungserheblich, selbst wenn die einschlägigen Grenzwerte der 26. BImSchV unterschritten werden²⁴⁵. Soweit also die elektromagnetischen Felder der planfestgestellten Leitung reichen, können die Betroffenen hinsichtlich dieser Immissionen auch eigene Belange geltend machen. Wo hingegen die Immissionen im Vergleich zur vorhandenen Hintergrundbelastung nicht mehr ins Gewicht fallen – sprich irrelevant sind – können keine eigenen Belange durch Immissionen betroffen sein. Der so zu verstehende Einwirkungsbereich für die elektromagnetischen Felder der Freileitung ist mit einem Abstand von 400 m beidseitig der Trasse anzunehmen. Das ergibt sich unter anderem aus Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV, die die Planfeststellungsbehörde hier als Erkenntnisquelle in tatsächlicher Hinsicht zugrunde legt. Die dort genannten Werte sind konservative

²⁴³ Zum Zwecke der Anonymisierung werden nachfolgend die Einwender unabhängig von ihrem tatsächlichen Geschlecht (bei natürlichen Personen) oder ihrer Rechtsform (bei juristischen Personen) in der maskulinen Form („der Einwender“) bezeichnet.

²⁴⁴ Vgl. *Lieber*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG (2019), § 73 Rn. 179 f.

²⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 11.17, juris, Rn. 57; BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10, juris, Rn. 35.



Pauschalwerte, decken also etwaige vom Leitungstyp abhängende Unsicherheiten ab. Für das Erdkabel ist der Einwirkungsbereich kleiner, da dessen elektrisches Feld durch die Abdeckung gut abgeschirmt wird. Hier geht die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVV von einem Einwirkungsbereich von 100 m beidseitig der Trasse aus.

Ähnlich verhält es sich bei den von der Freileitung ausgehenden Lärmimmissionen. Auch hier lässt sich ein Einwirkungsbereich definieren. Dafür legt die Planfeststellungsbehörde Nr. 2.2 der TA Lärm zugrunde. Danach gehören zum Einwirkungsbereich einer Anlage die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass bei einer schon vorhandenen Geräuschbelastung – egal wie hoch – eine hinzukommende weitere Quelle, deren Beurteilungspegel aber um 10 dB(A) oder mehr unter der vorhandenen Belastung liegt, aufgrund der logarithmischen Addition der Pegel rechnerisch keine Erhöhung des Gesamtpegels bewirkt. Aufgrund des vorliegenden Immissionsgutachtens, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm schon im Nahbereich bzw. die Irrelevanz gelegt, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei einer Entfernung von mehr als 400 m – wie auch hinsichtlich der übrigen Immissionen – eine Irrelevanz gegeben ist. Da das Erdkabel keine Lärmimmissionen erzeugt, ist dessen Einwirkungsbereich mit dem 100 m-Streifen, der sich für die elektromagnetischen Felder ergibt, abschließend bestimmt.

Im Ergebnis dessen werden die Einwendungen des Einwenders Nr. 19 nachfolgend nicht näher individuell behandelt, weil diese außerhalb des so definierten Einwirkungsbereichs des Vorhabens leben bzw. wohnen, hinsichtlich der Immissionen nicht einwendungsbefugt sind und auch ihr Grundeigentum für das Vorhaben nicht benötigt wird.

Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass sich dieser Einwender zeitweise – etwa als Spaziergänger – im Einwirkungsbereich der Leitung aufhalten kann. Dies begründet jedoch keine Einwendungsbefugnis, da diese Aufenthalte nicht dauerhaft sind, alle Grenz- und Richtwerte aber hinsichtlich ihrer Höhe auf Dauerbelastungen abstellen und somit Flächen, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, hinsichtlich ihrer Immissionen nicht betrachtet werden müssen²⁴⁶.

Schließlich verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass Wirkungen des Vorhabens auch außerhalb des Einwirkungsbereichs der Immissionen auftreten können, die unter Umständen abwägungserheblich sein können. Dazu zählen die von mehreren Einwendern behaupteten Wertminderungen ihrer Grundstücke²⁴⁷ oder die Beeinträchtigung des Wohnumfelds durch die Existenz der Leitung an sich verbunden mit einer Einschränkung des Landschaftserlebnisses²⁴⁸. Ob diese Belange bei denjenigen Einwendern, die außerhalb des mit dem 400 m-Streifens definierten Einwirkungsbereichs beidseitig der Trasse leben bzw. wohnen und deren Grundeigentum nicht in Anspruch genommen wird, mit Blick auf die Entfernung der Einwender zur Trasse stets in abwägungserheblicher Weise betroffen sind, kann dahinstehen. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt die Abwägungserheblichkeit, geht jedoch davon aus, dass diese Belange nur gering wiegen und sie stellt diese Belange hinter den für die Zulassung des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurück.

²⁴⁶ BVerwG, Urt. v. 10.10.2012 – 9 A 18/11, juris, Rn. 18.

²⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 51.

²⁴⁸ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, juris, Rn. 87.



2.4.2.2 Erledigte und zurückgenommene Einwendungen

Von den nach den vorstehenden Ausführungen noch verbliebenen Einwendungen, denen auch eine Einwendungsbefugnis zur Seite steht, haben sich die Einwendungen der Einwender Nr. 12, 23 und 24 erledigt. Der Einwender Nr. 12 hatte erhebliche Beeinträchtigungen der aktuellen und zukünftigen Bewirtschaftung geltend gemacht, die lediglich durch eine Verlegung der Trasse verhindert werden könnten. Der Konflikt wurde mit der 1. Planänderung durch eine Änderung der Trassierung mit Zustimmung der Einwender minimiert. Die Einwender Nr. 23 und 24 hatten eine Verschiebung der Masten Nr. 1043 und 1044 gefordert, welche durch die 1. Planänderung umgesetzt wurde. Überdies wurde die Einwendung des Einwenders Nr. 3 mit Schreiben vom 02.03.2024 und die Einwendung des Einwenders Nr. 27 mit Schreiben vom 04.03.2024 zurückgenommen.

2.4.2.3 Allgemeines zu den Einwendungen

Viele Einwendungen greifen bestimmte Themen übereinstimmend auf. Insoweit wird auf den allgemeinen Teil der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Übrigen werden nachfolgend bei den einzelnen Einwendern hauptsächlich die Belange und Argumente abgehandelt, die den einzelnen Einwender betreffen bzw. von diesem vorgebracht wurden.

2.4.2.4 Einwender Nr. 1

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstückes 49 der Flur 10 sowie der Flurstücke 5 und 6 der Flur 14 der Gemarkung Wehrendorf, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Er erklärt sein grundsätzliches Einverständnis hinsichtlich der Maßnahmen unter den Voraussetzungen, dass Entschädigungszahlungen zu leisten und die betroffenen Flächen in extensives Grünland mit entsprechender Waldrandgestaltung – standortheimische Sträucher zum Schutz der angerissenen Waldbestände – umzuwandeln seien. Unter Bezugnahme auf den Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 30.01.2020 für den Ersatzneubau in dem Betrieb der 110-kV-Hochspannungsleitung, UA Wehrendorf und Pkt. Heithöfen vertritt er die Auffassung, dass es sich bei den Wuchshöhenbeschränkungen um eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldG handele.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Es ist richtig, dass es sich bei den vorhabenbedingten Wuchshöhenbeschränkungen aufgrund der damit verbundenen Waldfunktionseinschränkungen um eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 NWaldG handelt. Hiervon geht auch die Planfeststellungsbehörde aus. Die Vorhabenträgerin hat die Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen daher (auch) nach Waldrecht durch Neuaufforstung zu kompensieren. Im Übrigen werden die im Schutzstreifen der Freileitung liegenden Waldflächen und Gehölzbestände nicht vollständig gerodet, sondern zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt. Ein Gehölzaufwuchs ist unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung möglich. Eine Kontrolle erfolgt über die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V5 – Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen der Freileitung mit Beschränkung der Wuchshöhe). Fernerhin hat die Vorhabenträgerin den zuständigen Fachbehörden nach Abschluss der Baumaßnahmen und Ausführung der Gehölzrückschnitte eine Planung zur Pflege des Trassenbewuchses vorzulegen, die die Entwicklung eines gestuften Waldrandes umfasst. Dies vermindert die Gefahr von Randeffekten (z.B. Windwurf), da gestufte Waldinnenränder zu einer geringeren Angriffsfläche im Waldinneren führen.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei



auch Rand- und Folgeschäden berücksichtigt werden. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

2.4.2.5 Einwender Nr. 2, 7 und 13

Einwender Nr. 13 ist Eigentümer der Flurstücke 202 und 206 der Flur 4, der Flurstücke 203 und 210/4 der Flur 6, der Flurstücke 202, 203 und 204 der Flur 7 sowie des Flurstückes 46 der Flur 9 der Gemarkung Hitz-Jöstinghausen, die von dem Vorhaben in Anspruch genommen werden. Er lebt in einem Wohnhaus, welches sich in einem Abstand von 166 m zur Trassenmittelachse und 209 m zum nächstgelegenen Mast Nr. 13 befindet. Einwender Nr. 2 lebt in einem Wohnhaus, welches sich in einem Abstand von 169 m zur Trassenmittelachse und 233 m zum nächstgelegenen Mast Nr. 13 befindet. Einwender Nr. 7 wohnt in einem Wohnhaus, welches sich in einem Abstand von 150 m zur Trassenmittelachse und 203 m zum nächstgelegenen Mast Nr. 13 befindet.

Die Einwender vertreten die Ansicht, eine Freileitung sei gegenüber einer Teilerdverkabelung unzumutbar. Bei dem nächstgelegenen Mast Nr. 13 handele es sich um einen gegenüber einem Tragmast deutlich massiver ausgeführten Abspannmast mit einer Höhe von 78 m. Hinzu komme eine weitere Freileitungstrasse mit vergleichbarer Höhe.

Einwender Nr. 13 widerspricht ausdrücklich den Eingriffen in sein Eigentum durch die Belastung mit Dienstbarkeiten. Die Breite der Schutzstreifen nehme deutlich zu und lasse sich überdies aus den Unterlagen nicht eindeutig bestimmen.

Die Einwender kritisieren die Planung der Vorhabenträgerin als fehlerhaft und unverhältnismäßig belastend; im Einzelnen führen sie Folgendes aus:

Die Einwender fordern unter Verweis auf den Wohnumfeld-, Arten- und Landschaftsschutz (insbes. Naturpark TERRA.vita, Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, regional bedeutsame Rad- und Wanderwege) eine durchgängige Erdverkabelung bis zur UA Wehrendorf in Bündelung mit der 110-kV-Leitung von Westnetz. Sie machen geltend, dass in der Engstelle Nr. 2 (Mönkehöfen) die in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 EnLAG benannten Auslösekriterien für eine Erdverkabelung vorlägen und in den Planunterlagen der Vorhabenträgerin keine eine Erdverkabelung ausschließenden Gründe benannt würden; insoweit verweisen die Einwender auf LT-Dr. 17/453.

Die Einwender kritisieren, dass im von der Vorhabenträgerin vorgelegten Materialband unter Pkt. 2.3.3 lediglich Argumente benannt würden, die gegen eine Verlängerung des Erdkabelabschnittes sprechen. Es fehle an einer Berücksichtigung positiver Wirkungen sowie einer gegenüberstellenden Bewertung aller Vor- und Nachteile. Für eine Erdverkabelung im Bereich der Engstelle Nr. 2 benennen sie folgende Punkte:

- Eine Erdverkabelung würde zu einer geringeren Inanspruchnahme des Waldstückes südlich der Engstelle (WARS V §, zugleich gesetzlich geschütztes Biotop) mit notwendigen Habitatstrukturen für ein Vorkommen baumbewohnender Fledermausarten führen. Für Fledermäuse habe dieser Bereich die Stufe 5. Alle Fledermausarten gehörten zu den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und seien daher streng geschützt im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Das Zerstören von Quartiersstandorten sowie Nahrungs- und Jagdhabitaten unterfalle dem Verbotstatbestands des § 44 BNatSchG. Im Raumordnungsverfahren wurde eine Erdkabelvariante zum Schutz des Biotops als realisierbar bewertet.
- Eine Erdverkabelung würde zu geringeren Beeinträchtigungen der Landschaft (hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes im Bereich der Engstelle Nr. 2, Inanspruchnahme landschaftsprägender Gehölze durch die Freileitung, Aufwuchsbeschränkungen auf einer Breite von ca. 100 m im bisher unbelasteten Laubwaldbereich) und des



Wohnumfeldes (sechs 200 m-Abstandsunterschreitungen auf ca. 2.200 m) führen. Zudem könnten auch Vorbelastungen beseitigt werden.

- Bei der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Wohnumfeldanalyse würde aufgrund der Leitungsverschiebung fälschlicherweise von einer Verbesserung der Wohnumfeldsituation ausgegangen. Unberücksichtigt bleibe, dass es sich bei dem neuen Mast um einen 78 m hohen Abspannmast, bei dem Bestandsmast um einen nur 32 m hohen Tragmast handle. Höhe und Bauweise beeinträchtigten das Landschaftsbild und Wohnumfeld deutlich mehr. Zudem würden auch die elektrischen und magnetischen Felder stärker werden.
- In den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen seien Mängel hinsichtlich der Behandlung des Artenschutzes erkennbar. Es fehle eine Behandlung der kartierten Fledermausarten ebenso wie eine Darstellung und Bewertung der von der Freileitung im Untersuchungsgebiet 2 (Biotop und Wald) ausgehenden nachteiligen Auswirkung auf den Lebensraum. In diesem Bereich gebe es viele auf spezifische Habitatqualitäten angewiesene Arten, die auch für andere Tiere von Bedeutung sein. Beispielhaft seien die hohe Strukturdiversität als Jagdhabitat sowie das Höhlenreichtum im Wald zu nennen.
- Unter Wiedergabe der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten (Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) wiederholen die Einwander ihre Ausführungen zu § 44 BNatSchG und weisen überdies auf Maßgabe 3 der Landesplanerischen Feststellung hin.
- In den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen (Anhang 1 zu Unterlage 11.2, Tabelle 41) werde der Uhu für das Teilgebiet „Acker- und Waldflächen“ nicht als planungsrelevante Brutvogelart benannt. Hier gebe es allerdings Sightungen unregelmäßige wöchentliche Sightungen durch Anlieger. Eine Videodokumentation liege für zwei Uhus in unmittelbarer Nähe der Wohnhäuser am 21.12.2021 vor.
- In den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen fehle es an einer Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der deutlich höheren Masten auf das Landschaftsbild. Im Bereich der Engstelle Mönkehöfen befänden sich die höchsten Masten des gesamten Vorhabens (78 m und 75 m). Während die Erdverkabelung aufgrund der Notwendigkeit einer vollständigen Abholzung des Schutzstreifens als nachteilig bewertet werde, fehle es an einer Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass der Freileitungsschutzstreifen im Bereich der Engstelle 100 m breit, der Erdkabelschutzstreifen nur ca. 28 m breit sei. In diesem Zusammenhang erwähnen die Einwander, dass im Erdkabelschutzstreifen die Ausbildung von flach wurzelnden Gehölzen möglich sei und der vorhandene Schutzstreifen der Bestandsmeldung genutzt werden könne, während bei der Freileitung unbelastete Waldgebiete mit landschaftsbildprägenden Beständen beeinträchtigt würden.
- In den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen (Anhang 1 zu Unterlage 11.2, Kap. 2.3.2.5) fehle es an einer Darstellung der Auswirkung der Freileitung – Mast Nr. 13 (Bl. 4110) mit einer Gründungstiefe von 22 m, Mast Nr. 2432 (Bl. 2432) mit einer Gründungstiefe von 20 m,) auf Boden und Wasser als auch auf das südlich angrenzende Biotop. Im Gegensatz hierzu würden die nachteiligen Auswirkungen einer Erdkabelvariante in den Unterlagen (Anhang 1 zur Unterlage 11.2, Kap. 2.3.2.5) thematisiert. Überdies fehle es an der Darstellung der Auswirkungen auf den sich in 150 m Entfernung befindlichen Trinkwasserbrunnen. Insoweit weisen die Einwände darauf hin, dass die Eingriffstiefe bei einer Erdverkabelung deutlich geringer sei. Aus diesem Grund sei am Raumordnungsverfahren für diesen Bereich eine Erdverkabelung in geschlossener Ausführung beschrieben worden.
- In den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen fehle es an einer Darstellung der Auswirkungen auf das Baudenkmal Mönkehöfener Straße 17, welches in einer Entfernung von ca. 420 m zur Trasse liege. Die Blickbeziehung werde durch das ansteigende Gelände begünstigt. Der zwischen dem Grundstück und der Trasse



befindliche Gehölzstreifen verschattete die Sicht aus gleichem Grund nur minimal. Das im Rahmen des Raumordnungsverfahrens dargestellte Baudenkmal (Unterlage 2B) werde, ebenso wie die durch höhere Maste bedingte erhöhte Beeinträchtigung nicht berücksichtigt.

- In Tabelle 7 des Materialbandes (Anhang 1 zur Unterlage 11.2) fehle es an der Darstellung der Betroffenheit des Artenschutzes, des Waldes, der Biotoptypen, des Baudenkmales Mönkehöfener Straße 17, des Schutzgutes Mensch und des Wohnumfeldes.
- In den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen fehle es an einer Darstellung des möglichen Ausbaus der 110-kV- und der 380-kV-Freileitung.
- In den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen werde nicht berücksichtigt, dass die Positionierung der KÜS 300 m nördlich der Engstelle Nr. 2 vorteilhaft sei, da sich dort eine von Waldflächen umgebene ca. 2 ha große Fläche befinde (primär Schutzstreifen der Bestandsleitung und landwirtschaftliche Nutzfläche). Zudem liege die KÜS Krevinghausen erhöht, was die Sichtbeziehung begünstige. Der vorgesehene Sichtschutz reduziere die Beeinträchtigungen nicht ausreichend, sodass es zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft komme.
- Es fehle an einer ausreichenden Umsetzung der Maßgabe 8 der Landesplanerischen Feststellung. Die Abstände zur Wohnbebauung könnten durch eine frühere Verschwenkung der Trasse an Mast Nr. 11 (Bl. 4211) und Mast Nr. 2016 (Bl. 2432) um 10 m erhöht und die Durchdringungslänge verkürzt werden. Auf diese Weise könnten zudem bestehende Schutzstreifenbereiche wieder forstwirtschaftlich genutzt werden.
- Mit einer Teilerdverkabelung entfielen zum einen die Flächeninanspruchnahme (Ackerfläche mit hohem Ertragspotential) durch die Masten Nr. 13 (Bl. 4211) und Nr. 1014 (Bl. 2462) in einem Umfang von insgesamt 720 m² sowie Bewirtschaftungerschwernisse und der Wertverlust des Grundstückes.
- Es fehle an dem Nachweis, dass sich die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte verbessern würden. Die Einwender werfen die Frage auf, wie die Messungen zu der Bestandsleitung seien.

Die Einwender zitieren überdies verschiedene Stellen aus dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Materialband (Kap. 2.3.2.2, 2.3.2.5 und 2.3.3). Sie fordern eine eigenständige Prüfung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich einer Verlängerung des Erdkabelabschnittes, wobei das gesetzgeberisch vorgegebene Erprobungsziel zu berücksichtigen sei.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwender haben weitestgehend identische Einwendungen erhoben, weshalb diese gemeinsam abgehandelt werden. Da die Einwendungen größtenteils nicht individualisiert sind und mit der Einwendung des Einwenders Nr. 13 die Einwendung eines Eigentumsbetroffenen vorhanden ist, wird – aus Gründen der Einfachheit – nicht zwischen zulässigen und unzulässigen Einwendungen unterschieden. Soweit einzelne Einwender darüber hinaus zusätzliche individuelle Einwendungen erhoben haben, werden auch diese erörtert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum sind gerechtfertigt und angemessen, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist, dem Allgemeinwohl dient und sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang hält. Die Schutzstreifenbreite (die Gesamtbreite als auch die Breite zu beiden Seiten von der Mittelachse aus) ist den Lageplänen zu entnehmen.

Soweit pauschal negative Auswirkungen des Vorhabens auf Vorranggebiete, den Naturpark TERRA.vita, regional bedeutsame Rad- und Wanderwege, das Landschaftsbild und die Erholungseignung angeführt werden, ist auf die allgemeinen Ausführungen des



Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden die Schutzgüter im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

Die von dem Einwender vorgeschlagene Variante ist nach Prüfung und Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig. Zwar würde sich mit einem Abknicken der Leitung schon am Mast 11 (Bl. 4211) bzw. Mast 1016 (Bl. 2432) der Abstand zum Wohnhaus des Einwenders um ca. 10 bis 15 vergrößern. Diese eher geringe Verbesserung ginge allerdings mit einem größeren Eingriff in den Baumbestand zwischen den Masten Nr. 1015 und Nr. 1016 der Bl. 2432 einher, der schwerer wiegt.

Für den Bereich der Engstelle Nr. 2 hat die Planfeststellungsbehörde im Übrigen eine Teilerdverkabelung geprüft, hält allerdings eine Freileitung für vorzugswürdig; insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3 ver- und darauf hingewiesen, dass es keiner eine Erdverkabelung ausschließenden Gründe bedarf, um eine Freileitung planfestzustellen. Die Auswahl unter verschiedenen Trassenvarianten ist eine fachplanerische Abwägungsentscheidung im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG²⁴⁹. Gemäß dieser Norm sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das hier normierte und sich auf die Variantenprüfung erstreckende Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet und alle Belange in die Abwägung eingestellt werden, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden müssen, und dass ferner weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht²⁵⁰. Hieran ändert auch der § 2 Abs. 2 EnLAG nichts. § 2 Abs. 2 EnLAG benennt sog. „Auslösekriterien“; wird beispielsweise der Abstand des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 EnLAG unterschritten, eröffnet die Norm lediglich die sonst nicht gegebene Möglichkeit, einen Erdkabelabschnitt planfeststellen zu können²⁵¹. Die von den Einwendern in Bezug genommene Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 02.02.03 bezieht sich im Übrigen auf die Bereiche Placke und Borgloh, die von diesem Vorhaben nicht berührt werden.

Für unzumutbar hält die Planfeststellung das Vorhaben für die Einwender auch angesichts der von ihnen aufgezeigten Änderungen zur Bestandssituation nicht. Der zu dem Grundstück nächstgelegene Abspannmast Nr. 13 hat zwar eine Höhe von 78 m, dieser konnte jedoch im Vergleich zur Bestandssituation mit den Masten 48 und 49 (ca. 31 m) der zurückzubauenden 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) sowie dem Mast 14 (66 m) der umzubauenden 110-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) in einem größeren Abstand zum Grundstück und außerhalb des 200 m-Abstandes platziert werden. Die Leitung rückt im Vergleich zur Bestandssituation um mindestens 50 m von den in der Engstelle betroffenen Wohngebäuden ab. Für die parallel der 380-kV-Freileitung (Bl. 4211) geplante 110-kV-Freileitung (Bl. 2432) gelten die Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Außenbereich gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 nicht. Unabhängig hiervon verläuft aber auch diese im Vergleich zur Bestandssituation in größerer Entfernung als die 380-kV-Freileitung zu dem Grundstück der Einwender. Einer gesonderten Darstellung der Auswirkungen höherer Masten auf das Landschaftsbild – etwa im Sinne einer Visualisierung – bedurfte es weder zur Bewertung der damit verbundenen Umweltauswirkungen, noch für Zwecke der Abwägung. Dass Masten mit

²⁴⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.6.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

²⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 13.10.2011 – 4 A 4001.10, BVerwGE 141, 1 (13); Urt. v. 14.2.1975 – IV C 21.74, BVerwGE 48, 56 (63 f.); Urt. v. 5.7.1974 – IV C 50.72, BVerwGE 45, 309 (314).

²⁵¹ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



einer Höhe von 78 m und 75 m auf das Landschaftsbild erhebliche Auswirkungen haben, ist der Planfeststellungsbehörde bewusst.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Fledermausarten wurden sowohl im UVP-Bericht (Unterlage 11.2) als auch im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 11.3) umfangreich dargelegt und bewertet. Die Darstellung der nachgewiesenen Fledermausarten erfolgt anhand des Kartenmaterials (Anhang 4 zum UVP-Bericht). Zuzustimmen ist, dass für die baumbewohnenden Fledermausarten die vereinzelt Waldbereiche innerhalb des Untersuchungsgebiets notwendige Habitatstrukturen bieten. Zudem gibt es wertvolle Waldbereiche mit höherer Bedeutung im Untersuchungsgebiet, insb. den alten, strukturreichen Wald nördlich von Krevinghausen, der eine hohe lokale Bedeutung besitzt. Die restlichen Waldbereiche weisen eine mäßige Bedeutung für die Fledermausarten auf. Durch die artbezogene Vermeidungsmaßnahme V9 sowie die CEF-Maßnahmen A_{CEF} 1 und A 4 kann die Verletzung oder Tötung von Tieren indes vermieden sowie die ökologische Funktion vorhabenbedingt verloren gehenden Lebensraums (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden.

Die Maßgabe 3 der landesplanerischen Feststellung wurde durch die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt. Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage 11.4) konnte festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE-3614-335) durch das planfestgestellte Vorhaben offensichtlich ausgeschlossen ist. Auf die weiteren Ausführungen im Begründungsteil wird verwiesen.

Der Uhu gehört nach Bernotat & Dierschke (2021, s. dort Anhang IV) zu den Brutvogelarten, die nicht auf Artniveau zu untersuchen sind und für die eine Beeinträchtigung durch Kollisionen mit der Freileitung bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die Planfeststellungsbehörde war im Übrigen ohnehin verpflichtet, eine eigenständige Variantenprüfung vorzunehmen, sodass dem Wunsch der Einwender insoweit entsprochen werden konnte; zudem sei auf die Ausführungen zur Gemeinde Bissendorf (siehe unter 2.4.1.9) und Ostercappeln (siehe unter 2.4.1.10) verwiesen, die sich mit der Frage einer Erdverkabelung im Bereich der Engstelle 2 auseinandersetzen.

Das Denkmal Mönkehöfener Straße 17 wurde bei der Planung berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes konnte nicht festgestellt werden. Zwar ist der Mast nunmehr höher, jedoch rückt er deutlich vom Denkmal ab.

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1) finden sich Ausführungen zum energiewirtschaftlichen Hintergrund und der Rolle des Transportnetzes, zu dem Vorhaben und den Genehmigungsabschnitten sowie zur Bestandssituation, gesetzlichen Bedarfsfestlegung und energiewirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens. Eine hierüber hinausgehende Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Darstellung eines möglichen zukünftigen Ausbaus der geplanten Höchstspannungsleitungen besteht entgegen der Ansicht des Einwenders nicht.

2.4.2.6 Einwender Nr. 4

Einwender Nr. 4 ist Eigentümer des Flurstücks 217 der Flur 7 der Gemarkung Hitz-Jöstinghausen, welches für das Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er lebt in der Nähe der Engstelle Nr. 2 (Mönkehöfen) und macht eine Unterschreitung des „Mindestabstandes“ durch die Masten geltend und vertritt die Ansicht, dass eine Unterschreitung rechtlich unzulässig sei. Der Einwender weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die zu seinem Wohnhaus gehörende 80 m² große Terrasse zu den Masten hin ausgerichtet sei. Er kritisiert, dass die Bestandstrasse in seine Richtung verlegt werde und die neuen Masten deutlich höher seien. Das ca. 100 Jahre alte Wohnhaus des Einwenders sei bislang nicht berücksichtigt worden. Inakzeptabel sei zudem die mit der Verlegung der Trasse einhergehende Abholzung



des Waldes. Der Einwender wirft die Frage auf, wieso allein bis nach Krevinghausen und nicht bis Wehrendorf eine Erdverkabelung geplant worden sei, zumal diese weniger breit sei als die Bestandstrasse.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zunächst ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung für Höchstspannungsfreileitungen normierte 200 m-Abstand von der 380-kV-Freileitung (Bl. 4211) eingehalten wird (vgl. Anhang 1 zu Unterlage 11.2, S. 27). Für die 110-kV-Freileitung (Bl. 2432) gilt Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 ausweislich des Wortlautes nicht. Insoweit – Betroffenheit durch die 380-kV- als auch durch die 110-kV-Freileitung – schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus. Sie bewertet die Belange allerdings angesichts der Wertungen des LROP 2022 als so gering, dass sie hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen sind und ihnen im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der von dem Einwender zutreffend hervorgehobenen Sichtbeziehungen insb. zwischen Terrasse und Mast Nr. 13 sowie des Außenwohnbereiches. Einer Verschiebung der Trassen in nördliche Richtung steht im Übrigen die Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu den Wohngebäuden in der Mönkehöfener Straße 23, 23A und 23B entgegen, die sich in diesem Fall noch erhöhen würde. Im Übrigen wird der Abstand von 200 m zwischen Mast 13 und der Terrasse des Einwenders knapp eingehalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Blickrichtung von der Terrasse des Einwenders schon jetzt auf die vorhandenen Bestandsleitungen Bl. 2432 und Bl. 0088 mit zwei Masten an der Mönkehöfener Straße gegeben ist. Diese beiden Masten (Entfernung zur Terrasse des Einwenders ca. 280 und 313 m) werden jedoch im Zuge des Vorhabens demontiert.

Hinsichtlich der vorhabenbedingten Inanspruchnahme von Waldflächen verhält sich der Vortrag des Einwenders sehr pauschal. Insoweit ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit den Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch in der rechtlichen Bewertung, insb. im Rahmen der Variantenprüfung auseinandersetzen.

Eine Erdverkabelung bis nach Wehrendorf wäre von der gesetzlichen Ermächtigung in § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG nicht mehr gedeckt, der Erdverkabelungen nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässt. Eine Verkabelung bis Wehrendorf wäre schon kein Teilabschnitt mehr, sondern würde den ganzen Genehmigungsabschnitt umfassen. Selbst wenn der Begriff des Teilabschnittes nicht in Relation zum Genehmigungsabschnitt, sondern in Relation zum Gesamtvorhaben EnLAG 16 zu sehen wäre, ergäbe sich keine andere Bewertung. Dann würde es sich mit Blick auf die erhebliche Gesamtlänge von Erdverkabelungen in den einzelnen Genehmigungsabschnitten nicht mehr „technisch und wirtschaftlich effiziente“ Teilabschnitte handeln. Abgesehen davon sind die Betroffenheiten von Schutzgütern (Nähe zu Wohnhäusern, Landschaft, naturschutzfachliche Konflikte) im Freileitungsabschnitt bei weitem nicht so schwerwiegend, dass eine Erdverkabelung zur Konfliktlösung ernsthaft in Betracht gezogen werden müsste; immerhin kann die Freileitung im betreffenden Raum die Trasse vorhandener Freileitungen nutzen.

2.4.2.7 Einwender Nr. 5

Der Einwender war Eigentümer der Flurstücke 150/60 und 59/1 der Flur 3 der Gemarkung Krevinghausen mit einer Fläche von insgesamt 24.834 m², die für das Vorhaben in einem Umfang von 10.005 m² in Anspruch genommen werden. Er betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb und befürchtet, dass eine sinnvolle Bewirtschaftung durch den auf dem Flurstück 59/1



vorgesehenen Mast unmöglich werde. Dies stelle eine unangemessene Belastung dar. Der von der Vorhabenträgerin in Aussicht gestellte Erwerb der Fläche solle nunmehr grundlos unterbleiben.

Zudem fordert der Einwender eine in agrarstruktureller Hinsicht bodenschonende Baudurchführung sowie die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Sicherstellung einer sofortigen Wasserversorgung für den Fall, dass der Frischwasserbrunnen auf dem Hof des Einwenders durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Soweit es um die Bewirtschaftung der benannten Flurstücke geht, hat sich die Einwendung erledigt, da die Vorhabenträgerin diese erworben hat.

Grundsätzlich wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange vorgehen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen. Zum Schutz des Bodens werden verschiedene Maßnahmen als Vermeidungsmaßnahme V1 (vgl. Anhang 2 zur Unterlage 11.2) festgehalten. Das Vorhaben wird durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) betreut, die in den Freileitungsabschnitten auch die Aufgaben einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfasst (Vermeidungsmaßnahme V4, siehe Anhang 2 zur Unterlage 11.2).

Die Hoffläche des Einwenders am Hauptweg 10 bis 12 in Bissendorf liegt rund 500 m nordwestlich der geplanten KÜS Krevinghausen. An dieser Stelle endet die von Westen kommende Erdkabeltrasse und wird in die nach Osten weiter verlaufende Freileitungstrasse überführt. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels mit daraus folgender Gefährdung der Trinkwasserversorgung des Einwenders im Wege eines privaten Frischwasserbrunnens ist weder durch die Erdkabeltrasse noch durch die geplante Freileitungstrasse zu erwarten.

Die Erdkabeltrasse im Bereich des Einwenders wird in rund 6 m breiten Verlegegräben in offener Bauweise angelegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Bodenaushub schichtengleich wiederverfüllt. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist mit den in den Erdkörper eingebrachten Kabelschutzrohren nicht verbunden. Da keine Versiegelung der Erdoberfläche erfolgt, kann anfallendes Niederschlagswasser nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin ungehindert in den Boden einsickern. Aufgrund des Durchmessers der Kabelschutzrohre sowie der Erdkabeltrasse stellt die Erdkabeltrasse keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung dar. Die Kabelschutzrohre stellen keine Sickersperre dar.

Sofern für die Herstellung und Offenlegung der Verlegegräben eine temporäre Wasserhaltung erforderlich ist, erfolgt diese lediglich bauzeitlich für die Dauer von wenigen Wochen und wird nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig eingestellt. Anschließend stellen sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder ein.

Angesichts dessen ist ausweislich des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.7) sowie des Hydrologischen Fachbeitrages (Unterlage 9.8) eine Gefährdung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustandes sowie der Grundwasserneubildung auszuschließen.

In gleicher Weise gilt das für die östlich der KÜS verlaufende Freileitungstrasse. Die erforderlichen Mastfundamente der Freileitungsmasten erfordern kleinflächige Versiegelungen, welche ebenfalls ein ungehindertes Einsickern anfallenden Niederschlagswassers im Nahbereich ermöglichen. Die Grundwasserneubildung ist daher durch die Mastfundamente nicht beeinträchtigt. Sofern Bohrpfahlfundamente angelegt werden, welche bis in grundwasserführende Schichten reichen, können diese aufgrund des geringen Querschnitts umströmt werden. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserströmung ist damit ebenfalls nicht verbunden.

Sofern zur Errichtung der Mastfundamente eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich



werden sollte, ist diese nicht Gegenstand des beantragten Verfahrens.

Die zur Wasserhaltung erforderlichen Gewässerbenutzungserlaubnisse, insb. für die Grundwasserentnahme, werden je nach Erforderlichkeit und Bauorganisation vor Anlegung der jeweiligen Mastfundamente bei der unteren Wasserbehörde beantragt und erfordern ein eigenständiges Erlaubnisverfahren.

Ungehindert davon ist auch im Bereich der Freileitungstrasse durch den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.7) sowie dem Hydrologischen Fachbeitrag (Unterlage 9.8) sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung des chemischen oder mengenmäßigen Zustandes zu erwarten sind. Ebenso kann eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ausgelöst durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

2.4.2.8 Einwander Nr. 6

Der Einwander ist Eigentümer des Flurstückes 11 der Flur 6 der Gemarkung Schleddehausen, welches für das Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er fordert eine Verschiebung der Muffenstation 5.1 in Richtung Teichhausweg zwecks Geringhaltung der verbleibenden, unwirtschaftlichen Fläche. Für den Fall, dass es zu einer Beschädigung der auf benannter Fläche vorhandenen Drainage kommt, verlangt der Einwander eine zeitnahe Wiederherstellung und weist darauf hin, dass ihn keine Verantwortung für Schadstoffeinträge treffe, falls Baustoffe oder -maschinen auf seinem Grundstück gelagert werden sollten.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Verlegungswunsch des Einwenders wurde von der Vorhabenträgerin geprüft; ihm konnte allerdings nicht nachgekommen werden. Zum Bau der Muffenstation ist die Herstellung einer Baugrube erforderlich, wobei DIN-Normen zu beachten sind. Aufgrund arbeitssicherheitstechnischer und geotechnischer Aspekte ist eine Verschiebung nicht möglich, denn sie würde dazu führen, dass der Teichhausweg zurückgebaut werden müsste. Darüber hinaus müssen elektrisch symmetrische Kabelabschnittslängen innerhalb eines sogenannten Cross-Bonding Systems eingehalten werden. Cross-Bonding ist eine spezielle Art der Schirmbehandlung bzw. Schirmerdung, die angewendet wird, um die Schirmverluste einer Kabelanlage zu reduzieren und somit die geforderte Übertragungsleistung sicherzustellen. Neben der reinen geometrischen Kabellänge spielen hier auch die Kabelachsabstände innerhalb der jeweiligen Abschnitte eines Kabelsystems eine wichtige Rolle und müssen bei der elektrotechnischen Betrachtung berücksichtigt werden. Eine elektrisch asymmetrische Platzierung der Muffen führt zu einer unzulässigen Reduzierung der Übertragungsleistung. Das Vorhaben in seiner konkreten Ausgestaltung stellt den Übertragungsanspruch der Leitung sicher. Diesen Überlegungen der Vorhabenträgerin schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Drainagen werden auf Kosten der Vorhabenträgerin vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. ersetzt (siehe hierzu auch unter 2.2.3.6.8.2).

Durch die Bodenkundliche Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V21, siehe Anhang 2 zur Unterlage 11.2) werden die Einträge von Schad- und Fremdstoffen verfolgt und dokumentiert. Bei Verdachtsfällen erfolgt eine regelmäßige Beprobung, womit der Sorge des Einwenders, für fremdverschuldete Schadstoffeinträge verantwortlich gemacht zu werden, begegnet wird.

2.4.2.9 Einwander Nr. 8



Der Einwender ist Eigentümer mehrerer Flurstücke, die für den Erdkabelabschnitt des Vorhabens in Anspruch genommen werden. Er begrüßt die Planung der Vorhabenträgerin, hält allerdings eine Nutzung der Bestandstrasse (Bl. 2312) für vorzugswürdig. Bezogen auf das Vorhaben rügt er die Formulierung im Erläuterungsbericht, dass im jeweiligen Kabelgraben *zusätzliche* Schutzrohre für *weitere* LWL vorgesehen seien (Unterlage 1.1, S. 69). Er vertritt insoweit die Ansicht, dass das Leitungsrecht allein das Recht zum Betrieb des Erdkabels und Energietransport umfasse und fordert eine entsprechende Regelung im Planfeststellungsbeschluss bzw. die Auferlegung einer Entschädigungspflicht zu Lasten der Vorhabenträgerin.

Weiterhin widerspricht der Einwender den auf seinen Eigentumsflächen befindlichen Muffenstandorten M 4.1, M 4.2 sowie M 4.3. Der Standort M 4.1 läge inmitten des Feldes und zerstöre die 220.000 m² große und wertvollste seiner Bewirtschaftungsflächen. Als Alternative schlägt er einen Standort westlich oder östlich des Ossenbrocker Weges (km 6+370) vor. Korrespondierend hierzu könnte der M 3.3 um etwa 150 m nach Westen an den Rand des Weges (ONr. 72) verlegt werden. Der Standort M 4.2 führe zu weitgehenden landwirtschaftlichen Beeinträchtigungen, da eine als Sammler für Drainagen fungierende Betonrohrleitung (DIN 300) unterbrochen und umgelegt werden müsste. Als Alternative schlägt der Einwender eine Verlegung um etwa 50 m in westliche Richtung auf das in seinem Eigentum stehende Flurstück 24/5 vor, welches landwirtschaftlich nicht genutzt werde.

Der Standort M 4.3 führe zu einer Zerstörung der bislang ungestörten Arrondierung des Ackerlandes auf den Flurstücken 94 und 94. Als Alternative schlägt der Einwender eine Verschiebung des Standortes um etwa 170 m in östliche Richtung (Grenze zwischen den Flurstücken 95 und 3/8) vor. Dieser Alternativstandort würde aufgrund der Nähe zu einem bereits vorhandenen Weg auch die Zuwegung erleichtern. Der Standort M 4.3 sei aufgrund der Grundwassernähe häufig kaum befahrbar.

Darüber hinaus kritisiert der Einwender die Formulierung im Erläuterungsbericht, wonach für das Befahren von privaten Wegen und Flächen die entsprechenden Vereinbarungen *angestrebt* werden (Unterlage 1.1, S. 76). Im Planfeststellungsbeschluss sei die Vorhabenträgerin zu verpflichten, zuvor eine rechtsgültige Vereinbarung mit den Eigentümern zu treffen.

Ebenso unter Bezugnahme auf den Erläuterungsbericht, in dem es heißt, dass es zu Abweichungen von der Mindestüberdeckung (1,49 m) zwischen Geländeoberkante und Schutzrohr kommen kann (Unterlage 1.1, S. 78). Weist der Einwender darauf hin, dass die Mindestüberdeckung aus Sicherheitsgründen zwingend 1,40 m sein müsse und Abweichungen hiervon nicht möglich seien.

Hinsichtlich der geplanten Wasserhaltungsmaßnahme im Zuge der Erdkabelverlegungen fordert der Einwender den Einbau temporärer Spundwände sowohl bei der Einrichtung sämtlicher Start- und Zielbaugruben vor und nach Abschnitten, die in geschlossener Bauweise errichtet werden sollen sowie für die Herstellung der Muffenstandorte M 4.2 und M 4.3. Ziel sei die Vermeidung denkmalgefährdender Grundwasserabsenkungen.

Zudem sei die Wasserhaltung nachlaufend zu ermittelnden Pegelständen der Wierau zu betreiben. Insb. in Flachwasserperioden sei sicherzustellen, dass die Zuwässerung zum Burggraben an der Schelenburg nicht unterbrochen werde da andernfalls das Risiko der Fäulnis der das Gebäude tragenden Pfahlkonstruktion bestünde.

Der Einwender weist auf seine etwa 300 ha große Eigenjagd hin und befürchtet eine bauphasenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Jagdausübung sowie der Hege (beispielsweise mehr Verbiss in den jungen Forstkulturen durch Beunruhigung und damit einhergehender Verdrängung des Wildes in den Wald). Für den Einwender bestehe aufgrund der für den Wiederaufbau des geschädigten Waldes eingesetzten Fördermittel des Landes eine Verpflichtung, den Verbiss an jungen Bäumen zu gewährleisten, die er so nicht erfüllen



könne. Die Vorhabenträgerin sei daher zu entsprechenden Entschädigungszahlungen als auch zur Hinzuziehung eines Sachverständigen zu verpflichten.

Darüber hinaus wendet der Einwender ein, dass er im Planungsraum zwei Trinkwasserbrunnen betreibe. Durch die geplanten Grundwasserabsenkungen bestehe das Risiko von Einträgen von Baugrubenwasser in die Trinkwasserbrunnen sowie die temporäre oder dauerhafte Störung oder Unterbrechung des Grundwasserzustroms in diese Brunnen oder ein ungewollter Anschluss der Brunnen an unsaubere Grundwasserschichten.

Der Einwender fordert eine Beweissicherung für einen Baumbestand u.a. am Burgweg und eine Reihe von Altbäumen in seinem Eigentum, da er aufgrund von erforderlichen Grundwasserabsenkungen eine Schädigung der Gehölze fürchtet.

Der Einwender fordert fernerhin, die Vorhabenträgerin zu verpflichten, sich mittels öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen mit den durch bauphasenbedingte Unterbrechung der Drainage-Systeme zu beschäftigen, Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln und Eigentümer sowie Nutzer von wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen. Er fordert zudem, die Vorhabenträgerin nicht nur zur vollständigen Wiederherstellung zu verpflichten, sondern auch zur fachgerechten Spülung der Systeme für die ersten fünf Jahre nach erneuter Inbetriebnahme.

Die von dem Einwender nach erfolgter 2. Planänderung geltend gemachten Einwände wurden mit Schreiben vom 10.01.2024 zurückgenommen.

Nach erfolgter 3. Planänderung erklärt sich der Einwender mit den Änderungen in Bezug auf seine Belange einverstanden. Als Inhaber der Eigenjagd weist er darauf hin, dass das Vorhaben durch die Geräuschmissionen und die Baumaßnahme als solche vorübergehend erhebliche und bislang unberücksichtigte Auswirkungen auf freilebende Wildtiere haben werde.

Die Wanderungsbewegungen des Reh-, Schwarz- und Damwildes würden beeinträchtigt. Die Nutzung neuer Routen gehe mit der Gefahr häufigerer Wildunfälle, die auch eine Gefahr für den Straßenverkehr bedeute. Zudem würde der Verbiss junger Forstkulturen steigen, was bei öffentlicher Förderung zu einem Rückerstattungsanspruch des Fördermittelgebers gegenüber dem Waldbesitzer führe. Ein Beweissicherungsverfahren zwecks Dokumentation des Zustandes der Pflanzkulturen sei daher notwendig.

Weiterhin komme es zu einer Beeinträchtigung von Bodenbrütern und Eulen- sowie Greifvögeln. Der Einwender bietet und regt insoweit an, in Zusammenarbeit mit ihm selbst als Jagdberechtigten, dem Hegering Stockumer Berg, der Unteren Jagdbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Unterhaltungsverband Nr. 96 Obere Hase Maßnahmen bzw. Strukturen zu entwickeln, die diese Beeinträchtigungen ausgleichen.

Die Jagd selbst werde durch die Veränderung der Einstände des Wildes beeinträchtigt. Eine Bejagung des Schalenwildes werde durch die Geräuschmissionen erschwert, was zu erhöhtem Organisationsaufwand für den Jagdeigentümer und damit auch zu wirtschaftlichen, ausgleichspflichtigen Nachteilen führe.

Nach erfolgter 4. Planänderung teilt der Einwender mit, hinsichtlich der Planänderung keine Bedenken zu haben.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Nutzung der Bestandstrasse (Bl. 2312) geprüft, hält allerdings die planfestgestellte Variante für vorzugswürdig. Korridor C weist gegenüber Korridor B erheblichere Konflikte – wie beispielsweise den Eingriff in schutzwürdige Böden, die Querung des WSG Schleddehausen sowie die Beeinträchtigung raumordnerischer Belange – auf. Bei einer vollständigen Nutzung der Bestandstrasse Bl. 2312 müssten im Bereich



südlich von Schledehausen zudem Waldbestände und die Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes Schledehausen gequert werden. Auf dem Schutzstreifen des Erdkabels kann jedoch keine Gehölzbepflanzung erfolgen. Die gewählte Erdkabeltrasse vermeidet solche Eingriffe.

Entgegen der Annahme des Einwenders werden keine Leerrohre zur kommerziellen Nutzung, sondern für einen möglichen Defekt eines TK-Datenkabels zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Kabelanlage verlegt. Sollte die Anlage teilweise zum Betrieb von kommerziellen Telekommunikationslinien genutzt werden, hat der Einwender dies nach Maßgabe des § 134 Abs. 1 TKG zu dulden. Ausgleichsansprüche ergeben sich aus § 134 Abs. 3 TKG, können im Planfeststellungsbeschluss allerdings nicht geregelt werden. Unabhängig hiervon hat die Vorhabenträgerin indes angekündigt, betroffenen Eigentümern ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht eine Zahlung nach § 134 Abs. 3 TKG anzubieten.

Die von dem Einwender geforderte Verschiebung der Muffe 4.2 wurde mit der 4. Planänderung umgesetzt, sodass sich die Einwendung insoweit erledigt hat. Zu den Muffen 4.1 und 4.3 hat der Einwender erklärt, dass eine solche nicht mehr gefordert wird.

Die von dem Einwender geforderte Mindestüberdeckung über den Trassenwarnbändern wird nicht unterschritten. Die von ihm in Bezug genommene Passage im Erläuterungsbericht bezieht sich auf die Oberkante des Kabelschutzrohres und nicht auf die Trassenwarnbänder. Gemäß des Regelgrabenprofils besteht ein Abstand zwischen Geländeoberkante und Oberkante Schutzrohr von 1,4 m (Unterlage 4.1, Blatt 1).

Die Schaffung und Nutzung von Zuwegungen zu den Baufeldern ist insbes. während der Bau- und Rückbauphase notwendig. Von der Vorhabenträgerin wird insoweit vorrangig versucht, eine einvernehmliche Lösung mit den Eigentümern zu finden. Sollte dies nicht gelingen, wird die Inanspruchnahme des Eigentums im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren – außerhalb des Planfeststellungsverfahrens – durchgesetzt; eine Möglichkeit, die Vorhabenträgerin zum Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den Eigentümern zu verpflichten, besteht nicht.

Eine Gefährdung der denkmalgeschützten Bausubstanz ist mit den geplanten Grundwasserabsenkungen nicht verbunden. Die in unmittelbarer Nähe zur Schelenburg liegenden Trassenabschnitte erfordern keine Grundwasserhaltung. Dies betrifft sowohl die offene Verlegung zwischen als auch die geschlossene Verlegung mittels HDD-Verfahren zwischen den Trassenpunkten TP_11.43 und TP_11.46. Beide Bereiche liegen oberhalb des Grundwasserspiegels. Eine Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser ist für diesen Bereich nicht gestellt worden (Unterlage 9.9, S. 32).

Generell wird zwischen den Muffenstandorten 11.4.1 und 11.4.2 von Grundwasserabsenkungen abgesehen, die in das Gräftesystem der Schelenburg eingreifen könnten (Unterlage 9.9, S. 32). Die sonstigen geschlossenen Querungen erfolgen im Vortrieb-Verfahren, für welches die Start- und Zielgruben in dichter Baugrube hergestellt werden. Grundwasserabsenkungen entfallen dabei (Unterlage 9.8, S. 32 und 41), sodass auch keine zusätzlichen Spundwände errichtet werden müssen. Die Muffenstandorte werden oberirdisch hergestellt, sodass auch insoweit keine Grundwasserabsenkung erfolgt (Unterlage 9.8, S. 16). Die Errichtung von Spundwänden ist daher in diesen Fällen nicht erforderlich.

Eine laufende Beobachtung der Pegel der Wierau ist nicht erforderlich. Allenfalls zwischen den Trassenpunkten TP_11.51 und TP_11.55 bestehen potenzielle Wirkbeziehungen zwischen Grundwasserhaltung und der denkmalgeschützten Schelenburg, da die Absenkung hier in geringer Entfernung zum Lauf der Wierau erfolgt. Angesichts der Entnahmewerte von rund 180 m³/h und Abflusswerten in der Wierau von 1.800 m³/h ist eine vorhabenbezogene Unterbrechung der Wierau in das Gräftesystem des Schlosses Schelenburg selbst in Niedrigwasserphasen ausgeschlossen (Unterlage 9.8, S. 45). Weitergehende Pegelbeobachtungen sind angesichts dessen entbehrlich.



Darüber hinaus besteht keine Gefahr einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung oder Verunreinigung der vom Einwender benannten Trinkwasserbrunnen. Einträge von Baugrubenwasser in die Trinkwasserbrunnen sind nicht zu befürchten. Gefasstes Grundwasser wird an den beantragten Einleitestellen E1 bis E9 in Oberflächengewässer eingeleitet. Auch sind eine temporäre oder gar dauerhafte Unterbrechung oder Störung des Grundwasserzustroms nicht zu besorgen. Ausweislich der vorgelegten Untersuchungen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sowie im Hydrologischen Fachbeitrag erfolgen die Absenkungen allenfalls kurzfristig und in geringem Umfang, sodass sich anschließend die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wiedereinstellen. Auch eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Grundwasserneubildung, Grundwasserströmung und Grundwasserqualität können ausgeschlossen werden. Angesichts dessen bedarf es der vom Einwender vorgeschlagenen Vertiefung der Brunnenanlagen nicht.

Die erforderlichen Grundwasserabsenkungen sind lediglich temporär (beim Erdkabelbau in offener Bauweise ca. sechs Wochen), sodass angesichts der geringen Dauer und des vorübergehenden Zustands nicht von Gehölzschäden auszugehen ist. Über die Bauphase hinaus erfolgt keine weitere Absenkung des Grundwassers (vgl. Unterlage 9.8). Der beschriebene Baumbestand befindet sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht direkt im Bereich eines Absenktrichters (vgl. Anlage 9.9 T3.2). Darüber hinaus wird durch die Maßnahme V14 eine Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotope vermieden. Da mithin nicht die Voraussetzungen zur Annahme einer qualifizierten Unsicherheit vorliegen, bedarf es keiner Beweissicherung.

Sofern es durch die Ausführung der Bauarbeiten zu einer Beeinträchtigung der Ausübung des Jagdrechts kommen sollte, muss die Vorhabenträgerin die Jagdwertminderung auf Basis gesetzlicher Grundlagen erstatten. Die Entschädigung ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Dasselbe gilt für etwaige Schäden an Forstkulturen durch Wildverbiss. Auch diese werden von der Vorhabenträgerin im Rahmen eines separaten Entschädigungsverfahrens ausgeglichen.

Die Einwendungen im Rahmen der 3. Deckblattänderung sind ebenfalls zurückzuweisen. Selbst soweit die Freileitung durch bewaldete Flächen verläuft, führt dies – schon angesichts der Inanspruchnahme von regelmäßig geringfügigen Flächen – nicht zu einer erkennbaren Beeinträchtigung des Wildbestandes. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das Bauvorhaben nicht insgesamt 40 m Breite aufweist, sondern lediglich der Schutzstreifen, der von Wildtieren jedoch gequert werden kann. Durch den Rückbau der Bestandsleitung werden zudem große Waldflächen wieder frei. Allenfalls könnte es durch die Einrichtung der Baustellen (sowohl für Neubau der Freileitung bzw. der Teilerdverkabelung als auch für Rückbau der Bestandstrasse) allenfalls zu vorübergehenden Meideffekten des Wildes kommen. Diese sind allerdings zeitlich und örtlich begrenzt. Angesichts dessen ist auch nicht mit einer dauerhaften Veränderung des Wildwechsels zur Erreichung von nahegelegenen Gewässern zu rechnen. Angesichts des Umstandes, dass die Bauausführung tagsüber erfolgt, ist eine Beeinträchtigung der Jagd, die meist in den Tagesrandzeiten stattfindet, ausgeschlossen. Sofern es überhaupt zu Meideffekte kommt, wird sich der Wildbestand im Bereich einer Mastbaustelle nach Abschluss der Arbeiten schnell wiedereinstellen. Durch artenschutzrechtliche Maßnahmen wird sichergestellt, dass es in sensiblen Zeiträumen wie Brutzeiten oder Reproduktionsphasen zu keinen Störungen planungsrelevanter Tierarten kommt (vgl. Unterlage 11.2, LBP, Anhang 02, Maßnahme V10). Eine gesteigerte Gefahr von Verkehrsunfällen durch veränderten Wildwechsel hat der Einwender nicht hinreichend konkret belegt und eine solche erscheint angesichts des zuvor Gesagten auch nicht naheliegend.

Der Verlauf der Betonrohrleitung (DIN 300) im Bereich des Muffenstandortes M 4.2 wurde ebenso berücksichtigt wie andere Drainagen und Sammler im Baufeld. Im Vorfeld der Baumaßnahme werden vorhandene Drainagepläne gesichtet und bewertet, sodass im Anschluss für die betroffenen Flächen Drainagekonzepte erstellt werden können, die eine entsprechende Umplanung der Drainagen ermöglichen. Die Drainagepläne des Einwenders



wurden – soweit erforderlich – im Entwässerungskonzept berücksichtigt. Die Drainagen und Sammler werden hierzu erneut eingemessen und dokumentiert. Vernässungen oder vorzeitiges Austrocknen der Böden sollten somit nicht möglich sein. Sollten Drainagen bzw. Sammler bei der Ausführung der Tiefbauarbeiten dennoch beschädigt werden, so werden diese provisorisch repariert, sodass es zu keiner Vernässung von Flächen kommt. Nach Abschluss der Gründungsarbeiten werden die betreffenden Drainagen in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer von der Vorhabenträgerin durch eine Fachfirma vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. Schäden an diesen ersetzt. Hierfür erfolgt eine Abstimmung insb. mit den betroffenen Flächeneigentümern. Da die Vorhabenträgerin eine fachgerechte Wiederherstellung der Drainageanlagen zusichert, ist eine jährliche „Instandsetzung“ überflüssig.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind für die von dem Einwender benannten Vogelarten bereits verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Für Bodenbrüter erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen (V6) und die Vermeidung der Beeinträchtigung in Offenlandhabitaten durch die Maßnahme V16. Auch für die Greifvogelarten und hier speziell die Waldohreule ist eine Reihe an Vermeidungsmaßnahmen bereits bestimmt. Beispielsweise ist für den Turmfalken die Maßnahme V17 vorgesehen und für den Baumfalken zusätzlich die Maßnahme V10. Für den Habicht ist ebenfalls die Maßnahme V10 festgelegt, für den Mäusebussard, den Rotmilan und den Schwarzmilan jeweils zusätzlich die Maßnahme V6. Für die Waldohreule kommt es ebenfalls nicht zum Eintritt der Verbotstatbestände aufgrund der Maßnahme V6.

2.4.2.10 Einwender Nr. 9

Der Einwender lebt in einem Wohnhaus, welches sich in einem Abstand von 124 m zur Trassenmittellachse und 160 m zum nächstgelegenen Mast Nr. 16 befindet. Er macht eine Unterschreitung des „gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandes“ von 200 m im Außenbereich geltend und kritisiert die Wohnumfeldbetrachtung der Vorhabenträgerin in mehrfacher Hinsicht. So sei zum einen die Zahl der nach Westen ausgerichteten Fenster von eins auf sechs zu korrigieren. Von allen sechs Fenstern bestünde eine Sichtbeziehung zum Mast Nr. 16. Der Mast der 220-kV-Bestandsleitung sei während der unbelaubten Jahreszeit zu sehen. Mast Nr. 16 befände sich zudem weiter nördlich, auf dem höchsten Punkt des niedriger bewaldeten Geländes und sei massiver gebaut als der Bestandsmast. Hinzu komme, dass auch durch ein Fenster auf der Nordseite eine Blickbeziehung zu dem Mast bestehe. Zu berücksichtigen sei auch, dass es durch den Neubau der 110-kV-Freileitung (Bl. 2432) zu einer weiteren Belastung komme, auch wenn es insoweit an einer gesetzlichen Regelung fehle. Der Einwender weist darauf hin, dass 110-kV-Freileitungen auf den Masten von 380-kV-Freileitungen geführt werden könnten und hält eine Teilerdverkabelung für die sinnvollste Option. In den Engstellen Nr. 1 und Nr. 2 würde der „nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnLAG vorgesehene Mindestabstand“ nicht eingehalten, weshalb die Teilerdverkabelungsoption bestünde und – aufgrund der Nähe der Engstellen zu der KÜS Krevinghausen – auch vorzuzugswürdig sei. Eine zusätzliche KÜS sei nicht erforderlich und lediglich die Auswirkungen einer Freileitung mit denen einer Teilerdverkabelung gegenüberzustellen. Die Vorhabenträgerin habe allerdings lediglich bewertet, welche Aspekte gegen eine Verlängerung der Erdverkabelung sprechen.

Unter erneuten Verweis auf den Wohnumfeldschutz sowie das Vorsorgegebiet für Erholung, Natur und Landschaft bzw. ruhige Erholung in Natur und Landschaft, den Naturpark TERRA.vita, regional bedeutsame Rad- und Wanderwege sowie allgemein das Landschaftsbild und die Erholungseignung als auch auf die Belastung durch elektromagnetische Felder und im Hinblick auf zukünftige Planungen (z.B. LanWin1) fordert der Einwender eine Teilerdverkabelung.



Der Einwender rügt weiterhin, dass es an einer Ermittlung der Immissionsbelastungen durch die Bestandsleitungen und damit an dem Nachweis fehle, dass mit dem Vorhaben eine Verbesserung eintrete.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit der Einwender annimmt, bei den im Energieleitungsausbaugesetz und im LROP 2022 vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung handele es sich um „Mindestabstände“, ist klarzustellen, dass diese nicht als zwingend einzuhaltende Abstandsvorgaben zu verstehen sind. § 2 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 EnLAG stellen sog. „Auslösekriterien“ dar; wird der Abstand unterschritten, eröffnet die Norm lediglich die sonst nicht gegebene Möglichkeit, einen Erdkabelabschnitt planfeststellen zu können²⁵². Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen²⁵³.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde für die Engstellen Nr. 1 und 2 eine Teilerdverkabelung geprüft, hält allerdings eine Freileitung für vorzugswürdig; zur Begründung wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3 verwiesen. An diesem Ergebnis ändert auch der Vortrag des Einwenders hinsichtlich seines Wohnhauses, den Blickbeziehungen, den topographischen Verhältnissen sowie der Mehrbelastung gegenüber der Bestandsleitung nichts. Die Immissionsbelastung durch die Freileitung ist ebenfalls derart gering, dass weder allein wegen dieses Umstandes noch in Kombination mit den anderen vom Einwender benannten Punkten eine Erdverkabelung zum Schutz der Anwohner erforderlich wäre. Richtig ist zwar, dass bei der Vorhabenträgerin im Rahmen der Wohnumfeldanalyse Fehler unterlaufen sind. So handelt es sich zum einen nicht um ein, sondern um sechs Fenster auf der Westseite. Zum anderen kann nicht von einer vollständigen Unterbrechung der Blickbeziehung durch Gehölze, sondern lediglich von einer eingeschränkten Blickbeziehung zur unbelaubten Jahreszeit ausgegangen werden. Einen Einfluss auf die Bewertung der Varianten hat dies für die Planfeststellungsbehörde aber nicht.

Eine durch die visuellen Wirkungen der Freileitung bedingte abwägungserhebliche oder gar unzumutbare Eigentumsbeeinträchtigung sieht die Planfeststellungsbehörde im Übrigen nicht. Letztere liegt nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden²⁵⁴ und ist auch hier nicht ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar²⁵⁵, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen²⁵⁶ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Wohnhauses des Einwenders nicht aus.

Inwieweit zukünftige Planungen für eine Teilerdverkabelung im Bereich der Engstelle 1 sprechen, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht.

²⁵² BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.

²⁵³ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.

²⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

²⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

²⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



Soweit pauschal negative Auswirkungen des Vorhabens auf Vorsorgegebiete, den Naturpark TERRA.vita, regional bedeutsame Rad- und Wanderwege, das Landschaftsbild und die Erholungseignung angeführt werden, ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen. Freilich wurden die Schutzgüter im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt.

Ob es gegenüber den Bestandsleitungen zu einer Verbesserung der Immissionsbelastung durch elektromagnetische Felder kommt, ist nicht entscheidend. Nach Umsetzung des Vorhabens wird die Immissionsbelastung sehr gering sein. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Berechnungen zeigen, dass an den nächstgelegenen Wohnhäusern die Grenzwerte der 26. BImSchV sehr deutlich unterschritten werden. Weiterer Ermittlungen bedurfte es daher nicht.

Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 2432) auf der 380-kV-Leitung (Bl. 4211) ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig. Diese Variante würde zu Abhängigkeiten bei Betrieb und Wartungsarbeiten führen. Zudem wären größere Masthöhen erforderlich, da zwei Traversenebenen für die Mitführung der 110-kV-Stromkreise ergänzt werden müssten.

2.4.2.11 Einwender Nr. 10

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstückes 9 der Flur 6 der Gemarkung Schledehausen sowie der Flurstücke 11/2, 18/2, 13/3, 10/1 und 17/1 der Flur 6 sowie des Flurstückes 8 der Flur 8 der Gemarkung Krevinghausen, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Der Einwender weist darauf hin, dass ihn keine Verantwortung für Schadstoffeinträge, Grundwasserabsenkungen oder Drainagestörungen treffe, falls Baustoffe oder -maschinen auf seinem Grundstück gelagert werden sollten. Für die Zuwegung zu den Flurstücken 15/7 und 13/3 fordert er eine Dokumentation der Bodenverhältnisse vor Beginn der Bauarbeiten durch einen unabhängigen Sachverständigen, der durch das beauftragende Unternehmen zu bestellen und finanzieren sei. Zudem äußert der Einwender die Bitte eines gemeinsamen Ortstermines, sobald Einzelheiten zu dem Trassenverlauf und dem Bauverfahren vorliegen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Durch die Bodenkundliche Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V21, siehe Anhang 2 zur Unterlage 11.2) werden die Einträge von Schad- und Fremdstoffen als auch etwaige Störungen von Drainagen verfolgt und dokumentiert. Bei Verdachtsfällen erfolgt eine regelmäßige Beprobung, womit der Sorge des Einwenders, für fremdverschuldete Schäden verantwortlich gemacht zu werden, begegnet wird.

Vor Beginn der Baumaßnahme wurden umfängliche Voruntersuchungen hinsichtlich des Baugrundes und des Bodenschutzes durchgeführt. Zusätzlich werden Drohnenbefliegungen zur Beweissicherung durchgeführt. Unmittelbar vor Baubeginn werden in den jeweiligen Bauabschnitten erneut Untersuchungen hinsichtlich des Verdichtungsgrads und des Feuchtegehalts durchgeführt. Diese werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederholt. Eine genaue Festlegung dieser Standorte wird noch erfolgen.

Dem Wunsch des Einwenders hinsichtlich eines gemeinsamen Ortstermins kann entsprochen werden. Die Vorhabenträgerin hat eine entsprechende Zusage abgegeben.

2.4.2.12 Einwender Nr. 11



Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 30 der Flur 3 der Gemarkung Bissendorf, welches für das Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er kritisiert, dass lediglich Höchstspannungsleitungen für Wechselstrom und nicht auch beispielsweise Gleichstrom- oder Hochtemperatursupraleitungen in Betracht gezogen worden seien. Der Einwender äußert darüber hinaus die Ansicht, dass eine Erdverkabelung mit schwer kompensierbaren Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft einhergingen, die mit – insbes. 50 m höheren – Freileitungen vermieden werden könnten, da die Strahlenbelastung in diesem Fall geringer sei.

Der Einwender kritisiert den Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin insoweit, als dort auf eine Stellungnahme der Bundesregierung aus dem Jahr 2001 Bezug genommen wird, da die dort zugrunde gelegten Erkenntnisse mittlerweile überholt seien. Dies gelte für sämtliche Abhandlungen, die älter als zehn Jahre seien. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass Langzeitschäden und Unterschiede bei der Sensibilität des menschlichen Körpers nicht beachtet wurden. Überdies sei eine zu geringe elektromagnetische Belastung zugrunde gelegt worden. Der Einwender geht insoweit davon aus, dass von schönem Wetter ausgegangen worden sei; bei Witterung oder Nebel stelle sich die Lage anders dar.

Der Einwender rügt, dass die vorhabenbedingten Einschränkungen der Grundstücksnutzung nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. So sei bei einer Erdverkabelung eine Aufforstung, Bebauung, Neutrassierung von Wegen oder Gräben unmöglich. Auch fehle es an Langzeitentschädigungen.

Der Einwender weist auf die finanziellen Vorteile einer Freileitung hin und äußert die Idee, dass sich die bei Verzicht auf den Teilerdverkabelungsabschnitt eingesparten finanziellen Mittel für den Natur- und Landschaftsschutz verwenden ließen.

Zuletzt rügt der Einwender den auf der Internetseite der NLStBV vorhandenen Plan „0.01 – Plan Gesamtvorhaben“ als nicht mehr aktuell und damit irreführend.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben ersetzt auf der Übertragungsnetzebene eine vorhandene Wechselstromleitung im vermaschten Wechselstromnetz mit den Umspannanlagen Wehrendorf, Lüstringen, Hesseln und Gütersloh. Zudem sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 1 und 2 EnWG die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Eine Ausführung als Gleichstromleitung oder Hochtemperatursupraleitung scheidet daher aus.

Soweit pauschal negative Auswirkungen des Teilerdverkabelungsabschnittes auf Natur und Landschaft angeführt werden, ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen. Freilich wurden die Schutzgüter im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt.

Wesentliche Vorteile einer Freileitung gegenüber einem Erdkabel hinsichtlich der Immissionsbelastung und Nachteile des Erdkabels aufgrund von schwer kompensierbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Richtig ist, dass bei Freileitungen durch eine Erhöhung des Abstandes zwischen den Leiterseilen und dem Erdboden das elektrische und das magnetische Feld am Boden schwächer wird. Allerdings ist bei Erdkabeln das elektrische Feld durch die Überdeckung schon weitgehend abgeschirmt, sodass sich eine pauschale Aussage, wonach Erdkabel hinsichtlich der Immissionsbelastung schlechter als Freileitungen zu beurteilen wären, nicht treffen lässt. Demgegenüber bringt gerade die Freileitung Nachteile für Natur und Landschaft mit sich, die bei einem Erdkabel nicht auftreten.

Die Behauptung, Abhandlungen, die älter als zehn Jahre sind, könnten nicht mehr der Beurteilung gesundheitlicher Risiken durch elektrische und magnetische Felder zugrunde



gelegt werden, ist unsubstantiiert und zurückzuweisen. Die Belastung durch das Vorhaben liegt sehr deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte in der 26. BImSchV und dass diese nicht mehr aktuell wären, ist nicht ersichtlich. Witterungseinflüsse spielen zudem bei der Prognose der Immissionen durch elektrische und magnetische Felder keine Rolle.

Entgegen der Auffassung des Einwenders wurden Nutzungseinschränkungen für betroffene Grundstückseigentümer ausreichend berücksichtigt. Insoweit wird insbes. auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.13.2, 2.2.3.6.8 und 2.2.3.6.8.10 ver- und darauf hingewiesen, dass auf die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung zu leisten ist, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Umfasst sind hiervon freilich auch Bewirtschaftungerschwernisse. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Der der Freileitungsvariante unter Kostengesichtspunkten zukommende Vorteil wurde im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (siehe unter 2.2.3.3).

Auf Grundlage des Einwendungsschreibens lässt sich nicht nachvollziehen, welche Datei der Einwender in Bezug und hinsichtlich welcher Aspekte er eine Irreführung annimmt. Im Verfahren wurden die Pläne mehrfach in der Tat geändert; diesen Planänderungen liegt allerdings ein ordnungsgemäßer Verfahrensablauf zugrunde (zum ordnungsgemäßen Ablauf des Planfeststellungsverfahrens siehe unter 2.1.2).

2.4.2.13 Einwender Nr. 14

Der Einwender stimmt dem Vorhaben zu, fordert allerdings eine Beweissicherung hinsichtlich seines Wohngebäudes, des Baumbestandes sowie seiner ca. 300 m langen und etwa 100 Jahre alten Fliederhecke.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat ergänzende geotechnische Untersuchungen zum Einfluss von Grundwasserabsenkungen durchgeführt und mitgeteilt, dass es aufgrund des Abstands zwischen dem Gebäude und dem Kabelgraben zu keinen Setzungen in Folge von Grundwasserhaltungsmaßnahmen kommt. Eine Beweissicherung ist daher nicht erforderlich. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Im Übrigen steht es dem Einwender frei, auf eigene Kosten und Initiative eine Beweissicherung vor Beginn der Baumaßnahmen durchführen zu lassen.

Die Dauer einer Grundwasserhaltung beim Erdkabelbau in offener Bauweise beträgt ca. sechs Wochen je Bauabschnitt. Nach der Bauphase erfolgt keine weitere Absenkung des Grundwassers. (vgl. Unterlage 9.8). Der von dem Einwender in Bezug genommen Baumbestand als auch die Fliederhecke befinden sich im Bereich einer temporären Absenkung von 25 cm bzw. zum Großteil außerhalb dieses Bereichs. Aufgrund der geringen Absenkungstiefe und -dauer ist nicht von Gehölzschäden auszugehen, sodass es auch insoweit keiner Beweissicherung durch die Vorhabenträgerin bedarf. Auch dieser Beurteilung schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung an, denn die hier in Rede stehende temporäre Grundwasserabsenkung von 25 cm liegt erkennbar innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite des Grundwasserpegels in der Region. So betrug der Grundwasserpegel an der Messstelle Wehrendorf im langjährigen Monatsmittel der Jahre 1990 bis 2020 im August nur 44,10 m, im Februar hingegen rund 45 m. Eine viel höhere Spannweite zeigt die Messstelle Lüstringen für den gleichen Zeitraum auf. Auch dort wird der



höchste Durchschnittswert für den Februar angegeben mit ca. 110 m und der niedrigste Wert für September mit 106 m²⁵⁷.

2.4.2.14 Einwender Nr. 15

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstückes 61 der Flur 7 der Gemarkung Jeggen, das vorhabenbedingt in Anspruch genommen wird. Er stimmt dem Vorhaben zu, fordert allerdings eine Verlegung des Erdkabels an das Ende des Flurstückes zwecks Geringhaltung der verbleibenden, unwirtschaftlichen Fläche während der Bauphase sowie der Wertminderung.

Hinsichtlich der Zielgrube für das Bohrverfahren fordert der Einwender eine Beweissicherung als auch eine Entsorgung verunreinigten Bodens und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Es dürfe zu keiner Änderung des Grundwasserstandes oder Verdichtung des Bodens bzw. Beeinträchtigung für die Landwirtschaft kommen.

Bezugnehmend auf den Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsleitung auf dem Flurstück 58/4 der Flur 6 fordert der Einwender eine Entsorgung aller Altlasten und Herstellung eines guten Bodenmilieus sowie eine diesbezügliche Beweissicherung. Eine solche fordert der Einwender zudem hinsichtlich möglicher, durch die Grundwasserabsenkung verursachter Gebäudeschäden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die landwirtschaftliche Nutzung auf dem Grundstück des Einwenders wird lediglich temporär während der Bauphase eingeschränkt; eine Trassenverlegung rechtfertigt dies nicht. Im Übrigen ist dieses Thema sowie mögliche Entschädigungszahlungen Bestandteil der privatrechtlichen Verhandlungen.

Eine zusätzliche Beweissicherung ist nicht notwendig. Die Verfüllung wird von der BBB überwacht, sodass die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen kann, dass alle einschlägigen Vorschriften und Regelwerke eingehalten werden. Die geforderte Entsorgung sichert die Vorhabenträgerin zu. Gebäudeschäden sind nicht zu erwarten, sodass keine gesonderte Beweissicherung notwendig ist.

Einer Beweissicherung für absenkungsverursachte Gebäudeschäden bedarf es nicht. Für den Mastrückbau erforderliche Erlaubnisse zur Grundwasserabsenkung sind nicht Teil des beantragten Vorhabens. Vielmehr werden unter Umständen erforderliche Erlaubnisse für den Mastrückbau je nach Baufortschritt und Erforderlichkeit fortlaufend und zeitnah während der Rückbauphase eingeholt.

2.4.2.15 Einwender Nr. 16 und 17

Die Einwender sprechen sich für das Vorhaben aus, begrüßen ausdrücklich die teilweise Realisierung als Erdverkabelung und kündigen an, baubedingte Schäden am Wald oder auf dem Acker ggf. geltend zu machen. Unter Bezugnahme auf die von der Vorhabenträgerin eingereichten Planungsunterlagen bzw. die in diesen für den Bereich Schleddehausen/Schelenburg betrachteten Freileitungsvarianten (Freileitungsvariante Nord und Freileitungsvariante Süd) führen die Einwender aus, dass beide Varianten zu erheblichen Eingriffen in die Umwelt sowie einer Minderung des Wertes und der Wirtschaftlichkeit ihres

²⁵⁷ Die Ergebnisse der Grundwassermessstellen sind verfügbar unter:
<https://numis.niedersachsen.de/s/8di>.



Besitzes als auch einer Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange ihres Betriebes führen würden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Vorhabenbedingte Schäden werden von der Vorhabenträgerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ersetzt. Der übrige Vortrag der Einwender bezieht sich auf Varianten, die von der Planfeststellungsbehörde verworfen wurden und nicht Gegenstand des Vorhabens sind, sodass sich eine Erwiderung erübrigt.

2.4.2.16 Einwender Nr. 18

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstückes 84/1 der Flur 6 der Gemarkung Krevinghausen sowie des Flurstückes 10 der Flur 6 der Gemarkung Schledehausen und Pächter des Flurstückes 11 der Flur 6 der Gemarkung Schledehausen, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Er kritisiert, dass die Muffenstationen 7 m von der Straße entfernt geplant seien, was aufgrund der Dimensionen der einzusetzenden Maschinen zu Problemen bei dem Düngen und Pflanzenschutz führe. Er fordert daher eine Verlegung der Muffenstationen in Richtung der Straßen.

Der Einwender spricht sich zudem für eine geschlossene Bauweise unter Nebenwegen und Flächen mit Drainage aus. Bei Anwendung des offenen Verfahrens sei jedenfalls die Drainage unmittelbar im Anschluss wiederherzustellen.

Unter Bezugnahme auf das Flurstück 84/1 weist der Einwender auf den Grundwasserspiegel bzw. auf bei Absenkung drohenden Setzungsschäden an dem Gebäude Teichweg 2 hin und fordert insoweit eine erschöpfende Dokumentation, zeugenschaftliche Begutachtung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bodenuntersuchungen durch einen von dem beauftragenden Unternehmen bestellten und finanzierten Sachverständigen.

Der Einwender weist darauf hin, dass ihn keine Verantwortung für Schadstoffeinträge oder Drainagestörungen treffe, falls Baustoffe oder -maschinen auf seinem Grundstück gelagert werden sollten und fordert auch insoweit eine Dokumentation. Zudem äußert der Einwender die Bitte eines gemeinsamen Ortstermines, sobald Einzelheiten zu dem Trassenverlauf und dem Bauverfahren vorliegen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Für den Bau der Muffenstationen ist die Herstellung einer Baugrube erforderlich ist, wobei DIN-Normen zu beachten sind. Aufgrund arbeitssicherheitstechnischer und geotechnischer Aspekte ist eine Verschiebung nicht möglich, denn sie würde dazu führen, dass die Straße zurückgebaut werden müsste.

Die Kabelgrabenherstellung in offener Bauweise stellt die Regelbauweise dar, die als Standardverfahren für die Kabelgrabenherstellung auf ca. 90 % des Erdkabeltrassenverlaufs zur Anwendung kommt. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie bspw. der Kreuzung klassifizierter Straßen, bedeutender Fernleitungen, größerer Gewässer oder zur Eingriffsminimierung bzw. -vermeidung in naturschutzfachlichen sensiblen Bereichen, können geschlossene Bauverfahren zur Anwendung kommen. Das Verfahren der offenen Bauweise ist gegenüber anderen Verlegetechniken eines Erdkabels im Regelfall vorzugswürdig, da die Verlegung der Kabel in offener Bauweise am kosteneffizientesten, schnellsten und mit der höchsten Präzision umgesetzt werden kann. Durch Einsatz der offenen Bauweise können die Projektrisiken reduziert werden, da es sich um eine erprobte Bauweise für linienhafte Infrastrukturen mit einer hohen Verlegegenauigkeit der Kabelschutzrohranlage (u.a.



Positionierung/Vermessung auf der sichtbaren Grabensohle) handelt und diese Bauweise im Vergleich zu den anderen Verfahren ein geringeres Ausführungsrisiko (u.a. hohe Marktverfügbarkeit, flexibles Verfahren) aufweist.

Drainagen werden auf Kosten der Vorhabenträgerin vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. ersetzt (siehe hierzu auch unter 2.2.3.6.8.2). Durch die Bodenkundliche Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V21, siehe Anhang 2 zur Unterlage 11.2) werden zudem die Einträge von Schad- und Fremdstoffen verfolgt und dokumentiert. Bei Verdachtsfällen erfolgt eine regelmäßige Beprobung, womit der Sorge des Einwenders, für fremdverschuldete Schadstoffeinträge verantwortlich gemacht zu werden, begegnet wird.

Die Vorhabenträgerin hat ergänzende geotechnische Untersuchungen zum Einfluss von Grundwasserabsenkungen durchgeführt und mitgeteilt, dass es aufgrund des Abstands zwischen dem Gebäude und dem Kabelgraben zu keinen Setzungen in Folge von Grundwasserhaltungsmaßnahmen kommt. Eine Beweissicherung ist daher auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Zudem unterliegt der Grundwasserspiegel ohnehin erheblichen natürlichen Schwankungen, weshalb nicht anzunehmen ist, dass eine lediglich bauzeitliche Grundwasserabsenkung zu Schäden am Gebäude führen würde. Die vom Einwender geforderte Querung der Straße in geschlossener Bauweise dürfte im Übrigen eine längere und wohl auch intensivere Grundwasserabsenkung erforderlich machen.

Dem Wunsch des Einwenders hinsichtlich eines gemeinsamen Ortstermins kann entsprochen werden. Die Vorhabenträgerin sichert die Bereitschaft hierzu im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen zu.

2.4.2.17 Einwander Nr. 20, 21 und 22

Einwander Nr. 20 ist Eigentümer der Flurstücke 22/2 und 22/3 der Flur 8 der Gemarkung Krevinghausen, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Die Einwander sprechen sich für die Teilerdverkabelung aus und vertreten unter Verweis auf die mehrfache Unterschreitung des 200 m-Abstandes die Ansicht, dass eine Verlängerung des Erdkabelabschnittes bis zum Umspannwerk Wehrendorf erneut geprüft werden solle.

Die Einwander sprechen sich für den Standort der KÜS aus, fordern allerdings umgebungsangepasste Gebäude- und Zaunfarben, wozu helle oder bunte Farben nicht zu zählen seien. Sie fordern weiterhin zwecks zeitnaher Gewährleistung eines Sichtschutzes die Anpflanzung älterer Gehölze und mehrjähriger Bäume um die KÜS herum. Diese würden bei Verwendung spezieller Bewässerungssysteme nicht langsamer anwachsen als junge Pflanzen. Auch sei teilweise eine Anpflanzung vor Beginn der Baumaßnahmen möglich.

Die Einwander weisen darauf hin, dass die in den Planunterlagen um die Drosseln herum vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz von Anwohnern und Natur zwingend umzusetzen seien.

Einwander Nr. 20 weist überdies auf ein Drainagesystem im Bereich der Erdkabeltrasse hin und fordert insoweit die Wiederherstellung unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten, ein Beweissicherungsverfahren und den Ausgleich von baubedingten Ertragsausfällen. Er wirft weiterhin die Frage auf, wieso für die Verlegung des Erdkabels nicht bodenschonendere Verfahren wie das Bohr- oder Pflugverfahren angewendet würden bzw. fordert ein entsprechendes Vorgehen.

Hinsichtlich des Muffenstandortes 5.2 fordert der Einwander eine Verlegung um 30 bis 50 m nach Osten und eine Angliederung an den Feldweg, um beiden von dem Standort betroffenen Bewirtschaftern eine effiziente Bewirtschaftung – ohne bzw. „weniger“ Umfahrung des Standortes – zu ermöglichen. Da das Kabel zwischen den Muffengruben 5.1 und 5.2 weniger als 1000 m lang sei, sei eine Verschiebung technisch machbar.



Einwender Nr. 20 fordert zudem ein vermehrtes Setzen von Spundwänden, soweit im südlich des KÜS-Standortes liegenden Feuchtgebiet Grundwasser abgepumpt werden müsse. Darüber hinaus sei für sämtliche Baumaßnahmen Beton zu verwenden, da dies nicht zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führe, Er weist in diesem Zusammenhang auf den nahe des KÜS-Standortes befindlichen Trinkwasserbrunnen hin. Eine Versorgung müsse auch während der Bauzeit sichergestellt sein und die Maßnahmen zur Versorgungssicherung zu dokumentieren.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Teilerdverkabelung auch für die Strecke zwischen der KÜS Krevinghausen und der UA Wehrendorf geprüft, hält hier indes die Freileitung für vorzugswürdig (hierzu unter 2.2.3.3).

Die Ausführung der Bauwerke erfolgt nach gängigem Standard in neutraler Farbe. Mit Maßnahme A3 ist daneben sichergestellt, dass die KÜS Krevinghausen umlaufend zur freien Landschaft hin durch die Anlage von Gehölzstreifen mit standortheimischen, freiwachsenden Arten eingegrünt wird (Anhang 2 zur Unterlage 11.2). Hierdurch wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Sichtverschattung und eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes erreicht. Es bestand daher keine Veranlassung, von der Vorhabenträgerin ein abweichendes Farb- und/oder Eingrünungskonzept zu verlangen. Hinsichtlich der Forderung nach Pflanzung von Gehölzen ist zu bedenken, dass es sich um eine elektrotechnische Anlage handelt, in welche Freileitungen eingeführt werden und die auch gesichert sein muss gegen Abstürze und Baumstürze. Deshalb erachtet die Planfeststellungsbehörde weitere Forderungen hinsichtlich der Eingrünung weder als notwendig noch sinnvoll.

Die für die KÜS Krevinghausen vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen sind von der Vorhabenträgerin umzusetzen.

Im Vorfeld der Baumaßnahmen werden vorhandene Drainagepläne gesichtet und bewertet, sodass anschließend hieran Drainagekonzepte für die betroffenen Flächen erstellt werden können, die eine entsprechende Umplanung der Drainagen ermöglichen und mithin ein Vernässen oder vorzeitiges Austrocknen der landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst verhindern. Sollten Drainagen bei der Ausführung der Tiefbauarbeiten dennoch beschädigt werden, so werden diese provisorisch repariert, sodass es zu keiner Vernässung von Flächen kommt. Nach Abschluss der Gründungsarbeiten werden die betreffenden Drainagen in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer von der Vorhabenträgerin durch eine Fachfirma vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. Schäden an diesen ersetzt. Die Vorhabenträgerin stimmt sich hierzu insb. mit den betroffenen Flächeneigentümern im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen ab. Für die Wiederherstellung wird ein fachlich anerkanntes Unternehmen beauftragt.

Das geforderte Pflugverfahren ist für die Verlegung von 380-kV-Erdkabeln noch nicht hinreichend erprobt und befindet sich aktuell noch in der Testphase, weshalb es noch nicht dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Der Verlegungswunsch des Einwenders wurde geprüft; ihm konnte allerdings nicht nachgekommen werden. Zum Bau der Muffenstation ist die Herstellung einer Baugrube erforderlich, wobei DIN-Normen zu beachten sind. Aufgrund arbeitssicherheitstechnischer und geotechnischer Aspekte ist eine Verschiebung nicht möglich, denn sie würde dazu führen, dass die angrenzende Straße zurückgebaut werden müsste. Darüber hinaus müssen elektrisch symmetrische Kabelabschnittslängen innerhalb eines sogenannten Cross-Bonding Systems eingehalten werden. Cross-Bonding ist eine spezielle Art der Schirmbehandlung bzw. Schirmerdung, die angewendet wird, um die Schirmverluste einer Kabelanlage zu reduzieren und somit die geforderte Übertragungsleistung sicherzustellen. Neben der reinen



geometrischen Kabellänge spielen hier auch die Kabelachsabstände innerhalb der jeweiligen Abschnitte eines Kabelsystems eine wichtige Rolle und müssen bei der elektrotechnischen Betrachtung berücksichtigt werden. Eine elektrisch asymmetrische Platzierung der Muffen führt zu einer unzulässigen Reduzierung der Übertragungsleistung. Das Vorhaben in seiner konkreten Ausgestaltung stellt den Übertragungsanspruch der Leitung sicher.

Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch den Hausbrunnen des Einwenders im Bereich der KÜS Krevinghausen bzw. der westlich davon verlaufenden Erdkabeltrassierung ist nicht zu befürchten. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen, insb. der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlagen 9.7) sowie des Hydrologischen Fachbeitrages (Unterlage 9.8) ist eine Gefährdung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustandes nicht zu erwarten.

Bei der KÜS Krevinghausen handelt es sich um eine versiegelte Fläche, welche das Einsickern anfallenden Niederschlagswassers im unmittelbaren Nahbereich weiterhin ermöglicht. Eine Regenwasserableitung ist nicht geplant. Anfallendes Niederschlagswasser sickert daher weiterhin dem Grundwasserkörper zu, weshalb die Grundwasserneubildung durch die geplante KÜS nicht gefährdet ist.

In gleicher Weise trifft dies auf die geplante Erdkabeltrasse zu. Die rund 6 m breiten Verlegegräben werden in offener Bauweise hergestellt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Bodenaushub schichtengleich wiederverfüllt. Eine Versiegelung findet nicht statt. Anfallendes Niederschlagswasser kann nach Abschluss der Bauzeit daher ungehindert in den Boden einsickern. Dabei stellen auch die eingebrachten Kabelschutzrohre keine Behinderung der Grundwasserneubildung dar. Aufgrund des geringen Querschnitts können diese Baukörper vom Sickerwasser umflossen werden. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist daher auch dadurch nicht zu erwarten.

Sofern zur Anlegung der offenen Verlegegräben eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich wird, umfasst diese lediglich wenige Wochen der Bauphase und wird anschließend vollständig aufgehoben. Nach Abschluss der Bauphase stellen sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse unbeeinträchtigt im Ausgangszustand wieder her.

Sofern zur Errichtung der KÜS sowie insb. der Mastfundament im Bereich der Freileitungstrasse Betonfundamente in den Erdboden und insb. für die unter Umständen erforderlichen Bohrfahlfundamente bis in die grundwasserführenden Schichten eingebracht wird, ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmungen sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Bau- oder Betriebsstoffe verwandt werden.

Eine Gefährdung der Grundwasserqualität sowie des chemischen Grundwasserzustandes ist daher mit dem Einbringen von Beton zur Errichtung der Mastfundamente nicht verbunden. Auch diesbezüglich stellt sowohl der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.7) als auch der Hydrologische Fachbeitrag (Unterlage 9.8) klar, dass mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigung des chemischen Grundwasserzustandes verbunden ist.

Sofern insb. zur Errichtung der Maststandorte 1005 und 1006 der geplanten Freileitungstrasse südlich der KÜS Krevinghausen eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich werden sollte, ist für diese Gewässerbenutzung in Gestalt der Grundwasserentnahme eine selbstständige wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dieser unter Umständen erforderlichen Erlaubnisse zur Grundwasserabsenkung sind hingegen nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens.

Vielmehr werden diese wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Errichtung der Mastfundamente der Freileitungstrasse je nach Erforderlichkeit und bauzeitliche Organisation bzw. Baufortschritt im jeweiligen Baustadium bei der zuständigen unteren Wasserbehörde beantragt.

Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens sind dann die Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahmen auf den Grundwasserspiegel zu untersuchen.

Dabei ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass im Rahmen dieser wasserrechtlichen



Erlaubnisverfahren entsprechende Prüfunterlagen, insb. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und Hydrologischer Fachbeitrag, zu erstellen sind, welche sich mit den potenziellen Auswirkungen der bauzeitlichen Grundwasserentnahme von wenigen Wochen auf den Grundwasserstand auseinandersetzen. Im vorliegend beantragten Verfahren ist eine solche Prüfung mangels Antragsgegenständlichkeit hingegen nicht geboten.

2.4.2.18 Einwender Nr. 25 und 26

Die Einwender weisen darauf hin, dass die in den Planungsunterlagen zur Freileitungsvariante 2 (Nord) enthaltene Feststellung, dass die Sicht zwischen Wohnhaus und Mast bzw. Leitung größtenteils durch ein Feldgehölz verschattet ist, falsch sei. Sie lehnen diese Variante ab, äußern sich aber nicht zur hier planfestgestellten Vorzugsvariante.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Sie beziehen sich auf eine Variante (FL Schleddehausen Variante 2 (Nord)), die von der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde verworfen wurde und nicht Gegenstand des Vorhabens ist. Für den Bereich der Schelenburg, in dessen Nähe sich das Wohnhaus der Einwender befindet, wird der Neubau des 380-kV-Höchstspannungserdkabels (Bl. 4252) planfestgestellt, sodass es nicht darauf ankommt, ob und wie intensiv das in Bezug genommene Feldgehölz forstwirtschaftlich genutzt bzw. ob und inwieweit die Sicht auf den Mast und die Leitung „größtenteils verschattet“ wird. Zudem würde es sich im Variantenvergleich zugunsten der hier planfestgestellten Erdkabelvariante auswirken, wenn die Freileitungsvariante Nord aufgrund einer tatsächlich fehlenden Verschattung hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes ungünstiger zu bewerten ist.

2.4.2.19 Einwender Nr. 28

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 245/2 und 246 der Flur 7 der Gemarkung Krevinghausen, die vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden. Er fordert eine Verlegung des Mastes Nr. 19 in Richtung Feldrand zwecks Reduzierung der unwirtschaftlichen Restfläche und Schonung der Drainage. Die Möglichkeit einer solchen Verlegung sei ihm durch die Vorhabenträgerin bereits bestätigt worden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Mit der 1. Planänderung wurde der Mast Nr. 19 entsprechend der Forderung des Einwenders so weit wie möglich an den Feldrand verlegt, sodass sich die Einwendung insoweit erledigt hat. Drainagen werden auf Kosten der Vorhabenträgerin vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. ersetzt (siehe hierzu auch unter 2.2.3.6.8.2).

2.4.2.20 Einwender Nr. 29 und 30

Einwender Nr. 29 ist Eigentümer des Flurstückes 127/5 der Flur 5 der Gemarkung Jeggen, welches vorhabenbedingt in Anspruch genommen wird.

Die Einwender führen aus, dass das Grundstück teilweise als landwirtschaftliche Fläche verpachtet, teilweise selbst als Pferdewiese genutzt werde. Von dem Vorhaben seien die östlich liegende Weide- als auch die landwirtschaftliche Fläche im Westen des Grundstücks betroffen. Dies würde zum einen zu einer temporären Unmöglichkeit der Offenstallhaltung führen, da die Fläche nördlich der Höchstspannungsleitung als Auslauf- und Weidefläche nicht



ausreiche. Zum anderen sei auch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche für den nördlich der Trasse liegenden Teil jedenfalls temporär unmöglich. Darüber hinaus führe die Muffenstation mitten auf dem Grundstück zu einer Erschwerung der Bewirtschaftung.

Die Einwender weisen weiterhin auf die Wasserversorgung des Hofes hin, die ausschließlich über einen in unmittelbarer Nähe zur Trasse befindlichen Brunnen erfolge. Sie befürchten eine Grundwasserabsenkung und eine damit einhergehende Gefährdung der Wasserversorgung.

Die Einwender vertreten die Auffassung, dass das Vorhaben ihre Interessen nicht ausreichend berücksichtige und fordern eine Verlegung in südliche Richtung an die Flurstücksgrenze.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zwar verläuft die Leitungstrasse über die Flurstücke der Einwender. Allerdings werden sowohl vorübergehende, als auch dauerhafte Bewirtschaftungseinschränkungen und Flächeninanspruchnahmen – soweit sie auftreten sollten und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung vorliegen – finanziell ausgeglichen. Die Entschädigung selbst ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Auch die durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen verminderte Futtergewinnung wird von der Vorhabenträgerin finanziell ausgeglichen.

Zudem handelt es sich bei der Nutzungseinschränkung des Flurstückes des Einwenders Nr. 30 grundsätzlich nur um eine temporäre Einschränkung. Lediglich der Muffenstandort (ca. 60 m²) wird dauerhaft der Nutzung entzogen.

Mit Blick auf die Futtergewinnung ist auch festzuhalten, dass die von der Vorhabenträgerin beauftragten Bauunternehmen die erforderlichen temporären Flächeninanspruchnahmen möglichst mit den Bewirtschaftern in der Vorbereitungsphase zum Leitungsbau abstimmen.

Da im Rahmen der Bauausführung Querungsmöglichkeiten für die Pferde bestehen bleiben und auch insofern eine Abstimmung durch die bauausführenden Unternehmen mit den Bewirtschaftern erfolgt, kann die Pferdehaltung auch weiterhin gewährleistet werden.

Da gleichsam auch Querungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Maschinen während der Bauausführung bestehen bleiben, kann eine Bewirtschaftung der nördlichen Fläche des Einwenders weiterhin erfolgen. Auch insofern erfolgt im Rahmen der Bauausführung eine Abstimmung durch die bauausführenden Unternehmen mit dem Bewirtschafter.

Auch der Einwand, die Bewirtschaftung beider Flächen werde durch die Positionierung der Muffen werde erschwert, verfängt nicht. Zum einen hängt die Positionierung der Muffen von elektrotechnischen Rahmenbedingungen ab, sodass im Rahmen der kleinräumigen Positionierung die Bewirtschaftungsgrenze vorzuzugswürdig ist. Zum anderen machen Luftbilddaufnahmen deutlich, dass die Positionierung der Muffe an der Bewirtschaftungsgrenze die geringsten Einschränkungen für die Bewirtschaftung erzeugt. Der Muffenstandort an der Bewirtschaftungsgrenze erzeugt gegenüber einer von dem Einwender Nr. 30 angeregten Verlegung des Muffenstandortes an die Flurstücksgrenze geringere Einschränkungen für die Bewirtschaftung.

Darüber hinaus sind auch keine dauerhaften oder bauzeitlichen Auswirkungen auf die private Trinkwasserversorgung mittels Hausbrunnen des Einwenders zu erwarten. Weder führt die Verlegung der Erdkabeltrasse zu einer dauerhaften oder temporären Verringerung der Grundwasserneubildung oder Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserströmung. Eine nachteilige Veränderung des chemischen und mengenmäßigen Grundwasserzustandes durch das Vorhaben ist ausweislich des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie nicht zu erwarten. Auch ausweislich des Hydrologischen Fachbeitrages sind keine nachteiligen Veränderungen von Grundwasserbeschaffenheit, Grundwassergüte oder sonstigen Grundwassereigenschaften zu



erwarten. Insb. werden die zur Errichtung der Erdkabeltrassen erforderlichen offenen Verlegegräben nach Abschluss der Bauphase schichtengleich mit sauberen Bodenmaterial wiederhergestellt. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist damit die grundwasserschützende Deckschicht im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Anfallendes Niederschlagswasser kann ungehindert dem Grundwasserleiter zusickern. Dabei können die Schutzrohre der Erdkabeltrasse aufgrund ihres geringen Durchmessers seitlich umflossen werden, sodass auch insoweit keine Beeinträchtigung oder nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserneubildung zu erwarten ist.

Auch eine Schadstoffaustrag aus den Schutzrohren ist nicht zu erwarten, da durch rechtsverbindliche Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass keine wassergefährdenden Baustoffe noch sonstige wassergefährdenden Materialien für Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens eingesetzt werden. Aufgrund dieser Nebenbestimmung ist auch für die kurzzeitigen Bauphasen gewährleistet, dass keine Beeinträchtigung von Grundwassergüte oder sonstiger Schadstoffeintrag in das Grundwasser erfolgt. Sofern zur Errichtung der offenen Verlegegräben eine temporäre Wasserhaltung erforderlich ist, ist ausweislich des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie sowie des Hydrologischen Fachbeitrages sichergestellt, dass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse nach Abschluss der Bauphase unmittelbar wieder einstellen und keine dauerhaften Veränderungen von Grundwasserqualität, Grundwassermenge, Grundwasserneubildung sowie Grundwasserströmung zu erwarten sind. Angesichts dessen besteht keine vorhabenbedingte Gefährdung der privaten Trinkwasserversorgung der Einwender mittels der auf seinem Grundstück belegenen Hausbrunnen.

2.4.2.21 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN)

Das LabüN) fordert den vollumfänglichen Einsatz von Fahrbohlen während der Bauphase und alle Bauteile vollständig im Beschichtungswerk beschichten zu lassen.

Weiterhin wird Kritik geübt am Bodenschutzkonzept, der Alternativenprüfung und der Waldfunktionenkartierung sowie am von der Vorhabenträgerin vorgelegten Kartenmaterial. Es sei zu erläutern, in welchen Ausnahmefällen von den Mietenhöhen abgewichen werden könne. Aufgrund des Klimawandels sei außerdem eine Korrektur der in der Waldfunktionenkartierung verwendeten Ertragstafeln notwendig.

In diversen Punkten wird auch der UVP-Bericht beanstandet. Da die Masten der Neubaufreileitung höher sind als die der Rückbau- oder Bestandsleitung, stelle dies eine Beeinträchtigung dar, die entweder eine weitere Kompensation erfordere oder die Wahl von niedrigeren Masttypen. Gefordert wird ein gänzlicher Verzicht auf Baumaßnahmen zur Nachtzeit und am Wochenende sowie das vorsorgliche Aufstellen von Amphibienschutzzäunen. Qualitativ und quantitativ größere Kompensationsleistungen für den Verlust der Schutzgüter Boden und Fläche seien zu erbringen.

Zuletzt erfordere das Vorhandensein von wassergefährdeten Stoffen in WSG Zone III den Einsatz von Elektrogeräten und die Lagerung dieser außerhalb der Zone.

Die Vorhabenträgerin hat auf die Stellungnahme des LabüN ausführlich erwidert.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Hinsichtlich des Bodenschutzes handelt es sich um nicht einlassungsfähige Ausführungen, da sie keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen darstellen. Es wird eine Vielzahl weiterer Maßnahmen gefordert, ohne dass deren Relevanz für die zu bewertende Sachfrage auch nur annähernd erkennbar wird und zum Teil handelt es sich auch um Fragen der Ausführungsplanung, die der Vorhabenträgerin obliegt. Im Übrigen werden zur Sicherstellung des Bodenschutzes entsprechende rechtsverbindliche



Nebenbestimmungen erlassen und es erfolgt eine Kontrolle und Begleitung des Vorhabens durch die BBB bzw. die ÖBB.

Im Rahmen der Alternativenprüfung setzt sich die Planfeststellungsbehörde ausführlich mit der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Vorhabenuntersuchung auseinander und hat auf dieser Basis mit eigenen Wertungen die Entscheidung für die Vorzugsvariante getroffen.

Die Auswirkungen des Klimawandels sind noch nicht hinreichend absehbar, als dass sie Änderungen in der Waldfunktionenkartierung und der hierbei verwendeten Ertragstafeln nach sich zögen. Im Übrigen ist nicht erkennbar, inwieweit die Änderung der Ertragstafeln Auswirkungen auf das Vorhaben und dessen Genehmigungsfähigkeit haben soll.

Hinsichtlich der Einwände die UVP-Prüfung betreffend wird auf die Ausführungen unter 2.2.2 verwiesen. Die Maßnahme V12 sieht bereits eine Errichtung von Amphibienschutzzäunen vor.

Darüber hinaus werden die Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnungen eingehalten und es ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Bau-/Betriebsstoffe verwendet werden.

2.4.2.22 Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. stellt die Alternativenprüfung, die Abschnittsbildung und den Bedarf des Vorhabens in Frage. Gerade weil es sich bei dem Vorhaben um ein Pilotprojekt handelt, hätten seiner Auffassung nach weitere Optionen geprüft werden müssen, insb. sonstige Verlegesysteme, Hochtemperaturleiter und eine längere Erdkabelstrecke. Des Weiteren vermisst das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. zahlreiche Detailangaben zum Vorhaben und dessen Auswirkungen, u.a. die Lebensdauer eines Leiterseils, Angaben zu möglichen Unfällen und Angaben zum Betrieb einschließlich der Unterhaltung. Aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes müsse zudem auf Masthörner verzichtet werden. Es fehle darüber hinaus auch ein allgemeiner Vergleich der Umweltauswirkungen einer Freileitung mit denen eines Erdkabels.

Soweit der Abstand der Freileitung zu Wohngebäuden weniger als 200 m im Außenbereich und weniger als 400 m im Innenbereich beträgt, sei dies zu beanstanden. Zudem fehle insoweit eine Analyse, was die jeweils betroffene Wohnumfeldqualität konkret ausmacht. Die Alternativenprüfung sei gerade auch mit Blick auf diese Betroffenheit und aufgrund der Bewertung weiterer Belange nicht nachvollziehbar, was vom Umweltforum Osnabrücker Land e.V. im Einzelnen erläutert wird. Insb. sei eine Prüfung der Strecke zwischen nördlich Hengstbrink und Krevinghausen und nicht zwischen Am Eichholz und Krevinghausen erforderlich.

Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung auf Pflanzen und Tiere und diverse weitere Aspekte würden nicht ausreichend dargelegt, was das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. im Einzelnen erläutert. Auch sei die diesbezügliche Überwachung unzureichend; es müsse mindestens jährlich eine Messung von ionisierten Teilchen sowie der EMF-Werte vorgenommen werden. Des Weiteren werden Widersprüchlichkeiten zwischen den Unterlagen der Genehmigungsabschnitte 3 und 4 beanstandet. Kritik erfolgt darüber hinaus in Bezug auf die vorhabenbedingten Lärmemissionen, insb. die Standorte I04 und I05 sowie die anzuwendenden Immissionsrichtwerte im Geräuschgutachten betreffend sowie in Bezug auf die Waldfunktionenkartierung, da beanspruchte Waldflächen weder im UVP-Bericht noch im LPB berücksichtigt worden seien und die Kompensationsflächenberechnung fehlerhaft sei.

Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. kritisiert darüber hinaus den Fachbeitrag Denkmalschutz Schelenburg, die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von erdkabelbedingten Bodenerwärmungen sowie die Auswirkungen des Erdkabels auf den Boden und den Wasserhaushalt. In Unterlage 9.6 komme es zu einer Fehlbezeichnung der



gegenständlichen KÜS. Soweit Masten von Bestandsleitungen zurückgebaut werden, müssten die Fundamente vollständig entfernt werden. Angaben zu den Verfüllungsbaustoffen und den zu verlegenden Abdeckplatten werden gefordert. Anders als von der Vorhabenträgerin dargestellt, werde es aus Sicht des Umweltforums Osnabrücker Land e.V. zu Verschlechterungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 WHG und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG kommen.

Schließlich wird umfangreiche Kritik an dem UVP-Bericht, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Artenschutzfachbeitrag geübt. Auf die Wiedergabe der Einzelheiten wird aus Platzgründen verzichtet.

Die Vorhabenträgerin hat auf die Stellungnahme des Umweltforums Osnabrücker Land e.V. ausführlich erwidert.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der umfangreichen Stellungnahme, die sämtliche entscheidungserheblichen Themen anspricht, auf ihre Begründungserwägungen im allgemeinen Teil der Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Unabhängig davon ist zu einzelnen Punkten, die vom Umweltforum Osnabrücker Land e.V. vorgebracht wurden, Folgendes anzumerken.

Mit der Variantenprüfung bezüglich der Korridore B und C, hinsichtlich dem Vergleich von Freileitung Erdkabel sowie der Notwendigkeit der Prüfung der Strecke zwischen Am Eichholz und Krevinghausen hat sich die Planfeststellungsbehörde umfassend auseinandergesetzt.

Ein länderübergreifendes Raumordnungsverfahren durch die Bundesnetzagentur wurde nicht durchgeführt, da es hierfür keine rechtliche Grundlage gibt. Die Gliederung des Vorhabens in vier Teilabschnitte folgt technischen Gegebenheiten (Ende bzw. Anfang eines Abschnittes in einer Umspannanlage) oder rechtlichen Gegebenheiten (Ende der Zuständigkeit einer Planfeststellungsbehörde an einer Landesgrenze). Die Forderungen nach Detaillierung im Bereich von Strommengen und Transportkapazitäten gehen an der Sache vorbei, da der Bedarf für das Vorhaben gesetzlich festgestellt wurde (§ 1 Abs. 1 EnLAG).

Ein weitergehender Ausbau der Leitung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsantrages, abgesehen davon, dass die Kapazität der Leitung ausgeschöpft wird, mit anderen Worten: Die hier planfestgestellten Masten lassen keine Montage zusätzlicher Stromkreise zu. Die Begleitung des Vorhabens zur Auswertung der mit dem Erdkabel gewonnenen Erfahrungen im Übertragungsnetz ist Sache der Übertragungsnetzbetreiber, nicht hingegen ein Problem, welches die Planfeststellungsbehörde zu bewältigen hätte.

Die Anbindung des GA 4 ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, wird aber voraussichtlich – was zulässig ist – über eine separate Änderung des Planfeststellungsbeschlusses von GA 3 erfolgen.

Die vom Umweltforum Osnabrücker Land e.V. benannten technischen Alternativen (z. Bsp. AGS-Technik) sind nicht Stand der Technik und die von ihm als fehlend kritisierten technischen Detailangaben sind für Zwecke des Planfeststellungsverfahrens nicht relevant, da es insb. für die Variantenprüfung darauf nicht ankommt und es sich zum Teil auch um Fragen der Ausführungsplanung handelt, die der Vorhabenträgerin obliegt. Außerdem sind vorliegend die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, weshalb z.B. aus Gründen des Blitzschutzes nicht auf die Masthörner verzichtet werden kann. Hinsichtlich der Anlagensicherheit gelten für die Anlagen die Regeln über den Stand der Technik und die allgemeinen Betreiberpflichten (§ 49 Abs. 1 EnWG), die von den vier in Deutschland ansässigen Übertragungsnetzbetreibern erfahrungsgemäß gewissenhaft erfüllt werden, sodass die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass hat, den vom Umweltforum Osnabrücker Land e.V. aufgeworfenen rein spekulativen Fragen („Waldbrandgefahr“) näher nachzugehen.



Soweit der Einwender in den Planunterlagen eine tiefere Berücksichtigung der Wirkung auf Anwohner verlangt, ist dies mit diesem Planfeststellungsbeschluss in dem gesetzlich erforderlichen Umfang geschehen.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind keine Auswirkungen „elektromagnetischer Strahlung“ auf Tiere und Pflanzen darzulegen, da es keinen wissenschaftlich abgesicherten und allgemein anerkannten (negativen) Wirkungspfad von Hochspannungsleitungen der vorliegenden Art auf Tiere und Pflanzen gibt. Mit den Auswirkungen auf die weiteren genannten Aspekte wird sich im Rahmen des Begründungsteils des Planfeststellungsbeschlusses intensiv auseinandergesetzt. Für Messungen von „ionisierten Teilchen“ die ohnehin nur im Nahbereich des Leiterseils auftreten können, gibt es ebenfalls – mangels Besorgnispotentials – keine Grundlage; das gleiche gilt für Messungen des elektromagnetischen Feldes, das die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte weit unterschritten werden. Warum dennoch Messungen veranlasst sein sollten, trägt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. nicht vor. Bei den in Unterlage 8 auf S. 32 fälschlicherweise verwendeten Daten aus dem – hier nicht gegenständlichen – Genehmigungsabschnitt 3 handelt es sich um ein redaktionelles Versehen seitens der Vorhabenträgerin.

Die Ausführungen zum Lärmimmissionsschutz stellen überwiegend keine einlassungsfähige inhaltliche Auseinandersetzung mit dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gutachten dar oder bewegen sich in einem spekulativen Bereich („Windeinwirkung an Masten“).

Die Ausführungen zur Waldfunktionenkartierung sind ebenfalls überwiegend nicht einlassungsfähig. Es sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen, wo dezidiert auf die vorhabenbedingten Wald- und Gehölzverluste mit ihren Auswirkungen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Klima und die Forstwirtschaft eingegangen wird.

Gleiches gilt für die „Anregungen und Bedenken“ zum Fachbeitrag Denkmalschutz Schelenburg, zum Fachbeitrag über die Bodenerwärmung durch das Erdkabel und zum Bodenschutzkonzept. Die diesbezüglichen Ausführungen fordern eine Vielzahl weiterer Angaben, ohne dass deren Relevanz für die zu bewertende Sachfrage auch nur annähernd erkennbar wird oder bleiben in ihrer Kritik zu pauschal, als dass die Planfeststellungsbehörde sich damit inhaltlich auseinandersetzen könnte.

Die Fehlbezeichnung der planfestgestellten KÜS Krevinghausen als KÜS Hengstbrink im Bodenschutzkonzept sowie die fehlerhafte Abstandsangabe zwischen den Muffen 11.4.3 und 11.5.1 auf S. 43 der Unterlage 9.9 sind rein redaktioneller Natur.

3 Weitere Entscheidungen

3.1 Überwachung

Gemäß § 43i Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insb. für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 43i Abs. 1 Satz 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als die Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmung 1.1.3.2.1 dazu verpflichtet worden ist,



- der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn ebenso wie die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Leitung anzuzeigen,
- der Planfeststellungsbehörde den Beginn und die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen anzuzeigen sowie
- der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen.

Dies setzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu überwachen.

3.2 Gebührenfestsetzung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gemäß §§ 1 Abs. 3 Satz 1 EnLAG i.V.m. Nr. 16 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das o.g. Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

5 Hinweise

5.1 Einkonzentrierte Entscheidungen

Aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses werden alle damit verbundenen Erlaubnisse und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden insb. die nachfolgenden Genehmigungen erteilt.

5.1.1 Verkehr

Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen



(Unterlagen 3.5, 4.6 und 5.7) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis-, und Gemeindestraßen zu beachten.

Von dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG und des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG wird für die in den Tab. 13 aufgeführten Maßnahmen eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG bzw. nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG erteilt.

Für die Errichtung innerhalb der Baubeschränkungszone des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG und des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG wird für die in den Tab. 14 aufgeführten Maßnahmen die Genehmigung erteilt.

5.1.2 Denkmalrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NdsDSchG für die Errichtung planfestgestellter Vorhabens in der Umgebung der Baudenkmale Haupthaus des Hof Brandt und Wieraubrücke.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NdsDSchG für die Vornahme von Nachforschungen und Erdarbeiten im Bereich der in Unterlage 9.3 bezeichneten archäologischen Fundstellen.

5.1.3 Forstrechtliche Genehmigungen

5.1.3.1 Waldumwandlung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen durch Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen einschließlich der Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen im Umfang von 112.459 m² in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die dauerhafte Waldumwandlung wird mit der Auflage einer waldrechtlichen Kompensation im Umfang von 141.886 m² genehmigt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt zudem die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Waldflächen in einem Umfang von 1.833 m² gemäß § 8 Abs. 3 u. 4 Satz 4 und 5 NWaldLG mit der Auflage einer äquivalenten Wiederaufforstung.

5.1.3.2 Erstaufforstung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG für die vorgesehenen Erstaufforstungen im Landkreis Celle entsprechend Ersatzmaßnahme E2 und im Kompensationsflächenpool „Gelbbachtal“ entsprechend Ersatzmaßnahme E3 (vgl. Anhang 02 zur Unterlage 11.2) und den dort bezeichneten und dargestellten Flächen.

5.1.4 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

5.1.4.1 Landschaftsschutzgebiete



Die Planfeststellungsbehörde erteilt für die planfestgestellten Maßnahmen im LSG „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS 050), soweit diese gegen Verbotstatbestände der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ verstoßen – auch vorsorglich – die erforderlichen Erlaubnisse nach § 5 der LSG-VO und Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG.

5.1.4.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Planfeststellungsbehörde erteilt für die planfestgestellten Maßnahmen, soweit diese die in Kap. 2.2.3.4.11.2.4 dargelegten geschützten Landschaftsbestandteile betreffen und gegen Verbotstatbestände der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück verstoßen, die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

5.1.4.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die für die im Kap. 2.2.3.4.11.3 aufgeführten Biotope, die von dem planfestgestellten Vorhaben beeinträchtigt sind, die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

5.1.5 Wasserwirtschaftliche Gestattungen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt folgende wasserwirtschaftliche Gestattungen

- a) zwei Genehmigungen gemäß § 8 Abs. 1 WSG-VO des WSG Jeggen,
- b) zwei Genehmigungen gemäß § 8 Abs. 1 WSG-VO des WSG Stockumer Berg,
- c) zwei Genehmigungen gemäß § 6 Abs. 1 WSG-VO des WSG Düstrup,
- d) zwei Genehmigungen gemäß § 6 Abs. 1 WSG-VO sowie zwei Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 2 WSG-VO des WSG Schleddehausen.
- e) neun Genehmigungen für Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 57 Abs. 1 NWG (drei Überspannungen, sechs Überquerungen von Gewässern durch Erdkabel),
- f) eine Befreiung nach § 78a Abs. 2 WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Hase,
- g) vier Planfeststellungsbeschlüsse gemäß § 67 Abs. 2 Satz Variante 3 WHG i.V.m. § 68 Abs. 1 WHG für die bauzeitliche Gewässerverlegung von Alte Hase, Galbrinksbach, Johannesbach sowie Graben am Wüstenweg und
- h) eine Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG.

5.1.6 Wasserstraßenrechtliche Gestattungen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt eine Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 I WaStrG.

5.2 Entschädigung

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-



rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf das Rechtserwerbsregister und den Lage-/Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Dies betrifft neben den Maststandorten auch die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Schutzbereich der Überspannung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungsschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

5.3 Bauausführung

Aus der Baustellenverordnung – BaustellV – vom 10.06.1998 (BGBl. 1283) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage



beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z.B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

5.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

5.5 Auslegung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziff. 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zugänglich gemacht.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gerichtet hat.

5.6 Bekanntgabefiktion

Gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekanntgegeben.



5.7 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 75 VwVfG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

5.8 Fundstellen mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage


Göbel





Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinie
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baustellenlärm
B	Bundesstraße
Bl.	Bauleitnummer
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
Bad-Württ.	Baden-Württemberg
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
Bay	Bayrisch
BBauBl.	Bundesbaublatt
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPlG	Bundesbedarfsplanungsgesetz
Beschl.	Beschluss
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bln.-Bbg.	Berlin-Brandenburg
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Städtebau
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württembergisch
bzw.	beziehungsweise
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz



et al.	et alii (und andere)
etc.	und so weiter
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
FFH	Flora-Fauna-Habitat(Gebiet)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn.	Fußnote
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GA	Genehmigungsabschnitt
GD	Generaldirektion
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geografisches Informationssystem
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
Hess	Hessisch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
ICNIRP	Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung
insb.	insbesondere
IRP	Investitionsrahmenplan
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
Kennz.	Kennzahl
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
Komm.	Kommentar
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KÜS	Kabelübergangsstation
L	Landesstraße
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
Lkw	Lastkraftwagen
Losebl.	Loseblattsammlung
LROP	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp



LSG	Landschaftsschutzgebiet
MBI.	Ministerialblatt
MLuS	Merkblatt über die Luftverunreinigungen an Straßen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
m.Anm.	mit Anmerkung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds	Niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
NuL	Naturschutz und Landschaftsplanung
NuR	Natur und Recht
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Landeswaldgesetz
o.g.	oben genannt
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pkt.	Punkt
Pkw	Personenkraftwagen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Entwässerung
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RL	Richtlinie
RLS	Richtlinie für Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer(n)
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
S.	Seite(n)
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten - Schutzgebietsverordnung
S-H	Schleswig-Holstein
Slg.	Sammlung des Europäischen Gerichtshofs
sog.	sogenannte(r)
SSK	Strahlenschutzkommission
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tab.	Tabelle



Thür	Thüringisch
TMA	Trassenmittelachse
u.a.	unter anderem
UA	Umspannanlage
UW	Umspannwerk
UWB	Untere Wasserbehörde der Stadt Osnabrück
UAbs.	Unterabsatz
UFP	Umweltmedizin in Forschung und Praxis
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVP-RL	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie
v.	von/vom
VBl.	Verwaltungsblätter
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WSG-VO	Wasserschutzgebietsverordnung
WuA	Zeitschrift für Wasser und Abfall
z.B.	zum Beispiel
ZFSV	Zeitweise fließfähiger selbstverdichtender Verfüllbaustoff
Ziff.	Ziffer
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.